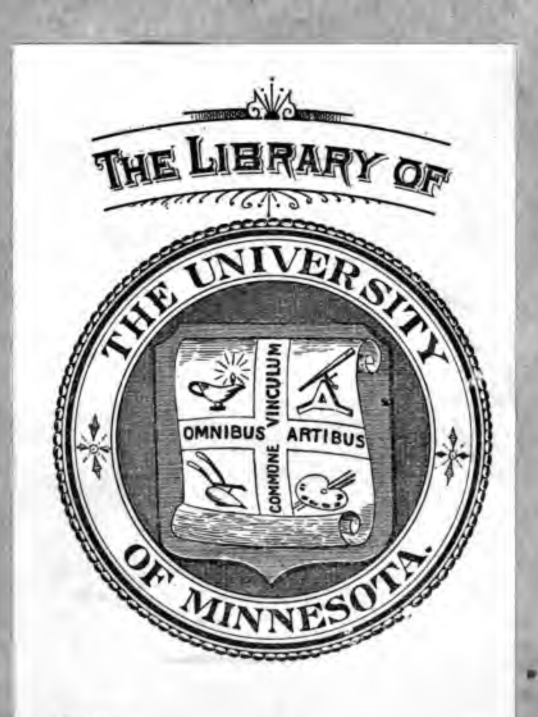

THE UNIVERSITY
OF MINNESOTA.
OMNIBUS
VINCULUM
ARTIBUS
COMMUNE







Bibliothek

der

Volkswirtschaftslehre

und

Gesellschaftswissenschaft.

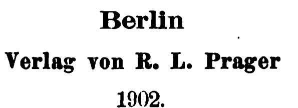
Begründet von F. Stöpel.

Fortgeführt

von

Robert Prager.

XII.



Berlin

Verlag von R. L. Prager

1902.

Die

Ökonomische Entwicklung Europas

bis zum

Beginn der kapitalistischen Wirtschaftsform.

Von

Maxime Kowalewsky.

Mit Genehmigung des Verfassers aus dem Russischen übersetzt

von

Leo Motzkin.

II.

Die Feudalisierung des Grundbesitzes in ökonomischer Beziehung.



Berlin
Verlag von R. L. Prager
1902.



Inhalt.

Erstes Kapitel.

Entstehung des Grofsgrundbesitzes.

§ 1.

Im ersten Teil unseres Werkes haben wir die Ursachen aufzuhellen gesucht, welche in Europa den allmählichen Sieg des Hofeigentums, wenn nicht des privaten, herbeigeführt haben. Wir wollen nunmehr untersuchen, wie es gekommen ist, dafs am Ende des 8. und zu Anfang des 9. Jahrhunderts der Grofsgrundbesitz in den Händen der Krone, der Kirche, des Heer- und Dienstadels völlig ausgebildet erscheint, während die kleinen Allodialeigentümer mehr und mehr in die Klasse von Abhängigen geraten, die über den Boden nach Vassallenrecht verfügen, d. h. zu Botmäfsigkeit und Treue dem Grossgrundeigentümer, ihrem jetzigen Seigneur, verpflichtet sind.

Zunächst ist die Thatsache an sich festzustellen, dafs der Grofsgrundbesitz sich am Ende des 8. und zu Beginn des 9. Jahrhunderts gebildet hat. Diese Frage ist von Inama-Sternegg so gründlich erforscht worden, dafs wir nur die Ergebnisse seiner Arbeit anzuführen nötig haben. Statistische Genauigkeit können wir ja nicht beanspruchen; die Zeit ist zu fern, die auf uns gelangten Thatsachen sind zu vereinzelt, zu lückenhaft. Am wenigsten jedoch hat der ausgezeichnete Fachmann und Leiter der statistischen Zentralkommission in Wien jene statistische Methode mifsbraucht, die einzelne Thatsachen als mittlere Gröfsen betrachtet.

1*

So unermüdlich er die Fälle aneinanderreiht, so zahlreich die von ihm angeführten auch sind, so vergifst er doch niemals, dafs alle diese Einzelheiten seine Verallgemeinerungen nur beleuchten, sie aber keineswegs zu statistischem Ausdruck bringen. So beschränkt er sich hinsichtlich dieser Frage, der er neben der Behandlung in einer Einzelschrift in seiner „Deutschen Wirtschaftsgeschichte“ einen breiten Platz einräumt, darauf, der Masse der Urkunden und den wenigen Pfründebüchern aus der Zeit Karls des Grofsen und seiner nächsten Nachfolger einige genau festgestellte Zahlen zu entnehmen, die auf die von einzelnen Grofsgrundeigentümern besessene Anzahl von Gütern und auf die in diesem enthaltenen Bauernhöfe und Anteile hinweisen. Die Spitze der Eigentümer bildet die Krone. Schon zur Zeit, als sie noch Hausmeier waren, verstanden die Arnulfinger oder Karolinger gewaltige zwischen der Maas, der Mosel und dem Rhein gelegene Ländereien in ihren Händen zu vereinigen.[1]) Mit der Erlangung des Königstitels, besonders nach den Eroberungen Karls des Grofsen, wurden die Besitzungen der Krone durch neue Gebiete in Alemannien, Bayern, Sachsen, Südfriesland, Württemberg und in der Ostmark (dem heutigen Österreich) vergröfsert. Schon Hüllmann verzeichnet in seiner „Deutschen Finanzgeschichte des Mittelalters“ 123 Reichsdomänen in der Karolingerzeit. Nach den neuesten Forschungen ergiebt sich eine beträchtlich gröfsere Anzahl. Vor der Thronbesteigung der Kapetinger zählte man in den Händen der Nachfolger Karls 176 grofse Grundherrschaften, die also gelegen waren: 83 in Franken, 50 bei den Alemannen, 21 in Bayern, 12 in Thüringen und 5 in Sachsen und Südfriesland. Darin sind 31 Güter in Württemberg und 150 in der Ostmark nicht mit-

---

[1]) Waitz, Dtsche. Verf.-G., Bd. II, S. 257, Bd. IV, S. 119.

eingerechnet,[1]) desgleichen gewaltige Waldgebiete im Harz und im Odenwald, von denen Inama-Sternegg etwa 20 aufzählt.[2])

Nach der Krone kommt die Kirche. Zur Zeit Karls des Grofsen besafs die Abtei St.-Germain des Prés, die keineswegs eine der reichsten war, 25 Güter, die ungefähr 22 000 Hectare an Ackerland, 427 an Weingärten, 503 an Wiesen, 92 an Weiden und 13 352 an Wald umfassten.[3]) Die Anzahl der Anteile betrug 1646, darunter im ganzen von Sklaven 191 und von Liten 15 besetzte, während die übrigen im Besitz von Freien (ingenuiles) waren.[4]) Die in Neustrien gelegene Abtei Leuixel zählte allein 15 000 Mansen.[5])

Die deutschen Klöster besafsen eine nicht geringere Anzahl von Hufen, als die französischen: Lorsch 2000, St. Gallen 4000, Gandersheim 11 000, Tegernsee 11 866, Fulda 15 000.[6])

Was die weltlichen Grundherrschaften betrifft, so verfügen wir nicht über irgendwie feststehende Zahlen, wenigstens nicht hinsichtlich der ihnen gehörigen Hufenzahl. Dagegen läfst es sich feststellen, dafs in den Händen weltlicher Besitzer viele Güter vereinigt waren, die noch dazu in bedeutender Entfernung von einander lagen. Man braucht nur, wie Inama-Sternegg

---

1) Inama-Sternegg, Dtsche. Wirtschaftsgesch., I, 281.

2) Ibid., S. 282.

3) Polypt. de l'abb. de St. Germain des Prés, ed. Lognon, I, Introd., Append., S. 244.

4) Ibid., S. 244.

5) Brunner, D. R. G., I, 204.

6) Inama-Sternegg, I. S. 292 ff. Von den anderen Gütern können wir aus späterer Zeit die Zahl ihrer villae oder Güter anführen, wenn nicht die der Bauernhöfe. Das Cartulaire de Brioude zählt gegen 200 solcher Güter auf, die Urkundensammlungen der Abtei Cluny und der Kathedralkirche in Macon zusammen mehr als 250. — S. Imbart de la Tour, Les paroisses rurales dans l'ancienne France, deux. partie (Rev. hist., 1897, Jan., Febr.)

es that, die ältesten Schenkungsurkunden und Kaufverträge zu untersuchen, die in den Cartularien der Abteien von St. Gallen, Weifsenburg, Lorsch, Fulda, Prüm aufbewahrt sind. Eine solche Prüfung ergiebt, dafs die Schenker gewöhnlich Dutzende oder gar Hunderte von Gütern und Hunderte, wenn nicht Tausende von Bauern besitzen. Obwohl die von ihnen veräufserten Besitztümer nur einen Teil ihres Gesamtvermögens bilden, sind sie doch nicht selten in 8, 15 und 23 verschiedenen Ortschaften gelegen und enthalten 50 bis 100, ja 150 Bauern.

Wenden wir dasselbe Verfahren auf die Urkunden der ältesten französischen Abteien an, so gelangen wir zu gleichen Ergebnissen. Dies ist z. T. bereits ausgeführt in den gelehrten Vorreden Guérard's zu den von ihm herausgegebenen Cartularien der Abteien St.-Bertin, St.-Victor in Marseille, St.-Père de Chartres, Notre-Dame, sowie von den späteren Forschern der Urkunden von Cluny, der Kathedralkirchen zu Macon, Grenoble, Lyon, einzelner Klöster der Grafschaft Tours, des Klosters St.-Vaast u. a. Zu den ältesten Angaben über Grundbesitz in den Händen des weltlichen Adels gehört wohl die im Vermächtnisse Abbos. Darin werden Dutzende von Villen oder Gütern und Hunderte von Bauern oder Freigelassenen erwähnt. Dies Vermächtnis gehört zudem zu den frühen Quellen, welche die Bildung von weltlichem Grofsgrundbesitz schon zur Merowingerzeit nachweisen. Erwägt man noch, dafs die Übertragung eines Amtes, z. B. im Bereich der Provinzialverwaltung, und die Entschädigung des Kriegsgefolges gewöhnlich in Form von Bodenschenkungen geschah, so erkennt man, dafs der weltliche Grofsgrundbesitz am Ende des 8. und zu Beginn des 9. Jahrhunderts völlig ausgebildet war. Neben den Reichsdomänen entstanden die mächtigen Besitzungen der Herzöge, die nicht selten, wie Hein-

rich der Welfe, selbst 4000 Hufen auf einmal vom König und Kaiser (Arnulf) zum Geschenk erhielten.[1]) Aus einer von Inama aufgestellten Tabelle von an die Kirche zu Salzburg in den Jahren 696 bis 788 gemachten Verleihungen ergiebt sich, dafs die bayrischen Herzöge zu den ersten Wohlthätern gehörten und an die Kirche einmal 117, ein anderes 276, ein drittes Mal 177 Mansen verschenkten. Schon hieraus vermag man eine Vorstellung von dem mächtigen Umfang ihrer Besitzungen in der ersten Hälfte des 8. Jahrh. zu gewinnen (die letzte der Urkunden, in denen von diesen Verleihungen die Rede ist, ist aus dem Jahre 748).[2])

Indessen stand der weltliche Grundbesitz am Ende der Merowingerzeit weit hinter dem kirchlichen zurück, sowohl was Ausdehnung als was Zahl der Güter und Hufen anlangt. Wir ersehen dies aus den Klagen des Königs Chilperich, in denen er davon spricht, dafs die königlichen Domänen fast gänzlich an die Kirche übergegangen seien: ecce pauper remansit fiscus noster, ecce divitiae nostrae ad ecclesias sunt translatae[3]). So erklärt sich auch die Thatsache, dafs Karl Martell, um eine reitende Truppe schaffen zu können, aus Mangel an Staatsländereien kirchliche Güter zur Löhnung der Dienstmannen benutzte, die jedoch nicht zu Eigentum, sondern zu zeitlichem Niefsbrauch vergeben wurden. Auf diesen Punkt kommen wir noch gelegentlich zurück; an dieser Stelle sollen uns nur die Ursachen beschäftigen, die das Wachstum des Grofsgrundbesitzes in den von den Germanen besetzten Ländern[4]), insbesondere innerhalb der Mero-

---

[1]) Inama-Sternegg, I, S. 288. [2]) Ibid., S. 497.

[3]) Gregor von Tours, Hist. Franc., VI, 46. Zitiert bei Brunner, D. R. G., S. 204.

[4]) Über das Wachstum des grofsen Grundbesitzes in Italien vergleiche die vortreffliche Schrift von Prof. Salvioli, Città e Campagne prima e dopo il mille. Pal. 1901 S. 71 u. ff.

wingermonarchie und des Karolingerreiches veranlafst haben.

Diese Frage hat eine gewaltige Literatur hervorgerufen, die hier nur in allgemeinen Zügen wiedergegeben werden kann. Wir werden dabei Thatsachen aus den verschiedensten Gebieten des öffentlichen Lebens nicht nur der Germanen, sondern auch der römischen Provinzialen berühren. Da wir es hier mit einem reichlich durchforschten Gebiet zu thun haben, das bei dem Stande der Quellen kaum noch wesentlich zu ergänzen ist, begnügen wir uns mit einer Synthese der Ergebnisse der Forschungen der Germanisten und Romanisten, und werden uns in der Polemik auf das denkbar geringste Mafs beschränken.

Gegenwärtig dürfte kaum noch jemand daran zweifeln, dafs grofser Grundbesitz in Gallien vor dem Eindringen der Germanen vorhanden gewesen ist und auf die Entwickelung der Feudalverhältnisse der folgenden Zeit eingewirkt hat. Niemand mehr als Fustel de Coulanges hat dieser Ansicht zu dauernder Geltung verholfen. So streng sich auch die Kritik seiner Methode und der Einseitigkeit einiger seiner Lehren gegenüber verhalten mag, so wird doch die spätere Geschichtschreibung das Erscheinen seines sechsbändigen Werkes über die Geschichte der politischen Institutionen des alten Frankreichs als einen Wendepunkt betrachten für das richtige Verständnis nicht des römischen oder germanischen, sondern jenes ursprünglichen Feudalisierungsprozesses, aus dem in Westeuropa ein ebenso vom Dienste abhängiger Grofsgrundbesitz sich herausgebildet hat, wie in der muselmanischen Welt die sogenannten „ikta“, und in der slavischen, vornehmlich in Rufsland, die vom Erbgute verschiedene „pomestia“. Noch vor Fustel hat Rambaud und nach ihm Wassilewski auf die vorhandenen Keime der Feudalordnung im byzantinischen Reiche hingedeutet.

Tischendorf[1]) hat in glänzender Weise nachgewiesen, dafs im muselmanischen Osten, so in Persien, und im Osmanenreich, der Lohn für den Dienst in Form von Landschenkungen gewährt wurde, die zuerst den Charakter des lebenslänglichen Besitzes trugen und erst mit der Zeit zu erblichen werden. Unter dem Einflufs dieser Anschauungen widmete ich bereits im Jahre 1879 ein ganzes Kapitel meines Werkes über die Geschichte des Gemeindebesitzes dem Feudalisierungsprozefs des Grundeigentums zur Zeit der muselmanischen Herrschaft. Indem ich mich auf die mir in englischer Uebertragung zugänglichen, von Elliot und Dowson veröffentlichten arabischen Chroniken stützte, gelangte ich zu folgender Ansicht: Die muselmanischen Herrscher des nördlichen Indiens, die den Boden ihren früheren Besitzern überlassen hatten, begannen bereits im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts während der Regierung des Sultans Schamsuddin Dörfer und Bezirke ihren Kriegsobersten unter der Bedingung zu übergeben, dass ihnen auf die erste Aufforderung hin eine bestimmte Anzahl Krieger gestellt werde. Mit dieser Vergabung gingen die Ländereien aus den Händen ihrer früheren Besitzer auf die Beschenkten, die sogenannten „Iktadaren,“ nicht über. Diese erhielten nur das Recht auf die bis dahin an die Krone entrichtete Steuer. Wenn jemand ein „ikta“ erhielt, so konnte er alle Abgaben des betreffenden Dorfes oder Kreises für sich erheben, hatte aber keine weiteren Rechte. Der Boden blieb bei den früheren Besitzern, und eine Änderung in ihren Verhältnissen zu demselben trat nicht ein. Das „ikta“ selbst wurde unter der Verpflichtung zum Kriegsdienst gewährt und die Nichterfüllung dieser Bedingung konnte die Zurücknahme des Geschenks zur Folge haben. In welchem

[1]) Das Lehnwesen in den moslemischen Staaten.

Mafse solche Vergabungen stattfanden, kann man aus folgenden Thatsachen schliefsen. Der persische Chronist Siaud din Barni berichtet, dafs der Sultan Schamsuddin in Doab allein statt der Gehälter bis zu 2000 ikta verschenkt habe. Nach einer Mitteilung desselben Barni fand Giasud din Balban bei seiner Thronbesteigung das Reich von Grund aus erschüttert, eine Folge des Strebens der Iktadare seines Vaters nach Unabhängigkeit: nach Aneignung von Chantiteln teilten sie allmählich die Macht des Sultans und die Güter der Krone unter einander. Um diesem Übel ein Ende zu machen, entschlofs sich der Sultan zu einem kühnen Schritt. Er wollte den dienstunfähigen Personen das „ikta“ nehmen und sie mit einer jährlichen Geldzahlung abfinden. Welche Gründe nun auch die Verwirklichung dieses Vorhabens verhindert haben mögen, für uns kommt nur der Umstand in Betracht, dafs der Sultan sich berechtigt gefühlt hat, die von seinen Vorgängern verschenkten iktas zurückzunehmen, während die Besitzer derselben diese Berechtigung nicht zu beanstanden wagten. Die Erblichkeit des „ikta“ wurde erst unter Firoz' Regierung gesetzlich anerkannt. Dieser traf wirksame Mafsregeln, um den unbestreitbaren Übergang der iktas von dem Beschenkten auf seinen Rechtsnachfolger zu sichern. Er erweiterte den Bereich ihrer Wirksamkeit; er liefs zu ihrer Nutzniefsung nicht nur Offiziere, sondern auch Soldaten zu. Der für die Kriegsämter festgesetzte Grundsatz der Erblichkeit wurde vom Sultan auch auf die bürgerlichen übertragen. So vollzog sich in Indien während Firoz' Regierung jene Umwälzung, die, wie wir später sehen werden, in der fränkischen Monarchie mit Unrecht an den Namen Karls des Kahlen geknüpft wird. Die Iktas wurden erblich. Pflicht der Iktadare war persönlicher Kriegsdienst und die Stellung einer vorher bestimmten Anzahl Krieger zu Fufs und zu Pferde

auf eigene Rechnung. Diejenigen Iktadare, deren Besitzungen innerhalb des Reiches gelegen waren, erhielten den besonderen Titel von „Jagirdaren“ und gewöhnlich einen im Vergleich mit den anderen gröfseren Bezirk.

Neben den verschenkten Iktas bildeten sich im muselmanischen Indien die grofsen Güter durch die freiwillige Abtretung des Eigentumsrechtes seitens kleiner Besitzer an grofse, wobei sich jene die erbliche Nutzung ihres früheren Eigentums ausbedangen. Dieser Vertrag ist in Indien unter dem Namen „Ikbaldawa“ bekannt. Durch seine weite Verbreitung erklärt sich einigermafsen die Schnelligkeit, mit der das Eigentum der Bauern in die Hände der Iktadare und Jagirdare einerseits, in die der geistlichen, wohlthätigen und gemeinnützigen Anstalten andererseits überging.

Die Iktadare und Jagirdare verteilten dem Beispiel der höheren Verwaltung folgend auch ihrerseits ihnen unterliegende Iktas und zwar unter denselben Bedingungen des Dienstes, unter denen sie selber die Zuweisungen erhalten hatten. So oft die Frage der Sicherung des Unterhalts für die jüngeren Familienmitglieder auftauchte, teilte der Jagirdar eine Anzahl Landstücke zu ihren Gunsten aus, unter der Bedingung, in Zukunft bestimmte Dienstobliegenheiten zu erfüllen, wie auch hin und wieder alljährlich eine unbedeutende Abgabe, die sogenannte „madad“, zu entrichten. Selbst an Nichtverwandte vergab ein Jagirdar sehr häufig ihm zur Verfügung stehendes unangebautes Land. Der neue Besitzer mufste dafür den Boden urbar machen und eine unbeträchtliche Natural- oder Geldabgabe leisten. Anfangs behielt sich der Vergebende das Recht der willkürlichen Zurücknahme vor. Mit der Zeit indes, seitdem die Jagirdare unwiderrufliches Eigentum an ihren Besitzungen erlangt hatten, werden auch die untergeordneten Besitzungen

erblich und gehen vom Vater auf den ältesten Sohn mit Ausschlufs der anderen Söhne über.

Derselbe Prozefs der Subinfeudalisierung entwickelt sich auch in den Ländereien, die im Reiche des Grofsmoguls den Beamten der bürgerlichen Verwaltung zugewiesen wurden. Sie erhielten ganze Gruppen von Dörfern, bestellte und unbebaute Strecken, die in ihrer Gesamtheit einen Bezirk oder eine „taluka" bildeten, nach der die Besitzer selbst Bezirk„dars" oder talukdars genannt wurden.[1])

Wir werden nachzuweisen suchen, dafs dieselben Faktoren die Entwicklung des Grofsgrundbesitzes auch in den von den Germanen besetzten Ländern, vor allem im Merowinger- und Karolingerreiche bestimmt haben. Hier kommt jedoch noch manches Andere hinzu, das dem muselmanischen Osten und den östlichen Slaven gleich fremd war. In Westeuropa wurde der Grofsgrundbesitz die materielle Grundlage für die Verrichtung der Regierungsfunktionen und führte, wenn auch nicht gerade zum Zerfall der Reichseinheit, so doch zur Ersetzung des politisch zentralisierten Reichs durch eine eigenartige Vereinigung halbselbständiger politischer Körperschaften, Feode oder Lehne, die ihrerseits anderen kleineren und von ihnen unmittelbar abhängigen Territorialkreisen eine gewisse Unabhängigkeit zugestanden. Diese politische Seite des Feudalismus, die dazu führte, dafs einzelne Staaten Europas gleichsam eine Pyramide bildeten, mit dem an den Boden gefefselten Bauerntum als Grundlage, den Lehnsleuten ersten, zweiten und dritten Grades als Zwischenglieder, und dem Könige als Spitze, beschäftigt uns weniger als die wirtschaftliche Seite des Feu-

---

[1]) S. mein Werk „Der Gemeindebesitz, die Ursachen, der Gang und die Fortschritte seines Verfalls," Mosk. 1879, S. 133 ff.

dalismus, die mit dem Wachstum des Grofsgrundbesitzes aufs engste verbunden war. Nur im allgemeinen wollen wir auf den wichtigsten politischen Faktor hinweisen, auf jene gerichtlichen und finanziellen Ausnahmebestimmungen, oder in der Sprache der Zeit, auf jene Immunitäten, welche die merowingischen und nach ihrem Beispiel die karolingischen Herrscher vielen Grofsgrundbesitzern, sowohl weltlichen als kirchlichen, verliehen. Damit befreiten sie die Vassallen und ihre Bauern zwar nicht von den zentralen, aber von den örtlichen Organen der königlichen Verwaltung und des königlichen Gerichts und übertrugen den Eigentümern, seigneurs, selbst das Recht, einige Regierungsfunktionen gegenüber den von ihnen abhängigen Besitzern, freien und unfreien, auszuüben. Diese Seite der Geschichte des Feudalismus wird uns nur insofern beschäftigen, als sie eine günstige Bedingung bildet für die Selbstübergabe freier Personen samt ihrem Boden in die Hände von Grofsgrundbesitzern, und sich so, anstatt den allgemeinen staatlichen Behörden, der Patrimonialgerichtsbarkeit und -Polizei zu unterwerfen.

Nach dieser notwendigen Einleitung gehe ich unmittelbar zur Frage nach den wichtigsten Faktoren über, welche zur Bildung der weltlichen und kirchlichen Latifundien in den von den Germanen gegründeten Staaten geführt haben. Dieser Vorgang ist weder römischen, noch germanischen, noch keltischen Ursprungs, ist überhaupt nicht eine Rasseneigentümlichkeit, sondern rein socialer Natur. Denn er berührte sowohl den nordöstlichen Teil Galliens, wo die germanischen Bestandteile stark hervortraten, und den südwestlichen, wo die römische Bevölkerung nur schwach germanisiert war, wie auch den nordwestlichen, wo noch Reste der keltischen Clanverfassung anzutreffen waren; dieselbe Erscheinung wiederholte sich in ger-

manischen Gebieten auf dem rechten Rheinufer bis zur Elbe, Oder und Donau und in Gebieten, die niemals zum Imperium gehört hatten. Der Latifundienbesitz wurde durch die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse der neuen auf der Grundlage römischer Kultur entstandenen Königreiche hervorgerufen, einer Kultur, die schon vor dem Eindringen der Barbaren den Grofsgrundbesitz und gewisse Formen persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit ausgebildet hatte. Diese Formen gehen dann auf die barbarischen Reiche über und gelangen in ihnen zu grofser eigenartiger Entwickelung.

Fustel de Coulanges erhebt Einspruch gegen die Anschauung, dafs die Quelle des Feudalismus einzig und allein im römischen Leben zu suchen sei. Wenn er sich auf dies Leben zur Erklärung der Ursachen der Entstehung des Feudalismus oft berufe, so geschehe es aus Mangel an Thatsachen über das innere Leben der germanischen Stämme vor ihrer endgiltigen Niederlassung in den römischen Provinzen. Cäsar und Tacitus, meint er, haben uns nur die äufseren Umrisse dieser eigenartigen bürgerlichen Ordnung gewährt; sie haben uns aber keine Einzelheiten mitgeteilt und gestatten uns darum nicht, in dieser Verfassung die Keime des künftigen Systems von Abhängigkeitsverhältnissen, die das Wesen des Feudalismus ausmachen, zu suchen. Fustel de Coulanges schränkt jedoch selbst diese allgemeine Behauptung ein, indem er später mit Recht im Leben der alten Germanen und Kelten auf das Vorhandensein jenes Schutzverhältnisses hinweist, dessen Geschichte zur Zeit der römischen Republik und des Imperiums er selbst in einem Kapitel seines Werkes mit weitem Blick und überzeugend geschildert hat. Wie vorauszusetzen war, konnte die Clientel in einem Lande, in dem, wie im alten Germanien, der Boden im Besitz der Geschlechter

und unteilbaren Familien war, nicht in jenes enge Verhältnis zum Grundbesitz treten, welches wir in der Folge im merowingischen und karolingischen Reiche finden. Ähnlich den russischen Fürsten belohnen die germanischen principes die Genossen des um sie versammelten Kriegsgefolges, des comitatus, nicht mit Land, sondern mit Waffen oder Anteilen an der Beute. Die Bodenabhängigkeit war demnach keine Begleiterscheinung der persönlichen, und die Ansicht, dafs schon damals die Fürsten und ihre Gefährten Güter in ihren Händen gehabt haben, thut den Thatsachen Gewalt an.[1])

Wirtschaftliche Abhängigkeit ist im alten Germanien nur für die Sklaven vorhanden, die, innerhalb der Geschlechterbesitzungen angesiedelt, eine jährliche Rente zu entrichten hatten. Anders steht es im römischen Reiche, wo diese Abhängigkeit unter völlig freien Personen entstehen kann, wenn ein Gutsbesitzer einem anderen Freien, der kein Land besitzt, auf seine Bitten (preces) aus Gnade (in beneficium) sein Grundstück übergiebt, ohne Frist und mit dem Recht der Zurücknahme, und nicht nur zum Niefsbrauch, usus, sondern zu Besitz, der die Möglichkeit einer thatsächlichen Übergabe an eine dritte Person zuläfst. Dies ist das von der Gesetzgebung nicht geschützte precarium, über welches Cicero und die Rechtsgelehrten des goldenen Zeitalters schreiben, von früheren Andeutungen ganz abgesehen. Die Bedeutung dieser Besitzesform für die Entwicklung der wirtschaftlichen Abhängigkeit zur Zeit der Merowinger erklärt sich durch die weite Verbreitung des precariums während der letzten Zeit des Imperiums. Fustel, der u. a. das

---

[1]) Niemand hat in höherem Mafse diesen Fehler sich zu Schulden kommen lassen, als Denman Rofs in seiner „Geschichte des Bodenbesitzes bei den alten Germanen.“

Zeugnis des Salvianus, Presbyters von Marseille, eines Zeitgenossen der ersten Wanderungen, benutzt, schildert uns die mannigfaltigen Verhältnisse, die zur Festsetzung des precariums führen konnten, und weist auf die Folgen hin, die dessen Verbreitung sowohl für den kleinen Grundbesitz, als für den grofsen gehabt hat. Unvermögende Schuldner wählten oft diesen Weg, um ihre Gläubiger zu befriedigen. Sie übergaben ihnen ihre Ländereien zu Eigentum oder als Pfand, das zu jener Zeit unter dem Namen pignus dem Entleiher auch das Recht des Besitzes überliefs, bedangen jedoch für sich die Beibehaltung des Landstücks als precarium aus. Nicht weniger häufig war ein anderer Vorgang, wie aus einer Reihe gegen denselben gerichteter Gesetze des 4. Jahrhunderts hervorgeht: Bäuerliche Eigentümer und ganze Dörfer, vici, suchten den Schutz mächtiger Personen zu gewinnen durch Abtretung des Eigentumstitels, jedoch unter der Bedingung des Behaltens des Landes zu Präcarialbesitz. Salvian gebraucht bei Besprechung derartiger Abmachungen in seiner Abhandlung „De gubernatione Dei“ in Bezug auf die Grofsgrundbesitzer den Ausdruck: er verkaufte seinen Schutz und plünderte die kleinen Besitzer (patrocinium vendit, spoliat). Zuweilen ist ein solches precarium die verdeckte Form einer Bodenanleihe, wobei statt der Abgabe hin und wieder persönliche Dienste, obsequium, niemals jedoch Kriegsdienste ausbedungen werden.[1])

Dafs dieses Verfahren, Ländereien zu precarium zu vergeben, auf die von den Barbaren gegründeten Staaten überging, beweist die Erwähnung desselben in der Lex rom. Burg. und in der Lex rom. Vis., in den beiden Gesetzessammlungen, welche bei der römischen Bevölkerung sowohl von Mittel- und Süd-

---

[1]) Les Origines du système féodal, S. 95—100.

gallien, als auch von Nordspanien allgemeiner Anerkennung sich erfreuten.[1])

Das Precarium ist übrigens nicht nur der römischen, sondern auch der germanischen Bevölkerung bekannt. Die westgotischen Gesetze sprechen von ihm als von einem Mittel, der Konfiskation für ein Verbrechen durch rechtzeitige Übergabe des Eigentums an die Kirche oder eine Privatperson zu entgehen, unter Beibehaltung des thatsächlichen Besitzes, der allerdings von der Gnade desjenigen abhing, dem das Eigentum übergeben wurde.[2]) Die lex Salica erwähnt nicht mit einem Worte das Precarium, aber das Vorhandensein desselben in Nordgallien sofort nach der Gründung des fränkischen Königreiches läfst sich aus den Formeln der Stadt Bourges und aus denen in der bekannten Sammlung des Marculfus erweisen.[3]) In der ersten dieser Formeln tritt nicht nur der Charakter der freiwilligen Schenkung mit der Bitte um Annahme und ohne Verlust irgend welcher Rechte für den Eigentümer und seine Erben hervor, wie ihn das Precarium im römischen Reiche getragen hat; von Interesse ist noch jener Umstand, wonach der den Boden auf Grund dieses Rechts Erhaltende verpflichtet ist, alles auszuführen, was ihm im Namen des Eigentümers oder seines Verwalters befohlen werden sollte. In der anderen Formel übernimmt der Precarist dieselben Verpflichtungen, mit denen die auf gutsherrlichem Boden ansässigen Personen unter Androhung von Strafen und Verlust des Landstücks belastet sind. Andere Urkundenformeln, darunter die unter den Westgoten verbreiteten, deuten darauf hin, dafs Unbemittelte

---

[1]) Pertz, Leges, II, S. 616, und Lex rom. Vis. ed. Haenel, (Art. 5), sowie Interpret. ders. (Artt. 9 u. 10).

[2]) Lex Vis., II, I, 7. Dieses Citat sowie die früheren sind Fustel de Coulanges, S. 111—115, entnommen.

[3]) Form. Bitur., No. 2. — Zeumer, S. 169. — Marculfus II, 41.

sich zur Erfüllung bestimmter persönlicher Dienste bereit erklärten (in omnibus pro utilitatibus vestris adsurgere), wenn ihnen die Niederlassung auf einem Privatgute nach Precaristenrecht gestattet war.[1]) Ferner dienen im Westgotenreiche die Precarien bald als Mittel, den Gläubiger abzufinden, ohne der Vorteile des Bodenbesitzes verlustig zu gehen, bald als eine verschleierte Form der Bodenanleihe. In diesem Falle verpflichtet sich der Precarist zur Entrichtung des zehnten Teils der Ernte von den Feldern und Weingärten, desgleichen vom Herdenzuwachs.[2]) Es läfst sich feststellen, dafs das Precarium sowohl auf kirchlichen als auch auf weltlichen Ländereien vorkam. Verordnungen von Ortskirchen erweisen, dafs das Precarium zur Zuweisung von Boden, sowohl an Kleriker als auch an weltliche Diener von Klöstern und Bistümern diente. Andererseits beweisen nicht nur die Formeln von Tours und Anjou, wo nur die Geltung des römischen Rechts angenommen werden kann, sondern auch die Formeln der Gebiete, in denen das salische Gesetz das persönliche Recht eines beträchtlichen Teils der Bevölkerung war (Form. Sal., ed. Merkel, und Form. Marculfi), dafs kirchlicher Boden zuweilen in Form des Precariums verpachtet wurde; dafs ferner dieses Precarium von der Kirche zu Gunsten der Schuldner geschaffen wurde, um ihnen durch Abtretung ihres Eigentums die Abtragung ihrer Schulden an die Kirche zu ermöglichen, oder zu Gunsten von Spendern, die ihr Hab und Gut an die Kirche abgaben, häufig in der Absicht, ihren Schutz und die von ihr gewährte Immunität zu geniefsen. Schliefslich dient das Precarium nicht selten als Belohnung und Lockmittel für den, der seinen Boden unter Vorbehalt lebenslänglicher Nutzung an die Kirche abtreten will.

---

[1]) Form. Vis., Nos. 36 und 37, ed. Rozière, S. 25.
[2]) Fustel de Coulanges, SS. 124 und 126.

Statt eines Landstücks mit Eigentumsrecht erhält er zwei zu blofsem Besitz. Deswegen weisen einige Lebensbeschreibungen von Heiligen auf das Precarium als auf ein Mittel zur Erweiterung der kirchlichen Güter hin.[1])

Irrig wäre die Annahme, dafs Fustel de Coulanges der erste gewesen ist, der auf das merowingische Precarium als auf eine Fortsetzung des römischen hingewiesen hat. Darin, wie in vielen anderen Punkten, tritt er geradezu in die Fufsstapfen Roths, indem er eine Ansicht entwickelt, die der Münchener Professor bereits vor 40 Jahren geäufsert hat.[2]) Aber abweichend von Roth[3]) betont er nicht genügend, dafs das merowingische Precarium nicht eine einfache Wiederholung des römischen, sondern eine bedeutsame Umgestaltung desselben gewesen ist. Nur der Name ist beibehalten[4]), das Wesen des Instituts und zum teil seine Form ist erheblich geändert. Das römische Precarium trug wenigstens in der ersten Zeit den Charakter einer Gnade und gewährte nicht das Recht auf eine Rente, das merowingische dagegen erschien als eine für den Eigentümer günstige Änderung, als ein Mittel, den Boden durch eine Art Pachtvertrag auszunutzen. Die Möglichkeit einer Zurücknahme des vergebenen Grundstücks zu jeder Stunde kennzeichnet in eben solchem

---

[1]) Ibid., S. 147.

[2]) „Dafs das römisch-rechtliche Precarium in Frankreich nicht unbekannt war," schreibt Roth im J. 1863, „ist zweifellos" (Feudalität und Unterthanenverband, S. 145).

[3]) Über die Verschiedenheit des merowingischen Precariums und des römischen, s. Roth, Feudalität etc., S. 168.

[4]) Fustel tritt hier unseres Erachtens mit Recht der Meinung Roths entgegen, dafs der merowingische Precarialbesitz zum Unterschied vom römischen nicht als precarium, sondern als precaria bekannt war. Dieser Ausdruck bezeichnete nur das schriftliche Gesuch, lettera precaria, das der Zuweisung eines Landstücks voranging.

Mafse das römische Precarium, wie die Fristbestimmung, die Lebenslänglichkeit und selbst die Erblichkeit das merowingische.[1] In der Ordnung der Ausstellung der Precarien bestand in beiden Fällen ein merklicher Unterschied. Wir wissen während der Römerzeit nichts von der Notwendigkeit zweier Urkunden, von denen die eine das Gesuch um Zuweisung von Boden, die andere die Gewährung dieser Zuweisung enthielt. Unter den Merowingern dagegen haben wir, wie die Formeln zeigen, neben der lettera precaria, die in Form eines Briefes vom Beschenkten abgefafst wurde, noch eine besondere lettera praestaria oder den Befehl des Schenkers, der dem an ihn gerichteten Gesuch willfahrt. Endlich kommt noch ein wichtiges Moment hinzu: Wir finden nicht den geringsten Beleg dafür, dafs das Precarium zu einer Zeit, als es von den römischen Rechtsgelehrten aufs strengste verdammt wurde, als Mittel gedient hat, den Grofsgrundbesitz zum Schaden des kleinen auszudehnen und die früheren freien Eigentümer in abhängige Besitzer fremden Bodens zu verwandeln. Dieser Übergang von Eigentümern zu abhängigen Besitzern ist für uns besonders wichtig, da sich hier-

[1] Das als precarium verliehene Land, sagt Brunner von der Merowingerzeit, wurde dem Beschenkten auf eine bestimmte Frist, lebenslänglich, für mehrere Geschlechter und schliefslich erblich überlassen. Die jederzeitige Widerruflichkeit des gewährten Landstückes durfte nur in dem Falle eintreten, wenn dies ausdrücklich in der Urkunde selbst vorbehalten war, wie z. B. in einer der Urkunden des Marculfus, in der die Worte stehen: quamdiu vobis placuerit. Was das Precarium auf kirchlichen Gütern anbelangt, so war für dasselbe, wie schon Roth (Feudalität etc., S. 170) angiebt, eine fünfjährige Erneuerung geboten, secundum antiquam consuetudinem de quinquennio in quinquennium renoventur (s. Brunner, Dtsche. RG., Tl. I, S. 210). „Wir finden,“ sagt seinerseits Roth, „im Frankenreiche remuneratorische Precarien fast durchgängig auf Lebenszeit ausgestellt“ (S. 151).

durch zum Teil das schnelle Wachstum der weltlichen und geistlichen Latifundien und die Bildung von Gutswirtschaften im 7. und 8. Jahrhundert erklärt. Wenn in das unter Karl dem Grofsen geschriebene Gesetz der alten Sachsen folgendes königliches Dekret aufgenommen ist: „Niemand darf sein ererbtes Eigentum in fremde Hände übergeben, aufser durch Hunger gezwungen,“[1]) wenn die Kapitularien aus den Jahren 805 und 811 den Fall vorsehen, dafs freie, aber wenig begüterte Personen, der Not gehorchend, ihre unbeweglichen Güter an Fremde abtreten, — so erklärt sich all dies nur dadurch, dafs das Precarium denen, die wenig Land besafsen, die Möglichkeit gewährte, mit Verlust des Eigentums die jährlichen Einkünfte nicht nur zu bewahren, sondern auch zu vergröfsern.[2])

Waitz und nach ihm Fustel de Coulanges haben mit Recht darauf hingewiesen, dafs die Urkunden der Merowingerzeit nicht selten den Ausdruck beneficium zur Bezeichnung des Begriffs precarium gebrauchen. Beneficium drückt den Teil dieses Begriffes aus, der in der freiwilligen Abtretung seitens des Eigentümers besteht. Dieser Ausdruck war schon zur Römerzeit gebräuchlich[3]). Allmählich beginnt er auch auf das

---

[1]) Lex Sax., tit. 62: Nulli liceat tradicionem hereditatis suae facere . . . nisi forte famis necessitate coactus.

[2]) Capitul. v. J. 805, cap. 16: . . . De oppressione pauperum hominum ut non fiant a potentioribus per aliquod malum ingenium contra justitiam oppressi, ita ut coacti res eorum vendant vel tradant (Pertz, Leges, Vol. I, 134). In einem anderen Capit. v. J. 811 heifst es, dafs pauper volens nolens suum proprium tradat vel vendat (Ibid., cap. III, S. 168).

[3]) Paulus gebraucht beide Ausdrücke ohne Unterschied, desgleichen Tertullian in seinem Werke gegen Hermogen (S. Brunner, I, S. 211, Anm. 36. — Fustel, SS. 159 u. 171). Von allen Abmachungen wird am meisten auf die Ausstellung des Precariums der Ausdruck beneficium angewendet. Fustel hält

lebenslängliche Precarium angewandt zu werden, das nicht nach Gutdünken entzogen werden kann.[1])

Die Urkunden unterscheiden indes precarium und beneficium selbst am Ende des 8. Jahrh. und am Anfang des 9., wie dies z. B. die von Roth angeführten Textstellen beweisen, in denen das zugewiesene Land zu nehmen verboten wird neque beneficiario, neque precario jure.[2])

Auf den kirchlichen Ländereien fuhr das Precarium fort zur Bezeichnung lebenslänglicher Bodenverleihungen an die Kirchendiener an Stelle des Gehalts zu dienen. Seine Verbreitung im Bereich der Kirche erklärt sich zu grofsem Teil durch den Grundsatz der Unveräufserlichkeit geistlichen Eigentums, der nur in der Form von Zuwendungen „aus Gnade" umgangen werden konnte, da hierdurch der Eigentumstitel nicht übertragen wurde. Aber derartige Verleihungen, sobald sie sich auf Land, das der Krone gehörte, bezogen, wurden niemals als precarium, sondern stets mit dem Worte beneficium bezeichnet.[3])

Schon im Jahre 1848 hat Roth in einer Polemik mit Guérard darauf hingewiesen, dafs lebenslängliche

---

daran fest, dafs die merowingischen Urkunden das Beneficium als eine besondere Art unbeweglichen Eigentums nicht kennen. Sie stellen nicht etwa das beneficium dem Allod oder dem erblichen Eigentum in dem Sinne gegenüber, wie die russischen Urkunden die Grundherrschaft dem Familiengute, oder in Westeuropa feod und allod gegenübergestellt werden. Die merowingischen Urkunden sagen nicht habet beneficium, sondern in beneficio habet, d. h. als Gunst besitzt er (Ibid., S. 1607). In diesem Sinne wird der Ausdruck beneficium auch auf die Vergabung von Boden zu lebenslänglichem Besitz oder Niefsbrauch, am häufigsten indes in Anwendung auf das Precarium gebraucht.

[1]) F. de Coulanges, S. 179.

[2]) Roth, Feudalität, S. 142.

[3]) Roth, S. 177. — F. de Coulanges, SS. 185 und 187.

Verfügungen bei Reichsländereien in der Merowingerzeit unbekannt waren.[1]) Eine Stelle bei Gregor von Tours widerspricht, wie es scheint, dieser Behauptung und legt den Gedanken nahe, dafs das Beneficium, das eine Belohnung für Dienste war,[2]) mit diesen von einer Person auf die andere überging oder mit dem Tode des Besitzers an den Staat zurückfiel. So hat nach Mitteilung des Chronisten der Tod des Vandelin, „Ernährers" (nutritor) des Königs Childebert, die Zurücknahme alles dessen zur Folge, „was er vom Fiscus erdient hatte", quecumque de fisco meruit.[3]) Nichts spricht indes dagegen, dafs wir es hier mit fehlenden Erben oder einer Konfiskation zu thun haben. Roth und Fustel vertreten in treffender Weise die Ansicht, dafs die Konfiskationen während der Merowingerzeit wie auf das ererbte Eigentum, so auch auf die königlichen Verleihungen angewandt wurden. Man darf auch nicht auf die Lebenslänglichkeit der Schenkungen von Krongütern aus der Bestätigung derselben durch die Nachfolger des Schenkers schliefsen, da solche Bestätigungen auch für jede Art unbeweglichen Eigentums verlangt wurden. Sie erklären sich durch die nicht seltenen Verluste oder Vernichtungen von Urkunden in Folge der häufigen Fehden.[4])

---

[1]) Die Krongutsverleihungen unter den Merowingern, S. 28.

[2]) Roth, Feudalität, SS. 174, 175. — F. de Coulanges, Les origines de la féodalité, S. 185.

[3]) Gregor von Tours, VII, S.S. — Ein Citat F. de Coulanges, S. 182.

[4]) Alle diese Gedanken sind von Roth schon in seiner Doktordissertation im J. 1848 ausgesprochen worden. Seine beiden späteren Werke: „Gesch. des Beneficialwesens bis ins 10. Jahrhundert" und „Feudalität und Unterthanenverband" enthalten nur ihre weitere Ausführung. Fustel de Coulanges entlehnt seine Grundthesen von Roth und weicht von ihm nur in Einzelheiten ab.

Von allen Textstellen, die die Gegner der Ansicht, dafs das Beneficium eine erst in der Karolingerzeit eintretende Neuerung ist, anführen, erscheint als die entscheidende eine Urkunde des Königs Siegberts III. aus dem Anfang des 7. Jahrhunderts. Frühere Dokumente, wie z. B. der berühmte Vertrag in Andelo und das Edict Chlotars, in denen Guérard einen Beweis für die Lebenslänglichkeit der merowingischen Schenkungen sieht, sprechen nur, wie dies aus den Worten: stabiliter conservetur und in omnibus debeat confirmari selbst erhellt — von der Bereitwilligkeit, die Schenkungsverfügungen der vorangegangenen Könige nicht anzutasten. Anders verhält es sich mit der Urkunde des Siegbert. In ihr heifst es, dafs das Gut Lagny nacheinander in den Händen von drei Hausmeiern sich befunden habe. Nach dem Tode Varattos, des letzten derselben, (laut dem Zeugnis der Chronik Fredegars im Jahre 686) wurde das Gut von dem königlichen Fiskus zurückgerufen (in fisco nostro (villa) fuerat revocata).[1]) Roth gelingt zwar der Nachweis, dafs der Übergang von Lagny vom zweiten Besitzer auf den dritten durch einfache Erbschaft erklärt werden kann (Varatto war der Vater des vor ihm verstorbenen Hislemar), aber er vermag nicht zu erklären, aus welchem Grunde dasselbe Gut dem letzteren vom früheren Hausmeier übergeben wurde.[2])

Jedenfalls läfst die erwähnte Urkunde nur den Schlufs zu, dafs das Beneficium im 7. Jahrhundert

---

[1]) Die Urkunde ist bei Tardif unter No. 25 abgedruckt. Die Frage, in welchen Fällen das Beneficium entzogen werden konnte, wird von Roth ausführlich erörtert, sie liegt jedoch unserer Aufgabe zu fern, so dafs sich für uns ein Eingehen auf die hierüber zwischen Waitz und Roth geführte Polemik erübrigt. — S. Roth, Feudalität S. 188 ff., Waitz, Verfassungsgeschichte, IV, S. 194 ff.

[2]) Krongutsverleihungen unter den Merowingern, S. 357 ff.

bestimmten Ämtern zuteil wurde. Wie soll man aber einer Einzelthatsache eine entscheidende Bedeutung zugestehen, zumal wenn diese in ihrer Auslegung zweifelhaft ist und durchaus nicht den Charakter einer allgemeinen Erscheinung trägt!

Der Stand der Quellen oder der Mangel an einem ebenso wertvollen Augenzeugen für die Zeit Karl Martells, wie Fredegar für die Zeit Chlotars erscheint — worauf Roth richtig hinweist[1]) — macht es uns unmöglich das allmähliche Aufkommen lebenslänglicher Vergabungen zu verfolgen. Diese treten uns unter den nächsten Nachfolgern Karl Martells entgegen als ein bereits vollkommen ausgebildetes Institut.

Um in richtiger Weise die Bedeutung zu schätzen, die die Entwicklung des Beneficialsystems für die Änderung der früheren Ordnung der Bodenbeziehungen haben konnte, müssen wir zuerst das parallele Wachstum eines anderen Instituts, des Seniorats, verfolgen. Wir haben oben gesehen, dafs das System des Patronats und der Klientel ebenso im römischen Reich wie bei den keltisch-germanischen Völkerschaften entwickelt war. Deswegen scheint uns der Streit, ob die im Begriff des merowingischen Seniorats enthaltenen Beziehungen aus römischer oder nichtrömischer Quelle stammen, müfsig. Zweifellos ist, dafs wir während der ersten Abfassung von Rechtsformelsammlungen sowohl in den Gebieten mit vorherrschender gallisch-römischer als in denen mit überwiegend germanischer Bevölkerung denselben Vorgang des sich in die Hände anderer Begebens mit der Verpflichtung zu Treue und Dienstleistung, jedoch ohne Verlust der Selbständigkeit (modo ingenuili) begegnen. Ein solcher Vertrag konnte ent-

---

[1]) Ibid. S. 15.

weder auf Zeit oder lebenslänglich sein. Einen Vertrag auf Zeit schlossen gewöhnlich Ankömmlinge, advenae, oder Ansiedler auf fremden Ländereien: homines qui in alterius terra resident. Entgegen der Ansicht Roths erhält sich das Recht des freien Fortzugs, das solchen zeitlichen Beziehungen entspricht, während der ganzen Karolingerzeit, wie dies aus dem Wormser Kapitulare vom Jahre 829 hervorgeht; u. a. werden in diesem Personen erwähnt, die von ihnen besetzte Landstücke verlassen und fremden Boden zur Bestellung pachten.[1])

Neben dieser an Zahl verhältnismäſsig geringen Klasse begegnen wir einer anderen, die unter dem Namen homines commendati bekannt ist. Diese Leute kennzeichnet die Lebenslänglichkeit ihrer Beziehungen zum gewählten Patron. Aus der getroffenen Abmachung folgt die Festsetzung eines beständigen persönlichen Verhältnisses zwischen zwei Freien; der eine von ihnen wird zum Senior und verpflichtet sich zu Schutz und Verteidigung, der andere wird ein treuer Mann (fidelis).[2]) Die germanischen Bezeichnungen für den Schutz des Senior sind mundium und trustis: in trusti, in mundio oder mundeburdio sein heiſst so viel, als sich in die Gewalt eines Fremden begeben und dessen Beistand genieſsen. Dagegen sind die germanischen Ausdrücke für Leute, die in ein solches Abhängigkeitsverhältnis treten, leude (das heutige Leute) und gasindi.

Dem Formalismus des merowingischen Rechts entspricht ganz und gar die Vollziehung einer symbolischen Handlung bei der commendatio (so die la-

---

[1]) Cap. Worm., 829, cap. 9 (Pertz, LL., 1, 351).

[2]) Ehrenberg, Commendation und Huldigung. Weimar, 1877, S. 1—20.

teinische Benennung für diese Abmachung). Die Person, welche sich in das Abhängigkeitsverhältnis begab, hatte zum Zeichen des Flehens vor dem künftigen Senior die Hände zu falten, während dieser zum Zeichen der Bereitwilligkeit, sein Patron zu sein, die Abmachung durch Schenkung eines Pferdes und einer Ausrüstung bekräftigte.[1] Die Verpflichtungen, welche aus einer solchen Selbstübergabe für den Klienten entstanden, waren doppelter Art. Er durfte erstens den Senior nicht verlassen, aufser bei den durch die Sitte festgesetzten Anlässen: bei einem Versuch des Seniors, ihn zum Sklaven zu machen, bei einem Anschlag auf sein Leben, bei Nichterfüllung des gewährten Schutzes und Entehrung seiner Frau. Zweitens war der Schützling zur Treue verpflichtet, d. h., er mufste, wie die Eidesformeln besagten, mit Rat und That nach Mafsgabe seiner Kraft und Einsicht dem Senior beistehen.[2] Die commendatio konnte zu Gunsten weltlicher und geistlicher Personen geschehen. Die Formeln des 6. Jahrhunderts finden sie bereits als eine regelrecht wirkende Einrichtung vor, und das Werk Salvians De gubernatione Dei und einige Stellen des Codex Theodosianus zeigen uns, dafs der Wunsch, der Steuerlast zu entgehen und den Beistand eines Mächtigen in Streitfällen zu erlangen, die kleinen Besitzer in den letzten Jahrhunderten des Imperiums zwang, sich in die Macht der grofsen Besitzer zu begeben. Ein Gesetz vom Jahre 370 verbot dies den Ackerbauern, agricolae. Jedoch scheint dieses Gesetz nicht imstande gewesen zu sein, derartige Vorgänge zu hindern, da aus den Worten Salvians hervorgeht, dafs kleine Leute sich zu mächtigeren begaben, um deren Schutz zu suchen, ad tuendum, — dafs sie zu

---

[1]) Ibid., SS. 20—22 und 86.

[2]) Ibid., S. 111.

vermögenden Personen in ein Abhängigkeitsverhältnis traten, dedititii divitum, und sich ihrer Autorität und Macht unterwarfen, in jus ditionemque eorum. Salvian bemerkt, dafs diese persönliche Selbstübergabe mit einer Abtretung des Eigentums verbunden war, was den Erben zum Schaden gereicht habe.[1])

Auch im fränkischen Gallien stofsen wir auf die commendatio von derselben Art, sich und sein Vermögen zu übergeben. Die Formeln von Anjou und Tours, die Chronik des Gregor von Tours und der Abtei St. Bénin in Dijon werden von Fustel de Coulanges als Beweis angeführt, dafs die im 6. und 7. Jahrh. zu Gunsten der Kirche vorgenommenen commendationes sowohl die Person als das Eigentum betroffen haben. Am stärksten tritt der wirtschaftliche Ursprung der commendatio in den Urkunden, die zu Gunsten weltlicher Eigentümer ausgestellt wurden, hervor. So erklärt jemand, dafs ihn der Mangel an Mitteln zwinge, sich in fremde Hände zu begeben: „Allen ist es ja bekannt, dafs ich nichts besitze, um mich zu ernähren und zu kleiden."[2]) Der gewählte Senior ist verpflichtet, den Schutzsuchenden mit Nahrungsmitteln und Kleidung zu versehen. Der Klient mufs den Gedanken, seinen Patron zu verlassen, für sein ganzes Leben aufgeben, und verspricht er, zu seinen Gunsten servitium vel obsequium zu leisten, soweit es mit seinem freien Stande vereinbar ist.[3]) Von den Leges Barbarorum erwähnen die Leges Salica, Bur-

[1]) Omnes hi, qui defendi videntur, defensoribus omnem fere substantiam suam priusquam defendantur addicunt, ac sic, ut patres habeant defensionem, perdunt filii hereditatem... possessio ab his recessit (Citat bei Fustel de Coulanges, S. 244).

[2]) Form. Turon., 14: Dum omnibus habetur percognitum qualiter ego minime habes unde me pascere vel vestire debeam, ideo etc.

[3]) Ingenuili ordine tibi servicium vel obsequium inpendere debeam (Zeumer, T. I, S. 158).

gundionum, Allamanorum und Baiuvariorum mit keinem Worte die commendatio; in der Lex Ripuaria wird homo ingenuus in obsequio alterius erwähnt, was der Vorstellung von einer Person entspricht, die sich unter den Schutz einer anderen begiebt. Dasselbe läfst sich von den langobardischen Gesetzen des Königs Rotharius sagen, die von obsequium sprechen, das zu Gunsten des Königs, eines Grafen oder einer Privatperson geleistet wird. In den westgotischen Gesetzen werden derartige Beziehungen geradezu beschrieben und der Ausdruck se commendare angetroffen; der Senior wird patronus genannt, und es ist vorausgesetzt, dafs er der Person, die sich in seine Abhängigkeit begeben hat, eine Ausrüstung oder eine andere Gabe gewährt habe.[1])

Zur Zeit der Leges Barbarorum werden die Beziehungen des Schützlings zu seinem Patron noch nicht Vassallenverhältnisse genannt. Der Ausdruck vassus selbst bezeichnet in ihnen einen unfreien Diener.[2]) Schon Roth wies darauf hin, dafs vassi in der ersten Zeit Personen von niedriger gesellschaftlicher Stellung waren, eine Art Hausgesinde.[3]) Erst nach und nach wurde dieser Ausdruck auch auf Freie ausgedehnt. Von der Mitte des 8. Jahrhunderts hingegen an wird dieser Ausdruck nur auf Freie angewandt.[4])

Gleich Privatpersonen konnten auch die Könige ein Patronat übernehmen, bestimmte Personen in ihren

---

[1]) Lex Vis., V, 3, §§ 1, 2.

[2]) Lex Sal., tit. XXXV: Si quis vassum ad ministerium aut fabrum ferrarium . . . . , uraverit. — Die Lex Alam. spricht davon, dafs ein Herr 12 vassos infra domum habe. — S. Fustel de Coulanges, S. 286.

[3]) Gesch. d. Beneficialwesens, SS. 367—370. — Feudalität, S. 247.

[4]) Feudalität, S. 249.

Trust aufnehmen. Unabhängig vom allgemeinen in dem Lande üblichen Treueschwur übernahmen solche Personen eine besondere Verpflichtung gegenüber dem Könige, der sie unter seinen Schutz genommen hatte. Schon zu Tacitus' Zeit finden wir sogenannte comites oder Gefolge; nunmehr treten sie unter der Bezeichnung von Antrustionen hervor;[1]) um die Mitte des 8. Jahrh. dagegen weicht der Ausdruck „Antrustionen" der allgemeinen Bezeichnung aller Freien, die sich irgend jemand untergeordnet haben, dem Ausdruck „Vassallen."[2])

Wir werden uns mit der strittigen, unserer Aufgabe fernliegenden Frage, aus welcher Klasse die Vassallen hervorgegangen sind, ob ausschliefslich aus Freien oder auch aus Unfreien, nicht beschäftigen.[3]) Wichtiger für uns ist die Frage, in wie weit die Beziehungen des Königs zu den Vassallen unter den allgemeinen Typus der Beziehungen des Patrons zum Klienten fallen, und welchen Einflufs das Institut der Vassallen auf die Entwickelung des Beneficialsystems ausgeübt hat. Die Antwort lautet, dafs das Vassallenverhältnis auf dieselbe wechselseitige Verpflichtung zu Treue und Dienstleistungen gegenüber der zu Schutz und Unterhalt, wie die Verhältnisse der commendatio begründet gewesen ist. Indes verlor das Vassallenverhältnis allmählich den privatwirtschaftlichen Charakter und wurde zu einem staatlichen Dienst. Wie

---

[1]) Bei den Longobarden unter der Benennung gasindi.

[2]) Wir mufsten die Ergebnisse einer langwierigen Polemik zwischen Waitz und Roth kurz zusammenfassen und stellen uns mit Fustel de Coulanges auf Roths Seite. Ausführlicheres s. in folgenden Werken: Waitz, Vassallität und desselben Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. II und IV; Roth, Feudalität, Abschn. 4, Das Seniorat; Deloche, la trustis et l'antristionnat; Fustel, Les origines du système féodal, S. 314.

[3]) S. darüber Brunner, Dtsche. RG., II, S. 261 ff.

auf dem einfachen fidelis, so lastet auf dem Vassallen die Verpflichtung, seinen Senior nicht zu verlassen, während dieser den Mord des Vassallen rächen und ihm vor Gericht Beistand leisten mufs.[1]) Die Entschädigung der Vassallen wird in der Merowingerzeit in Bodenschenkungen — und zwar nicht nur zu Nutzung auf Lebenszeit, sondern zu Eigentum — gewährt. Dies hatte bei der Verschwendungssucht der Könige, die an Kirchen sowohl als an Klöster Zuwendungen machten, jenen von König Chilperich beklagten Verfall der Domänen zur Folge, der auch, wie wir gleich sehen werden, Karl Martell oder seine nächsten Nachfolger zwang, die Kirchengüter anzutasten. Sie nahmen den geistlichen Eigentümern ihre Ländereien nicht fort, sondern überliefsen sie an die Vassallen zu Beneficialbesitz, d. h. auf Lebenszeit, um sie für ihre Dienste zu entschädigen. Diese Eigenart der von den ersten Karolingern vorgenommenen Säkularisation ist meines Erachtens durch die siegreiche Polemik Roths mit Waitz völlig aufgeklärt. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Mafsregel in dem dem Könige über die Kirche zustehenden Patronat ihre Rechtfertigung findet oder, wie spätere kirchliche und weltliche Schriftsteller behaupten, eine gewaltsame Aneignung fremden Eigentums war. Wir übergehen den Streit beider Parteien, von denen die eine, wie Dante, diese Säkularisation als eine Gotteslästerung ansieht, die Karl Martell ewige Höllenqualen eingebracht hat, während die andere in der Säkularisation einen wohlüberlegten Schritt erblickt, den die Regierung im Einverständnis mit den kirchlichen und weltlichen Grofsen unternommen hat, weil sie keinen anderen Ausweg finden konnte, das

---

[1]) S. Brunner, Mithio und Sperantes in der Festgabe für Beseler, S. 9 ff., sowie seine Dtsche. RG., II, S. 264 ff.

Reich aus seiner militärischen und finanziellen Krisis zu erlösen, und weil sie die Kirchengüter zur Deckung der Kosten für eine neue Reitertruppe heranziehen mufste.

Jedenfalls haben wir mit diesem Vorgang als einem der wichtigsten Faktoren bei der Bildung des Grofsgrundbesitzes zu rechnen. Derselbe Gesichtspunkt, der die russischen Czaren veranlafste, häufig Mafsregeln zu ergreifen, um den Boden „nicht dem Dienste zu entziehen", veranlafste lange vor Karl Martell eine Bewegung, die eine Einziehung der Güter jener kirchlichen Körperschaften plante, die sich als Unterthanen eines fremden Herrschers betrachteten. Lange Zeit vor der Vereinigung der verschiedenen Teile des Frankenreiches zu einem Staate waren derartige Fälle nicht selten, und darum regen die Concilien, die in den Jahren 535 u. 537 stattfanden, die Frage einer solchen teilweisen Säkularisation an.[1]) Die Ansprüche weltlicher Grofsen auf den der Kirche gehörigen Boden stiefsen in diesen Concilien noch auf heftigen Widerstand; so beanspruchte das Pariser Concil vom Jahre 557 die Rückgabe der während der letzten 40 Jahre veräufserten Güter an die Bistümer und Klöster, da derartige Ländereien unveräufserlich seien. Im 8. Jahrhundert haben sich die Verhältnisse jedoch bereits so gestaltet, dafs die Kirche dem siegreichen Führer des christlichen Heeres gegen die Mauren und seinen Nachfolgern bei der Verwirklichung der von den späteren Chroniken und Kapitularien genannten divisio keinen Widerstand mehr leisten konnte: die kirchlichen Besitzungen wurden unter die bisherigen Eigentümer und die weltlichen Vassallen des Königs geteilt, und den letzteren die Verleihungen als Beneficium ohne Zeitbestimmung zuteil. Ganze Bistümer und

[1]) Roth, Feudalität, S. 74 ff.

Abteien, so das Kloster in Auxerre mit seinen 200 Bauernhöfen oder das Kloster in Glanfel. werden mehr oder weniger zu Grunde gerichtet; andere, wie St. Vandril, verlieren $^1/_3$ ihrer Besitzungen, indem das Bistum in Le Mans und die Abtei St. Dénis 70, bezw. 47 Güter beraubt werden.[1]) Die Säkularisation erfolgt nach einem vorher festgestellten Plane und auf Grund eines Verzeichnisses, das zuerst unter dem Jahre 751 erwähnt wird.[2]) Die späteren Quellen vom Ende des 8. und aus dem Anfang des 9. Jahrh. schrecken nicht davor zurück, die vollzogene Teilung (divisio) als eine Gewaltthat, violentia, und ihren Vollzieher (divisor) als einen Bedrücker, oppressor, zu bezeichnen (Ausdrücke des Papstes Hadrianus und Ludwigs des Frommen). Im Augenblicke selbst hingegen, in dem diese Aneignung kirchlichen und klösterlichen Vermögens durch weltliche Personen sich vollzieht, erhebt sich, wie Roth richtig bemerkt, kein Widerspruch. Eine Konzilbestimmung geht dem Kapitulare vom Jahre 743 voran, die erklärt, dafs der König in Anbetracht der drohenden Kriege beschlossen habe, einen Teil der kirchlichen Besitzungen nach Precarialgrundsätzen und unter der Zusicherung eines Zinses mit Beschlag zu belegen.[3])

Wie es scheint, dachte die Regierung auch in späterer Zeit an eine neue Teilung (divisio) des kirch-

---

[1]) Ibid., S. 81.

[2]) Ibid., S. 82.

[3]) Capit. Litiniense: Statuimus quoque cum consilio servorum dei et populi christiani propter imminentia bella .... ut sub praecario et censu partem ecclesialis pecuniae retineamus ..., Waitz sieht in dieser Bestimmung nicht den ursprünglichen Befehl zur Teilung; es handele sich nur um die spätere Zurückerstattung des der Kirche genommenen Eigentums (Verfassungsgeschichte, III, S. 36). — Roth hat indessen gezeigt, dafs diese Ansicht gänzlich unbegründet ist (SS. 99, 103).

lichen Eigentums, m. a. W. an eine gewaltsame Besitzergreifung eines Teiles desselben als Precarium mit Nutzungsrecht auf Lebenszeit und unter Zurückgabe an die früheren Eigentümer nach dem Tode der Beschenkten. Aber schon das Gerücht einer solchen Absicht rief in den Reihen der Betroffenen jedesmal eine solche Unzufriedenheit hervor, dafs die Kapitularien es für nötig hielten, die Befürchtungen durch das Versprechen zu zerstreuen, die divisio würde in Zukunft nicht wiederholt werden. In den Bemerkungen am Rande einer Handschrift aus Rheims, welche die Bestimmungen des ein solches Versprechen enthaltenden zweiten Kapitulare Karls des Grofsen wiedergiebt, ist der thatsächliche Grund des Erlasses angegeben: die Laien hätten die Bistümer und Klöster zu eigenem Vorteil zu teilen gesucht, so dafs einem Bischof, einem Abt oder einer Äbtissin zum Leben nicht mehr hätte bleiben sollen, als Kanonikern und einfachen Mönchen nötig sei.[1])

Die Folgen einer teilweisen Säcularisation kirchlicher Güter waren, wie wir sehen werden, zweischneidige. Einerseits trug sie zur schnellen Vermehrung des Grofsgrundbesitzes weltlicher Vassallen bei, die in Wirklichkeit aus Beneficialbesitzern auf Lebenszeit allmählich zu erblichen werden; andererseits veranlafste sie die Kirchenverwaltung, alles zu versuchen

---

[1]) Das Gelöbnis Karls des Grofsen für sich und seine Nachfolger, den kirchlichen Grundbesitz nicht anzutasten, ist in zwei Kapitularien wiedergegeben. Die Bemerkung am Rande ist bei Pertz (III, S. 206) abgedruckt und lautet wörtlich: tempore Adriani papae et Karoli Magni Imperatoris, quando Paulinus episcopos tenuit vices apostolicae sedis in Aquis factum istud capitulum, quia laici homines volebant dividere episcopia et monasteria ad illorum opus, et non remansisset ulli episcopo nec abbati, nec abbatissae, nisi tantum ut velut canonici et monachi viverent.

und alle Mittel anzuwenden, um ihren früheren materiellen Wohlstand wiederherzustellen. Dies kam schliefslich, wie wir unten sehen werden, auch in der Verminderung der Zahl der kleinen Eigentümer zum Ausdruck. Wir wollen jede der erwähnten Erscheinungen für sich betrachten.

Die wiederholt zugesagte Zurückerstattung der der Kirche genommenen Güter beschränkte sich darauf, dafs Pippin auf Bitten des H. Bonifacius[1]) einigen Bistümern die Hälfte, anderen ein Drittel ihres früheren Besitzes zurückgab. Obgleich die Beneficien nach der ursprünglichen Absicht mit dem Tode des Belehnten an die Kirchen und die Klöster zurückfallen sollten, wurde es allmählich Brauch, dafs sie von dem Belehnten auf seinen Erben übergingen. Das Gesetz verfügte allerdings nicht direkt in diesem Sinne, und selbst das bekannte in Kiersy-sur-Oise im J. 877 ausgegebene Kapitulare, dem gewöhnlich die Einführung der Erblichkeit der Beneficien zugeschrieben wird, spricht nur von einer allgemein üblichen Praxis, ohne sie zu schaffen.[2]) Sogar in den folgenden Jahrhunderten werden Beneficien nur auf Lebenszeit verliehen. „Obwohl," sagt Prof. Luchaire, „vom 10. Jahrh. an die Erblichkeit der Feode die allgemeine Regel bildet, so kann man doch noch im 11. Jahrh. Beispiele von Zuweisungen auf Lebenszeit anführen. Die gröfsten Beneficien begannen allerdings schon seit

---

[1]) S. Annales Bertiniani: Pipinus monente S. Bonifacio quibusdam episcopatibus vel medietates vel tertias rerum reddidit promitens in postmodum omnia restituere (Pertz, Monum. Script., I, S. 398). Angeführt von Roth auf S. 96. In Deutschland erfolgten, wie dieser Gelehrte zeigt, neue Einziehungen kirchlichen Eigentums in den nächsten Jahrhunderten, zuerst in Bayern, sodann unter Heinrich II. in gröfserem oder geringerem Mafse überall (Ibid., S. 127).

[2]) Emile Bourgeois, Le capit. de Kiersy-sur-Oise, 1885, S. 127 u. ff.

der Karolingerzeit gesetzlich vererbt zu werden, das Gleiche läfst sich indes von den kleinen nicht sagen, deren Eigenart als eines Besitztums auf Lebenszeit die höheren Senioren lange zu erhalten sich bemühten."[1])

In dem Bestreben, ihren einstmaligen Domanialfonds wiederzuerlangen, ausschliefslich auf sich selbst angewiesen, griffen Kirchen und Klöster im Laufe des 9. und 10. Jahrh. sogar zu einem aufserordentlichen Mittel, der Fälschung von Schenkungsurkunden. Aber abgesehen von diesem doch immer gewagten Schritte hatten sie es in der Hand, teils freiwillige, teils durch Umstände gebotene Schenkungen seitens ihrer Gemeinden zu erlangen. Zu einem besonders mächtigen, diesem Zwecke dienenden, Faktor werden die noch während der Merowingerzeit allen bedeutenderen Klöstern verliehenen sogenannten Immunitäten. In der ersten Zeit gewähren diese nur Steuerfreiheit, aber schon im 7. Jahrhundert knüpft sich an dieselben ein Verbot für die Organe der Provinzialverwaltung, die Grenzen der Besitzungen einer bestimmten Kirche oder eines bestimmten Klosters zu überschreiten;[2]) die Eigentümer der Besitzungen wurden hierdurch nicht von der Unterordnung unter die königliche Gerichtsbarkeit oder Verwaltung frei, es fielen nur die Zwischenglieder zwischen diesen und dem Reiche fort.[3]) Die Immunität trägt den Charakter einer Gnade, wird Laien per beneficium zugeteilt. Das Verbot an die Grafen audire causas innerhalb des ausgenommenen Grundstücks enthält nicht nur die Verpflichtung, Gerichtsversammlungen aufserhalb desselben einzube-

---

[1]) Manuel des instit. franç., pér. des Capetiens dir. par Achille Luchaire. Paris, 1892, SS. 152, 153.

[2]) Fustel de Coulanges, SS. 341 und 366.

[3]) Ibid., S. 369.

rufen,[1]) sondern zugleich den Befehl, sich in die Händel der Ortsinsassen nicht einzumischen, da sie von nun an dem Gutsgericht unterliegen. Die Immunitäten gingen selbstverständlich nicht so weit, dafs dritte Personen derartige bevorrechtete Ansiedler nicht vor den Gerichten des Reichs hätten zur Verantwortlichkeit ziehen können oder dafs selbst der König Personen, zu deren Gunsten die Immunitäten ausgestellt waren, nicht vor sein Gericht hätte fordern dürfen.[2]) In wie weit die Befreiung von der allgemeinen Gerichtsbarkeit die Insassen des Bannkreises von der Teilnahme an dem der Grafschaft obliegenden Kriegsdienste schützte, bleibt streitig; ich bin persönlich geneigt, der Ansicht zuzustimmen, dafs dieses Vorrecht in den königlichen Briefen jedesmal ausdrücklich ausgesprochen sein mufste und nicht einen notwendigen Bestandteil einer Immunität gebildet hat.

Die breite Selbstverwaltung, die Klöstern und Bistümern dank königlicher Gnade verliehen war, liefs es dem freien Kleinbesitzer höchst erwünscht erscheinen, zu den Leuten dieser Klöster unter Wahrung seiner Bodeneinkünfte zu gehören. Diese Möglichkeit eröffnete sich ihm durch Vertauschung des Eigentums gegen ein Precarium, verbunden mit der commendatio oder dem freiwilligen Sichbegeben unter fremden Schutz. Die Regierung suchte ein derartiges Vorgehen nicht zu verhindern, ja sie förderte es sogar

---

[1]) Dies ist die Ansicht von Prost (L'immunité, étude sur l'orig. et les développ. de cette institution. Paris, 1882, S. 31)

[2]) Der wirkliche Charakter und die Grenzen der Vorzüge, welche die vom Könige an die Provinzvorsteher gerichteten. Befehle behufs Wahrung der Immunität innerhalb bestimmter Privatbesitzungen, geistlicher und weltlicher, geschaffen haben, sind am besten von Fustel de Coulanges in den letzten Kapiteln seines Buches klar gestellt.

mittelbar, wenigstens zur Karolingerzeit, als aus Verwaltungsrücksichten durch ein Kapitulare vom Jahre 847 allen Freien befohlen wurde, sich einen Patron zu suchen.[1])

Inama-Sternegg bietet eine vollendete Schilderung des am Ende der Karolingerzeit beschleunigten Abrundungsprozefses der kirchlichen und Klosterländereien und ihnen folgend der weltlichen Latifundien. In seiner „Deutschen Wirthschaftsgeschichte“ hat er in ausgezeichneter Weise klar gestellt, welchen Einflufs die Einfälle der Normannen und Sarazenen sowie die Erpressungen und Bedrückungen der Grafen bei Gelegenheit der Steuereinziehungen und der Kriegsdienste auf diese Bewegung gehabt haben, die die freien Kleinbesitzer veranlafste, ihre Unabhängigkeit und ihr Eigentumsrecht gegen den Schutz und den wirtschaftlichen Beistand der mit Bannrechten ausgestatteten geistlichen und weltlichen Machthaber zu vertauschen. Die Kapitularien und Formeln bestätigen fortlaufend die von Inama aufgestellten Behauptungen. „Die Umstände der Zeit und die Sorge um das eigene Leben, sowie Mifsernte und Armut zwingen mich — so heifst es in einer Formel — mich völlig in euren Dienst zu begeben.“[2]) In den in den deutschen Klosterarchiven aufbewahrten Urkunden über Eigentumsverfügungen wird sehr häufig als Grund dafür, dafs eine Person sich in die Macht einer anderen begiebt, wirtschaftliche Unsicherheit und Sorge um den Lebens-

---

[1]) Buchstäblich lauten die Worte des Kapitulare: quod unusquisque liber homo seniorem qualem voluerit accipiat. — Vgl. darüber Gierke, Rechtsgesch. der deutsch. Genossenschaft (S. 120) und Maurer, Einleit. in die Gesch. der Markverfassung, S. 213.

[2]) Diese und ähnliche Textstellen sind von Waitz im II. Bde. s. Verfgesch. angeführt.

unterhalt angegeben.[1]) Dafs derartiges nicht immer freiwillig geschah, dafs Druck von Seiten des Mächtigeren und schwere Ungerechtigkeit der Gerichte nicht selten unvermögende Leute zur Veräufserung ihrer Güter bewogen, zeigen die Kapitularien aus d. J. 805 und 806.[2]) Besonders deutlich treten die Bedrückungen derer hervor, die über die Aushebung zum Kriegsdienste zu bestimmen haben. Das Kapitulare v. J. 811 berichtet, dafs die Bischöfe, Verweser von Klöstern und Grafen ihre liberi homines vom Kriegsdienste zu befreien suchen, indem sie sie unter die Zahl der Unfreien eintragen, die zur Teilnahme an der Volkswehr nicht befugt sind; es werde erzählt, heifst es weiter, dafs dieselben Bischöfe, Klosteräbte und Grafen die Ärmsten zum Kriegsdienste zwingen, wenn sie sich nicht mit all ihrem Hab und Gut loskaufen. Ein früheres Kapitulare vom Jahre 808 erklärt solche Loskäufe für einen offenbaren Mifsbrauch. Aus dem Gesagten wird die Äufserung desselben Gesetzes verständlich, dafs viele die commendatio vollziehen, sich in fremde Hände begeben, um dem Kriegsdienst zu entgehen. Diejenigen aber, die den Eigentumstitel auf einen Bischof, Abt, Grafen, Richter oder Hundertschaftsvorsteher nicht übertragen wollen, werden durch beständigen Dienst im Heere dermafsen zu Grunde gerichtet, dafs sie gezwungen sind, die ihnen gehörigen Ländereien an Fremde abzugeben

[1]) Inama-Sternegg, Die Ausbildung d. gr. Grundherrsch., S. 56

[2]) Cap. a. 805: de oppressione pauperum liberorum hominum ut non fiant a potentioribus per aliquod malum ingenium contra justitiam oppressi, ita ut coacti res eorum vendant vel tradant. — Cap. a. 806: sunt et alii, qui iustitiam legibus recipere debeant et in tantum fiant in quibusdam locis fatigati, usque dum illorum iustitiam per fidei iussorum manus tradant, ita ut aliquid vel parvum possint habere et forciores suscipiant maiorem porcionem.

oder sie zu veräufsern.[1]) Die geistlichen Eigentümer versprechen den Wohlthätern der Kirche ewige Seligkeit und bedrohen diejenigen, welche die Gabe versagen, mit ewigen Qualen. Die Einfältigeren, heifst es im Kapitulare vom Jahre 811,[2]) aus dem wir diese Einzelheiten schöpfen, geben den Mahnungen nach, verzichten auf ihr Eigentum und lassen ihre Kinder ohne Erbe.

Aber diese Mifsbräuche, so grofs sie auch gewesen sein mögen, würden an und für sich das schnelle Wachstum des kirchlichen Grundbesitzes nicht erklären können, da sie, und vielleicht nicht immer ohne Erfolg, von den Gesetzen des von Karl dem Grofsen aufgerichteten Reiches bekämpft wurden. Zu berücksichtigen ist auch die Konzentrierung beweglichen Kapitals in den Händen der Eigentümer von Klöstern, insbesondere der Arbeitsmittel, ohne welche ein wenig begüterter Freier seine Wirtschaft schwer führen konnte. Ebenso wenig darf man vergessen, dafs die Klöster reich an bebauungsfähigem unbestellten Boden waren, der häufig den Hauptteil der ihnen gewährten Schenkungen ausmachte. Eine einfache Berechnung zwang somit die Klöster, Kolonisten auf ihre Ländereien zu ziehen, sie unter der Bedingung einer verhältnismäfsig geringen Steuer mit Neubruch zu versehen; andererseits veranlafsten dieselben rein wirtschaftlichen Erwägungen auch Freie, sich mit ihrem kleinen Allod unter die Botmäfsigkeit der Klöster zu begeben, in der Hoffnung, einen bedeutend

---

[1]) Capit. de exped. exercit. (a. 811, capp. 3, 4, 5 und 8): Alii vero sunt qui ideo se commendant ad aliquot seniores, quos sciunt in hostem non profecturos . . . semper in hostem faciunt ire (episcopi, abbati, comiti, centenarii) illum pauperem usque dum pauper factus volens nolens suum proprium tradat vel vendat.

[2]) Capit. Aquisgranense, Cap. V. (Pertz, Leges, I, 167).

gröfseren Anteil zu erhalten. So schildert uns das Capitulare Aquisgranense, wie die kirchlichen Eigentümer ihre Waldungen gern an solche Leute zur Rodung vergeben, die ihnen wirtschaftlichen Nutzen zu bringen versprechen.[1])

Während die Mönche gern Geschenke von ihren Untergebenen annehmen, sind sie um so häfslichere Nachbarn aller derer, die sich ihre Unabhängigkeit bewahrt haben und mit ihnen gemeinsames Nutzungsrecht über Wald oder Weideland besitzen. Ein Kapitulare v. J. 850 spricht von den häufigen Zusammenstöfsen, die durch den Wunsch der Klöster veranlafst wurden, sich möglichst grofse Vorteile in den ungeteilten Pertinenzen zu verschaffen.[2]) Besorgt um eine vernünftige Ausbeutung des Waldes und des Weidelandes, lassen sie, wie aus anderen von Inama angeführten Stellen erhellt, die benachbarten Bauern (vicini) nur aus Gnade zur Nutzung an diesen Pertinenzen zu[3]) und suchen auf jegliche Weise die den Schweinen Futter gewährenden Eichen vor übermäfsiger Inanspruchnahme zu schützen.[4]) Aus wirtschaftlichen Gründen runden sie deshalb ihre Güter ab, indem sie die Grundstücke der Nachbarn aufkaufen oder fortnehmen und die Wohnhäuser mit eigenen Leuten besetzen.[5])

---

[1]) Ibid., a. 813, c. 19: Ubicumque invenient utiles ullos homines, detur illis silva ad stirpandum.

[2]) Cap. a. 850, c. 5: quod potentes ac honorati viri in locis, quibus conversantur, minorem populum depopulentur et opprimant et eorum pascua depascant.

[3]) Nisi ex permisso rectorum eiusdem sancti loci (Dtsche. WG., Bd. I, S. 270, A. 2).

[4]) In einer alemann. Formel heifst es: eo tamen pacto, ut forestarius sancti ipsius eos (pagenses) admoneat et conveniat, ne immoderato ruendo arbores glandi feras et sibi nocui et sancto loco inveniantur infesti.

[5]) Capit. a. 850, c. 5: mansiones etiam contra voluntatem

Mit allen diesen Mitteln vereinigen die Bischöfe und Klöster schon im 8. und 9. Jahrhundert von neuem gewaltige Landstrecken in ihren Händen. Von der Kirche in Rheims sagt Papst Hadrian im Jahre 775 in einem Sendschreiben an den Bischof Tilpinus, sie habe dank seiner Fürsprache bei Karlman und Karl einen bedeutenden Teil ihrer früheren Besitzungen zurückerhalten. Hierzu kamen bald neue königliche Schenkungen, z. B. der villa Noviliacum im Jahre 771. Grofse Strecken gelang es auch der Kirche in Rheims durch richterlichen Spruch zurückzugewinnen.[1])

So gewann die Kirche in Auxerre noch vor dem Ende des 8. Jahrh. dank den Bemühungen des Bischofs Maurinus einen grofsen Teil ihres früheren Domanialbesitzes zurück.[2])

Der Erwerbstrieb tritt zur Zeit Karls des Grofsen in den Handlungen der kirchlichen Verwaltung mit einer solchen Deutlichkeit hervor, dafs der Gründer des christlichen Römischen Reichs in einem seiner Kapitularien sich an die Adresse der Geistlichkeit folgende satirische Bemerkung gestattet: „Mögen sie offen sagen, was sie unter der Pflicht verstehen, die Güter dieser Welt zu lassen."[3])

Bei der Thronbesteigung der Capetinger sind die kirchlichen grofsen Grundherrschaften wiederhergestellt, ohne dafs hierdurch die weltlichen geschädigt worden wären. Von allen diesen Abrundungen hatte nur das kleine Allodialeigentum Schaden. Es erhält

---

privatorum hominum sive pauperum in eorum domibus suis hominibus disperciant, eisque per vim quaelibet tollant.

[1]) Per auctores ecclesiae diversos apud iudices (res ecclesiae) Tilpinus legibus obtinuit (Flodoardi Hist. Remensis, II, 17. Angeführt bei Roth, S. 94. S. auch S. 85.)

[2]) Ibid., S. 117.

[3]) Capit. a. 811, c. 4: Iterum inquirendum ab eis (ecclesiasticis), ut nobis veraciter patefaciant, quid sit quod apud eos dicitur „seculum relinquere".

sich noch als Ausnahme im 10., 11. und 12. Jahrh. und bildet, um vor den starken und mächtigen Vertretern der Feudalorganisation Schutz zu finden, zuweilen Verbände zu gemeinsamer Abwehr, wie das Beispiel des Kapitels St. Etienne von Toulouse und zweier freier Kleinbesitzer aus der Familie Usset im Jahre 1192 zeigt.[1])

Zweites Kapitel.

Der Bildungsprozefs der grofsen Grundherrschaften in England und die Verdrängung des freien Gemeindeeigentums durch abhängiges gutsherrliches.

§ 1.

Derselbe Bildungsprozefs des Grofsgrundeigentums läfst sich auch in England feststellen. Seit Palgrave gilt es als erwiesen, dafs einige, wenn nicht alle Bedingungen des Feudalsystems lange vor der Eroberung Wilhelms vorhanden waren, dafs die Eroberung der englischen Feudalität nur ihr eigentümliches Gepräge verliehen, sie aber nicht erst ins Leben gerufen hat. Vollkommen hiermit einverstanden, werde ich kurz auf die Ursachen hinweisen, die in England den dem ganzen Westen gemeinsamen Feudalisierungsprozefs bewirkt und u. a. in dem Übergang der freien Dorfgemeinde in die abhängige oder gutsherrliche Ausdruck gefunden hat. Die wirtschaftliche Grundlage, auf der das Feudalsystem entsteht, bildet das grofse Grund-

---

[1]) S. Saige, Une alliance défensive entre propriét. allod. au X siècle (Biblioth. de l'école des chartes, Bd. XXIII).

eigentum: wo es nicht vorhanden ist, wo die Mehrheit des Volkes den Boden in privatem oder genossenschaftlichem Besitz innehat, sind die notwendigen Bedingungen für die Entwicklung des Feudalismus nicht gegeben. Die besten Belege für das Gesagte bietet Kastilien, das den Feudalismus nicht kannte, wegen der weiten Verbreitung der „Behetrien“, d. h. der Verteilung des den Mauren entrissenen Bodens unter alle Kriegsgenossen, eben sowie Schweden, wo es den Bauern gelungen ist, die gröfsere Hälfte der Ländereien in ihren Händen zu bewahren. In England mufste darum ebenso, wie auf dem Festlande, vor der Feudalisierung die Mehrheit der Bevölkerung zu Gunsten weniger des Landes beraubt werden.

Im ersten Bande dieses Werkes habe ich die Ansicht zu begründen gesucht, dafs der Boden in England in der ersten Zeit nicht veräufsert werden konnte, wenigstens nicht für ewige Zeiten. Ohne auf das Gesagte zurückzukommen, führe ich nur an, dafs man in den Worten Bedas über die Art der Bodenverleihung an die ersten von den Angelsachsen errichteten Kirchen sowie in den Beschränkungen, die die Gesetze Alfreds der Veräufserung von Geschlechtereigentum auferlegen, teils eine unmittelbare, teils eine mittelbare Bestätigung des hier ausgesprochenen Gedankens finden kann. Beda, der unter dem Jahre 604 von der Errichtung der Kirche des St. Andreas durch Ethelbert erzählt, sagt, dafs der König Personen, die bei dem Bischof waren (qui erant cum episcopo), Ländereien und Besitzungen (territoria ac possessiones) zum Niefsbrauch gewährt habe (in usum dedit). Von einem ihnen zustehenden Eigentumsrecht wird kein Wort gesagt.[1]) Der Umstand, dafs die Kirche zu Ro-

[1]) Bedae hist. eccles., ed. Stevenson, I, S. 105.

chester in einem Zeitraum von mehr als hundert Jahren, bis 604, nicht eine einzige Grundherrschaft besafs, spricht ebenfalls für die verhältnismäfsig späte Entstehung kirchlichen Grundbesitzes.[1]) Diese Thatsache sowie die schon erwähnte Erklärung des angelsächsischen Chronisten beweisen, in welchem Sinne die Schenkungen aufzufassen sind, welche der König mit Zustimmung, wie es in ihnen heifst, nobilium optimatum an Kirche und Klöster gewährt, indem er ihnen zuweilen Villen abtritt mit allen Abgaben (redditus) und allen dem Rechte nach ihnen zustehenden Erhebungen (cum omnibus jure competentibus), mit ihren Dorfsklaven (mancipiis), den Wäldern, den bearbeiteten und unbearbeiteten Ländereien, den Wiesen, Weiden, Sümpfen, Flüssen und dem Meeresstrand.[2]) Mit diesen Verleihungen überträgt der König an die Geistlichkeit nur die Einkünfte, die bis dahin den Bewohnern zugute gekommen sind, und bringt damit keine Veränderungen in die Beziehungen der Ansiedler zu dem von ihnen in Besitz genommenen Boden.[3]) In einem Brief an Ethelbert, Erzbischof von York, betrachtet Beda, wie wir gesehen haben, die Versuche einiger weltlicher Personen, eine schriftliche Zuerkennung bestimmter Ländereien auf Grund des Erbrechts für sich zu erlangen, als eine Neuerung; ebenso gebraucht er für die Schenkungen des Königs an die Söhne von Edelleuten und verdienter Krieger (milites, dasselbe, wie das angelsächsische thani

---

[1]) Registrum Roffense, a. 604.

[2]) Cod. Dipl., No. 4, a. 605.

[3]) Bei der Verschenkung von Villen behält sich der König das Recht vor, von deren Bevölkerung die Vollziehung der sogenannten „trinoda necessitas" zu verlangen, d. h. Leistung des Kriegsdienstes und obligatorische Teilnahme der Insassen an der Erhaltung und Ausbesserung der Wege und Brücken und an der Errichtung der königlichen Festungen.

= Thanen) nicht die Bezeichnung Eigentum, sondern Besitz (possessio).[1]) Andererseits standen der Anhäufung von Grundbesitz in irgend welchen Händen nicht geringe Hindernisse entgegen: die Notwendigkeit, bei Verkauf und Schenkung von Geschlechterland einen consensus der Verwandten zu bekommen, wie fortdauernd in den Urkunden des 7. und der darauf folgenden Jahrh. erwähnt wird, sowie das durch die Gesetze Alfreds festgesetzte Verbot, Ländereien zu veräufsern, deren Überweisung an Dritte von ihren ersten Erwerbern oder von den Erblassern nicht gestattet ist.[2])

Alle diese Schranken fallen mit dem Augenblick, in dem die Geistlichkeit ihre hervorragende Stellung unter den angelsächsischen Königen benutzt und in die von diesen erlassenen Gesetze den römischen Grundsatz der freien Verfügung über das Bodeneigentum einführt. Allerdings fafst dieses Recht nur langsam Wurzel in der Gesellschaft, was die Seltenheit der Vermächtnisse im Laufe der ganzen angelsächsischen Zeit, insbesondere bis zum 10. Jahrh., beweist.[3])

Wenn es den Gesetzen Alfreds gelingt, den ursprünglichen Geschlechtercharakter einiger Güter zu erhalten, so werden doch andererseits die Veräufserungen königlicher Domänen und zwar nicht zur Nutzung, wie es früher der Fall war, sondern zu Eigentum, immer häufiger und häufiger.

---

[1]) Migne, Bd. 94, SS. 662 und 663.

[2]) S. oben. Hierdurch erklärt sich das seltene Vorkommen von Schenkungen von Privatpersonen an die Kirche und die Klöster im 7. und in den darauf folgenden Jahrh.

[3]) Cabot Lodge weist auf den Umstand hin, dafs von 40 auf uns gelangten Vermächtnisurkunden aus der Zeit der Angelsachsen nur 4 vor das 10. Jahrh. fallen, 10 vor Ethelred, 10 von seiner Thronbesteigung bis zu der Eduard des Bekenners, 16 unter letzterem erlassen sind (Essays, S. 107).

In jeder beliebigen Lebensbeschreibung eines Heiligen wird zu seinem Lobe erzählt, wie der König unter seinem Einflusse, nachdem er das Christentum angenommen habe oder auch nur im Glauben bestärkt worden sei, dank seinem Rate, seinem guten Beispiel oder den Wundern, die auf seine Einbildungskraft eingewirkt hätten, neue Kirchen und Klöster erbaue oder die früheren wiederherstelle und alle mit Domänen beschenke.

Beda rühmt Edwin von Northumberland also: dank der Freigebigkeit des Königs seien Kirchen errichtet, Ländereien und Besitzungen für neue Klöster vergeben worden.[1]) Diese Angaben teilt Beda unter dem Jahr 635 mit, und schon nach fünf Jahren seien neue Klöster errichtet und mit Gütern beliehen worden.[2]) Es vergehen noch fünfzehn Jahre, und König Oswin, gleichfalls von Northumberland, vergiebt possessiones et territoria ad construenda monasteria, um Gott für den ihm gewährten Sieg zu danken. U. a. beschenkt er das vom Bischof Cedd in einer entfernten und gebirgigen Gegend (in montibus arduis ac remotis) errichtete Kloster mit kleinen Gütern (possessiunculae) von je zehn Höfen.[3])

Der heilige Benedikt, der zuerst in die englischen Klöster die Satzung des heiligen Augustinus eingeführt hat,[4]) gewann nach den Worten seines Biographen Beda

[1]) A. 635. Construebantur ergo ecclesiae per loca, donabantur munere regio possessiones et territoria ad instituenda monasteria (Bd. I, S. 161).

[2]) Ibid., S. 173.

[3]) Ibid., I, S. 215.

[4]) Wilfridus . . . etiam primus regulam sanctissimi Benedicti a monachis observari monebat. Monasteria tamen fundata ante Benedictum fuerunt et congregationes monachorum quamplura in quolibet centenario annorum post Christi passionem sub regula institute (Hist. mon. S. Augustini Cantuar., ed. by Thomas of Elmham (R. B. S., p. 198).

das Wohlwollen (gratiam familiaritatis) der Könige Oswin und Egfried in solchem Grade, dafs er zuerst von ihnen Boden mit 70 Höfen als Geschenk erhielt, später aber, als der Spender sich überzeugt hatte, „dafs dieses Geschenk fruchtbringend gewirkt habe“ (quia bene se ac fructuose donasse conspexit), aufserdem noch vierzig Höfe.[1]) Auf diesem Gebiet gründete Benedikt sein berühmtes Kloster in Wiramut, und seine Nachfolger vermehrten die Besitzungen desselben teils durch Hinzufügung neuer königlichen Verleihungen, teils durch unmittelbaren Bodenankauf beim König.[2])

Der Sohn Oswins, Alfred, schenkt, wie aus der Lebensbeschreibung des Bischofs Wilfried hervorgeht, neuen Boden an die Geistlichkeit; zuerst ein Grundstück mit zehn Höfen von Tributariern (terram decem tributariorum) in Stanford, sodann dreifsig Bauernhöfe mit dem zwischen denselben gelegenen kleinen Kloster in Grypis. Alles dies thut er „pro animae suae remedio.“[3])

Dem Beispiele der Könige von Northumberland folgen die Herrscher von Mercia, Eastanglien und Wessex. Als der von den Feinden verfolgte Wilfried gezwungen war, in den Besitzungen eines gewissen Bergtwald, den die Heiligenbeschreibung „praefectus“ nennt und für einen Neffen Ethelreds, Königs von Mercien, hält, eine Zuflucht zu suchen, war die erste Handlung des gastfreundlichen Wirtes, dem Ankömmling und seinen Begleitern Land zur Errichtung eines Klosters zuzuweisen. Als Bergtwald, so wird

---

[1]) Vita S. Abb. mon. in Wiramutha et Girvum (Beda, ed. Migne. Vol. 94, S. 714.

[2]) Ibid., S. 725.

[3]) Vita Wilfridi ep. auct. Eddio Stephano. Diese Heiligenbeschreibung ist in der zweiten Hälfte des VII. Jahrh. verfafst (Hist. of the Church of York, S. 12).

weiter berichtet, so angesehene Männer erblickt und von unserem heiligen Lehrer den Grund ihres Kommens erfahren habe, habe er ihn in Gottes Namen angefleht, bei ihm zu bleiben, und ihnen einen Teil seiner Ländereien zu Mönchsansiedelungen angeboten (ad habitandum in eo (territorio) servos dei). Unser heiliger Erzbischof habe darauf Gott für die ihm vergönnte Ruhe (quod aliquod solatium dedisset) gedankt und gepriesen und sofort auf dem geschenkten Boden ein Kloster zu errichten begonnen, das Land selbst aber sei in Besitz der darauf ansäſsigen Leute geblieben.[1])

Derselbe Wilfried ist auch der Begründer der ersten Klöster im Gebiete der zuerst zum Christentum bekehrten Sachsen des Ostens. In dem Bericht über dieses Geschehnis bemerkt der Verfasser der Lebensbeschreibung, daſs König Ethelwald, nach der Taufe weichherzig und fromm geworden, an das Bistum ein Gut geschenkt habe, in dem er selbst bis dahin gewohnt habe, und kurz darauf noch achtzig Höfe in Skolesien; der Bischof aber habe auf dem erhaltenen Boden ein Kloster erbaut, in welchem auch bislang die Brüderschaft wohne.[2])

Als Wilfried einige Jahre darauf, durch die Ereignisse gezwungen, für eine gewisse Zeit nach Wessex übersiedelte, beschenkt auf seinen Rat hin Cedwalla, der Herrscher von Wessex, die Kirche mit zahlreichen Landstrecken „secundum desiderium animae suae.“[3])

Spätere Heiligenleben erzählen von der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts als von der Zeit der reichsten Bodenschenkungen. In seiner Geschichte der angelsächsischen Kirche spricht Beda von dieser

[1]) Ibid., S. 56.
[2]) Ibid.. S. 57.
[3]) Ibid., S. 59.

Zeit als von dem Abschnitt im Leben des Volks von Northumberland, in dem sowohl einfache Privatleute als Krieger[1]) (d. h. Thane) mit ihren Kindern die frühere Lebensweise aufgeben und sich dem Priester- oder Mönchstande weihten, indem sie das Mönchsleben der kriegerischen Beschäftigung vorzogen.[2]) Eine Folge dieser häufigen Übertritte in den Mönchstand war eine Bereicherung der Kirche und der Klöster.

Deswegen werden auch in den Heiligenleben Bedas die Zeiten Wilfrieds und Cuitberts als die „gröfste Blütezeit der Kirche“ bezeichnet, da aller Orten neue Gotteshäuser und Klöster errichtet und mit Ländereien und Besitzungen bedacht werden.[3])

Wenn wir nunmehr zur Zeit Bedas selbst übergehen, so begegnen wir einer Thatsache, die auf den ersten Blick höchst seltsam erscheint. In dem mehrfach erwähnten Brief an Egbert spricht Beda von „loca innumera in monasterium ascripta vocabulum, sed nihil prorsus monasticae conversationis habentia“ und erklärt etwas weiter die Entstehung solcher Klöster dadurch, dafs Leute weltlichen Standes, unter dem Vorgeben, Klöster zu errichten, Boden vom König kaufen und dann auf demselben wohnen, „indem sie in allem ihren Begierden nachgehen“. Die gekauften Ländereien werden auf Verlangen ihrer Erwerber in die königlichen Edikte als ihr erbliches Hab und Gut eingetragen.[4]) Nach den Worten Bedas habe

---

[1]) Die „milites“ des Beda übersetzt Alfred mit thaini.

[2]) Beda, I, S. 415.

[3]) Vita Vener. Bedae ab anon. scripta (Migne, Vol. 90, S. 44).

[4]) At alia graviore adhuc flagitio, cum sint ipsi laici et nullius vitae regularis vel usu exerciti, vel amore praediti, data regibus pecunia emunt sibi, sub praetextu monasteriorum construendorum territoria, in quibus suae liberius vacent libidini; et haec insuper in jus sibi haereditarium edictis regalibus

dies Unwesen in Northumberland während der letzten dreifsig Jahre seit dem im Jahre 705 erfolgten Tode König Alfreds Platz gegriffen. Zur Zeit der Abfassung dieses Briefes (734) zeigten sich bereits die Folgen eines solchen Gebahrens in vollem Umfange. Nach den Worten des angelsächsischen Chronisten hätte man schwerlich einen Provinzverweser (praefectus) nennen können, der es nicht für nötig erachtet hätte, ein solches Kloster für sich und seine Frau zu erwerben. Diesem Beispiele folgten sodann sowohl die Ratgeber als die Diener des Königs. Mit dem Wachstum der Zahl der Klöster schmelzen die Domänengüter immer mehr und mehr zusammen und Beda klagt, dafs es zu seiner Zeit keine Grundstücke mehr gebe, die an die Grafengeschlechter und die Söhne der Thane, den Dienststand, vergeben werden können.[1])

Der Grund, weswegen die weltlichen Grofsen das von Beda beschriebene Verfahren anwendeten, ist in der Konzilbestimmung des Jahres 747 von Clasvego richtig angegeben. Das Konzil, welches das Zeugnis des englischen Kirchenschriftstellers vollinhaltlich bestätigt, klagt, dafs überall Klöster in den Händen von Laien angetroffen werden (a saecularibus . . . utcunque tenentur); die Ursache sei vis tyrannicae quondam avaritiae, Habgier, Bereicherungssucht.[2]) — Die Zeit Bedas, d. h. das Ende des 7. und der Anfang des 8. Jahrhunderts, bildet demnach einen Wendepunkt in dieser Geschichte des angelsächsischen Grundbesitzes,

---

faciunt ascribi, ipsas quoque litteras privilegiorum suorum quasi veraciter Deo Dignas, pontificum abbatum et potestatum saeculi obtinent subscriptione confirmari (Migne, Bd. 94, S. 663).

[1]) Migne, Bd. 94, SS. 662, 664. Über das bei dieser Gelegenheit über die Verteilung von Domänen Gesagte s. Winogradoff, Folkland, S. 13.

[2]) Councils, III, S. 364.

insofern von nun an die Entwicklung der weltlichen Grundherrschaft mit derjenigen der geistlichen gleichen Schritt hält. Die kirchlichen Anordnungen konnten natürlich den weltlichen Personen die Oberaufsicht über die Klöster entziehen; sie waren aber machtlos, ihnen den Boden zu nehmen, der nun einmal als ihr erbliches Eigentum eingetragen war. Deswegen finden sich erst seit dieser Zeit auch in den angelsächsischen Urkunden neben den königlichen Schenkungen private, von Grafen und Thanen (comites et milites) gewährte. Trotzdem behält noch immer das kirchliche Eigentum das Übergewicht über das weltliche. Dieser Zustand dauert bis zum Schlufs der angelsächsischen Zeit fort und gewinnt seinen schärfsten Ausdruck unter Eduard dem Bekenner, dem letzten der eingeborenen Herrscher. Der religiöse Eifer, der Könige und Grofse zur Gründung neuer Kirchen und Klöster anspornt, kühlt sich keineswegs ab.

Die Epoche Dunstans kann gleich derjenigen Wilfrieds und Benedikts als die Zeit der gröfsten Blüte des Mönchtums in England angesehen werden. Die Einfälle der Dänen im 9. Jahrhundert brachten den englischen Abteien völlige Verwahrlosung. An vielen Orten waren die Brüder gezwungen, die Klöster zu verlassen; von den früheren Baulichkeiten blieben nur Ruinen. „Schwerlich hat jemand zu dieser Zeit von Äbten gehört oder mit eigenen Augen das, was ein Kloster genannt wird, gesehen“ — so kennzeichnet Osborne, ein Zeitgenosse Lanfrancs, die dem Auftreten Dunstans unmittelbar vorangehende Zeit.[1]) Die Wiedergeburt des Mönchwesens mufste mit der Wiederherstellung der alten Klöster beginnen. Dun-

[1]) Vita S. Dunstani auctore Osberno (Memorials of S. Dunstan, p. 74. S. Stubbs' Auslegung dieser Stelle in der Einleitung zu diesen Memorials).

stan, der auf König Edred einen unbeschränkten Einfluſs besaſs, unter ihm, wie sein Biograph sich ausdrückt, „quasi rex et regis imperator" war, benutzt seine Stellung, um die auf den Ruinen wieder aufgerichteten oder neuerrichteten Kirchen mit groſsartigen „Erbschaften" (amplis haereditatibus) zu beschenken. Auch die Nachfolger Edreds, Ethelwulf und Edgar, auf die Dunstan denselben Einfluſs ausübt, veranlaſst er zu fortwährenden Gunstbezeugungen und reichen Schenkungen an die Kirche und ihre Diener. In der Passio S. Edwardi regis lesen wir, daſs Ethelwulf aus eigenen Mitteln die früheren Abteien wiederhergestellt und neue errichtet und diesen wie jenen Güter und Ländereien gewährt habe (villae ac praedia ad victum et vestitum eorum.[1])

Von König Edgar erzählt die von einem Zeitgenossen, einem Mönch der Abtei von Ramsey, verfaſste Lebensbeschreibung Oswalds, des Erzbischofs von York, folgendes: Während seiner Regierung habe er über 40 Klöster gegründet und sie alle sehr reich mit Boden beschenkt.[2])

Allein nicht nur durch königliche Schenkungen vermehrte sich um diese Zeit der klösterliche Grundbesitz. Nicht wenig haben dazu die von den Äbten bewirkten Käufe oder von Privatleuten gewährte Spenden beigetragen. In welchem Maſse die Abrundung und das Anwachsen der Klostergüter vor sich ging, können wir leicht aus den auf uns gelangten Angaben über die beiden im Mittelalter bekanntesten Abteien in Ely und Malmesbury schlieſsen. Mit der

---

[1]) Memorials of S. Dunstan, p. 95. Passio Sancti Edwardi Regis (in einer HS. des Brit. Mus.). Multa suae patriae destituta . . . monasteria de suo fecit restaurari, nonnulla vero a fundamentis aedificari . . . conferens praedia ac villas ad victum et vestitum eorum.

[2]) Historians of the Church of York, S. 426.

Mitteilung dieser Thatsachen wollen wir die Schilderung der allmählichen Entwickelung des klösterlichen Eigentums in England beschliefsen.

Die Gründung der Abtei in Ely[1]) fällt in die erste Hälfte des 10. Jahrhunderts. Die zum Besitzstand des Klosters gehörigen Ländereien waren eines Teils vom König und von weltlichen Besitzern gespendet, anderen Teils käuflich erworben. Durch Kauf gelangte das Kloster in den Besitz eines beträchtlichen Teils seiner Ländereien, mit den 20 Hiden beginnend, die bis dahin zur terra regis, also zum Privatbesitz des Königs gehört hatten und nunmehr im Jahre 959 auf den Bischof-Abt Edelwald übergingen. Mit Ausnahme dieses ziemlich beträchtlichen Grundstücks bestehen alle übrigen Erwerbungen des Klosters meist nur in einigen Dutzend Acres. Dies ist ein deutlicher Beleg für unsere Behauptung, dafs der freie Kleinbesitz und demgemäfs vom Gutsherrn unabhängige Ansiedelungen während einer frühen Epoche der angelsächsischen Herrschaft vorhanden gewesen sind. So lesen wir aus dem Jahre 975 vom Erwerb von 70 Acres Land bei Wulfago de Kolle zum Preise von je 1 solidus den Acre, desgleichen vom Kaufe fast des ganzen Landes Alfsiens und vieler Acres von den ärmeren Insassen derselben Niederlassung (et primam acram a villanis pauperioribus eiusdem villae). Weiter spricht der Mönch Thomas von einem anderen, diesmal von den Einwohnern der städtischen Ansiedelung Tetford gemachten Ankauf. Es heifst dort, dafs das Kloster 70 Acres bei Eddingo und daneben noch viele Acres bei anderen Personen, deren Namen nicht angeführt werden, erworben habe.[2]) Gewisse Angaben im Liber

---

[1]) Nachrichten darüber schöpfen wir aus dem von Thomas, einem Mönch zu Ely, gegen 1153 verfafsten Liber Eliensis, der im Jahre 1848 in der „Anglia Christiana“ abgedruckt ist.

[2]) Zu ähnlichen Erwerbungen zählt auch jenes „alodum

Eliensis lassen uns vermuten, dafs der Grund für die an die Kirche gemachten Veräufserungen nicht allein in der Frömmigkeit zu suchen ist. Die Klöster benutzten vielmehr die gedrückte Lage ihrer Nachbarn, sie liehen ihnen Geld und sicherten sich eine Rückgabe dadurch, dafs sie einen Teil der Landbesitzungen des Schuldners in persönliche Nutzung nahmen; sie gebrauchten also jene alte Form des Pfandes, die im Unterschied von der heute gebräuchlichen auf den Gläubiger den thatsächlichen Besitz, nicht aber die Verfügung über das verpfändete Eigentum übertrug. Bei Zahlungsunfähigkeit der Schuldner verblieben die Güter beim Kloster, das zuweilen noch eine kleine Zuzahlung leistete. Diese Art der Übertragung ist noch nicht eine Verpfändung in unserem Sinne, die in England, wie auf dem Festlande, verhältnismäfsig spät auftritt; sie ist dem französischen Recht als „nantissement“ bekannt. Als bester Beleg für die beschriebene Form erscheint folgende in die Jahrbücher der Abtei eingetragene Thatsache. Das Eigentum eines königlichen Thans Oslacus, der des Verrats verdächtigt war, wurde auf Befehl des Königs Edgar mit Beschlag belegt. Der Bischof-Abt Ethelwold trat als Fürsprecher für Oslacus auf und bat den König, dem Schuldigen alles ihm Entzogene zurückzugeben. Der König stellte indessen für die Rückgabe die einmalige Zahlung von 100 Mark in Gold (C. aureos) als Bedingung. Da Oslacus nicht so viel besafs, erklärte sich der Bischof bereit, ihm einen Teil dieser Summe, und zwar 40 Mark, zu leihen. Dagegen überwies Oslacus, wie der Chronist erzählt, als Entgelt für Ethelwolds Entgegenkommen, ihm 40 Acres Landes. Nach dem Tode König Edgars wurden jedoch die so geschenkten Besitzungen von

domibus aedificatum“, welches der Mönch Thomas unter dem Jahr 975 anführt.

Oslacus zurückgenommen. Auf alle Einsprüche des Bischofs antwortete Oslacus, dafs er niemals Ländereien an ihn veräufsert habe. Ohne die Schuld zu leugnen, verlangte er die Abschätzung der strittigen 40 Acres durch unbeteiligte Personen und die Verrechnung der geschätzten Summe auf die Schuld. Der Bischof nahm diesen Vorschlag an. Sachkundige schätzten den Boden mit 26 Mark ein, und Oslacus bezahlte sofort die fehlenden vierzehn.[1])

Infolge der verschwenderischen Art, in welcher die Könige in den früheren Jahrhunderten die Domänen vergeben hatten, begannen im 10. Jahrhundert nur noch mit Beschlag belegte Güter als Fonds für Bodenverleihungen vorhanden zu sein. Der Liber Eliensis berichtet fortwährend von der Verleihung von Gütern an das Kloster, die der König aufrührerischen Thanen genommen hatte. Solcher Art sind z. B. die 40 Hiden in pago Haetfeld, welche König Edgar an die Abtei schenkte. Hinsichtlich dieser wurde beim Kloster folgende Beschwerde erhoben. Alderman Ethelwin und seine Brüder, „mächtige Leute“ (viri potentes), wie sie der Chronist nennt, erkannten der Abtei den Besitz dieser Ländereien nicht zu, da der König sie von ihrem Vater in Tausch erhalten hätte, ohne ihm indes etwas zum Entgelt dafür zu geben. Anstatt ihrem Vater die versprochenen Ländereien in Devonshire zu gewähren, „habe der König es vorgezogen, ihn dieser und anderer Ländereien mit Gewalt zu berauben“ (sed rex Aedgarus per violentiam utraque terra eum privaverit). Die Mönche beeilten sich, die Angelegenheit zu unterdrücken, und zahlten an die Beschwerdeführer den Preis des von ihnen beanspruchten Bodens.[2]) Ein ähnlicher Fall ereignete sich einige Jahre später.

---

[1]) Liber Eliensis, S. 134.

[2]) Ibid., S. 115.

im Jahre 975. Dieses Mal wurde die Gesetzlichkeit der vom Könige an das Kloster gemachten Schenkung auf Grund des Umstandes angefochten, daſs der von Edgar verschenkte Boden zu den beschlagnahmten Ländereien gehört habe. Die Erben des Betroffenen beriefen sich auf den Geschlechtercharakter des Gutes und suchten zu beweisen, daſs der König zu einer Beschlagnahme nicht das Recht gehabt habe. Das Kloster ging aus diesem Kampf als Sieger hervor, da die nach der Sitte befragten „Greise und Weisen“ (sapientes illius provinciae et senes) sich dahin äuſserten, daſs der König in der Grafschaft Huntington berechtigt sei, das ganze Land eines Guts mit Ausnahme von nur zwei Hiden mit Beschlag zu belegen; zu diesen gehören jedoch nicht die umstrittenen Besitzungen.[1])

Schon aus dem Gesagten erhellt, daſs die Abtei ihre Besitzungen nicht ohne feindliche Zusammenstöſse mit den Nachbarn hat vermehren können. Diese Kämpfe waren besonders häufig, wenn eine Privatperson das Familienland verschenkte, was von neuem beweist, wie lange die Vorstellung von der Unveräuſserlichkeit ererbten Eigentums sich forterhalten hat.[2]) Als ein Beispiel solcher Kämpfe kann der Streit zwischen den Erben einer gewissen Eskuven und dem Kloster dienen. Anlaſs zu diesem Streit gab die Nichterfüllung der übernommenen Verpflichtung, eine jährliche Rente für den gepachteten Boden zu entrichten, für denselben Boden, der einst zum Geschlechterbesitz ihrer Verwandten gehört hatte und von diesen dem Kloster als Geschenk überwiesen war. Ohne einen

---

[1]) quod in toto vicecomitati de Huntedune non erat terra tam libera quae per forisfacturam non possit iri perditum, praeter duas hydas . . . etc. (Ibid., S. 137).

[2]) Dafür treten Brunner (Zur Rechtsgesch. der Urk., S. 169) und Winogradoff (Folkland, S. 8) ein.

Grund für ihre Handlungsweise anzugeben, offenbar in Anbetracht des Geschlechtercharakters des strittigen Landes stellten die Erben plötzlich ihre Zahlungen ein und zwangen somit die Mönche, sie vor Gericht zu belangen. Das Gericht entschied zu Gunsten der Abtei, wahrscheinlich, weil Eskuven, wie aus der von ihr ausgestellten Schenkungsurkunde hervorgeht, den Boden „coram cognatis et vicinis", in Gegenwart der Verwandten und Nachbarn geschenkt habe; diese somit gewissermafsen ihre Zustimmung zur Veräufserung gegeben hätten.[1])

Von einem anderen ähnlichen Fall wird aus dem Jahre 975 berichtet. Ein gewisser Vencius Weffrisi erhob im Hundertschaftsgericht zu Witlesfort in Gegenwart des Alderman, des Bischofs und der besten Männer der Grafschaft (et omnes meliores concionatores de comitatu Grantebrycge) eine Klage auf Land in Suafham, in dem er den Familiencharakter des Landes nachzuweisen suchte, auf Grund dessen es nur ihm und seinen cognati gehöre. Dem Kloster gelang die Zurückweisung dieser Forderung, nachdem durch schriftliches Zeugnis festgestellt worden war, dafs der Boden vom Abte Wulfsan gegen eine Geldzahlung gekauft worden sei.[2]) Diese und eine Reihe anderer, im Buche zerstreuter Thatsachen lassen uns die Ueberzeugung gewinnen, dafs es der Kirche trotz aller Einsprüche gelungen ist, den Grundsatz freier Veräufserung von Geschlechtergütern in der weltlichen Gesetzgebung und in der gerichtlichen Praxis durchzusetzen. Ein schriftliches Zeugnis, Kauf- und Schenkungsurkunden erlangten von nun an eine gröfsere Bedeutung vor den Gerichten, als die auf die alte Sitte sich stützenden und durch Zeugenangaben bekräftigten Rechte

---

[1]) Ibid., SS. 137 und 133.

[2]) Ibid., S. 151.

von Verwandten auf ein Familiengut. Der Mönch Thomas giebt richtig die Eigenart der eingetretenen Umwälzung mit den Worten wieder: „derjenige besitze sicherer den Boden, der ein schriftliches Zeugnis vorzeigen könne, als wer kein solches besitze.[1])

Trotzdem erstrecken sich die Besitzungen der Abtei Ely im 10. Jahrhundert noch bei weitem nicht auf so gewaltige Bodenflächen, wie es in den folgenden Jahrhunderten der Fall ist. Die Gesamtheit aller für das Kloster von seinem ersten Verweser Edelwald erworbenen Schenkungen und gemachten Käufe übersteigen nicht die Zahl von 60 Hiden,[2]) was, die Hide im Durchschnitt 120 Acres gerechnet, im ganzen 720 Acres ausmacht.[3]) Schwerlich dürfte man einen solchen Besitz als Grofsbesitz bezeichnen, was wiederum eine neue Bestätigung dafür ist, dafs das Grofseigentum keineswegs eine charakteristische Eigentümlichkeit des ältesten angelsächsischen Bodenbesitzes bildet, und dafs deshalb die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, dafs ursprünglich freie Bodenbesitzgemeinden bestanden haben. Wenn auch diese fast überall durch Grundherrschaften ersetzt werden, so geschieht es erst ein oder zwei Jahrhunderte vor der normannischen Eroberung.

Lange nicht so gut ist uns die Geschichte der ersten von der Abtei Malmesbury gemachten Landerwerbungen bekannt. Die vom Record Office veröffentlichte Sammlung von Urkunden und Rentenverzeichnissen des erwähnten Klosters enthält eine nur geringe Anzahl angelsächsischer Zeugnisse. Aufserdem beziehen diese sich hauptsächlich auf königliche Ver-

---

[1]) quia proprior erat ille ut terram haberet qui cyrographum habebat, quam qui non habebat (Ibid., S. 138).

[2]) Ibid., S. 136.

[3]) Ich rechne 4 virgatae auf eine Hide und 30 Acres auf eine virgata. Vgl. Cart. mon. de Ramesia, S. 308.

leihungen; die Kauf- und Tauschurkunden sind spurlos verschwunden. Trotzdem kann man auch aus den erhaltenen Quellen leicht ersehen, wie langsam die Klöster in England ihre Besitzungen vermehrt und welchen Anteil sie an der allmählich überhandnehmenden Landlosigkeit der Bauern gehabt haben.

Das Kloster in Malmesbury wurde im Jahre 675 begründet, als, wie es in der Urkunde heifst, Leutarius von Westminster auf Verlangen der Äbte seines Klosters dem Aldhelm das „Mealdumesburg“ genannte Land zur Errichtung eines Klosters schenkte.[1]) Dieser Schenkung ging allerdings eine andere voraus, die ein gewisser Beornwald bereits vierzig Jahre früher gemacht hatte. Sie bestand, wie aus der Urkunde hervorgeht, aus vierzig bewohnten Höfen (40 cassati), zu denen Ethelred, König von Mercien, im Jahre 681 noch 45 hinzufügte. Dieser folgte eine Schenkung von 32 cassati durch den König Cedwalla im Jahre 682 und sechs Jahre später von weiteren 170 manentes. Es ist bemerkenswert, dafs die Folgen der königlichen Gnade in den ältesten Urkunden also wiedergegeben werden: libertas terprenarum servitutum oder vollständiger „ut omni servitute secularium potestatem portio terrae illius perpetualiter est libera, ad serviendum necessitatibus monachorum.“ Dies bedeutet eben, dafs die Rente (gafol), die bis dahin an die Regierung entrichtet worden war, von jetzt ab ganz uud gar an das Kloster übergeht; das Eigentumsrecht des letzteren bestand also im Rechte, von den thatsächlichen Bearbeitern des Bodens gafol, das alte römische tributum, zu erheben.[2]) In allen erwähnten Schenkungsurkunden handelt es sich um die Abtretung nicht ganzer Dörfer, sondern von Teilen derselben, einer

---

[1]) Registrum Malmesburiense, I, S. 280.

[2]) Ibid., SS. 279, 281.

grösseren oder geringeren Anzahl von Bauernhöfen, die gewöhnlich an verschiedenen Stellen gelegen sind;[1]) dies veranlasst wiederum die Äbte, zur Abrundung ihrer Besitzungen mit den benachbarten Besitzern, auch dem Könige, Tauschgeschäfte zu machen.[2]) Nicht vor der zweiten Hälfte des 8. Jahrh. beginnt die Abtretung ganzer Niederlassungen mit den zu ihnen gehörigen pascua, prata, arida irrigua simul et silvestria loca.[3]) Solche Schenkungen wechseln übrigens ununterbrochen mit Zuwendungen eines oder mehrerer Dutzende manentes oder cassatae ab,[4]) zuweilen selbst von nur fünf oder von noch wenigeren.[5]) Privatschenkungen pflegen in der Regel die letztgenannte Zahl nicht zu übersteigen.[6]) Jedesmal, wenn Domänen den Schenkungsgegenstand bilden, finden wir gleichmässig den consensus episcoporum ac optimatum erwähnt.[7]) Die Ewigkeit des an ein Kloster abgetretenen Besitzes wird etwa folgendermassen ausgedrückt: donabo perpetuis temporibus oder perpetualiter possidensa oder in perpetuumdius largitus sum.[8]) Grössere Schenkungen finden wir erst wieder zur Zeit Eadwis, d. h. zu Beginn des 10. Jahrh., als z. B. im Jahre 900 das Kloster einmal hundert neben einander gelegene Hiden zu Erbeigentum erhält. Als Grund für eine solche Freigebigkeit wird der Wunsch des Königs angegeben, „templa divina redintegrare," ein Wunsch, der durch die Verwüstungen, welche die Däneneinfälle verursacht hatten, hervorgerufen sein mag.[9]) Bei

[1]) Ibid., S. 305.
[2]) Ibid., S. 284.
[3]) Ibid., S. 291.
[4]) SS. 292 und 295.
[5]) SS. 296 und 300.
[6]) SS. 301 und 302.
[7]) SS. 304 und 305.
[8]) SS. 306, 308 und 310.
[9]) SS. 312 und 317: insinuavit pietas . . . restaurare monasteria. Idiotis nen per clericis ejectis etc.

Bezeichnung der Grenzen der an das Kloster abgetretenen Besitzungen sagt eine Urkunde des Eadwi, dafs die der Abtei ante tempus regis Edwi ad vestituram geschenkten Ländereien innerhalb dieser Grenzen liegen und im ganzen 32 Hiden enthalten.[1]) Abgesehen von diesen, besafs das Kloster noch 65 Hiden, welche ihm Cedwalla an verschiedenen Stellen geschenkt hatte.[2]) So betrugen alle Besitzungen des Klosters bis zum Jahre 956 im ganzen 87 Hiden, also, nach derselben Rechnung wie früher, nicht mehr als 10 440 Acres.

Die Klosterbesitzungen lagen in solcher Entfernung von einander, dafs, als Edgar, der Nachfolger von Eadwi, auf Bitten der Brüderschaft, mit ihr einen Teil seines Bodens einzutauschen bereit war, die in sein Eigentum übergegangenen Höfe in einer Entfernung von 20 Meilen vom Kloster gelegen fand.[3]) Die Abrundung der Besitzungen durch Tausch, ihre Vermehrung durch neue Verleihungen, die unter Ethelred, Ethelwulf und Athelstan besonders bedeutend waren, sowie die Rückgabe der von den Mächtigen geraubten Ländereien an das Kloster[4]) — hiermit läfst sich die Thätigkeit der Äbte zu Gunsten des Klosters von Malmesbury in der zweiten Hälfte des

---

[1]) Intra memoratos terrarum terminos est terra, que data fuit ad monachos Malmesburiae vestiendos XXXII hyd. continens, quae ante tempus regis Edwi eiusdem ad vestituram collata fuerat.

[2]) S. Urk. Eduards des Bekenners v. J. 1065, in der die früheren Schenkungen aufgezählt werden.

[3]) Hanc autem commutationem deprecantibus fratribus pro eorum commoditate feci, quia terra quam predictis fratribus dedi, duobus tantum distat miliariis ab eorum monasterio, illa autem quam accepi distat a praedicto monasterio ferme XX milliariis (S. 315).

[4]) SS. 317 . . . Haec terra a praedictis semel accomodata, clerecis diu a plerisque, postremo a contentioso injuste possessa est Aetelvodo (De Estcote).

10. Jahrh. bezeichnen.[1]) Dank diesen Maſsnahmen erstrecken sich die Besitzungen der Abtei während der Zeit Eduards des Bekenners auf folgende Strecken: in Newentuna besitzt das Kloster 30 Hiden Land, von Ethelred geschenkt; in Kemele 30 Hiden, von Cedwalla geschenkt; in Pirituna 35 Hiden, gleichfalls ein Geschenk Cedwallas; in Creddevilla 40 Hiden, ein Geschenk Ethelwulfs; in Cheorletuna 20 Hiden, gleichfalls eine Gabe von Ethelwulf; in Dometesi 10 Hiden, gleichfalls eine Spende von Ethelwulf; in Wdetun 10 Hiden, erhalten von Athelstan; in Bremele 38 Hiden, gleichfalls von Athelstan; in Nortuna und Sumerford 10 Hiden ebenfalls ein Geschenk Athelstans; in Brokeneberge 1 Hide, von Eadwi geschenkt[2]); in Suttuna 10 Hiden; in Rodberna 10; in Corstuna 10; in Cusfalde 3; in Bremelham 2; in Brinkewrya 5, als Geschenk erhalten von einem gewissen Leofsi, den die Urkunde vir nobilis nennt; in Hewy 11 Hiden, ein Geschenk Ethelreds; in Litletun 5 Hiden, von Vuenod mit Erlaubnis Ethelreds gewährt.[3]) Insgesamt umfassen die Klosterbesitzungen eine Fläche von 280 Hiden oder 33 600 Acres.

In der eben angeführten Liste finden wir statistisches Material zur Bestimmung der Gröſse des

---

[1]) SS. 318, 320.

[2]) SS. 322 und 323, a. 1065.

[3]) Der Widerspruch dieses Zeugnisses mit der Urkunde vom Jahre 956 betreffs der vom König Eadwi an die Abtei geschenkten Besitzungen erklärt sich wahrscheinlich dadurch, daſs Eduard der Bekenner den nächsten Nachfolgern von Eadwi die Schenkungen zuschreibt, welche in der Urk. v. J. 956 als dessen eigne Spende angesehen werden. Für uns ist der Umstand von Wichtigkeit, daſs die Gröſse der Schenkungen in beiden Quellen übereinstimmt. Eduard der Bekenner spricht von in der Zeit Dunstans an die Abtei geschenkten 120 Hiden; ungefähr dieselbe Zahl erhalten wir, wenn wir den Schenkungen Eadwis (100 Hiden) die Edgars hinzufügen.

Klosterbesitzes zu verschiedenen Zeiten. Wir erfahren, daſs die Besitzungen des Klosters vor der Zeit des Königs Cedwalla ziemlich unbedeutend waren. Wahrscheinlich umfaſsten sie im ganzen 35 in Suttuna, Rodburna, Cusfalde und Bremelham gelegene Hiden, deren Ursprung in der Urkunde Eduards nicht angegeben ist. Sie liegen, wie es heiſst, längs des Flusses „Avena“; die Besitzungen an diesem Strom sind, wie sich aus den ältesten Urkunden ergiebt, vom Kloster früher erworben.

Zu diesem Bodenbestand kamen zur Zeit Cedwallas 65 Hiden hinzu; während des Erzbistums Dunstans, unter der Regierung von Eadwi, Edgar, Ethelred und Ethelwulf, fast 120 Hiden; unter der Regierung Atelstans das übrige.

Diese Ziffern beweisen am besten, daſs der Groſsgrundbesitz der Angelsachsen verhältnismäſsig späten Ursprungs ist, und daſs seine Hauptquelle die königlichen Schenkungen bilden; man muſs demnach eine frühere Epoche annehmen, in der die Domänen von freien Dorfgemeinden besetzt waren, deren Höfe über gleiche Anteile verfügten, tributum zahlten und mit Reichssteuern oder der sogenannten „trinoda necessitas“ belastet waren. Die Landlosigkeit der Gemeinden bildete also in England, wie überall, den nächsten Grund zur Entwickelung des Groſsgrundbesitzes der Kirche und der Klöster. Die Landberaubung brauchen wir nicht etwa einer mystischen Vergangenheit zuzuschreiben, da die einzelnen Epochen ihrer Entwickelung sich deutlich in den angelsächsischen Quellen wiederspiegeln. Eine jede von ihnen fällt mit dem Aufkommen oder der Wiederbelebung des Mönchtums zusammen und ist zugleich ein Zeichen der Erstarkung des kirchlichen Einfluſses am Hofe.

Am Ende der angelsächsischen Zeit wuchsen die

kirchlichen Latifundien zu solcher Ausdehnung, dafs allein sieben Zwölftel der Grafschaft Northumberland, wie dies aus dem Bodenverzeichnis Wilhelms des Eroberers hervorgeht, in den Händen von nur 4 Klöstern: Worcester, Ewesham, Pertor und Westminster, waren.[1])

§ 2.

Vom kirchlichen Bodenbesitz gehe ich zum weltlichen über. Die Entwickelung dieses begann viel später. Allerdings kommen schon in den Lebensbeschreibungen der Heiligen des 7. Jahrhunderts Ausdrücke vor, die deutlich beweisen, dafs ganze Villen Privatpersonen gehörten. So finden wir z. B. in der Lebensbeschreibung Johanns, Bischofs von York, die Bezeichnung für einen Spender „is vero, cujus villa erat".[2]) Aber abgesehen davon, dafs Folkard, der Verfasser der Lebensbeschreibung, ein Zeitgenosse Eduards des Bekenners war und leicht auf die von ihm dargestellte Epoche die Rechtsbegriffe seiner Zeit übertragen konnte, so läfst schon die Thatsache, dafs die Domänen während der Zeit unmittelbar vor Beda Personen des Dienststandes nur zu lebenslänglichem Besitz gegeben wurden, keinen Zweifel, dafs der Grofsgrundbesitz um diese Zeit noch wenige Vertreter in den Reihen des weltlichen Adels hatte. Die Hauptquelle, aus der er sich mit der Zeit herausgebildet hat, war ihm verschlossen: das „folkland" wurde nur Bischöfen und Klöstern zu erblichem Eigentum gewährt. Um also dasselbe als unwiderruflichen Besitz zu erhalten, mufsten weltliche Grofse zu einem Verfahren

---

[1]) Vgl. Konrad Maurer, S. 118; auch Lodge in den Essays in Anglo-Saxon law, S. 76, Pollock, Land-laws und Winogradoff, Folkland, S. 4 u. ff.

[2]) Vita S. Johannis episcopi Eborac. auct. Folcardo. Historians of the Church of York (S. 249).

greifen, das sonst die Geistlichkeit anzuwenden pflegte: sie mufsten, um ein Bodengeschenk zu erhalten, vorgeben, ein Kloster gründen und Mönch werden zu wollen, wenn auch mit dem Hintergedanken, das weltliche Leben dabei fortzusetzen. In diesen Veräufserungen in fraudem legis, über welche Beda in seinem Brief an den Erzbischof Egbert sich so scharf ausläfst, sind die ersten Keime des weltlichen Manorialsystems zu erblicken. Der von Beda erwähnte Grundsatz der Erblichkeit, nach dem aus der gesamten Erbschaftsmasse zu Gunsten des älteren Sohnes ein gewisses „praeciput" ausgeschieden wurde,[1]) sicherte einigen Familien die Beibehaltung der von ihnen erworbenen Ländereien. Die nach und nach eingebürgerte Freiheit der Rechtsabmachungen, ein dem römischen Recht entnommener und zuerst zu Gunsten der Geistlichkeit eingeführter Grundsatz, ermöglichte den weltlichen Grofsen eine allmähliche Erweiterung und Abrundung ihrer früheren Besitzungen durch Kauf und Tausch.

Noch andere Quellen der Bildung von Grofsgrundbesitz in den Händen des Dienststandes kamen hinzu. Zur Zeit der Einfälle der Dänen und der Kämpfe der Prätendenten, konnten die Besitzer das Dienstland, das bis dahin nur zu lebenslänglichem Besitz vergeben wurde,[2]) sich leicht zu erblichem Eigentum sichern. So erklärt es sich, dafs in England schon zu Zeiten Kanuts Erbbesitz an Dienst-

---

[1]) Quomodo terreni parentes quem primum partu fuderint, eum principium liberorum suorum cognoscere et ceteris in partienda sua heredidate praeferendum ducere solent (Beda, Vita S. Benedicti, S. 11). — Vgl. Elton, Origins, S. 202.

[2]) Eine Urk. aus dem Anfang des 9. Jahrh. sagt: . . . Sed postea rex Offa praedictam terram a nostro familia abstulit, videlicet quasi non licerat Ecgbertho agros hereditario jure scribere (Cod. Dipl. No. 195, a. 811).

land vorkommt. Seit dieser Zeit bis zur normannischen Eroberung besitzen ganze Generationen, wie sich aus einigen Stellen des Doomesdaybook ergiebt, unbestritten solche Landstücke, die ursprünglich für die aldermen der Hundertschaften und die eorls der Grafschaften zur Belohnung für erfüllte Dienstpflicht bestimmt waren.[1])

Zu diesen speciellen Vorbedingungen für die Entwicklung der weltlichen Latifundien kommen noch andere, die ihnen mit den geistlichen gemeinsam sind; ich verstehe darunter die obligatorische Gewährleistung der Grofsgrundbesitzer für die Kleinbesitzer. Zu diesem System wurde bereits in der Gesetzgebung Alfreds der Grund gelegt. Ich habe schon des öfteren auf die inneren Gründe hingewiesen,[2]) welche den Gesetzgeber zu einer solchen Mafsregel veranlafst haben. Mit dem Schwinden der solidarischen Geschlechterhaft, bei noch schwacher Entwickelung der Reichsgewalt mufste notwendigerweise die Bewahrung des Friedens Personen anvertraut werden, deren wirtschaftliche Lage die sicherste Gewähr dafür bot, dafs sie für Ordnung sorgen oder doch die Zahlung der auf ein Zuwiderhandeln gesetzten Strafen, amerciament, verbürgen. Die Gesetzgebnng Alfreds überliefs es Leuten freien Standes, sich unter den Grofsgrundbesitzern Personen zu suchen, unter „deren hohe Hand“ sie sich begeben könnten. Diese Bürgschaftsleistung der Grundbesitzer machte sie für rechtzeitiges Erscheinen aller der Friedensstörung Verdächtigten vor den Gerichten verantwortlich.

So unterschied sich die angelsächsische Einrichtung der individuellen Bürgschaftsleistung nicht wesentlich von der, die aus gleichen Beweggründen

---

[1]) S. mein Buch über Die Gesellschaftsordnung in England am Ende des M.A.'s (russisch), Kap. III.

[2]) S. meine Gesch. der Polizeiverfassung in Engl., Kap. I.

von den karolingischen Capitularien im Frankenreiche eingeführt wurde.[1]) Ebenso wie auf dem Festlande, ist in der Gesetzgebung Alfreds die Aufsuchung eines Bürgen nicht Pflicht, vielmehr Sache der freien Wahl.

Ganz anders ist die Bürgschaft zwei Jahrhunderte später, zur Zeit Athelstans geartet. In den Gesetzen dieses Königs wird den Verwandten einer Person, die wenig oder gar kein Land besitzt, die Sorge für die Beschaffung eines Bürgen zur Pflicht gemacht; sind die Verwandten ihr nicht dazu behilflich, so mufs sie selbst alle ihre Kräfte auf die Beschaffung eines Bürgen verwenden.[2]) Thut sie dies nicht, so trägt sie die Verantwortung dafür vor dem Hundertschaftsgericht. Der Grund, weshalb derartige Mafsnahmen den Gesetzgebungen des Festlandes, mit Ausnahme vielleicht der langobardischen,[3]) unbekannt sind, ist unseres Erachtens in der schnellen Entwickelung der commendatio auf dem europäischen Festlande zu suchen; hervorgerufen durch den unsicheren Stand des Kleineigentums und durch die auf ihm lastenden Steuern und Kriegsdienstleistungen, machte sie jede Regelung seitens der Regierung in dieser Hinsicht überflüssig. In England war es gerade umgekehrt. Die Gesetzgebung über die Stellung aller Freien unter den

---

[1]) Volumus (heifst es in e. Capit. Karls des Kahlen v. J. 847) ut unusquisque liber homo in nostro regno seniorem qualem voluerit in nobis et in nostris fidelibus accipiat (S. Waitz, Dtsche. VG., IV, S. 224).

[2]) Und wir verordnen in Bezug auf Personen, die keinen Herrn besitzen, dafs ihren Verwandten befohlen werde . . . für sie einen Herrn zu finden . . . (Thorpe, The laws of King Athelstan).

[3]) In den Capitula Langob. findet sich folgende Vorschrift: Et quia sunt nonnulli qui sine proprietatibus in nostro regno degentes judicia comitum effugiunt . . . ut ipsi cum quibus videntur manere aut eos praesentant aut pro eorum malefactis rationem reddant (Stubbs, I, S. 239).

Schutz von Grofsgrundbesitzern konnte die Entwicklung der commendatio aus sich selbst nicht hervorrufen, führte indes schliefslich zu demselben Ergebnis, nämlich zur Landlosigkeit der Bauern und zur Entwickelung der grofsen Grundherrschaften. Nicht als ob sich in den angelsächsischen Urkunden keine Fälle freiwilliger Begebung samt dem Boden unter fremde Hand fänden; sie kommen zweifellos vor, aber sie sind verhältnismäfsig selten und unterscheiden sich von der festländischen commendatio darin, dafs der die commendatio Eingehende in England nicht nur auf das Eigentum, sondern auch auf die Freiheit verzichtet.[1]) Dies bedeutet nicht etwa, dafs alle commendationes ohne Ausnahme zur Knechtschaft geführt haben, sondern dafs die commendationes, die solche Folgen nicht hatten, Handlungen waren, die nach der Vorschrift Athelstans, sich einen Bürgen zu schaffen, vorgenommen wurden. Wozu sonst konnte der Eintritt unter die Bürgschaft eines „hlaford" führen, als zur Abtretung des Bodens zu dessen Eigentum? Es ist doch nicht anzunehmen, dafs die Grofsgrundbesitzer umsonst derartige Verpflichtungen auf sich nahmen, die sie für fremde Vergehen mit ihrem Besitz verantwortlich machten. Das Doomesdaybook spricht von den homines commendati[2]) immer als von Freien, die nach eigener Wahl von einem Herrn zum anderen übergehen. Es widerspricht somit direkt den Angaben des Doomesdaybook, diese Leute als eine Art Leibeigene oder auch nur als mit einem Pachtzins Belastete zu betrachten. Ebensowenig kann

[1]) Nach dem Liber penitentiarum Theod., Kap. 19, § 29, besitzt jeder Freie, der ein Alter von dreifsig Jahren erreicht hat, dieses Recht. In einer in dem Cod. Dipl. Aevi Saxonici unter No. 925 abgedruckten Urk. findet sich ein Beispiel solcher commendationes.

[2]) Ich meine die socmanni oder liberi homines, die im Doomesdaybook als zum Bestand der Manioralbesitzungen gehörig bezeichnet werden (S. Bd. I, S. 1 und IV, SS. 5 und 25.)

man, wie Palgrave es thut,[1]) von einer Verpflichtung des Commendierten, in der Mannschaft des hlaford zu dienen, sprechen, da die angelsächsische Zeit nur eine Volkswehr kennt, zu der jeder Freie verpflichtet ist. Es bleibt daher nur die Annahme, dafs der hlaford für die von ihm übernommene Verantwortlichkeit dadurch entschädigt wurde, dafs das Eigentumsrecht, genauer das dominium eminens der von ihm vertretenen Person in seine Hände überging. Dieser Umstand mufste offenbar einen gründlichen Umschwung herbeiführen. Aus einem Lande freien bäuerlichen Grundbesitzes wurde England ein Land grofser Grundherrschaften; an die Stelle der freien Gemeinden traten abhängige oder gutsherrliche. Der französische Rechtssatz „nulle terre sans seigneur“ drückte nirgends so richtig die Lage der Bauern und der von ihnen bewirtschafteten Ländereien aus, als in England, obgleich dieser Rechtssatz oder etwas dem ähnliches hier nicht zu finden ist. Im Doomesdaybook ist zwar die Rede von alodiarii, m. a. W. von vollen Eigentümern, aber aufser in den Städten — und auch da nur in wenigen — kommen diese alodiarii nur in geringer Zahl vor. Lebendige Spuren vergangener Ordnungen, zeugen sie durch ihre geringe Zahl schon für den Umfang des von uns angeführten Erweiterungs- und Abrundungsprozesses der Güter.

Der Grofsgrundbesitz, sagte ich oben, bereitete nur den Boden für die allmähliche Feudalisierung der angelsächsischen Gesellschaft. Die englischen Geschichtschreiber sind durchaus nicht darin einig, weder über die Frage, ob der Feudalismus sich vor der Eroberung entwickelt hat, noch über die Ursachen dieser Erscheinung. Wenn wir nicht irren, ist die Ansicht, dafs der Feudalismus angelsächsichen Ursprungs ist,

---

[1]) English Commonwealth, I, S. 15.

zuerst von Palgrave geäufsert worden. Er hat jedoch den für seine Behauptung verhängnisvollen Fehler begangen, einen strengen Unterschied zwischen den englischen und den festländischen Ordnungen nicht durchzuführen. So konnten spätere Geschichtschreiber seine Behauptung gänzlich verwerfen und mit Erfolg den Nachweis führen, dafs zwischen der unter den Capetingern in Frankreich herrschenden Feudalisierung und der in England zur Zeit der normannischen Eroberung aufgekommenen erhebliche Verschiedenheiten bestanden.

Wenn man, wie wir es thun, unter Feudalismus einen allgemeinen, nicht einen Gattungsbegriff versteht, wenn man ihn nicht auf die eigentümlichen Formen beschränkt, welche der Concentrierungsprozefs der politischen Rechte bei den Gutsherren im kapetingischen Frankreich oder in Deutschland der Welfen- oder Hohenstaufenzeit angenommen hat, so hat man keinen Grund, das Vorhandensein des Feudalismus in England vor dem Erscheinen der Normannen zu leugnen.

Nicht alle Seiten des Feudalsystems sind zu dieser Zeit gleichmäfsig ausgebildet. Die Heeresverfassung wird von ihm am wenigsten berührt. Wie früher, beruht das Heer auf dem Grundsatz allgemeinen Kriegsdienstes. Zur Teilnahme an demselben sind unterschiedslos alle Freien verpflichtet, gleichviel ob sie den Boden nach Eigentumsrecht besitzen oder nicht. Die Gröfse des Bodens bestimmt den Umfang der in dieser Hinsicht an einen Freien gestellten Anforderungen, der nur in den Reihen der von seinem „hlaford“ angeführten Krieger kämpft. Dies berechtigt uns jedoch noch nicht, von einer Verdrängung der Volksmiliz oder des „fyrd“ durch Feudalheere zu sprechen. Demnach können auch die Vassallenbeziehungen noch nicht ausgebildet gewesen sein, ob-

gleich die Bezeichnung vassallus schon vorkommt und die gegenseitigen Verpflichtungen des Königs und der Thane oder der Mitglieder des Dienststandes zum Teil an die Beziehungen des merowingischen Herrschers zu seinen Antrustionen erinnern.

Hieraus darf man indes nicht schliefsen, dafs in England nicht wenigstens die Keime des Beneficialwesens, d. h. der Belohnung des Kriegsdienstes mit Land, wie es in der fränkischen Monarchie vielfach vorkommt, zu finden wären. Maitland weist mit Recht darauf hin, dafs in den von Oswald, Bischof von Worcester, zwischen 962 und 992 ausgestellten Schenkungsurkunden zu Gunsten von Personen, die bald mit fidelis meus oder cliens, bald durch einen Hinweis auf den von ihnen geleisteten Kriegs- oder sonstigen Dienst, miles meus, thainus, bezeichnet werden — nicht nur der Ausdruck beneficium vorkommt, sondern auch unter den übrigen Pflichten des Beschenkten neben der Rente an die Kirche, den Abgaben bei Verkäufen, den Erhebungen für die Schweinetrift u. dgl. noch die Verpflichtung zur Pferdewartung angeführt wird (ut omnis equitandi lex ab ei impleatur quae ad equites pertineat.[1]) Wie durch einen Zufall hat sich diese Urkunde aus einer Reihe ähnlicher erhalten, in denen die equites und milites des 10. Jahrh. als Vorläufer der im Gerichtsbuch erwähnten radchenistres oder radmani erscheinen, und die auch ein Zeitgenosse Heinrichs III, der Richter Bracton, unter dem Namen rodknights oder Ritter zu Pferde kennt.[2]) Oswald verleiht ihnen Boden auf drei Generationen. Mit dem unbeweglichen Eigentum gehen auf sie auch die Ansiedler über, die nunmehr ihr tributum und ihre Dienste zu Gunsten des Beliehenen leisten.[3])

---

[1]) Kemble, VI, 125.

[2]) Maitland, Doomesday and beyond, SS. 305 und 308.

[3]) Ibid., S. 313.

Maitland neigt der Ansicht zu, dafs diese aus fideles zusammengesetzte Reiterei unter der Bischofsfahne diente und ihren eigenen Führer besafs. Hierauf deutet eine Urkunde, die vom ductor exercitus eiusdem episcopi spricht.[1])

Die Niederlage bei Hastings soll, wie Maitland meint, die Ausbreitung des beschriebenen Beneficialsystems und den Übergang des Landesheeres in die Feudalwehren hintangehalten haben.[2])

Zur Klarstellung der Frage, ob England vor der Normannenzeit den Feudalismus gekannt hat, seien noch weiter englische und festländische Ordnungen einander gegenübergestellt. Auch hinsichtlich der Dienstleistungen der Mitglieder der höheren Stände in Gericht und Verwaltung in den Grafschaften sind einige Vorbehalte zu machen. Die Erblichkeit der Ämter hatte bei den Angelsachsen keineswegs die Bedeutung, die sie auf dem europäischen Festlande erlangt hatte. Zwar geht dasselbe Amt nicht selten vom Vater auf den Sohn und den Enkel über, aber dies ist nicht anerkanntes Recht, sondern nur eine thatsächliche Übung, die dann zur Anwendung kommt, wenn es dem König gefällt, die Söhne zur Übernahme der Ämter ihres Vaters aufzufordern.

Viel gröfsere Ähnlichkeit mit den festländischen Ordnungen weist das angelsächsische System der Patrimonialgerichte auf. Wie auf dem Festlande, hat es seinen Ursprung in den Bannrechtsurkunden. Hier wie dort handelt es sich um Rechtssachen, die der Gerichtsbarkeit der königlichen Beamten entzogen werden, nicht der des Königs selbst.[3]) In England

---

[1]) Ibid., S. 308.

[2]) Ibid., S. 309.

[3]) Diese Behauptung ist in Bezug auf die merowingischen Immunitäten von Fustel de Coulanges nunmehr vollständig erwiesen (S. Revue hist. 1883).

erhielt, wie in Frankreich, das Gutsgericht um die Mitte des 11. Jahrh. fast unbeschränkte Rechte, darunter das Recht der Hinrichtung und der Verstümmelung. Die normannische Eroberung fügte nicht nur nichts diesen Rechten hinzu, sie verfolgte eher eine einschränkende Richtung. Die Rechte der Erbbesitzer werden beschränkt, das jus gladii hört auf Gegenstand königlicher Verleihungen zu sein, die Entwickelung hierarchischer Beziehungen bei den Patrimonialgerichten wird gehemmt und bald gänzlich unterdrückt, und an ihre Stelle tritt die unmittelbare Unterordnung unter die königliche Gerichtsbarkeit.[1])

Die rein wirtschaftliche Seite der Feudalbeziehungen zeigt eine fast völlige Übereinstimmung der englischen Verhältnisse mit den festländischen. Wenn wir vom emphyteutischen oder Livellarbesitze absehen, einer Besonderheit der Länder, die, wie z. B. einige Teile Frankreichs, Italiens und Spaniens, viele Eigentümlichkeiten der alten römischen Gesetzgebung bewahrt haben, so liefse sich schwerlich eine Form persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit angeben, die nicht auf dem englischen ebenso wie auf dem festländischen Gute des 10. und 11. Jahrhunderts anzutreffen gewesen wäre. Neben Sklaven und Hörigen finden sich auch hier Freigelassene oder Liberten und die von Rom übernommenen Colonen, die in den angelsächsischen Urkunden Tributarier genannt werden. Diese stehen zwischen der freien und unfreien Gutsbevölkerung. Ihnen folgen in aufsteigender Stufenreihe die „socmani“ oder Freien, die dem Bodeneigentümer als Patrimonialrichter untergeordnet sind und ihrerseits in zwei Gruppen zerfallen,

[1]) S. hierüber Zöpfl, Dinghöfe (Altertümer des Dtsch. Reichs und Rechts, Bd. III) und das Kapitel über Patrimon. Ger. in meiner „Gesch. der Polizeiverf. in England.“

eine niedriger gestellte, die das Gut nicht verlassen darf, ohne ihre Besitzrechte auf das Land einzubüfsen, und eine höhergestellte, die das Doomesdaybook mit den Worten charakterisiert: possunt ire cum terra sua oder possunt vendere terram suam, sed soca remanebit in manerio. Die Angehörigen dieser Gruppe fallen fast mit den liberi homines commendati oder alodiarii zusammen; für die letzteren ist der Gutsherr nichts mehr als ein Bürge (fidejussor, hlaford). Zum Unterschiede von den socmani, haben die alodiarii das Recht des freien Fortzugs nicht nur cum terra, sondern auch cum soca, d. h. sie können aus der Gerichtsbarkeit eines Erbbesitzers in die eines anderen übergehen.[1])

Drittes Kapitel.

Die altgermanische Mark.

Anders als Frankreich und England hat Deutschland am längsten die charakteristischen Eigentümlichkeiten der von den Barbaren überkommenen Formen des Bodenbesitzes bewahrt. Entweder war das römische Gutssystem in einigen germanischen Gebieten, nämlich in den am rechten Rheinufer gelegenen, vollständig unbekannt geblieben oder es stiefs von Anfang an auf den Widerstand der altgermanischen Überlieferungen und Gewohnheiten. Während in Frankreich und England die Güter eng aneinander liegen und auch die wenigen aus der Zeit der ersten Niederlassungen germanischer Völkerschaften auf römischem Boden erhaltenen freien Allodialeigentümer umfassen, vereinigte in Deutschland die Mark die gemeinsamen Nutzniefser

[1]) Weiteres bei Besprechung des Doomesdaybook. — Round, Feudal England, S. 28 ff.

der Pertinenzen, die gutsherrlichen und freien Gemeinden, den grofsen und kleinen Grundbesitz zu einem Verbande. Soweit diese Besitzer nicht nur Nachbarn, sondern auch Besitzgenossen einer unteilbaren Bodenfläche sind, nennen die Quellen sie commarcani. Dieser schon der Lex Bajuv. bekannte Ausdruck kommt auch in späterer Zeit vor, z. B. in Urkunden des Klosters Marienfeld.[1])

Man mufs Fustel de Coulanges darin beistimmen,[2]) dafs der Ausdruck Mark ursprünglich nur die Grenze, sei es von Privatländereien, sei es von Staatsgebiet, bezeichnet hat. In diesem Sinne gebraucht ihn die Lex Rip., wenn sie erwähnt, dafs jemand die Grenze überschreitet und ein fremdes Grundstück in Besitz nimmt (si extra marcam in sortem alterius fuerit ingressus), sowie die Leges Alamannorum und Baiuvariorum, die „terminus“ und „marca“ in gleicher Bedeutung anwenden. Die Urkunden des 7., 8. und 9. Jahrhunderts unterscheiden sich darin nicht von den Leges Barbarorum, auch sie wenden „marca“ in der Bedeutung: „Grenze“ an, und ist hiervon das Wort marchio abgeleitet, das in den Quellen oft durch custos limitis oder custos marcae umschrieben wird, und den Verwalter der Grenzprovinzen des Karolingerreiches bezeichnet. In den Schenkungs- und Kaufurkunden aus dem Anfang des 9. Jahrh. wechselt der Ausdruck „cum omni termino suo“ mit dem „cum omni marca sua“ ab; nicht selten werden finis und marca gleichzeitig gebraucht.[3])

---

[1]) S. Westfäl. Urk.-Buch, III (von 1201—1300), No. 10: Rotgerus illis jubentibus jurisdictionem ville et silvarum de utrorumque commarcanorum terminis ... in nostras manus resignavit (Kl. Marienfeld).

[2]) S. seine Recherches sur qq. problèmes d'hist. La marque germ.

[3]) Zeufs, Trad. Wizenburg., S. 11: in fine vel in marca —

Neben der allgemein üblichen Bedeutung kann jedoch „marca“ sehr früh auch eine andere erlangt haben: eines fest begrenzten Kreises, der sich auf jede Art von Besitz, sowohl auf Gemeinde- als auch privaten Besitz erstreckt hat. Der Fehler Fustel de Coulanges' beruht m. E. auf seiner falschen Auffassung dieser verbreiteten Bedeutung des Wortes Mark. Seit dem 7. Jahrh., sagt er, lassen sich Fälle anführen, in denen unter Mark nicht die Grenze des Eigentums, sondern das Eigentum selbst verstanden wird.[1]) Verhält es sich wirklich so? Kann man behaupten, dafs die Mark, sobald sie den Begriff der Grenze nicht wiedergiebt, mit Privatbesitz übereinstimmt, dafs darunter in den Urkunden „das Gut“ und nichts weiter verstanden wird? Um das Gegenteil zu beweisen, wollen wir einige Fälle prüfen, in denen die Quellen diesen Ausdruck gebrauchen. Urkunden der Abtei St. Gallen sowie der Klöster Weifsenburg und Marienfeld[2]) lassen keinen Zweifel aufkommen, dafs eine Mark sich nicht selten aus zwei und mehr Dörfern zusammengesetzt hat, und dafs der Territorialkreis, den die Denkmäler des 7. und des 8. Jahrh. mit dem Worte „Hundertschaft“ bezeichnen, zuweilen mit der Mark zusammenfiel. Am häufigsten allerdings decken sich die Grenzen der Mark mit den Grenzen der Bodenfläche, die einer villa oder einem

---

a. II Carolomano et Pippino ducibus. — Mittelrhein. Urk.-Buch, I, S. 9, Urk. v. J. 646 in marca Barense; Urk. v. J. 720, S. 11: usque ad illa marca qui nobis obtingit.

[1]) Au lieu de signifier seulement la limite qui borne une propriété (le mot marca) vient à désigner la propriété ellemême.

[2]) Westfäl. Urk.-Buch, III, No. 277, Urk. v. J. 1230: communi assensu omnium, in silva qua idem cenobium situm est ius habentium in marca, videlicet Ramestorpe (jetzt Lipperamstorf), Lembeke, Loveshem (jetzt Laveum), Halter et Lulleshem (Lünsum).

Dorfe gehört. Daher rühren folgende Ausdrücke: in villis vel in marchis, in villa vel in marcha.[1]) Aber auch in diesen Fällen bezeichnet die Mark nicht immer ein Privatgut, da es in einer villa mehrere Besitzgenossen geben kann, worauf die Quellen nicht selten hinweisen, da sie von Nachbarn als von Teilnehmern an der Übergabe eines Eigentumsrechts auf irgend eine „villa“ sprechen.[2])

Derartige Fälle werden in Bayern schon zur Zeit Tassilos erwähnt. Auch aus einer späteren Zeit haben wir solche, so aus dem Jahre 1248 in Bayern und aus dem dritten Viertel des 12. Jahrh. im Rheingau. Dieser ist so charakteristisch, dafs die Stelle wörtlich angeführt werden mag. „Nos hujus villae inhabitatores, nos universi, divites, pauperiores et mediocres communibus votis tradidimus silvae particulam.“ In der Urkunde wird gesagt, dals in dieser silva nullus nostrum privatum habebat aliquid, sed comuniter pertinebat ad omnes villae nostrae incolas.[3]) Fustel de Coulanges, der diese Urkunde anführt, will in ihr nicht den Beweis für das Vorhandensein freien Gemeindeeigentums erblicken. Es ist bemerkenswert, sagt er, dafs die Verfasser der Urkunde keinen einzigen der

---

[1]) Trad. Wizenburg., SS. 62 und 69.

[2]) Im 31. Jahre der Herrschaft des baiuvarischen Herzogs Tassilo wurde folgender Vertrag geschlossen: der Presbyter Landpert vollzog die Übergabe (traditio) der villa des Asaling an die Abtei Freisingen. Es heifst dann: „Seu vicini eius fidelis simul cum eo firmaverunt, ut ab eo die prior titulus in praenotata villa ad praedictum domum firmiter subiugatum fuisset .... firmantibus ipsis vicinis qui hanc ipsum condiderunt domum Dei.“ Aus diesen Worten mufs man den Schlufs ziehen, dafs der Presbyter im gegebenen Falle nur gemäfs einer Vollmacht der „vicini“ gehandelt hat, die die Überweisung bestätigen, und dafs letztere ohne Ausnahme Besitzer von Land innerhalb der von ihnen veräufserten villa gewesen sind (Hist. Frising., I, S. 61).

[3]) Mon. Boica, VIII, S. 186.

Ausdrücke gebrauchen, welche das Eigentumsrecht bezeichnen. Sie thun es jedoch offenbar deswegen nicht, weil sie keine Ursache hierzu haben: niemand bezweifelt ihre Rechte. Der Umstand, fährt der französische Geschichtsforscher weiter fort, dafs der Boden zu Gunsten des Klosters ohne Entgelt abgetreten wurde, spricht dafür, dafs wir es hier mit der freiwilligen Abtretung ihm früher gehörigen Eigentums an ein Kloster zu thun haben. Wenn man eine solche Auffassung für richtig hält, so müfste man weiter schliefsen, dafs Schenkungen jeglicher Art als unentgeltliche Abmachungen nichts weiter als die Zurückerstattung an die Eigentümer des ihnen dem Rechte nach Gehörigen bedeuten, was ein offenbarer Widersinn wäre.[1])

Neben dieser Begriffsverwirrung läfst sich Fustel de Coulanges noch eine andere zu Schulden kommen. Wenn die Mark das Synonym des umsonst oder gegen Entgelt frei veräufserlichen Privatguts ist, so bilden alle ihre Bestandteile Privateigentumsobjekte, sowohl die Äcker als die Wiesen, die Weingärten wie der Wald. Nicht umsonst, bemerkt der französische Geschichtschreiber, erwähnen die Quellen auch nicht ein einziges Mal die innerhalb der Mark vollzogenen Umteilungen. Wo keine Umteilungen vorhanden seien, da gebe es auch kein Gemeindeeigentum.[2])

Wir haben das Irrtümliche der Voraussetzung gezeigt. Wir wollen nunmehr untersuchen, in wie weit die aus ihr a priori gefolgerten Schlüsse den Quellen entsprechen. Dazu müssen wir vor allem den Bodenbestand der Mark in jener Form kennen lernen, wie die Urkunden vom 7. bis zum 9. Jahrhundert einschliefslich ihn schildern.

---

[1]) Fustel, S. 350.
[2]) Fustel de Coulanges, Recherches, S. 349.

Ich habe schon gesagt, daſs die Mark nicht selten aus mehreren Villen bestand. Indem ich den einfachsten Fall des Zusammenfallens ihrer Grenzen mit denen eines Dorfkreises oder einer Villa annehme, erleichtere ich die Aufgabe; ich füge indes hinzu, daſs das von mir dargebotene Bild in vielen Fällen der unvergleichlich mannigfaltigeren und reicheren Wirklichkeit nicht entsprechen wird. Unter diesem Vorbehalt gehe ich direkt zur Sache über.

In den Schenkungs- und Kaufurkunden des 7. und der folgenden Jahrhunderte, die sich in so reicher Fülle in der von Lacomblet herausgegebenen Sammlung vorfinden, sehen wir auf Schritt und Tritt die Ansicht bestätigt, daſs nicht der ganze Boden der Mark nach demselben Grundsatz zum Besitz des Spenders gehörte; neben den Äckern und Wiesen, die Privateigentum bildeten, kamen nicht selten Waldungen und unbebaute Strecken vor, welche Spender oder Verkäufer nur als Nutzungsobjekt betrachteten, ohne freilich damit die Möglichkeit der Veräuſserung dieses Objekts an Dritte auszuschlieſsen.

Diese Beobachtung findet insbesondere ihre Bestätigung durch die Ausdrücke, mit welchen in der Urkunde der Charakter der für den Beschenkten oder den Käufer aus der „traditio" selbst eintretenden Folgen bezeichnet wird. Die übliche Formel für die Übergabe von Eigentum lautet wörtlich also: ex mea proprietate trado atque transfundo in tuam (aus meinem Eigentum übertrage ich in das deinige); zuweilen wird noch der Zusatz gemacht: ut facias de ea quod malueris, hoc est habendi, tenendi tuisque successoribus relinquendi habeas potestatem (damit du aus ihm machst, was dir beliebt, nebst dem Recht, es zu besitzen, darüber zu verfügen und es nach dem Tode den Erben zu übergeben). Ganz anders drücken sich dieselben Urkunden — von wenigen Ausnahmen ab-

gesehen — über Rechte des Erwerbers auf Wald oder unbebauten Boden aus. Der Ausdruck potestas oder dominatio, nicht selten mit dem Beiwort aliqua, wird in ihnen durch das bestimmtere communio ersetzt, und bei der Abtretung von „communio in silvam", d. h. eines Genossenanteils am Walde, gesprochen.[1]) Was ist nun unter dieser communio, der gemeinschaftlichen Anteilnahme, zu verstehen? Fustel de Coulanges erklärt „communio" als den Teil der Ländereien, den der Eigentümer in gemeinsamer Nutzung seiner hörigen Bauern und freien Ansiedler läfst. Zugegeben, dafs in der Regel in den germanischen Gütern des 7. und der folgenden Jahrhunderte solche Nutzungen vorhanden waren, wie in Rufsland in den Jahren vor der Bauernbefreiung, glaube ich doch, dafs der Ausdruck „communio" eine ausgedehntere Bedeutung, als Fustel de Coulanges ihm zumifst, hat. Sie ist Gemeindenutzung jeglicher Art, von Hörigen oder Freien, erblichen Nutzniefsern oder vollen Eigentümern. Um jedoch diese Auffassung der Sache zu bekräftigen, mufs ich nachweisen, dafs communio oder gemeinschaftlicher Anteil an der Nutzung des Waldes zum Besitz unbedingt gehört, ebenso zum freien wie zum abhängigen, gleichviel ob es sich um ein grofses oder kleines innerhalb der Mark gelegenes Grundstück handelt. Einen Nachweis geben uns dieselben Quellen. Laut einer Urkunde aus dem Jahre 799 kauft eine Person von einer anderen eine sogenannte Hufe Landes, d. h. einen normalen Anteil, der eine veränderliche Gröfse darstellt, falls mehrere Dörfer in Betracht gezogen werden, und eine beständige innerhalb derselben Dorfansiedelung. Die gekaufte Hufe

---

[1]) Lacomblet, Urk.-Buch f. d. Gesch. des Niederrheins, I, Nos. 3, 5, 6, 8, 17 (alles Urkunden aus der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts).

(hova) wird an das Kloster zu Verdun vergeben, und behält sich der Käufer das Recht „dominationem, que ad illam hovam respexit seu in silva, sive in aquis et pastu vel in comprehensione“ vor.[1])

Aus dieser Stelle geht klar hervor, dafs der Besitz einer Hufe das Recht auf dominatio oder, was dasselbe ist, auf communio in der Nutzung der Waldungen, Gewässer, Weiden gewährte, ganz abgesehen von dem Recht, mit Bäumen oder Gesträuchen bedeckten Boden nach vorgenommener Rodung in Besitz zu nehmen. Ebenso erhellt aus dieser Stelle, dafs ein solcher Besitz nicht nur ein abhängiger, sondern auch ein freier Besitz mit Eigentumsrecht sein konnte; durfte doch der Inhaber einer Hufe dieselbe veräufsern, was nur derjenige, der ein Eigentumsrecht besitzt, thun konnte.

Da die Nutzung der communis silva jedem zusteht, der innerhalb der Mark Land besitzt, so erscheint es ganz natürlich, dafs die Quellen die Veräufserung des Eigentumsrechts sowohl auf die Hufe als auf die Villa mit den gleichen Worten bezeichnen. Ich übergebe dir ein Gut, bezw. einen Anteil cum aquis, perviis, silvis, communiis etc., lautet die übliche Formel, d. h. mit dem Nutzungsrecht auf die Gewässer, Wege, Wälder und öffentlichen Ländereien.[2]) Wenn der Eigentümer einer silva communis jedes Mal Besitzer einer Villa gewesen wäre, so wäre die Veräufserung des Nutzungsrechts auf Wald durch einen andern als den Eigentümer unmöglich gewesen. Indessen finden solche Veräufserungen fortwährend statt: Gegenstand der-

---

[1]) Ibid., No. 13, a. 799.

[2]) Nicht selten werden alle aufgezählten Gemeindenutzungsrechte mit einem Wort adjacentia bezeichnet: so lesen wir z. B. in einer zu Gunsten des Klosters zu Verdun ausgestellten Urk. v. J. 820: tradidi unam hovam cum omnibus adjacentiis que ad eandem hovam pertinent (Lacomblet, No. 38).

selben bildet nur das Nutzungsrecht im unteilbaren Eigentum oder in der Sprache der Quellen: communio in silvam, aliqua dominatio in silva.

Aber nicht allein die Hufenbesitzer haben das Gemeindenutzungsrecht; auch dem steht es zu, der in seinen Händen einen halben Anteil (dimidium mansum) hat, ebenso wie jedem, der eine Strecke Waldes urbar gemacht und in Besitz genommen hat, was die Quellen nicht selten mit bifang bezeichnen.[1])

So gehören zur Mark neben den in Privathänden befindlichen Strecken auch gemeinschaftlich benutzte. Welcher Art waren letztere? Wir haben schon gesehen, daſs Waldungen dazu gehören können; dieselben gewähren nicht nur Holz zu Bauzwecken und zur Heizung, sondern dienen auch als Weiden für das Vieh. Dadurch erklärt es sich, weshalb die Quellen noch von anderen Gemeindeweiden als den Waldungen sprechen. Erst als das Waldgebiet durch Rodung beträchtlich vermindert war, war die Aussonderung einzelner Bodenstücke zur Weide durch die Umstände geboten: der junge Nachwuchs muſste vor etwaigem Schaden bewahrt werden. Dies erlaubt indes keineswegs den Schluſs, daſs in der Zeit, von der hier die Rede ist, die sogenannten „communia pascua“ gar nicht anzutreffen gewesen wären. So werden sie z. B. in einer zu Gunsten der Abtei in Verdun ausgestellten Schenkungsurkunde vom Jahre 793 geradezu erwähnt. Daſs aber der Ausdruck „cum pratis, pascuis etc.“ allgemein zur Bezeichnung aller der Rechte gebraucht wurde, die auf eine Person übergingen, welche Bodeneigentum innerhalb einer Mark erwarb, läſst uns annehmen, daſs der Territorialbestand u. a. auch Ge-

---

[1]) Lacomblet, I, No. 48, a. 834: tradidi dimidium mansum cum pratis, pascuis etc. — No. 52: tradidi unum bifang cum omnibus appendiciis suis, id est terris, silvis, pascuis (a. 837).

meindeweiden umfaſste.[1]) Diese Weideländereien befanden sich nicht selten auf den Bergen und hieſsen in diesem Falle alpes, eine Bezeichnung, die sich in verschiedenen Ortschaften bis auf den heutigen Tag erhalten hat. Von solchen „montes qui vocantur alpes“ ist im ältesten Verzeichnis der der Abtei Fulda gehörigen Ländereien und Besitzungen die Rede.[2]) Ihre Erwähnung als einer Quelle für den vom Kloster alljährlich gewonnenen Käse (de his singulis debentur casei) erlaubt die Annahme, daſs auf ihnen das Milchvieh der Klosterinsassen weidete. Der am Orte bereitete Käse wurde der Brüderschaft gewährt, gleichsam als Entschädigung für die von ihr zugestandene Weidefreiheit.

Fustel de Coulanges muſsten bei der Beschäftigung mit den Urkunden des 7. und der folgenden Jahrhunderte viele der oben angeführten Thatsachen auffallen. So ersieht man aus den Stellen, auf die er verweist, daſs ihm die Fälle der Veräuſserung einzelner Hufen und der mit ihnen verbundenen Nutzungsrechte wohlbekannt waren.[3]) Daraus hätte, so scheint es, Fustel de Coulanges den Schluſs ziehen müssen, daſs neben dem Privateigentum in der Mark auch Gemeindenutzung anzutreffen war. Aber diesen Schluſs zieht er keineswegs und zwar aus folgendem Grunde:

---

[1]) Lacomblet, I, No. 38. E. Tauschurk. v. J. 834, in der u. a. vom Übergang des Landes aus einer Hand in die andere cum pratis pascuis etc. die Rede ist.

[2]) In Churwalaham ad curtem S. Bonifacii que Reamnis vocatur . . . Sunt etiam ibi tres montes qui vocantur alpes, de his singulis debentur casei (Dronke, Trad. et Antiquit. Fuld., S. 6).

[3]) Parfois il s'agit (dans les actes) de petits propriétaires qui ne possèdent chacun qu'un manse. Une forêt leur est commune. Nous voyons quelques-uns de ces hommes faire donation de leurs manses; ils font donation en même temps de la part qu'ils ont dans la forêt (S. 346).

ein jeder, sagt er, ist offenbar Eigentümer des von ihm veräufserten Anteils, da sonst eine Veräufserung unmöglich wäre; folglich kann auch von Gemeindebesitz nicht die Rede sein.[1]) Mir will es, wie ich zugestehen mufs, nicht recht einleuchten, weshalb die dem Eigentümer zustehende Möglichkeit, seinen Anteil an der Gemeindepertinenz zu veräufsern, diese ihres Gemeindecharakters berauben soll. Solche Veräufserungen geschehen in unseren Tagen fortwährend. Allmendegerechtigkeit wird nebst dem Landstück veräufsert und niemand — weder in der Schweiz noch in Deutschland, wo solche Veräufserungen gleichfalls üblich sind, — zweifelt daran, dafs die Allmende kein Privat-, sondern Gemeindeeigentum ist. Würde man dem Bauer in Rufsland die Freiheit gewähren, seinen Anteil zu veräufsern, so würde dieselbe Erscheinung eintreten; jedesmal würde mit dem Übergang eines Grundstücks an einen neuen Eigentümer diesem auch das Recht der Nutzung am Gemeindewald oder an der Gemeindeweide zustehen. Hieraus kann man aber doch nicht wohl schliefsen, dafs der Wald oder das Weideland das sie kennzeichnende Merkmal des Gemeineigentums eingebüfst haben.

Der abgeschlossenen, neuen Mitgliedern unzugänglichen Gemeinde begegnen wir auch in dem von Fustel de Coulanges angeführten Beispiel. Sieben Personen veräufsern ein jeder ihre mansi oder portiones und damit zugleich ihre Nutzungsrechte im Gemeindewalde (silva in communiis). Die von ihnen vollzogene Veräufserung beweist, dafs sie Eigentümer ihrer Landstücke sind; dagegen zeigt das Fehlen irgend einer Andeutung der Grenzen für den Besitz eines jeden am gemeinschaftlichen Wald, dafs dieser unteil-

[1]) Il s'agit visiblement d'une forêt qui est indivis. entre copropriétaires: or chacun d'eux y exerce un plein droit de propriété puisqu'il peut aliéner sa part (S. 347).

barer, gleicher Anteilbesitz ist. Würden die Quellen Veräufserungen von „silvae communionis" durch Personen, die innerhalb der Mark nichts besitzen, durch einfache Ansiedler, verzeichnen, so wäre die Behauptung berechtigt, dafs die Gemeindenutzung der gesamten Bevölkerung in der Mark in gleicher Weise zusteht. Da dies jedoch nicht zutrifft, so werden wir nicht fehlgehen, wenn wir behaupten, dafs die Gemeindenutzung jedem mit dem Privatbesitz eines Landstücks oder der Pacht eines Ackers zugänglich wird, jedoch ohne einen solchen Besitz Gemeindenutzung ausgeschlossen ist.

Das von Fustel de Coulanges angeführte Beispiel ist auch eine Bestätigung unserer Ansicht, dafs nicht jede Villa als Privatgut gelten kann, dafs noch im 8. und 9. Jahrhundert die sogenannten freien Gemeinden, bestehend aus Mansionariern oder Hufenbesitzern, vorhanden sind, die ihre Anteile ungehindert veräufsern. Allerdings finden sich Hinweise auf solche Gemeinden ziemlich selten. Dies kann jedoch kaum anders sein, da wir sie in Urkunden suchen müssen, die Privateigentum, Bodenerwerb der Kirchen und Klöster behandeln, und andere Urkunden uns leider nicht zu Gebote stehen. Unter diesen Umständen ist es natürlich, dafs wir vom Vorhandensein freier, von niemand abhängiger Gemeinden erst nach ihrem Übergang in herrschaftliche Kenntnis erhalten. Diesem Übergang geht stets das Sichbegeben des kleinen Eigentümers in die Hände der Kirche oder eines Klosters auf Grund der sogenannten commendatio voran. Am häufigsten wird eine solche freiwillige Abtretung des Eigentums von ganzen Gruppen kleiner Besitzer einer und derselben „villa" vorgenommen, manchmal, wie wir gesehen haben, von der Gesamtheit der „vicini", Nachbarn. In diesem Falle wird die Gemeinde aus einer freien, die sie ursprünglich war, mit einem Schlage zu einer abhän-

gigen. Es kommen aber auch Fälle vor, in denen die Erhaltung von Kleineigentum neben Grofseigentum der Gemeinde einen gemischten Charakter verleiht; die verbliebenen Besitzer freier Mansen sind dann neben dem Feudalherrn und seinen Hörigen Teilnehmer an den gemeinsamen Wäldern und Weiden.

Mit jeder Generation wird jedoch die Zahl sowohl der freien als der unfreien Gemeinden immer kleiner und kleiner. In Deutschland bildet sich ebenso, wie in Frankreich und England, immer mehr jene Ordnung der Bodenbeziehungen heraus, die im Rechtssatz „nulle terre sans seigneur“ zum Ausdruck kommt. Die Unsicherheit des Kleineigentums in einer noch der Sicherheit entbehrenden Gesellschaft, das Erfordernis eines Schützers und Vertreters veranlassen die Einzelnen immer häufiger, sich zwar nicht in Knechtschaft, wohl aber in Feudalabhängigkeit zu begeben; damit ist ihnen die Möglichkeit nicht genommen, die veräufserten Grundstücke nach dem Rechte von langfristigen, erblichen Pächtern oder Precaristen wie früher zu besitzen. Diese Thatsachen sind zu gut bekannt, als dafs es sich der Mühe verlohnte, lange bei ihnen zu verweilen. Ich erwähne sie hier nur, um zu erklären, weshalb die späteren Urkunden die ihre Ländereien frei veräufsernden Mansionarier und sonstigen Arten communionis — aufser der mit dem Gutsherrn gemeinschaftlichen Nutzung an Wald und unbebautem Boden seitens aller Insassen seines Gutes — selten berühren.

Über letztgenannte Art der communio teilen uns die Urkunden des 9. und der folgenden Jahrhunderte sehr eingehende Einzelheiten mit. Einige von ihnen, bei weitem nicht alle, führt Fustel de Coulanges an. Von Interesse ist u. a. der Umstand, dafs viele der zu solcher Nutzung Berechtigten in diesen Urkunden noch die Freien allein zustehende Bezeichnung cives

führen, was am besten beweist, dafs nicht nur die „Hörigkeit" die Voraussetzung der Teilnahme an der silvae communio oder an den pascua communia war. Fustel de Coulanges selbst neigt der Ansicht zu, dafs als Nutzniefser an dem unteilbaren Boden der Mark nicht selten „d'anciens tenanciers libres" teil hatten, zieht jedoch daraus keine Schlüsse.[1]) In allen Quellen, die für diese Frage in Betracht kommen, ist nicht mehr von gemeinschaftlichem Besitz oder Gemeindeeigentum die Rede, sondern nur vom Nutzungsrecht. Als Eigentümer der gemeinsam benutzten Strecke erscheint der Feudalherr, loci dominus, wie ihn einige Urkunden nennen.[2])

Die Arten der Nutzungen sind sehr verschieden und werden ebenso wie die Gröfse des Anteils eines jeden von der Ortssitte bestimmt.[3]) Wir heben aus der Reihe vieler anderer Nutzungen die Mast der Schweine im Walde hervor, in einigen Ortschaften wird die jedem Hufeninhaber erlaubte Anzahl der Schweine angegeben, andere dagegen sprechen von einer unbeschränkten Anzahl.[4]) Als Futter dienten die in den

---

[1]) Quant aux „pagenses", l'ensemble de l'acte donne à penser que ça sont d'anciens tenanciers libres (S. 348).

[2]) Formules, ed. Rozière, No. 401.

[3]) In diesem Sinne verstehe ich auch folgenden Ausdruck eines vom Abt des Klosters zu Verdun, Luidhir, im J. 801 abgeschlossenen Kaufvertrages. Der Verkäufer tritt dem Abt ab, „curtile cum adjacentibus suis dominationemque in silvas ad supradictam villam pertinentes cum pastu plenissimo juxta modulam curtilis ipsius (Lacomblet, No. 20).

[4]) Ad unam quamque hobam decem porcos saginandos in proprietate mea in silva Lotstein quando ibi glandes inveniri possunt (Neugart, Cod. Dipl., I, S. 377). In einer im 32. Jahre der Regierung des bayr. Herzogs Tassilo abgefafsten Urk. wird von der Abtretung an ein Kloster gehandelt und demzufolge auch vom Übergang des Rechtes habere pastum porcorum in silva sufficienter absque ulla conditione in die Hände von Klosterinsassen (Hist. Fris., t. I, p. II, S. 85).

Eichenwäldern sich vorfindenden Eicheln, weswegen das Treiben von Schweinen in diese Wälder nur dann statthaft ist, wenn die Eicheln geraten sind. Eine solche Waldnutzung trägt in den Quellen den Namen „pastus“ oder „sagina“.[1]) Dieser pastus wird als eine Pertinenz (appendicia oder adjacentia) eines Landanteils (einer Hufe oder eines bifang) betrachtet, sowie ferner als Einnahmequelle, die zu dem Besitz des Gutes oder der villa gehört. Dadurch erklärt sich der in den Überweisungsurkunden häufige Gebrauch der Formel „cum pastu“ oder auch mit dem Zusatz „porcorum“, wodurch die Abtretung des Bodens nebst dem Rechte, die Schweine im Walde des Eigentümers zu mästen, ausgedrückt wird. Gehört auch dieses Nutzungsrecht den innerhalb des Gutes wohnhaften Personen, so kann doch der Gutsbesitzer auch Fremde zur Nutzung zulassen. Als Eigentümer des Waldes veräufsert er unbeschränkt einzelne Nutzungen desselben, und wird deshalb unter den von ihm vollzogenen Verkäufen oder Schenkungen nicht selten auch pastus erwähnt. Zuweilen ist die Zahl der Schweine genannt, die der Vertragschliefsende in den Wald senden darf; hingegen besagt der Ausdruck sufficienter sine conditione, dafs das zugestandene Recht ohne jegliche Einschränkung ausgeübt werden kann.[2])

Neben der Schweinemast im Gemeindewalde erwähnen die Quellen auch die Viehweide. Nicht nur montes, que alpes dicuntur, dienen als Weidegebiet für die bäuerlichen Herden; dazu kann auch der gutsherrliche Wald dienen, weswegen der Ausdruck tradidi

---

[1]) Pastumque vel saginam animalium habere (Formules ed. Rozière, No. 401).

[2]) In einer bei Lacomblet unter No. 242 abgedruckten und in die Zeit von 1079—1089 gesetzten Urkunde lesen wir, Graf Irmgard habe an eine Kirche in Cöln eine Schenkung gemacht: „Si forte glandifer annus fuerit.“

dominationem silvae cum pascuis ziemlich oft in den Urkunden des 8. und der folgenden Jahrhunderte vorkommt.[1]) Seit der Mitte des 12. Jahrh. erhalten die zur Weide benutzten Wälder, wie Monet und nach ihm Fustel de Coulanges anführen, in der Sprache des gemeinen Volkes die Bezeichnung Allmenden. In einer Urkunde vom Jahre 1150 heifst es geradezu: „silvae“ quae vulgari lingua almeinde nominantur, und diese Wälder werden als Plätze bezeichnet, welche dienen für pastura animalium, tam equorum, quam armentorum et pecorum.[2])

Da diese Allmenden dem Gutsbesitzer als Eigentum gehören, so kann er das Weiderecht in denselben an aufserhalb des Gutes ansässige Personen vergeben, so an benachbarte Kirchen und Klöster; dies führt im Endergebnis zur Verminderung des den Bauern aus diesen Weiden zufliefsenden Nutzens.

Diese für die gemeinschaftliche Herde als Weide dienenden Privatforsten verschaffen auch das zur Heizung und zur Errichtung von Baulichkeiten nötige Holz; nicht allein für den Eigentümer, sondern auch für die gesamte abhängige Gutsbevölkerung.[3]) Die Ausbeutung der Wälder geschah, wie es scheint, durchaus nicht sachgemäfs, da schon in den Urkunden des 10. und des beginnenden 11. Jahrhunderts mit der Möglichkeit ihrer völligen Vernichtung gerechnet wird.[4]) Wir sahen

---

[1]) Lacomblet, I, No. 5.

[2]) Würdtwein, Subsidia diplom., XII, S. 88; die Stelle ist von Fustel de Coulanges auf S. 350, Anm. 3, angeführt: in quacumque proprietate sue silvam porci sui ingrediantur, illuc pariter et illi saginandi sequantur.

[3]) Potestatem ad cedendum materiamen quantumque opus atque lignamen nach dem Ausdruck einer Urk. des 8. Jahrh. (S. Meichelbeck, Hist. Fris., I, pars II, S. 859).

[4]) Ut si aliquando quod absit dominis neglegentibus et custodibus incautis silva devastetur et postea in custodiam ponatur, heifst es in e. Urk. v. J. 1003, die die Möglichkeit eines

dafs die Gutsbesitzer als Waldeigentümer einzelne Nutzungen veräufsern dürfen, wie die Viehweide und die Schweinemast mit Eicheln. Neben diesen Rechten finden wir in den Schenkungsurkunden das Recht erwähnt, aus dem Walde eine bestimmte Menge Brennholz und so viel Bäume zu entnehmen, als zur Instandhaltung der schon errichteten Wohnhäuser und Bauten notwendig ist (plaustrum de communi silva ad coquinam et vestes mundandas, berichtet eine Urkunde vom Jahre 1003.[1]) Aber nicht auf diese Art allein wurden die Rechte der Bauern auf Nutzung des gutsherrlichen Waldes allmählich gekürzt. Um rechtzeitig die vollständige Vernichtung eines Waldes zu verhindern, erklärten ihn die Eigentümer als Bannforst, mit anderen Worten, sie sperrten ihn vor der ganzen Gutsbevölkerung ab. Damit verfolgten sie nicht allein wirtschaftliche Zwecke; sie liefsen sich ebenso von der Jagdlust leiten, welche sie um die Erhaltung der dichten Wälder, des beliebten Aufenthaltes des Rauchwildes, der Füchse, Wölfe, Bären, sowie aller Art wilden Geflügels, Hirsche, Wildziegen, Hasen u. s. w., besorgt machte. Deswegen sprechen die Quellen oft von sogenannten speciales forestae, d. h. von solchen Forsten, die im Interesse der Jagd sich in der Nutzung des Eigentümers selbst befinden;[2]) so wird „silva proprii mei juris“ neben der „silva communis“ immer häufiger und häufiger erwähnt;[3]) so ist unter den veräufserten Eigentumsobjekten oft von waldmarca die Rede, d. h. von einem ganzen Waldbezirk, der nicht in gemeinschaftlicher Nutzung der Bauern und

---

solchen Ausgangs in Betracht zieht und auch die entsprechenden Mafsnahmen ergreift (Lacomblet, I, No. 136).

[1]) Ibid. —

[2]) S. u. a. e. Urk. v. J. 927, bei Lacomblet (Bd. I, No. 88).

[3]) Formules, ed. Rozière, No. 239.

des Gutsherrn, sondern in ausschliefslichem Besitz des letzteren steht.[1])

Damit wäre die Frage nach den Formen des Gemeindeeigentums und der Gemeindenutzung, die in Deutschland in der Zeit vom 7. Jahrhundert bis zum 12. bekannt waren, erörtert, d. h. vor der Epoche, in welcher die Mark selbst nach Fustel de Coulanges' Ansicht zum Synonym der Gemeindenutzung wurde.

Allein die Aufgabe, die wir uns gestellt haben, ist noch keineswegs gelöst. Es genügt nicht zu zeigen, dafs die Ansicht, dafs die Mark mit dem Gute gleichbedeutend ist, der Begründung entbehrt. Es ist nunmehr der Nachweis zu führen, dafs die Gleichstellung der Mark mit den Gemeindenutzungen, die in den Urkunden des 12. und der folgenden Jahrhunderte so häufig vorkommt,[2]) tieferen geschichtlichen Ursachen entspringt.

Fustel de Coulanges sagt nicht mit einem Worte, wodurch die Begriffe Mark und Allmend oder communio silvae et pascui vermengt wurden. Er stellt nur diese Thatsache fest. Aber die Vermengung selbst kann, da sie an allen Orten uns entgegentritt, nicht auf einem Zufall beruhen. Worauf ist sie nun zurückzuführen?

Wir hatten gesagt, dafs die Mark sich aus verschiedenen territorialen Bestandteilen zusammensetzte. Gemeindenutzung wechselt mit Privateigentum ab. Aber dieses Privateigentum ist durchaus kein gleichartiges, wenigstens nicht seinem Ursprunge nach. Auch die Art seiner Bezeichnung wechselt. Die Ausdrücke proprietas, haereditas, alod, coemptio, conquisitum, exartum, adtractum, elaboratum, novale,

---

[1]) Cod. Lauresh., § 32.

[2]) In communem silvam „mark" vulgariter nominatam — eine von Maurer (Gesch. d. Markverf.) angeführte Stelle.

comprehensio, rothum, sartum, bifang werden abwechselnd in den Quellen gebraucht, die einen zur Bezeichnung von erblichem oder Geschlechtereigentum, die anderen, um wohlerworbenes Eigentum, die dritten, um eine unlängst erfolgte Besitznahme auszudrücken. Eine solche wird ebenso oft erwähnt, wie proprietas oder haereditas. Die Quellen beschreiben zuweilen ausführlich die Occupation; hier ist es also zweifellos, daſs da, wo sie von Privateigentum sprechen, bisher noch kein anderer Besitz auſser Gemeindebesitz vorhanden war. Wenn wir in der That alle vereinzelten Angaben der Urkunden vom 7. bis 9. Jahrhundert über die Frage der Entstehung des Exartums vereinigen, so sehen wir, daſs sein Ursprung derselbe war, nämlich die Aneignung von Gemeindeland durch eine Privatperson oder durch eine Personengruppe, die Urbarmachung von niemand bisher in Besitz genommener Landstücke des unbebauten Gemeindebodens und des Waldes, also die Gewinnung des Eigentums durch Arbeit oder wirtschaftliche Ausbeutung der Naturkräfte. So drückt sich z. B. die Schenkungsurkunde Heinrichs von Ruhr vom Jahre 796 über eine Occupation folgendermaſsen aus: der Spender, der auf sie den Ausdruck „comprehensio“ anwendet, erklärt, daſs sie ein Ergebnis eigener Arbeit (proprii laboris mei) sei, und giebt ihre Stelle im Walde Heissi an, in welchem er vor kurzem eine Rodung vorgenommen habe (ibi dudum comprehendi).[1])

Eine andere Urkunde aus dem Jahre 801, die gleich der früheren dem Cartulare der Abtei zu Verdun entnommen ist, schildert uns sogar, wie solche Occupationen vorgenommen werden. Die Rodung des Waldes, ein notwendiger Schritt zu seiner Umwandlung in Ackerland, erfolgt nicht nur durch die Thätigkeit

---

[1]) Lacomblet, I, No. 6.

des ersten Bearbeiters allein. Ihm pflegen seine Verwandten und Freunde, proximi et amici, behilflich zu sein. In Gemeinschaft mit ihnen (in communione proximorum) geht der Besitzergreifer an die Ausholzung und Rodung des Waldes, zu welchem Zwecke er sich wahrscheinlich des einfachsten Mittels, des Feuers, bedient.[1])

Eine gewöhnliche, wenn auch nicht notwendige Folge der Rodung ist die Errichtung von Umfriedungen und sichtbaren Grenzzeichen. Dies erwähnt u. a. ein Kaufvertrag vom Jahre 848, in welchem es heifst, dafs die veräufserte Landstelle in Gemeinschaft mit dem Verkäufer von den Leuten des Käufers umgangen worden sei, die novis signis (eam) obfirmaverunt.[2])

Die Rodung des Waldes wird in einem solchen Umfange geübt, dafs die Occupationen einer Person oft an die einer anderen angrenzen. So befinden sich in dem schon erwähnten Walde Heissi neben den Occupationen, die kraft einer traditio der ersten Bearbeiter in die Hände der Abtei zu Verdun übergingen, noch einige andere, die bis zum Jahre 800 in ungeteiltem Besitz dreier Brüder verblieben waren und erst in diesem Jahre an das Kloster übergingen.[3]) In einer

---

[1]) Helmbaldus, filius Heribaldi . . . tradidit — in elemosinam conprehensionem illam quam ipse Helmbaldus in propria hereditate et communione proximorum suorum proprio labore et adiutorio amicorum suorum legibus comprehendit et stirpavit (Lacomblet, I, No. 21).

[2]) Ibid., No. 6.

[3]) Placuit nobis coheredibus et conparticipibus in uno patrimonio his nominibus efurvino, hildirado et irminvino liudgero, presbitero postulante, tradere aliquam particulam hereditatis nostre . . . in silva que dicitur Heissi conprehensionem illam, quam ipse liudgerus ibi desideravit et hilderadus in nostro nomine comprehendit simul cum eo et consignavit . . . Haec igitur comprehensio quam tradidimus iuxta illas conprehensiones

anderen Urkunde vom Jahre 801 heifst es, dafs die von einem gewissen Hildirad ausgeführte comprehensio an eine andere grenzt, die in proximo angulo ein gewisser Folkbert „olim stirpare inchoavit".[1]) Ohne weiteres anzuführen, wollen wir uns mit der Bemerkung begnügen, dafs die Untersuchung der Ortsnamen, die Arnold im Bereich der ältesten germanischen Ansiedelungen, in Hessen, angestellt hat,[2]) uns gleichfalls zum Ergebnisse führt, dafs in der von uns erforschten Zeit Rodung und Besitzergreifung in ausgedehntem Mafse angewendet worden sind; demnach mufste vor dieser Zeit ein beträchtlicher Teil der Ländereien unbenutzt gelegen oder richtiger als Gemeindenutzung, communio silvae, gedient haben. Die Ausdrücke, mit denen der Rodungsprozefs selbst, sowie sein Ergebnis, die Besitznahme, bezeichnet wird, beziehen sich auf Ortschaften, deren erste Erwähnung, wie Arnold gezeigt hat, nicht über die Zeit, mit der wir uns beschäftigen, zurückreicht.

Aus welchen Ursachen hat sich nun eine so schnelle und weitgehende Ausdehnung der Rodung vollzogen? Was erweckte das Bedürfnis, die Wälder in solchem Mafse zu vertilgen, den bestellten Boden so stark zu vermehren?

Die Antwort hierauf geben uns jene wenigen Urkunden, die, indem sie jemand, gewöhnlich der Kirche oder einem Kloster, communionem silvae gewähren,

---

contigua est et coherens a summo usque ad finem, quas Heimricus et Hluduvainus ad easdem reliquias (Sancti Salvatoris) et ipsi liudgero ante annos aliquos tradiderunt (Lacomblet, No. 17).

[1]) Ibid., No. 19.

[2]) S. Ansiedel. und Wanderungen deutscher Stämme, sowie auch deutsche Urzeit, in welcher der Verfasser die Ergebnisse seiner früheren Arbeiten in dieser Frage zusammenfafst.

u. a. zugleich dem Erwerber das Recht zugestehen, einen Teil des Waldes zu roden. „Wenn, heifst es in einer dieser Urkunden, auch mehr Waldgebiet unter den Pflug kommen sollte, als zur Bildung eines Bauernanteils oder „mansus“ notwendig ist, sei doch der beackerte Boden einträglicher als Wald (quod utilius sit quam silva utilitatis conferre possit), so wird der Spender dem keine Hindernisse in den Weg stellen.“[1])

Es war also die Überzeugung in das öffentliche Bewufstsein eingedrungen, dafs es nachteilig sei, den Boden in seinem Waldbestande zu belassen. Diese Thatsache erklärt sich leicht daraus, dafs die verhältnismäfsige Beruhigung der Gesellschaft, eine Folge der beendeten Wanderungen und der von den Karolingern durchgeführten politischen Einigung, nach einigen Jahrhunderten eine bis dahin nicht dagewesene Bevölkerungsdichtigkeit hervorrufen und folglich die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Erzeugnissen vermehren mufste.

So erklärt es sich, dafs die Gutsherren zur Zeit des Kaisers Konrad, als der Feudalismus schnelle Fortschritte machte und in der Gesellschaft wiederum Verwirrung eintrat, sich nicht auf die Rodung eigener Wälder beschränkten, sondern auf Schritt und Tritt Occupationen auf fremdem Boden vornahmen. In einer Klosterchronik, der der Abtei von Fulda, wird neben anderen Beschuldigungen auch die gegen die weltlichen Herren ausgesprochen, dafs die ärmsten von ihnen „faciebant sibi novalia et villas in nemoribus et forestibus Sancti Bonifacii“ (des Klosterpatrons), d. h. Strecken des Klosterwaldes in Besitz nahmen und auf diese Weise ganze Güter (villae) erwarben.[2])

---

[1]) Lacomblet, No. 253, a. 1096.

[2]) De gestis domini Marcuardi abbatis reis Chunradi urgente imperio — abgedruckt bei Dronke, Tradit. et Antiquit. Fuldenses, S. 153.

Offenbar beschränkten sich solche Besitznahmen nicht auf Klosterbesitzungen; ihnen fiel vor allem das schlecht geschützte bäuerliche Eigentum zum Opfer, so daſs insbesondere jene oben genannten silvae communes oder gemeinschaftlichen Wälder der Mark, die die Seniores, durch niemand gehindert, in Besitz nahmen, gänzlich verschwanden. Leider gestattet die Natur solcher Vergewaltigungen, wie es die willkürliche Besitzergreifung des Bodens ist, der ehemals dem Gutsbesitzer mit den Bauern gemeinsam war, eine schriftliche Bestätigung nicht. Unter der eigenmächtigen Herrschaft der Gutsverwaltung konnten die Bauern weder bei der Regierung noch vor den Gerichten Schutz finden. Hin und wieder haben sie sich vielleicht mit ihren Beschwerden und Gesuchen an die Gerichte gewendet, aber Zeugnisse davon sind nicht auf uns gelangt, ebenso wenig wie alte Protokolle von Gerichtsverhandlungen. So bleibt uns eine ganze Kategorie öffentlicher Vorgänge unbekannt, und müssen wir unsere Schluſsfolgerungen auf Analogien und Wahrscheinlichkeiten stützen. Ist es da nicht besser, lieber auf alle Folgerungen zu verzichten, als sie auf eine so schwankende Grundlage zu stützen, nicht besser, anzunehmen, daſs alles, was urkundlich nicht bestätigt ist, auch nicht stattgefunden hat? Nein! Dies hieſse geradezu viele wesentliche Seiten des Volkslebens auſser Acht lassen und von diesem selbst ein einseitiges und falsches Bild bieten. Übrigens findet die von uns aufgestellte Hypothese eine thatsächliche Begründung in einigen späteren Urkunden, die die Urteile enthalten, in denen die königlichen Gerichte im 9. und den folgenden Jahrhunderten Streitfälle zwischen Gutsbesitzern und Bauern entschieden haben, die nach Möglichkeit die früheren Beziehungen wiederherzustellen suchen und u. a. die kurz zuvor vorgenommenen Occupationen abschaffen.

Die ältesten dieser Dokumente fallen, wie angeführt, in das 9. Jahrhundert. Gegenstand des von Alters her geführten Streites ist die Frage, ob die Bewohner einer villa das Recht auf Nutzung der Gemeindepertinenzen kraft des von ihnen in Anspruch genommenen Eigentumsrechts (per suam auctoritatem) besitzen, oder ob die ihnen überlassene Nutzung nicht mehr als eine Gnade des benachbarten Seniors anzusehen sei, als eine stets widerrufliche Gabe desselben (an ex ejusdem loci domini precario).[1]) In allen gleichartigen Fällen wird ein und dieselbe Entscheidung gefällt: das strittige Gebiet wird halbiert; ein Teil wird der ausschliefslichen Nutzung des Seniors zugewiesen, von dem anderen heifst es, dafs in ihm von nun an „omnia omnibus essent communia in lignis cedendis et sagina porcorum et pastu pecorum.“ Das Gericht also, das im Prinzip den Gemeinbesitz der Bauern und des Gutsbesitzers anerkennt und beiden Teilen die Möglichkeit verschaffen will, sich von der Unteilbarkeit zu befreien, wendet das einfachste Mittel, die Zuwendung zu gleichen Teilen, an, um die Rechte beider Parteien gleichmäfsig zu wahren. Es ist seltsam, dafs Fustel de Coulanges, der diese Urkunden anführt, in ihnen eine Bestätigung dafür erblickt, dafs der Senior alleiniger Eigentümer des Waldes war, während die Bauern nur Nutzniefser fremden Eigentums seien.[2]) In den Urkunden selbst findet sich

[1]) Formules, ed. Rozière: . . . pro quodam silva vel potius saltu latissimo utrum ceteri cives in eodem lignorum materiarumque cesuram pastumque vel saginam animalium habere per suam auctoritatem an ex ejusdem loci dominis precario deberent.

[2]) Si nous observons bien cet arrêt, nous y voyons que le juge considère cette forêt toute entière comme une propriété privée. Il croit que le propriétaire y a seulement concédé un droit d'usage. Il veut que ce droit d'usage soit conservé sur une partie au moins de la forêt; mais il maintient au proprié-

kein Wort davon, wem das Eigentum gehört; dagegen spricht die in ihnen erwähnte gleiche Teilung offenbar für einen vorangegangenen gemeinsamen Besitz. Wie erklärt sich nun die Stelle des Urteils, die dem vom Senior bestellten Förster (forestarius) die Aufsicht überläfst, dafs die Bauern nicht fällen würden „arbores glandiferos immoderate ruendo“? Fustel de Coulanges sieht in dieser Stelle einen Beweis dafür, dafs der Wald dem Senior als Eigentum gehört hat; diese Folgerung kann jedoch schwerlich daraus gezogen werden. Hat man hierin nicht einfach eine private Mafsregel zu erblicken, die in Zukunft die Rechte der Gemeindemitglieder auf Nutzung des Waldes zur Schweinemast schützen soll? Wenn die Eichen niedergehauen sind, mufs pastus porcorum selbstverständlich aufhören. Um dies zu vermeiden, verfügt das Gericht, dafs das Fällen der arbores glandiferi, wenn es auch nicht vollständig verboten sei, mit Mafs geschehe, und überläfst die Aufsicht über die Ausführung dieser Forderung der einzigen Person, die damit beauftragt werden konnte, dem Ortsförster. Dafs die besprochene Vorschrift nur eine gelegentliche Mafsregel war, ist auch daraus ersichtlich, dafs sie einem anderen, gleichfalls von Fustel de Coulanges angeführten Urteile gänzlich fehlt; dieses Erkenntnis, das ebenfalls die Gleichteilung vorschreibt, begnügt sich mit der Erklärung, dafs der Gutsbesitzer (im gegebenen Falle der König) jegliche Nutzung der Bauern in dem ihm zugewiesenen Teile überhaupt zu verbieten berechtigt sei, wenn er ihnen nur das Recht, Vieh und Schweine zu mästen, sowie die Holzfällung in der anderen Hälfte des bis dahin ungeteilten Besitzes beläfst.

taire son droit éminent sur le tout. C'est le forestier du propriétaire qui surveillera les deux parts et la jouissance des paysans n'ira que jusqu'à faire paître des animaux et couper du bois des arbres improductifs (S. 349).

Stellen wir nunmehr diesen Thatsachen diejenigen gegenüber, die uns einige Urkunden des 11. und 12. Jahrhunderts über die Frage, wem das Verfügungsrecht über die Gemeindepertinenzen gehört hat, bieten. Befand es sich ganz und gar in den Händen des Gutsbesitzers, so ist die Annahme sehr wahrscheinlich, dafs ihm auch der Eigentumstitel zukam. War dagegen der Gutsbesitzer selbst, ehe er über die Nutzungen verfügen konnte, gezwungen, die Zustimmung der Obrigkeit zu erlangen, so erscheint es kaum einem Zweifel zu unterliegen, dafs man es in diesem Falle mit einer von der Regierung gestatteten Veräufserung des Gemeindebodens zu thun hat. Um einen solchen Fall handelt es sich in einer Urkunde vom Jahre 1099, die der Erzbischof von Cöln, Hermann III, dem Abt des Klosters zu Brauweiler, ausgestellt hat. Der Abt hatte bei dem Erzbischof die Erlaubnis nachgesucht, im Walde, „qui dicitur Bram“, ein Landstück zu occupieren. Sein Gesuch wurde in dem Sinne genehmigt, dafs die Gröfse der gerodeten Fläche nicht diejenige übersteigen solle, welche nötig sei „ad unum mansum“, d. h. für einen vollen bäuerlichen Anteil. Warum nimmt nun der Abt nicht ohne weiteres Besitz vom Boden, erbittet vielmehr zuerst die Zustimmung des Bischofs? Der Wald war nicht ein erzbischöflicher, da ihn die Urkunde als dem Abt gehörig (sua foresta) bezeichnet. Ebenso wenig sollte die Leistung des kirchlichen Zehnten, die jedesmal bei Neubruch erhoben wurde, entfallen, da von einer solchen Gunst in der Urkunde keine Rede ist. Es bleibt also nur die Annahme übrig, dafs der betreffende Wald zur sogenannten silva communis gehört, sich im gemeinschaftlichen Besitz des Klosters und der Bauern befindet. So lange es sich nur um die Gewährung von Nutzungsrechten auf den Wald (pastus oder communem pasturam) an Dritte handelt,

kann der Gutsbesitzer frei über ihn verfügen. Sowie jedoch eine Aufhebung der früheren Unteilbarkeit des gemeinsamen Besitzes des Waldes, wenn auch nur zum Teil, geplant wird, sowie der Wald durch Occupation in Privateigentum verwandelt werden soll, so bedarf es der Zustimmung der Obrigkeit, einer Verleihung, die in jeder Beziehung denen ähnelt, durch welche die Könige ihre weltlichen und kirchlichen Groſsen mit ganzen Villen ausstatteten. Im gegebenen Falle trat als Vertreter der Regierung der Erzbischof von Cöln in seiner Eigenschaft als oberster Grundherr auf, und seine pontificalis auctoritas verlieh, wie es in der Urkunde heiſst, der Occupation gesetzliche Kraft.[1])

Was bedeutet also die in den Quellen nicht selten erwähnte Freiheit, Neubruch aufzubrechen, die von niemandes Zustimmung abhängig ist? Es sei an die in solchem Falle von den Quellen erwähnte Thatsache erinnert, daſs die Besitznahme in propria haereditate vollzogen sei,[2]) mit anderen Worten, daſs die Ortschaft, in welcher zur Rodung geschrittten wurde, früher Privateigentum des Besitzergreifers gewesen ist. Die Besitzergreifung ist somit lediglich die Verwirklichung eines dem Eigentümer zustehenden Rechtes. Noch deutlicher tritt diese Seite der Frage hervor, wenn der Kauf eines Landstücks von einer dritten Person der Besitznahme vorangeht.[3]) Weshalb sollte in solchen Fällen für den Neubruch des Bodens irgend jemandes Zustimmung erforderlich sein? Diese Handlung gehört zu den dem Eigentümer erlaubten Arten der Ausbeutung seines Eigentums.

Allerdings hat man sich die Sache nicht so vorzu-

---

[1]) Lacomblet, I, No. 256.

[2]) Lacomblet, No. 19 und 21.

[3]) Rothum illum quod dicitur uviduberg a supradicto nobili franco theganbaldo conparavi et in eo laboravi quod potui (Ibid., No. 12, a. 799).

stellen, als ob jeder Besitznahme im Gemeindewalde eine Erlaubnis der Regierungsgewalt vorhergehen müsse. So lange es viel brachliegendes Land gab, hatte niemand ein Interesse daran, die vereinzelten Versuche, diesen Boden urbar zu machen, zu hemmen. Darum war in den meisten Fällen die stillschweigende Zustimmung der benachbarten Besitzgenossen hinreichend; eine Erlaubnis wurde nur dann erbeten, wenn sie dazu dienen sollte, die Besitznahme in den Augen der mit ihr unzufriedenen Personen gesetzlich festzustellen. Bei der Zunahme der Bevölkerungsdichtigkeit und der Verminderung des Waldgebietes mufsten der weiteren Occupationsfreiheit Schranken gezogen werden. Aus diesen Thatsachen erklärt es sich, dafs die meisten Urkunden, in denen von der ausdrücklichen Zustimmung der Besitzgenossen zu novale oder exartum die Rede ist, aus der späteren Zeit, dem 12., 13. und 14. Jahrhundert, stammen. Erst in dieser Zeit wurde die Erlaubnis ausdrücklich vermerkt, als ein Beweis dafür, dafs die Besitznahme legaliter geschehen sei, dafs der Boden legibus comprehensa fuerit, d. h. gesetzlich oder den Gesetzen gemäfs occupiert sei.[1])

Die im 8. Jahrhundert allgemein verbreitete Rodung erscheint in dieser Zeit schon als althergebrachte Übung. Die vom Ende dieses Jahrhunderts auf uns gelangten Urkunden sprechen von „agris qui ante extirpati sunt a patribus aut ab hominibus nostris.“[2])

Die erblich, bezw. durch Kauf gewonnenen Occupationen werden schon als Familien-, bezw. wohlerworbenes Eigentum betrachtet. Von ihnen ist wie von haereditas die Rede; auf sie wird je nach den Um-

[1]) S. Beseler, Der Neubruch (Symb. Bethmanno-Hollwegio obl.)

[2]) Lacomblet, No. 2.

ständen die Bezeichnung alodum oder conquisitum angewendet.[1]) Die Quellen fahren trotzdem fort, drei Eigentumsarten zu unterscheiden. Die völlige Abtretung alles dessen, was jemand besitzt, wird mit den Worten bezeichnet: quicquid habeo, tam de alode, quam de comparatione vel de quo libet adtractu.[2]) Alod ist wie früher von den Eltern ererbtes Land, weshalb die Quellen zuweilen das Wort parentum hinzufügen. Nicht selten sprechen sie auch, um das Erbteil als väterliches oder mütterliches zu kennzeichnen, de alode paternico und de alode maternico.[3]) Eine andere Benennung für Alod ist haereditas, was selbstverständlich ist, da Alod vor allem vererbliches Land ist. Dafs das Alod seinem Besitzer zu vollem Eigentum gehört, wird durch „proprietas" ausgedrückt. In einigen Urkunden heifst es geradezu, dafs eine Person „rem propriam seu alodem suum" verkauft oder verschenkt hat.[4])

Die Bezeichnung proprietas giebt nicht immer die Summe der Rechte genau wieder, welche dem Besitzer eines Alods zustehen. Nicht selten sind die Fälle, in denen der Boden in unteilbarem Besitz brüderlicher Erben verbleibt; dann ist die Veräufserung desselben nur unter allseitiger Zustimmung möglich.[5]) Im Süden

---

[1]) Ibid., Nos 2, 11.

[2]) Tradit. Wizenburg., SS., 40, 77.

[3]) Ibid., S. 111.

[4]) Hist. Frisingensis, S. 70.

[5]) Placuit nobis coheredibus et conparticipibus in uno patrimonio (folgen die Namen) . . . tradere aliquam particulam hereditatis nostre . . . a. 800 (Lacomblet, No. 17). In e. Urk. der Abtei Freisingen aus der Zeit Ludwigs des Frommen findet sich folgendes: eine Landstrecke wird von einer Frau in presentia mariti mei et filii mei cum illorum licentia et manus, illorum injacentibus veräufsert (H. Fris., I, p. 2, S. 306). — So wird zu Lebzeiten beider Eltern sowie im Falle ihres Todes der Boden nur unter allgemeiner Zustimmung aller Mitglieder der Familie veräufsert.

und Westen Deutschlands, in den von Alemannen, Burgunden und Baiuwaren bewohnten Gebieten, erhält sich hie und da noch die uralte Hauscommunion, jene cognatio hominum quia una coierunt, von der uns Cäsar in seiner Schilderung der altgermanischen Sitten erzählt. Ihre Bezeichnung ist nicht selten dieselbe, welche ihr die Leges Alam. und Burgund. geben: „genealogia." Dieser Ausdruck kennzeichnet am besten ihren Blutscharakter und beweist, dafs alle ihre Mitglieder eine gemeinsame Abstammung haben.[1]) In den Urkunden, in welchen die specielle Bezeichnung fehlt, werden die sie kennzeichnenden Eigentümlichkeiten deutlich in der Forderung, dafs alle Verwandten an den Veräufserungen teilnehmen und offen ihre Zustimmung zu denselben kundthun müssen. Sehr oft finden wir Ausdrücke wie: „per licentiam et hortamentum parentum nostrorum et ipsos presentes" d. h. mit Zustimmung und auf die Aufforderung der Verwandten hin, welche der Abmachung beigewohnt haben, — oder „propinqui mei consenserunt mihi et firmaverunt cum verbis eorum",[2]) d. h. die Verwandten haben es mir erlaubt und mit ihren Worten bekräftigt. Solche Formeln lassen keinen Zweifel daran, dafs wir es trotz der in diesen Urkunden vorkommenden Bezeichnung proprietas hier nicht mit Privateigentum in der Art des römischen zu thun haben, sondern mit Familieneigentum, das den Formen nahe steht, die noch heute die grofsrussische Grofsfamilie oder die südslavische Zadruga bieten. Das Vorhandensein eines solchen Eigentums steht sowohl innerhalb der freien wie der hörigen Bevölkerung fest. Die Klasse von Leuten, die die Quellen „censuales" nennen, leben gleichfalls in den ungeteilten Gruppen

[1]) S. Denman Ross, bei dem ähnliche Urkunden angeführt sind.

[2]) Hist. Frisingensis, I, pars 2, SS. 76 und 80.

der nächsten Verwandten, die „consortes“ heifsen, und ihr Fortzug kommt einem Verzicht auf die Erbschaft gleich.[1])

Ungleich freier verfügt der Germane des 7. und der nächsten Jahrhunderte über sein wohlerworbenes Eigentum. Zur Veräufserung desselben bedarf er, wie es in den Quellen heifst, niemandes vorheriger Einwilligung, eben so wenig zum Verkauf oder zur Schenkung eines occupierten Landstücks. Das wohlerworbene Eigentum ist ein solches nur für die erste Generation, und wird dann, sowohl das Conquisitum wie das Exartum, zu Familieneigentum (haereditas, alod).

Die eingehende Prüfung der verschiedenen Eigentumsarten, aus denen die Mark besteht, läfst uns nachstehende Schlufsfolgerungen machen:

1., Feldgemeinschaft kommt innerhalb der Mark neben Privateigentum vor.

2., das Privateigentum ist seinem Ursprunge nach auf Gemeindeeigentum zurückzuführen. Die private oder Familienoccupation, die innerhalb des ungeteilten, in der ersten Zeit allen gemeinsamen Landes vorgenommen wird, schafft in gleicher Weise die Grundlage für das Exartum, wie für das Conquisitum und das Alod, d. h. für die drei den Urkunden vom 7. bis 12. Jahrhundert bekannten Eigentumsformen.

3., das im Gegensatz zu dem römischen, durch Occupation entstandene germanische Eigentum hat den vollkommenen Charakter von Familieneigentum. Es gehört ungeteilt Leuten, die mit einander durch Blutseinheit und Zusammenwohnen verbunden sind.

---

[1]) Si quis censualis legitime uxoratus sine legitimis liberis obierit aut si habuerit, qui consortes non sint, omnis cultus vestimenti . . . fratribus presentabitur (Gerechtsame des Klosters Weingarten aus dem 9. Jahrh. bei Kindlinger, Urk. zur Gesch. der Hörigkeit, S. 221, § 4, s. auch § 3).

Alle aufgestellten Behauptungen in ihrer Gesamtheit und im einzelnen stimmen völlig mit den Zeugnissen überein, welche uns Cäsar wie Tacitus über den Charakter des altgermanischen Bodenbesitzes aufbewahrt haben. Gebraucht auch Cäsar nicht ein einziges Mal den Ausdruck „Mark“ zur Bezeichnung des allen Ansiedlern gemeinsamen Eigentums, so ist doch das Vorhandensein dieses und das Fehlen von Privateigentum[1]) von ihm mit grofser Deutlichkeit bezeugt, so dafs ein Zweifel daran unmöglich ist; dies wird selbst von Fustel de Coulanges unter einigen Vorbehalten zugegeben. Andererseits weist Tacitus, der uns die späteren Ordnungen schildert, auf die Entstehung des Eigentums bei den Germanen durch von ganzen Kolonistengruppen vorgenommene Occupationen hin,[2]) wobei der Boden mit einem Schlage in den gesonderten Besitz der verschiedenen Verwandtenverbände (familiae et propinquitates) gelangte. Der Überflufs an von niemand benutzten Flächen ermöglichte die ungehinderte Übung derartiger Occupationen und förderte damit die exstensivste Wirtschaftsform, die Neubruch- oder Brachewirtschaft. Diese setzt den Wechsel der Äcker zu unbestimmten Fristen voraus, je nachdem der Boden erschöpft wird. Die in Besitz genommenen Stellen liegen nicht dicht bei einander, sondern sind über die ganze Mark zerstreut. Hierauf begründet sich jene eigentümliche Art, sich einzeln anzusiedeln, in kleinen Gruppen von miteinander verwandten Höfen, nicht selten sogar in Einzel-

[1]) Sed privati ac separati agri apud eos nihil est.

[2]) Agri pro numero cultorum ab universis in vices occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur. Facilitatem partiendi agrorum spatia praestant. Arva per annos mutant et superest ager. Die Auslegung dieser Stelle durch Fustel de Coulanges kommt im allgemeinen derjenigen von Hurd in seinem Aryan Household sehr nahe. Diese Deutung wurde in ihren Hauptzügen zuerst von Hanssen und Roscher vorgeschlagen.

höfen, — eine schon von Tacitus bemerkte Eigentümlichkeit, die sich wenigstens während der ersten Hälfte des Mittelalters an vielen deutschen Orten erhalten hat.[1])

Schliefslich berichten uns beide Schriftsteller, Cäsar wie Tacitus, vom Leben der Germanen in grofsen Familien, die gemeinschaftliche Wirtschaft führen. Dies bedingte wiederum einerseits die Ausschliefsung der ausgeschiedenen Töchter von der Erbschaft, eine Praxis, die sich bis Chilperich erhalten hat; andererseits das von Tacitus bezeugte Fehlen der Vermächtnisse.[2])

Alle diese Behauptungen werden auch von Fustel de Coulanges anerkannt. Für ihre Richtigkeit spricht m. E. in hohem Mafse der Umstand, dafs sie mit den Schlufsfolgerungen, zu denen wir nach Analyse der Texte vom 7. bis zum 12. Jahrhundert gelangt sind, übereinstimmen.

Unserer Deutung widersprechen auch nicht die Thatsachen aus der späteren Geschichte des germanischen Bodenbesitzes. Sie folgen vielmehr aus den Erscheinungen, deren Klarlegung unsere Aufgabe gebildet hat.

Die willkürliche Besitzergreifung des brachliegenden Landes und des Waldes durch Feudalherren, das freiwillige Sichbegeben von Kleineigentümern in die Hände von Grofseigentümern, kurz, der Übergang freier Bauern durch Commendation in die Reihen der Erbpächter, ferner das damit verbundene Verschwinden der freien Gemeinden und der freien Nutzung der Gemeindepertinenzen — alles dies zusammengenommen hat offenbar den Eintritt von Verhältnissen befördert, unter denen das Gut die neben ihm bestehende villa publica, d. h. die An-

[1]) S. Inama-Sternegg, Hofsystem des Mittelalters.

[2]) Nullum testamentum bei Tacitus.

siedlung solcher Personen, die über sich keine höhere als die öffentliche Gewalt anerkennen, nunmehr verdrängt.[1]) Mit dieser Entwicklung ist die Umwandlung freier Insassen in abhängige verbunden; die freie Gemeindenutzung wird unfrei, der Gutsbesitzer erlangt das einseitige Verfügungsrecht über die Wälder und Weidestrecken und damit die Möglichkeit, aus ihnen u. a. jene Einnahme zu gewinnen, welche die von den Bauern für diese Nutzung erhobenen Leistungen oder die sie ersetzenden Dienste bieten.[2])

In den bis zu der Einwanderung der Germanen von Römern bewohnten Gebieten war der Bildungsprozefs des Privateigentums nicht so einfacher Natur, da der Eroberer einen gröfseren oder geringeren Teil des Privatbesitzes der unterjochten Bevölkerung überliefs und sich bald ein Drittel, bald die Hälfte des den Römern gehörigen Eigentums nahm.[3]) Die in

---

[1]) In den Urkunden der Abtei Freising finden wir noch solche villae publicae erwähnt. Eine derartige Villa ist Freising selbst, das auch entsprechend in den Urkunden unter der Bezeichnung villa publica erscheint. Im Gegensatz zur freien Ansiedelung wird das Gut, mit den Worten villa mea, villa tua, villa sua, nostra u. s. w. umschrieben.

[2]) Diese Eigentümlichkeit tritt deutlich auch aus einer Urkunde der Abtei Weifsenburg hervor, die ich deswegen hier im Auszug anführen will:

Proprietas omnium bonorum dicte Hagenbuoch et banni eius attinet sancto Petro, unde de omnibus bonis in predictam curiam solvuntur census memorato monasterio exceptis bonis ad communia pascua pertinentibus, de quibus universitas sancto Petro specialia obsequia facit annuatim, videlicet hec quod quilibet de universitate predicta cuiuscumque conditionis existit habens aratrum servit sancta Petro tempore serendi cum aratro uno die. Item dat uno die messorem et uno die collectorem feni. Non habens aratrum dat tantum messorem et collectorem modo predicto (Zeuss, Trad. possessq. Witzenburg. Edelini abb. liber poss. S. 269).

[3]) Gaupp, Ansiedelungen und Landteilungen deutscher Stämme.

den Quellen erwähnten coloniae und coloni, tributarii und servitores triduani[1]) sind ein sicherer Beleg dafür, daſs der Gutsbesitz zahlreicher Germanen auf die gewaltsam erzwungene Abtretung gewisser Landstrecken durch die unterjochte Bevölkerung zurückzuführen ist.

Das in den Händen der Römer verbliebene oder auf die auf ihren Ländereien angesiedelten germanischen hospites übergegangene Privateigentum muſste auch den Individualisierungsprozeſs des im gemeinschaftlichen Besitz verbliebenenen Bodens beschleunigen. Die Frage, in welchem Maſse der römische Grundsatz der occupatio auf das germanische bifang eingewirkt hat, bleibt offen. Die Thatsache, daſs von der Besitznahme als einem Mittel, Eigentum zu erwerben, zuerst in den auf Grundlage des Codex Theod. zusammengestellten „leges romanae", bezw. in den Gesetzbüchern des auf die unterworfene Bevölkerung angewandten Rechts die Rede ist,[2]) scheint dafür zu sprechen, daſs die Bildung von Eigentum durch eigene Arbeit eher römischen als germanischen Ursprungs ist. Ich spreche nicht von der Aneignung des Bodens auf Zeit durch Bestellung desselben, wovon Tacitus schon in Anwendung auf die Germanen erzählt, sondern von dem aus einer solchen Occupation von Anfang an sich ergebenden erblichen Eigentum. Darin ist, wie ich glaube, eher die Wiederspiegelung römischer als germanischer Rechtsbegriffe zu erblicken.

Die Thatsache, daſs die Geistlichkeit, welche ihrem Ursprunge und ihrer Erziehung nach römisch war,

---

[1]) Dronke, Tradit. et antiqu. Fuld., S. 125. Descriptiones hubarum, familiarum etc., que in Svevia sita sunt sicut eo tempore exculta fuerunt quando a Pippino et Carolo Sancto Bonifacio contradita sunt primo.

[2]) So z. B. in der Lex Romana Curiensis.

bei der von den Volksführern vorgenommenen Niederschrift der Sitten sowie in den königlichen Gerichten und im königlichen Rate eine hervorragende Rolle spielte, mufste den römischen Rechtsideen, insbesondere dem Eigentumsgedanken auch eine direkte Einwirkung auf die germanischen Bodenbesitzordnungen ermöglichen. Im Grofsen und Ganzen beschleunigte sie den Individualisierungsprozefs.

Notwendigerweise förderte auch das Trachten der Kirchen und Klöster nach Versorgung mit Ländereien und Eigentum diesen Prozefs, dem als erster Schritt die Anerkennung der Schenkungsfreiheit diente, eines Grundsatzes, der offenbar jedem auf Gemeinsamkeit des Besitzes beruhenden Rechte fremd ist.

So verschwanden die Bodenbesitzgenossenschaften da am schnellsten, wo der Einflufs der römischen Agrarordnungen, der römischen Rechtsüberlieferungen und der sie fördernden Geistlichkeit am stärksten war. Andererseits erhielten sich dort, wo römische Ansiedelungen gar nicht oder nur wenig bekannt waren, Spuren der Urformen des germanischen Grundbesitzes länger als anderswo. Die Feldgemeinschaft erhielt sich darum am längsten und am einheitlichsten nicht im romanisierten Gallien, sondern in dem vom römischen Einflufs schwächer berührten Germanien.

Viertes Kapitel.

Das französische Gut im 9., 10. und 11. Jahrhundert.

§ 1.

Nachdem wir in den früheren Kapiteln den Feudalisierungsprozefs und die damit verbundene Entstehung des Grofsgrundeigentums in Frankreich und

England kennen gelernt und zugleich uns die Gründe, die das Eintreten dieser Erscheinungen in Deutschland verlangsamt haben, klar gemacht haben, wollen wir nunmehr zur Kennzeichnung der Landwirtschaftsordnungen unter der Herrschaft der Leibeigenschaft und des Anteilsystems übergehen. Wir beginnen mit Frankreich und mit der Darstellung des Personen- und Eigentumsbestandes des Guts im 9., 10. und 11. Jahrhundert.

Das Pfründebuch des Abtes Irminon, dessen Inhalt im ersten Band wiedergegeben wurde, macht uns mit der Eigenart des französischen Guts während der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts bekannt. Hundert Jahre später, einige Jahrzehnte vor der Thronbesteigung des ersten Königs aus dem Hause der Kapetinger wurde eine andere Schrift ähnlicher Art, wie das erwähnte Pfründebuch, verfafst — eine Beschreibung der Ländereien und Besitzungen der Eparchie von Rheims.[1]) Ungefähr derselben Zeit sind auch die Bruchstücke aus einem auf uns nicht gelangten Pfründebuch der Abtei Saint Père zu Chartres zuzuschreiben, welche von Guérard gleichzeitig mit den anderen Urkunden dieses Klosters herausgegeben worden sind. Fügen wir noch zu diesen Hauptquellen die direkten und indirekten Einzelangaben hinzu, die in den Schenkungs- und Kaufurkunden, in den Vermächtnissen und Gerichtsurteilen reichlich vorhanden sind, so werden wir mit Leichtigkeit ein ziemlich vollständiges Bild des nordfranzösischen Guts zu Beginn der Kape-

---

[1]) Dieses Denkmal ist von Guérard unter dem Titel Polyptychum Sancti Remigii herausgegeben worden. Der Herausgeber setzt seine Entstehung in die Zeit der Eparchieverwaltung des Erzbischofs Ingmar, von dem eine der letzten, in diese Sammlung aufgenommenen Urk. spricht: anno VI. regnante Karolo rege glorioso regente autem Ingmaro archiepiscopo sanctam sedem remensem anno III etc.

tingerzeit darbieten können; wir werden auch die Veränderungen feststellen können, welches dieses Gut der Zeit und dem allmählichen Wachstum der Bevölkerung verdankt.

Wegen der Eigenart der zur Verfügung stehenden Quellen mufs indessen unsere Schilderung eine gewissermafsen einseitige werden. Die Aufzeichnung der alltäglichen Erscheinungen des Wirtschafts- und Rechtslebens war nur bei den grofsen Grundeigentümern, hauptsächlich bei den Kirchen und Klöstern, in Übung. Dieser Umstand macht es uns viel leichter, den Bodenbestand der Grundherrschaft als denjenigen des freien Dorfes oder des kleinen Alodialguts zu untersuchen. Man darf aus dieser notwendigen Beschränkung also keineswegs folgern, dafs das freie Dorf oder das Kleingut in dieser Zeit gar nicht vorhanden gewesen seien. Erwähnt werden sie im Gegenteil in den Verzeichnissen der Archive weltlicher oder geistlicher Seniorate ziemlich häufig. Aber es sind meist zufällige Bemerkungen, die weder eingehende noch genaue Angaben enthalten und zwar auf das Vorhandensein beider Eigentumsarten hindeuten, uns jedoch keine vollständige und allseitige Beschreibung ihrer Besonderheiten geben. Wir werden jedoch derartiger Aufzeichnungen eine möglichst grofse Zahl anführen, um die Ansicht zu widerlegen, dafs nicht neben dem Feudalgut andere mehr oder weniger von ihm abhängige Grundbesitzformen vorhanden gewesen seien. Dagegen müssen wir in unserer Darlegung auf Vollständigkeit von vornherein verzichten.

Beginnen wir mit der Beschreibung der Eigentumsbestandteile der Grundherrschaft und der sie bewohnenden Klassen. Im 9. Jahrhundert zerfällt ebenso, wie ein Jahrhundert früher, das Gebiet der Grundherrschaft in zwei gleiche Teile: der eine verbleibt

unter dem Namen terra dominicata in persönlicher Verwaltung des Eigentümers, der andere befindet sich in erblicher Nutzung der ihn bewohnenden und bearbeitenden, freien und unfreien Familien. Im Gegensatz zu denen, die in den Freien nur einen späteren und zufälligen Teil der Gutsbevölkerung erblicken, muſs ich wiederholt betonen, daſs die Freien, die sogenannten ingenui, schon in den ältesten Urkunden als gewöhnlicher Bestandteil der verschenkten oder verkauften Güter erwähnt werden, daſs die Beglaubigungsurkunden für das Eigentum, wenn sie von gutsherrlichen Villen sprechen, in gleicher Weise die Formel cum ingenuis et servis gebrauchen — und daſs die Rentenverzeichnisse, neben servi und ancillae hospites und accolae kennen, die alle Merkmale Freier tragen und als solche ungehindert von einem Gutsbesitzer auf den anderen übergehen, die das ganze bewegliche Eigentum mitübernehmen.

Schon auf den ersten Seiten des Pfründebuchs von Rheims finden wir einen Beweis für die allgemeine Verbreitung der sogenannten mansi ingenuiles, mit anderen Worten, der von freien Ansiedlern bewohnten Höfe. In Autune finden wir dreiſsig solcher Höfe und, was noch bemerkenswerter ist, auſser ihnen keine anderen, abgesehen von dem Hofe, den die Familie einer gewissen Guniarda bewohnt; über diese wird im Pfründebuch gesagt, daſs sie cardularia, einen Freibrief, erhalten habe. Neben den aufgezählten dreizehn ingenui spricht das Pfründebuch noch von einem, der die Pflichten eines Dorfältesten (maior villae) versieht, und von einer kleinen Anzahl von Leuten, die es als forastici, Ankömmlinge, bezeichnet und als Freie anerkennt. Jeder Hof hat dem Eigentümer gegenüber nur folgende Verpflichtungen: er muſs alljährlich zu zwei bestimmten Zeiten in gleichem Maſse, wie die anderen, das gutsherrliche Feld für das Winter- und

Sommergetreide beackern, aufserdem ist er verpflichtet, in jedem Ackerfelde eine 40 perticae lange und 4 perticae breite Parzelle zu bepflügen. Die forastici, die angesiedelten freien Ankömmlinge, sind mit Frohndiensten nicht belastet. Dasselbe gilt vom Ältesten, der gleich den anderen einen ganzen Hof (mansus) besitzt, aber von allen Diensten und Zahlungen frei ist, wahrscheinlich, weil er bestimmte Verwaltungsfunktionen ausübt. Schwerlich dürfte in den vom Pfründebuch mansi ingenuiles genannten Besitzern etwas anderes als Mitglieder der freien Dorfgemeinde zu suchen sein, die von einem aus ihrer Mitte erwählten Ältesten verwaltet wird. Den einzelnen Höfen, die im Besitze von Landstücken gleicher Gröfse sind, liegen gegenüber dem obersten Eigentümer — der Eparchialkirche in Rheims — Dienstverpflichtungen nicht ob, aufser der obligatorischen Hilfe bei den Pflugarbeiten; diese Hilfe besteht darin, dafs jeder Hof jährlich bestimmte, gleiche Stücke des gutsherrlichen Bodens beackert, das eine unter Wintergetreide, das andere unter Sommergetreide. Das Gut in Autune bildet keine Ausnahme unter den Besitzungen des Bistums zu Rheims. In Mouisson z. B. begegnen wir gleichfalls nur freien Höfen, deren Besitzer Fortzugsfreiheit besitzen und die nach Verlassen des Gutes Zahlungen zu Gunsten des Eigentümers nicht zu entrichten haben. Eine neue Eigentümlichkeit tritt uns im letzten der genannten Güter entgegen: wir finden neben 7 vollen Höfen auch einen Halbhof. Eben solche Halbhöfe, die von freien Familien bewohnt sind, werden auch in den anderen Besitzungen des Bistums von Rheims, z. B. in Gueux, erwähnt. Sie sind jedoch noch sehr selten, was auf ein nicht häufiges Vorkommen der Familienteilungen hinweist; diese waren noch nicht in die Sitten der Zeit eingedrungen, die die Notwendigkeit nicht kannte, das

Land eines Hofes zu zerstückeln, — eine in den folgenden Jahrhunderten ziemlich gebräuchliche Übung. Die Gröfse der einzelnen mansi wird selten im Rentenverzeichnis angegeben; wo dies der Fall ist, wird die Gröfse des Anteils durch eine gröfsere oder geringere Anzahl diurnales, Tagewerke, bestimmt. Hiermit wird ein Landstück bezeichnet, das in einem Tage mit einem Paar Ochsen zu bearbeiten ist. Zuweilen treten an Stelle der diurnales die mappae, deren mittlere Gröfse von Guérard zu 34 Acres bestimmt und einem Tagewerk gleichgesetzt ist.

Alle Bauernhöfe werden alljährlich zur Bearbeitung des sogenannten „araticum“ zu Gunsten des Bistums angehalten, d. h. zur Beackerung einer mappa von unveränderlicher Gröfse oder eines Tagewerks unter Winter- und eines unter Sommersaat. Die Grenzen der im Besitz der einzelnen Höfe befindlichen Ländereien sind nicht angegeben. Trotzdem läfst sich aus der gleichen Höhe der auf ihnen lastenden Verpflichtungen und aus dem im Pfründebuch im Sinne eines bestimmten Mafses gebrauchten Ausdruck mansus leicht schliefsen, dafs ein Hof, der nicht ein bestimmtes Grundstück besafs, doch einen gleichen Anteil, wie die anderen Höfe, in dem ihnen allen gemeinsamen Felde oder richtiger den Feldern hatte. Die Zahl dieser war nicht unter drei, was aus der Thatsache hervorgeht, dafs die Bauern gleichmäfsig Winter- wie Sommergetreide bauten. Dieses System setzt das Fehlen von Zäunen und die Zuweisung von gleichen Landstücken sowohl im Winter- als im Sommerfeld an jeden Hof voraus. Es ist nicht notwendig an das System der gemeinsamen Pflugarbeiten geknüpft, auf welches wir Hinweise nicht finden. Die Bezeichnung carrucata oder ein Landstück, das von einem schweren, mit 4, 6 oder 8 Ochsen bespannten Pflug bearbeitet wird — was Seebohm als ein Merkmal des Systems

gemeinsamer Pflugarbeiten betrachtet — dieser dem Pfründebuch des Irminon und vielen Urkunden des 9. und der folgenden Jahrhunderte wohlbekannte Ausdruck kommt nicht ein einziges Mal in dem von uns besprochenen Denkmal vor. Vom araticum oder der Verpflichtung, das herrschaftliche Feld zu beackern, ist ebenso wie von jeder anderen Arbeit die Rede, welche von jedem Hofe einzeln ausgeführt wird; diese beansprucht die zweitägige Arbeit eines erwachsenen Arbeiters. Die bäuerliche Familie beackert je ein Tagewerk im Winter- und je eines im Sommerfeld, d. h. also so viel, wie ein gewöhnlicher mit zwei Ochsen bespannter Pflug an einem Tage bestellen kann.

Vergleichen wir das beschriebene System mit dem in Grofsrufsland noch heute herrschenden, so finden wir folgende Ähnlichkeit zwischen beiden: beide erkennen den einzelnen Höfen nur das Recht auf Idealanteile von gleicher Gröfse in den ihnen gemeinsam gehörigen Feldern zu, beide beruhen also auf dem Grundsatz, dafs der Boden im gemeinschaftlichen Besitz aller Höfe der Grundherrschaft sich befindet. Die Ähnlichkeit der russischen und französischen Ordnungen ist fast vollkommen, wenn wir nicht die gegenwärtigen Formen des russischen Gemeindebesitzes ins Auge fassen, sondern die, welche einstmals wahrscheinlich in ganz Grofsrufsland geherrscht, sich jedoch am längsten nur im Norden, im Gouv. Archangelsk, erhalten haben. Ich meine den Anteilbesitz, auf dessen Existenz zuerst Frau Efimenko die Aufmerksamkeit gelenkt hat, ein Besitz, für den folgende Merkmale charakteristisch sind: das Fehlen periodischer Umteilungen, gleicher Anteilbesitz eines jeden Hofes in den gemeinschaftlichen Feldern, endlich Freiheit der Veräufserung dieser Anteile. Letztere Eigentümlichkeit kommt übrigens im französischen Grundbesitz des 9. Jahrhunderts nicht vor, da der Eigentumstitel,

dominium eminens, auf die selbst von Freien in Besitz genommenen Ländereien ausschliefslich dem Senior zustand. Er allein hatte auch die Verfügungsfreiheit. Diese Freiheit ging jedoch nicht über die Veräufserung des Bodens nebst den Hauscomunionen hinaus, auf welche Thatsache die Kauf- und Tauschurkunden fortwährend hinweisen, indem sie vom Verkauf und Tausch der Ländereien cum mansis et mancipiis, ingenuis et servis sprechen. Die Bauernfamilien behalten ihre Anteile und treten lediglich in die Abhängigkeit des neuen Seniors ein. Wenn die Verbindung der freien Familie mit dem in ihrem Besitz befindlichen Hofe auch aufhört, so geschieht es nur aus Mangel an den zur Bodenbestellung nötigen Arbeitsmitteln.[1]) Darauf weist gerade das Pfründebuch von Rheims hin, wenn es vom Rechte eines Freien spricht, mit Hilfe von 7 Eideshelfern gleichen Standes den Nachweis zu führen, dafs er wegen Armut (propter paupertatem) unfähig sei, in Abhängigkeit vom Senior einen ganzen Hofanteil oder auch nur einen Teil eines solchen zu halten. Der ingenuus wird, wenn er auf den Boden verzichtet, zugleich von den auf demselben lastenden Diensten frei. Seine Verpflichtungen beschränken sich von diesem Augenblicke an auf eine nur dreitägige Arbeit im Jahre zu Gunsten des Seniors während der Ernte oder zur Entrichtung von 1½ Denaren in Geld.[2])

Wenn wir uns die Frage vorlegen, wo der Ursprung der freien Höfe (mansi ingenuiles) zu suchen ist, so finden wir die Antwort darauf im Pfründebuch

---

[1]) Si fuerit aliquis ingenuus qui propter paupertatem mansum vel partem quamlibet mansi tenere non possit, debet hoc probare a septem suis paribus.

[2]) Cum vero probatum hoc habuerit, facit suo seniori tempore messis, dies III cum prebenda sibi data, sin autem dabit propter hoc denarium 1½.

von Rheims selbst. In den Fällen, in denen der Verfasser des Denkmals nicht die Höfe selbst, sondern die sie bewohnenden Familien erwähnt, dienen als übliche Bezeichnungen für diese die Ausdrücke coloni, hospites und accolae.[1]) Die coloni zerfallen an einem Orte in zwei selbständige Gruppen: in Colonen ex nativitate und in Colonen aus freier Wahl, die Klosterleute geworden sind (coloni qui ibi se addonaverunt.[2]) Jene sind unschwer als die Reste des römischen Colonats zu erkennen, diese als Freie, die sich und ihren Boden Großgrundeigentümern commendiert haben. Wie der Übergang eines freien ingenuus in Abhängigkeit vom Senior, „mansionarius", sich vollzog, ist aus einer Stelle des Pfründebuches ersichtlich, in welcher von einer Frau Teutberga die Rede ist, die zur Zeit des Erzbischofs Herveius nebst ihren Kindern „tradidit se ad Sanctum Timotheum": sie begab sich in die Hände des Bistums und wurde aus einer freien Eigentümerin eine „colona." Die Folge dieses Übergangs war die Belastung der Frau und jedes ihrer Kinder mit einer jährlichen Geldsteuer in einer Höhe von $3\frac{1}{2}$ Denaren. Sowohl die Belastung als die Höhe derselben sind Sache persönlicher Wahl der Teutberga selbst und ihrer Kinder.[3])

Die zahlreichen freien Mansen, die sich in einem

---

[1]) Mansum dimidium ingenuilem tenet Bero colonus (S. 99). — Unter denen, die in S. Remy Land besitzen, werden accolae ingenuiles erwähnt (S. 73). Von hospites wird bei der Aufzählung der Einnahmen des Bistums aus dem Gute Herpy gesprochen (S. 26).

[2]) Unusquisque colonus, qui ibi est ex nativitate debet denarios VII et femine denarios IV. Ceteri coloni qui ibi se addonaverunt debent unusquisque denarios IV et femine denarios II (S. 105).

[3]) Tempore Hervei archiepiscopi quaedam femina nomine Teutberga cum infantibus suis tradidit se ad sanctum Timotheum, tali tenore, ut denarios III et dimidium unusquisque ad ipsam potestatem persolveret (S. 7).

und demselben Gute befinden (in Nanteuil sind es 27, in St. Remy 52), gestatten die Annahme, dafs die Zahl der nach den Einwanderungen der Germanen verbliebenen Colonen ziemlich bedeutend war, und dafs nicht nur freie Einzelpersonen, sondern zuweilen ganze Gemeinden sich und ihren Boden in Abhängigkeit begeben haben. Allerdings sind urkundliche Nachrichten über solche Kollektivübergänge freier Gemeinden unter die Macht der Gutsherrn nicht auf uns gelangt; dafs aber Abmachungen zwischen den freien Gemeinden und den Senioren ähnlich den Kommendationen im 9. und in den folgenden Jahrhunderten nicht selten waren, wird durch zahlreiche Urkunden bewiesen, in denen als eine der einen Vertrag schliefsenden Seiten die homines irgend einer villa erscheinen. Den Inhalt dieser Urkunden bildet die Übernahme verschiedener Verpflichtungen seitens solcher homines gegenüber dem Nachbarfeudalherrn.

Die Ausdrücke vicus publicus[1]) oder communitas ville sind auch in den Urkunden des 9. Jahrhundertes nicht selten, die von der Zuweisung von Boden an Klöster und von Abmachungen sprechen, die zwischen weltlichen und geistlichen Besitzern mit den Insassen einer Ansiedlung getroffen werden. Der Ausdruck (villus publicus), den der König gebraucht, bedeutet in seinem Munde bald die Zugehörigkeit der Ansiedlung zur Gattung der Domanialdörfer, bald seinen öffentlichen Charakter, der keine Abhängigkeit von einem Privatbesitzer aufweist. Die Dokumente führen nur die Zahl seiner Höfe, „mansi", an, ohne mit einem Worte ihren Frohn-Charakter anzudeuten. Aus anderen Urkunden erfahren wir, dafs die Bevölkerung dieser Gemeinden aus Leuten bestand, welche als hospites bezeichnet werden.

---

[1]) Teulet, Layettes du trésor des chartes (S. 5, a. 815).

Der freie Stand der hospites ist in einer Urkunde aus dem Ende des 11. und Anfang des 12. Jahrhunderts ausdrücklich betont. Die hospites, heifst es in ihm, sind überhaupt freie Leute: „Hospites autem qui ibidem habitabunt omnino liberi erunt.“[1]) Ihr freier Stand beruht wesentlich darauf, dafs sie nach ihrem Willen und zu jeder Zeit die von ihnen besessenen Landstücke verlassen können, wobei sie das ganze bewegliche Eigentum mitnehmen und dem Feudalherrn nur die Anteile überlassen. Wenn die Quellen von hospites sprechen, gebrauchen sie nicht selten den Ausdruck communitas, die auf das Vorhandensein eines gewissen genossenschaftlichen Bandes unter den hospites hinweist. Dafür spricht auch, dafs sie vor Gericht als gemeinsame Kläger und Beklagte auftreten, was zugleich ihren freien Stand beweist, da nur Freie Prozesse gegen die Feudalherren führen konnten, während die Unfreien den Gutsgerichten unterlagen. In den Urkunden, in denen die genossenschaftliche Grundlage des Lebens der hospites nicht durch das Wort communitas bezeichnet ist, findet sich nicht selten das Wort homines, und das Erscheinen der Gesamtheit dieser homines vor Gericht als Kläger und Beklagter spricht wiederum für ihre genossenschaftliche Verbindung. Hierauf weist endlich auch die in den Quellen mehrfach erwähnte Zuweisung des Rechtes hin, Wald zu roden und in Ackerfeld umzuwandeln, an eine Person cum convicinis suis,[2]) in einer Anzahl von 9 und mehr. Die Pachtung eines bestimmten Grundstücks durch eine Gesamtheit von

---

[1]) Cartul. de Saint Père de Chartres, II, S. 402.

[2]) Cart. de Saint Père, S. 666, a. 1199: Quod Stephanus Floherii assensu liberorum suorum et voluntate, tradidit quedam deserta . . . Berengario clerico et convicinis suis (folgen die Namen von 9 Personen) in perpetuum et heredibus suis pro VII sol.

Nachbarn (vicini) zeugt ebenfalls von Beziehungen, welche denen nahe kommen, die in den russischen Gemeinden zwischen den Bauern und ihren früheren Gutsherrn bestehen: oft pachtet eine ganze russische Gemeinde Boden. Der freie Charakter der Ansiedelung geht u. a. auch daraus hervor, dafs ihre Ansiedler nicht mit den Naturalabgaben und Frohndiensten belastet sind, wie Leute unfreien Standes. Diese Freiheit von Diensten ist z. B. in einer der frühen Urkunden der Abtei Corvey bestätigt, die sich auch in ihrem Cartulare befindet. Ausdrücke wie „omnes generaliter preter liberos debent .... ad opera manuales .... submoneri,“[1]) sprechen deutlich dafür, dafs neben den mit Frohndiensten und sonstigen Naturalabgaben und Lieferungen belasteten Hörigen in den Dörfern auch Freie vorhanden waren, die solche Pflichten nicht kannten. Zu den Vorrechten, die die Freien im Vergleich mit den anderen genossen, gehört auch die direkte Unterordnung unter die Gerichtsbarkeit des Königs und die Befreiung von der Gewalt des Gutsgerichts. Dieser Grundsatz ist mit Entschiedenheit im Cartulare der Abtei zu Corvey ausgesprochen, in dem ich die nachstehende Stelle gefunden habe, die keine entgegengesetzte Deutung zuläfst: omnis iusticia liberorum hominum nostra est, et quicquid homines liberi iudicare habent, ad castellanum non spectat[2]) (die Gerichtsbarkeit über Freie steht uns zu — sagt der König — und dem Burgvogt untersteht nicht dasjenige, worüber Freie zu Gericht sitzen können).

Später soll noch die Lage der hospites in der Gesellschaftsordnung von Nordfrankreich geschildert werden, jetzt sprechen wir nur aus, dafs die ingenui, liberi, hospites, accolae, z. T. coloni und die sonstigen

---

[1]) Cart. de Corbie (XIII s.). Bibl. Nat., f. latin 17758, f. 4.
[2]) Cart. de Corbie Bibl. Nat., f. lat. 17758., fol. 4 v°.

freien Gutsinsassen, wie sie auch immer bezeichnet werden mögen, nichts anderes waren, als die Nachfolger der ehemals ziemlich zahlreichen Klasse freier Grundbesitzer, sei es von privatem, sei es von genossenschaftlichem Grund und Boden. Im 11. und im folgenden Jahrhundert findet man sie noch häufig in der Auvergne, wie wir uns aus den Cartularien der Abteien in Brioude und Sauxillanges überzeugen können.[1])

Wenn sich auch, wie wir dargelegt haben, Spuren der einstmaligen freien Gemeinde bis zur Zeit der ersten Kapetinger erhalten haben, so sind diese Überbleibsel doch durchaus nicht zahlreich; die herrschende Form in dieser Zeit bildet die unfreie oder hörige Gemeinde. Über ihren inneren Bau im 9. und in den folgenden Jahrhunderten belehren uns die schon erwähnten Quellen. Im Pfründebuch des Bistums von Rheims zerfallen die Besitzer zweiten Grades in zwei Kategorien: in freie und unfreie (ingenui et servi). Beginnen wir mit der Untersuchung der wirtschaftlichen Lage der Unfreien als der zahlreicheren Klasse. Nicht alle Mitglieder dieser Klasse sind Grundbesitzer; ein Teil der Knechte und Mägde nimmt dieselbe Stellung ein, die noch bis vor kurzem die russischen Hofleute innegehabt haben. Die Knechte und Mägde des Pfründebuchs von Rheims kennen keine andere Verpflichtung als den persönlichen Dienst im Hause oder den Zins in Form jährlicher Naturalabgaben und Geldzahlungen. Für das Wohnhaus entrichten sie eine Abgabe in Wirtschaftserzeugnissen, so in Küchlein und Eiern.[2])

---

[1]) S. Lamprecht, Beitr. zur Gesch. des franz. Wirtschaftslebens im 11. Jahrh. (S. 71). Villa mea libera ist ein Ausdruck, den die Herzöge der Champagne am Ende des 12. Jahrh. häufig gebrauchen. — S. Chart. Campaniae, quod Thuanum appellat Canguis, script. medio circ. XIII. s. (Bibl. N. latin. 5992, fol. 4).

[2]) Curtis agutior: Nomina omnium servorum et ancillarum

Ein grofser Teil der Knechte und Mägde wird indes mit wirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt, insbesondere mit dem Ackerbau. Gleich den russischen Bauern in der Zeit vor der Aufhebung der Leibeigenschaft, besitzen die Familien der Knechte eine jede ihre Wohnstätte und je einen gleichen Anteil in den offenen Feldern. Dem entsprechend haben sie auch gleiche Dienste zu leisten. In einer der Grundherrschaften des Bistums in Nanteuil, finden wir 24 solche unfreie Höfe oder Mansen; von einem giebt das Pfründebuch die von ihm zu leistenden Dienste an, während von den anderen gesagt wird, dafs sie zu denselben Diensten und Zahlungen verpflichtet sind, „similiter ut supra.“ Wir wollen jede der auf dem Bauern lastenden Verpflichtungen einzeln betrachten und ihre nächste Entstehungsquelle zu bestimmen suchen. Aufser der Verpflichtung zur Lieferung von je 3 Küchlein und 15 Eiern an den Hof, also zu derselben Abgabe, welche die nur mit einem Wohnhaus versehenen Sklaven entrichten, werden die Mansionarier oder die an den Boden gefesselten Sklaven noch zu folgenden Dienstleistungen angehalten. Sie beackern zwei mal im Jahre, Winter und Sommer, ein bestimmtes, eine „mappa“ oder ein Tagewerk grofses Landstück, also so viel, als ein gewöhnlicher, mit zwei Ochsen bespannter bäuerlicher Pflug zu leisten imstande ist. Die Verpflichtung, das Winterfeld getrennt vom Sommerfeld zu zwei verschiedenen Zeiten zu beackern, weist darauf hin, dafs auf den Ländereien des Bistums die Dreifelderwirtschaft herrschte, mit der auch die Dienstleistungen der Man-

---

interius et exterius de eadem villa, debentium unusquisque servorum, scilicet perfectae aetatis, dinarios XII, ancillarum vero dinarios XII; sin autem aliquam partem mansi ancillae habuerint, donant pastas III, pascentes eos de dominico et ova XV (S. 54).

sionarier in Einklang gebracht wurden. Es ist bemerkenswert, daſs neben dieser Verpflichtung noch eine andere gleichartige, im Pfründebuch mit den Worten „facere con- oder corrogatas“ bezeichnete, auferlegt ist. Daſs darunter auch Pflugarbeiten verstanden werden, beweist uns eine andere Stelle des Pfründebuchs, in der es wörtlich heiſst: „mansi serviles arant mensuras et conrogatas ut ingenuiles.“ Was bedeutet der Ausdruck: arant conrogatas? Dieses Wort stammt offenbar vom Zeitwort rogare und von dem von ihm abgeleiteten conrogare — einberufen. Der Ursprung des Wortes weist auf seine Bedeutung hin. Die Bauernhöfe (mansi) werden — wie dies aus der Zahl der von jedem Mansus geleisteten conrogatae hervorgeht (facit conrogatas II, sagt von diesem Dienst das Rheims'sche Pfründebuch)[1]) — wahrscheinlich zwei mal im Jahre, sei es vom Gutsbesitzer selbst, sei es vom Verwalter, zur Ausführung der gemeinsamen Pflugarbeiten zusammenberufen. Bei der Dreifelderwirtschaft müssen solche Pflugarbeiten unbedingt zwei mal im Jahre ausgeführt werden, unter Winter- und unter Sommergetreide, woraus auch die Anzahl der conrogatae sich erklärt. Da die Herrschaft der Dreifelderwirtschaft mit dem periodischen Wechsel der Wirtschaftsarbeiten zu bestimmten Zeiten eng verbunden ist, so wird unterschiedlos die ganze Bevölkerung des Guts oder der Villa, die unfreien wie die freien Höfe (mansi ingenuiles), zu den gemeinschaftlichen Pflugarbeiten zusammenberufen.[2])

Frei von diesen Frohndiensten, welche das Pfründe-

[1]) S. 22.

[2]) Arisius et Londoldus — lesen wir auf S. 22 des Pfründebuches — fratres ingenui tenent mansum ingenuilem I. Arant annis singulis ad hibernaticam sationem mappam I habentem in longitudine perticas LX, in latitudine perticas VI. Aestivatica vero satione similiter, faciunt et corrogatas II.

buch araticum nennt, sind nur diejenigen, die kein Arbeitsvieh besitzen.[1]) Warum bildete nun das Vorhandensein oder das Fehlen von Arbeitsvieh den Grund eines solchen Unterschiedes zwischen den Höfen? Die Antwort darauf giebt eine Urkunde vom Jahre 1080, welche besagt, dafs araticum oder preces aratrum sive boum gemäfs der Sitte als Entschädigung für das Weiderecht des Arbeitsviehs im gutsherrlichen Felde, wahrscheinlich auf dem brachliegenden Boden verlangt wird.[2])

Wie diese Pflugarbeiten ausgeführt wurden, ob die Ochsen einiger Höfe in einen für 6 oder 8 Köpfe bestimmten Pflug gespannt wurden, oder jeder Hof sein gesondertes Landstück bestellte, können wir nicht mit Bestimmtheit sagen. Uns scheint es wahrscheinlicher, dafs die Arbeit einzeln ausgeführt wurde; vor allem deswegen, weil der Ausdruck „carruca“ oder der schwere Pflug mit dem vielköpfigen Gespann nicht ein einziges Mal im Pfründebuch vorkommt, sodann aber auch aus dem Grunde, weil das römische System, die Äcker mit leichten Pflügen zu bestellen, sich aller Wahrscheinlichkeit nach am längsten auf den kirchlichen Ländereien erhalten hat.

Wir gehen nunmehr zur Betrachtung der anderen Dienste des Mansionariers über. Wie es scheint, beschränkten sich die Verpflichtungen des Bauernhofs, sowohl des unfreien als des freien, nicht auf den blofsen Vollzug der Pflugarbeiten. Der Bauer hatte das aufgeackerte Feld zu besäen und abzuernten; darauf weisen Ausdrücke wie „et ipsi colligunt omnia hec“ hin.[3]) Waren auf dem Gute neben dem Acker-

---

[1]) Facit conrogatas II, si boves habuerit (S. 22.) — Omnes mansi donant araticum (Ibid., S. 38).

[2]) Pro pastu ipsius herbae precem aratrum sive boum quasi per consuetudinem extorquere debetur ab hominibus (Cart. de S. Père de Chartres, S. 172).

[3]) S. 21.

boden auch vom Weideland getrennte Heuschläge, so waren die Bauernhöfe verpflichtet, eine bestimmte Anzahl Tage im Jahre, z. B. 4, an der Mahd der Heuschläge zu arbeiten, oder bestimmte Mengen abzumähen, etwa so viel, als ein Wagen zu tragen vermag.[1]) Wie der Pflüger, mufs auch der Mäher das Geerntete auf den herrschaftlichen Hof führen. Waren auf dem Gute neben den Äckern und Heuschlägen Weingärten vorhanden, so wurden sie den Mansionariern unter einer der folgenden Bedingungen überlassen. Entweder pachtete der Bauernhof den herrschaftlichen Weingarten für ein Drittel (facit vineam dominicam ad tertium),[2]) oder er verpflichtete sich, dem Eigentümer jährlich eine bestimmte Menge Wein, gewöhnlich einen Modius, zu liefern.[3]) Für die Nutzung des Waldes als Heizmaterial und als Bauholz entschädigte der Bauer durch Stellung eines oder mehrerer Wagen von ihm selbst gefällten Holzes auf den Gutshof.[4]) Dasselbe gilt für das von den Bauern gelieferte Reisig für die Zäune, das Rohr für die Dächer, das Salz und andere für den Hausbedarf erforderlichen Dinge. Alle diese Verpflichtungen beruhen und sind bedingt durch das den Bauern gewährte Recht, die entsprechenden wirtschaftlichen Vorteile aus dem gutsherrlichen Walde, den Salzgründen und den mit Rohr bewachsenen Sumpfgründen, See- und Flufsufern zu ziehen. Es sei hervorgehoben, dafs die freien Mansen für dieselben Nutzungen mit

---

[1]) Luperciacus (Louvercy, Marne à Châlons) Teutharius servus . . . secat pratum, componens fenum et vehit ex eo carrum I (S. 26). Gerso Hunoaldus . . . facit . . . in anno corrogates II et in messe dies III (S. 79).

[2]) SS. 4 und 5.

[3]) Mansi serviles donant de vino modium I (S. 24).

[4]) . . . . facit ligni carrum I oder carra IV; — eine Aufzählung der Verpflichtungen der Mansionarier.

gleichen Diensten und Zahlungen, wie die unfreien, belastet sind, woraus wiederum folgt, daſs alle diese Abgaben nur ein Ersatz für bestimmte wirtschaftliche Vorteile sind, die die Bauern aus dem Gutseigentum ziehen, keineswegs aber eine Folge ihrer abhängigen Stellung. Allerdings äuſsert sich die Abhängigkeit sehr deutlich in den Beziehungen der Bauern zum Gutsbesitzer. Das Pfründebuch von Rheims spricht fortwährend von der Verpflichtung der unfreien Höfe, jeden ihnen auferlegten Dienst zu verrichten;[1]) der Gutsherr hat aber in diesem Falle für ihre Verpflegung Sorge zu tragen. Das Pfründebuch unterscheidet dabei Dienste doppelter Art: die durch die Arbeit der Hände und die mit Hilfe eines Wagens geleisteten; jene heiſsen manopera, diese carropera. Die Unbestimmtheit des Maſses dieser Dienste bildet den besten Beweis für die Niedrigkeit des Standes, in welcher die Mansionarier noch verharren; die Unbestimmtheit schwindet mit den ersten Schritten auf dem Wege zur Befreiung. Der Verfasser des Cartulaire de St. Père de Chartres am Ende des 13. Jahrhunderts bemerkt mit vollem Recht, daſs die durch die Sitte festgesetzten Regeln für die Leistung von Diensten und Zahlungen früher unbekannt gewesen seien, und daſs die Dorfbevölkerung in dieser Hinsicht in völliger Abhängigkeit vom guten Willen der seniores sich befunden habe.[2]) Das Streben der Bauern, die auf ihnen lastenden Verpflichtungen zu ordnen und zu begrenzen,

---

[1]) Facit omne servitium sibi injunctum si praebendam habuerit (S. 22).

[2]) Lectori intimare curavi, quod ea quae primo scripturus sum a praesenti usu admodum discrepare videntur . . . minime habuisse illius temporis rusticos has consuetudines in reditibus, quas moderni rustici in hoc tempore dinoscuntur habere (Cart. de St. Père de Chartres, SS. 14 und LIV).

bewirkte ziemlich früh die Festsetzung einiger Tage in der Woche, an denen die Bauern ein für alle mal die Frohndienste zu leisten hatten. Schon im Pfründebuch von Rheims begegnen wir in einer grofsen Anzahl von Gütern einer solchen näheren Bestimmung bäuerlicher Dienste; in einem von ihnen mufsten die Bauern in der Zeit von der Messe am Tage S. Johannis an bis zur Messe S. Remigii, also während der ganzen Erntezeit, je vier Tage in der Woche dem Gutsbesitzer Frohndienste verrichten.[1])

Mit dem Fortschreiten der Gesittung werden Hinweise auf den bestimmten Charakter der bäuerlichen Dienste immer häufiger, ebenso auf ihre Regelung ein für alle mal durch die Gutssitte. Das Mafs dieser Dienste wird allmählich geringer, während die Verpflichtungen und Zahlungen der freien Insassen, ingenui, ebenso wachsen. Infolge dieses Umstandes bildet sich am Ende der Zeit, die wir behandeln, aus den im Gute ansässigen Sklaven und den an dasselbe gebundenen freien Bewohnern unmerklich eine neue gesellschaftliche Klasse heraus: die leibeigenen Bauern. Im Cartulare der Abtei St. Bertin, deren Ländereien in Flandern gelegen waren, bürgerten sich zu Ende des 9. und zu Beginn des 10. Jahrhunderts folgende Beziehungen der Sklaven und Freien zu dem Landeigentümer ein: neben der bestehenden gemeinsamen Verpflichtung für beide Gruppen, bestimmte Landstücke zu pflügen und zu bestellen, unterschieden sich die Sklaven von den Freien nur dadurch, dafs sie je drei Tage in der Woche Frohndienste leisteten, während die Freien, ingenui, nur zu zwei Tagen verpflichtet waren.[2])

---

[1]) Trielongus (Marne, arrondissement de Rheims): Tetbertus tenet mansum servilem . . . Facit in unaquaque septimana dies IVa messa S. Johannis usque ad messam S. Remigii.

[2]) In Eldenas de terra bunaria X. Mancipia X. Omnes

In einigen Gütern der Abtei wird die Stellung der Dorfsklaven derjenigen der freien Insassen so ähnlich, in soweit die gemeinsamen Verpflichtungen in Betracht kommen, dafs wir kaum mehr von einer Ähnlichkeit, sondern vielmehr von Gleichheit sprechen dürfen. So frohnden in Atcona die Dorfsklaven, mancipii, in jeder Woche eine gleiche Anzahl Tage, wie die Freien, im ganzen also 2 Tage.[1]) Der Genauigkeit halber will ich noch bemerken, dafs in demselben Gute auch andere Besitzer unfreier Mansen vorhanden sind, bei denen die Frohne schon drei Tage in Anspruch nimmt. Wahrscheinlich nahmen die 14 mancipii, deren persönliche Dienste denen der Freien gleich geworden sind, in dem Gute eine besonders bevorrechtete Stellung ein, so dafs sie eher Freigelassene als Sklaven waren.

Einen weiteren Schritt in der allmählichen Einschränkung der Frohndienste machen die späteren Urkunden des 11. und der folgenden Jahrhunderte, indem sie die Dauer der allgemeinen Dienste der Bauern während der Erntezeit festsetzen. Ein Beispiel hierfür finden wir im Cartulare der Abtei St. Bertin, in welchem es von den Bewohnern eines der Klostergüter heifst, dafs sie jedes Jahr in der Sommerzeit dem Gutsbesitzer 24 Tage widmen müssen. Eine

excepto Iremberto arant ad ipsam villam bunaria IV et colligunt II et ducunt ad monasterium et cludunt virgas XV . . . Homines qui faciunt in anno III dies sunt XX . . . In Atcona mansi XXIV et dimid . . . cum servis XI qui faciunt in ebdomata dies III . . . In Beingahem . . . Mansi XVII et dimid . . . cum servis XI qui faciunt III dies in ebdomata . . . Alii ingenui faciunt II dies in ebdomata . . . In Coiaco . . . Mansi XXI per bunaria X. Sunt in eis servi XV qui faciunt in ebdomata III dies. Alii ingenui qui faciunt in ebdomata II dies (Guérard, Cart. de S. Bertin, 1841, SS. 98 ff.).

[2]) Mancipii XIV. Isti unaquaque ebdomata faciunt II dies (S. 99).

gleichartige Verfügung enthält die Urkunde Balduins, Grafen von Flandern, vom Jahre 1056, in der die gegenseitigen Beziehungen des Klosters St. Peter in Gent und der Bewohner des Dorfes Harnes also festgesetzt sind: die arbeitsfähigen Bauern haben drei mal im Jahre dem Gutsbesitzer zu frohnden, d. h. 3 Wochen oder 21 Tage.[1])

Ein, zwei Jahrhunderte später begegnen wir schon, wenigstens in einigen Ortschaften von Nordfrankreich, der Beschränkung der allgemeinen Frohndienste auf nur wenige Tagwerke im Jahre.

So stofsen wir im Cartulare der Abtei St. Dionysii nicht selten auf Bestimmungen, wie etwa folgende: der Gutsherr ist berechtigt, duas corveias carrucarum in anno zu verlangen, d. h. zu fordern, dafs die Bauern mit ihren Ochsen zwei mal im Jahre auf das gutsherrliche Feld kommen, einmal zum Pflügen, das andere Mal zur Aussaat; aufserdem sind sie verpflichtet, ein mal im Jahre ein Fuder im Walde des Gutsherrn selbst gefällten Holzes (corveia quadrigarum) auf den Gutshof zu führen.[2])

Die Nachbarnhilfe für eine bestimmte Anzahl Tage im Jahre verlangt der Gutsherr nicht nur von den Sklaven, sondern auch von den Freien, ebenso wie von den hospites. Auf dem Gebiet der Abtei Corvey sind die hospites verpflichtet, von jedem Hofe je einen Arbeiter mit einem Ochsengespann für sechs

[1]) In Edenenas . . . de terra bunaria X. Mancipia X . . . Facit unusquisque in anno dies XXIV in estate (Cart. de S. Bertin, S. 99). — Balduinus Flandriae marchio villam de Harnes monasterio S. Petri Gandavensis confirmat. — Villa Harnes: . . . operarii id est homines de eadem operantur tribus vicibus id est tribus ebdomatis per annum (Teulet, Layettes du trésor des chartes).

[2]) Duas corveias carrucarum in anno una in martio una die et aliam quando frumenta seminantur una die et unam quadrigarum in Natali una die . . . (S. 234).

Tage zu jeder beliebigen Zeit des Jahres, den März und die Erntezeit ausgenommen, zu stellen. Diese Vorschrift wurde auf den Klosterländereien auch im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts beobachtet,[1]) wie sich dies aus einer anderen Stelle dieses Cartulare schliefsen läfst. Bei Mangel an Arbeitsvieh waren die hospites verpflichtet, den Dienst ohne Gespann zu leisten.

Die Frohnde verschwand keineswegs in ganz Frankreich gleichzeitig. Während sie sich in Burgund noch im Laufe des ganzen 15. und einem Teile des 16. Jahrh. und am nördlichen Abhang des Jura selbst bis zur französischen Revolution erhielt, ist in Nordfrankreich, insbesondere in der Normandie, in den Rentenverzeichnissen vom Ende des 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts auch nicht eine Spur mehr zu finden. Als auf ein Beispiel berufe ich mich auf die Angaben, die diesbezüglich das Cartulare der Abtei St. Trinité de Caen enthält, ein Cartulare, dessen Abfassung in das Ende des 12. und in die erste Hälfte des 13. Jahrh. fällt. Kommt in ihm auch der Ausdruck corvea zuweilen vor, so geschieht dies doch keineswegs im Sinne der von den Bauern an festgesetzten Tagen der Woche zu leistenden bestimmten Dienste, sondern nur im Sinne ihrer Anteilnahme an den allgemeinen Pflugarbeiten, wobei das

[1]) Qualibet autem hospes de Brach debet advocato annuatim sex corveias ad summonitionem suam extra Marcium et Augustum. Hospes vero non habens equum, corveiam de se solvit. In einem anderen Cartulare, dem Cartulare der Abtei Beaupré, dessen Abfassung in das 12. Jahrhundert fällt, wird auch von Frohndiensten (corvada) von drei Tagen im Jahre zu drei verschiedenen Zeiten (im Herbst, im Frühling und im Sommer) gesprochen: tribus temporibus tres corvadas (facit). Bibl. Nat., Cart. abb. Belli Prati, No. 11024, fol. III. — S. auch die Urk. vom J. 1086 im Cartulare der Abtei St. Père de Chartres, in der es heifst: rusticorum boves ter in anno ad exercendum in eodem loco.

Mafs dieser Arbeit jedesmal durch die Zahl der Acres bestimmt wird, welche alljährlich ein Bauernhof im gutsherrlichen Feld aufackern mufs. Gewöhnlich nennt das Cartulare ein Acre Ackerlandes und ein halbes Acre Heuschläge (prati) als das normale Mafs der bäuerlichen corvea, weshalb auch in ihm meist Ausdrücke vorkommen, wie: villani . . . dant unam acram terre de corvea oder villanus facit dimidiam acram prati u. dgl.[1]) Aufser dieser kennt das Cartulare von Caen keine Form der Frohne.

Denselben Charakter wie in der Normandie trägt die Frohne in der Diöcese der Stadt Troyes, wie dies aus den Urkunden der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts hervorgeht, welche von „corveie hominum et carrucarum“ sprechen,[2]) d. h. von der Verpflichtung der Bauern mit ihren Pflügen an der Beackerung des Gutsfeldes teilzunehmen. Ähnlich verhält es sich auch in der Diöcese von Limoges, in welcher jedoch die Frohndienste der Bauern nach den Rentenverzeichnissen die Eigenart aufweisen, dafs in ihnen die Verpflichtung, ein bestimmtes Landstück — meist ein Acre — zu pflügen, durch Mahd und Zuführung von Heu für eine gleiche Strecke ersetzt wird; nicht selten tritt an Stelle dieser Verpflichtung jährlich die Hergabe eines oder mehrerer Paare Ochsen zur Überführung der Weintrauben in den Hof des Gutsbesitzers. Dazu kommt noch die Verpflichtung, während der Erntezeit auf einen Tag Mäher und Treiber, meist zwei, zu verschaffen, für welche der Gutsherr nur Nahrungsmittel gewährt, während für die Besoldung der Bauer selbst zu sorgen hat.[3])

---

[1]) Bibl. Nat., Chartrier de l'abb. de la S. Trinité de Caen. F. latin. No. 5650, fol. 21.

[2]) Bibl. Nat., Cart. de Clairvaux (XIII s.) F. latin. No. 10497, fol. 55.

[3]) Bibl. Nat., Cart. de Solignac, latin. 18363, f. 1, 3, 8.

Die Forderungen in den Rentenverzeichnissen sind bei allen Bauernhöfen einem Gute gegenüber nicht nur gleichartig, sondern stimmen geradezu überein. Diese Eigentümlichkeit weist schon auf die Gleichheit der wirtschaftlichen Vorteile hin, deren Äquivalent die bäuerlichen Dienste waren. Schließlich ist dies auch ein Zeugnis für die Gleichheit der Anteile, welche die Bauernhöfe am Grundbesitz des Dorfes hatten.

Ohne in weitere Einzelheiten über die Pflichten und Leistungen der Bauern einzugehen, wollen wir die indirekten Hinweise auf den Charakter des bäuerlichen Grundbesitzes in Nordfrankreich vom 9. bis zum 13. Jahrhundert, so weit sie uns die nähere Bekanntschaft mit den Frohnverpflichtungen der Bauern gegenüber den Gutsherren bietet, zusammenfassen.

Die Bauern sind auf dem gutsherrlichen Boden nicht auf einzelnen Höfen, sondern in dichten Dörfern angesiedelt. Diese bestehen aus einer größeren oder geringeren Anzahl Wohnhäuser, mansi, welche über gleiche Anteile in dem im Besitz des Dorfes befindlichen Gebiet verfügen. Die Besitzungen der einzelnen Höfe werden nicht mit genauen Grenzen bezeichnet, woraus hervorgeht, daß sie ohne Umfriedungen im gemeinschaftlichen Felde oder richtiger in den gemeinschaftlichen Feldern liegen. Berücksichtigt man noch die wenigstens durch die Urkunden des 9. und der nächsten Jahrhunderte, welche von den Ackerarbeiten der Bauern im gutsherrlichen Felde unter Winter- und Sommergetreide (hyemali et autumnali satione) sprechen, bezeugte Dreifelderwirtschaft, so wird man kaum die Annahme von der Hand weisen dürfen, daß die Bauern, die über gleiche Anteile in dem zu ihrer Nutzung belassenen Boden verfügten, in jedem der Felder gleiche Parzellen hatten.

Wann wurde aber die Zuteilung ausgeführt, vor oder nach den gemeinschaftlichen Pflugarbeiten? See-

bohm beantwortet diese Frage in Bezug auf die englischen Bauern dahin, dafs der Zuweisung der Landstücke an die Höfe die gemeinschaftliche Bestellung des Bodens durch schwere Pflüge vorangegangen war, in die die bäuerlichen Familien nach Mafsgabe der von ihnen besessenen Arbeitsmittel eine gröfsere oder geringere Anzahl von Ochsen spannten. Die Urkunden der ersten Hälfte des 11. und der folgenden Jahrhunderte enthalten viele Belege dafür, dafs in Frankreich dasselbe System bestanden hat, die gutsherrlichen Felder mittelst eines schweren, mit 8 oder 6 Ochsen bespannten Pfluges zu bestellen, das Seebohm auf Grund von Urkunden für die normannische Zeit der englischen Geschichte feststellen konnte. Solche Ordnungen sind schon, wie wir sahen, im Pfründebuch des Abtes Irminon erwähnt, d. h. am Ende des 8. Jahrhunderts.[1])

Wie indes aus demselben Denkmal hervorgeht, waren die Bodenmafse mit diesem System der Pflugarbeiten noch nicht in Einklang gebracht, und als Einheitsmafs galt nicht die carruca oder ein mit Hilfe eines so schweren Pflugs im Laufe eines Jahres bestellbares Landstück; sondern das sogenannte bonnier, d. h. ein Gebiet, das zur Aussaat von ungefähr 4 Modien ausreichte. Seinem Ursprunge nach steht das bonnier dem römischen iugerum sehr nahe, das, wie aus Cicero, Plinius und Columella bekannt ist, gleichfalls nach der Menge des ausgesäten Korns bestimmt wurde; nach Columella bedurfte ein iugerum 4 Modien Weizen zur Aussaat, also genau so viel, wie das französische bonnier des 8. Jahrhunderts erforderte.[2])

[1]) Frotginus colonus facit in una quaque ebdomata curvadam 1 cum quantis animalibus habuerit quantum ad unam carrucam pertinet (Polypt. de l'abbé Irminon, S. 228).

[2]) Guérard, Polypt. de l'abbé Irminon, I, S. 169—177. Im 9. Jahrhundert ist das bonnier das allgemein übliche Mafs auf

Dieses System der Bezeichnung des Bodens erhält sich noch im 9. und 10. Jahrhundert, was durch das Cartulare des Heilandsklosters zu Redon vollkommen bestätigt wird. Die gewöhnliche Bezeichnung für die Gröfse eines Landstücks ist die Angabe der auf ihm gesäten Modien Getreide.

In den Schenkungsurkunden und Kaufverträgen begegnen wir in gleicher Weise Ausdrücken wie: ich habe mein Grundstück (suam partem terrae) verkauft oder verschenkt, d. h. vier Modien Getreide (id est IV modios de brace,[1]) in Übertragung: ein mit vier Modien zu besäendes Landstück. Da die Gröfse des Modius im 9. Jahrhundert dieselbe war, wie in den früheren Jahrhunderten, und die Landwirtschaft noch nicht derartige Fortschritte gemacht hatte, dafs eine geringere Menge Saatkorn ausgereicht hätte, so beweist dies, dafs das innerhalb der Klosterbesitzungen in Redon übliche Bodenmafs dasselbe bonnier ist, dem wir ein Jahrhundert früher auf den Ländereien der Abtei von St. Germain begegnet sind. Das Cartulare von Redon spricht noch von zwei anderen Mafsen, die im Pfründebuch des 8. Jahrhunderts sich finden, dem römischen jugerum, das seiner Gröfse nach dem bonnier nahekommt, und vom Tagwerk, das nur einen Teil dieses bildet.[2])

Neben diesen Mafsen jedoch, die auf der Menge des zur Aussaat gebrauchten Kornes beruhen, kommen noch andere vor, welche nach der auf die Bodenbestellung verwendeten Arbeit bestimmt werden: diese

---

den Ländereien der Abtei St. Bertin in Flandern und drückt ebensowohl die Gröfse der bäuerlichen Anteile als die Gröfse des Landstücks aus, das jeder Bauernhof in den gutsherrlichen Feldern bearbeitet (S. Cart. de St. Bertin, SS. 97, 99, 102 u. a.).

[1]) SS. 52, 53.

[2]) Cart. de Redon, S. CCCXI.

wird an der Zahl der für die Pflugarbeit gebrauchten Stiere gemessen, also an der Arbeit eines, zweier oder mehr Stiere. So finden wir als Mafs „junctus" ein Landstück, das ein mit einem Paar Ochsen bespannter Pflug im Laufe eines Tages bestellen kann, sodann „argentiola", das ihrer Gröfse nach einem halben römischen diurnale gleicht, also einer Bodenstrecke, welche ein Pflüger mit einem Stiere bearbeiten kann.[1])

Als Ersatz für „junctus" dient noch von der Mitte des 9. Jahrhunderts an die virgata terrae, ein Bodenmafs, das vielleicht die aus England in die Bretagne Eingewanderten mitgebracht haben. Man verstand hierunter gleich dem junctus ein Landstück, zu dessen Bepflügung ein Ochsenpaar erforderlich ist.[2])

Dieselben Mafse waren im Laufe des 10. und 11. Jahrhunderts in dem übrigen Frankreich allgemein üblich, wie dies u. a. aus den Urkunden der Abtei St. Père de Chartres hervorgeht. Diese gebrauchen sowohl den Ausdruck „terra quae uni bovi dicitur sufficere," Land, für das die Arbeit eines Stiers ausreicht, oder „boveria terrae",[3]) als auch „terra quantum sufficit ad duos boves" — wörtlich so viel, als für zwei Stiere nötig ist — oder, was dasselbe ist,

---

[1]) Ibid., SS. 161 und 163.

[2]) Die Erklärung der virgatae s. bei Seebohm. Die virgata als Bodenmafs erwähnen folg. Urk. des Cartul. von Redon: e. Urk. v. J. 832—868, ed. Courson unter No. 27; Urk. v. J. 853—864, No. 71; Urk. v. J. 834, No. 168, v. J. 837, No. 179, v. J. 860, No. 163. Letztere spricht auch von e. Viertel einer virgata. Auf eine Entlehnung aus England ist auch das in nur einer Urk. v. J. 1062—1075 vorkommende, in Grofsbritannien allgemein gebräuchliche Acre zurückzuführen (porciones terrae, die, wie sich die angeführte Urkunde ausdrückt, lingua eorum acres nominantur). (Ibid., S. 277.)

[3]) Cart. de Corbie (B. N., latin 17 758, f. 184, a. 1247).

diurnale und junctus.[1]) Je mehr die Gesellschaft sich daran gewöhnt, diese Bodenmafse zu gebrauchen, die nach der Menge der zur Arbeit verwendeten Stiere berechnet wird, um so mehr werden jene Flächenmafse verdrängt, denen die Menge des gesäten Kornes zu Grunde liegt. Der Mönch Paulus, welcher im 9. Jahrhundert das Cartulaire de St. Père de Chartres redigiert hat, bekennt naiv: ich weifs nicht, was unter bonnier zu verstehen ist (ignoro bonuaria quid sint). Er bestimmt sodann durch die Anzahl der Pflüge die Gröfse des Feldes, das in den ihm vorliegenden Urkunden durch „bonniers“ gemessen wurde.[2])

Die Worte des Mönchs Paulus führen uns also in eine Zeit, in der das von den Römern überkommene System der Bodenmafse durch ein neues ersetzt wird, dem andere Berechnungen zu Grunde liegen. Es ist das 11. Jahrhundert.

In diesem Zeitalter kommt auch carrucata als selbständiges Bodenmafs auf, das mit virgata und bovata in Einklang gebracht wird, wobei unter bovata ein Landstück verstanden ist, das ein in einen Pflug gespannter Stier bestellen kann.

Wenn von carruca als einem in der Wirtschaft zu Bretagne gebräuchlichen Arbeitsmittel noch in den Urkunden des zweiten Viertels des 11. Jahrhunderts, z. B. in den Urkunden der Jahre 1034 und 1040, gesprochen wird,[3]) so finden wir carrucata im Jahre 1011 in einer Urkunde des Cartulare von Redon erwähnt, in dem das Mafs eines Landstücks mit den Worten „tantum terrae quod uni carruce habunde

---

[1]) Cart. de St. Père de Chartres, SS. 31 und 119.

[2]) Polypt. de l'abbé Irminon, S. 171.

[3]) Extraits du Cart. de St- Georges de Rennes, die in der Ergänzung zum Cartul. von Redon, SS. CCCLXXIX und CCCLXVI, enthalten sind.

(abondament) sufficeret" bezeichnet wird.[1]) Nach einigen Jahren wird dasselbe genauer ausgedrückt: „quantum uni carruce opus fuerit.[2]) Von dieser Zeit an und im Laufe des zwölften und der folgenden Jahrhunderte ist carrucata das übliche Maſs für Ländereien und Besitzungen. Erwähnt wird dieses Maſs in den Urkunden der Abtei St. Père de Chartres,[3]) den Cartularien von Reims, Laon[4]) und Cambrai,[5]) sowie in denen der Normandie und von Ile de France.[6])

Ein so allgemeiner Ersatz eines Maſssystems durch ein anderes konnte offenbar nicht durch einen Zufall hervorgerufen sein. Er muſste seine Wurzeln in den Veränderungen haben, welche sich gleichzeitig in der Ordnung der Volkswirtschaft selbst vollzogen hatten. Welche waren es gewesen?

Im 10. Jahrhundert ist der Bildungsprozeſs des römischen Latifundiensystems im fränkischen Reiche abgeschlossen. Nach Aufsaugung des kleinen Allodialeigentums durch die groſsen Grundherrschaften und Umwandlung der einstmals freien Gemeinden in abhängige, wurden die groſsen Grundeigentümer, vor allem die Kirchen und die Klöster, die Hauptfaktoren der Volkswirtschaft. Die Feudalherren, welche das do-

---

[1]) Ibid., S. 288.

[2]) Ibid., S. 306.

[3]) Cart. de St. Père de Chartres, SS. 491, 475 u. 553.

[4]) Chartes de Valle Roi (XII s.), latin 10 945, f. 11, a. 1173: „terra ad opus unius carruce." — Chartes de Vauclair (XII s.) B. N. latin 11 073, a. 1189 f. 74 carrucata.

[5]) Cart. de l'égl. de Cambrai (XII s.) latin. No. 10 968, f. 51: terra que carruca Sancte Marie dicitur (a. 1146). Carruca debet dare dimidium modium frumenti et dimidium (a. 1189) f. 81 vo. — terra ad dimidiam carrucam (f. 121).

[6]) Cart. de la St. Trin. de Caen B. N. latin 5650, fol. 3; In Calvavilla terra unius carruce. Cart. de Notre Dame, I, S. 234.

minium eminens über die von ihren Bauern besessenen Ländereien erlangt und den maſsgebendsten Einfluſs auf das Schicksal der abhängigen Besitzer gewonnen hatten, nahmen zwar nicht den Gemeinden ihre Besitzrechte auf den Boden, behielten sich aber vor, das Verhältnis dieser Gemeinden zum Boden nach eigenem Gutdünken zu regeln.

Nachdem sie auf diesem Boden fremde Sklaven angesiedelt[1]) und durch diese das angebaute Gebiet (culturae) erweitert hatten, thaten sie wiederholt, was die Urkunden aus dieser Zeit mit den Worten „das Land in Mansen einteilen"[2]) oder „carrucae festsetzen," umschreiben, d. h. sie nahmen die Vermessung der Ländereien zu groſsen Stücken, die von schweren, mit sechs oder acht Stieren bespannten Pflügen bestellt werden, vor.[3]) Diese Landstücke wurden ferner in kleinere geteilt: in virgatae oder terrae ad duos boves, halbe virgatae oder bovatae, bovées, d. h. von einem Ochsen bestellte. Beide Arten wurden den einzelnen Höfen im Verhältnis zu ihrem Besitz an Hornvieh und zu ihrer Anteilnahme an den allgemeinen Pflugarbeiten zugewiesen.

So bot sich die Möglichkeit, eine regelmäſsige

---

[1]) In den Schenkungsurkunden begegnen wir nicht selten servis translatis, denen servi in loco orandi gegenübergestellt werden.

[2]) T. 1153. Fratres (monachi) assignantes, mansuras et tempora distinguentes a quibus et quibus predicti redditus exigendi forent et accipiendi adhunc modum etc. . . . . Vicus Hermenfridi distributus per mansiones inhabitabatur (B. N. latin 9930. Cart. d'Arras. f. 20).

[3]) Dies ist die Anzahl der Stiere, welche im Cartulare der Abtei Clairvaux angegeben wird. S. z. B. folg. Urk. v. J. 1245: Dominus Symon presbiter de villari recognovit se dedisse . . . unam carrucam cum octo bobus, sex inter vaccas et viculos, tres boves et I vaccam ac modiationem apud villare (B. N. latin 10 947, f. 166).

Aufsicht über die einzelnen Höfe und die Sicherung ihrer Anteilnahme an den gemeinsamen Arbeiten. Von allen Villanen wurde unterschiedlos verlangt, dafs ihre Höfe nach Mafsgabe der in ihrem Besitze befindlichen Arbeitsmittel und gegenseitigem Übereinkommen an der Stellung eines schweren Pflugs sich beteiligten. Zwei Mal im Jahre mufsten alle mit ihren carrucae auf dem Felde des Gutsherrn erscheinen, und hatten die Nachbarn nach einmal festgesetzter Ordnung vier, zwei, oder auch einen Ochsen,[1] eine Kuh oder ein Pferd in den Pflug einzuspannen (vacca oder equum jugum ferrens, wie sich einige Quellen ausdrücken; wir können somit annehmen, dafs die Bauern in Ermangelung von Ochsen auch andere Tiere verwenden durften). Durch die Anzahl der von jedem Hofe zu stellenden Tiere wurde auch das Mafs der persönlichen Anteilnahme am Boden bestimmt; ein Hofbesitzer, der zwei Stiere in die carruca einspannte, hatte Anspruch auf einen doppelt so grofsen Anteil, als derjenige, der nur einen Ochsen stellte; ebenso hatte der Besitzer von zwei Paar doppelt so viel Land, wie der Besitzer eines Paares zu beanspruchen.

---

[1]) Diese Art, das Gutsfeld zu bestellen, ist u. a. in e. Urk. v. J. 1060 bezeugt, in welcher König Heinrich I, nach Erwähnung des von Tudon de la Ferté gegebenen Versprechens, die Bauern des Dorfes Marisi mit willkürlichen Diensten und Abgaben nicht mehr zu belasten, sich zu seinen Gunsten die Beibehaltung der früheren, von den Bauern selbst anerkannten Verpflichtung ausbedingt, „ad versaturam omnes carrucas ville una vice et ad binaturam una vice“ zu stellen. Hierbei läfst die Urk. auch einen Geldersatz für die Verpflichtung zu: „de carruca integra XII denarios, de dimidia sex.“ Die Höfe, welche Vieh nicht besitzen, zahlen, statt dieses Dienstes, jeder 2 Denare in Geld, de eis qui cum bubus non laborant de unaquaque mansione II denarios (S. Tardif, Cartons des rois, S. 173).

Es ist sehr wahrscheinlich, dafs die Villanen, die das herrschaftliche Feld in gemeinschaftlicher Arbeit bestellten, in eben solcher Weise die Landstrecke, über welche sie selbst verfügten, die terra servilis, bearbeiteten; ferner ist wohl anzunehmen, dafs die Zuweisung der Anteile in jedem Felde an jeden Hof den gemeinsamen Pflugarbeiten folgte, — obgleich andererseits die Thatsache, dafs einzelne Höfe Jahrhunderte hindurch dieselben Arbeitsmittel besafsen, die dauernde Beibehaltung derselben Anteile möglich machte. Die Teilung des bäuerlichen Landes in carrucatae umfafste in der ersten Zeit nicht den ganzen in Besitz genommenen Boden. Ursprünglich erstreckte sich die Teilung nur auf das Stück der terra servilis, auf dem die Gutsherren die von ihnen aus anderen Orten mitgebrachten Sklaven angesiedelt hatten. Dies ist auch der Grund dafür, dafs in einigen Orten neben den neuen Bodenmafsen auch die alten sich erhalten, wofür im 11. Jahrhundert die Güter der Abtei Corvey in der Diöcese von Amiens ein Beispiel liefern.[1]) Früher oder später wurde jedoch die Lage der alten und der neuen Ansiedler, der Mitglieder der ehemaligen, einst freien Gemeinden und der neu herangezogenen Kolonisten gleich. Eine gleiche Ordnung für alle war um so leichter zu erreichen, als die wirtschaftliche Lage, insbesondere der Viehbesitz, mit Ausnahme weniger, in allen Höfen nahezu gleich war. So konnte man das System der „carrucae" und der ihnen angepafsten Mansen auch auf die alten Insassen erstrecken, um so eher als diese ja nicht Besitzer getrennter Landstücke, sondern nur gesonderter Anteile

---

[1]) Eine der Urkunden dieser Abtei v. J. 1079 spricht noch von culture continentes in LIV buvarum de terra arabili et prata continentes in se buvarum CLX ubi colligi possunt de feno quadrigae CC (Cart. de Corbie (XII s.), B. N. latin. 17 764, fol. 19).

an dem ihnen allen gemeinsamen Felde oder richtiger den Feldern waren. Mit der Erweiterung des Gebiets des neuen Wirtschaftssystems und der Unterordnung der einstmals freien Bauernschaft unter dasselbe verschwanden die früheren Bodenmafse gänzlich. So fanden sich bereits im 11. Jahrhundert Leute, die, gleich dem Mönch Paulus, diese Mafse nicht mehr kannten.

Die Untersuchung der Bodenmafse und ihrer im Laufe der Zeit erfolgten Änderungen führt uns zu folgendem Ergebnis, das kaum als übertrieben angesehen werden wird. Die gemeinschaftlichen Pfluggarbeiten sind nicht etwas Ursprüngliches, das zu dem Wesen des bäuerlichen Gemeindebesitzes gehört, sondern eine Folge der ziemlich spät begonnenen Teilung der terra servilis in carrucatae, die einer gröfseren oder geringeren Anzahl von Höfen, entsprechend der von ihnen für den öffentlichen Pflug gestellten Zahl der Zugtiere, zu gemeinsamer Nutzung überwiesen wurden. So kommen wir zu einer vollständigen Umkehrung des grundlegenden Satzes Seebohms: was er für eine Ursache ansieht, erscheint uns als eine Folge und umgekehrt. Giebt man diese Schlüsse zu, so erklärt sich der mehr oder minder aus eigenem Antrieb erfolgte Übergang der freien Dorfgemeinde in eine abhängige, andererseits zeigt es sich, weshalb sie unter dem Einflufs der Feudalordnung, als die grofsen Grundeigentümer mit dem überhandnehmenden Feudalismus in der Volkswirtschaft eine solche Rolle zu spielen begonnen hatten, wesentlich andere Formen angenommen hat. Indem die Grundeigentümer durch besondere Mafsnahmen die Beziehungen der Bauern zum Boden und zum Gutsbesitzer regeln, sorgen sie für eine vorteilhaftere Ausnutzung des Grund und Bodens und führen die gemeinsamen Pflugarbeiten ein, die gleichzeitig und vereint von allen Bauernhöfen und im

Verhältnis zu den Arbeitskräften des Einzelnen ausgeführt werden. Die Behauptung, dafs die Römer, die doch in ihrer Heimat, in Italien, die Äcker mit kleinen Pflügen bestellten, in den Provinzen das achtköpfige Pfluggespann eingeführt haben, ist eine ganz willkürliche; ebenso wenig begründet erscheint die Ansicht, dafs sie ihren Vorgängern, den Kelten, dieses System entlehnt haben. Auch die Thatsache, dafs die gemeinschaftlichen Pflugarbeiten in Palästina gebräuchlich gewesen sind — was Seebohm als Spuren des einstmals hier geübten römischen Wirtschaftssystems und als einen Beweis für den notwendigen Zusammenhang dieses Systems mit dem gesellschaftlichen Charakter der Feldarbeiten ansieht — ist viel einfacher zu erklären, wenn man annimmt, dafs die Kreuzfahrer diejenige landwirtschaftliche und Bodenbesitzordnung mitgebracht haben, die zu ihrer Zeit in ihrer Heimat oder doch in dem Lande, dessen Einrichtungen für das Reich von Jerusalem vorbildlich wurden, d. h. in Frankreich, in Gebrauch gewesen ist.

In obiger Schilderung haben wir uns nur mit dem bäuerlichen Ackerbesitz beschäftigt und sind zum Schlufs gelangt, dafs dieser Besitz gemeinwirtschaftlicher Anteilbesitz war, und dafs die Gröfse jedes Anteils von der Arbeitskraft des Hofes abhing. Es erübrigt noch, die Beziehungen der Bauern zu dem sonstigen Eigentum des von ihnen bewohnten Gutes klarzulegen, und zu zeigen, ob ihnen über den brachliegenden Boden, die Heuschläge, Wälder, die in diesen gelegenen Weideländereien und die Triften, die nach Abnahme des Getreides und nach der Heuernte zur Nutzung frei wurden, die Verfügung in gemeinwirtschaftlichem oder Eigenbesitz zustand.

Den brachliegenden Boden nutzten die Bauernhöfe in Gemeinschaft und gleichmäfsig, ohne jede Rück-

sicht auf das in ihrem Besitze befindliche Arbeitsvieh. Das Brachland dient als Weide, wenn nicht für die ganze Dorfherde, so doch wenigstens für so viele Tiere, als für die Sommerarbeit unumgänglich notwendig waren. Mit Vollendung dieser Arbeiten das heifst, nach der Getreideernte und der Heumahd (cum segetes de terris et herbe de pratis levate fuerunt,[1]) wie sich eine Urkunde des 12. Jahrhunderts ausdrückt), gingen die Ackerfelder, Wiesen und die Haide in die gemeinschaftliche Nutzung aller Höfe über, und es begann die Periode der vaine pâture, oder vana pastura, wie sie die lateinischen Urkunden dieser Zeit nennen,[2]) die freie Ausbeutung des gesamten Bodens als Weideland. Diese Zeit endete mit dem Beginn der gemeinschaftlichen Ackerarbeiten, für das eine Feld im Herbst, für das andere im Frühling. Das Kleinvieh und die Schweine, die auf den nahegelegenen Ländereien des Dorfes nicht hinreichendes Futter fanden, wurden in den Wald getrieben, der im Laufe des ganzen Mittelalters ebenso Bauholz für Häuser[3]) und Zäune[4]) bot, wie er als Weide für das zur Arbeit untaugliche Vieh, so die Schweine, diente.[5]) Endlich gab es an einigen Orten

---

[1]) Servi et coliberti ad monachos pertinentes similiter habebunt silvas ad omnia facienda, preter porcorum consuetudinem (a. 1025). — Cart. de Vierzon (Diocèse de Bourges (XII. s.) B. N. latin, 9865, fol. 11).

[2]) Cart. de Vierzon, No. 9865, f. 89, a. 1192. — Cart. de Notre Dame, II, S. 308, a. 1224.

[3]) Cart. de Clairvaux. B. N. latin. 10 947 a. 1255, fol. 63.

[4]) Curtis-Agutior (Aguilcourt, Aisne, arr. Laon) . . . Habent quoque communia de silva minuta mappas III ad clausuram faciendam (Polypt. S. 46).

[5]) Habeant dicti coloni, heifst es in e. Urk. v. J. 1182, usagium in dicta foresta orbisterii ad sua edificia facienda et ad quadrigas et quadrugas et alias circumstancias ad opus culture necessarias . . . et caufagium (chauffage) et pascua (Cart. de l'abb.

außerhalb des Waldgebietes gelegene gemeinschaftliche Weideplätze (pasturae communes), wie veröffentlichte, sowie auch noch nicht veröffentlichte Urkunden des 11., 12. und 13. Jahrhunderts direkt aussprechen. Ein Beispiel bietet der im Rentenverzeichnis der Abtei St. Bertin in Flandern (Guérard setzt seine Abfassungszeit in das Jahr 867) häufig wiederkehrende Ausdruck „de pastura communi sufficienter" oder „de pastura communi satis."[1])

Bei weitem seltener werden in den Denkmälern der Zeit gemeinschaftliche Wiesen erwähnt, da diese nicht so häufig vorhanden waren. Aber auch auf sie finden sich Hinweise. Eine Urkunde vom Jahre 1125 beschreibt den Bestand von Monseil, einem Gute der Abtei Bauprès, und erwähnt dabei die von den Dorfinsassen bearbeiteten Ackerländereien und Heuschläge (terrae arabiles et prata que coluntur ab hominibus ipsius ville) mit dem Hinzufügen, daſs in Monseil noch ein öffentlicher Heuschlag (pratum de communitate) vorhanden sei, aus dem die Bauern jährlich je zehn gleich groſse Heuschober entnehmen dürfen; je zwei von ihnen erhält der Gutsherr, d. h. das Kloster, die übrigen die Besitzer.[2])

Die Nutzung der Gemeindepertinenzen ist bereits um diese Zeit vom dauernden Verbleib im Gute abhängig und auf den Bedarf des Bauernhofes beschränkt. In einer Urkunde der Abtei Clairvaux vom Jahre 1173 finden wir die kategorische Erklärung: „recognitum fuit quod nullus qui de villa exierit ali-

---

d'Orbestier (Vendée) im Arch. hist. du Poitou, I, S. 6, a. 1182). — Homines et hospites Viriaci habitantes habent usuarium suum de mortuo nemore ad comburendum de vivo bosco ad edificandum super terram Beate Marie (Chart. eccl. Paris., a. 1193, I, S. 234).

[1]) Cart. de St. Bertin, SS. 103, 104 und 106.

[2]) B. N. latin. 11024 (XII s.), fol. 109.

quid usuagium ibi de jure haberet nisi ibidem habitaret," das heiſst: wer die Ansiedlung verlassen und nicht mehr seinen beständigen Wohnsitz in ihr hat, muſs auf die weitere Nutzung der Gemeindepertinenzen verzichten.[1]) Die Beschränkung des Nutzungsrechts auf den Bedarf der bäuerlichen Wirtschaften tritt im Verbot jeglicher Veräuſserung des dem Walde entnommenen Heiz- und Bauholzes, sowie in der Ausschlieſsung fremden Viehes von der Waldweide deutlich hervor. Von einem Veräuſserungsverbot handelt eine Urkunde der Kirche unserer lieben Frauen zu Paris vom Jahre 1116. König Ludwig, heiſst es dort, der allen Einwohnern des Dorfes Corberosa das Nutzungsrecht auf den Wald zur Errichtung von Wohnhäusern und sonstiger Baulichkeiten gewährt, verbietet ausdrücklich die Veräuſserung dem Walde entnommenen Bauholzes (sola tantum venditione excepta[2]).

Die Überlassung des sogenannten mortuum boscum, des abständigen Holzes, zur Beheizung „des eigenen Herdes" (ad foagium proprium) an einzelne Bauernhöfe ist in den Urkunden des 12. Jahrhunderts mit dem offen ausgeprochenen Verbot verbunden, das erhaltene Brennholz an irgend jemand, mit Ausnahme der Nachbarn (vicini), zu verschenken oder zu verkaufen (ligna de mortuo bosco ad foagium proprium, non autem ad vendendum aut dandum).[3]) Allgemein ist das Verbot der Veräuſserung in einer Urkunde vom Jahre 1112 ausgedrückt: „statutum est ut non

---

[1]) Cart. de Clairvaux. Bibl. Nat., f. latin. No. 10947, fol. 5.

[2]) Ego Ludovicus . . . omnibus prefate ville habitatoribus et ad eandem potestatem pertinentibus concedimus, ... de nemore Beate Marie, sive ad domos construendas sive ad alia opera sua omnia necessaria, sola tantum venditione excepta . . . . (Cart. de l'église de Notre Dame de Paris, publié par Guérard, I, S. 259).

[3]) Cart. de Clairvaux (fol. 5), a. 1173.

liceat rusticis (apud Succeium villam conmorantibus) quicquam vendere, sive de illo nemore, ubi habent jus suum in vivo et in mortuo, sive de illo, ubi habent tantum in mortuo. Nec vero inde dare quisquam aliquid audebit, nisi vicinis suis in eadem villa commorantibus.“[1])

Unter den Rechten, die die Bodeneigentümer den bäuerlichen Gemeinden überlassen, verdient besondere Erwähnung das Recht, die Wälder teilweise zu Acker umzuwandeln. Dieses Recht zeugt nicht nur dafür, daſs die Rodung nur eine Form der Gemeindenutzung war, sondern weist auch darauf hin, daſs neben der Dreifelderwirtschaft noch eine andere, extensivere Bewirtschaftung bekannt war, der Neubruch oder die Brache. Dieses System fand in dem ungeheuren Waldgebiet Anwendung, das nach übereinstimmendem Zeugnis der Quellen noch den gröſseren Theil des nördlichen Frankreichs bedeckte. Eine ungefähre Vorstellung von dem Umfang dieses Gebiets gewinnt man aus folgender Thatsache: Auf den Ländereien der Abtei St. Germain des Prés bedeckten die Äcker zwar nicht, wie Guérard fälschlich annahm, nur $^1/_9$ des ganzen Gebiets, während das Übrige Waldungen waren,[2]) wohl aber nicht mehr als ein Drittel.[3])

Bei einem solchen Überfluſs an Wald war an irgend eine entsprechende Ausnutzung desselben nicht zu denken. Die Rodung der Wälder war damals eben die Bedingung für den Fortschritt gesellschaftlichen Wohlstandes, wie heute ihre Erhaltung oder künstliche Wiederanpflanzung. So war es der Entwicklung entsprechend, wenn auf den Ländereien einiger mit Wäldern besonders reich beschenkten kirchlichen An-

---

[1]) Cart. de Notre Dame, I, S. 379; II, S. 336, a. 1291.
[2]) Guérard, Polypt. de l'abbé Irminon, S. 902.
[3]) S. die neue Ausgabe von Lognon, I, S. 244 (Beil.).

stalten — so der Kirche unserer lieben Frauen zu Paris — sich der Brauch erhielt, Wald niederzubrennen und das so gewonnene Ackerland nur auf eine Frist von zwei Jahren in Besitz zu nehmen, nach deren Ablauf die bäuerlichen Kolonisten berechtigt waren, das von ihnen gerodete Landstück zu verlassen und in einem anderen Teile desselben Waldes eine neue Rodung vorzunehmen. Ähnliches bezwecken auch jene königlichen und privaten Urkunden, in denen den Colonen (colonis) vorgeschrieben wird, im Walde ihre Rodungen vorzunehmen (exstirpationesque exsarta vulgo appellantur), unter der Bedingung „ut solummodo duabus messibus colant et fructum colligant; postea vero ad alias nemoris partes secedant; ibique similiter duabus messibus in suis extirpationibus sata colligant.“ [1])

Fünftes Kapitel.

Das nordfranzösische Gut und das freie Kleineigentum im 11. und 12. Jahrhundert.

Das Wesen der gutsherrlichen Wirtschaft im 11., 12. und 13. Jahrhundert läſst sich aus einigen den verschiedenen Teilen und Provinzen Frankreichs entnommenen Beispielen am besten erkennen. Diese Beispiele liefern uns nicht allein die Urkunden, sondern auch die Pfründebücher und überhaupt jene in Frankreich unter dem Namen censiers bekannten Bodenbesitzverzeichnisse, die ihrem Inhalte und ihrer Eigenart nach den englischen Rentenverzeichnissen ähnlich sind.

Dies gilt jedoch nur für eine verhältnismäſsig

---

[1]) Cart. de Notre Dame, S. 259.

kleine Anzahl von Gütern, da die Pfründebücher, welche in den vorangegangenen zwei Jahrhunderten mehr oder minder zahlreich waren, in der Zeit, die uns nunmehr beschäftigen soll, fast gänzlich fehlen. Eine Ausnahme bildet die Wirtschaftsgeschichte der der Abtei von St. Vaast bei Arras gehörigen Güter. Auf Veranlassung des Abtes Martin I wurde in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts durch einen Mönch ein sehr reiches Material von Urkunden aller Art gesammelt, um durch diese eine Bestätigung der Rechte des Klosters auf bestimmte Ländereien und bestimmte Leistungen der Unterthanen, sei es in Naturallieferungen, sei es in Geld, zu gewinnen. Diese in ihrer Art einzige Quelle, die auf Kosten der „Société des Antiquaires d'Artois“ im Jahre 1875 herausgegeben worden ist, wird die Grundlage unserer weiteren Betrachtung bilden. Die vom Pfarrer Guiman oder Viman geschriebenen Rollen vom Jahre 1170 und später die aufgenommenen Inventare der Privilegien und Besitzungen, der Leistungen und Einnahmen des Klosters von St. Vaast — umfassen verschiedene Epochen und beginnen mit der merowingischen. Es ist darum möglich, wenn auch nicht alle, so doch wenigstens einen Teil der Umgestaltungen zu verfolgen, die die Gutsordnung von Artois zur Zeit der Entwicklung des Feudalismus, jenes eigentümlichen, halb wirtschaftlichen, halb politischen Prozesses, erlitten hat.

Das Privilegium des Königs Theodorich, des Gründers des Klosters, versetzt uns mitten in die Grundherrschaft in der Zeit unmittelbar vor der Entwickelung des Benficialsystems. Das Kloster besitzt Villen, die in zwei ungleiche Teile zerfallen, in terra dominica und terra servilis; diese umfassen wiederum eine gröſsere oder geringere Anzahl bäuerlicher Höfe und Anteile, sogenannte mansi. Die Familien, welche

sie bewohnen, werden mit dem Sammelnamen mancipii bezeichnet.

Das Grundeigentum des Klosters ist um diese Zeit noch kein zusammenhängendes Gebiet; es besteht aus über die ganze Grafschaft (pagus) zerstreuten Höfen oder Meiereien, die durch die Gnade des Königs und in der Sorge um das Heil seiner Seele aus den Domänen ausgeschieden waren und für die Bedürfnisse des Klosters sich eigneten. Im 9. Jahrhundert erhielt sich noch die ursprüngliche Sitte, Ländereien und Besitzungen bald zur Deckung des Unterhalts der Mönche, bald zur Beleuchtung und Instandhaltung der Kirche, bald für Erhaltung des Fremdenheims und des klösterlichen Krankenhauses abzutreten. Der König verschenkt bestimmte villae mit den sie bewohnenden Bauern und allem, was zu diesen Gütern gehört — bald in usus luminariorum, matriculariorum etc., bald ad necessaria fratrum victus scilicet et potus, bald ad hospitale pauperum. Die Specialisierung wird zuweilen noch weiter getrieben: hier werden Gegenstände für den Tisch, dort für Kleidung in usus vestimentorum et calciamentorum zugewiesen.

Das Gut umfaſst wie früher im allgemeinen nur wenige Höfe: 3, 5, 6, 7; nur bei einem sind 36 mansi angegeben. Neben dem Ackerbau wird in ihnen Flachs-, Weinbau und Schafzucht betrieben. Von Gewerben finden wir die gutsherrlichen Mühlen (molendini), das Weben von Leinewand und Tuch; der Handel äuſsert sich auf dem bestimmten Markt (mercatum), auf dem von den Käufen und Verkäufen ein besonderer Zoll (teloneum) zu Gunsten des Krankenhauses erhoben wird.

Zu den Gütern gehören Wälder, aus denen jährlich eine bestimmte Menge Brennholz dem Fremdenhospiz zugewiesen wird. Unter den vom Gutsbesitzer abhängigen Besitzern befinden sich auch Precaristen.

Dies sind Freie, welche Ländereien zu lebenslänglicher Nutzung erhalten haben; nach ihrem Tode gehen die Ländereien in das Eigentum des Klosters über und dienen zur weiteren Ausbreitung des bäuerlichen Anteilsystems. Unter Karl dem Groſsen besitzen die Klosterländereien Bannrechte, d. h. sie sind von jeglicher Art von Verpflichtungen befreit: der Behausung königlicher Beamten, der Stellung von Wagen, der Verpflichtung des Erscheinens vor der Gerichtsversammlung. Der Graf hat nicht das Recht, Gerichtsversammlungen innerhalb der Grenzen des Klostergutes abzuhalten; dies unterliegt nur der Rechtsprechung des Abtes. Aber nach dem Fall der Karolinger, im 9. Jahrhundert, in der Zeit innerer Fehden, fingen die Grafen an, bis dahin ungekannte Ansprüche zu erheben und die Freiheiten der Klöster gänzlich unbeachtet zu lassen. Früher hatte der König allein das Recht auf Unterhalt und Verpflegung während seiner Reisen im Lande gehabt; jetzt, klagt der Schreiber einer Urkunde des 9. Jahrhunderts, werde das, was sonst im Laufe von zehn Jahren für den König verwandt zu werden pflegte, während einer Reise des Grafen für diesen verausgabt. Während er sich jedesmal im Kloster selbst niederlasse, verteile er die sein Gefolge bildenden milites auf die einzelnen Güter. Die Anzahl der Personen, die erzwungene Gastfreundschaft genieſsen, „steige bis auf 50 und 100 Menschen.“ Über ihre „Gewaltthätigkeit und ihren soldatischen Übermut“ klagen nicht selten die Bauern sehr bitter, indem sie in ihren Beschwerden an den Abt auf die häufigen Räubereien, die Ausschweifungen und die Vergewaltigungen ihrer Töchter durch das gräfliche Gefolge hinweisen. Um allen diesen Bedrückungen ein Ende zu machen, wurde nach beiderseitiger Übereinkunft beschlossen, die Einquartierung durch bestimmte Steuern für den Unter-

halt des Grafen und seines Gefolges, ebenso wie für den des Königs bei dem Besuch von Arras, abzulösen. Eine Naturalabgabe wird von Hof und Pflug erhoben: jeder Hof stellt zwei Maſs Hafer, ein Brot zur Speisung der Hunde und eine gewisse Menge Futter für die Falken (aves). Jeder Pflug (carruca), d. h. eine Strecke Landes, die ein vierspänniger Pflug in einem Jahre bestellen kann,[1]) liefert einen Modius Hafer; eine halbe carruca einen halben Modius. All dies dient dem gräflichen Gefolge zum Unterhalt; der Graf selbst hat während seines Aufenthalts in Arras täglich je zwei Brote, je einen halben Sextar Wein, je ein Ferkel sowie Fische für seinen Tisch zu beanspruchen. Dasselbe gilt für den Aufenthalt des Königs. Die Abmachung über die Gröſse des sogenannten conrodium und der es ersetzenden gabella wurde in der Praxis nicht streng beobachtet. Der Verfasser des Cartulare klagt, daſs die diesbezüglichen Vorschriften der Vorfahren in Vergessenheit geraten und tagtäglich üblen Gewohnheiten Platz machen.

Das Klostereigentum bleibt bis zur Zeit des Papstes Innocenz II Gegenstand freier Veräuſserung. Erst Innocenz II besteht auf der strengen Beobachtung der Kanones, die kirchliches Eigentum für immun erklärt haben. Im 9. und 10. Jahrhundert wächst der Bodenbesitz des Klosters, dem nicht nur Ländereien, sondern auch leibeigene Familien nebst den von ihnen bewohnten Landstücken überwiesen werden.[2])

Der Sieg des Feudalismus äuſsert sich in der oft

---

[1]) Die Urkunde berechtigt zur Annahme, daſs auf den Ländereien eines Klosters vier Tiere in einen Pflug eingespannt wurden; eine terra ad unum jumentum entrichtet nach ihr vier mancaldia Hafer, eine halbe carruca — einen halben Modius, eine ganze carruca — einen Modius.

[2]) S. 51.

erwähnten Thatsache, dafs das Kloster Ländereien und Einnahmequellen an Senioren zu Lehn vergiebt. So entstehen die feodi liberi, welche der Brauch von der Leistung der gabella für den Unterhalt des Grafen, ebenso wie die von den Mönchen selbst verwalteten Ländereien befreit.[1])

Der Personenbestand der Klostergüter im 11. und 12. Jahrhundert bildet ein Gemisch freier und unfreier Elemente, von denen die ersteren immer mehr das Übergewicht erlangen. Das Cartulare spricht von censuales und hospites als von persönlich freien, mit einem Zins belasteten Besitzern. Es weist darauf hin, dafs viele Kleineigentümer freiwillig in die Kategorie abhängiger Ansiedler sich begeben, teils in der Hoffnung, den Schutz des Klosters vor den Mächtigen dieser Welt zu erlangen, teils um als Censitarier, Zinsende des Klosters, Freiheit von den Marktzöllen zu geniefsen. Grofs ist die Anzahl derer, schreibt Viman, die in ruhiger friedlicher Zeit der Zahlung eines Zinses zu entgehen suchen, um beim ersten Ausbruch von Fehden und bei Unterdrückungen durch Mächtige von neuem als Censitarier zum Schutz und zur Vertretung durch den Abt ihre Zuflucht zu nehmen.[2]) Aus einer anderen Stelle erfahren wir, dafs zur Zeit eines gewissen Ingelbert, dem die Erhebung der Kopfsteuer von den auf den Ländereien des Klosters angesiedelten Sklaven und Sklavinnen (servi et ancillae) übertragen war, viele Freie in die Klasse der Zinsenden eingetragen wurden. Sowohl Ingelbert als die unter die Zinstragenden Aufgenommenen fanden dabei den Vorteil, dafs auch auf sie die der hörigen Gutsbevölkerung zuerkannte Freiheit von den Marktzöllen sich erstreckte. Das Kloster, welches weiteren Mifs-

---

[1]) SS. 46, 53.
[2]) S. 177.

bräuchen in dieser Hinsicht ein Ende machen will, beklagt sich, dafs „eine zahllose Menge sich durch diese ehebrecherische Sklaverei gebunden habe“ (innumerabiles se obligaverunt hac adulterina servitute).[1]) So zieht das Cartulare des Priesters Viman teilweise den Vorhang auf, der die interessante Thatsache des Übergangs von Mitgliedern freier Gemeinden in hörige verhüllt. Wir sehen, dafs dieser Vorgang, der zur Zeit der Merowinger und der ersten Karolinger das freiwillige Sichbegeben mit dem Boden in die Hände von Mächtigen und die Übung der sogenannten Commendation hervorgerufen, sowie das schon unter den Römern aufgekommene Precarialsystem wieder belebt hat,[2]) nicht nur im 10. und 11. Jahrhundert nicht aufhörte, sondern in den dieser Zeit eigentümlichen Feudalhändeln und in der eigenmächtigen Belastung freier Bodenbearbeiter mit Marktzöllen günstige Bedingungen für die weitere Entwickelung fand. Um so verwunderlicher ist der Skeptizismus, den einige Schriftsteller, Fustel de Coulanges an ihrer Spitze, gegenüber dem Vorhandensein vom Gute unterschiedener freier Gemeinden an den Tag legen. Wenn solche nicht dagewesen wären, wie könnte unsere Quelle von zahllosen Fällen freiwilligen Übergangs in Unfreiheit sprechen?

Die Höhe des in den späteren Jahrhunderten durch die Sitte vollständig geregelten Zinses hängt im 11. und 12. noch von der Willkür des Eigentümers ab, gerade so wie in Rufsland zur Zeit der Leibeigenschaft. Die Erhebung des Zinses überträgt der Abt demjenigen weltlichen Besitzer, der gegenüber dem Kloster die Stellung eines advocatus ecclesiae einnimmt das heifst einer Person, die die wirtschaftlichen Inter-

---

[1]) S. 182.

[2]) Fustel de Coulanges, Le précaire et les bénéfices.

essen des Klosters wahrt und dieses vor den Königsgerichten vertritt. Dieser advocatus hat selbst ein Interesse daran, dafs keine Rückstände bleiben, da sein Lohn von der wirklich eingekommenen Summe abhängt.

Zur Kontrolle begleitet ein Mönch den Zinserheber auf den Reisen, die er zur Einziehung der Rückstände unternimmt. Ist der Zins bis zum Feste St. Remigii noch nicht gezahlt und der advocatus persönlich verhindert, die zu seiner Erhebung nötige Reise zu machen, so beauftragt er einen Krieger, also einen Freien, oder einen im Gute verweilenden Hörigen (rusticum) damit. Der Vertreter des advocatus ecclesiae mufs jedoch vorher die Bestätigung des Abtes nachsuchen. Auch ein anderer Weg steht der Klosterverwaltung zur Zinserhebung offen. Sie verpachtet den Zins in jedem Gut besonders, indem sie als Pächter einen Freien, miles, wählt; dem Abte steht es frei, die Pachtsumme zu erhöhen oder zu verringern, — was allein schon darauf hinweist, dafs der Gutsbesitzer auf die Höhe des von den Bauern gezahlten Zinses einen unmittelbaren Einflufs haben konnte. Aufser der Kopfsteuer in Höhe der vom Eigentümer bezeichneten Anzahl Solidi und Denare sind die zinsenden Bauern bei Eheschliefsungen oder Übernahme des von ihren Eltern oder Verwandten hinterlassenen Anteils zu aufserordentlichen Abgaben verpflichtet. In der Regel übersteigt das Mafs der Eheabgabe und der Erbschaftssteuer nicht die Summe von 9 Denaren. Sie zahlt sowohl der Bräutigam als die Braut, der Erbe im väterlichen wie im mütterlichen Gut. Gehört jedoch die Braut nicht zu den Hörigen von St. Vaast, so dafs ihre Kinder die Möglichkeit haben, frei zu werden, so beträgt die Abgabe der Braut das Doppelte: 18 Denare. Gewöhnlich kommen diese Eingänge teilweise dem advocatus ecclesiae zugute; es

werden aber zwei Drittel davon für den Gutsherrn abgezogen.[1])

Eine andere Folge der Leibeigenschaft, die Unmöglichkeit, ohne Erlaubnis des Abtes Kleriker oder Mönch zu werden, findet ihre Erklärung offenbar darin, dafs mit dem Eintritt in den geistlichen Stand die Freiheit verbunden war. Nach unserer Urkunde übergeben in diesem Falle die Eltern den Jüngling dem Abt, und dieser wiederum übergiebt ihn in die Hände des Bischofs.

Unter den Hörigen bilden diejenigen, welche Handwerke, ministeria, verrichten, eine besondere Klasse; sie gehören besonderen, caritates genannten Brüdergemeinschaften als Mitglieder an, die, wie aus der Benennung selbst hervorgeht, im Dienste der Wohlthätigkeit stehen. Zu diesen Handwerkern gehören die Pergamentverfertiger und Schneider; die ersteren sind im ganzen mit 4 Solidi, die letzteren mit 10 Solidi belastet. Jede Brüderschaft, confraternitas, legt diese Summen in feierlicher Weise auf den Altar von St. Vaast. Abgesehen von diesen Handwerkerbrüderschaften, befinden sich unter den Unterthanen der Abtei die Mitglieder einer besonderen Handelsgilde, guilda mercatorum, von der alljährlich 24 Solidi eingehen, die zum Ankauf von Wachskerzen verwendet werden (qui dicuntur de candela). Die Münzpräger haben eine selbständige caritas. Viman fügt hinzu, dafs es noch viele andere ähnliche Brüderschaften giebt, für welche dieselben Vorschriften gelten.[2]) In der That erfahren wir aus der Liste der mit einer Marktsteuer belegten Waren, dafs im Gute noch folgende Handwerker vorkommen: Gerber, Seiler, Fischer und selbstverständlich Schmiede,

[1]) S. 178.
[2]) S. 191.

ohne die kein Gut sich behelfen konnte.[1]) Aus demselben Cartulare ersehen wir, dafs die Handelsgilde in enger Beziehung zu den Mitgliedern der Stadtverwaltung in Arras, zu den Skabinen, gestanden hat. Anderenfalls würden diese der Abtei 24 Solidi, die ihr die Handelsgilde schuldete, nicht gezahlt haben. Die Klosterverwaltung verhandelte mit der Gilde wie mit einer anerkannten Institution durch ihren Verwalter, cellerarius, und den Kassenwart, thesaurarius, denen bei derartiger Gelegenheit die Brüderschaft $^1/_2$ Sextar Wein zu gewähren hatte. Ein ähnlicher Gebrauch galt auch beim Besuch der Münzgilde durch den Kassenwart des Klosters.[2])

Die Censitarier bildeten nur eine der Gruppen der Gutsbevölkerung. Sie allein sind mit einer Kopfsteuer oder Zins zu Gunsten des Gutsbesitzers belastet; aber neben dieser unfreien Bevölkerung wohnen noch immer freie Insassen, hospites, in beträchtlicher Zahl im Gute.[3]) Die hospites sind die erblichen Besitzer der von ihnen bewohnten Mansen und leisten aufser der bedungenen Geldrente als Naturalabgaben eine gröfsere oder kleinere Anzahl Hühner, Eier, Gänse u. dgl. Auf ihnen lastet sehr häufig die Verpflichtung der hörigen Bevölkerung, in den Guts- oder Bannalitätsmühlen Korn zu mahlen und Brot in den Gutsbäckereien zu backen.[4])

Alle auf den hospites lastenden Verpflichtungen sind, gleich den von den hörigen Bauern getragenen, auf die einzelnen Höfe verteilt. Zerfällt ein Hof in zwei oder mehrere, so treten für die ausgeschiedenen Familien hinsichtlich der an den Gutsherrn gezahlten

---

[1]) S. 166.

[2]) Ibid., S. 191.

[3]) SS. 212, 194.

[4]) In Pomerio . . . Isti hospites vadunt ad furnum cellerarii qui in eodem districto est (S. 230).

Steuern die für alle anderen Höfe geltenden Bedingungen sofort in Kraft. Dagegen ändert die durch Tod oder Erbschaften bewirkte Vereinigung mehrerer Höfe an der Höhe der an den Gutsherrn zu leistenden Summe nichts. Die Abgaben sind den Familienanteilen (Mansen) angepaſst, und erhält der Gutsherr, ob diese sich in einer oder in mehreren Händen befinden, die festgesetzte Steuer von jedem Hofanteil. Diese Behauptung ist nicht etwa das Ergebnis logischer Schluſsfolgerungen, sondern die wörtliche Wiedergabe dessen, was die Quellen berichten.

In der Burgvogtei und im Bezirk von St. Vaast, heiſst es in dem besprochenen Cartulare, trägt ein jeder seine Verpflichtungen nach der Zahl der Mansen, die ihm kraft Teilungen unter Verwandten, welche die Skabinen vorgenommen haben, zu teil geworden sind. Wenn selbst ein Mansus, der zeitweilig unter zwei oder drei Erben zerfiel, von neuem in die Hände einer Familie kommen sollte, so würden doch die durch die Sitte festgesetzten Leistungen (consuetudines) nicht von dem einen Mansus, sondern von allen Mansen, aus denen der neu geeinte Anteil besteht, auch weiter eingezogen werden.[1]) Dieses Interesse des Fiskus erklärt uns den Grund jener künstlichen Regelmäſsigkeit, welche das Anteilsystem kennzeichnet, obgleich sowohl der Personen- als auch der Eigentumsbestand der Güter infolge der natürlichen Vermehrung der Einwohnerzahl und der Vornahme neuer Rodungen fortwährend erweitert wurde. Die auf diese oder jene Art gebildeten Höfe, ganz gleich, ob sie von Hörigen oder Freien bewohnt sind, werden unter das bestehende Anteilsystem gebracht und dienen zur Bildung neuer Mansen.

Mit jedem neuen Geschlecht tritt mehr und mehr

---

[1]) S. 194.

der Unterschied in den Hintergrund, den die Berufsstellung der die Höfe Bewohnenden unter diesen Mansen geschaffen hatte. Ein entschiedenes Übergewicht gewinnen die wirtschaftlichen Unterschiede, die sich darin äufsern, dafs die einen Mansen mit einem Teil ihrer Erzeugnisse (terrae ad societatem seu ad terragium) zahlen, die anderen eine stätige, ein für alle mal ausbedungene Rente entrichten, die, so zu sagen, die Rolle eines Loskaufs spielt: so erklärt sich auch ihre Bezeichnung „mancipii ad redemptionem".[1])

Die Halbbauerei, für welche der Ausdruck Verpachtung von Boden ad societatem gebraucht wird, setzt um diese Zeit noch die gutsherrliche Hilfe für den Pächter voraus; der Gutsherr versieht den Pächter mit $^{2}/_{3}$ der Aussaat.[2]) Obwohl in unserer Urkunde nicht gesagt ist, welchen Teil der Ernte der Halbbauer dem Gutsbesitzer zu entrichten hat,[3]) so lassen doch die spätere Praxis und die sowohl in der Lex Burg. als in der Lex Visig. erwähnten Bodenverpachtungen unter der Bedingung eines Drittels von dem Ertrage uns annehmen, dafs das terragium selten dieses Mafs überschritten haben wird. Die Übereinstimmung der Leges Visig. und Burg. hinsichtlich der Halbbauerei kann keine zufällige sein; sie weist vielmehr darauf hin, dafs die Entrichtung eines Drittels der Ernte schon vor der Niederlassung der Germanen in Gallien in Übung gewesen ist. Dies läfst verstehen, dafs in einem von den Franken besetzten Gebiet dasselbe Verhältnis sich erhielt, wenn auch die Leges Salica und Ripuaria dies nicht mit einem Wort erwähnen.[4])

---

[1]) SS. 251, 264.

[2]) Ibid., S. 366.

[3]) In einem Gut (Fraxinu) ist jedoch angegeben, dafs das Kloster duas partes segetum erhalten hat (S. 366), allein dies kann offenbar nicht die allgemeine Regel gewesen sein.

[4]) Folgende Ausdrücke gebrauchen die Leges Burg. und

Aufser der Rente leisten die hospites für den Gutsbesitzer noch eine gemeinschaftliche Arbeit. Obgleich das Cartulare auch von Frohnde, corveiae, spricht, so giebt doch dieses Wort die Art der gemeinten Verpflichtungen nicht richtig wieder. Die bäuerliche Frohnde erstreckt sich, wie wir wissen, auf die Arbeit einiger Tage der Woche; die Nachbarhilfe dagegen, von der hier die Rede ist, erfordert nur die Arbeit weniger Tage im ganzen Jahre. In einem Gut wird von drei „corveiae in anno“,[1]) in einem zweiten und dritten von vier gesprochen,[2]) von denen eine jede nur je zwei Tage dauert.[3]) Diese Arbeiten bestehen in der Bearbeitung der Äcker bis zur Zeit, in der das Getreide Ähren zu bekommen beginnt (ante segetes); ferner im Dreschen von Weizen einen Tag hindurch, sowie von Hafer während eines anderen Tages; schliefslich in der Zufuhr des Dungs oder des Mergels und seiner Führung auf das Brachfeld.[4])

Visig.: Lex Visig., Buch X, Tit. I, § 15. Qui accolam in terram suam susceperit et postmodum contingat, ut ille qui susceperat cuicunque tertiam reddat similiter censiant et illi qui suscepti sunt, sicut et patroni eorum, qualiter unum quemque contigerit. Lex Burg. Tit. LVII, in dem von einem burgundionis libertus berichtet wird, der nec tertiam a romanis consecutus est, d. h. von den Römern keinen Boden zu einem Drittel vom Ertrage erhalten hat (S. Binding, Gesch. d. Burg.-Rom. R., SS. 32 und 33). Der Umstand, dafs in den ältesten städtischen Statuten der Lombardei von tertiatores die Rede ist, und dafs diese Leistung eines Drittels der Ernte auf den Ländereien der Klöster Farfa, Cava und anderer im Laufe des 8., 9. und 10. Jahrhunderts vorkommt, bestärkt uns immer mehr in unserer Ansicht, dafs wir es im gegebenen Falle mit dem im römischen Reiche allgemein verbreiteten Brauche, Boden, wie wir uns ausgedrückt haben, gegen den dritten Haufen zu verpachten, zu thun haben.

[1]) SS. 248, 264.

[2]) Ibid., S. 273.

[3]) Ibid., S. 303.

[4]) Ibid., S. 359.

Alle diese Arbeiten würden nicht von nöten gewesen sein, wenn nicht auf jedem der Klostergüter neben der terra servilis, dem Anteilboden, noch terra dominicata vorhanden gewesen wäre, eine Anzahl von Landstellen, die in persönlicher Verwaltung des Klosters und unter Leitung des von ihm bestellten villicus oder prepositus standen. Die Gröfse dieser Landstücke wird gewöhnlich durch die Anzahl der zu ihrer Beackerung erforderlichen schweren Pflüge bezeichnet, daher der Ausdruck terra ad tres carrucas; diese Landstücke liegen in mehreren Gewannen (in tribus, in quatuor culturis). Sie werden von denjenigen hörigen Bauern bestellt, die sich von den Frohndiensten nicht losgekauft haben (mancipii redempti); dazu trägt zum Teil die Nachbarhilfe der gesamten Gutsbevölkerung, die freien hospites nicht ausgeschlossen, bei.

Aufser den Äckern besteht das Gut auch aus Wiesen und Weiden. Diese gehören zu dem in persönlicher Leitung des Gutsherrn verbliebenen Boden; der Gutsherr gestattet jedoch den ärmsten der Ortsinsassen aus Gnade die Grasnutzung und die Weide. Auch das Mafs dieser Nutzung ist angegeben: jeder Arme kann sich so viel Gras aneignen, als er mit beiden Armen forttragen kann. Es ist streng verboten, ohne eine ausdrückliche Erlaubnis der Gutsbeamten, insbesondere des sogenannten cellerarius, dem die oberste Leitung der Wirtschaftsinteressen des Klosters anvertraut ist, mit einem Wagen auf die Wiese zu fahren. Diesem cellerarius liegt es ob, darauf zu achten, dafs die der Wiese oder dem Brachland nahe wohnenden Bauern keine Landstücke an sich reifsen.

Die Nutzung der Weiden wird durch Verwaltungsmafsregeln, banna, die der Verweser oder der Abt erläfst, bestimmt. Diese banna enthalten auch Vorschriften über die zum Gute gehörigen Fischteiche.

In der Regel verfügt ausschliefslich das Kloster über diese.[1]) Darum ist es Privatleuten verboten, Netze in die Flüsse und Seen, die zum Bestand eines Klosterguts gehören, auszulegen, oder auf Fischernachen dem Fang obzuliegen. Die Aufsicht über die Befolgung dieses Verbots führt der cellerarius, der nicht nur etwaigen Vorrichtungen für den Fischfang nachspüren mufs, vielmehr auch die Bauernhöfe zu umgehen, und sich zu überzeugen hat, dafs niemand in den umliegenden Gräben oder da, wo fliefsendes Wasser vorhanden ist, heimlich Fische hält. Die Schuldigen werden bestraft, wobei der cellerarius die Gerichtsbarkeit in Gemeinschaft mit besonderen Gutsbeamten, die in der Klosterküche beschäftigt sind, ausübt. Den ganzen Flufs entlang ist die Errichtung von Fischteichen oder Laichplätzen bei Androhung der hohen Strafe von 60 Solidi verboten. Endlich dürfen auf den Klostergewässern bei Gefahr der Beschlagnahme weder Enten noch Schwäne, die den Fischen Schaden zufügen könnten, gehalten werden; doch kann das Kloster hierzu seine Genehmigung erteilen, wofür es dann von jedem zweiten Hof ein Hühnchen fordert.[2])

Eine sehr einträgliche Einnahmequelle bilden die Gutsmühlen und -Bäckereien. Selten finden sich in einem Gute weder furnum noch molendinum, sehr oft aber beides. Der Gutsherr beutet gewöhnlich nicht selbst seine Mühlen aus, sondern verpachtet sie, unter der Verpflichtung für die Bewohner, bei niemand anderem als dem Pächter ihr Getreide mahlen zu lassen, wogegen dieser gehalten ist, das gutsherrliche Korn einen ganzen Monat lang zu mahlen, ohne Abzüge zu machen, neque moltura, d. h. also ohne jede Entschädigung.[3]) Es werden jedoch Güter genannt,

---

[1]) Piscatio universa S. Vedasti est (Ibid., S. 345).

[2]) SS. 347, 345.

[3]) Ibid., S. 261.

in denen das Kloster die Mühlen selbst verwaltet. In diesem Falle wird die Leitung besonderen Beamten anvertraut, die aus den in der Klosterküche Angestellten gewählt werden. Die Oberleitung erhält der cellerarius. Diesen Beamten liegt die Bestrafung von Beimischungen fremder Bestandteile zu dem Mehl durch den Müller, ferner die Ahndung einer willkürlichen Erhöhung des Abzugs beim Mahlen, überhaupt jeden Betruges ob. Den Preis für das Mahlen fremden Getreides auf den Klostermühlen bestimmt der cellerarius. Dieser Preis verändert sich, dem Steigen oder dem Fallen des Wassers entsprechend. Der cellerarius hat auch die Pflicht, dafür zu sorgen, dafs die Esel, welche das gutsherrliche Getreide auf die Gutsmühlen bringen, nicht überbürdet werden. Verlangt der schlechte Zustand der Wege eine Verminderung der Last, so verfügt der cellerarius demgemäfs. Wer diesem Befehl zuwiderhandelt, wird bestraft. Ist durch jemandes Schuld der Tod eines Esels eingetreten, so wird der Schuldige in Gegenwart der Leiter der Klosterküche zur Verantwortung gezogen. Will er sich von der Verantwortlichkeit befreien, so hat er einen Eid zu leisten, dafs er dem umgekommenen Tiere einen Schaden nicht zugefügt hat.[1]) Der Müller erhält vom Gutsherrn eine bestimmte Anzahl Lasttiere, Mühlsteine und das zu Ausbesserungen erforderliche Bauholz.[2]) Die Gutsherren, die auf die Mühlen Wert legen, müssen offenbar jeden Abzug von Wasser aus den Flüssen, an welchen ihre Mühlen errichtet sind, hintanhalten. Darum finden wir im Cartulare bestimmte Vorschriften nicht nur für einen Brückenbau über einen Flufs, sondern auch für das Verhalten, bei Ableitung von Wasser aus dem Strome ohne Erlaubnis des Klosters.

[1]) Ibid., S. 346.
[2]) Ibid., S. 197.

Eine andere Einnahmequelle bildet das Recht, alle Verkäufe und Käufe auf dem Markte mit einer besonderen Steuer, theloneum, zu belegen. Wer sich dieser Steuer entzieht, soll nicht nur in der Stadt Arras, sondern auch aufserhalb derselben festgenommen werden können. Ohne das Gericht oder die städtische Obrigkeit, die Skabinen, anzurufen, darf von dem Steuerhinterzieher eine Strafe in Höhe von 60 Solidi erhoben worden. Das Cartulare erörtert sehr ausführlich die Bestimmung der Höhe der Marktsteuern und stellt als Regel auf, dafs die Hörigen, welche mit einem Zins oder einer Kopfsteuer belastet sind, von dieser Marktsteuer befreit sind. Jeder andere ist zu ihrer Zahlung verpflichtet, sobald er irgend etwas verkauft oder kauft.[1]) Aufser der Marktsteuer wird eine besondere Abgabe für das Wiegen erhoben, gewöhnlich in Höhe eines Denars. Die vom theloneum freien Bauern zahlen für die Benutzung der Gutswage die Hälfte.[2]) Die Marktabgabe wird bald in natura, bald in Geld entrichtet. Der Eisenschmied, der Sensen, Spaten oder Beile herstellt, und der Messerschmied sind verpflichtet, an das Kloster jedes Jahr je eine Sense, einen Spaten, ein Messer und eine Axt zu liefern. Andere Handwerker, die ihre Waren auf dem Markte feil halten, zahlen eine bestimmte Summe für den Stand (stallus). An Ladentischen handeln die Tuchmacher, Leineweber, Wollhändler, Trödler, Seiler, Huf- und Messerschmiede, Wachshändler. Die meisten dieser Händler zahlen je einen Denar monatlich; nur die Hufschmiede sind mit

---

[1]) Omnes ibi qui sunt de censu St. Vedasti sunt liberi a theloneo et omnes illi qui non sunt de censu debent theloneum si fuerint mercatores.

[2]) Unum denarium pro tonagio de theloneo ab his qui theloneum debent ab illis vero qui non debent 1 obolus (Ibid., S. 165 ff.).

einer jährlichen Steuer von vier Denaren am Feste des Klosterpatrons, sowie die Lichthändler mit drei Solidi für das Jahr belastet. Aufser der Zahlung für den Platz werden von je 100 Lammfellen 4 Denare, von je 100 Katzen- oder Kaninchenfellen 2 Denare erhoben. Ein Pelz aus Lammfell ist mit einem Denar, ein Hirschfell mit einem halben belegt. Bestimmte Waren werden nach ihrem Gewicht besteuert, so Honig, Olivenöl, Butter, Brot, Fische, Früchte, Eisen und Stahl; andere nach ihrem Wert; so ist für Wolle, bezw. Netze auf eine Wertsumme von 5 Solidi je ein Denar zu entrichten. Bei den nach Gewicht zu besteuernden Waren wird von flämischem und englischem Käse gesondert gesprochen. Einige Gegenstände werden nach den Wagen, den grofsen oder kleinen (charreta und charrus), besteuert. Dies gilt für Wein, Salz, Soda, nicht selten auch für Korn und Früchte, endlich für hölzerne Gefäfse, vasi lignei. Für den Verkauf aller Efswaren sind besondere Verkaufsstände errichtet, für die monatlich $^1/_2$ Denar zu zahlen ist. Von Vieh wird beispielsweise entrichtet: zwei Denare für ein Pferd, einer für eine Kuh. Diese Abgaben entrichten alle Verkäufer und Käufer, auch die Leibeigenen sind nicht ausgenommen. Die Fleischer zahlen für von auswärts bezogenes Pökelfleisch je 1 Denar für 5 Solidi des Wertes. Die gleiche Abgabe wird auch von einem selbst geschlachteten Schwein erhoben, von einem Milchferkel nur die Hälfte.[1])

Einige der Marktzölle sind dem Burgvogt von Arras zu Lehn gegeben, so die Abgaben auf Eisen, Hufeisen, Sensen, Spaten.[2]) Deswegen sind die Gartenmesser, ebenso die im Lande erzeugten wie die fremden, mit einer Abgabe von je einem Denar be-

[1]) S. 165 f.

[2]) Ibid., S. 241.

lastet.[1]) Aufser den Marktzöllen leisten verschiedene Handwerker noch bestimmte Geschenke wohlthätiger Natur an die Kirche des Heil. Michael am Kirchweihfest, wahrscheinlich, weil dieser Heilige ihr Beschützer ist; dies thun neben den Fleischern und Müllern die Sattler (lorimerii) und Schafscherer. Die Seiler bringen dieselben Geschenke um die Mitte der Grofsen Fasten dar.[2])

Alle diese Einzelheiten sind für uns deswegen wichtig, weil sie auf die caritativen Gemeinschaften der Kaufleute und Handwerker hinweisen, und zugleich das Bild der gewerblichen und Handelsorganisation des Gutes um die Mitte des 12. Jahrhunderts, also kurz vor dem Aufkommen der Innungsordnungen in Paris und in den anderen Städten des Königreichs, vervollständigen.

Nach der so ausführlichen Darstellung der Wirtschaftsordnungen auf den Ländereien der Abtei von St. Vaast in Artois können wir uns bei weiteren Quellenforschungen auf die Seiten des Gutslebens beschränken, die in dem oben gebotenen Bilde nicht hinreichend beleuchtet worden sind. Vor allem möchten wir hervorheben, dafs das Gut auch in den Jahrhunderten nach dem Zerfall des Reichs Karls des Grofsen, wie in der Zeit vorher, eine Vereinigung unfreier und freier Besitzungen zu sein fortfährt. Je mehr wir uns mit dem Inhalt der Cartularien, der Pfründebücher, der censiers vertraut machen, um so mehr überzeugen wir uns, wie falsch die Anschauung ist, dafs im Feudalsystem tiefere Spuren der alten freien Gemeinden nicht zu finden sind; wir sehen, wie die Mitglieder dieser Gemeinden sich freiwillig unter den Schutz und die Vertretung der mächtigen Senioren be-

[1]) S. 299.
[2]) Ibid., S. 335.

geben, zugleich jedoch von ihrer ursprünglichen Unabhängigkeit, sowohl der persönlichen als der wirtschaftlichen, möglichst viel zu bewahren suchen.

Besonders zahlreich sind diese Vertreter des freien Standes im Bereich der burgundischen und westgotischen Niederlassungen. Alodiarius ist ein häufig vorkommender Ausdruck in den Urkunden der Kirche St. Victor zu Marseille aus dem 11. Jahrhundert. Sie leisten keine Frohne und entrichten nur eine Abgabe in einem Teil ihrer Erzeugnisse, sowie noch andere Naturalleistungen, die durch Sitte oder Übereinkunft festgesetzt sind und in Schafen und Schweinen oder in einer Geldsumme als Loskauf bestehen. Hinsichtlich der Verfügung über das Eigentum unterscheiden sich die alodiarii von den Freien nur insofern, als sie ohne Zustimmung des Gutsherrn nichts veräufsern dürfen, während dieser das Vorkaufsrecht auf ihre Alode besitzt. Dieses Recht ist in einer Urkunde vom Jahre 1040 ausdrücklich ausgesprochen, die sagt, dafs die alodiarii der angegebenen Güter ihre Alode nur auf Rat und mit Zustimmung des Abtes von St. Victor verkaufen dürfen.[1])

Zwischen den Alodbesitzern und Feudaleigentümern werden oft Abmachungen getroffen, um die Eigentums- und gesellschaftlichen Verhältnisse der Alodbesitzer innerhalb des Guts zu ordnen. Ein Beispiel einer solchen Abmachung hat uns eine Urkunde vom Jahre 1025 für die ausschliefslich von solchen unabhängigen Eigentümern bewohnte Ortschaft Almis aufbewahrt. Wie es in ihr heifst, haben schon unter dem Vater Wilhelms, des Vicegrafen von Marseille, die Alodialbesitzer sich für ewige Zeiten bereit erklärt, zu Gunsten des Klosters St. Victor die Hälfte der

---

[1]) S. Cart. de St. Victor de Marseille, ed. Guérard, I, No. 58.

tascha oder jenes Teiles der Ernte[1]), den ihre Alode einbringen, mit Rücksicht darauf abzugeben, dafs das Kloster selbst mit seinen Leuten, homines, die Bestellung der Alode übernommen hatte. Nach Verlauf von 16 Jahren hielten jedoch die Alodiarier diese Abmachung für unvorteilhaft und beschlossen, den Boden in ihre Hände zu bringen, welchem Beginnen jedoch die Mönche Widerspruch entgegensetzten. Darauf wandten sie sich mit einer Beschwerde an den Vicegrafen von Marseille, der die frühere Abmachung bestätigte; bei dieser Gelegenheit wurde auch ein Verzeichnis der Naturalleistungen aufgenommen, welche für die Alodiarier zu Gunsten des Klosters als Oberherrn als obligatorisch galten (wahrscheinlich als Entschädigung für das Recht, die Schweine und die Schafe in den Forsten und auf den Brachländereien weiden zu lassen). Ein Alodiarier liefert jährlich ein Schwein und einen Hammel, ein anderer nur je ein halbes Schwein und einen halben Hammel; die übrigen entrichten statt der Tiere je 4, bezw. 6, bezw. 8 Denare jedes Jahr.[2]) Im 11. Jahrhundert sind die Alode innerhalb der Provence und des Gebiets von Toulouse noch sehr zahlreich. Die Schenkungs- und Kaufurkunden sprechen fortwährend von der Veräufserung dessen, was jemand de alode besitzt.[3])

Unter den Zeugnissen zur Geschichte von Clairvaux befindet sich eine interessante Urkunde des 13. Jahrhunderts, in der der an die Spitze einer der Ansiedlungen, die dem Bischof von Syon (sidunensis epis-

---

[1]) Marion weist in seinen prolegomena zum Cartulare der Kathedralkirche von Grenoble darauf hin, dafs tascha in Südfrankreich dem nördlichen champart entspricht (S. LXVII).

[2]) Ibid., Urkk. Nos. 99 und 96.

[3]) S. Urk. aus den Jahren 994—1032, No. 207, Urk. v. J. 1032, N. 237, Urk. v. J. 1038, No. 293, Urk. v. J. 1053, No. 294, Urk. v. d. J. 1064—1079, No. 292, Urk. v. J. 1060, No. 466, e. Urk. ohne Jahreszahl, aber aus dem 11. Jahrh., No. 524.

copus) gehören, gestellte Bailli unter Eid erklärt, dafs die Einwohner und alle ihre Vorfahren sunt liberi alodiarii, in der Sprache des gewöhnlichen Volkes aigenletin (eigenleute); deshalb liegen ihnen keine Verpflichtungen ob, mit Ausnahme von 11 Denaren, die sie gemeinsam jedes Jahr — offenbar als Zeichen ihrer Anerkennung der bischöflichen Oberhoheit — entrichten.[1])

Volles oder Allodialeigentum erhielt sich in gröfserem oder geringerem Mafse in allen Ländern, die einstmals das Reich Karls des Grofsen gebildet hatten. Wir finden den Ausdruck Alod sowohl in den Verleihungen, die in der Mitte des 12. Jahrhunderts der Abtei d'Orval in Belgien zu teil wurden,[2]) als auch auf den Ländereien des Klosters St. Johannis de Vineis zu Soissons im 12. Jahrhundert,[3]) sowie ferner in den Besitzungen der Kirche des Heil. Cyprian zu Poitou,[4]) gleichfalls im 12. Jahrhundert. Von Alod spricht auch das Cartulare der Grafschaft Bar le Duc in den Urkunden aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts,[5]) sowie eine Reihe ähnlicher Denkmäler der Franche-Comté, darunter auch die Urkundensammlung der berühmten Abtei Clairvaux, und das Cartulare von Hugues aus Châlons.[6]) Man könnte natürlich die Zahl der Stellen

[1]) S. Libertés des hommes de Biel vom 6. März 1277. — S. Mémoires et documents pour servir à l'histoire de la Suisse Romande, Bd. XXX. — Documents relatifs à l'histoire du Vallais, publiés par Grimaud, T. II, S. 255.

[2]) S. Collection des Chroniques Belges, Cart. de l'abb. d'Orval, publié par Goffinet. Bruxelles, 1879, s. Urkk. No. 3, 16, 29.

[3]) Ms. Bibl. Nat., Fonds latins, No. 1000, fol. 20, Urk. v. J. 1110.

[4]) Ms. Bibl. Nat., Fonds latins, Cart. de S. Cyprien de Poitou, fol. 102, 106, No. 91, 94, 96.

[5]) Ms. Bibl. Nat., Fonds latins, Cart. du comté de Bar le Duc, fol. 251.

[6]) Ms. Bibl. Nat., Fonds latins, No. 10947, Chart. mon.

beliebig vermehren, die auf das Vorhandensein freier Eigentümer in fast ganz Frankreich hinweisen; es erscheint uns dies jedoch vollkommen überflüssig. Wie wir gesehen haben, hat der Abt Irminon, der ein Verzeichnis der Ländereien und Besitzungen des Klosters St. Germain aufgenommen hat, noch für das 9. Jahrhundert vom Vorhandensein von mansi ingenuiles neben mansi serviles, d. h. von im Besitze von Freien befindlichen Anteilen gesprochen. Dasselbe that ein Jahrhundert später der Verfasser des Pfründebuchs der Ländereien und Besitzungen, die der Abtei de la Chapelle aux Planches in der Diöcese Troyes gehörten.[1])

Sechstes Kapitel.

Die Gemeindenutzungen in Frankreich im 12. und 13. Jahrhundert.

§ 1.

In Frankreich findet sich der Ausdruck „Mark“ nicht. Folgt aber daraus, dafs auch der Begriff ungeteilten, in gemeinschaftlicher Nutzung eines oder mehrerer Dörfer sowie auch von Privateigentümern befindlichen Bodens den Bodenbesitzordnungen Frankreichs fremd war? Keineswegs. Wir werden an

---

Clarae Vallis (XIII s.), fol. 257. — Ms. Bibl. Nat., Fonds Moreau, No. 889. Cart. de Hugues de Châlons (S. 220).

[1]) S. Coll. des princ. cart. du diocèse de Troyes, par l'abb. Lalore, Bd. IV., Chart. de Mortierender: Aspiciunt ad ipsum mansum mansa ingenuilia 13 etc. Solche freie Mansen sind in fast allen Villen angegeben, von denen das angeführte Pfründebuch spricht. Ihre Zahl geht zuweilen bis auf 25, 33 und 36; schon aus diesem Grunde darf das Vorkommen freier Mansen nicht als ein vereinzelter Zufall hingestellt werden.

einer ganzen Reihe von Beispielen aus den verschiedenen Provinzen zeigen, dafs die Wälder und brachliegenden Ländereien, Gemeinden und Privaten zur Benutzung frei standen, dafs die Einwohner der Umgegend, gleichviel ob sie Eigentümer oder Besitzer, Geistliche, Freie oder Hörige waren, diesen Wäldern Brenn- und Bauholz entnahmen, in ihnen ihre Schweine mästeten, die Jagd ausübten und Occupationen vornahmen, indem sie bis dahin unzugängliche Schluchten und Dickichte in Meierhöfe und Dörfer umwandelten. Diese Nutzung wird jedesmal als alte, „ex antiquitate“, bezeichnet; die sie regelnde Sitte wird als eine von den Vorfahren festgesetzte betrachtet (consuetudo ancestrorum). Alles spricht dafür, dafs die Gemeindenutzungen des 16. Jahrhunderts, usanziae und communia, in die Zeiten der ältesten Urkunden der Merowinger und Capetinger zurückreichen, die sie gleichfalls nicht zuerst schaffen, sondern nur ihr Vorhandensein melden: nebst den Gütern und Mansen übergeben sie zu ihnen gehöriges appendicium, Forste, brachliegendes Land, und gemeinsamen Besitz, communia — eine Bezeichnung, die, wie wir sahen, schon in den Urkunden des 8. und 9. Jahrhunderts gebraucht wurde.

Wir erfahren von den inneren Ordnungen, welche die Beziehungen von Privateigentümern und Dorfgemeinden zu irgend einem Walde regeln, gewöhnlich bei Gelegenheit von Streitigkeiten, welche die Aneignungen einzelner Personen oder ganzer Dörfer hervorrufen. Die Könige und Herrscher ordnen Untersuchungen, allgemeine Umfragen an; die Einwohner werden zur Zeugnisablegung herangezogen; nach ihren Aussagen wird ein Verzeichnis der Ortsbräuche und der im Laufe der Zeit erfolgten Abmachungen, die nicht selten diese Sitten aufhoben oder umgestalteten, aufgenommen. Die von beiden Parteien ge-

wählten Schiedsrichter oder königlichen Richter fällen das Endurteil, das bald die alten Ordnungen wiederherstellt, bald die Teilung vorschreibt. Wie auch die Streitfälle enden mögen, die von den Parteien angeführten Erwägungen sind völlig hinreichend, um den wirklichen Charakter der Gemeindenutzungen, ihre Entstehungsquelle an den Tag zu bringen; ebenso erkennen wir, wie das Wachstum der Bevölkerung und die Entwicklung der Landwirtschaft der früheren Unbestimmtheit der Rechte ein Ende zu machen und zu durch das Gesetz geregelten Eigentum- oder Nutzungsverhältnissen überzugehen zwingen.

Die Cartularien der Klöster, die es sich zur Aufgabe machen, alle die Urkunden zu vereinigen, auf die die Rechte der Klöster auf den Boden sich stützen, beleuchten oft indirekt auch diejenigen Gemeindeordnungen, durch welche die Nutzung der Bauern noch vor ihrem Übergang in die Macht der geistlichen Körperschaften geregelt wurde. Wir wollen als Beispiel das Cartulare der Abtei von Orval nehmen. Ein beträchtlicher Teil seiner Urkunden fällt in die zweite Hälfte des 12. und in die erste des 13. Jahrhunderts. Die Besitzungen des Klosters liegen in dem nordöstlichen Grenzgebiet, das gegenwärtig zu Belgien gehört, während es im 12. und 13. Jahrhundert von Privatfeudalherren abhängig war, mit den Grafen Chiny, den Senioren Duna und Cons beginnend und dem Grafen von Luxemburg und dem Herzog von Lothringen endigend. Die grofsen Besitzungen der Abtei bildeten sich allmählich. Die kleinen Allodialeigentümer schenkten der Abtei bald von den Vorfahren ererbten Boden, bald auch Dienstland. Von vielen heifst es: „sie gaben, was sie hatten.“ Andere sind Teilnehmer am gemeinschaftlichen Besitz (participes), und der Besitz selbst wird Alod, also freies Eigentum

genannt; unter diesen befinden sich einige Höfe von Hauskommunionen, die deshalb bei Verfügung über den Boden auf die allgemeine Zustimmung der Verwandten angewiesen sind; sie alle wohnen in einer und derselben Ortschaft, die das Alod „de Namenay" genannt wird. Sie schenken der Abtei oder tauschen mit ihr innerhalb dieses Alods gelegene Ländereien, indem sie ihr zugleich usuaria im benachbarten Walde Berlinchamp und pascua abtreten; hierbei gelten die usuaria und pascuaria als Bestandteile der veräufserten Landstücke. Der Wald ist jedoch nicht ein Bestandteil des Alods de Namenay, sondern von ihm durch eine besondere Umfriedung getrennt.[1])

Hat man nun nicht in diesen ihren Boden abtretenden Alodialbesitzern, die gemeinschaftlich an dem benachbarten, nicht zum Gebiet ihres Dorfes gehörigen Walde teilhaben, Kleineigentümer zu sehen, die ihre Gemeindenutzungsrechte auf den Wald bewahrt haben? Diese Nutzungen stehen auch dem benachbarten Feudalherrn Comon sire de Honse zu, der der Abtei Orval zum Heile der Seele usuaria nemoris und alte, in diesem Walde vorgenommene Rodungen schenkt. Graf Chiny hat auf diesen Wald gleichfalls bestimmte Rechte, die ihm nach seinem eigenen Geständnis mitsamt den Ländereien und den Heuschlägen im Alod Namenay von Freien, liberi homines, d. h. den von uns schon erwähnten Alodialbesitzern, zu teil geworden sind. Auch dieser Feudalherr besitzt im Walde bestimmte Erdhütten und Rodestellen, novalia, die jetzt an das Kloster übergehen „ad ea extirpanda et perpetuo jure colenda et possidenda." Diese Zuwendung geschieht nicht zu Eigentum, sondern zu

[1]) In e. Urk. heifst es: ich veräufsere dies und dies usque ad terminum dividentem allodium de Namenay et nemus Berluncampaniae (Cart. de l'abb. d'Orval, publ. par Goffinet, Brux., 1879).

erblicher Nutzung, unter der Bedingung. terragae von allen neuen Rodungen zu entrichten. Dagegen sind die Weideplätze für Kühe und Arbeitsvieh, sowie für die mit Eicheln gemästeten Schweine von allen Steuern (s. g. panages) frei, desgleichen das Fällen von Nutz- und Bauholz. Die Mönche verpflichten sich nur zur Lieferung je eines Brotes für jedes Fuder Holz; diese Brote kommen dem Waldhüter zugute.[1])

So haben wir vor uns ein recht charakteristisches Beispiel einer unteilbaren Mark, der nur der Name fehlt. Die Privateigentümer und Mitglieder der freien Dorfgemeinden benutzen das Waldgebiet nicht nur zu Heiz- und Bauzwecken, nicht nur zum Weiden des Viehs und zur Mast der Schweine, sondern auch zur allmählichen Erweiterung der landwirtschaftlichen Kultur durch Rodung; ganze Meiereien entstehen innerhalb des Waldes durch Neubruch oder novalia, welche eine der schon angeführten Urkunden erwähnt. Das Kloster findet in der Gründung solcher Waldpertinenzen eine beständige Quelle der Erweiterung seines Bodenbesitzes, was früher oder später zu einem Zusammenstofs zwischen seinen Rechten und denen der übrigen Gemeindegenossen führt. In den Urkunden vom Ende des 12. und zu Anfang des 13. Jahrhunderts ist an die Möglichkeit eines solchen Konflikts bereits gedacht. Gotfried, Feudalherr von Duna, welcher dem Kloster pascua sua de Lusei und aisantiae in silva eiusdem villae zuwendet, spricht von der Möglichkeit, dafs das Vieh des Klosters den Saaten und Heuschlägen der Bewohner dieser villa Schaden zufügen könnte. Dann, sagt er, müssen die Betroffenen nach dem unter Nachbarn, vicini, üblichen Brauche entschädigt werden.[2])

---

[1]) S. Urkk. Nos. 16, 22, 28, 29 aus den Jahren 1153, 1162, 1172, 1175.

[2]) Urk. No. 72, in der von aisantiae in silva eiusdem

Wir ersehen hieraus, dafs die Bewohner der Ansiedlung ihre Ortssitten haben, welche u. a. die Verantwortlichkeit für zugefügten Schaden regeln. Aus einer Urkunde vom Jahre 1198 geht hervor, dafs eben solche homines, die die Gräfin von Chiny, Sophie, und ihr Sohn Ludwig für die ihrigen, nostri, d. h. als von ihnen feudalabhängig halten, dem Kloster zu ewigem Besitz brachliegendes, zur Weide dienendes Land übergeben, das bis dahin ihrer villa und der parochia de Morei eine gemeinschaftliche Nutzung aller Einwohner gebildet hatte.[1]) Sie handeln so, weil die Mönche die brachliegenden Ländereien bereits in einen Heuschlag umgewandelt haben, offenbar mit Wissen des Feudalherrn, und im Einverständnis mit ihm, der auch die Bürgschaft für die von den Insassen gemachte Schenkung übernimmt. Einzelne Personen erklären bei der Abtretung des ihnen zustehenden Weiderechts an das Kloster, dafs sie ihm nur das überlassen, was sie pro sua parte besitzen,[2]) mit anderen Worten, ihm nur ihren Anteil an der Gemeindenutzung zuwenden; nicht selten folgt dann der Zusatz, dafs die Rechte der übrigen Nachbarn, vicini, an diesen Weidestrecken unberührt bleiben (salva vicinorum indempnitate).[3]) Mehrfach wird auch das Verbot erwähnt, beim Weiden den Saaten und Heuschlägen Schaden zuzufügen, falls diese letzteren unter besonderem Schutz stehen (in prohibitione banali positorum). Innerhalb dieser geschützten Gebiete ist jedoch die gemeinschaftliche Weide der Herden zweier oder mehrerer Bodeneigentümer statthaft, wenn darüber eine besondere Ab-

---

villae, scilicet quod vulgo dicitur „mort bois“ gesprochen wird.

[1]) Ibid., No. 79: tradidit pasturas quasdam vacuas et sibi olim communes aisantias eiusdem villae adjacentes.

[2]) Ibid., No. 173.

[3]) Ibid., No. 163.

machung getroffen ist. Einen solchen Fall haben wir im Jahre 1245 in einer Urkunde von Ermisind, Gräfin von Luxemburg, die besagt, dafs zwischen der Abtei Orval und Guillemont de Deluze folgendes verabredet sei: das Vieh beider Eigentümer wird zum Weiden auf den beiden geschützten Gebieten zugelassen, von denen das eine dem Senior von Deluze, das andere der Abtei gehört.[1]) So erhalten sich noch in der späteren Zeit der Teilungen und Verträge Spuren der alten Marken, die der gemeinschaftlichen Nutzung aller Nachbarn frei standen.

Das Cartulare der berühmten Abtei Clairvaux aus der Mitte des 13. Jahrhunderts läfst uns auch grofse Waldpertinenzen kennen lernen, die der Nutzung vieler, ebenso freier wie unfreier Gemeinden, offen standen. In den Jahren 1203, 1226, 1236 und 1241 werden diese Waldbezirke geteilt, eine Folge langdauernder Zwistigkeiten über das Mafs der Nutzung. Vor allem ist dem gemeinsamen Besitz, soweit die Schweinemast durch Eicheln in Betracht kommt, ein Ende gemacht; dagegen betrifft die Teilung weder das Weiderecht noch das Recht, Legeholz zu sammeln.[2]) Unter denen, die auf usuaria Anspruch erheben, finden wir auch eine freie Gemeinde, communitas hominum de Monceons. Durch Vermittelung des Erzbischofs wird der durch die gemeinschaftliche Anteilnahme der Klosterleute und der Insassen dieser Gemeinde an der Waldnutzung hervorgerufene Streit also beendet: Das Kloster teilt ein Forstrevier in drei Teile, von denen die homines de Monceons sich einen wählen dürfen; ein anderer Forst wird in sechs Teile zer-

[1]) Ibid., No. 261.

[2]) Cart. du monastère de Clairvaux, Bibl. Nat., Fonds latins, No. 10947), Capitula cartarum de Borda (fol. 190): Pastura omni tempore comunis erat eisdem hominibus et fratribus antedictis.

schlagen, wobei die Auswahl nunmehr der Abtei zusteht und die Gemeinde Monceons nur ein Sechstel behält; mit dem Augenblick der Teilung hört das gemeinsame Weiden und die Schweinemast auf.[1]) Zwei andere Gemeinden bemühen sich vergeblich darum, dafs ihnen eben solche Rechte zuerkannt werden. Die Richter sprechen sich dagegen aus und verpflichten die Gemeinden, wie es in der Urkunde heifst, zu ewigem Schweigen über die aufgeworfene Frage — „perpetuum silentium imposuerunt.“[2]) Ein ähnliches Urteil macht den gleichartigen Ansprüchen der communitas hominum de Ponte ein Ende.[3])

Einige Jahre später, im Jahre 1256, wird der Streit der Einwohner des Kirchspiels von St. Eulalia mit dem Kloster in dem Sinne beendet, dafs jenen unter der Bedingung einer jährlichen Zahlung von 4 Denaren für jede Person die Nutzungsrechte auf die Klosterwälder zuerkannt werden. Bei der Urteilsfällung wurde die Praxis der letzten zehn Jahre berücksichtigt.[4])

Aus den angeführten Thatsachen ist ersichtlich, dafs die Gemeindeservituten doppelten Ursprungs sind: die einen stützen sich auf die althergebrachte Sitte, andere auf die spätere Praxis, die mit Wissen und Zustimmung des Eigentümers festgesetzt ist. In letzterem Falle pflegen sie nicht unentgeltlich zu sein.

Unsere ersten zwei Beispiele sind aus Belgien genommen. Die folgenden wollen wir aus dem Paris benachbarten Seine- und Marnebezirk entnehmen. Unter den Handschriften der Nationalbibliothek haben sich zwei Gesetzbücher des 13. Jahrhunderts erhalten, von denen das eine, ungefähr um das Jahr 1220 verfafste

[1]) Ibid., fol. 189.
[2]) Ibid., fol. 127.
[3]) Ibid., fol. 55.
[4]) Ibid., fol. 100.

unter der Bezeichnung Cartulare der Gräfin Blanche bekannt ist, während das andere, das um die Mitte des 13. Jahrhunderts entstanden ist, als Cartulare der Champagne bezeichnet wird.[1]) Einige Urkunden wiederholen sich in beiden Handschriften; meist dient jedoch eine Quelle der anderen zur Ergänzung. Die betreffenden Urkunden gehören der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts und der ersten des 13. an. Die älteste geht auf das Jahr 1179 zurück und enthält die Beschenkung der Stadt Melun mit den Rechten einer freien Kommune. Unter den ihr zugestandenen Gerechtsamen findet sich auch usuarium quoque quod homines de Meldis in foresta Mahant antea habuerunt. Die Urkunde erklärt, daſs dieses Nutzungsrecht darin besteht, Leseholz oder mort bois (nemus mortuum) zur Heizung und Pfähle, sarcelles, für Weingärten aus dem Walde zu nehmen.[2]) So wurde in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, als die Einwohner von Melun zuerst städtisches Selbstverwaltungsrecht erhalten hatten, ihre gemeinschaftliche Nutzung des Waldes schon als alte Gewohnheit angesehen.

Melun ist nur eine der Gemeinden, die befugt sind, den Wald in Mahant als frei zur Einfahrt zu betrachten. Im Jahre 1220 ernennt die Gräfin Blanche de Champagne zwei Ritter, die an Ort und Stelle eine allgemeine Umfrage anzustellen haben, welche villae und welche Mansen der Geistlichkeit gehören, und welche Leute usuarium im strittigen Walde haben. In Gegenwart dieser Kommissare erklären die Zeugen unter ihrem Eide: alle dem Walde benachbarten villae haben usuarium auf der Strecke vom Wege, der nach Melun führt und den Wald umringt, bis zur Brücke Reide; das gleiche Recht genieſsen auſserdem die Dör-

---

[1]) Ms., fonds latins, Cart. de la comtesse Blanche, No. 5993, und Chartul. Campaniae, même fonds, No. 5992.

[2]) Chart. Campan., fol. 260.

fer Pomlyer, Marole, Chantepi und Segi. Unter den Nutznießsern nannten die Zeugen auch den Bischof von Meaux und den Archidiakon in Bry, den weltlichen seigneur de Fonce, drei Klöster: der Gottesmutter, des Heil. Pharon und des Heil. Lazare, schließslich das Kapitel in Meaux. Die Klöster und das Kapitel haben das Recht der Einfahrt und sind berechtigt, nicht nur abgestorbenes Holz, sondern auch Bauholz (usuarium vivum ad hospitandum) dem Walde zu entnehmen. Der Archidiakon in Bry, der seigneur de Fonce und die oben aufgezählten Dörfer lassen sich am „mort bois“, dem Leseholz, genügen; der Bischof von Melun führt nur so viel aus, wie ein mit vier Ochsen bespannter Wagen (usuarium cum una quadriga) fassen kann. Der Dekan des Kapitels entnimmt dem Walde so viel Holz, wie auf alle dem Gute St. Stephani in Bry gehörigen Wagen an einem Tage aufgeladen werden kann. Alle genannten Besitzungen und Dörfer liegen auf einer Seite des Waldes, während alle Nachbarn zur Nutzung der anderen Seite des Waldes zugelassen werden, vom Kreuze (sancti Agili) beginnend, sodann rings um den Wald bis zur villa Cropet weiterlaufend, von dort zunächst bis zum Bache Rocle und endlich bis zum Zusammentreffen dieses Baches mit dem Flüſschen Moreti. Auſserhalb dieses Gebietes liegen noch zwei Dörfer, die kraft einer Verleihung des Grafen Heinrich ebenfalls ihr usuarium besitzen. Nutznieſser dieser Pertinenz sind auſserdem der Feudalherr de la Chèse und die Besitzer von Alnette, die mit diesem Rechte von Theobald, dem Vater des Grafen Heinrich, begabt sind. Die Zeugen bekunden ferner, daſs sie gesehen haben, daſs die Leute und Verwalter der Gräfin de Champagne, die apud triangulum wohnen, von Alters her, ab antiquo, usuarium im Walde ausgeübt haben. Sie haben auch gesehen, daſs Rodolphe Legendre ebenso wie seine Vorfahren kraft

alter Gewohnheit, ex antiqua consuetudine, einen mit vier Tieren bespannten Wagen Holz aus dem Walde herausgefahren habe. Eben diese Rechte besitzt die Kirche in Rebaque und das Hospital, elemosina, an der gleichen Stelle. Im Laufe der Verhandlung nennen die Zeugen als Ortschaften, die das erwähnte Recht besitzen, noch alle vom genannten Kreuz an bis zur villa Sancti Johannis gelegenen Dörfer mit Ausnahme eines einzigen, ferner die Kirche von Jotrende und ein Gut (villa), das innerhalb des der Kirche gehörigen Waldes gelegen ist. Mit Ausnahme der genannten Leute darf niemand, auch kein Ritter, dem Walde ohne Zustimmung des Verwalters und der Förster der Gräfin de Champagne Bauholz entnehmen. Ebenso droht Personen, die zum Sammeln von Leseholz befugt sind, Strafe, wenn sie anderes Holz ausführen. Auf Grund dieser Angaben entscheiden die Richter wie folgt: niemand von denen, die auf der anderen Seite des nach Melun führenden Weges wohnen, darf den Wald nutzen, wenn er nicht zu den homines de Pomoria et de Segi et de Marilio gehört.[1])

Die angezogene Urkunde führt uns auch in die Beziehungen ein, in den die Einwohner der benachbarten Dörfer zu den Domanialforsten standen. Forêt de Melun bildet ein Feod des Grafen von Champagne, aber zur Nutzung seines Lagerholzes sind nicht nur die Einwohner der gräflichen Güter befugt, nicht nur Personen und Körperschaften, die vom Grafen oder seinen Vorgängern unmittelbar mit Anteilen bedacht wurden, sondern auch zahlreiche Nachbardörfer, für die dieser Wald eine unteilbare Mark bildet. Dieses Nutzungsrecht beschränkt sich aber auf den persönlichen Bedarf. Niemand darf das von ihm ausgeführte Holz veräufsern oder sich mehr aneignen, als

---

[1]) Cart. de la comtesse Blanche, fol. 51.

die Bedürfnisse seines Hofes erfordern. Die Notwendigkeit einer besonderen Regelung macht sich nicht fühlbar, da ein jeder sich Lagerholz verschaffen kann, ohne es zu kaufen und ohne unnütze Vorräte anzusammeln. Neben dieser Bedeutung hat der Wald im 13. Jahrhundert ja noch eine andere, die heute nur in ganz geringem Maſse vorhanden ist, nämlich zur Weide der Viehherden und zur Mast der Schweine. Wo diese beiden Arten der Waldnutzung dem jungen Nachwuchse gefährlich waren, erschien es angezeigt, ihnen ein Maſs aufzuerlegen, oder aber auch ganz diesem gemeinschaftlichen Besitz ein Ende zu machen. So waren die ersten Zusammenstöſse der Eigentümer und Nutznieſser und die ersten Teilungen unter ihnen gerade eine Folge dieser Unmöglichkeit, die Rechte der Gemeindegenossen mit der ungestörten Erhaltung des Waldbestandes in Einklang zu bringen.

Diese Erkenntnis veranlaſst im Jahre 1214 die Gräfin Blanche, mit den Templern, die drei Güter, Barbon, Coute und La Folètiere, in der Nachbarschaft der der Gräfin gehörigen Forêt de St. Medard besaſsen und das Weiderecht in diesem Walde ausübten, eine Abmachung zu treffen. Die Gräfin schied 300 aripenni ihres Waldes den Templern unter der Bedingung zu Eigentum aus, daſs sie ihre Bauern verhinderten, das ihnen gehörige Vieh auf dem Rest dieses Waldgebiets weiden zu lassen. Die Urkunde macht den Vorbehalt, wenn trotzdem animalia communitatis illius patriae zur Weide im Walde zugelassen werden, soll die gemeinsame Nutzung auch innerhalb der ausgeschiedenen 300 aripenni wieder Platz greifen. Erfolge jedoch ein Verbot toti communitati illius patriae für das usuarium pascorum in nemore supradicto, so seien die Templer berechtigt, auch innerhalb ihrer 300 aripenni die Befolgung dieses Verbots zu verlangen; versprechen sie dann genau wie die communitas patriae illius zu handeln und inhibitionem sicut communitas illius pa-

Die weltlichen und geistlichen Grofsen verpachten immer mehr Parzellen des bisher bäuerliches Servitut gewesenen Waldes zur Rodung. So verfügt im Jahre 1205 die Gräfin Blanche über 80 aripenni Wald zu Gunsten eines gewissen Rodolphe, der es unternommen hat, ihn zur Aussaat von Getreide und Bepflanzung mit Wein auszuroden, extirpare. Der Gräfin wird die Zahlung einer bestimmten Rente unter der Bedingung versprochen, dafs dem Ausroder das gerodete Land in Erbpacht überlassen werde.[1]) Ein Jahr später gründete der Vorsteher des Klosters St. Remigii in Reims namens Milo in Gemeinschaft mit der Gräfin Blanche ein neues Dorf in den Wäldern der Abtei. Diese Nova Villa soll gemeinsamer Besitz des Klosters und des Grafen der Champagne werden: die Einnahmen aus den Strafen und der Gutsgerichtsbarkeit, aus der Verpachtung der Ländereien und der Waldnutzung, sowie von den auf Brot, Wein und sonstige notwendigsten Gegenstände festgesetzten Tarifen (assisia-assise) werden unter beide Teilnehmer geteilt. Zwei Drittel des zwischen dem hohen Flufsufer und dem Dorfe Breaux gelegenen Waldes sollen ausgerodet werden (exterminabuntur), um für ein neues Gut, nova villa, Platz zu gewinnen; das letzte Drittel bleibt in den Händen und unter Leitung des Klosters, jedoch unter dem Vorbehalt, dafs die Strafen für Occupationen und für durch Vieh verursachten Schaden von nun an zu gleichen Teilen der Gräfin und der Abtei zustehen sollen. Die Abtei behält den Wald in Moisson und die Fischereien in ausschliefslichem Besitz.[2])

Ebenso wie die Klöster um die Erhaltung der Fischereien in ihren eigenen Händen besorgt waren, bemühten sich die weltlichen Feudalherren um den

---

[1]) Ibid., fol. 118.
[2]) Ibid., fol. 112.

Besitz der Jagdgründe. Während sie mit ihren Forsten freigebig umgingen, bald an einen das Recht auf unbeschränkte Weide und Einfahrt verschenkten, bald einem anderen das Vorrecht, einen oder zwei Wagen Holz auszuführen, verliehen, oder gar jemand mit dem wertvolleren Recht, Rodungen vorzunehmen, begabten[1]), behielten sie sich fast immer die Jagd auf Rauchwild vor. Damit war jene Ordnung vorbereitet, die im 17. und 18. Jahrhundert in der Gesetzgebung ihre Anerkennung fand, als das ehemalige Band zwischen dem Recht auf Eigentum und dem auf Jagd zerrissen und diese letztere ausschliefslich einer kleinen Anzahl mächtiger Feudalherren mit dem König an der Spitze znfiel. Die konstituierende Versammlung des Jahres 1789 hatte noch mit dieser Ordnung zu rechnen. Wie die seigneurs bei Veräufserungen das Jagdrecht sich ausbedangen, läfst sich z. B. aus folgender Urkunde vom Jahre 1215 erkennen. Durch Vermittlung der Gräfin Blanche wurde in diesem Jahre eine Abmachung zwischen dem Kloster Val Luisant und dem seigneur Le Plaissis aux Eventés unterzeichnet. Der Feudalherr, der auf alle Rechte auf die der Abtei gehörigen Wälder verzichtet, so auch auf die usuagia, auf die die Einwohner der abhängigen

---

[1]) Chart. Camp., fol. 126, a. 1212. Walter de Chatillon, Graf Saint Paul, erhält von der Gräfin Blanche das Recht in nemore de Mahant capere mortuum nemus et vivum ad duas vel tres bigas singulis diebus ad comburendum in domo sua, de greciaco quamdiu ego vel comitissa uxor mea ibidem erimus ... (fol.. 227, a. 1220). Ähnliche Vorrechte sind auch Hugo de Chatillon verliehen (fol. 246, a. 1221). Die Gräfin Blanche und ihr Sohn Theobald gewährten dem Abt von Clairvaux in den Wäldern Cormon und Monteron, in denen sie ihre gruerie (grueria) haben, das Recht essartare usque ad centum octaginta arpenta et si in predictis locis tota arpenta non possent mensurari in locis vicinis essarteretur residuum illorum arpentorum.

Dörfer Anspruch erheben, behält sich nur das Recht auf die Jagd und was damit zusammenhängt vor: bei Gelegenheit der Treibjagden Einzäunungen, hayae, zu errichten. Die Mönche sind berechtigt, diese Einzäunungen nach Beendigung der Jagd zu entfernen. Aber der Jagdherr ist jederzeit befugt, sie von neuem zu errichten.[1])

Das 12. Jahrhundert kann in der Champagne, wie in den übrigen Provinzen Frankreichs, als die Zeit lebhaftester Kolonisationsthätigkeit gelten. Abgesehen von dem natürlichen Wachstum der Bevölkerung, führt die Heranziehung fremder Ansiedler[2]) durch Gerechtsame aller Art zur Entstehung von Dorf- und Stadtgemeinden in den dichtesten Wäldern, die dann schonungslos der Abholzung verfallen.[3]) Urheber dieser Be-

---

[1]) Hoc excepto quod dominus Gaufridus usum venandi ibidem exercere poterit et facere ad hoc ipsam hayam quotienscunque voluerit quam tamen dicti fratres post venationem poterent extirpare (Cart. de la comt. Blanche, fol. 126).

[2]) Der Graf von Champagne trifft mit dem Gutsherrn — dem Kloster, das eine neue Ansiedlung begründen will, eine Abmachung, die ihn verpflichtet, neue Kolonisten der Ansiedlung zuzuführen. Dafür verzichtet die Abtei zu Gunsten des Grafen auf die Hälfte der Einnahmen aus den Naturallieferungen, den Strafen und den von den künftigen Insassen zu zahlenden Hausrenten: tali pacto quod burgisia galline et emende et omnes coactiones eiusdem ville per medium aequaliter dividentur, de quibus fratres de Cristo medietatem habebunt et ego alteram (fol. 294, a. 1222). Ein Beispiel solcher neu entstehenden Ansiedlungen ist Montreux, das die Abtei von S. Benin gemeinsam mit dem Grafen Theobald gründet: tali pacto, heifst es in der Urk. v. J. 1223, quod ego debeo ibi homines adducere, villam construere et, quando homines habitaverunt in villam (sic) et villa constructa fuerit, in villa omnium reddituum et emendarum et justiciarum ego et heredes mei habebimus medietatem et prior S. Benigni alteram (fol. 301).

[3]) In den Urkk. des 2. Viertels des Jahrh. wird mehrfach erzählt, wie der Graf der Champagne diesem oder jenem Kloster unentgeltlich oder gegen Entschädigung eine Rodung bald

wegung ist das Haupt der Feudalhierarchie, der Graf de Champagne, zu seinen Bundesgenossen und thätigen Helfern muſs man vor allem die Klöster, sodann aber auch die Bischofskirchen zählen, an ihrer Spitze Paris. Alle die, die mit gröſserem oder geringerem Recht sich als Besitzgenossen an dem zu rodenden Walde betrachteten, konnten natürlich nicht stumme Zuschauer der Vernichtung ihrer Rechte bleiben. Deshalb sind die Streitigkeiten und Schiedsgerichtssprüche, die die Bestimmung des Anteils am gemeinsamen Eigentum oder die Teilung dieses unter die Interessenten zum Gegenstand haben, in den Urkunden des 13. Jahrhunderts so häufig.

So stöſst z. B. das Bistum von Paris, als es den landwirtschaftlich benutzten Boden durch Rodung seiner Wälder in der Umgebung der Hauptstadt (in nemoribus parisiensibus) vergröſsern will, auf heftigen Widerstand Friedrichs de Musteriolio, der in diesen Wäldern das Einfahrts- und Weiderecht ausübt. Theobald, Graf von Champagne, dessen Vermittelung angerufen wird, stiftet Frieden. Es wird untersagt, in dem Gebiet, auf welches Friedrich sein Mitbesitzrecht geltend machte, neue Rodungen vorzunehmen, Dörfer zu gründen oder Ansiedler herbeizurufen. Weitere Rodungen dürfen nur mit seiner Bewilligung oder der seiner Erben vorgenommen werden; die schon vorgenommenen werden aber dem Bistum zuerkannt.[1])

---

von 800 aripenni, bald seines ganzen Waldes gestattete. Im Jahre 1221 wurde ein ähnliches Recht der Abtei Clairvaux verliehen, ein Jahr später den Brüdern vom Orden des Heiligen Ignatius. Letztere sind berechtigt: essertari facere totum nemus suum versus Charmellum (Charmelle). Graf Theobald erhält als Entschädigung 300 livres und behält das ganze gefällte Holz (Ibid., fol. 246 und fol. 295).

[1]) Comes concessit quod terras que tunc erant extirpate propriis sumptibus excoleremus. (Ibid., fol. 149.)

Bei der Gründung neuer Ansiedlungen sind die Feudalherren vor allem bestrebt, ihre Rechte auf den Grundbesitz gegenüber den Einwänden zu schützen, die die Einwohner auf Grund des Charakters der Gemeindepertinenzen erheben könnten. Deshalb findet sich oft die Klausel, dafs das Kloster die Weideländereien (terrae incultae) innerhalb eines mit Grenzzeichen versehenen Geländes sich vorbehält. Gegen den Willen des Abtes dürfen die homines diese Grenzen nicht überschreiten, auch haben sie weder in den Wäldern noch in den der Brüderschaft gehörigen Ländereien irgend welche Nutzungsrechte. Es steht ihnen lediglich das Recht des freien Durchtriebs der Herden (vacua pastura — vaine pâture) zu.[1])

Vergleicht man die Rechte, die den Insassen der neugeschaffenen Ansiedlungen verliehen werden, mit denen, die die Bewohner freier und unfreier Dörfer kraft alter Gewohnheiten geniefsen, so ist der Schlufs zwingend, dafs die Quelle der Gemeindeservituten in den meisten Fällen nicht in der Gnade der Gutsherren, sondern in der Übernahme der Verpflichtungen zu suchen ist, die die Erhaltung der überkommenen Sitte gebot. Nur, wenn die Rechtstitel der Bauern sich auf Urkunden des Seniors stützen, zeichnen sie sich durch Bestimmtheit und feste Grenzen aus; dasselbe trifft zu, wenn eine spätere Abmachung regelt, was ursprünglich antiqua consuetudo gewesen war. Im Jahre 1222 entscheidet das Dazwischentreten des Grafen Theobald den Streit, der zwischen der Kirche St. Martini in Tours und den Einwohnern von Chably ausgebrochen war. In der von den Parteien unterschriebenen Abmachung heifst es, dafs die homines von Chably den gesetzlichen Schutz ihrer Alode geniefsen werden, ausgenommen die Fälle, in denen der Abtei auf Grund

[1]) Ibid., fol. 294, a. 1222.

der Ortssitte, secundum usus patriae, der Nachweis gelingen werde, dafs bestimmte Alode durch Besitznahme von ursprünglich mit Zins belegtem Klosterlande entstanden sind. Hinsichtlich der Weideplätze behauptet die Kirche, dafs der brachliegende Boden ihr zueigen gewesen sei, ist indes bereit, ihn mit den Einwohnern von Chably gleichmäfsig zu teilen. Der zu ihren Gunsten abgetretene Teil soll ad omnes usus et utilitatis et aisancias villae dienen und ihm, heifst es, weder durch die Sitte festgesetzte Zahlungen (consuetudines) noch Dienstverpflichtungen (servitia) zu Gunsten der Kirche auferlegt sein.[1]) Im Gegenteil! So heifst es in einerUrkunde vom Jahre 1222, dafs die gemeinschaftlichen Besitzer der Wälder von Najan — das Ortskloster des Heil. Dionysius und die Gräfin de Champagne — die Nutzung der Eicheln nur unter Wahrung der Rechte aller derjenigen, die ihre Schweine in den Wald treiben, übergeben und veräufsern dürfen[2]); es kann keinem Zweifel unterliegen, dafs es sich um Anerkennung einer althergebrachten Ordnung handelt; so unbestimmt und weitgehend sind die hier festgestellten Rechte der gemeinschaftlichen Nutzung an der unteilbaren Waldmark.

In anderen Teilen der Champagne innerhalb der Diöcese Troyes und in den baillages, die heute zu dem Departement Yonne gehören, finden wir den eben beschriebenen nahe kommende Ordnungen. Auf Grund der vom Abt Lalore vorgenommenen, ziemlich vollständigen Sammlung der Cartularien dieser Diöcese und der nicht minder wertvollen Veröffentlichung von Cantène, welche die Urkunden des Departements Yonne verzeichnet, kann man feststellen, dafs in diesen Ge-

[1]) fol. 302.

[2]) Sciendum est quod pasuagium iam dictorum nemorum vendi non potest nisi salvo illorum usuario qui solent ibidem mittere porcos ad glandes (fol. 313).

bieten eben solche unteilbare Pertinenzen und Gemeindeservituten bestanden haben, wie wir sie schon in der Umgebung von Melun kennen gelernt haben. Die Quellen reichen bis in die zweite Hälfte des 12. und in die erste des 13. Jahrhunderts zurück. Sie geben uns ein Bild der allmählichen Erweiterung der landwirtschaftlichen Kultur durch Rodung von Wäldern und Gründung neuer Meierhöfe und Dorfansiedelungen. So droht den Rechten der Gemeindemitglieder, die früher mehr oder minder weitgehend und einer genauen Bestimmung nicht bedurften, zum ersten Male eine ernste Gefahr. Die Möglichkeit der Befriedigung des Bedarfs der ganzen Nachbarschaft an Weiden, Nutz- und Bauholz ohne Schaden für den Feudaleigentümer hörte auf. Das Waldgebiet, welches bis dahin nichts oder nur wenig eingebracht hatte, wird ein Gegenstand eifriger Nachfrage von Seiten neuer Ansiedler, die eine dauernde Rente, terragium, $^1/_{12}$, $^1/_{11}$ oder einen anderen Bruchteil der Ernte, zu entrichten gewillt sind, und dabei den Anforderungen der Gutssitte bezüglich der Naturallieferungen, Bannalitäten, Gutsgerichtsbarkeit u. s. w. sich fügen.

Deshalb ist in den Urkunden der Abtei von S. Loup so oft von homines albani die Rede, die vom Vorsteher Boden zur Ansiedelung erhalten. Diese homines albani werden den Serven des Klosters, seinen homines, gegenübergestellt; sie sind, wie es scheint, als neu zugekommene Freie anzusehen, Eingeborene des jetzigen Municipiums Charmont (Charmont Aube).[1]) Um Freie zu veranlassen, die Ländereien der Grundherrschaften zu besiedeln, mufste der Eigentümer ihnen

---

[1]) Sed et si abbas aliquos homines albanos qui nunquam sub justicia domini de Cortlaverzei fuerint ab alia villa evocatos in eadem occhia manere fecerit predictus dominus super illos nullum dominium penitus habebit. Über die homines albani läfst sich e. Urk. des Klosters S. Pierre de Troyes vom

Vorrechte zusichern, die eine genügende Entschädigung für den Verlust der Freiheit darboten. So finden wir in der That in den Abteiurkunden sichere Belege dafür, dafs die Klöster in richtiger Erwägung des Zusammenhangs, der zwischen Wert und Ertragsfähigkeit des Bodens und Bevölkerungsdichtigkeit besteht, alle möglichen Vergünstigungen gewährten, um nur die Zahl der Bodenbearbeiter zu vermehren. So wird, wie es an einer Stelle heifst, denen, die gewillt sind arare vel fimare, d. h. die verpachtete Landstücke aufzuackern und zu düngen, bewegliches Eigentum zugewiesen.[1]) In einer anderen, von Heinrich mit dem Beinamen des Freiheitliebenden ausgestellten Urkunde werden befreit, sechs Ansiedler, hospites, von allen Zahlungen mit Ausnahme einer bestimmten Summe zur Ablösung der Verpflichtung, beim Gutsherrn Brot zu backen.[2]) Dieselben Ursachen veranlassen die Feudalherren, mit den Mönchen, diesen unermüdlichen Ausrodern, gemeinsam Meierhöfe zu gründen und die von den Einwohnern verlassenen Landstellen in Besitz zu nehmen. So tritt im Jahre 1156 Heinrich, Graf von Troyes, der Abtei la Chapelle aux Planches den ihr zukommenden Teil der Bodenrente, terragium, von dem gemeinschaftlich mit dem Kloster geschaffenen Gute ab; er bemerkt hierzu, dafs viele Ländereien dank den Anstrengungen des Klosters und den vom Kloster auf-

---

Jahre 1194 wie folgt aus: Adventitii quoque homines qui albani nuncupantur et in dominium ecclesie se transtulerunt eadem libertate gaudebunt (Cartt. de S. Pierre de Troyes, in derselb. Sammlung, Bd. V, No. 69).

[1]) Easdem vero terras communes aliis hominibus qui eas arare vel fimare voluerint minister abbatis et major domini de Corthlaverzei pari consilio salvo cuique suo jure concedent (Urk. v. J. 1147, Cart. de S. Loup, No. 17).

[2]) Exactio que vulgo tallia dicitur propter libertatem furni (Ibid., Urk. v. J. 1158, No. 29).

gewandten Kapitalien bestellt worden sind.[1]) 21 Jahre später giebt ein anderer Feudalherr demselben Kloster alle von ihm im Walde vorgenommenen Rodungen zurück.[2]) Solche Schenkungen werden das ganze Jahrhundert hindurch gemacht, und im Juli 1243 erkennt noch die Besitzerin von Belfort dem Kloster das Recht zu, den ihr gehörigen Bannforst (haia) in Ackerland umzuwandeln.[3])

Diese allmähliche Vermehrung des bestellten Bodens auf Kosten des Waldes mufste offenbar die Verringerung und Einschränkung der bäuerlichen Nutzungen zur Folge haben. Nimmt man dazu, dafs viele dem Walde benachbarten Privatbesitzer oft ohne jedes Recht ihr Vieh auf die Waldweide trieben oder das Gras von den Heuschlägen, die in Nutzung der Bauern waren, abmähten[4]), so versteht man, weshalb im 13. Jahrhundert die Streitigkeiten über die Einfahrts-

---

[1]) Der Schreiber der Urkunde wendet sich mit folgenden Worten an die Mönche: ich übergebe terras tam ab incolis dimissas, quam sumptibus et manibus suis excultas ... (Coll. des princip. cart. du diocèse de Troyes, par l'abb. Lalore, Bd. IV, No. 15).

[2]) Ibid., No. 26. Im Jahre 1224 giebt Theobald, Graf von Champagne und Bry, den Mönchen von Montier la Celle das Recht: exsartare CCC arpenta nemoris in foresta de Lugny, in qua habeo grueriam meam ... quod de illis CCC arpentes essartatis libere suam penitus faciant voluntatem, ita quod quidquid ibi factum vel edificatum fuerit ex parte eorum libere et pacifice in perpetuum possideant salva custodia mea, dum modo in illo loco nemus revenire de cetero nulla tenus permittatur (Cart. de Montier la Celle, in ders. Sammlung, VI, No. 17).

[3]) Ibid., No. 49.

[4]) Ein Beispiel dafür finden wir im Jahre 1204, da die von den Parteien gewählten Vermittler in ihrem Urteil verkünden, dafs Hilbert, Ritter aus Nigella, nullum habet dominium vel consuetudinem in pratis prioris hominum vel hospitum eius in pascendo vel herbas ibi colligendo (Cart. de Montier la Celle, in derselben Sammlung, Bd. VI).

und Weiderechte so häufig sind, und weshalb die Bauern durch Beglaubigungsurkunden die Anerkennung der Nutzungen erstrebten, die ihnen der Sitte gemäſs von Alters her zugestanden hatten. Deshalb werden gerade um diese Zeit die Aufzeichnungen der bäuerlichen usuagia sehr häufig. Eine Bestätigung hierfür bietet jedes beliebige Cartulare der Diöcese Troyes. So z. B. eine Urkunde vom Jahre 1218, die die Rechte der Bauern feststellt, sowohl die der Abtei in Montier la Celle untergeordneten als auch die der vom Gut Barbuse abhängigen, das einem weltlichen Senior gehörte. In der Urkunde wird erklärt, daſs die Leute der Abtei hinsichtlich der Weide ihres Viehs in riveria de Planceio et de Barbuse ganz dieselben Rechte genieſsen sollen, wie seine eigenen Unterthanen (sicut mei homines); auf diesen allgemeinen, den genannten zwei Gütern gehörigen Weidestrecken dürfen sie Gras schneiden und dieses als Viehfutter heimführen, auf den Wiesen nach der Heuernte abmähen und auf diese Wiesen das Vieh treiben. Alle diese Nutzungen sind für die Bewohner der Klosterländereien mit einer Steuer (salvamentum) belegt, wie sie sie während des Zugs ihres Seniors nach Jerusalem zu entrichten hatten.[1]) In der angeführten Urkunde ist die Thatsache bemerkenswert, daſs die Gemeindeweideplätze nicht für ein Dorf, sondern für mehrere bestimmt sind und folglich denselben Charakter der unteilbaren Mark tragen, wie die Waldungen der Champagne. In einer anderen späteren Urkunde vom Jahre 1245 erklärt das

---

[1]) Possunt etiam prefati homines in communibus pasturis de Planceio et de Barbuse colligere herbam et ad domos suas libere deferre pro animalibus suis et falcare herbam in pratis post collectionem fenorum et committere animalia sua in riveria de Planceio et de Barbuse pascenda absque ulla contradictione ..... (Cart. de Montier la Celle, No. 166, im Band VI dieser Sammlung).

Kloster ausdrücklich, dafs die von ihm abhängigen Bauern, homines, das Recht haben, sowohl das Weideland als den Wald zu benutzen.[1]) So erklärt sich der Hinweis in den Cartularien der Diöcese Troyes auf die communis pastura eines Gutes und die Bezeichnung der Grenzen irgend eines Privatforstes mit den Worten: „que silva circum circa communi terra et silva est penitus circumdata“. Kaum läfst sich danach an das wirkliche Vorhandensein gemeinsam benutzter Waldungen und Weidestrecken zweifeln oder ihre Entstehung ausschliefslich dem guten Willen des Gutsbesitzers zuschreiben, namentlich wenn man bedenkt, dafs die beiden eben angeführten Urkunden zeitlich um mehr als 3½ Jahrhunderte auseinander liegen; die eine Urkunde ist aus dem Jahre 877, die andere aus dem Jahre 1246.[2])

Wer das Gegenteil behauptet und in den Gemeindeservituten nur den Ausflufs einer Gnade des Gutsherrn erblickt, der nimmt die Ausdrücke, welche die Urkunden des 13. Jahrhunderts zur Bezeichnung der gegenseitigen Rechte und Pflichten der Gutsbevölkerung und des Feudaleigentümers gebrauchen, zu wörtlich. So ist in einer Urkunde vom Jahre 1283, in der das Kapitel der Bischofskirche zu Sens seine Hörigen im Gute Soucy unter der Bedingung entläfst, dafs sie an die Abtei 220 aripenni bis dahin von ihnen benutzten Waldes zurückgeben — von diesen usuaria gesagt, dafs sie ihnen nach ihren eigenen Angaben, ut dicebant, vom Dekan und Kapitel abgetreten waren. Eine eingehende Prüfung jedoch des Textes des besprochenen Denkmals läfst uns vermuten, dafs die Zuwendung, von der darin die Rede ist, nur das Er-

[1]) Ut homines terre illius qui habent usuagium in dicto nemore utuntur ibidem tam in pascuis quam in nemore (ibid., No. 152).

[2]) S. Urkk. No. 191 und 77 im Cart. de Montier la Celle.

gebnis einer späteren Umteilung des Waldes war, in welchem eine Reihe von verschiedenen Gutsherren abhängiger Dörfer ihre usuaria[1]), das Kloster dagegen Privateigentumsrechte besafs. Dieser Eindruck wird noch dadurch verstärkt, dafs die Urkunde vom Schicksal der 220 aripenni vor ihrer Rückgabe in die Hände des Klosters spricht. Die Bauern waren nicht berechtigt, aus diesem Walde irgend etwas zu veräufsern, noch das ihm entnommene Holz über die Grenzen ihrer Ansiedlung hinaus auszuführen, noch Rodungen vorzunehmen; geschehe es dennoch, so sollte das ganze gerodete Land dem Kloster zufallen. Zugleich behielt das Kloster das Recht der Waldnutzung und auch das des Schutzes der Schonungen, in welche die Bauern nur Grofsvieh treiben durften und zwar auch erst fünf Jahre nach der Neuanpflanzung. Alle diese Vorschriften entsprechen am besten der Vorstellung, dafs diese Sitte später ihre Regelung fand; sie störte so lange nicht, als die mit Wald bestandene Strecke die Bedürfnisse der ganzen umwohnenden Bevölkerung bei weitem überstieg. Kaum hatten sich die Bedingungen geändert, als die Gutsbesitzer es für zweckmäfsiger erachteten, die Rechte der Weide und der Einfahrt in das ganze Forstrevier durch Ausscheidung eines bestimmten Teils — und zwar nicht zu Eigentum, sondern zu Nutzung[2]) — zu ersetzen. Die

[1]) Die Urk. erwähnt homines aliorum dominorum jus habentes utendi usuariis nemorum ville de sociaco (Recueil de pièces p. f. suite au Cartul. gén. de l'Yonne, publié par Quantin, No. 719).

[2]) Que usuaria tenebant dicti homines ut dicebant a dictis decano et capitulo ... quos CCXX arpenta ipsis hominibus ad usuarium concesserunt predicti decanus et capitulum. Dicti homines apud sociacum manentes nec poterunt (de ipsis arpentis) aliquid vendere nec extra villam sociaci ducere nec etiam extirpare. Et si extirparent, de terra extirpata possunt decanus et capit. suam facere voluntatem.

Nutzung war so eingeschränkt, dafs die wirtschaftlichen Interessen am besten gewahrt waren.[1])

Wenn wir nun von den Departements Aube und Marne zu dem östlich gelegenen Meuse übergehen, so finden wir in der Handschrift des Cartulare der Grafschaft Bar le Duc einen ganz erheblichen Stoff zur Erkenntnis der Gemeindenutzungen in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Das forêt de Roissi in der Nachbarschaft der Stadt gleichen Namens bildete, wie es scheint, die unteilbare Mark einer ganzen Reihe von Privat- und Gemeindebesitzern. Ein Abt des Klosters unserer lieben Frau zu Tournaix erzählt für das Jahr 1275, dafs der Feudalherr Emory de Mélian, dem das Eigentumsrecht auf den genannten Wald zustand, 320 aripenni dieses Waldes dem Kloster zugewendet habe. Dies ist als eine Ausscheidung anzusehen, wie auch aus dem in der Urkunde gebrauchten Ausdruck notre part mit dem Zusatz, dafs diese part allen Ansiedlern von Klosterländereien (a nos hostes) offen steht, hervorgeht. Als Gegenleistung für die Erwerbung des Waldes verzichtet das Kloster für ewige Zeiten auf alle weiteren Ansprüche, auf das Recht der Weide und Einfahrt. Das erworbene Landstück von 320 aripenni giebt es seinen Ansiedlern zu gemeinsamer Bewirtschaftung und verlangt nur 12 Denare jährlich von jedem Mansus. In einer anderen gleichzeitigen Urkunde wird Thiébaut, Grafen von Bar, und seinen hostes, d. h. allen Insassen seines Gutes Torcy, das Nutzungsrecht im Walde Roissi zugesprochen, und als Recht, das ihnen von jeher zugestanden hat, anerkannt. Bei der Verteilung der unteilbaren Mark werden zu Gunsten dieser Leute 650 aripenni abgetreten, die von nun an von allen Nebenservituten befreit sind, unter

[1]) Post quintum folium ... possunt animalia ducere exceptis capris.

der Bedingung, dafs ihre Besitzer den übrigen Waldesteilen dieselbe Freiheit zu teil werden lassen. Einen dritten Anteil hatte bei der Verteilung die Äbtissin des Klosters de Fausset erhalten, die ein Schlofs und eine Brotbäckerei im genannten Gute Torcy besafs. Sie und ihre hostes erhalten 90 aripenni unter gleichen Bedingungen, wie die übrigen Nutzniefser. So befand sich noch im Jahre 1272 ein und dasselbe Landstück in gemeinschaftlichem Besitz einiger Grundherrschaften und der Stadt Roissi.[1])

Zwei Jahre früher enden Händel, die über das Recht der Einfahrt und der Weide entstanden sind, damit, dafs der gesamten Gutsbevölkerung (la commune) die Rechte auf Brenn- und Bauholz zugestanden werden, und zwar dieses Mal unter der Bedingung, dafs diese Rechte für bestimmte Landstücke gelten. Die Insassen eines Gutes, heifst es in der Urkunde, die gegenwärtig das Recht, Holz zu fällen, besitzen, behalten es für ewige Zeiten, aber nur in bestimmten Grenzen oder an einer bestimmten Stelle; sie können dem Walde Bauholz in einer ihrem Bedarf entsprechenden Menge entnehmen. Als Brennholz dürfen sie nur Lager- und abgestorbenes Holz, mort bois, verwenden. Gestatten sich jedoch die Bauern irgend eine Fällung in lebendem Wald, vif bois, so verfallen sie einer Strafe von 12 Denaren. Die Wälder, welche von einigen Grundherrschaften auf dem Wege zwischen Ormesson und Roubancour gemeinschaftlich benutzt werden, werden aufgeteilt und den einzelnen Gütern zugewiesen, und haben nunmehr die Insassen sich einzig und allein auf ihren Anteil zu beschränken.[2]) Aus anderen Abmachungen, an denen zwei oder mehrere

---

[1]) S. Cart. du comté de Bar le Duc, XIII siècle. Ms. bibl. nat., fonds franç., No. 3, 853, fol. 14 und 15.

[2]) Ibid., fol. 50.

Eigentümer teilnehmen, geht hervor, dafs den Bauern gewöhnlich eine bestimmte Fläche por lor affoerece ausgeschieden wird (das spätere affouagement), m. a. W. das Recht, Lagerholz zur Heizung zu sammeln. Zugleich dürfen sie keine Rodungen im Walde vornehmen, wenigstens nicht ohne Wissen und nicht ohne Zustimmung des Gutsherrn.[1])

Dafs die Rechte der Bauern weit zurückdatieren, geht aus der Art hervor, in der irgend eine Privatperson nach Wahl des Gutsherrn mit Wald begabt wurde. Als im Juni 1263 die Abtei de Fausset ein Landstück zu Gunsten des Ritters Renaud aus Bar, der in Torcy das Schmieden eingeführt hatte, ausscheiden will, macht sie folgenden Vorbehalt: Renaud soll nicht befugt sein, durch Aufrichtung von Zäunen oder sonst wie die Insassen von Torcy oder andere, die früher das Nutzungsrecht hatten, zu hindern, mit ihren Herden in den Wald einzutreten, wie es von jeher üblich war.[2])

Nur bei Begründung neuer Ansiedelungen — nicht selten unter Einwilligung mehrerer Eigentümer — konnten die Kolonisten ihre Nutzungsrechte von keiner anderen Quelle als von einer Zuweisung der Gutsbesitzer herleiten. Als z. B. die Verweserin des Klosters zu Juvigny im Jahre 1252 gemeinsam mit dem Grafen Thiébaut de Bar und dem Senior Thiéry Craissan daran ging, drei neue Städte zu gründen, erklärte sie sich bereit, sie mit coutumes von Beaumont und den Nutzungsrechten „zur Speisung ihrer Herde“ (por lor fours chaufer) zu versehen.[3]) In ähnlichen Fällen war

---

[1]) Ibid., fol. 60, a. 1255.

[2]) Que cil Renaus ne puet enpecher por clouture ne par autre choze que cil de Torci et autres qui usage i ont en ça en arriers ne aillent et eus et lor bestes si come il ont acoustume de touz iors . . . a. 1263 (ibid., fol. 74).

[3]) Ibid., fol. 181.

es schon früh leicht thunlich, wie es auch unsere Urkunde ausspricht, einige Teile des Waldes von Gemeindeservituten frei zu erklären. Da, sagt die Verweserin, unseren Nutzniefsern das Holz genügt, welches in den bois bâtis zu finden ist, so können wir die bois banez schonen, worunter Bannforste verstanden werden. Der Ausdruck bois bâtis, der mehrfach auch in anderen Urkunden des 13. Jahrhunderts, z. B. auch in der vorkommt, durch welche die Abtei S. Benigni in Dijon die Hörigen ihres Gutes in Chéniers freiläfst[1]), bezeichnet offenbar dasselbe, wie die zur Einfahrt offenen Wälder und bildet einen Gegensatz zu den Bannforsten.

§ 2.

Alle bisher angeführten Einzelheiten sind aus dem Geltungsbereich des fränkischen Rechts genommen. Obwohl die Gleichartigkeit der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse selbstverständlich in weit höherem Mafse für die Gleichheit der Bodenbesitzordnungen auf Entfernungen von hunderten, ja tausenden von Meilen ins Gewicht fällt, als der mehr oder minder grofse Einflufs der Stammessitte, so will ich doch, um mich nicht dem Vorwurf einer willkürlichen Verallgemeinerung auszusetzen, in unsere Untersuchung auch das Material einbeziehen, das uns die Urkunden darbieten, die sich auf die ehemals von den Westgoten und Burgunden bewohnten Ortschaften beziehen. Zu diesem Zwecke will ich vor allem bei der Analyse der von Garnier für Burgund veröffentlichten chartes des communes et d'affranchissement verweilen. Andererseits werde ich das von Guigue veröffentlichte Cartulare des Bistums Lyon und das der Abtei

---

[2]) E nous outroions a nos diz hommes et es habitans de la ville touz nos bois ... porestre bateiz et commun a touz les habitanz. (Garnier, Chartes des communes et d'affranchissement, Bd. II, S. 413).

des Heil. Sulpicius, deren Ländereien in Bugey gelegen sind, in Betracht ziehen. Ich werde zeigen, daſs auſserhalb der Grenzen Frankreichs, ebenso in Savoyen wie in der romanischen Schweiz, kurz auf dem ganzen Gebiete burgundischer Ansiedlungen im 12. und 13. Jahrhundert, d. h. in der Zeit vor der Abfassung der coutumes, dasselbe nicht an die Grenzen eines Gutes geknüpfte System gemeinschaftlicher Nutzung der Pertinenzen zu finden ist, welches in Deutschland an die Vorstellung der Mark gebunden ist. Als im Jahre 1227 Alice de Vergi, Herrscherin von Burgund, den Insassen von Saint Jean de Lone unter den sonstigen Vorrechten einer freien Kommune auch das Nutzungsrecht in ihren Wäldern nach Bedarf verleiht, spricht sie von dieser Nutzung als von einer althergebrachten Übung. Auch von nun ab sollen die Einwohner von Saint Jean dem Wald alles Notwendige entnehmen (quicquid ad omne opus suum necesse fuerit), wie es bis jetzt der Fall gewesen ist (secundum usus et consuetudines usque nunc habuerunt).[1] Aus anderen Quellen dieser Zeit, z. B. aus dem von Alice de Vergi im Jahre 1231 aufgenommenen Verzeichnisse der Freiheiten der Einwohner von Echevronne und Changey erfahren wir, daſs der Gutsverwalter, prepositus, dem die Bewachung des Waldes übertragen war, weder selbst an die Fällung von Bäumen gehen, noch den örtlichen Insassen dies gestatten durfte, auſser bei allgemeinem Einverständnis, nisi de consensu communitatis villae.[2] Wie aus der Charte de commune oder dem Gemeindestatut Argillys vom Jahre 1234 hervorgeht, stehen die Gutswälder den Insassen zur Entnahme von Lagerholz und Bauholz (ad aedificandum in villa predicta) offen. Der Gutsherr vermochte nur die Schweinemast mit einer

---

[1] Garnier, Bd. II, S. 7.
[2] Ibid., Bd. II, S. 127, § 5.

Steuer zu belegen.[1]) Besonders reiche Angaben über das Wesen der Gemeindeservituten enthalten die Urkunden der zweiten Hälfte des Jahrhunderts. So lesen wir in einer den Einwohnern von Tard la ville im Jahre 1275 ausgestellten Urkunde: den Insassen steht gemeinschaftliche Nutzung sowie Viehtrieb im ganzen Wald de Tile zu, sowie das Recht, aller Art Holz (toute manière de bois) zu entnehmen. Eine Ausnahme ist nur für Eichen und Buchen (foyard) gemacht.[2]) Sie dürfen indes nichts von dem dem Walde entnommenen verkaufen oder verschenken, offenbar, weil ihr Recht auf den persönlichen Bedarf beschränkt war. Was die Weide anlangt, so gilt der freie Viehtrieb (vaine pasture) für alle innerhalb der Gemeinde gelegenen Ländereien (sicherlich nach der Ernteabnahme), sowie für alle Gutswälder. Auch hieran ist wiederum ein Vorbehalt geknüpft: zur Erhaltung des jungen Nachwuchses ist das Weiden vier Jahre nach Beendigung der Fällung des alten Baumbestandes (jusques à la quarte feuille) verboten. Der Wald bietet ferner alles Erforderliche zum Ersatz des toten Inventars, mit der Rinde beginnend zum Binden der Garben und den Heugabeln und den Sieben endigend, aber auch hier gilt die Bedingung, daſs nichts veräuſsert werden dürfe, sondern alles lediglich dem wirklichen Bedarf der Einwohner diene. Deshalb wird verordnet, daſs der Bedarf dem Walde nur einmal im Jahre, zur Zeit der Heu- und Getreideernte, entnommen werden darf. Eine Ausnahme macht der Bedarf für Achsen und Wagenräder; das für sie nötige Holz darf jeder Zeit bei Bedarf geholt werden.[3]) In Marche sur Saône werden zwei Arten von Wäldern unterschieden: Bannforste und solche, die mit dem bis dahin gangbaren Aus-

[1]) Ibid., S. 146.
[2]) Littré sagt, foyard sei un des noms vulgaires du hêtre.
[3]) Ibid., S. 354, 355.

druck communaux bezeichnet werden: gemeinsam benutzte Wälder. Gegenstand dieser Nutzung sind junges Gras, Sträucher, insbesondere Reisig.[1]) Die in Chéniers gemeinschaftlich benutzten Wälder sind unter der Benennung bateiz et communs a tous les habitants bekannt: aus ihnen kann man Bauholz entnehmen, in ihnen Vieh weiden und die Schweine mästen. Die Gutswaldungen, bannaux, bieten den Gemeindenutzniefsern nur Brennholz. In beiden ist die Vornahme einer Rodung ohne Einwilligung des Gutsherrn verboten. Im Falle seiner Zustimmung belegt er die neu aufgebrochenen Landstücke nicht nur mit dem Zehnten, sondern auch mit dem Abzuge jenes Drittels von der Ernte, von dem noch die Lex Burg. spricht. Wie der Gutsherr ist auch die Gemeinde berechtigt, die gemeinschaftlich benutzten Waldungen als Bannforste zu erklären, aber nur unter der Zustimmung aller Gemeindemitglieder.[2]) In Saulx le Duc sind alle Wälder als der Einfahrt und Weide freistehend erklärt. Die Einwohner dürfen Lagerholz sammeln, es auf dem Rücken davontragen oder auf Karren und Fuhren fortführen, indes nur zur Beheizung der eigenen Wohnstätten. Alles, was zur Aufrichtung lebender Zäune und zum Binden von Garben erfordert wird, wird gleichfalls dem Walde entnommen. Es ist erlaubt, Grofs- wie Kleinvieh in den Wald zu treiben, mit Ausnahme der für den jungen Wald gefährlichen Ziegen, was jedoch nur während der ersten vier Jahre nach der Fällung des alten Bestandes gilt. Schweine dürfen sich zu jeder Zeit im Walde aufhalten, sowohl zur Eichelreife als auch sonst; dann ist jedoch für das notwendige Futter Vorsorge zu treffen.

---

[1]) Ibid., S. 399, 400, Urk. v. J. 1286.

[2]) Et volons que ils puissent le dit bateiz metre en deffens en lour touz ensemble, se il lour plait. (Ibid., Urk. v. J. 1291 —1292, S. 413.)

Die Urkunde befiehlt, dafs das Vieh im Walde weder am Tage noch Nachts ohne Aufsicht sei, und bedroht den, der diese Vorsichtsmafsregel aufser Augen setzt, mit Strafe.[1])

Das Gewohnheitsrecht versagt noch im 12. Jahrhundert den Senioren das Recht, über die Gemeindepertinenzen, communaultés, einseitig zu verfügen. Ein Feudaleigentümer, heifst es in einer von Jean de Montigny mit den Einwohnern von Couchet getroffenen Abmachung, ist nicht berechtigt, städtische Pertinenzen ohne Anteilnahme der gewählten Verwaltung (erfahrener Leute, prud'hommes) zu verkaufen. Die Nutzniefser selbst dürfen nicht durch Umwandlung des Waldes in Ackerboden ihrer Rechte beraubt werden. Eine Ausnahme bildet der Fall, dafs die Rodungen die Entnahme hinreichenden Brennholzes aus dem Walde nicht hindern. Bei Verkäufen steht dem Senior das Vorkaufsrecht zu.[2])

Die besondere Eigentümlichkeit dieser Ordnungen besteht darin, dafs die Nutzungen mehr oder minder einzelnen Gemeinden zustehen und nicht im gemeinschaftlichen Besitz mehrerer Privatbesitzer und Dörfer sind, wie es im Bereich des fränkischen Rechts der Fall war.

Schwerlich wird jemals die Frage entschieden werden, in welchem Mafse die Klöster, welche für die Unantastbarkeit ihres Bodenbestandes kämpften, das historische Recht zum Ausdruck gebracht haben, und inwiefern sie bald bewufste, bald unbewufste Usurpatoren des Gemeindeeigentums waren. So wird in einer Urkunde vom Jahre 1236 den Insassen der Ansiedelung Onglas jede weitere Einfahrt in die dem Bistum Lyon gehörigen Wälder untersagt. Um dies

---

[1]) Ibid., S. 246.

[2]) Ibid., S. 281 u. 289.

durchzusetzen, griff der Klerus zu einer geistlichen Waffe und drohte mit dem Kirchenbann.[1]) Stand hinter den Bauern irgend ein Besitzer, dessen Rechte durch die Besitzergreifungen der Mönche bedroht waren, so war noch auf eine nachdrückliche Verteidigung der alten Rechte und Gerechtsame vor den Gerichten zu rechnen. Anders war es jedoch, wenn die Bauernschaft selbst sich vor den Senioren, weltlichen oder geistlichen, zu schützen hatte. Die Quellen pflegen den Inhalt solcher Fehden in einer Sprache wiederzugeben, aus der es kaum klar wird, welche Partei im Rechte ist. Sie führen die Beweisgründe beider Parteien an und setzen den Inhalt des Urteils auseinander, das in den meisten Fällen dem Kloster günstig ist oder eine friedliche Teilung des strittigen Eigentums vorschreibt. Trotzdem bieten diese Schiedsgerichte ein grofses Interesse. Sie werfen ein Licht auf die wirtschaftlichen Erscheinungen, deren weitere Entwickelung den Grundsatz des Gemeindebesitzes und der gemeinsamen Nutzung zu vernichten drohte. Im Jahre 1270 wird ein Streit zwischen den Rittern Hugues und Aimon de Gramont und dem Kloster in Arviera erörtert. Die Brüder Gramont beschweren sich darüber, dafs der Verweser und die Mönche ein Kloster an einer Stelle errichtet haben, die ihnen dem Rechte nach gehört. Die innerhalb dieser neuen Occupation ansässigen Leute, homines, ihres Gutes benutzten lange Zeit nach der Sitte den Wald zur Beschaffung von Brenn- und Bauholz. Auch nahmen sie Rodungen vor; die Seniores von Gramont erhielten von den Ausrodern eine Rente in Olivenöl, Heu, Hafer, Stroh u. dgl. Die Kläger beharren deshalb auf ihrer Forderung, dafs das Kloster weitere Occupationen einstelle und ihren alten Besitz wiederherstelle. Sie führen ferner darüber Klage,

[1]) Cart. Lyonn., Bd. I, S. 379.

daſs der Abt zu einem Heuschlag, pratum, den Boden umgewandelt habe, der früher zur Frühligsweide gedient hatte, die ihnen mit den anderen homines desselben Gebiets gemeinsam gewesen sei (quod veroetum commune erat sibi et heredibus suis et aliis hominibus de terra illa). Sie fügen hinzu, daſs dieses Frühlingsweideland zu Nutzungen freistand und der ihnen und ihren Leuten durch die Occupationen des Klosters zugefügte Schaden mit 60 Livres eingeschätzt worden sei. Andererseits erklärt der Abt, daſs Hugues de Gramont das Vieh seiner Nachbarn, vicinorum suorum, unter denen er offenbar die Mitglieder der vom Kläger abhängigen Dorfgemeinde verstand, zur Weide innerhalb des dem Kloster von jeher zum Weiden dienenden Feldes zugelassen habe.[1]) Der Zusammenstoſs war offenbar dadurch entstanden, daſs einzelne Teilnehmer an den Rechten auf die Wälder und Weidestrecken, die sie in friedlicher Weise neben einander genossen hatten, so lange der Platz für alle ausreichte, sich nun gegenseitig die Rechte bestritten, als das Wachstum der Bevölkerung neue Rodungen notwendig machte und den Bedarf an Weide und Wald erhöhte. Diese Erscheinung zeitigt im nächsten Jahrhundert folgenden Thatbestand: die Eigentümer errichten Umfriedungen, welche von den an der gemeinsamen Nutzung beteiligten Bauern zerstört werden. Im Jahre 1312 schlichten die Schiedsrichter einen Streit zwischen der Abtei St. Sulpicii und den Insassen dreier Gemeinden von Bugey, Yonne, Serveyrieux und Artemar. Der Abt klagt, daſs die Bauern allen Verboten zum Trotz alle Zäune, mit denen die Diener des Klosters, familiares, eine dem Kloster gehörige Wiese (vergerium) umgeben hätten, abgetragen hätten. Nach

---

[1]) Petit Cart. de l'abb. de S. Sulpice en Bugey, publié par M. C. Guigue, Lyon, 1884, S. 132.

Entfernung der Hürden hätten die Bauern ihr Vieh auf das Weideland zu treiben begonnen. Der Abt besteht darauf, dafs dies den Bauern für die Zukunft verboten werde. Die Antwort lautete also: wir haben immer das Recht gehabt, unser Vieh auf diese Wiese zu treiben, wir haben von diesem Rechte die letzten zehn, zwanzig, dreifsig und vierzig Jahre Gebrauch gemacht, überhaupt so lange, dafs niemand sich eines anderen Zustandes erinnere (tanto tempore quod in contrarium memoria hominum non existit). Die Vermittler erkannten, wie es scheint, den Grundsatz an, dafs die Bauerngemeinden mit dem Kloster von jeher gemeinschaftlichen Besitz gehabt haben, und fällten folgendes Urteil: bestimmte, abgegrenzte Strecken, die umzäunt waren, müssen dem Kloster gehören und für immer aller Gemeindenutzung verschlossen bleiben (ex hic in antea clausa perpetuo remaneat); andere Teile der Wiese, welche der Abt vor kurzem erst umfriedet habe, verbleiben in Nutzung der Bauern und ihrer Erben.[1])

Von Geschlecht zu Geschlecht macht sich mehr und mehr das Bedürfnis fühlbar, im Interesse der Erhaltung der Forsten den Gemeindeservituten ein Ende zu machen. Den Wäldern droht eine systematische Verwüstung nicht nur aus dem Fällen der Bäume durch die Nachbarn, sondern auch von den Dorfherden, die in ihnen bei Tag und bei Nacht sich aufhalten und die zarten Triebe vernichten. Die Klöster bemühen sich deshalb um das Recht, diejenigen mit Strafen zu belegen, welche ihren Wald ohne Erlaubnis betreten. Beschädigungen des Waldes und Fällungen von Bäumen bilden gewöhnlich den Gegenstand der Klagen; die uralte Sitte der Gemeindenutzung führen die Verklagten gewöhnlich als Verteidigung an. Am

---

[1]) Ibid., S. 146, No. 46.

12. April 1328 wurde ein Gerichtsurteil gefällt, in welchem Ludwig von Savoyen, Besitzer des heutigen Kantons Waadt, gegen die Einwohner von fünf Kirchspielen Einspruch erhebt. Diese beriefen sich auf die alten Gewohnheiten und fällten zur Weihnachtszeit im Walde das zur Herstellung von Pflügen und Eggen erforderliche Holz; sie hielten auch ferner das ganze Jahr hindurch das Vieh auf Grasfutter innerhalb des der Abtei zu Belay gehörigen Forstes Rothonard.[1]) 14 Jahre früher war eine Abmachung zwischen der Abtei St. Stephani in Dijon und den von ihr abhängigen Bauern im Kirchspiel des Heil. Philibert unterzeichnet. In dieser Abmachung tritt noch deutlicher das Streben der Gutsherren nach endgiltiger Abschaffung der Gemeindepertinenzen hervor. Die Bauern beschweren sich über das Bestreben der Mönche, einen Eon benannten Forst zurückzugewinnen. Viele Jahre, sagen sie, besafsen wir ihn und zahlten dafür ein jeder 12 Emin Hafer. Jetzt aber will der Abt unsere Nutzungsrechte nicht mehr gelten lassen und beruft sich darauf, dafs wir ihren Erwerb für ewige Zeiten nicht nachweisen können, was bei der censiva oder unter dem Zins der Fall ist (cum non possimus dicere quod predictus nemus fuisset nobis traditum in perpetuum pro censiva predicta). Also behaupten die Bauern, dafs sie seit undenklichen Zeiten, a tempore a quo non exstat memoria, den Wald besitzen, weshalb ihre Nutzung als durch Ersitzung begründet gelten mufs. Der Streit endet damit, dafs die Kläger freiwillig, spontanea voluntate, auf die Einfahrt in den mit einem Bann versehenen Teil des Waldes (foresta), der bis dahin in commune usum totius villae gewesen war, verzichten und einen doppelten Zins auf sich nehmen, der von denen entrichtet wer-

---

[1]) Ibid., S. 161, No. 51.

den sollte, welche zur Weide und Einfahrt in die übrigen Teile des Waldes zugelassen wurden.[1])

Dieses Bestreben der Gutsherren, die Gemeindepertinenzen abzuschaffen, erklärt uns, weshalb die Bauern, die im 14. und im 15. Jahrhundert in ganzen Gemeinden ihre chartes d'affranchissement oder Freibriefe erhalten, gewöhnlich die formelle Anerkennung ihrer Rechte auf Weide und Einfahrt in die Freibriefe aufgenommen zu sehen wünschen. Diese Thatsache gilt in gleicher Weise für die Dörfer wie für die Städte. Selten finden wir eine Urkunde am Ende des 14. und zu Beginn des 15. Jahrhunderts, in der nicht den Einwohnern ein oder mehrere Rechte zugestanden wären: des Rechtes der Holzfällung für den eigenen Bedarf, zum Bau oder zur Ausbesserung der Wohnhäuser und der landwirtschaftlichen Geräte, manchmal mit dem Vorbehalt, die Fruchtbäume, so namentlich die Kastanien, zu schonen. Noch häufiger ist die Rede von der bäuerlichen Nutzung des Lagerholzes, mort bois, als Brennholz und ohne das Recht des Verkaufs; das Jagdrecht kommt auch zuweilen, aber ziemlich selten zu den ausbedungenen Nutzungen hinzu. Weit häufiger wird die Weide des Viehs im Walde erwähnt, die bald unentgeltlich, bald mit der Entrichtung einer bestimmten Anzahl Solidi von jedem Hofe belastet ist.[2]) Bekannt ist auch das Recht des freien Viehtriebs auf die Fluren und Wiesen nach der Ernteabnahme; davon sprechen u. a. die uralten, im Jahre 1370 redigierten coutumes der Stadt Beaune. Die Aufzählung der Gemeindepertinenzen mag mit der Erwähnung des freien Fischfangs in den Flüssen beendet werden, was wir, z. B., in denselben alten Gewohn-

---

[1]) Garnier, Chartes de commune, Bd. II, S. 442.

[2]) Ibid., Bd. II, S. 501.

heiten Beaunes finden, welche berichten, dafs la poicherie der Stadt und ihren Einwohnern gehört.[1])

Aufserhalb Frankreichs, soweit das Gebiet der Burgunden und der neben ihnen wohnenden Alemannen in Betracht kommt, finden wir die gleichen Gemeindepertinenzen und ebenso das Bestreben der Senioren, sie einzuschränken und abzuschaffen. In den Veröffentlichungen der historischen Gesellschaft der romanischen Schweiz findet sich ein reichliches Material, das uns über die Schicksale des Gemeindebesitzes im Kanton Waadt vom Beginn des 13. Jahrhunderts an berichtet.[2]) Diese Angaben will ich durch einige Thatsachen hinsichtlich Wallis' ergänzen.[3])

Die unteilbare Mark, die, wie wir sahen, in den dichtbevölkerten Gebieten Burgunds und des Gebiets von Lyon den Gemeindepertinenzen Platz macht, und in dem weniger kultivierten Buigey uns wieder entgegentritt, ist im ganzen Wallis zu finden. Im 13. Jahrhundert und in der ersten Hälfte des 14., als die Bevölkerung gewachsen und die Nachfrage nach Wald und Weideland gestiegen ist, veranlafst die Mark unter den Besitzgenossen langwierige Fehden. Diesen Streitigkeiten machen die Teilungsurteile ein Ende; aus ihnen lernen wir am besten das Wesen und die Formen der Gemeindenutzungen sowie die Ursachen kennen, welche zur allmählichen Verringerung, wenn nicht zum völligen Verschwinden der Gemeindepertinenzen beigetragen haben.

Aus einigen Urkunden vom Ende des 12. Jahrhunderts ersehen wir, dafs die Walliser Bauernschaft

---

[1]) Garnier, Bd. I, S. 237, §§ 4 und 14.

[2]) S. meinen Abrifs zur Geschichte des Verfalls des Gemeindebesitzes im Kanton Waadt.

[3]) S. Mémoires et documents p. s. à l'hist. de la Suisse rom., Bd. XXIX u. XXXII, Gremaud, documents p. s. à l'hist. du Valais.

ihre Pertinenzen zu schützen suchte vor den Fremden, die die Grafen von Savoyen zur Nutzung an der unteilbaren Mark zuliefsen. „Wir sind erstaunt, heifst es im Namen dieser in einer Urkunde des 13. Jahrhunderts, und haben bereits mehrmals unserer Verwunderung Ausdruck gegeben über die Verwegenheit, mit der die Bauern von Orsières (rustici d'Orsières) mit Gewalt gegen Personen vorgehen, denen wir zum Heile unserer Seele gewisse Vorrechte haben zu teil werden lassen. Mit Thränen in den Augen (lacrimabiliter) traten an uns die Mönche von Monjou heran und brachten ihre Beschwerde darüber vor, dafs die Bauern sie am Bau eines Weges zum Walde, der zur Ausfuhr von Holz ad calefaciendos et vivificandos pauperes notwendig sei, verhindern.“ Unter Androhung schwerer Strafe befiehlt Graf Thomas den Einwohnern von Orsières, jeden weiteren Widerstand aufzugeben und den Mönchen zu gestatten, in dem Walde Bäume zu fällen und einen Weg durch den Wald zu bahnen.[1]) Diese Befehle wiederholt der Graf von Savoyen mehrmals. So erhält im Jahre 1224 der Schlofsvorsteher zu Chillon den Auftrag, allen Personen zu Leibe zu gehen, die die Klosterboten überfallen und in dem Forstrevier des Klosters zu Orsières irgend welchen Schaden anrichten; dem Schuldigen wird Einziehung des Eigentums und Vertreibung angedroht.[2])

Ich verweile bei diesen Thatsachen, weil sie ein Licht auf die dunkle Frage werfen, ob die Gemeindepertinenzen aus den späteren Zuweisungen an Privateigentümer und Körperschaften entstanden, oder der Entstehung der Güter selbst vorangegangen sind. Wir sehen, dafs die Schenkungen nicht zu Gunsten der Bauern, sondern der Besitzer gemacht werden und

---

[1]) Ibid., Bd. XXIX, S. 518, Urk. v. J. 1190—91.

[2]) Ibid., S. 523.

dafs die obersten Herrscher des Landes, die Grafen von Savoyen, sie machen. Dafs wir es hier nicht mit einem Ausnahmefall zu thun haben, zeigt auch eine Urkunde vom Jahre 1200, in der der Bischof von Syon, d. h. das Haupt der Feudalhierarchie am oberen Rhonelauf, das Weiderecht an das Kloster Alteripa innerhalb der der Gemeinde Almina gehörigen „Alpen" unter der Bedingung verleiht, dafs die Mönche ihm gegenüber stets im Verhältnis von Vassallen verbleiben sollen, tanquam essent homines nostri ligii.[1]) 28 Jahre später belehnt dieser Bischof ein anderes Kloster mit $^2/_3$ von Nova Chiseria (Neue Käserei), und nach drei Jahren trifft dasselbe Los eine Alp in Leytron: sie wird gegen eine jährliche Rente von 3 Solidi vergeben.[2])

Dadurch, dafs das Vieh der zugelassenen Privatbesitzer ebenfalls seine Weide auf den bäuerlichen Pertinenzen findet, wächst die Zahl der Teilnehmer an der unteilbaren Mark sehr schnell, während diese Pertinenzen die an sie gestellte Nachfrage immer schwerer zu befriedigen im stande sind. Zwischen ganzen Gemeinden und den Seigneurs an ihrer Spitze entstehen langwierige Fehden darüber, in welchem Mafse die Rechte einer Gruppe oder einer Privatperson auf die Nutzung der Pertinenzen als begründet gelten dürfen. Es ist bekannt, heifst es in einer Abmachung eines Gutsherrn mit den Bauern, dafs Unfriede und Feindschaft lange Zeit die Eigentümer von Granges und Ayans sowie die von ihnen abhängigen Leute (homines) getrennt haben. Es handelt sich darum, ob der Anspruch der Einwohner von Ayans und ihres Gutsherrn auf die Nutzung von Weiden, Wäldern, Wegen und Brücken an beiden Seiten des Flüfschens Ryères

---

[1]) Ibid., S. 521.

[2]) Ibid., SS. 273, 292.

gerecht sei, und ob sie behaupten können, daſs ihnen diese Vorrechte von alters her zustehen. Unter der Teilnahme des Vicegrafen von Syon und weiser Männer (consilio prudentum virorum) wurde entschieden, daſs beide Gutsherren und beide Ansiedelungen den Wald in bestimmten Grenzen gemeinsam besitzen und benutzen sollen. Die Weidestrecken jedoch werden geteilt und auſserdem verordnet, daſs den Tieren, die zur Fortbewegung der Holz holenden Wagen dienen, während des Beladens der Wagen, die Grasweide freistehen soll. Sollten die Waldungen als Bannforste erklärt werden, so werde ihre Bewachung zur Pflicht und müsse auf Kosten beider Eigentümer und beider Ansiedelungen geschehen.[1])

Im Jahre 1280 wird ein anderer aus ähnlichen Anlässen entstandener Streit geschlichtet. Als Parteien treten die Konsuln der Gemeinde St. Moritz und die Abtei desselben Namens auf. Die ersteren behaupten, daſs das Eigentumsrecht (dominium) auf die Weidestrecken und Waldungen an beiden Seiten der Rhone von jeher der Gemeinde gehört, und daſs die Einwohner seit Menschengedenken das Recht auf Weide, Einfahrt und Rodung besessen haben, ohne einer Erlaubnis zu bedürfen und ohne irgend eine Zahlung zu leisten auſser dem Kirchenzehenten und den sogenannten nonae oder dem neunten Teil der Gesamteinnahme von den gerodeten Stellen; diese beiden Auflagen waren an das Kloster zu entrichten. Die Abtei bestreitet diese Angaben und behauptet im Gegenteil, daſs das Eigentumsrecht, dominium, auf diese Nutzungen ihr von jeher zugestanden habe; daſs sie deswegen seit undenklichen Zeiten eine Steuer von den Kähnen auf der Rhone eingezogen, in den Bergen und Thälern Falken gefangen und Abgaben als Zeichen

---

[1]) Ibid., Bd. XXX, S. 22.

ihrer Oberhoheit (honores) von denen erhalten habe, die innerhalb des betreffenden Gebiets die Jagd ausgeübt haben. Endlich habe ihr von jeher das Recht zugestanden, nonae und decimae von denen zu verlangen, die im Walde Occupationen vornehmen, desgleichen das Recht, ebenso an Einwohner der Ansiedlung wie an Fremde Stellen zur Rodung zu vergeben. Daher habe niemand auf diesem Gebiet Neuland aufbrechen noch aus eigener Machtvollkommenheit irgend welche Nutzungen mit dem Bann belegt erklären können, ohne den Interessen und Rechten des Klosters zu nahe zu treten. Die Schiedsrichter entscheiden zu Gunsten des Klosters, aber bedingt. „Wir haben gefunden, sagen sie, daſs einige Stadtbewohner (burgenses) ohne die Zustimmung der Mönche Rodungen vorgenommen haben und die in Besitz genommenen Stellen dauernd umzäunt (clausa) hielten. Dies gilt vornehmlich von den auf Laveto und den Inseln gelegenen Weidestrecken. Die Stadt hat groſsen Bedarf an solchen Weideplätzen, und sind sie deswegen von ihren Einwohnern in Besitz genommen worden. Dadurch entstanden nun Händel zwischen den Besitznehmern, den Klosterbauern und denjenigen Stadtbewohnern, welche an den Occupationen keinen Anteil hatten. Die Schiedsrichter lassen den jetzigen Besitzern die längst vollzogenen Occupationen, verbieten ihnen aber weitere Aneignungen und bestimmen, daſs die Ländereien in den beiden gegebenen Ortschaften Laveto und Isle stets Weideplätze bleiben sollen: weder ein Ortsbewohner noch ein von der Abtei zur Nutzung Zugelassener darf sie in Ackerland umwandeln oder mit einem beständigen Zaun umgeben.[1]) Lebende Zäune zum Schutz des Grases dürfen vom Johannisfeste im Juni bis zum Marientag errichtet werden; diejenigen

[1]) Bd. XXX, Gremaud, v. II, p. 291.

unterliegen der Bestrafung, die während dieser Zeit mit ihrem Vieh in das geschützte Gebiet eindringen. Ferner dürfen ohne Einwilligung des Klosters neue Wohnhäuser oder Höfe, grangia (grange, dasselbe wie Dreschtenne), nicht errichtet werden; das Kloster ist berechtigt, die ohne Erlaubnis errichteten Umfriedungen zu zerstören und hierfür die Mithilfe der Stadtgemeinde St. Moritz zu fordern. Ist dies im Laufe einer Woche nicht geschehen, so kann die Stadt die Besitzergreifer mit Gewalt vertreiben. Hinsichtlich der drei Rhoneinseln, die lange Zeit als Banninseln galten, wurde entschieden, daſs alles, was auf ihnen errichtet worden ist, verkauft und die auf diesem Wege erhaltene Summe zum allgemeinen Besten des Klosters und der Stadt verwandt werde; die Inseln werden zu gemeinsamer Nutzung freigegeben, sollen für alle Zeit offen sein und keiner Rodung unterliegen. Abgesehen von den angeführten Ausnahmen ist die Vornahme von Rodungen überall unter der Bedingung erlaubt, daſs ein Census entrichtet oder bestimmte Dienste zu Gunsten der Abtei übernommen werden. Nimmt jemand auf eigene Gefahr eine Occupation vor, so hat er nur auf drei Jahre ein Besitzrecht auf das occupierte Land, d. h. so lange der, wie eine Urkunde besagt, durch die gute bäuerliche Sitte festgesetzte Fruchtwechsel dauert (die Rede ist von der Dreifelderwirtschaft); nach Ablauf dieser Frist kann das Kloster den Boden, wenn es ihm beliebt, abgeben.

In der Regel verfügen die Schiedsrichter, daſs weitere Rodungen auf allen strittigen Ländereien an die Entrichtung der nona und der decima zu Gunsten des Klosters geknüpft werden. Nur unter dieser Voraussetzung erkennen sie die eigenmächtig vorgenommenen Occupationen sowohl den Ausrodern als deren Nachkommen zu.[1])

---

[1]) Ibid., S. 291 f.

Dieselben Pertinenzen, die den Gegenstand des eben besprochenen Streites bilden, werden 15 Jahre später wiederum Ursache von Zwistigkeiten zwischen den Einwohnern von Bex und den Bürgern von St. Moritz. Als einziges Mittel, den Streit zu schlichten, erscheint die Teilung. Die Grenzen der Weide- und Waldnutzungen der streitenden Parteien werden festgestellt; mit anderen Worten, die Mark hört auf, ungeteilt zu sein, und die Pertinenzen gehen an die Gemeinden über. Ein dahin gehender Versuch wurde noch 30 Jahre früher gemacht, aber die Parteien hielten es, wie es scheint, nicht für nötig, sich der Entscheidung der Schiedsrichter zu fügen; so mufste der Graf von Savoyen sich in die Angelegenheit einmischen und die Vornahme der endgültigen Umteilung vorschreiben.[1])

Ähnliche Fehden dauern auch noch im Laufe des folgenden Jahrhunderts fort. Die Schiedsgerichte haben zu entscheiden bald über die Rechte der vier benachbarten Gemeinden Savièse, Conté, Planconté und Vetrose auf das Weideland, bald die Frage zu beantworten, in wie weit Albinen und Dirban einerseits, Inden andererseits das Recht der Einfahrt und der Weide in den gemeinschaftlichen Wäldern besitzen. Die um diese Zeit bereits vollzogene Bauernemanzipation macht es den Dorfgemeinden möglich, in eigenem Namen und durch eigene Bevollmächtigte alle derartigen Klagen zu erheben, so dafs bereits die Vorstellung nicht nur von Rechten der Gemeindenutzung, sondern auch von Gemeindeeigentum erhalten wird. Daneben gewinnen wir beim Lesen dieser Prozefsverhandlungen einen ähnlichen Eindruck, wie ihn die Schiedsgerichte des vorangegangenen Jahrhunderts hinterlassen haben. Es will uns scheinen, dafs die

---

[1]) Ibid., S. 497.

Schiedsrichter weniger darauf bedacht sind, das historische Recht wiederherzustellen, als eine Einigung der Parteien herbeizuführen. Stets sind sie bestrebt, den Schaden beide Teile tragen zu lassen. Die lange Dauer des Besitzes macht in ihren Augen oft die Ungesetzlichkeit seines Ursprungs wett. In Erwägung aller dieser Umstände darf man in solchen Entscheidungen kaum eine Antwort auf die Frage suchen, wer zuerst gesetzlicher Nutzniefser der unteilbaren Mark gewesen ist. Die Auffassung, nach der der Ursprung der Gemeindepertinenzen ausschliefslich auf eine freiwillige Zuwendung der Feudalherren zurückzuführen ist, beruft sich gewöhnlich darauf, dafs die Schiedsrichter in Streitigkeiten zwischen den Seigneurs und ihren homines meistens die Partei der Seigneurs ergreifen. Dies erklärt sich jedoch, abgesehen von der gröfseren Unbehülflichkeit der Bauern, schon dadurch, dafs die Bauern im Gegensatz zu den Seigneurs ihre Ansprüche nicht auf schriftliche Urkunden stützen konnten, sich vielmehr auf die althergebrachte Sitte beriefen. So behaupten in der That in allen derartigen Prozessen fortwährend die procuratores communitatis, d. h. die Bevollmächtigten der Gemeinde, dafs ihre Vollmachtgeber von lange her oder seit undenklichen Zeiten den Besitz innegehabt und das betreffende Recht besessen hätten. Erscheint als Gegenpartei gleichfalls eine Gemeinde und nicht ein Privatbesitzer, so sagt die Urkunde gewöhnlich folgendes: Die syndici oder procuratores der und der Gemeinde widersprachen und behaupteten, dafs die Einwohner der mit ihnen streitenden Ansiedlung diesen Besitz nicht innegehabt und nicht das Recht besessen haben, das nur ihnen von jeher zugestanden habe. Der wirkliche Charakter des Urteils tritt oft in der Urkunde selbst zu Tage, wenn sie nach der Erklärung, dafs die eine Gemeinde das behauptet, was die andere bestritten habe, fortfährt:

trotzdem habe es den Parteien gefallen, den Streit durch einen Vergleich zu beenden; sie haben sich deshalb geeinigt, Schiedsrichter zu wählen, die nun so und so entschieden haben.

Haben die Parteien keine Zeugenangaben über die Grenzen der Nutzung des Klägers oder Verklagten anzuführen, so stellen die Schiedsrichter selbst diese Grenzen fest und vollziehen somit eine friedliche Teilung der alten Mark. Sie erklären z. B., daſs von nun an innerhalb eines bestimmten Gebiets statt der gemeinschaftlichen Nutzung zweier oder mehrerer Gemeinden die Ausbeutung der Wälder und Weideplätze nur einer dieser Gemeinden zustehen, daſs dagegen in einem anderen Waldteile der gemeinschaftliche Besitz für immer aufrechterhalten bleiben solle.[1]) Wir wollen noch auf die eigentümliche Thatsache aufmerksam machen, daſs in den zur Teilung gelangenden Marken neben den Gemeindenutznieſsern auch private auftreten; als solche erscheinen Einwohner streitender Ansiedlungen, die schon vor langer Zeit Privatoccupationen innerhalb der gemeinschaftlichen Pertinenzen vorgenommen haben. Diese Occupationen heiſsen im betreffenden Orte amazaz.[2]) Die Schiedsrichter sprechen

---

[1]) Item pronuntiaverunt quod nemora (folgt die Angabe der Grenzen) sint et remaneant perpetue et eisdem utantur omnes predicte partes et communitates eodem modo et statu in quibus fuerunt usque ad diem confectionis huius presentis carte (S. 347).

[2]) Procuratores communitatis de Savisia asserebant ipsos homines de Savisia esse in possessione vel quasi et ius habere faciendi maeyns sive habitacula aut domunculas que vulgariter maeyns nuncupantur causa habitandi et pernoctandi cum bestiis suis per pascua communia et in locis suis sive propriis pratis amazaes, que in dictis confinibus habebant vel habere consueverant (S. 87). — Quod ille plathee pratorum seu terrarum que alias erant amazaes aut approprietate ... in illis maeyns que solebant ibi esse, remaneant illis de Savisia. — Idem de illis

sich dafür aus, daſs sie den gegenwärtigen Eigentümern in dem Maſse erhalten bleiben, in welchem sie sie bis jetzt besessen haben.[1])

Die Quellen, welche uns zur Verfügung stehen, zeigen uns nicht nur, daſs einst Nutzungen vorhanden waren, die den Insassen ganzer Gebiete zustanden und also ganz und gar dem Begriff der Mark entsprechen, sie beleuchten auch jene inneren Ordnungen, die sich in einzelnen Gütern und freien Dörfern behufs der Nutzung gemeinschaftlicher Wälder und Weidestrecken eingebürgert haben.

Im Mai 1269 erbittet die Verwaltung der dem Bistum Syon gehörigen Güter die Bestätigung des Erzbischofs für folgende Satzungen, welche vorher dem placitum generale, d. h. der allgemeinen Bürgerversammlung zur Genehmigung vorzulegen waren. Wenn jemand, heiſst es in diesen Reglements, eine Rodung in den Wäldern des Bistums vornehmen will, so werden acht erwählte Personen den Auftrag erhalten, festzustellen, in welchem Maſse eine Rodung notwendig sei. Darauf haben sie dem Bittsteller die Stelle anzuweisen, in welcher die Abholzung des Waldes den geringsten Schaden verursachen werde. Zu gleicher Zeit wurde auf einer der Rhoneinseln (insula rotunda oder runde Insel) hinsichtlich der Weideplätze folgende Entscheidung getroffen: Sie wurden für die Zeit vom Johannisfeste bis zum Ende der Woche nach

---

que erant amazaes aut approprietate pro illis de Contegio (S. 88). Das Wort amazaes stammt wahrscheinlich von mansus (Anteil) und bezeichnet Landstücke, die auf Grund von Occupationen Privatanteile oder Mansen wurden.

[1]) Item pronuntiaverunt quod si sint alique persone singulares dictarum partium que singulariter habeant in communitatem alterius communitatis aliquas terras vel possessiones, quod illis terris et possessionibus utantur in futurum prout ad presentem diem fuerunt usi (S. 348).

dem Tage Mariä Geburt als Bannweiden erklärt; im Trockenfelde, „in campo sico“, wird das Vieh vor dem Michaelistag zur Weide nicht zugelassen. Zuwiderhandeln ist mit einer Strafe von 3 Solidi bedroht, neben einer Entschädigung an die Wächter.[1]) Die Gutsbauern dürfen gewöhnlich die Pertinenzen nicht unentgeltlich benutzen; sie sind für diese Nutzung mit bestimmten Verpflichtungen belastet oder entrichten Abgaben dafür. Geschieht jedoch die Ausbeutung des Waldes durch Rodung, so kann der Gutsherr, wie wir gesehen haben, auf eine unveränderliche Rente in Form der nonae und decimae rechnen.

Im Jahre 1272 wurde nach langen Fehden der Streit zwischen dem Besitzer von Arbignennes und den Einwohnern des Dorfes Morquel entschieden.

Den Anlaſs zum Kampf gab die Weigerung der Bauern, für die Zulassung ihres Viehs zur Alp oder zur Gebirgsweide in Arbignennes Dienste zu leisten oder Abgaben zu entrichten. Die Richter erklären, daſs die homines von Morquel alljährlich am Johannistag dem Gutsherrn 3 Solidi, 10 Denare, zu Weihnachten 3 cupae Bohnen zu entrichten haben. Dieselben Verpflichtungen sollen ihnen auch unter den Nachfolgern des jetzigen Eigentümers obliegen.[2])

In den Gemeinden, die, wie St. Moritz, von den Seigneurs (hier die Grafen von Savoyen) eine Art von Selbstverwaltung erhalten haben, stellen die Einwohner selbst ein Dorfstatut zusammen, das unter anderem auch die Nutzungsordnungen festsetzt. Am 4. August 1298 verfügt die universitas burgensium, d. h. die allgemeine Versammlung der Einwohner von St. Moritz, „in Anbetracht sowohl des Vorteils aller als der Ehre ihres geliebten Herrn, Amedeus, Grafen von Savoyen“,

---

[1]) Ibid., Bd. XXX, S. 139.
[2]) Ibid., S. 203.

folgendes: niemand darf zu Verkauf, Schenkung und Ausfuhr Holz fällen. Zugleich werden Rodungen in den Wäldern wegen der damit verbundenen Feuersgefahr verboten.[1]) Für Weideplätze stellen die Einwohner einen Grundsatz auf, der bis jetzt überall da in Kraft geblieben ist, wo unteilbare Alpen und Almende sich erhalten haben. Zur Nutzung der Weiden werden nur Ortsangehörige zugelassen, jedoch kein aufserhalb der Gemeinde Wohnender.[2]) Die Weide im Walde darf nicht das Wachstum der Bäume schädigen; daher ist es verboten, das Laub abzureifsen oder die Zweige zur Fütterung von Ziegen abzuhauen.[3])

Aus anderen derartigen Verordnungen erfahren wir, dafs die Dorfgemeinden des Kantons darauf bedacht waren, die Herstellung gemeinschaftlicher Weideplätze mit den Interessen einer sachgemäfsen Feldwirtschaft in Einklang zu bringen. Am 20. Oktober 1323 erklärt die allgemeine Versammlung der Bewohner von Chamoson, dafs bestimmte Heuschläge vom 1. April bis zum Fest der Maria Magdalena im August, die übrigen vom 1. Mai bis September vor Abgrasungen zu bewahren sind. Zäune dürfen nicht auf den Wegen, sondern nur innerhalb der Grenzen des eigenen Landstücks errichtet werden.

Die Gemeinde ist nicht weniger auf die Erhaltung des Waldes bedacht. Im Dickicht des Waldes (in nigris nemoribus) und auf den Rhoneinseln ist die Vornahme von Rodungen sowohl in den Thälern als auf den Berghängen verboten. Dieser Mafsregel lag offenbar

---

[1]) Quod nullus ignem ponat in iuribus et nemoribus intra dictos fines seu exartum faciat (ibid., S. 514).

[2]) Quod nullus morans extra dictos terminos ... in pascuis dicte universitatis animalia vel pecudes non immittat (ibid.).

[3]) Item quod nullus abroscet folia, scindet ramos ad pascendum capras sub pena seu banno sexaginta solidorum (ibid.).

das Bestreben, den Überschwemmungen Einhalt zu thun, zu Grunde. Dazu kam die Besorgnis, daſs die Weideplätze durch zu zahlreichen Auftrieb von Vieh erschöpft werden möchten. Mit Rücksicht hierauf und im Bestreben, allen gleiche Anteile zu sichern, war es nicht gestattet, mehr als eine Stute nebst ihrem Füllen auf die Weide zu treiben. Fremdes Vieh ist gänzlich ausgeschlossen; dagegen ist es im Sommer zulässig, zur Erzielung von Kindermilch zwei Ziegen zu halten. Wer Ziegen nicht hat, darf dafür eine Kuh auf die Weide senden.[1])

Im Kanton Waadt ist noch in den Urkunden aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts von den Gemeindeweiden der Einwohner von Lausanne und Villeneuve die Rede; Thatsache ist, daſs die Gemeinde und Privatpersonen diese Weidestrecken gemeinschaftlich besitzen.[2]) In Urkunden anderer Kantonsdörfer spricht der Gutsherr im Laufe dieses Jahrhunderts mehrmals von seinem Rechte, die Gemeindenutzungsrechte einzuschränken, keineswegs jedoch bezüglich aller Arten von Pertinenzen. Häufig wird ausdrücklich erwähnt, daſs der Feudalherr ohne Zustimmung der Dorf- oder Stadtbürger und der Stadtverwaltung, der prud'hommes oder Skabinen und der Mitglieder des Rats, weder gewisse Landstücke als Bannalität erklären, noch Bestandteile des Gemeindeweidelandes gegen Zins verpachten, ja selbst nicht einmal den Umfang der Weide festsetzen darf.

Wie in Wallis schlieſsen auch hier die Gemeindepertinenzen das Recht ein, Holz zur Beheizung und zu Baulichkeiten zu nehmen, das Recht auf Jagd und Fischfang, selbstverständlich auch das Weiderecht, welchem auch Privatwiesen und Heuschläge nach Ab-

---

[1]) Ibid., Bd. XXXI, S. 451.

[2]) Volumus, quod omnia pascua sint communia Vilenove et aliorum qui consueverunt ibidem habere pascua.

nahme der Ernte unterworfen sind. Wie in Wallis werden die Pertinenzen von Gemeinden und Privatpersonen gemeinschaftlich benutzt; so haben Aigle, Varne, Leysine und Corbérieux im Jahre 1347 gemeinschaftliche Weideplätze, und diese unteilbare Mark erhält sich volle fünf Jahrhunderte hindurch, bis zum zweiten Viertel des 19. Jahrhunderts. Das Gewohnheitsrecht widersetzt sich der Aneignung des zu der Mark gehörigen Bodens durch Privatpersonen, die Landstücke in Heuschläge und Wiesen umzuwandeln suchen. Alle diese Occupationen sollen mit den Pertinenzen vereinigt werden. Der Erzbischof von Lausanne wird noch zu Beginn des 13. Jahrhunderts ausdrücklich darauf hingewiesen, dafs er den Besitzergreifern Schutz nicht verleihen darf. Diese sollen bestraft, und die Strafgelder zu Gunsten des Gutsherrn verwandt werden.[1]) Die Gemeindeländereien bleiben noch im 13. und im 14. Jahrhundert thatsächlich in Nutzung der Bauern, aber vom Beginne des folgenden Jahrhunderts an kommen schon Fälle von Verpachtung vor.

Bis zum Jahre 1400 verwalteten die Prioren von Lausanne die Güter der Stadt und hatten die Strafgewalt über alle Übertreter der von dem Rat der Stadt festgesetzten Satzungen. In den sogenannten manuaux des Stadtrats finden sich eine Reihe von Fällen, in denen Personen für Übertretung der von der Versammlung festgelegten banna bestraft werden[2]):

---

[1]) S. meinen Abrifs zur Geschichte des Verfalls des Gemeindebesitzes im Kanton Waadt, London, 1876, S. 1—12.

[2]) Mémoires et doc. p. s. à l'hist. de la Suisse rom., 1881, Bd. 35; Extraits des manuaux du Conseil de Lausanne, SS. 127, 128, 130. Die Entscheidungen vom 5. und 7. Mai 1383, vom 19. Juli 1388, vom 24. Okt. 1398, vom 18. März 1400. In der letzten heifst es: der und der wurde verurteilt zur Zahlung einer Strafe quia cepit nemus in dicto nemore ultra voluntatem dictorum priorum.

für Fällen von Holz in den Bannforsten in gröſserer Menge als erlaubt, für das Hinauftreiben von Vieh vor der festgesetzten Zeit u. s. w. Die Zuwendung von Bauholz an einen desselben bedürfenden Bittsteller, z. B. an einen von einem Brande Betroffenen, geht stets vom Rate aus. Ebenso ist es seines Amtes, Teile des Forstes für ewige Zeiten für die Krankenhäuser zur Beschaffung des nötigen Brennholzes zu bestimmen. Als oberster Verwalter des städtischen Eigentums verpachtet es der Rat in Teilen auf Zeit und verpflichtet den Pächter ausdrücklich, die von der Versammlung für die Wald- und Weidenutzung aufgestellten Regeln zu beobachten. So soll nach einem Vertrag vom 27. Mai 1400 der Pächter nur vom St. Georgstage bis zum Tage Allerheiligen die Weide benutzen; es sei denn, daſs das Heu bereits früher geerntet worden ist. Auch darf er auf die Alp kein anderes als städtisches Vieh lassen, aber auch keine Ziegen und Schweine. Auf die abgeholzten und neu bepflanzten Stellen darf vor Ablauf von drei Jahren überhaupt kein Vieh getrieben werden.[1])

§ 3.

Nunmehr wende ich mich zu dem Teile Frankreichs, welches weder von der fränkischen Eroberung noch von den burgundischen Niederlassungen berührt worden ist. Von allen Völkerschaften, welche unter einander das Reich geteilt haben, vermochte am wenigsten das westgotische Volk die Eigentümlichkeiten seines Volksrechts zu bewahren. Die Westgoten wählten das südwestliche Frankreich für einen lange währenden Aufenthalt, der eine spezielle Niederschrift der Bräuche erforderlich machte; ein Bruchstück dieser Bräuche wurde neuerdings aufgefunden und von Gaudenzi veröffentlicht. Als die Spanier, den Musel-

---

[1]) Ibid., SS. 131, 132, 133.

manen weichend, ein Jahrhundert später in grofser Zahl die Pyrenäen überschritten, erhielt Béarn einen neuen Zustrom westgotischen Blutes, und sein Gewohnheitsrecht wurde zum zweiten Male von der westgotischen Gesetzgebung beeinflufst.

In einem der folgenden Kapitel, in welchem ich von der Geschichte der Entwicklung des Bodenbesitzes im alten aragonischen Königreiche und in Katalonien sprechen werde, werde ich u. a. das Schicksal des französischen Roussillon, das lange Zeit mit den genannten Gebieten einen gemeinsamen politischen Organismus bildete und mit diesen grofse Ähnlichkeit aufwies, berühren. In diesem Kapitel will ich dagegen die Provinzen behandeln, die ihr Schicksal mit demjenigen Frankreichs vereint haben und in ihrer Gesetzgebung ebenso von dem römischen wie von dem westgotischen Rechte beeinflufst wurden, dazu von der Lex Salica, die, wie man weifs, zur Zeit der letzten Merowinger und Karolinger die Bedeutung nicht allein des persönlichen, sondern auch des Bodenrechts gewann. Hieraus erklärt sich, ebenso wie aus der Ähnlichkeit der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, hinreichend die Thatsache, dafs sowohl die Urkunden der Diöcese von Toulouse des 12. und 13. Jahrhunderts wie die ältesten Sammlungen der einheimischen Rechtsgewohnheiten von Béarn, die auf diese Zeit zurückgehen, mehr oder minder die uns schon bekannten Regeln wiederholen, nach denen die unteilbaren Pertinenzen gewöhnlich von den Bauern nicht eines, sondern mehrerer Güter genutzt werden.

Das Cartulare des in der Diöcese von Toulouse gelegenen Klosters Gran Selves spricht immerfort von dem gemeinsamen Besitz eines Gutsherrn und seiner homines. Dies hindert keinen der beiden Teile an der Verfügung über das ihm gehörige Los und beweist nur, dafs bei den Bauern Gemeinbesitz geherrscht hat,

dafs aber zu den Pertinenzen gleich den Gemeinden auch Privatpersonen zugelassen wurden.[1]) Es sei darauf hingewiesen, dafs die Urkunden der Abtei zur Bezeichnung mit einer Gemeinde gemeinsamen Eigentums den Ausdruck 'in volvo gebrauchen — einen Ausdruck, der offenbar von volvere herrührt, was umwenden bedeutet, in unserem Falle, Neuland in Ackerboden umwandeln. Es handelt sich also hier um eine gemeinschaftliche Nutzung des Waldes und um seine Umwandlung in Getreideboden durch Rodung. Aber neben dieser Bodennutzung kommt auch eine andere vor, die überall dort üblich ist, wo die Sorge um den Schutz des Waldes noch nicht zur Abschaffung der Weide in ihm geführt hat.

Deswegen wird häufig erzählt, dafs jemand sein Recht, Vieh in den gemeinschaftlichen Wald zu treiben, an das Kloster abtritt, wozu nicht selten auch die Abtretung des Einfahrtrechts hinzukommt, d. h. des Rechts, aus dem Walde Baumaterial und abgestorbenes Holz zu entnehmen. Aus einigen Urkunden geht hervor, dafs das Hinauftreiben der Herden nach der Abnahme der Ernte noch allgemein gestattet und üblich war; so wird das Vieh der Abtei auch auf Privatländereien gelassen, mit Ausnahme der mit Getreide bestellten, sowie der Wiesen und Weingärten (exceptis agris seminatis et vineis ac pratis).[2]) Die Bestimmung der Strafen für Beschädigung bestellter Landstücke, in laboribus, untersteht dem Rate der Nachbarn oder Vicinen[3]) und ist ein weiterer Beweis

---

[1]) In einer Tauschurkunde vom Jahre 1168 ist die Rede von der Abtretung an ein Kloster illam terram quam habeo et habere debeo in volvo quam communem possideo de hominibus de Montfol cald id est medietatem huius terre (Ms. Bibl. Nat., fonds latins, No. 11011, fol. 18, Chart. mon. Grandis silve).

[2]) Ibid., fol. 162, a. 1181.

[3]) Eine Urkunde vom Jahre 1175 erklärt: quod si in vineis

für die Teilnahme der Vicinen am gemeinsamen Besitz im vollen Sinne des Wortes und für ihren Zusammenschlufs zu einer Bodengemeinde.

In Béarn erhielt die Ansiedlung der von den Sarazenen vertriebenen Westgoten, wie aus dem Text eines von Ludwig dem Frommen im Jahre 814 ausgegebenen Cartulare hervorgeht, die offizielle Zuerkennung des Rechtes auf Gemeindeweide und -Einfahrt, wovon, wie schon gezeigt, im Forum iudicum oder im Volksrecht der Westgoten die Rede ist. Der Kaiser spricht von der Möglichkeit ubique pascua habere et ligna caedere pro sua necessitate, d. h. vom Recht der Weide für den eigenen Bedarf iuxta priscum morem.[1]) Dieses Recht wird auch in den Sammlungen der Rechtsgewohnheiten einzelner Gemeinden anerkannt, die im 11. Jahrhundert unter der Bezeichnung Fors (von forum) abgefafst sind. So lesen wir in der Rubrik 24 im Fors de Béarn: Jeder, der Vieh besitzt, hat das Recht, es auf den Ländereien seiner Gemeinde und von da bis zur dritten Ansiedlung zu weiden.[2]) Der angeführte Artikel beruft sich auf die althergebrachte Sitte und sagt, dafs die Senioren und die Bauern gleiches Recht haben. Nur die als Bannforste erklärten Waldungen sind von der Weide ausgeschlossen.[3])

Die aufs Feld geschickten Tiere dürfen nur dem Hofe angehören; Vieh, das Fremden gehört, ist ausgeschlossen. Im Fors d'Oléron erstreckt sich das Weiderecht auch auf den Wald, wenn nur die Eichen und Eschen geschont und Beschädigungen der Baum-

---

vel in laboribus meis dampnum fecerint animalia vostra sicut vicinorum consilium iudicaverit a vobis mihi emendetur.

[1]) Capit. v. J. 814, Kap. VIII.

[2]) S. Fors de Béarn législation inéd. du XI au XIII siècle par Mazure, S. 23.

[3]) Ibid., S. 97, Rubrik 81, Art. 253.

wurzeln durch die Schweine vermieden werden. Die Fluren und Felder sind bis zur Abnahme der Ernte und der Mahd von der Nutzung ausgeschlossen.[1])

Siebentes Kapitel.

Evolution des Hörigkeitsrechts in Frankreich.

Zu den Zeiten der Merowinger und Karolinger hatte die Ausstellung von Freibriefen selten die Bedeutung einer Emanzipation aller zum Gute gehörigen Bauern. Die Befreiungsurkunden tragen eher das Gepräge einer Gnade, die einer Privatperson erwiesen wird, und auf das Gefühl der Dankbarkeit, auf die Sorge um das Heil der Seele oder auf ein wirtschaftliches Interesse zurückzuführen ist. Sie werden um so leichter und häufiger angewendet, je weniger sie mit einem Bruch der Beziehungen zwischen dem Bauer und seinem Bodenanteil verknüpft sind. Ein guter Wirt mufs vor allem darauf bedacht sein, sich und dem Gute die nötige Anzahl von Arbeitern zu sichern; es ist für ihn nicht gleichgültig, ob der Freigelassene auf dem Gute verbleibt oder aufserhalb desselben Arbeit sucht. Er wird alles, was in seiner Macht steht, thun, um den Freigelassenen zu behalten: er läfst ihm sein Landstück, erweitert es hin und wieder durch neue Schenkungen und legt die persönliche und wirtschaftliche Lage durch eine schriftliche Abmachung, die die Rechte und Pflichten regelt, fest. Aus diesen Gründen schafft die Freilassung nicht eine Klasse von freien Proletariern, die vom Gute völlig losgelöst sind; sie macht lediglich der Sklaverei ein Ende.

---

[1]) Ibid., S. 211, Art. 2.

Dafs dieses Ziel erreicht wurde, beweisen die seltenen Erwähnungen von Sklaven und Sklavinnen im 13. und 14. Jahrhundert. Edouard Biot, der sich schon im Jahre 1840 die Aufgabe gestellt hatte, das Verschwinden der alten Sklaverei in Westeuropa zu erforschen, führt von der Mitte des 14. Jahrhunderts nur zwei Fälle an, in denen von Sklaven und Sklavinnen die Rede ist; einen aus Narbonne, den anderen aus Marseille.[1]) Der Verfasser versichert, dafs die letzte Erwähnung von Sklaven und Sklavinnen in Languedoc in das 10. Jahrhundert fällt, in Poitou und in der Bretagne in das 11. Aus dem nördlichen Frankreich soll sich nur eine Urkunde vom Jahre 1113 mit der Erwähnung des Überganges von Leuten ohne Land erhalten haben.[2]) Ich glaube, dafs die Ansicht von Biot im allgemeinen richtig ist, wenn auch im 13. und 14. Jahrhundert Sklaven und Sklavinnen öfter erwähnt werden, als er annimmt. Zu seiner Zeit waren erst wenige Cartularien veröffentlicht, so dafs es ihm unmöglich war, eine gröfsere Anzahl von Fällen anzuführen. Als willkürlich ist seine Schlufsfolgerung zu betrachten, dafs das Nichterwähnen von Sklavenfreilassungen uns zur Annahme berechtigt, dafs alle Sklaven bereits frei geworden seien.[3]) Die Kirche, welche die Idee der Emanzipation so lange begünstigt, als das Heidentum und das Arianertum sich erhält,

[1]) In dem Vermächtnisse der Beatrice Darbara, der Vicomtesse von Narbonne, ist von der Freilassung einer gewissen sclava nostra vocata Marcha die Rede. Die Besitzungen der Vicomtesse lagen nicht weit von der spanischen Grenze, wo es leicht war, Sklaven von den Saracenen zu erhalten. Im Archiv der Stadt Marseille hat sich eine Urkunde vom Jahre 1358 erhalten, die vom Verkauf einer solchen 28jährigen sclava spricht; für dieselbe wurden 60 Florin entrichtet (S. De l'abolition de l'esclavage ancien en Occident, par Edouard Biot, 1840, S. 330 f.).

[2]) Ibid., SS. 337, 341, 342.

[3]) Ibid., S. 325.

und die auch in späteren Jahrhunderten sich zum Ziele macht, die bei den Fremdgläubigen befindlichen Unfreien loszukaufen, hat nichts dagegen, daſs die Bauern in Abhängigkeit von den Gutsherren bleiben, so bald diese Katholiken sind oder werden. Hierauf weist u. a. Claudio Janet in dem vor wenigen Jahren erschienenen nachgelassenen Werke „Die groſsen Epochen der Wirtschaftsgeschichte etc.“ hin.[1]) Man braucht in der That nur ein beliebiges Cartulare aufzuschlagen, um zu sehen, daſs der Verkauf von Sklaven ohne Land von den örtlichen coutumes noch im 10., 11. und 12. Jahrhundert zugelassen wurde. Von dieser Zeit an begannen nämlich die Dörfer das Beispiel der Städte nachzuahmen und sich von den Gutsherren Schenkungsurkunden ausstellen zu lassen, durch die die Unveränderlichkeit der alten Ordnungen mehr oder minder sichergestellt wurde; denn durch sie waren sowohl die Art und die Höhe der Zahlungen und Frohndienste als der Charakter der Beziehungen der Bauern zu ihren Anteilen festgelegt. Wir wollen das Gesagte durch ein unmittelbares Quellenzeugnis bekräftigen und zu diesem Zwecke zwei Denkmäler heranziehen die von Bernard herausgegebene Urkundensammlung der Abtei Cluny, welche in allen Teilen Frankreichs und auſserhalb seiner Grenzen Boden besaſs, und das von Grandmaison in den Veröffentlichungen der archäologischen Gesellschaft zu Tours herausgegebene handschriftliche Buch der Serven der Abtei Marmontier in der Touraine. Im Jahre 901 kommt noch in Burgund Sklaventausch unter zwei Eigentümern vor; es wird hierbei ausgesprochen, daſs jeder über ihre Person und das von ihnen angesammelte Eigentum nach Belieben verfügen darf.[2])

---

[2]) Les grandes époques de l'hist. écon. jusqu'à la fin du XVI siècle, par Claudio Jannet, 1896.

[2]) De ista mancia (mancipia) et de statu illorum et de

Ein ebensolcher Tausch kommt im Jahre 909 in Nivernais vor; Gegenstand des Tausches ist eine gewisse ancilla Oelfride, von welcher der Eigentümer in seiner Empfehlung sagt, dafs sie niemals bei einem Diebstahl ertappt worden, noch ein einziges Mal von ihm weggelaufen sei (non fura non fugitiva).[1] Einige Jahre später ist in der Grafschaft Macon die Rede von einer Abtretung von Serven und ancillae, wobei eine der Parteien die Verpflichtung übernimmt, den verstorbenen Sklaven oder die Sklavin durch lebende zu ersetzen.[2] Im Jahre 924 beschenkt Kaiser Ludwig auf die Bitte seines Sohnes Karl einen gewissen Vassal namens Bononius mit drei Sklaven; mit ihnen geht auf den neuen Eigentümer auch das Recht auf das über, was sie in Zukunft erwerben sollten (quiquid ab hac die deinceps adquirere potuerint).[3] Die Könige Hugo Capet und Lothar behalten noch im Jahre 934 bei der Veräufserung eines Gutes nebst Sklaven den Brotbäcker Leothard und fünf andere Diener zurück, und zeigen hierdurch, dafs man Sklaven vom Gute loslösen kann, wenn man sie ohne Land zurückbehält oder veräufsert.[4] Um die Mitte des 10. Jahrhunderts übergeben sich Sklaven, getrennt vom Eigentum, das sie besitzen, dem Kloster zum Geschenk; dabei wird betont, dafs an das Kloster auch das peculium und alles übergeht, das sie im Laufe der Zeit erwerben würden.[5] Im Cartulare der Abtei des Heil. Vincent in Macon und im 11. Jahrhundert kom-

---

peculiaria eorum quod abent faciad unusquisque post hoc die quidquid volueritis (Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny, formé par Aug. Bernard, No. 74, S. 83).

[1]) Ibid., No. 108, S. 120.

[2]) Ibid., No. 128 und 123; s. auch No. 177.

[3]) Ibid., No. 242, S. 233.

[4]) Ibid., No. 417, S. 403.

[5]) Ibid., No. 857, S. 811.

men Erwähnungen von persönlich Unfreien, von einer Abtretung von Serven mit ihren Kindern, gesondert von den Anteilen, welche sie besitzen, vor.[1]) Das Cartulare der Abtei Savigny verzeichnet noch im 10. und 11. Jahrhundert eine Abtretung von Sklaven und Sklavinnen u. a. als Mitgift unabhängig vom Boden[2]); endlich wird in den Urkunden des Bistums von Lyon noch in den Jahren 1276 und 1277 eine Schenkung einzelner Serven erwähnt, wie es scheint, gleichfalls getrennt von den Landstücken, die sie inne haben.[3]) Nach einer Bemerkung des Herausgebers des „Buches der Sklaven von Marmoutier“ kommen noch im 11. Jahrhundert Fälle freiwilligen Sichbegebens in die Sklaverei nebst dem Zusatz vor, daſs dieses Schicksal auch die Nachkommen erwarte.[4]) Wer sich in die Sklaverei begiebt, legt nach einem alten Brauch 4 Denare aufs Haupt; in dieser symbolischen Handlung drückt sich die Bereitwilligkeit aus, die nur auf dem Serven lastende Kopfsteuer zu entrichten.[5]) Die Freilassung von Sklaven und Sklavinnen ist in Blois, wie aus den Urkunden derselben Abtei bei Marmoutier hervorgeht, noch zu Beginn des 11. Jahrhunderts in Übung; nicht

---

[1]) S. Cart. de S. Vincent de Macon, aus dem 12. Jahrhundert, No. 447, S. 257 und No. 454, S. 260, schlieſslich No. 527, S. 310; die letzten beiden Urkunden fallen in das Ende des 11. Jahrhunderts. Wir begegnen in ihnen etwa folgenden Ausdrücken: dedit unum servum cum infantibus suis, dono ancillam meam.

[2]) Bernard, Cart. de l'abbaye de Savigny, No. 145, S. 108, a. 970. Do in dotalitium servum unum nomine Stephanum. Daselbst findet sich auch die Carta de Vindreu vom Jahre 1128, in der von der Abtretung aller Rechte in servis et ancillis an das Kloster die Rede ist.

[3]) Cart. Lyonn., Bd. II, SS. 369, 382.

[4]) Tali pacto ut non solum ipsi verum etiam omnis eorum posteritas servili conditione subjacerunt. S. Marmoutier, Cart. Blésois, éd. Carl Métais, No. 19, a. 1032—1064.

[5]) S. auch Le livre des serfs von Marmoutier, SS. 38, 3.

selten wird hierbei die Person, welche den Freibrief erhält, als persönlicher Diener, famulus, des Befreiers erklärt, und die ihr versprochene Freiheit wird in der Erlaubnis wiedergegeben, sich nach allen vier Himmelsgegenden entfernen zu dürfen.[1]) Im 12. und 13. Jahrhundert werden die Verschenkungen von Sklaven innerhalb der Ländereien, welche der Abtei Marmoutier in der Touraine gehörten, selten. Seit dem Ende des 13. Jahrhunderts schwindet der Ausdruck servi aus den Urkunden, und an seine Stelle tritt der Ausdruck homines, Leute.[2])

In den ältesten Sammlungen des Gewohnheitsrechts, wie in den Usages des baillages d'Orleans, ist noch von „hommes de corps" die Rede, d. h. von Leuten, die an die Person des Herrn, nicht an sein Gut gebunden sind.[3]) Dasselbe gilt auch von den „Verfügungen Ludwigs des Heiligen".[4]) Erst Jahrhunderte später können die coutumes von Burgund erklären, dafs es im Lande keine persönlichen Sklaven giebt.[5])

Welches Schicksal erwartete nun die Freigelassenen? Wurden sie mit einem Schlage vollberechtigte Bürger, die kein Band mehr mit dem Gut verknüpfte? Keineswegs. Meistens, wenn nicht immer, ziehen die Freigelassenen, die die Formeln und Urkunden als cives romani erklären und denen sie den Weg nach allen vier Himmelsrichtungen eröffnen, es vor, als abhängige Bauern im Gute zu bleiben, Anteilboden zu

---

[1]) Marmoutier, Cart. Blés., No. 101.

[2]) Marmoutier, Le livre des serfs, S. 41.

[3]) S. Les établissements de S. Louis, édition faite par Viollet, Bd. I, S. 516. Et se il est sers ne hom de cor il ne puet faire juge que son seignor (30. art.).

[4]) Ibid., Buch II, Bd. II, S. 444.

[5]) Au duché de Bourgogne n'a nuls hommes serfs de corps (S. Les coutumes du pays et duché de Bourgogne, Dijon, 1580. — Des mainmortes, § 1).

besitzen und den ein für alle mal festgesetzten Dienstleistungen und Zahlungen nachzukommen. Man findet Nachkommen dieser ehemaligen Sklaven nicht nur in den Reihen der Coliberten, sondern auch der hörigen Bauern, von denen sie hauptsächlich die Freiheit von der Kopfsteuer, capitagium, unterschied. Schon der Umstand, dafs ein Vassal, um in der Sprache der „Etablissements Ludwigs XI, des Heiligen" zu reden, einen homme de corps nicht freilassen konnte, ohne die Zustimmung seines Seniors erlangt zu haben[1]), hinderte die Ausscheidung wenigstens einer Masse von Freigelassenen aus dem Gutssystem. Die Gewöhnung an landwirtschaftliche Arbeit, der Mangel an technischem Können und die Hindernisse, die die Abgeschlossenheit der Innungen seit dem 13. und 14. Jahrhundert dem Aufsuchen von Verdienst in den Städten in den Weg legte, bewirkten es in noch gröfserem Mafse als die eben erwähnte Bestimmung, dafs die Sklaverei bei ihrem Schwinden die Hörigkeit förderte. Die im Cartulare des Klosters de Saint Père de Chartres enthaltenen Urkunden des 11. und 12. Jahrhunderts sprechen oftmals davon, dafs der Schenker vor der Übergabe an das Kloster seine Sklaven befreit habe; von nun an haben sie als Coliberten der Abtei zu gelten.[2])

Der Ausdruck „Colibert" findet sich in einer Handschrift der Werke des H. Augustin aus dem 11. Jahrhundert erklärt, die sich in der Münchener Bibliothek befindet.[3]) In ihr heifst es wörtlich: „Wer

---

[1]) Nul vavasseur ni gentilhomme ne peut affranchir son homme de corps sans le consentement du baron ou du chef seigneur selon l'usage de la cour laiè (Etablissements de Saint Louis, livre II, § 34).

[2]) S. Cart. de l'abbaye de S. Père de Chartres, publ. par Guérard, S. XLIV.

[3]) Lateinische Handschriften, No. 14491.

ist als Coliberte zu betrachten?“ Wir nennen so einen Menschen, der früher ein mancipius und servus gewesen ist und von seinem Herrn für treue Dienste einem Kloster oder einer Kirche überlassen wurde. Der Eigentümer, der, um das Heil seiner Seele besorgt, also handelte, wollte dem Freigelassenen die Vorteile kirchlicher Freiheit sichern. Der Freigelassene wurde nicht völlig unabhängig: er trat in die kirchliche Familie ein, d. h. in die Zahl der an den Boden gefesselten Leute und wurde unter bestimmten Bedingungen, conditionaliter, im Dienst des Klosters verwendet. Diese Lage konnte er in keiner Weise ändern. „Wenn ich, z. B., um meiner Seele willen einem Gotteshaus einen Sklaven am Altar übergebe, so daſs er von nun an einen von mir festgesetzten Zins an das Gotteshaus zu entrichten oder demselben persönliche Dienste zu leisten hat, so ist er nicht mehr Sklave, sondern Coliberte“.[1])

Schwieriger ist es, eine unmittelbare Filiation zwischen dem freigelassenen Sklaven und dem Hörigen nachzuweisen. Allerdings finden wir in allen Pfründebüchern und censiers, die vom 10., 11. und 12. Jahrhundert auf uns gelangt sind, neben den Hörigen des Anteilsystems eine besondere Klasse von kleinen Leuten, die als Ansiedler bezeichnet werden, kleine Bodenstücke nach besonderer Abmachung mit dem Gutsherrn besitzen und ihm gegenüber nicht nur zu Natural- oder Geldleistungen verpflichtet sind, sondern auch bestimmte landwirtschaftliche Arbeiten zu verrichten haben. Dies giebt der Vermutung Raum, daſs diese hospites Nachkommen der Freigelassenen waren, die, mit Ländereien begabt, im Gute blieben.

---

[1]) Diese Stelle ist in der Ztschr. f. R.G. Bd. XI veröffentlicht und in der Bibl. de l'école des chartes, Bd. 39, 1878, S. 554, wieder abgedruckt.

Die Abneigung, den Freigelassenen das Recht, fortzuziehen, zu gewähren, tritt sehr deutlich in einer Urkunde hervor, die Lemire schon im Jahre 1723 veröffentlicht hat, und die sich mit der Befreiung der Serven und Ancillen der Gutsherren in der Umgebung der flandrischen Stadt Oudenarde beschäftigt. „Ich habe, heifst es in diesem Denkmal aus dem Jahre 1222, meine Sklaven unter den nachstehenden Bedingungen entlassen: bei dem Hinscheiden eines von ihnen erhalte ich das beste Stück Vieh aus dem Nachlafs des Verstorbenen; ich bin auch befugt, sie vor mein Gutsgericht (forum) zu fordern und sie zum Besuch meiner Kirchspielschule anzuhalten. Wenn sie sich aus dem Gute entfernen wollen, so werden sie wieder, wie früher, meine Sklaven werden."[1])

In einer anderen Urkunde der Kirche unserer lieben Frauen in Tournai aus dem Jahre 1190 wird geradezu ausgesprochen, dafs die freigelassenen und der Kirche übergebenen Leute zu jährlicher Zahlung der Kopfsteuer in Höhe von zwei Denaren auch ferner verpflichtet sind, auch abgesehen von der Entrichtung einer Steuer von 12 Denaren nach dem Tode (anstatt der Abtretung des besten Stückes Vieh) und von 6 Denaren bei Eingehung von Verträgen und Abmachungen vor dem Gutsgericht.[2]) Die hospites oder Ansiedler, welche im Jahre 1110 in dem der Abtei von Gott Vater in Chartres gehörigen Gute Tillai 30 Höfe inne haben, besitzen ein jeder nicht mehr als eine halbe aripenna und das Recht auf Waldnutzung. Sie gelten als völlig Freie; das heifst: niemand darf

---

[1]) Ita quod si discedant a villa mei remaneant sicut prius (Auberti Miraei, cathedr. eccl. Antverpiens. decani opera dipl. et hist., Brux., 1723, ed. sec., Bd. I, S. 321.

[2]) Doc. concern. l'hist. de la servitude en Belgique au MAge, par M. Gachard, No. 2, in den Comptes rendus des séances de la commission d'hist., Bd. IV, S. 244.

von ihnen willkürliche Dienste verlangen. Sie sind mit der Bestellung der Gutsländereien beschäftigt. Diese Ländereien sollen — so ist es ausbedungen — so lange ihre Bestellung von den hospites nicht aufgegeben wird, in fremde Hände nicht übergeben werden. Wenn die Pächter das gepachtete Land unbebaut lassen, ist es ihnen nicht gestattet, aufserhalb Boden in Pacht zu nehmen.[1]) Der Gutsherr hat offenbar ein wesentliches Interesse daran, seiner Wirtschaft die nötige Anzahl von Arbeitskräften zu sichern. So sind die hospites frei und zugleich an den Boden gefesselt und gehen durch Verkäufe und Schenkungen mit dem Gute von einer Hand in die andere.[2]) Der Umstand, dafs im Pfründebuch der Abtei St. Bertin in St. Omer Freie, ingenui, zur Leistung einer zweitägigen Frohne in der Woche angehalten werden, spricht ebenfalls dafür, dafs die Freilassung den früheren Sklaven nicht gehindert hat, innerhalb des Guts zu bleiben und zu den Frohne leistenden und an die Scholle gefesselten Bauern zu gehören.[3]) Auf den Ländereien der Abtei St. Vaast unterliegen die hospites wie die anderen an die Scholle gebundenen Leute den Bannalitäten des Gutsherrn, seiner Gutsgerichtsbarkeit und der Verpflichtung zu Natural-, bezw. Geldleistungen in Eiern, bezw. einer gewissen Anzahl von Denaren.[4])

---

[1]) Cart. de l'abb. de S. Père de Chartres, Bd. I, S. XXXV, Prolégomènes; im Text des Cart. Urk. v. J. 1100 über die hospites in Tillai.

[2]) Guérard sagt in seiner Einleitung zum Cartulare der Abtei St. Père in Chartres: les hospites sont donnés, vendus ou aliénés de toute autre manière, avec les fonds qu'ils occupaient. Mais les ventes ne comprenaient pas la personne de l'hôte et le droit d'en disposer arbitrairement (S. XXXVII).

[3]) Cart. de S. Bertin, No. 24. In Beingahem ... alii ingenui faciunt duos dies in ebdomata et de ingenuis feminis ladmones 4.

[4]) Cart. de S. Vaast, S. 230. Isti hospites vadunt ad furnum



Auf den der Kathedralkirche zu Grenoble gehörigen Ländereien werden hospites nicht erwähnt; an ihre Stelle treten cabanarii, Besitzer von Hütten und kleinen Bodenstücken, die bei der allgemeinen Umteilung keine Anteile erhalten. Sie sind nicht gänzlich von der Frohne befreit[1]), wenn auch der Herausgeber des Cartulare ohne jegliche Begründung das Gegenteil behauptet.[2]) In einer Urkunde vom Jahre 1080 heifst es: omnes chabanarie predicte debent opera et manuum opera, corvatam sicut alia terra episcopi vel comitis[3]), d. h. alle Besitzer von Hütten sind zu den landwirtschaftlichen Arbeiten mit und ohne Spanndienste und zu der auf bischöflichem oder gräflichem Lande üblichen Nachbarnhilfe verpflichtet.

In der Champagne stellen die hospicia oder Ansiedler (hospites), wie aus dem Pfründebuche der Diöcese Troyes hervorgeht, ein jeder ein Küchlein und Eier, frohnden 9 Tage im Jahre und leisten Botendienste nach Bedarf.[4])

---

cellerarii qui in eodem districto est (S. 194). Die hospites entrichten dem cellerario ova oder statt dessen dinarii in bestimmter Anzahl (S. 264). Si quis in alodio suo hospitem ponit, hospes denarios placiti dabit.

[1]) Cart. de l'égl. cath. de Grenoble, Chart. B, No. 33, a. 1080—1132. Tres chabanarias ad feudum pro episcopo Hugone, qui reddit de unaquaque 4 sextaria de civata, 12 denarios, 1 gallinam, 1 pulzinum et opera et maneopera. — No. 35. XII mansi et una bordaria. In unam chabanariam quem tenet Guitfredus accipiunt 12 d. et tascham. — S. auch Urk. No. 107: bordaria bozonis iocularis.

[2]) Ibid., S. LXIV.

[3]) Ibid., Chart. B., Urk. No. 48.

[4]) Chartes de Mortierender. In summa virga — sunt ibi hospicia 3, solvit unusquisque pullum 1 cum ovis, facit dies 9 de servitio et missaticum quocumque necesse fuerit. — In Rivo (p. 104) — hospitia 4, solvit unumquodque pullum I cum ovis et faciunt quodcunque necesse est. (In der Collect. des princi-

Nichts spricht dafür, dafs alle diese Ansiedler, gleichviel wie sie auch genannt werden mögen, stets Eingeborene des Gutes gewesen sind; im Gegenteil tragen viele von ihnen die Merkmale von Eingewanderten. Wahrscheinlich unterschied sich ein Liberte von einem Coliberten durch das Recht auf Fortzug, das der Liberte seltener zur Übersiedelung in die Stadt benutzte, als dazu, in zwar abhängige, aber doch freie Beziehungen zu dem Gutsherrn zu treten, der ihm die vorteilhaftesten Bedingungen gewährte, ihm das gröfste Landstück zuwies und die geringsten Dienste und Zahlungen von ihm beanspruchte. Die Cartularien sprechen häufig von homines albani; dies sind Eingewanderte, advenae quos albanos vocant. Eine Urkunde aus dem Jahre 1147 über eine Abmachung zwischen der Abtei St. Loup und dem Senior der heutigen Gemeinde Charmont Aube bezeichnet diese homines albani als solche, die bis dahin der Gutsgerichtsbarkeit des Grundherrn nicht unterlagen und aus einem anderen Gute herbeigerufen sind, ab alia villa evocati.[1])

Lamprecht, der in seinem Werke „Beiträge zur Geschichte des französischen Wirtschaftslebens im 11. Jahrh." über die hospites spricht, weist darauf hin, dafs sie nicht selten aus weiter Ferne kamen, so dafs z. B. in der Champagne oder in Chartres Leute aus der Normandie zu finden sind.[2]) Lamprecht behauptet, dafs die hospites anfangs Freie waren, die das Recht des Fortzugs nach allen vier Windrichtungen besafsen, was in den Urkunden der Abtei von St. Père de Chartres bestätigt wird.[3]) Im Gegensatz

paux cartulaires du diocèse de Troyes, par l'abbé Lalore, Bd. IV, Chartes de Mortierender.)

[1]) Cart. de S. Loup, No. 17.

[2]) S. Lamprecht, Beiträge z. Gesch. d. frz. Wirtschaftsleb. im XI. Jahrh., S. 97.

[3]) S. Cart. de S. Père, S. 402. — Lamprecht, S. 96.

zu diesem Forscher, der in den hospites vornehmlich freie eingewanderte Ausroder erblickt, neige ich mich der Anschauung zu, dafs die Hauptmasse dieser Ackerbauerklasse aus freigelassenen, vom Gutsherrn mit Land versehenen Sklaven bestanden hat. Sowohl die hospites der Abtei St. Germain des Prés als die auf den Ländereien des Bistums von Reims oder des Klosters von St. Père de Chartres angesiedelten treten uns als Besitzer von kleinen Bodenfetzen, keineswegs aber als Ausroder-Colonen entgegen, wie sie der deutsche Geschichtschreiber darstellt. In späteren Jahrhunderten haben allerdings auch sie gleich allen anderen Bevölkerungsklassen an der Urbarmachung des brachliegenden Bodens und des Waldes teilgenommen. Aber es ist kein Grund anzunehmen, dafs lediglich sie diese Rodungen vorgenommen haben. Richtiger erscheint eine andere Bemerkung Lamprechts, dafs die hospites häufig dicht bei einander liegende Landstrecken bekamen, eine Eigentümlichkeit, die am meisten für die Ansicht spricht, dafs die freigelassenen Sklaven getrennt von den Bauern angesiedelt wurden. Somit entsprechen die hospites, insoweit ihr ursprünglicher Typus sich klar stellen läfst, ungefähr den russischen Knechten oder Hofleuten, die bei Erlangung der Freiheit nicht notwendig in das Anteilsystem eingefügt werden, da mit ihrer Zulassung das Mansensystem unzweifelhaft in Verfall geraten wäre. Nicht aus der terra servilis oder dem Anteillande, sondern aus der terra dominicata werden die ihnen zugewiesenen Landstücke ausgeschieden. Höchstens werden an der Grenze beider Gebiete, des bäuerlichen und des gutsherrlichen, zu ihren Gunsten Stücke ausgeschnitten, die, an den Grenzen belegen, die Bezeichnung bord führen. So werden z. B. die bordarii auf den Ländereien der Kathedralkirche in Grenoble erwähnt. Nicht selten erhält ein Freigelassener nur ein Wohnhaus und Gar-

ten. Die halben Acres, die auf jeden hospes in einem Gute der Abtei zu Chartres kommen, sind offenbar nichts anderes. Persönlich frei, ist der hospes zugleich für den ihm versprochenen Schutz zu einer besonderen Zahlung, welche salvamentum oder salvatio genannt wird, verpflichtet. Eine Urkunde des Cartulare der Kirche unserer lieben Frauen in Paris, mit dem Jahre 1112 bezeichnet, erklärt ausdrücklich, dafs das salvamentum pro defensione et protectione hospitum entrichtet wird.[1]) Aber neben dem salvamentum ist dem hospes, wie wir gesehen haben, noch eine Kopfsteuer in Höhe von 4 oder 2 Denaren auferlegt.[2]) Vergehen der hospites bringen dem Gutsherrn ebenfalls eine Einnahme in Form von Strafen, die das Gutsgericht einzieht.[3]) Schliefslich liegt den hospites gleich der übrigen Gutsbevölkerung die althergebrachte taille ob, zum Loskauf eines gefangen genommenen Gutsbesitzers oder als Mitgift für eine eheliche Tochter.[4]) Bedenkt man, dafs die hospites, wie die oben angeführten Stellen beweisen, allmählich auch zu landwirtschaftlichen Frohndiensten und zur Nachbarnhilfe herangezogen wurden und ihnen auferlegt wurde, ihr Korn in den gutsherrlichen Mühlen mahlen und das gewonnene Mehl in den gutsherrlichen Bäckereien zu Brod verbacken zu lassen, so darf man wohl behaupten, dafs ihre gesellschaftliche Lage sich von der der hörigen Bauernschaft nur durch eine geringere wirtschaftliche Sicherheit unterschied. Dies erklärt

[1]) Cart. de Notre Dame de Paris, I, S. 377.

[2]) Im Cart. de l'Yonne, Bd. II, S. 16, sprechen die Urkunden aus den Jahren 1078—84 vom censum quatuor nvmmorum omnium hospitum.

[3]) So heifst es im Cart. de S. Vaast: deinde si hospites S. Vedasti derelinquerint super ipsam terram, iusticiam totius forisfacturae faciet abbas et habebit forisfactum.

[4]) Die darauf bezüglichen Stellen sind von Lamprecht auf S. 100, Anm. 15 angeführt.

auch, dafs die hospites gern unfreie Mansen pachteten, wenn sie bei dem Aussterben der Familie sich nach einem neuen Herrn umthun mufsten. Diese nicht eingenommenen Höfe, mansi absi, wurden Ansiedlungsorte ebenso für Freie wie für Unfreie. So ist schon im Pfründebuch des Abtes Irminon dieser oder jener liber, qui tenet mansum servilem, erwähnt. Die Colonen, welche bald hospicium dominicum, bald terram ingenuilem innehaben, werden zuweilen als Besitzer eines mansus servilis bezeichnet.[1]) Diese wirtschaftliche Unsicherheit zwingt auch die eingewanderten Colonen zur Annahme der von den Eigentümern gestellten Bedingungen, selbst wenn der Verlust der Freiheit hieran geknüpft ist. So konnte es geschehen, dafs das gewöhnliche Volk sich der Vorschrift fügte, nach der ein Aufenthalt von einem Jahre und einem Tage auf den Gutsländereien Hörigkeit zur Folge hatte. Die nachbarlichen Eigentümer, denen an der Erhaltung der Arbeitskräfte sehr viel gelegen war, konnten den Wegzug ihrer Freigelassenen nicht ruhig zulassen, suchten denselben vielmehr durch private Abmachungen unter einander zu verhindern. So enthält eine Urkunde der Abtei von Notre Dame zu Paris vom Jahre 1112 die Bestimmung, dafs niemand irgend einen der hospites bestimmter Güter zur Ansiedlung aufnehmen solle.[2])

---

[1]) Probardus colonus S. Germani tenet mansum servilem (S. 74). Im Cart. de St. Loup lesen wir von hospites, die mansiones, Bauernanteile, in Besitz nehmen; nach den Rechtsgewohnheiten der Prevôtie zu Troyes, die in diesem Gebiet galten, war der Übergang eines Bauernanteils an einen Gutsbesitzer gestattet, wenn der Anteilbesitzer ohne Hinterlassung von Nachkommen starb. Der Niederlassung eines von dem Gutsbesitzer gewählten hospes auf einem auf solche Weise freigewordenen Mansus stand also nichts im Wege. (S. Cart. de St. Loup, Bd. I, p. XXXVI u. Urk. No. 29, a. 1158, in der sex hospites cum familiis suis inhabitantes sex mansiones erwähnt werden.)

[2]) Cart. de Notre Dame de Paris, I, S. 387.

Auf Grund derartiger Abmachungen konnte aber auch verabredet werden, auf den eigenen Gütern Normannen oder Eingeborene von Albi als hospites anzusiedeln und sie für immer an das Gut zu fesseln, wenn sie vor Ablauf eines Jahres und eines Tages das Gut nicht verlassen und damit stillschweigend den Übergang in die Reihen der Hörigen vollziehen.[1])

So führte die Knechtschaft selbst dann, wenn der Gutsherr seine Sklaven freiliefs, häufig zur Hörigkeit, und dies um so sicherer, wenn der Gutsherr die Leute als Leibeigene auf seinem Gebiete ansiedelte. Die Urkunden des 9. Jahrhnnderts unterscheiden noch solche Dorfsklaven, die Anteile erhielten, von an den Boden gefesselten Bauern. Die Ausdrücke servi und mancipii decken einander noch nicht, wie in den späteren Jahrhunderten. In einer Urkunde aus dem J. 868, die eine kurze Beschreibung der Besitzungen und Einkünfte der Abtei St. Bertin zu der Zeit giebt, als das Verweseramt von einem gewissen Hilduin usurpiert wird, beginnt die Aufzählung des Bestandes mit den Worten: so und so viele servientes, die so und so viele Mansen in Besitz nehmen; dann erst ist die Rede von mancipia und den ihnen gehörigen Anteilen.[2])

Kann für die Knechte der Übergang in die Hörigkeit, die, wie wir später zeigen werden, der Person

---

[1]) Item concedo Normanos, qui in eadem villa degerint ea condicione, ut si anno et una die ibi manserint, postea ibi et ubicumque in comitatu meo abbas vel monachi iure possideant sempiterno. Si vero ad annum diemque non pervenerint, solum dum ibi habebuntur, sub ditione abbatis et monachorum erunt. Albanos etiam similiter trado quamdiu videlicet ibi manserint venientes (Cart. S. Père, S. 402).

[2]) Ad basilicam dominis Salvatoris. Sunt servientes inter viros et feminas 19 qui inter omnes non habent nisi mansos 7 per bonuaria 12, sunt mancipia 14 (Cart. de St. Bertin, lib. II, No. 90).

wie dem Eigentum, wenn auch nicht dem Gesetze, so doch dem Brauche nach, eine gewisse Sicherheit gewährleistet, als eine Erhöhung gelten, so läſst sich dies keineswegs von der Masse der freien Leute sagen, die sich freiwillig in Hörigkeit begaben, offenbar durch Frömmigkeit und den Wunsch geleitet, sich von den Höllenstrafen loszukaufen. Hatten doch, wie wir wissen, schon zur Merowinger-, insbesondere aber zur Karolingerzeit Mangel Leidende und sonst des Schutzes Bedürftige, um den Erpressungen der Steuerbeamten und der Aushebung zum Kriegsdienste zu entgehen, ihre Zuflucht dazu genommen, sich und ihr Eigentum in fremde Hände zu begeben. Bald war die persönliche Freiheit, bald nur die Erhaltung des Bodenbesitzes ausbedungen. So finden wir in den schon zu Beginn des 8. Jahrhunderts zusammengestellten Formeln der Stadt Anger drei Beispiele von Veräuſserung der persönlichen Freiheit und des Eigentums. In einer werden die Gründe der Abmachung nicht angeführt, aber die bedungene Geldsumme erwähnt. In den zwei anderen handelt es sich um einen Diebstahl, zu dessen Sühne eine Komposition zu entrichten ist, die zu zahlen der Thäter auſser Stande ist.[1]) Daſs ein Sichbegeben in fremde Hände nebst Eigentum nicht immer zum Verlust der Freiheit führte, zeigt das Vorhandensein einer Formel der Stadt Tours. Ein Mann, der sich nicht selbst ernähren oder bekleiden kann, begiebt sich in den Schutz eines anderen und erklärt sich bereit, für Gewährung von Unterhalt Dienste zu leisten, wie sie einem Freien zukommen (ingenuili or-

[1]) Form. Andegavenses, No. 25, No. 2 u. No. 3, bei Zeumer, Bd. I. — S. auch Form. Senonenses (häufig im Anh. zu den Formeln des Marculfus veröffentlicht) No. 58, in welcher als Anlaſs zum Sichbegeben in Leibeigenschaft der Diebstahl eines Pferdes angeführt wird.

dine tibi servicium vel obsequium impendere debeam.[1]) Wer sich in Leibeigenschaft verkauft, überliefert auch seine Nachkommenschaft demselben Schicksal; so bildet das Sichverschreiben eine der Quellen der Bildung des Standes der Hörigen, d. h. der erblichen Abhängigkeit von demjenigen, an den nebst der Person auch das Landstück des in die Leibeigenschaft sich Begebenden übergeht.

Dieser freiwillige Übergang in die Leibeigenschaft beschränkt sich nicht auf die Zeit der Leges Barbarorum, der Capitularien und der Formeln; auch im 10. und im 11. Jahrh., z. B. in der Touraine auf den Ländereien der Abtei St. Martin, finden wir sie. Im Jahre 1062 begeben sich zwei Freie, Gefrois und Konstantin, mit ihrer Person und ihrem Eigentum in Leibeigenschaft und werden Hörige. „Wir haben sie, sagen die Mönche, beauftragt, unser Kloster zu bewachen, sie aber haben uns bestohlen, indem sie sich das aneigneten, was sie behüten sollten. Da wir bei ihnen nichts auffinden konnten, was geeignet war, uns für den Diebstahl zu entschädigen, so mufsten sie für ewige Zeiten Serven von St. Martin werden und sich in unsere Gewalt begeben.“[2]) Im Jahre 1097 gerät, allerdings nicht durch eigenes Verschulden, in dieselben Verhältnisse ein Klosterhirt, der zufällig eine Dreschtenne in Brand setzt. Da er keine Mittel zur Entschädigung der Mönche besitzt, bleibt ihm nichts anderes übrig, als sich mit seiner Frau in ihre Hände zu begeben und Höriger des Gutes Marmoutier zu werden. Bei ähnlichen Gelegenheiten wird die Verfügung mit der Liebe zu Gott begründet, oder mit dem Wunsche,

[1]) Form. Turonenses, bei Zeumer, Bd. I, S. 158, II. 43.

[2]) Le livre des serfs de Marmoutier, publ. par André Salmon et précédé d'un essai sur le servage en Touraine par M. Ch. Grandmaison (Publ. de la soc. archéol. de la Touraine, Tom. XVI, p. 99. Tours, 1864).

sich die ewige Seligkeit zu sichern und Vergebung für seine Sünden zu erlangen.

Da alle Abmachungen dieser Art der Kirche und dem Bischof zum Vorteil ausschlagen, braucht man sich über ihr häufiges Vorkommen nicht zu verwundern.[1]) Gewöhnlich hat aber der Vertrag wirtschaftliche oder politische Beweggründe: das Streben, die Vorrechte zu genießen, welche das Kloster durch seine Befreiung von der allgemeinen Gerichtsbarkeit gewährt, die Hoffnung, einen Zusatzanteil vom Kloster zu erhalten, von ihm Gönnerschaft und Schutz vor den benachbarten Großen zu erlangen, durch das Kloster vom Heeresdienst und den Erpressungen der Steuererheber frei zu werden, u. a. Wieder andere, die das Herannahen des Todes fürchten, wollen sich die Bestattung innerhalb des Klosters und eine Totenmesse sichern. Diese Sorge um das Seelenheil gewinnt die Oberhand über alles Übrige und wird zwingende Veranlassung, sich in Leibeigenschaft zu begeben. Es pflegt dabei der Vorbehalt gemacht zu werden, daß die Kinder ihren freien Stand bewahren sollen. Anders ist es, wenn die Verschreibung durch den Wunsch hervorgerufen ist, bestimmte Vorteile und Vorzüge zu erwerben. Der Hörigenstand erscheint dann als etwas Begehrenswertes, das sowohl der Person, die sich in Leibeigenschaft begeben hat, als ihrer Nachkommenschaft materielle Vorteile gewährt.

In den Provinzen Frankreichs, die die Hörigkeit am längsten bewahrt haben, kommt der in Leibeigenschaft sich Begebende, allerdings als seltene Ausnahme, noch im 13. und 14. Jahrhundert vor. So finden sich in Nivernais in Notariatsakten aus den Jahren 1294, 1369 und 1391 Fälle vom Sichbegeben in Leibeigen-

---

[1]) Ibid., SS. 28, 40, 62, 64, 65, 99, 103, 104.

schaft.[1]) Meist jedoch gehen solche Abmachungen nicht über das 12. Jahrhundert hinaus. So wird z. B. noch von Guérard ein Vertrag angeführt, auf Grund dessen zwei Jünglinge sich in die Hände der Abtei St. Martin in Tours begeben mit der üblichen symbolischen Handlung: sie legen 4 Denare aufs Haupt als Zeichen ihrer Verpflichtung, von nun an die auf den Hörigen lastende Kopfsteuer oder capaticum zu entrichten.[2])

In der Champagne treffen wir auf Spuren von Hörigkeit noch im Jahre 1264, wie dies Lalore in dem von ihm herausgegebenen Cartulare der Abtei Paraclet erwähnt.[3]) Wie indes aus der Urkunde selbst erhellt, handelt es sich hier nur darum, der betreffenden Person, wenn sie Wittwer werden sollte, das Recht, Geistlicher zu werden, zu sichern. Im Gegensatz zu Heinrich Sée[4]) können wir diese Urkunde nicht als Beweis dafür gelten lassen, dafs in der Champagne das freiwillige Sichbegeben in Hörigkeit noch im 13. Jahrh. geübt wurde, da mit dem Eintritt in den Geistlichenstand stets persönliche Freiheit verknüpft war. Von dem Aufgeben der Freiheit als Quelle der Hörigkeit im 13. Jahrhundert sprechen weder Leopold Delille in seiner „Geschichte der ländlichen Klassen in der Normandie“ noch Gabriel Demant in seinem „Versuch einer Geschichte der Hörigkeit in Südfrankreich“ noch schliefslich Seignobos in seinem „Bilde der Feudalordnungen in Burgund“.

Dies geschieht nicht etwa deshalb, weil sie die

---

[1]) Des mainmortes, personelle et réelle en Nivernais, par Ant. Boucomont, S. 18.

[2]) Beil. zum Pfründebuch des Abtes Irminon, S. 370. Notitia de iuvenibus duobus qui se abdicata libertate S. Martino dederunt.

[3]) Cart. du diocèse de Troyes, II, No. 272.

[4]) Rev. hist., Bd. 56, S. 232.

hierher gehörigen Quellen nicht hinreichend beachtet haben, sondern weil die meisten der ältesten coutûmes oder die Sammlungen des Gewohnheitsrechts in dieser Hinsicht hartnäckiges Schweigen beobachten. So heifst es in den im 14. Jahrhundert zusammengestellten Coustumes de Champagne, dafs die einzigen Ursachen der Entstehung von Hörigkeit ungleiche Eheschliefsung und Aufenthalt auf unfreiem Boden sind (par mariage et par feux et leux).[1]) Diese letzten Worte zeigen, auf welche Weise Personen, die auf Kosten ihrer persönlichen Freiheit wirtschaftliche Vorteile zu erlangen trachteten, dies möglich machten, ohne sich direkt in die Leibeigenschaft zu begeben. Ein Freier brauchte nur einen Hörigenanteil zu pachten, um dadurch selbst die Verpflichtung zu Leibeigenendiensten und zu gewissen Leistungen auf sich zu nehmen. Zur Zeit der Merowinger und Karolinger kannte man Regelungen dieser Art noch nicht. Ehe es hierzu kam, mufste der Feudalismus und die hiermit verbundene Herrschaft des Bodens über die Persönlichkeit siegreich gewesen sein. Aber schon im 11. Jahrhundert wurde manch Freier nur dadurch hörig, dafs er Hörigenboden pachtete oder ihn durch Kauf von einem Serven erwarb.[2])
Selbst zu einer späteren Zeit, als die Leibeigenschaft in den meisten französischen Provinzen gänzlich abgeschafft war, finden wir freiwillige Niederlassungen freier Einwanderer aus der Normandie und der Picardie auf dem Hörigengebiet der Provinz Burgund. Du-

---

[1]) H. Sée, Etude sur les classes serviles en Champagne (Rev. hist., 1894, Bd. 56, S. 231).

[2]) Le livre des serfs de Marmoutier, S. 5. De Bertrando Aguello servo effecto (a. 1032—1084) pro eo quod ei concessimus emere quandam domum in burgo nostro, quam emit a quodam servo nostro (S. 73). Otbertus qui fuit major Sancti Martini tenuit quandam terram apud Cedentem de S. Martino propter quam etiam ipse erat servus S. Martini.

moulin, der uns derartige Vorgänge unter der Regierung Franz I. und Heinrichs II. mitteilt, läſst uns verstehen, wie die Menschen seiner Zeit diesem mehr oder minder erzwungenen Sichbegeben in Unfreiheit gegenüber standen. Er sagt, daſs „er sich schäme, diese Gallier Franken zu nennen“ (Francos vocare pudeo). Dieser Schriftsteller weist auch auf die Quelle dieser Selbstübergaben und auf den Umfang, den sie angenommen hatten, hin. Das Volk floh vor den Steuerbedrückungen und lieſs sich in einer Zahl von 10 000 Personen auf den Ländereien der Gutsbesitzer nieder, machte sich an die Rodung ihrer Waldungen und verpflichtete sich, die in Besitz genommenen Stellen als Schollenpflichtige zu bewirtschaften.[1])

In einer der ältesten Sammlungen der Gewohnheitsrechte der französischen Lande, nämlich in den von Beaumanoir für Beauvoisis und den von ihm abhängigen baillage im 12. Jahrhundert zusammengestellten „Us et coutumes de Beauvoisis“ sind zwei Arten des Sichbegebens in die Hörigkeit angegeben. „Eine der Ursachen der Unfreiheit, heiſst es hier, ist der Umstand, daſs von jeher viele aus übergroſser Frömmigkeit sich selbst, ihre Nachkommen und ihr Eigentum einem Bischof oder einer Äbtissin weihten. Obgleich sie nur so viel leisteten, als ihr Herz ihnen gebot (m. a. W. nach eigenem Ermessen), nahmen doch die kirchlichen Steuererheber eine jede ihnen bekannt werdende Leistung in ein Verzeichnis auf. Jede einmal geleistete Zahlung wurde dauernd beansprucht, ja sogar

---

[1]) Dumoulin. Consilium ... sub Francisco I et Henrico II magna multitudo Gallorum, Francos vocare pudeo, e Picardie et Neustria ingentibus infinitarum, collectarum et exactionibus oppressa et expilata in comitatum Burgundiae demigrantes ultra 10 000 hospitia suscepti sunt in silvis ad culturam reducendis sub condicione manus mortuae.

häufig erhöht. So wurde, was ursprünglich aus Frömmigkeit geschah, für die Nachkommenschaft eine Quelle von Nachteilen und Schäden." Ebenso verhält es sich mit der dem Anscheine nach freiwilligen Sichveräufserung in Hörigkeit, die Beaumanoir gleichfalls erwähnt. „Ein unvermögender Mann, schreibt dieser bailli des 12. Jahrhunderts, sagte zu einem Senior: Ihr werdet mir so und so viel geben, dann werde ich Euer Höriger (homme de corps) werden. Es kam auch vor, fährt Beaumanoir fort, dafs Leute Hörige wurden, um Gönnerschaft und Schutz vor den Bedrückungen anderer Senioren zu finden."[1]) Neben dem freiwilligen oder durch die Verhältnisse erzwungenen Eintritt in die Knechtschaft kennt der Verfasser auch den Übergang eines Freien in Unfreiheit durch Besitzergreifung unfreien Landes. Auf gewissen Ländereien, schreibt er, reicht die Niederlassung und der Aufenthalt während eines Jahres und eines Tages hin, um einen Freien, der nicht zu den Adligen gehört, die Unabhängigkeit einbüfsen und hörig werden zu lassen. Dieses Verfahren war weit verbreitet, jedoch mit Abweichungen im einzelnen; so zog, z. B., in der Grafschaft Clermont in der Auvergne die Besitznahme von Hörigenanteilen durch Freie noch nicht den Übergang in die Reihen der Hörigen nach sich.[2])

Die Klasse der Freien führte dem Hörigenstande auch durch Eheschliefsung mit Unfreien zahlreiche Elemente zu. In den Leges Barbarorum herrscht das grausame Prinzip, nach welchem, um in der Sprache der späteren mittelalterlichen Rechtsgelehrten zu spre-

---

[1]) S. ed. Beugnot, Bd. II, § 37, S. 225.

[2]) Et encore y a il de tex terres quant un frans hons qui n'est pas gentex hons de lignage y va manoir et il y est residens un an et un jour qu'il devient sers au seigneur desoz qui il veut estre residens, mais ceste coustume ne quort pas nule part en la conté de Clermont. (Ibid.).

chen, „das Böse das Gute besiegt“ (le mal emporte le bon“ [1]), d. h. die Unfreiheit eines Gatten trifft den anderen und geht auch auf die Nachkommenschaft über. In den coutumiers des 14. und der folgenden Jahrhunderte erhielt sich diese Vorschrift nur als seltene Ausnahme. Wir finden sie in zwei Provinzen, die die Leibeigenschaft am längsten bewahrt haben: in Nivernais und in Bourbonnais.[2]) In den übrigen Provinzen wird die Lage des Kindes bald durch den Stand des Vaters, bald durch den der Mutter bestimmt. An die zweite Bestimmung, die durch das Rechtssprichwort „die Frucht folgt dem Leib“ (fructus sequitur ventrem) bezeichnet wird, halten sich die coutûmes von Beauvet, Meaulx, Baras, Troyes und Resbetz[3]), an die erste die coutûmes Burgunds und der Franche Comté.[4])

Endlich gab es für einzelne Orte besondere Vorschriften, wie z. B. das Recht der Wahl zwischen Freiheit und Hörigkeit, die dem ältesten und dem dritten Sohn ungleicher Ehen in Chateleine Montenoison zustand.[5])

Die Knechte und die sich in Leibeigenschaft Begebenden sind nicht die einzigen Elemente, die zur Bildung der Hörigkeit geführt haben. Einen anderen

---

[1]) Coustume de Nivernois, Art. 22. — Coustume de Bourbonnais, Art. 199.

[2]) Die Leges Sal. und Rip. bedrohen einen Freien oder eine Freie bei einer Ehe mit Unfreien mit Leibeigenschaft. (Lex. Sal.. tit. XIV., lex Rip., tit. LVIII, § 15.)

[3]) Beaumanoir, Kap. 45, § 13, S. 222, ed. Beugnot. Coustumes générales de Meaulx (a. 1509), § 4. Entre gens roturiers et de pote le fruict ensuit la condition du ventre. Cestadire que si la mère est de serve condition les enfans qui en ystriont sont de serve condition. — Coustume locale de Resbetz. Les enfans nez d'une famme serve enseyvent la condition de la mère.

[4]) C. de Bourgogne, IX, Art. 3. — C. de Franche Comté, XIV, Art. 10.

[5]) Coustume de Nivernois, Kap. IX.

Bestandteil derselben bildeten die ehemaligen römischen Colonen, die zwar persönlich frei, jedoch ohne Bewegungsfreiheit, schon im Pfründebuch des Abtes Irminon und in den Urkunden der Abtei Cluny von den Serven und Mansionariern scharf geschieden werden. Die späteren Quellen lassen diese Besonderheiten immer weniger hervortreten. Der Ausdruck colonia oder colonica kommt freilich schon in den Urkunden des 10. Jahrhunderts vor[1]), aber, wie aus der Einreihung der Inhaber dieser Ländereien unter die mancipia, hörige Bauern, ersichtlich ist, haben diese Ausdrücke hier die Bedeutung von mansus, Anteil auf den Gutsländereien. Wie der Ausdruck seinen früheren Sinn einbüſst, geht aus dem Cartulare der Abtei von St. Père zu Chartres hervor. Ein in einer Urkunde vom Jahre 1140 erwähnter Colone ist nach Guérard lediglich ein Pächter.[2]) Dieses Verlorengehen der früheren Bedeutung der Ausdrücke colonus und colonia beweist, daſs die Bedingungen, die die Sonderstellung dieser Art von Besitz bestehen lieſsen, verschwunden waren; die allgemeine Entwickelung führte unter Verschmelzung aller Formen persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit zu einer einzigen: der hörigen Unfreiheit.

Als Erscheinungen, die zum Wachstum der Hörigkeit beigetragen haben, seien genannt: das Verschwinden der Sklaverei, die Ansiedlung von Knechten und freien Colonen auf Gutsländereien, der Verlust der Unabhängigkeit durch ungleiche Ehen und Besitznahme

---

[1]) Cart. de Cluny, Bd. I, S. 307, No. 312: Charta qua Hugo confert monasterio Cluniacensi colonicam unam in villa Tresdete (a. 927—942). — Cart. de St. Victor de Marseille, No. 291, X. Jahrh.: Descriptio mancipiorum de villa nostra Merciana Massiliensis .... Colonia ubi manet colonus — dat censo porcum, pastas 2, ova 20.

[2]) S. Prolégom. zum Cartulare der Abtei de St. Père de Chartres, S. XLV, und im Text des Cartulare, S. 381.

von Hörigenanteilen, schliefslich das Aussterben des Colonats oder vielmehr seine Verschmelzung mit der Hörigkeit. Andererseits läfst sich nicht leugnen, dafs den Hauptbestandteil der an den Boden gefesselten Leute jene servi rustici und glebae adscripti des römischen Reiches und jene zum Boden gehörenden germanischen servi gestellt haben, von denen uns lateinische Schriftsteller, die Agronomen, wie auch Tacitus' Schrift über das alte Germanien, erzählen. Man erinnere sich, dafs Tacitus beide Formen des unfreien Standes der Germanen bekannt waren, dafs er in Buch XXV den Unfreien, die veräufsert und gekauft werden, die Serven gegenüberstellt, die ein jeder auf eigenem Landstück wohnen und alljährlich die auf dem Colonen lastende Naturalabgabe in Weizen, Vieh oder Kleidungsstücken dem Herrn entrichten.[1])

Sämtliche Leges Barbarorum, die Lex Sal., die Lex Burg., L. Wisig., Lex Alam., kennen solche servi[2]); die Lex Alam. bestimmt sogar die Anzahl der Tage, an denen die Gutsbauern zu frohnden haben. Die Frohnde überschreitet, wenigstens auf den Kirchenländereien, nicht drei Tage in der Woche. Diese Bestimmung des Titels XXII wird im Titel XIV der Lex Baiuv. wiederholt. Da nun auf den meisten Gütern der Abtei S. Germain zu Paris, Saint Vincent zu Mans und St. Bertin im nordöstlichen Frankreich, sowie auf den Regierungsländereien Karls des Grofsen gleiche Bedingungen (omni ebdomata dies tres) bestanden[3]),

---

[1]) Ceteris servis non in nostrum morem descriptis per familiam ministeriis utuntur: suam quisque sedem, suos penates regit. Frumenti modum dominus aut pecoris aut vestis ut colono iniungit, et servus hactenus paret.

[2]) Lex Sal., tit. X, §§ 5 u. 7; Lex Burg., tit. X und XXXVIII; Lex Vis., lib. II, tit. IV, § 4; Lex Alem., tit. XXII und LXXIX.

[3]) S. Polypt. d'Irminon (SS. 208, 214 u. a.) und in der Beilage: Fragmenta ampliora Polypt. Sithiensis, S. 598 (wieder ab-

so können wir annehmen, daſs die Sitte im 8. und 9. Jahrhundert den Bauern das Recht gewährte, wenigstens eine halbe Woche auf die Bestellung des eigenen Feldes zu verwenden.

Auſser der Frohnde hat sich der Bauer, wie wir sahen, an den gemeinsamen Pflug- und Erntearbeiten zu beteiligen, sowie Fuhrdienste zu leisten. Als solche landwirtschaftliche Arbeiten werden genannt: die Pflugarbeiten (corroada de arar oder de arada, de bobus in seminibus), die Befahrung des Feldes mit Dung (sternir), die Anpflanzung von Wein (corroada in vineis, de podar), das Mähen von Heu und seine Häufelung (corroada in pratis, de fenairar), die Getreideernte (corroada metendi in messibus), die Weinlese und Kelterung der Trauben (vindemiar), das Sammeln von Brennholz zur Weihnachtszeit (corroar mortuum boscum oder ligna de silva), die Anfertigung von Reifen und Fässern.[1]) Dies sind die Dienste, die die Bauern auf den Ländereien der Kathedralkirche zu Grenoble im 12. Jahrhundert leisten. Dazu kommt an anderen Orten das Ziehen von Gräben, die Überführung des Getreides und des Heus in die Dreschtenne, die Anpflanzung lebender Zäune, die Besorgung von Briefen und überhaupt die Ausführung aller möglichen Aufträge auſserhalb des Gutes (missaticum[2]),

---

gedruckt im Cart. de St. Bertin, publ. p. Guérard); Pol. de l'abb. de Saint Vincent de Mans (écrit vers 840): Serviunt in ebdomata dies II cum bobus, tertium manibus (Polypt. d'Irminon; Eclairciss. XIX, S. 925). — S. auch Fragm. breviarii rerum fiscalium Caroli M. ex cod. Helmstad.: operatur in ebdomata III dies (in G. Leibnitii Collectanea etymolog., Hannover, 1717, S. 320).

[1]) S. Cart. de l'égl. cathédr. de Grenoble, par Marion, Préface, S. XXXVIII.

[2]) So lesen wir im Polyptychum Fossotense, App. à la Polypt. d'Irminon, ed. Guérardi mansus debet napaticas 2, habente unaquaque in longum perticas 40 et in transversum 4. — Debet unam carradam adducere de feno in granicam senioris

die Tag- und Nachtwache.[1]) Die Bäuerinnen kochen Maische, nähen Hemden aus Leinewand, weben Tuche.[2]) Unter den Hörigen finden wir auch Handwerker, die als solche von allen Diensten und Leistungen befreit sind. In solcher Lage sind Otto der Gerber (pelliferus), Johann der Schmied (faber), Benedikt der Flaschenmacher (botelarius) und Arnulf der Wechsler (cambiator), von denen die Urkunden im Cartulare der Kathedralkirche zu Grenoble aus dem Jahre 1100 sprechen.[3]) Vom Wechsler heifst es geradezu, dafs er sein Landstück libere et quiete besitzt. Dasselbe sagt das Pfründebuch der Abtei Corvey auch von dem Müller.[4]) Unter den Bauern, welche bald ganze Man-

---

et 1 carradam de garbis de campania. Debet ducere annonam ad farinarium super carrum suum de suis diebus. — Debet mansionem et curtem custodire et stabulum curare et facere quicquid opus est. Im Breviario villarum, dem Verzeichnis der der Abtei St. Bertin um die Mitte des 9. Jahrh. gehörigen Güter, wird neben den sonstigen Pflichten angeführt: cludunt virgas etc. oder sepiunt virgas (Lib. II, Nos. 15, 17, 21, 24. — Polypt. de l'égl. de St. Paul de Lyon (vers 1285), publié par Guigue, S. 79: Apud Chasey. Omnes illi qui habent boves lucrativos in parrochia de Chaseto debent carriare bladum decime obedienciarum quocumque voluerit, ita quod eodem die possint ad suum redire hospicium.

[1]) Polypt. de St. Vincent de Mans: faciunt wagtas.

[2]) Ibid. Ancillae faciant ladmones (ladmo ist, wie Guérard annimmt, dasselbe wie pensum textile mulieribus obnoxiis impositum, vel ut confectio camsilium et sarcilium) — parent de brace modios so und so viel. (S. Polypt. No. 24). Polypt. de l'abbé de St. Vincent de Mans: mansus unus donat de brace modios IX, facit camsilem.

[3]) Chart. II, B., Nos. 41, 42.

[4]) Ibid., No. 106, Statuta ant. abb. S. Petri Corbeiensis, cap. 7: De molinis vel cambis talis volumus sit ratio. Primo ut unicuique molinario mansus et VI bonuaria de terra dentur. Nolumus ut ullum alium servitium nec cum carro, nec cum caballo, nec manibus operando, nec arando, nec seminando, nec messes vel prata colligendo, nec braces faciendo humlonem

sen, bald nur Hütten und die an sie grenzenden Gemüsegärten innehaben, finden sich auch der Brotbäcker (pistor), der Müller (monerius), der Maurer und Cementarbeiter (cementarius), der Tuchmacher (draperius), der Schneider (parator), Koch (coccus), endlich der Schaf- und Ziegenhirt (vervicarius und caprarius).

Auf einem ebenfalls kleinen, nicht zum Anteilgebiet gehörigen Landstück (bordaria) war eine Hebeamme (medicatrix) angesiedelt, auf einem anderen wohnt ein Arzt (phisicus), auf einem dritten ein Gaukler (joculator).[1])

Im 13. Jahrhundert wuchs die Zahl der Gutshandwerker und Gutshändler dermafsen, dafs die Ortssitten die Ausübung des Handwerks selbst regeln mufsten. In einer Urkunde vom Jahre 1273, welche Cantène in die Urkunden des Departements Yonne aufgenommen hat, ist von einem selbständigen Beruf der Weifsbäcker die Rede, zum Unterschied von dem am Bannalitätsofen angestellten Gutsbrotbäcker. Die Abtei St. Peter zu Sens gerät mit diesen talemetarii genannten Weifsbäckern in langwierige Fehden infolge ihrer Weigerung, allen an sie gestellten Ansprüchen nachzukommen. Die Weifsbäcker, lautet das Gerichtsprotokoll, behaupten, dafs sie selbst und ihre Vorfahren von jeher das Recht besessen haben, Brot zu verkaufen, unter der Bedingung, wöchentlich je ein Weifsbrot im Preise von 1 Denar (una denariata panis) an die Abtei zu liefern. Das Kloster dagegen bestritt diese Behauptungen und führte Klage, dafs die Weifsbäcker ein dem Kloster gehöriges Haus in Besitz genommen haben, und darin ihren Handel trieben, ohne

---

(houblon) nec ligna solvendo, nec quicquam aliud ad opus dominicum faciat sed tantum sibi et suo molino serviat.

[1]) Ibid., Chart. A, No. 28, Chart. C, No. 24. — S. auch die Einleit. von Marion zu dem von ihm hrsg. Cartulare, S. LXI.

eine Erlaubnis hierzu zu haben. Die Mönche beanspruchten, daſs die Weiſsbäcker alljährlich Buden (stalla) auf dem Marktplatze pachten, offenbar gegen Zahlung. Nachdem die Schiedsrichter die Ansprüche geprüft haben, trafen sie folgende Entscheidung: alle Bäcker, welche am betreffenden Orte eine Bank halten wollen, müssen in der Woche nach Johannes' des Täufers Geburt ihre Namen in ein Verzeichnis eintragen. Das Los soll entscheiden, wem im nächsten Jahre diese oder jene Bank gehören soll; die Klosterverwaltung kann alle unbesetzt gebliebenen Stellen anderweitig vergeben. Für jede Bank haben die Weiſsbäcker allwöchentlich am Sonnabend je tres obolatas panis, d. h. Brot für $1^1/_2$ Denare zu entrichten. Niemand kann mehr als eine Bank beanspruchen. Unpünktliche Zahlung der Rente innerhalb eines Monats berechtigt das Kloster, über die Stelle des unpünktlichen Zahlers nach seinem Ermessen zu verfügen.[1])

Auf den Ländereien der Abtei St. Vaast werden in gleicher Weise noch im 12. Jahrhundert Bänke zum Verkauf von Tuch, Flachs, Stricken, Messern, Wachslichten, Nägeln u. dgl. verpachtet.[2]) Diese Bestimmungen bilden schon eine entschiedene Abweichung von dem üblichen Mansenbesitz der Ministerialen (dies ist der gebräuchliche Ausdruck), die verpflichtet waren, ausschlieſslich ihrem Handwerk oder ihrem Handel nachzugehen. Vor unseren Augen sondern sich Handwerk und Handelsthätigkeit zu besonderen Beschäftigungsarten, zu selbständigen Berufen, von Personen ausgeübt, deren Verpflichtungen gegenüber dem Gutsherrn auf Zahlung einer bestimmten Rente den Gegenwert für die Nutzung der Marktbänke bilden. Ganz

---

[1]) Cart. de l'Yonne, Bd. III, No. 679, S. 341.

[2]) Cart. de l'abbaye de S. Vaast, rédigé par Guiman, I, S. 165 f.

anders war es in den vorangegangen Jahrhunderten gewesen, als der Bauer sein Handwerk zu Gunsten des Gutsherrn und der von ihm abhängigen Leute ausübte, dafür mit einem Anteil in den offenen Feldern belohnt und von Diensten und Zahlungen befreit war. Zu dieser Zeit war das Gewerbe noch eine seltene Ausnahme, der Ackerbau die Regel. Meist stellte der weibliche Teil des bäuerlichen Hofes aus seiner Mitte Hausarbeiterinnen, Bierbrauerinnen, Weberinnen, Walkerinnen, Näherinnen; nur die Schmiede, Müller und Brotbäcker, sowie ferner hier und da die Zimmerer und Maurer konnten als völlig getrennte Berufe gelten. Die Maurer, Zimmerer und Böttcher konnten ihr Gewerbe zugleich mit dem Ackerbau und als seine Ergänzung ausüben. Wenn im Verzeichnis der Handwerker und Händler, die auf den Ländereien der Abtei Cluny oder des Klosters von St. Père de Chartres lebten, nicht nur einfache Köche, sondern auch besondere Bratspiefswender (hastarii) vorkommen, nicht nur Weifs- und Kuchenbäcker, sondern auch, was wir heute chefs de cuisine (coqui archimageri) nennen[1]), so ist dies offenbar nur eine Ausnahme, und eine Folge der grofsen Bedürfnisse der reichsten Abteien. Einfachere Gutswirtschaften schieden niemand aufser den schon genannten Handwerkern aus, deren Gewerbe für eine erfolgreiche Thätigkeit in der Landwirtschaft selbst notwendig war. Alles, was über den täglichen Bedarf hinausging: Schuhzeug, Kleidung, Geschirr u. dgl. wurde auf einem der Märkte in der Nachbarschaft gekauft, oder in freier Zeit zu Hause angefertigt. Deswegen haben die meisten Pfründebücher, wenn sie von Frohne sprechen, nur landwirtschaftliche Arbeiten im Auge. Nur auf die Landwirtschaft war die Teilung

[1]) Ant. Consuet. Cluniacensis mon., III, 18, bei Achery, Spicilegium, Bd. I, S. 696. — Cart. de l'abb. de St. Père de Chartres, Prolégom., S. 57—66.

in Hand- und Spannarbeit, manopera und opera boum, anwendbar, eine Teilung, die durch alle Urkunden geht, welche von Hörigen, ihren Diensten und Verpflichtungen sprechen. Das gegenseitige Verhältnis beider Frohnarten wird zuweilen in Zahlen angegeben, so dafs z. B. auf zwei wöchentliche Arbeitstage mit Gespann ein Tag Handarbeit kommt.[1])

Nur auf diese landwirtschaftlichen Arbeiten und die mit ihnen verbundenen Naturalleistungen beziehen sich die ersten Loskäufe, das sind die Übertragungen bäuerlicher Dienste und Verpflichtungen in Geld und Naturalien. Diese Loskäufe begannen sehr früh, so dafs im 12. Jahrhundert, zur Zeit, als die auf uns nicht gelangten Coutumes von Orleans, die gleich denen von Anjou den „Etablissements de St. Louis“ zu Grunde gelegt sind, abgefafst wurden, alle Staatsbauern dieser Lande schon mit einem Freibrief versehen waren.[2]) Ein königlicher Mann sein hiefs so viel, wie ein Freier sein; die Urkunden gebrauchen fortwährend den Ausdruck: er bleibt beim König (il demorra par devers le roi), um die Befreiung von der Hörigkeit auszudrücken. Freiheit bedeutet in diesem Fall den Übergang der wöchentlichen Frohne in Pacht, bezw. Rente. Ein anderes Beispiel einer solchen Übertragung bieten uns die Ländereien einiger Klöster. So werden im Cartulare der Kirche Notre Dame zu Beaujeu einige Mansen erwähnt, die von Frohndiensten frei sind und jährlich bald 3 Solidi 8 Denare, bald eine bestimmte Menge Wachs, Weizen, Gerste oder Roggen und Wein, Schweine- und Rindfleisch, Lämmer und Ferkel, Hühner und Hähne, Eier

[1]) Polypt. de l'abbaye de St. Vincent de Mans: serviunt in ebdomata dies II cum bobus, tertium manibus.

[2]) S. Introd. aux établ. de St. Louis, par Viollet, Bd. I, S. 41, und Isambert, Ordonnances, Bd. IX, S. 215.

u. dgl. zu entrichten haben.[1]) Durch eine ähnliche Übertragung der Dienste in Natural- und Geldabgaben erklärt sich auch, weshalb von an bestimmten Tagen oder Wochen zu leistenden Frohndiensten auf den Gütern der Kirche St. Pauli zu Lyon, die in Beaujoley und Maconnais, in Bresse und Bugey, in Dombe und der Dauphiné belegen sind, ebenso wie in dem übrigen Gebiet von Lyon nicht die Rede ist, und nur Nachbarnhilfe bei den Acker- und Erntearbeiten erwähnt werden, sowie die Fuhrdienste, die zudem auch nicht persönlich, sondern durch einen Vertreter geleistet werden. Die Bauern erfüllen ihre Pflichten gegenüber dem Gutsherrn, indem sie einen bestimmten Teil der Ernte an die Kirche abliefern. Dies sind Halbbauern, deren Rente bald den siebenten, bald nach Abzug der Aussaat den vierten und dritten Teil der Ernte ausmacht. Das um das Jahr 1285 verfafste Pfründebuch spricht von Mansen, condominae, welche an die Scholle gefesselte Leute, homines ligii levantes et cubantes, gepachtet haben, d. h. levant et couchant innerhalb des Guts. Diese Hörigen besitzen ihre Landstücke ad tascham septimam, quintam, quartam und schliefslich tertiam; in diesem Falle wird hinzugefügt: et debet primo levare seminam suam.[2])

Ebenso kann eine Übertragung einzelner Mansen ad tascham schon im 9. Jahrhundert auf dem Gebiet der Kirche St. Victor zu Marseille festgestellt werden.[3]) Wir vermögen nicht genau die Zeit anzugeben, zu welcher zum ersten Male bäuerliche nach dem Grundsatz der Halbbauerei gepachtete Landstücke erwähnt werden. In den Cartularien aus der zweiten Hälfte

[1]) S. Cart. de l'égl. collégiale de Notre Dame de Beaujeu, S. 28. Redevances dûes à Notre Dame de Beaujeu.

[2]) Guigue, Pol. de l'église de St. Paul de Lyon, SS. 64, 66—70.

[3]) Ibid.. v. I, S. 65, No. 42.

des 10. Jahrhunderts ist schon vom Besitz von Land ad tascham die Rede.[1]) Es ist sehr wahrscheinlich, daſs die Halbbauerei, welche schon im 5. Jahrhundert in den Provinzen Galliens bekannt war, unmittelbar von den Römern übernommen war und sich deshalb vornehmlich auf den Ländereien erhalten hatte, deren Besitzer unter dem römischen Recht standen, wie die Kirchen und Klöster. Daher wird schon vor dem 10. Jahrhundert die Halbbauerei — im Sinne der Entrichtung eines Drittels der Erzeugnisse — allerdings ohne die Bezeichnung tascha in der Lex Burg., dem ältesten Verzeichnisse der stark romanisierten germanischen Bräuche, erwähnt. Allein der Übergang der Bauern zu Halbbauern fand lange nach der Entstehung der Halbbauerei statt, aber nicht vor dem Ende des 11. und dem Anfang des 12. Jahrhunderts. Die Gründe, welche diese Evolution hervorgerufen haben, können nicht aufgehellt werden, wenn wir sie unabhängig von der Entwickelung des freien Bodenvertrags betrachten. Gewöhnlich nimmt man an, daſs die Pachtverhältnisse in Form der Farm und des champarts nicht vor dem vollständigen Verfall der Hörigkeit entstanden sind. Indes widersprechen dieser Behauptung entschieden die Urkunden des 9., 10. und der folgenden Jahrhunderte, denen der Pachtvertrag nicht nur als erbliches Precarium, sondern auch als sogenannte cessio ad medium plantum bekannt ist. Das Precarium erwähnen, abgesehen von den späteren Formeln, schon die des Marculfus.[2]) Der römische Ursprung des Pre-

[1]) Bernard, Cart. de l'abbaye de Savigny, S. 173, No. 260, Urk. a. 980: quamdiu vixerimus teneamus et taschas reddamus. Cart. de Cluny, Bd. I, S. 637, No. 684, Urk. 946: in pago Matisconense (Macon) dum modo vos vixeritis vel qui ista vinea vel ista carta in mane teneat, de ea medietate de blado omnique anno una refectione ad sacerdotes faciant.

[2]) S. Marc. form. lib. II, No. 5. — Von Verpachtung zu Precarium ist auch in verhältnismäſsig so späten Denkmälern

cariums ist, wie wir gesehen haben, durch die Forschungen von Fustel de Coulanges vollständig erwiesen. So haben wir eine ununterbrochene Verbindung der römischen Bodenverträge mit den zur Zeit der Entwicklung des Feudalismus entstehenden. Man kann darum nicht von neuen Schöpfungen, sondern nur von einer Veränderung der alten Formen und Beziehungen sprechen.

Zur Halbbauerei und zum Precarium, die, wie wir gesehen haben, schon in den ersten germanischen Gesetzbüchern und Formeln vorkommen, kommt noch die römische Emphyteuse oder Erbpacht hinzu, deren eigenartige Form die Verpachtung von Boden zur Neubebauung ist, die cessio ad medium plantum. Ein Beispiel finden wir in einer Urkunde der Abtei Cluny vom Jahre 936. Diese Art der Abmachung erhellt am besten aus folgenden Worten des Vertrags: „wir verpachten dir ein Feld zur Anpflanzung eines Weingartens im Laufe der nächsten fünf Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit soll eine Hälfte auf uns übergehen, die andere Hälfte aber verbleibt dir, und darfst du mit ihr thun, was du willst. Willst du das Feld verkaufen, so kannst du es uns oder demjenigen, dem wir es zu beneficium geben werden, zu einem angemessenen Preise anbieten. Will dieser von dir den Weingarten nicht erwerben, so darfst du ihn zu Eigentum abtreten, wem du magst, ohne dafs irgend jemand Einspruch dagegen zu erheben berechtigt sein soll.“[1]) In einer anderen gleichartigen Urkunde vom Jahre 939 wird angegeben, wie dieser angemessene

---

die Rede, wie die Urkunden der Abtei Cluny aus der Mitte des 10. Jahrh. (a. 949). S. Bernard, Rec. des chartes de l'abbaye de Cluny, Bd. I, S. 689. Concessio in precariam bei einer jährlichen Zinszahlung vom 15 Solidi.

[1]) Rec. des chartes de l'abb. de Cluny, par Aug. Bernard, Bd. I, S. 441. § 451.

Preis zu bestimmen sei, zu dem die Hälfte des vom Pächter in Bebauung genommenen Landstücks in die Hände des Bodeneigentümers gelangen soll. Freunde beider Parteien in gleicher Anzahl schätzen das Landstück ab, worauf beide Parteien sich über den Preis einigen. Wenn durch Verschulden des Eigentümers nach vier Monaten eine Abmachung nicht zu stande kommt, so erwirbt der Pächter das Recht, den Boden Fremden zu verkaufen.[1]) Das Cartulare der Kathedralkirche zu Grenoble erwähnt sehr häufig Verpachtungen von Ländereien ad medium plantum, wobei zwei Formen unterschieden werden: more burgundionum und secundum galliorum morem. Der Herausgeber des Cartulare will zwar solchen Unterschied nicht anerkennen, aber es scheint mir, daſs man unter Berücksichtigung der Lex Burg. in der „Verpachtung nach dem Brauch“ eine Verpachtung zum Drittel zu erblicken hat, während die ihr gegenübergestellte Urbarmachung nach gallischem Brauch Verpachtung zur Hälfte ist. Jedenfalls läſst die Thatsache, daſs die Quellen des 10. und 11. Jahrhunderts vom medium plantum als von einer in Burgund und Gallien verbreiteten Bodenverpachtung sprechen, keinen Zweifel aufkommen, daſs wir es nicht mit einer örtlichen Eigentümlichkeit, sondern mit einer allgemeinen Erscheinung zu thun haben.[2])

Neben der Erbpacht kommt vom 12. Jahrhundert

---

[1]) Ibid., S. 487, No. 501.

[2]) S. Marion, Cart. de l'égl. de Grenoble, Introd., S. LXIII. Beispiele von Verpachtungen ad medium plantum kommen in fast allen Urkundensammlungen oder Cartularien vor. Eine der frühesten Erwähnungen derartiger Bodenverpachtungen kommt im Cart. de l'abb. d'Ainay, Urkk. No. 2, a. 932 vor: vendo vineam unam quam adquisivi ex medio planto quod feci in terra S. Martini. S. auch Cart. de Savigny, Urkk. No. 172 und 198, a. 970, 980, in denen ebenfalls von Verpachtungen ad medium plantum die Rede ist.

an auch die Zeitpacht vor, deren Gegenstand vom Gutsherrn in persönlicher Verwaltung behaltene Ländereien sind. Das Anteilsystem und der ewige Besitz der Bauern liefsen die Verbreitung zeitlicher Bodenpacht auf der terra servilis nicht zu, aber innerhalb der s. g. indominicata war der Eigentümer berechtigt, Landstücke an Halbbauern zu vergeben, je nach der Fruchtbarkeit des Bodens oder der Art des Anbaus (Weinberge, Weizenboden oder weniger einträgliche Getreidearten) bald zur Hälfte, bald zu $^1/_3$, bald zu $^1/_4$, $^1/_5$ und selbst $^1/_8$ des Ertrages; woher auch die Bezeichnungen der Landstücke — media mezeria, tertia, terseria, quarteria, quinteria u. s. w. bis octaveria oder terra ad octavam partem stammen.[1])

So bestehen neben einander Hörigenbesitz, der dem Gutsherrn zwar unentgeltliche, deshalb aber wenig ergiebige Zwangsarbeit bot, und Erb- und Zeitpachtung gegen Natural- und Geldleistungen, die dem Gutsherrn eine dauernde Einnahme sicherten. Dies mufste mit der Zeit die Senioren dazu führen, in eigenem Interesse die Frohne der Bauern in ein Pachtverhältnis umzuwandeln.

Wenn Guérard in der Einleitung zum Pfründebuch von St. Père de Chartres sagt, dafs die Zahl der Serven vom 10. Jahrhundert an immer mehr zurückgeht, und der Ausdruck servi dem weniger genauen homines und agricolae Platz macht; dafs die an die Scholle gefesselten Serven im Gegensatz zu früher, als alle Erwerbungen der Serven Eigentum des Herrn wurden, vom Beginn des 11. Jahrhunderts an nicht nur bewegliches Eigentum, peculium, sondern auch unbewegliches besitzen, das sie dem Gutsherrn als Entschädigung für die Gewährung der Freiheit über-

---

[1]) Cart. de St. Victor de Marseille, ed. Guérard, Urkk. No. 181, 330 und Einleit., SS. XXXVIII und XXXIX.

lassen[1]), — so ist der Grund dieser Veränderungen vor allem in der Erkenntnis zu suchen, dafs mit dem Wachstum der Bevölkerung und der dadurch gestiegenen Nachfrage nach Land der eigene Vorteil freie Verpachtung der Zwangsarbeit vorziehen läfst. Die Bruchstücke der Pfründebücher des 11. und 12. Jahrhunderts, sowie der Pacht-, Kauf- und Tauschverträge aus dieser Zeit, die den Güterbestand und ihre Einnahmen verzeichnen, bringen den Eindruck hervor, dafs die Ortssitte lange vor der Ausstellung von Freibriefen an ganze Bevölkerungen seitens der Gutsherren eine unveränderliche Pacht an Stelle der Frohnarbeiten gesetzt hat. Diese Pacht ist weder stets in Geld ausgedrückt noch schliefst sie landwirtschaftliche Leistungen jedes Mal aus. Immerfort heifst es, dafs die Rente des Gutsherrn in einer gewissen Weizenmenge oder zur Hälfte in Winter- und zur Hälfte in Sommergetreide besteht. Noch häufiger liest man von einer Verpflichtung des Bauernhofs, eine bestimmte Anzahl Acres zu bestellen, ohne von der Verpflichtung zur Nachbarnhilfe befreit zu werden. Es hören nur die regelmäfsigen Dienste, die jede Woche zu leisten waren, auf. Die dreitägigen oder zweitägigen manopera und opera boum werden nicht mehr erwähnt. Beibehalten sind die früheren Naturalleistungen, denen der Gutsherr neue hinzufügt, was Proteste der Betroffenen hervorruft und zu Abmachungen führt, die die mala consuetudo abschaffen.[2]) Der Umstand, dafs diese an die einzelnen Mansen oder Bauernanteile gestellten Natural- und Geldforderungen in den Urkunden vom Ende des 11. und Beginn des

---

[1]) Cartul. de St. Père de Chartres, SS. 91, 294, 277, 354, 489, 507 und Introd., SS. XLV und XLVII.

[2]) S. Cart. de l'abb. de Savigny, No. 915, Urk. v. J. 1128: Sine aliqua mala consuetudine, sicut ab antecessoribus visus fuerat possedisse.

12. Jahrhunderts als consuetudines bezeichnet werden[1]), weist darauf hin, welch eine bedeutende Rolle die Sitte gespielt hat, die von den Vorfahren überkommene Praxis, die Bauern vor willkürlichen Erpressungen der Eigentümer zu schützen.

Mit dem Charakter der Dienste und Verpflichtungen, welche die Bauern zu Gunsten des Gutsherrn seit der Abschaffung der Frohne zu leisten gehalten wurden, machen uns die Urkunden vom Beginn des 12. Jahrhunderts nur gelegentlich bekannt, wenn sie den Bestand eines Gutes, das einem Vassallen zu Beneficialnutzung übergeben wird, aufführen oder einen Streit zwischen einem Vassallen und seinem Senior behandeln. Im Jahre 1141 trifft Godefroi, Erzbischof von Langres, behufs Abstellung der Erpressungen, denen die Einwohner von Etivais im heutigen Departement Yonne ausgesetzt waren, nachstehende Entscheidung: einzelne Mansen liefern ein jeder alljährlich pro salvamento, d. h. für Schutz und Gönnerschaft, einen Sextar Gerste oder Hafer, zwei Brote und zwei Schinken; diese jedoch nur dann, wenn ein im Bauernhof gemästetes Schwein geschlachtet wird; im anderen Falle treten dafür zwei Hühner und ein Sextar Wein ein. Gewinnt der Bauer keinen Wein, so wird diese Leistung durch irgend einen Gegenstand ersetzt, der in der benachbarten Ortschaft Montrouge für einen Sextar erworben werden kann. Im Urteil ist auch der Fall vorgesehen, daſs in einem Mansus das bestimmte Landstück nicht vorhanden ist; dann wird ein Bodenstück auſserhalb des Dorfgebiets hinzugefügt. Bei Teilung eines Mansus unter Erben wird bestimmt, daſs die Erben gemeinsam allen Leistungen eines ganzen Mansus nachzukommen haben. Für Getreide und

[1]) In e. Urk. v. J. 1110 lesen wir: Laudavit etiam ac concessi consuetudines quas eadem ecclesia solebat habere in praedicto manso (Cart. de l'abb. de Savigny, S. 466, No. 884).

Wein ist der Tag des Heil. Martin im November, für Weifsbrot und Fleisch der Tag vor dem Feste Sanctorum Innocentium als Zahltag bestimmt. Aufs strengste wird der Gutsverwaltung verboten, auf Kosten der Bauern zu leben: „möge sie sich selbst erhalten“ (de sua vivant et non de rusticorum).[1]

Am häufigsten wird die Höhe der an die Bauern gestellten Ansprüche mit allen Einzelheiten in den Klosterpfründebüchern erwähnt; die Beschäftigung mit ihnen ist in dieser Hinsicht äufserst lehrreich und läfst keinen Zweifel aufkommen, dafs lange vor dem sogenannten Aufblühen der Kommunen in Frankreich die unfreie Arbeit durch die freie nach und nach ersetzt wird. Nehmen wir als Beispiel eines der Klöster der Champagne innerhalb der Diöcese von Troyes: die Abtei Chapelle aux Planches. Sie besitzt einige Güter, deren Bestand jedesmal mit der Bezeichnung der Zahl der besetzten und der unbesetzten Mansen aufgeführt wird, sowohl der in den Händen der Klosterverwaltung befindlichen als auch der von Freien und Unfreien, Bauern und Ansiedlern, gepachteten. In einem Gute werden 13 mansi ingenuiles, hospicia tres, aber kein einziges mansum servile aufgezählt, in einem zweiten 33 freie Mansen und ein unbesetzter, 7 hospicia, aber kein einziger unfreier Mansus, in einem dritten 19 freie Mansen und 10 hospicia, im vierten 32 ausschliefslich freie Mansen, im fünften und sechsten befinden sich nur mansi ingenuiles. Nur in zwei Gütern (Saturniaco und Venuerias) steht eine Minderheit von mansi serviles einer Mehrheit von freien gegenüber.

Den Bauern, die unfreie Mansen pachten, und den Pächtern von freien liegen folgende Verpflichtungen und Leistungen ob. Jeder unfreie Mansus entrichtet

[1]) Cart. gén. de l'Yonne, par Quantin, Bd. I, No. 214, S. 355.

alljährlich 18 Denare, 3 Brote, 2 Schinken, 2 Sextar Hafer, 1 Bruthenne und ein Küchlein. Aufserdem leistet jeder Mansus höchstens 18 leuvae Fuhrdienst im Jahre. Sodann hat er vier Tagwerke von je 50 perticae Länge und je 1 pertica Breite (1 pertica = 15 Schritt) zu bestellen. Ein solches Landstück mufs ein Bauernhof aufackern und mit Getreide besäen. Aufserdem werden die Mansen noch zur Nachbarnhülfe zu den Pflug- und Aussaatarbeiten herangezogen; sie dreschen auch jährlich je 30 Sextar Getreide und mähen 10 Fuhren Heu. Endlich liefern sie 50 Pfähle. In dieser Aufzählung von Leistungen und Verpflichtungen ist die Nichterwähnung von Frohndiensten bemerkenswert. An ihre Stelle trat die Zuweisung eines bestimmten Landstücks zur Bearbeitung und die Festsetzung gewisser Dienste. Nicht genau bestimmt ist nur der Umfang der Nachbarnhilfe, die allerdings auch nicht mehr als zwei oder fünf Tage im Jahre, je nach der Gegend, umfafst. Erwähnt wird noch der Wachtdienst: 15 Tage im Jahre innerhalb des Klosters, 15 Tage innerhalb der Ansiedlung, vereinzelt auch 30 und 30; endlich die persönliche Anwesenheit beim Gutsgericht innerhalb 8 Tage im Jahre. Zu dieser Teilnahme sind aber nur die Besitzer von mansi ingenuiles verpflichtet. Bemerkenswert ist, dafs die Nachbarnhilfe und der Wachtdienst auch die Besitzer freier Anteile und zwar in gröfserem Umfange als die Besitzer unfreier Anteile trifft, — offenbar deshalb, weil die unfreien Höfe ihre ganze Thätigkeit der Landwirtschaft widmen müssen. So haben z. B. in Saturniaco die Serven nur 6 Tage als Wächter zu dienen, die ingenui aber 30 Tage. Überhaupt tritt der Unterschied zwischen freien und unfreien Mansen nicht gerade in dem Mafse der Verpflichtungen hervor. So haben z. B. die freien Mansen in einem der Güter, das keine Serven hat, folgendes zu leisten. Ein jeder stellt pro ambacciaco (ambassade),

eine halbe Fuhre, dimidium carrum, mit anderen Worten, zwei Höfe stellen je eine ganze; von dieser Verpflichtung kann sich ein Mansus durch Zahlung von zehn Denaren loskaufen. Ein freier Hof stellt ebenfalls alljährlich einen Bauernwagen für die Holzanfuhr oder entrichtet statt dessen 4 Denare; sodann mufs er zwei Tagwerke beackern (das Pfründebuch gebraucht unterschiedslos die Ausdrücke — de arajura jurnales II oder ansinga II). Ein freier Mansus nimmt auch an den gemeinschaftlichen Arbeiten (corvada) teil, zweimal bei den Ackerarbeiten im Herbst und zweimal bei ihnen im Frühling; die Nachbarnhilfe im Frühjahr führt den Namen beneficia, weist somit auf Freiwilligkeit der Leistung, auf einen Liebesdienst hin.[1])

Auch bei der Ernte müssen die Inhaber freier Mansen 15 Tage thätig sein und fernere 15 Tage Wachtdienste thun. Aufserdem liegt jedem Hof die Anpflanzung eines lebenden Zaunes von 3 perticae Länge, und die Lieferung von 200 Pfählen, 6 Küchlein, 30 Eiern ob. So sehen wir, dafs im allgemeinen auf dem Besitzer eines freien Mansus ungefähr dieselben Verpflichtungen wie auf dem eines unfreien lasten; auch hier haben wir bestimmte und unveränderliche Dienste und Leistungen, ohne dafs eine bestimmte Zahl von Tagen in der Woche festgesetzt wäre.

Hand- und Spanndienste werden auch von hospites oder Ansiedlern verlangt. Mit der Rente der elften Garbe von den vorgenommenen Rodungen (undecima garba de exartis) und einer Abgabe von Küchlein, Eiern und Hopfen belastet, nehmen sie an den allgemeinen Spann- und Wachtdiensten teil; faciunt cor-

---

[1]) Dieselbe Eigentümlichkeit bietet auch das englische loveboone, eine aus Liebe übernommene Bürde, ein Ausdruck, der im Mittelalter die Nachbarnhilfe der Bauern bezeichnete.

vadam, beneficia, waitas (wacht), sagt von ihnen das Pfründebuch.[1])

Eine Reihe ähnlicher Vorgänge könnten wir aus verschiedenen Orten Frankreichs anführen. Allein dies würde dem Bild, das wir von der Hörigkeit unmittelbar nach dem Verschwinden der Frohne gezeichnet haben, kaum etwas Neues hinzufügen. Hervorheben wollen wir, dafs die vorgeführten Thatsachen nicht etwa eine örtliche Ausnahme bilden, vielmehr im ganzen Lande vorkommen. Um dies zu beweisen, wollen wir noch einige spätere Urkunden anführen, durch welche das wirtschaftliche und das Rechtsleben der Bauern Änderungen erfährt: sie geben nebenbei ein Bild der zur Zeit ihrer Abfassung bestehenden Beziehungen. Im Jahre 1249 erhalten die homines de Villa nova vom Gutsherrn einige Erweiterungen ihrer Rechte; bei dieser Gelegenheit wird ein Verzeichnis der ihnen obliegenden Dienste und Zahlungen aufgenommen. Solcher coustumes, sagt die Urkunde, waren: das gesamte für die Pflugarbeit bestimmte Vieh wurde viermal im Jahre für die Bestellung der gutsherrlichen Ländereien verwendet, einmal beim ersten Pflügen des Winterfeldes, einmal beim zweiten, einmal beim Besäen dieses Feldes und einmal beim Aufackern des Sommerfeldes im März. Die hospites beteiligen sich nur zweimal im Jahre an diesen corvadae: beim ersten Pflügen des Winterfeldes und bei der Aussaat; ferner leisten die hospites von jedem Pfluge zwei Brote im Werte von je einem Denar und eine quarta Wein. Im März dagegen nehmen die hospites nur dann an der Beackerung des Sommerfeldes teil, wenn ihnen je drei Denare auf den Pflug gezahlt werden. Die Naturallieferungen, die überall mehr oder minder sich glei-

[1]) S. Band IV der von Abt Lalore hrsg. Cartularien der Diöcese Troyes. Cart. de l'abb. de la Chapelle aux Planches, Chartes de Mortierender, SS. 94, 96, 104, 106.

chen, lasse ich aufser Betracht: sie bestehen aus Geflügel, Eiern und Schweinefleisch in verabredeter oder gewöhnlich in der von altersher gebräuchlichen Menge.

In einem anderen Gute, das, gleich dem eben erwähnten, der Abtei St. Germain des Prés zu Paris gehört, bestehen in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Naturaldienste der Bauern im ganzen in folgenden: sie gehen einmal im Jahre zur Mahd und erhalten dafür vom Gutsherrn 1/2 Denar, wahrscheinlich für ihre Verpflegung. Ferner arbeiten sie drei Tage am ersten Aufpflügen des Winterfeldes und drei Tage am zweiten, endlich drei Tage am Aufackern des Sommerfeldes; hierzu wird das ganze Arbeitsvieh gefordert.[1])

Vergleichen wir hiermit die Forderungen, die an die Bauern eines der Güter der Kirche St. Paul zu Lyon um die Mitte desselben Jahrhunderts (1256) gestellt werden. Die Bauern sind alljährlich zur Stellung von zwei corvatae boum verpflichtet. Abgesehen von diesen Diensten und den Naturallieferungen sind sie gewissermafsen erbliche Halbbauern, die nach dem Recht der tascha den dritten, vierten oder auch nur den siebenten und zehnten Teil ihrer Ernten abliefern.[2])

Am Ende des 12. Jahrhunderts macht sich eine Bewegung zuerst in den Städten, später in den Dörfern bemerkbar, die in den s. g. chartes de commune et d'affranchissement Ausdruck findet. Die Frage, welche Umwälzungen die Lage der französischen Bauern hierdurch erfahren hat, ist neuerdings in der Pariser Akademie der moralischen und politischen Wissenschaften aufgeworfen worden und hat einen

---

[1]) S. Anh. z. Pfründebuch des Irminon, SS. 383, 387.

[2]) Guigue, Polypt. de l'égl. de St. Paul de Lyon, SS. 12, 33, 64, 82, 181.

lebhaften Gedankenaustausch unter einigen wohlbekannten französischen Geschichtsforschern und Soziologen hervorgerufen.[1])

Imbert de Latour suchte in einer interessanten Ausführung nachzuweisen, dafs die Umwälzung, welche die bäuerlichen und städtischen Klassen vom 11. bis zum 13. Jahrhundert durchgemacht haben, darin bestanden habe, dafs das Patronat durch Verträge ersetzt wurde. Vom 11. Jahrhundert an werde die Anzahl der Serven immer geringer; die Senioren ziehen es vor, die Bestellung ihrer Ländereien Freien zu übertragen, die eifriger und produktiver arbeiten. Andererseits nehmen die von den Senioren erhobenen Abgaben immer mehr einen fiskalischen Charakter an: so finden wir die Kopfsteuer, captenium, Auflagen, aides, bei verschiedenen Gelegenheiten, wie bei der Abrundung ihrer Besitzungen u. dgl. Er weist auch auf das Wachstum der Bannalitäten hin, auf die Ausbeutung des gutsherrlichen Rechts, der Gutsbevölkerung für eine gewisse Zeit den Verkauf der Bodenerzeugnisse zu untersagen, um ein Sinken der Preise durch zu starkes Angebot zu verhindern.

So gelangt er zu dem Ergebnis, dafs das Patronat seiner früheren Bestimmung zu dienen aufgehört hat. Anstatt die Bauern vor Gefahren zu schützen und ihren Wohlstand zu sichern, wurde es ein Hemmschuh ihrer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwickelung. So bürgerte sich nach und nach anstatt des Patronatsverhältnisses das Vertragsverhältnis zwischen dem Gutsherrn und dem Bauern ein. Die Schliefsung von Verträgen zwischen den Bauern und den Gutsherren zur Feststellung ihrer gegenseitigen Beziehungen begann in der Normandie und in der Champagne um die Mitte des 12. Jahrhunderts, in Aquitanien und in

[1]) S. Séances et travaux de l'acad. des sciences mor. et polit., 1896, Livr. 9 et 10.

Burgund mit Beginn des 13. Die Kirche trug durch die Verbreitung der Ideen der Freiheit und Gerechtigkeit zu diesem Umschwung bei.

In einer Besprechung dieser Ausführungen wies Pico, der Verfasser der „Geschichte der Generalstaaten", mit Recht darauf hin, dafs die Provinzialkonzilien, deren Bedeutung für die Kultur schon Guizot in umfassender Weise ins Licht gesetzt hat, in hohem Mafse zur Verbreitung der Ideen bäuerlicher und bürgerlicher Freiheit beigetragen haben. Ohne die Bedeutung, die die Kirche für den Fortschritt der arbeitenden Klassen gehabt hat, zu leugnen, wiesen Luchère, Levasseur und Sorel auf den Widerspruch hin, zu welchem man gelangt, wenn man der Kirche in dieser Hinsicht eine leitende Rolle zuschreibt. Es sei eine wohl beglaubigte Thatsache, dafs innerhalb der Kirchenländereien keineswegs zahlreichere Freilassungen als innerhalb der weltlichen Besitzungen stattgefunden haben. Die genannten Schriftsteller neigten darum der Ansicht zu, dafs die Erklärung für die allmähliche Befreiung der Bauern vornehmlich in inneren Gründen zu suchen ist; welche Gründe dies jedoch gewesen seien, konnte niemand von ihnen angeben. Die Frage ist somit richtig gestellt, aber sie ist nicht gelöst worden. Wir wollen unsererseits den Versuch machen, die Frage aufzuhellen.[1])

[1]) Seit dem Erscheinen dieses Werkes hat Herr Sée, der durch seine Monographien über das Hörigkeitsrecht in der Bretagne und der Champagne sich bekannt gemacht hat, es versucht, die Frage nach den Gründen des Verschwindens der Hörigkeit im allgemeinen zu lösen. Seine Grundanschauung enthalten die Worte: les causes d'affranchissement les plus importantes sont toutes d'ordre économique (S. 245). Von diesem Gesichtspunkte aus hätte der Verfasser den Einflufs in Betracht ziehen müssen, den das Wachstum der Bevölkerung auf die Steigerung des Bodenwertes ausgeübt hat, wodurch indirekt auch der Ertrag der durch Land belohnten Leib-



Ehe wir unsere Auffassung klarlegen, wollen wir auf einige Erscheinungen hinweisen, die der Bauernbefreiung vorangegangen oder ihr gefolgt sind. Wir müssen uns fragen, ob diese Erscheinungen sowohl mit der Bauernbefreiung als auch mit einander in ursächlichem Zusammenhange stehen. Zunächst sei auf das Wachstum der Bevölkerung, auf ihre gröſsere Dichtigkeit hingewiesen, das nach unserer Ansicht als Hauptthebel der wirtschaftlichen Umwälzung anzusehen ist. Niemand von denen, die sich mit der Geschichte der Bevölkerung in Frankreich befaſst haben, weder Dureau de la Malle, noch Moreau de Jonnès, noch Levasseur, lassen irgend einen Zweifel darüber, daſs mit Ausnahme der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts und der Zeit nach der Begründung der Julimonarchie, als bereits die unglücklichen Folgen der napoleonischen Kriege zu wirken aufgehört hatten, Frankreich niemals eine gröſsere Bevölkerung als im 13. Jahrhundert und in der ersten Hälfte des 14. aufzuweisen hatte. Dies erklärt vieles: die schnelle Ausführung der längst begonnenen Urbarmachung alles bebauungsfähigen Bodens, die Gründung neuer Städte, die Heranziehung

eigenenarbeit verringert wurde. Merkwürdigerweise geht jedoch unser Verfasser an dieser Haupterscheinung vorüber, ohne sie zu bemerken. Indessen hätte die Bereitwilligkeit, mit welcher die Gutsherren den Hörigen, die ihre Anteile in ihren Händen lieſsen, die Freiheit gewährten (S. 246), Sée auf den Gedanken bringen sollen, daſs ein solcher Wechsel den Eigentümern vorteilhaft war. Dies war jedoch nur dann der Fall, wenn die Verpachtung des Bodens auf der Grundlage freier Pacht eine gröſsere Rente gewährleistete, als die Hörigkeit, die auf dem Anteilsystem und der Frohne aufgebaut war. Unter diesem Vorbehalt ist zuzugeben, daſs das neue Werk von Sée „Les classes rurales et le régime domanial en France“ die Einzelfragen, welche sich an das Schicksal der landwirtschaftlichen Klassen und das Gut im M. A. knüpfen, unvergleichlich besser als die früheren löst.

von Ansiedlern durch Privilegien jeder Art, wofür die Politik der Grafen von Champagne ein Beispiel bietet, die schnellen Fortschritte städtischen Gewerbfleifses und Handels, die vor allem durch die Unmöglichkeit, die Bevölkerung durch Landbau allein zu ernähren, begünstigt wurden, die wachsende Nachfrage nach Land, die grofse Leichtigkeit, freie Bearbeiter und Pächter zu finden, sowie endlich die Thatsache, dafs die Gebundenheit an den Boden als Quelle zur Sicherung von Arbeitskräften für den Gutsherrn bedeutungslos wurde.

Dafs das Gesagte nicht ein Ergebnis folgerichtiger Deduktionen, sondern nur eine Zusammenfassung von Schlufsfolgerungen auf Grund der Quellen ist, werden wir an einer Reihe von Stellen aus den Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts zeigen. In ihnen wird von der Mühewaltung gesprochen, durch die die Eigentümer freie Bearbeiter für ihre Ländereien heranzogen, sowie vom Bestreben der Eigentümer, die an die Bauern vergebenen Landstücke mit Hilfe von Schenkungen in die eigenen Hände zurückzubekommen, so durch Verzicht auf den Grundsatz der Bodengebundenheit; ferner von der Leichtigkeit, mit der die von den Bauern verlassenen Landstücke unter den Freien neue Pächter fanden, die in der Form einer immer strengeren Halbbauerei oder des champart dem Eigentümer eine gröfsere Rente als früher sicherten. Wo die Hörigenbeziehungen sich erhalten hatten, in Burgund, Bourbonnais, Nièvre, behielten die Bauern ihre Anteile in erblicher Nutzung. Der Gutsherr dagegen suchte sich für die unzureichende, dauernde, durch die Sitte festgesetzte Rente zu entschädigen durch Erhöhung seiner Forderungen als Feudalherr, durch strenge Durchführung von Wirtschaftsmonopolen, durch die Absperrung möglichst grofser Waldstücke und des Weidelandes von der Gemeindenutzung der Bauern und durch Belastung



der Bauern mit einer Leistung für das Recht der Einfahrt und der Weide. Neben diesen Erscheinungen zeigen uns die Quellen die Entwickelung der städtischen Gewerbe und des Handels; diese können ohne die aus dem Dorfe in die Stadt strömende Bevölkerung nicht auskommen und sind lange vor der Emanzipation geneigt, dem flüchtigen Bauern, der in der Stadt eine mehr oder minder lange Frist (gewöhnlich ein Jahr und einen Tag) verlebt hat, das Bürgerrecht und die damit verbundene persönliche Freiheit zu gewähren.

Nach Darlegung des allgemeinen Zusammenhangs dieser Erscheinungen unter einander wollen wir die Rolle, die einer jeden bei der Schaffung der Emanzipation günstiger Bedingungen zukommt, klarlegen. Betrachten wir zuerst die Urbarmachung der Wälder und die Gründung neuer Ansiedlungen und Städte, die durch das Wachstum der Bevölkerung und die vermehrte Nachfrage nach Land veranlafst worden sind. In fast allen Cartularien finden sich aus dem Ende des 12. und dem Anfang des 13. Jahrhunderts Urkunden, in denen von Rodung von Wäldern und unbebautem Land die Rede ist; die Ausroder sind bald Glieder eines Klosters, bald freie Pächter, die den Boden zur Urbarmachung erhalten, bald zwei oder mehrere Gutsherren, die gemeinsam arbeiten, Kolonisten aus der Ferne heranziehen und neue, nunmehr freie Ansiedlungen gründen, deren Mitglieder nur mit einer Rente, Gutsabgaben und Steuern belastet sind, den Bannalitäten und der Patrimonialgerichtsbarkeit unterliegen, aber keine Frohndienste leisten. Sowohl in den nordöstlichen Teilen des ehemaligen Gallien, in Ländereien, die zur Zeit Cäsars von Belgiern und später von ripuarischen Franken in Besitz genommen wurden, als auch im Geltungsbereich der Lex Salica, in den burgundischen und westgotischen Niederlassungen, sowie endlich in der ehemaligen rö-

mischen Provinz, der späteren Provence — überall finden wir Urkunden, in denen erzählt wird, wie die Mönche, die von Privatspendern oder ganzen Ansiedlungen bis dahin gemeinschaftlich benutzte „gewisse brachliegende Weidestrecken" erhalten, „sie durch eigene Arbeit in Heuschläge oder Ackerfelder umwandeln".[1])

Im Jahre 1185 wird zwischen den Colonen und dem Kapitel der Kirche zu Liège eine Vereinbarung über zu bebauende Gebirgsthäler getroffen. Laut der Urkunde haben die Pächter sich verpflichtet, Gärten und Weinberge anzupflanzen. Auf ihren Teil bedangen sich die Colonen nur $^1/_3$ der Ernte aus; da ihnen jedoch, so heifst es in der Urkunde, diese Entschädigung nicht ausreichend erschien, so begannen sie die Wirtschaft zu vernachlässigen und riefen langwierige Fehden hervor. Das Gutsgericht entschied, dafs die Landstücke zurückzugeben seien, während das Kloster, um dem Urteil mehr Nachdruck zu geben, die Pächter in den Bann that; dieses Urteil wurde vom Papst und der Kirche zu Köln bestätigt. Eine Einigung erfolgte erst, als die Colonen sich bereit erklärten, für ihre Höfe einen Zins von 4 Denaren zu entrichten, und sich verpflichteten, die Weingärten gehörig zu pflegen und alle damit verbundenen Kosten zu tragen. Nach beendeter Weinlese und Kelterung der Trauben, soll die Hälfte des Nettoerlöses den Colonen verbleiben.[2])

---

[1]) Cart. de l'abb. d'Orval, publié par Goffinet, Brux., 1879, No. 79, a. 1198. Sophie, Gräfin von Chiny, und ihr Sohn Ludwig erklären, dafs ihre Leute, homines, d. h. das ganze Kirchspiel von Morei (tota videlicet parochia de Morei), zu ewigem Besitz (in elemosinam et perpetuam possessionem) geschenkt haben pasturas quasdam vacuas et sibi olim communes, aisantias eiusdem villae adjacentes, quas modo ipsi fratres cultu et labore suo in pratum redegerunt.

[2]) Cart. de l'égl. de St. Lambert de Liège, No. 63, S. 104.

Selten wird in einem Pfründebuch bei Aufzählung der Güter nicht auch von einer nova villa gesprochen, d. h. von einer Ansiedlung, die freie Ansiedler durch Rodung von Wald oder Urbarmachung von unbebautem Gebiet geschaffen haben, die den Boden nicht zu Frohn, sondern in Pacht übernahmen. Der Gutsherr sucht sich hierbei möglichst grofse wirtschaftliche Vorteile zu sichern, unter anderem stellt er die Forderung, dafs die Insassen der nova villa ihr Getreide auf den Mühlen des benachbarten Guts zum Mahlen bringen, nicht aber eigene Mühlen errichten.[1])

Erst vom Ende des 12. Jahrhunderts an sind auf uns aus dem nordöstlichen Gallien Mitteilungen gelangt, nach denen die Landesherren, um die Bevölkerung der oder jener Feudalburgen zu vermehren, selbst folgende die weitere Existenz der Hörigkeit offenbar höchlichst gefährdende Mafsnahmen trafen. Philipp, Graf von Flandern, übergiebt nicht nur der Kirche der Mutter Gottes zu Tournaix seine Serven in der Burg Courtraix und versetzt sie damit aus der Leibeigenschaft in freien Stand, sondern verfügt auch, dafs jeder Serve, der sich in Courtraix niederläfst und darin 40 Tage ohne Widerspruch seitens des Grundherrn (sine aliqua reclamatione) verbleibt, als frei zu betrachten sein und die Rechte eines Städters geniefsen soll.[2])

---

[1]) So im Pfründebuch von Saint Vaast, das in das von Guiman (gest. 1192) im 12. Jahrhundert redigierte Cartulare aufgenommen wurde: de Nova villa. Habitatores Nove ville debent in molendinis de Atheis ex consuetudine molere .... (S. 261).

[2]) Si servus Cortracum mansurus advenerit et 40 dies ibidem sine aliqua reclamatione manserit, non licebit alicui super eum de cetero reclamare, sed liber manebit in oppido et oppidanorum plena libertate gaudebit (Doc. concern. l'hist. de la servitude en Belg. au M.A., par M. Gachard. Comptes rendus des séances de la comm. d'hist., Bd. IV, No. 2).

Gehen wir weiter nach Süden, so finden wir in den Cartularien von Senlis und Soissons zahlreiche Angaben, die darauf hinweisen, daſs der champart schon am Ende des 12. Jahrhunderts verbreitet war, d. h. die Vergebung von brachliegenden Ländereien unter Ausbedingung eines Ernteteils; ebenso sehen wir, wie die Grundherren, z. B. Äbte, Abmachungen zu treffen anfangen, um ihre Kulturen durch Ansiedlung von neuen hospites, Ansiedlern, zu erweitern. Daran wird gewöhnlich die Bedingung geknüpft, daſs der von den hospites eingekommene Zins, ebenso wie die Bodenrenten, terragia, und der Zehent vom Neubruch, novalia, halbiert werde (de omnibus novalibus tam cultis quam excolendis).[1])

Betrachten wir nunmehr die zahlreichen Neugründungen — nicht selten mitten im Walde —, von denen uns die Urkunden der Champagne vom Ende des 12. und aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts berichten. In einer Urkunde aus dem Jahre 1200 wird erwähnt, daſs bereits früher ein gewisser Friedrich de Mousterelle in einem dem Kapitel der Pariser Domkirche gehörigen Walde Schmieden und eine ganze Villa errichtet habe.[2]) Im

---

[1]) Über den champart s. e. Urk. des 12. Jahrh. im Cart. de Senlis, Ms. Bibl. Nat., f. latin, No. 11 002, fol. 15: Ita tamen ut pro ipsa camparte et decima singulis annis quibus ipsa terra frumento seminata fuerit VI minas frumenti ... recipiat .... Quibus vero annis avena vel ordeo vel alio semine fuerit seminata IV minas eiusdem seminis eodem termino similiter solveret.

[2]) Bibl. Nat. Ms. f. latin, No. 5992, Chart. Campaniae, fol. 249. Quando eadem terra exculta non fuerit nihil reddent.

Über Verträge der Gutsherren betreffs gemeinschaftlicher Ansiedelung neuer Ankömmlinge, hospites, auf den brachliegenden Ländereien, s. Cart. St. Joannis de Vineis (Soissons, XIII s., fol. 9, Urk. v. J. 1179). Alexander episcopus servus servorum dei (d. h. Papst Alexander) erklärt, indem er sich an die Mönche des Klosters St. Jean de Vignes wendet: Partici

Jahre 1223 wird zwischen Theobald, Grafen der Champagne, und der Abtei St. Bénin folgender Vertrag abgeschlossen: der Graf verpflichtet sich „Leute heranzuziehen, homines adducere“ auf die Ländereien der Abtei zu Montreuil und eine Ansiedlung, villa, zu gründen. Die ganze Einnahme, die aus Renten, Strafen und Gerichtsurteilen fliefse, solle je zur Hälfte jeder der beiden Parteien zufallen.[1]).

Siebzehn Jahre früher trifft die Mutter des Grafen, Blanche, eine ähnliche Abmachung mit dem Abt des Klosters St. Remigii zu Reims. Es soll gebaut werden „nova villa in nemoribus Sancti Remigii“; die Einnahmen aus Strafen für Übertretungen von Verwaltungsmafsregeln, banna, sowie die Gerichtseinkünfte für Zollstrafen u. dgl. oder die Strafen für Verletzung der Preistaxen für die notwendigsten Erzeugnisse, schliefslich alles, was für Nutzung von Wald oder einer gerodeten Strecke (in boscho et plano) einkommt, soll beiden Teilen als Entschädigung für die aufgewendeten Summen zu gleichen Teilen zu gute kommen.[2])

An den angeführten Beispielen können wir uns genügen lassen und aus ihnen den Schlufs ziehen, dafs das Ende des 12. und der Anfang des 13. Jahrhunderts die Zeit starker Rodungen und der Gründung neuer

---

pationem quoque et communicationem que habetur inter vos et moniales ecclesie beate Marie Suessonensis in villa que dicitur monasterio semper comunia sint et equaliter distribuantur quodcumque et ibunt in redditibus in silva vel in campis sive in terragiis et decimis sive in censu hospitum et quibuslibet iusticiis ita ut minister sancte Marie et minister sancti Johannis de omni re simul agant sive in terris dandis sive emendandis foris factionibus et neuter sine altero agat.

[1]) Ibid., fol. 301.

[2]) Bibl. Nat. Ms., latin, No. 5993, Cart. de la comt. Blanche, écrit vers 1220, fol. 112, a. 1206.

freier Ansiedlungen ist, in denen die Frohne nicht besteht, die Grundherren sich dagegen eine Einnahme in Form von Bodenrenten und Steuern sichern.

Wir kommen nun zum Ansiedlungsgebiet der Burgunden. Zwar findet sich in dem von Garnier herausgegebenen Cartulare des Departements Yonne, in den Cartularien der Bistümer von Lyon und Grenoble ein nicht so reichhaltiges, aber doch genügendes Material, um die allmähliche Ausbreitung von Rodungen in ganz Central- und Südostfrankreich zu verfolgen. Das Pfründebuch der Kirche St. Paul zu Lyon, das in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zusammengestellt ist, enthält fast nur eine Aufzählung der an die hospites, Ansiedler, ad tascham vergebenen Ländereien. Die Einnahme der Abtei besteht außer dem bedungenen Teil der Erzeugnisse noch aus dem Zehenten von den vier Getreidearten, Roggen, Hafer, Gerste und Weizen, die von den neuen Ansiedlern gewonnen werden. Ihre Landstücke werden oft mit dem Ausdruck essarta belegt, mit dem das Aufbrechen von Neuland bezeichnet wird.[1]) Die Urkunden von Yonne sprechen fortwährend von einer Verpachtung von Ländereien in deserto, in brachliegendem Lande, unter beispielsweise folgenden Bedingungen: im Laufe von sieben Jahren hat der Pächter jährlich die Erde zur Anpflanzung von 220 Weinstöcken auszuheben. Nach Ablauf dieser Frist wird der Weingarten zwischen dem Eigentümer des Bodens und der Person, die den Neubruch unternommen hat, geteilt.[2])

Der Ausdruck „ich habe dem und dem Boden gegeben, um einen Hof zu errichten und Weinberge anzupflanzen“ ist in den Quellen dieser Zeit recht ge-

---

[1]) Polypt. de l'église de St. Paul de Lyon, SS. 74, 82, 137.

[2]) Cart. de Lyon, Rec. de pièces pour faire suite au cartulaire. Paris, 1874, No. 398, a. 1231.

bräuchlich. Um mehr Bearbeiter heranzuziehen, wird ihnen die Ablösung aller Frohn- und Naturaldienste und der Geldleistungen versprochen und sollen alle bisherigen Lasten durch eine einzige Bodensteuer, z. B. 15 Solidi von der aripenna, ersetzt werden.[1])

Eine häufig wiederkehrende Beschwerde ist die Besetzung brachliegender Strecken, die in gemeinschaftlicher Nutzung der Einwohner ganzer Ansiedlungen waren, durch vom Grundherrn herangezogene Ausroder. So heifst es z. B. in einer Urkunde vom Jahre 1270, dafs das Kloster des Heil. Sulpiz in Bugey auf Felsboden und Bergabhängen gegründet sei, die viele Generationen hindurch der Einfahrt, der Weide und der Rodung der Bewohner offen gestanden hätten, jetzt aber urbar gemacht und in eine dem Kloster als Heuschlag dienende Wiese umgewandelt worden seien.[2]) Aus demselben Grunde versuchen die Grundherren den Bauern die an sie im Walde vergebenen Landstücke zu nehmen, trotz der unveränderlichen Rente, die sie den Grundherren in Form von Zins bringen. Im Jahre 1314 beschweren sich homines sancti Filiberti darüber, dafs der Abt St. Stephani zu Dijon den ganzen Wald ad manum suam retrahere, den sie für 12 eminae Hafer jährlich gepachtet hätten, und dafs er alles Mögliche thue, um sie aus diesem Walde gänzlich zu vertreiben, eos ab eodem nemore totaliter repellere.[3]) Das Wachstum der Bevölkerung

---

[1]) Ibid., S. 322: in perpetuum tradideram quandam peciam terre pro vineis in dicta terra plantandis seu dominus edificandis, quitis (sic) eisdem hominibus et eorum successoribus de foragiis, corveis et placitis generalibus pro 15 sol. parisiensis pro unoquoque arpento.

[2]) Petit Cart. de l'abb. de St. Sulpice en Bugey, publ. par M. C. Guigue, Lyon, 1884, S. 132 f.

[3]) Garnier, Chartes de commune et d'affranchissement, Bd. II, S. 442.

verbot nunmehr die bis dahin übliche Ausraubung des Waldes; die Gutsherren begannen sich der geregelten Bewirtschaftung des Waldes und seiner teilweisen Urbarmachung anzunehmen. Die Gewinnung neuer Arbeiter zur Rodung wurde so wichtig, dafs man selbst die Schollenpflichtigkeit, die die Kolonisten schreckte, zum Opfer brachte. Thatsächlich finden wir bereits in einigen Urkunden des 14. Jahrh. als Beweggründe zur Befreiung von den rechtlichen Folgen der Hörigkeit die Erwägung, dafs die Fremden das Gut als Wohnort nicht wählen wollen, weil sie sich vor der Gebundenheit an den Boden und den damit verbundenen Steuerlasten scheuen.[1])

Die Furcht vor dem Wegzuge der Bauern auf fremde Ländereien veranlafst die Gutsherren mehrfach, ihre Forderungen zu ermäfsigen. So haben z. B. die Insassen statt des sechsten Teils nur den zwölften zu zahlen. Dies äufsert sich übrigens besonders in der Zeit nach den durch den schwarzen Tod im Jahre 1348 hervorgerufenen Verheerungen, als, um in der Sprache einer burgundischen Urkunde zu sprechen, „viele Gebäude aus Mangel an Bewohnern in Verfall geraten waren“.[2])

So sagt Philipp der Kühne im Jahre 1371, dafs, wenn die Eigentümer ihre Forderungen nicht ermäfsigen, die Einwohner die Güter verlassen werden, da die fernere Pachtung der Landstücke ihnen unvorteilhaft erscheint. Mehr als die Hälfte von ihnen sei in die Umgegend der Städte Avalanches, Tarcy und Courtivron gegangen, um dort den Boden zu be-

---

[1]) Les quelz noz hommes de mainmorte ayent peu d'enfans et se treuvent aucuns dehors de la dicte ville qui sy veulle venir logier ne demeurer pour cause de la dicte mainmorte (ibid., II, S. 494).

[2]) Grande partie des habitations tournée en ruine par deffaut de manants ou habitans (ibid., S. 489).

stellen, wo von ihnen nur der Zehent verlangt wird, d. h., erklärt der Herzog, die zwölfte Garbe.[1])

Die Franche-Comté beginnt schon vom 12. Jahrhundert an mit fremden Insassen bevölkert zu werden. Nachdem die Heiden vertilgt waren — heifst es in einer Urkunde, deren Fassung in das Ende des 11. oder in das erste Viertel des 12. Jahrhunderts fällt, — suchte Isarne ein christliches Bistum in Grenoble zu gründen (edificavit ecclesiam Gratianopolitanam). Da wenig Bewohner sich dort vorfanden, so vereinigte er Adlige, Leute aus dem Mittelstande und andere, die er von weit her heranzog. Das Zusammenströmen aller dieser Leute sei für Grenoble Trost gewesen (de quibus hominibus consolata esset Gratianopolitana terra). Die neuen Ankömmlinge erhielten Boden zum Beackern und befestigte Lager (castra) als Wohnstätte. An diesen Ländereien und Dörfern behielt sich Isarne das Herrschaftsrecht (dominatio) und die verabredeten Dienste vor.

Was man unter derartigen Bodenverpachtungen zu Neubruch verstand, zeigen uns die Urkunden des 11. Jahrhunderts, welche von traditio ad medium plantum galliorum more sprechen. Der Ausroder behielt die Hälfte des von ihm angepflanzten Weingartens oder urbar gemachten Feldes zu erblichem Besitz und überliefs die andere Hälfte dem Eigentümer.[2]) Da aber an der Besiedelung ebenso wie der Bischof auch aus der Fremde herangezogene Adlige teilnahmen, so konnten in der Folge Streitigkeiten darüber entstehen, wem von beiden, dem Bischof oder irgend einem Grafen, die Dienste und Leistungen der auf diesen Ländereien angesiedelten Bauern zustehen.

[1]) Ibid., S. 260 f.

[2]) Cart. de l'égl. cath. de Grenoble, Chart. B, No. 16, Chart. A oder S. Hugonis, Nos. 8, 9, 16, 25.



Ein derartiger Streit veranlaſste die Abfassung einer Urkunde im Jahre 1100, aus der, wie auch aus verschiedenen anderen gleichzeitigen des 12. Jahrhunderts, hervorgeht, daſs die Frohnde nicht zu den den Bauern obliegenden Leistungen gehört hat; nur Nachbarnhilfe hatten die Gutsherren bei der Mahd, den Ernte- und Ackerarbeiten zu beanspruchen. Dabei wurde gewöhnlich die Anzahl der Tage und der Arbeiter, deren Unterhalt dem Eigentümer oblag, ausbedungen.[1]) Die Pflichten der Bauern beschränkten sich auf eine Naturalabgabe, die s. g. tascha, d. h. einen Teil des erzielten Getreides, Weines und Gemüses, sowie auf die coroada oder corvada eines Tages, worunter aber keineswegs Frohndienste, sondern Nachbarnhilfe zu verstehen ist. In diesem Sinne sind auch die caropera und manopera aufzufassen, von denen bei der Aufzählung der Leistungen eines einzelnen Mansus oder einer einzelnen cabaneria oder bordaria die Rede ist; eine ausdrückliche Ausnahme bilden die Fälle, in denen sie gleichzeitig mit der corvada beansprucht werden.[2])

Um neue Ansiedler heranzuziehen, muſste man ihnen offenbar gröſsere Vorteile bieten, als sie in ihrer Heimat genossen. Deshalb erhalten auch auf den Ländereien der Kirche St. Victor zu Marseille die Ansiedler des 11. und 12. Jahrhunderts Boden unter auſserordentlich guten Bedingungen. Da, heiſst es in einer Urkunde vom Jahre 1069, die Gegend in eine Wüste verwandelt ist (ad eremum est redacta) und der Bearbeiter gänzlich ermangelt (carens omnino cul-

---

[1]) Z. B.: debent illud pratum secare homines de Fontanils, videlicet 16 debent esse sectores et pratum debet habere illam magnitudinem ut per 3 dies 16 sectores operentur sine aliquo lucro, sed cibum debent habere comuniter et potum de domo comitis et de domo episcopi.

[2]) Chart. B., No. 48, S. 122.

toribus), so überlassen wir sie dem Kloster für ewige Zeiten, behalten für uns nur ein Drittel des Meierhofs (condamina) und verpflichten uns, zu den mittels bäuerlicher Nachbarnhilfe vorgenommenen Ackerarbeiten unsere Stiere zu stellen und dies Drittel auf unsere Kosten zu besäen.[1]) Aus der erwähnten Urkunde erfahren wir auch, dafs die Mönche schon einige Meierhöfe gegründet haben, indem sie Neuland urbar machten (cum nimie labore condaminas jam duas in eodem loco rumperunt); der Eigentümer bedingt sich aus diesen Rodungen nur einen Teil der Erzeugnisse, tascha, und den Zehnten aus. Dieselben Leistungen werden auch bei allen späteren Neubrüchen festgestellt. Die Frohne wird nirgends erwähnt, dagegen wird Nachbarnhilfe ausbedungen, z. B. in folgenden Worten: wenn die Mönche, bezw. Geistlichen den Boden mit eigenem Pflug bestellen, müssen alle Bauern von St. Martin, die Ochsen besitzen, zu ihren Gunsten einen Tag im Jahre corvadam leisten.[2])

Aus dem Vorhergehenden wird der Zusammenhang klar, in dem das Wachstum der Bevölkerung und die immer gröfser werdende Inanspruchnahme des Bodens für die Wirtschaft mit der allmählichen Hebung der Lage der Bauern und ihrer Befreiung von der Frohne stehen.

Dieselbe Ursache ruft dieselbe Wirkung noch auf anderem, indirektem Wege hervor. Während sie die Nachfrage nach Land seitens der Eigentümer erhöht und sie zu Abkommen zwingt, die einerseits die persönliche Freiheit des Bauern sichern, ermöglicht sie

[1]) Cart. de St. Victor de Marseille, publ. par Guérard, Bd. I, No. 160, a. 1069.

[2]) Si monachi vel clerici eorum colerent terras proprio aratro, omnes rustici de St. Martino debent eis facere coroatam per 1 diem in anno qui habuerit boves (ibid., No. 223, Urk. v. J. 1182).

andererseits die Zurückführung des bäuerlichen Anteils in die Hände des Gutsherrn. Aus den Kollektivfreibriefen, die seit dem 13. Jahrhundert die Bauernbefreiung in Burgund herbeigeführt haben, ersieht man diesen Zusammenhang zweier Erscheinungen, die im ersten Augenblick nichts mit einander gemein zu haben scheinen. Die älteste der s. g. chartes d'affranchissement in Burgund reicht bis zum Jahre 1201 zurück. Sie wurde vom Herzog Eude III. zu Gunsten der Einwohner von Monbart ausgestellt.

Von dieser Zeit an beginnt eine lange Reihe von Urkunden, die berichten, dafs die erteilten Freibriefe von den Bauern durch Abtretung der ihnen bis dahin gehörigen Ländereien erkauft werden mufsten. Im Jahre 1232 erklärt der Herzog Hugo IV. folgendes: in Burgund bestehe die Sitte, nach der die Bauern, die den gutsherrlichen Steuern unterliegen, homines talliabiles, wenn sie sich der Gutsgerichtsbarkeit und der Herrschaft ihrer Senioren oder der Steuererheber entziehen, zu deren Gunsten die Mansen einbüfsen. Es dürfen die Gutsherren von dieser Zeit an über diese Mansen und alles, was darin enthalten ist, nach Belieben verfügen[1]); m. a. W. das Recht des Fortzugs wurde bei Verlust des Anteils formell anerkannt (hoc quidem predicti homines possunt facere). In Anwendung dieser Sitte erkennt der Herzog Hugo der Abtei zu Flavigny das Recht zu, die von den Bauern ver-

---

[1]) Garnier, Bd. II, S. 132: quod cum consuetudo et usus sit in tota Burgundia quod quandocumque homines tailliabiles ubicumque sint et cuiuscumque sint recedunt de iusticia et dominio eorum qui ab ipsis recipiunt talliam, hoc quidem predicti homines possunt facere. Mansi vero et res que in ipsis (sunt), in dominio et iusticia predictorum dominorum remanent ipsis dominis, et de ipsis mansis et rebus possunt suam omnino facere voluntatem exceptis illis rebus quas ab aliis dominis tenent.

lassenen Anteile in Besitz zu nehmen und über sie zu verfügen. Ein Jahr später läſst der Gutsbesitzer Roche Peau Leibeigene frei und erklärt, daſs derjenige, der auswandert, alles einbüſsen soll, was er als Leibeigener besessen habe (omnia illa, que a nobis tenebit in eodem statu in quo erunt, nobis remanebunt).[1] Ferner erläſst der Herzog Hugo IV am 24. Februar 1236 zwecks der Regelung der Angelegenheiten der Leibeigenen der Abtei Bénin, die die Ländereien der Abtei verlassen wollen, folgendes Dekret: wenn jemand mit Wissen der Gutsverwaltung sein Landstück verlassen und an einen anderen Ort übersiedeln will, muſs ihm der Eigentümer die Freiheit des Wegzugs gewähren und die Mitnahme des gesamten beweglichen Eigentums gestatten. Nur im Falle der Flucht ist die Zurückhaltung und Beschlagnahme des beim Bauern Gefundenen statthaft. Das unbewegliche Eigentum geht in jedem Falle in die Hände der Abtei über.[2])

Dieselben Grundsätze kamen bei der Schlichtung des Streites zwischen der Abtei St. Etienne in Dijon und den von ihr abhängigen Bauern im Jahre 1242 zur Geltung. Der Herzog Hugo IV erinnerte wiederum an das Bestehen jener Gewohnheit, nach welcher omnia immobilia dessen, qui se transtulerit ad aliud dominium, semper remanent quitte et libere ecclesie supradicte.[3])

Der Mangel an Geld, die Notwendigkeit, einen Teil des unbeweglichen Eigentums sofort nutzbar zu machen, endlich die Hoffnung, in der Pacht einen gröſseren Gewinn aus den Ländereien zu ziehen, veranlaſsten häufig die Groſsgrundeigentümer von Burgund, die Leibeigenen freizulassen, die dann wieder oft ihre früheren Anteile mit einer Pacht vom Drittel oder

---

1) Ibid., S. 133.
2) Ibid., S. 167.
3) Ibid., S. 191.

dem ähnlich von ihm entnehmen. Einen Beleg dafür finden wir in den von Garnier veröffentlichten Urkunden. Im Jahre 1236 ist die Lage der Abtei Flavigny so ungünstig, daſs der Prior aus den Schwierigkeiten keinen anderen Ausweg findet, als einen Teil seines Hab und Guts zu veräuſsern. Er gestattet deshalb den Bauern einige Rechte durch Kauf abzulösen, die bisher der Abtei wegen des unfreien Standes der Bauern zugestanden haben. Auf diese Weise erhält der Abt auf einmal die Summe von 4000 Livres.[1])

In sehr eintöniger Weise wiederholen die Urkunden von Burgund sowohl den allgemeinen Grundsatz, daſs das Verlassen des Gutes den Verlust des Anteils zu Gunsten des Seniors nach sich zieht[2]), als den anderen, daſs ein Freigelassener aus einem Hörigen ein erblicher Besitzer nur dann wird, wenn er durch eine auf ewige Zeit festgesetzte Rente von allen Leistungen sich loskauft.[3])

Die meisten Freibriefe sind nicht Schenkungen, sondern Loskäufe. So werden die Bauern von Pontarlier von den Folgen des hörigen Standes befreit und behalten ihre Anteile unter der Verpflichtung, daſs jeder Mansus 10 Livres jährlich entrichte[4]); die Einwohner von Mont-Saint-Jean und St. Thibeaux erhalten die Freiheit unter der Bedingung, jährlich nicht weniger als 15 Solidi zu zahlen; ausdrücklich hinzugefügt wird, daſs der Grundherr, nämlich der Herzog von Bur-

---

[1]) Ibid., S. 170.

[2]) S. z. B., Chartes des franchises acordées aux habitants de Saulx le Duc par Jacques sire de Saulx im J. 1248 (ibid., S. 260).

[3]) So lesen wir in der den Einwohnern von Molème ausgestellten Charte d'affranchissement: paieront tel abonement chaque an: qui aura 10 livres ou plus paiera 9 sols, qui aura 100 sols paiera 4 sols, et nous ne lor pourrons plus rien demender.

[4]) Ibid., Urk. v. J. 1257, S. 299.

gung, den Anteil nur infolge eines Gerichtsurteils fortnehmen darf.[1])

Der Gedanke an die Möglichkeit, die Freiheit durch Austausch gegen die wirtschaftlichen Vorteile, wie sie der Besitz von Gutsland gewährt, zu erlangen, war dermafsen in das Bewufstsein der Gesellschaft eingedrungen und entsprach den Interessen der Gutsherren selbst in solchem Grade, dafs die allgemeinen coutumes von Burgund dies offen in folgenden Worten anerkennen: Ein Leibeigener kann sich von seinem Senior lossagen und sich als einen Freien des Herzogs von Burgund erklären; dies kann nur in Gegenwart des Seniors und des Serven geschehen oder wenigstens im Wohnort des Seniors und vor dem Gutsgericht des Dorfes, in welchem der Bauer Höriger ist. Erklärt sich ein Leibeigener für frei, so mufs er auf den Anteil und überhaupt auf alles, sowohl bewegliches als unbewegliches Eigentum, das er in Abhängigkeit vom Senior besessen hatte, verzichten, während diese Ländereien und Besitzungen dem Rechte nach in die Hände des Seniors übergehen.[2])

Aber nicht allein in Burgund war die Liquidation der Hörigenbeziehungen z. T. wenigstens durch die gesteigerte Nachfrage nach Land und durch die Möglichkeit, vom Boden auch abgesehen von bäuerlicher Frohne eine Einnahme zu erzielen, hervorgerufen.

Die Abtei St. Père zu Chartres stellt im Laufe des 12. Jahrhunderts viele Freibriefe sowohl an Privatpersonen als an ganze Bauerngruppen aus; hierbei wird immerfort gesagt, dafs die Freigelassenen der Abtei als Entgelt für die Freiheit die ihnen gehörenden Ländereien — oft noch mit Zuzahlung einer be-

---

[1]) Ibid., Bd. II, SS. 326, 327, Bd. I, S. 576.

[2]) Les coustumes du pays et Duché de Bourgogne, impr. en 1580. Coustumes générales, S. 9.

stimmten Geldsumme — zurückerstatten. So giebt in den Jahren 1090—1101 ein gewisser Garin für die Gewährung der Freiheit, pro collata sibi libertate, der Kirche St. Père den Boden zurück, den er in Abhängigkeit von der Abtei besessen hatte, und verpflichtet sich aufserdem zur Zahlung von 10 Livres.[1]) Zwischen 1130 und 1150 wurde eine ähnliche Abmachung zwischen einem gewissen Peter, Sohn von Cocarde, und dem Kloster getroffen. Als Entgelt für die ihm geschenkte Freiheit tritt Peter alles ab, was er apud Mori Villare besessen hatte; es wird hinzugefügt, dafs er von neuem Serve des Klosters wird, wenn es ihm unmöglich werden sollte, auf den besessenen Boden zu verzichten und ihn an das Kloster abzutreten.[2])

Zu gleicher Zeit verläfst Richilda, Tochter des Mecelinus, das Landstück des Vaters und verzichtet für die dafür eingetauschte Freiheit für immer auf dieses Erbteil. Ebenso verfährt Gottfried Bauché im Jahre 1127, der der Abtei nicht nur die Landstücke abtritt, die sich im Besitz seines Vaters befanden, sondern auch das gesamte bewegliche Eigentum: das Brot in den Kästen und das Geld im Beutel.[3]) In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts erhält unter denselben Bedingungen eine bäuerliche Familie, Mann, Frau und Tochter, die Freiheit.[4]) Werden nicht Einzelpersonen, sondern ganze Gruppen freigelassen, so wird auf die befreiten Niederlassungen derselbe Grundsatz ange-

---

[1]) Cart. de l'abb. de St. Père de Chartres, S. 227.

[2]) Reliquit ecclesie nostre et quietum clamavit quicquid terre habebat apud Mori Villare, promittens se contra omnes homines eandem terram nobis defensurum tali lege ut si eam nobis quietare non posset in servitutem ecclesie nostre ut ante fuerat ipsemet rediret (ibid., S. 457).

[3]) Ibid., S. 277.

[4]) Ibid., S. 396.



wandt. So verzichtet im Jahre 1236 eine Meierei mit ihrem maior an der Spitze als Entgelt für die erlangte Freiheit auf den Boden und die Wohnstätten, auf die Nutzungsrechte und Gemeindeservituten, die den Insassen der Meierei innerhalb des Gutes zugestanden hatten.[1]) Dabei hatte aber die Freilassung nicht immer das Verlassen des Gutes zur Folge. Viele Urkunden beweisen im Gegenteil, dafs der frühere Leibeigene vom Senior abhängig blieb, aber als Freier, der von ihm Land pachtete und sein Vassal wurde. Deshalb enthalten die Quellen, wenn sie von Freilassung sprechen, den ausdrücklichen Vorbehalt, dafs dem Senior das Recht auf liberum hominium, d. h. auf die eidliche Angelobung des Vassallen, treu und gewärtig zu sein (hommage), wenn der frei Gewordene das bis dahin besessene Landstück nicht aufgeben, sondern zu erblicher, lebenslänglicher oder zu Zeitpacht behalten will.[2])

Diesen Beispielen kann man noch andere hinzufügen. So büfsen z. B. in Nivernais die Einwohner von Clamecy im Jahre 1213 bei ihrer Befreiung nur deshalb die besessenen Anteile nicht ein, weil sie die Verpflichtung übernehmen, die von ihnen bis dahin gezahlten Renten um ein Drittel zu erhöhen.[3]) Wenn die Abtei Montiéramey in der Diöcese Troyes in der Champagne ihren Leibeigenen schon von der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts an das Recht freien Fortzugs gewährt, so geschieht auch dies nur unter der Bedingung, dafs sie vor ihrer Auswanderung zwar ihre Häuser und Geräte, keineswegs aber ihre Anteile ver-

---

[1]) Ibid., S. 690.

[2]) Ibid., vgl. insbesondere eine Urkunde vom Jahre 1130—1150, und eine vom Jahre 1101—1129 (SS. 286, 293, 294).

[3]) Dupin, Cout. de Nivernais, Append., S. 469.

äufsern dürfen, die ohne Entschädigung auf den Eigentümer übergehen.[1])

Ebenso werden im Gebiete der Abtei St. Germain de Prés die Einwohner des Gutes Villa Nova im Jahre 1249 von gewissen Pflichten der Hörigen gegen eine Zahlung von 1400 Pariser Livres befreit, die Einwohner eines anderen Gutes, Vitriaco, erhalten einen Freibrief gegen Zahlung von 2200 Pariser Livres.[2]) In Dombes war, wie aus § 16 seines örtlichen Gewohnheitsrechts erhellt, an die Erlangung der Freiheit die Bedingung geknüpft, dafs der Freigelassene innerhalb eines Jahres und eines Tages auf das ganze bewegliche Eigentum zu Gunsten des Gutsherrn verzichte.[3]) Nach dem Gewohnheitsrecht von Béarn, der s. g. fors, konnte man sich von der Zahlung des Leibeigenenzinses dadurch befreien, dafs man das Landstück in den Händen des Gutsherrn liefs.[4]) In der Grafschaft Foix wurde, wie aus den coutûmes von St. Bauzeil aus dem Jahre 1281 hervorgeht, eine ausdrückliche Erlaubnis dafür erfordert, wenn ein aus dem Gute Wegziehender das Recht auf das Eigentum (bona sua), wohl offenbar das bewegliche, behalten durfte.[5])

Ebenso vollzieht sich die Bauernbefreiung in Belgien. Weniger bevölkerte Provinzen bleiben in dieser Hinsicht hinter den dichter bevölkerten zurück. Die Hörigkeit erhält sich in Luxemburg, Geldern und Hainaut, während sie in Flandern und Brabant schwindet. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts, in den Jahren

---

[1]) Coll. d. princ. cart. du dioc. de Troyes, par l'abbé Lalore, Bd. VIII, Cart. de l'abb. de Montiéramey, No. 53, Urk. v. J. 1165; eine Bestätigung derselben in den Jahren 1263 u. 1412.

[2]) Pol. d'Irminon, Append., SS. 383, 387.

[3]) Mém. p. s. à l'histoire de Dombes, Bd. II, S. 70.

[4]) Fors de Béarn, législ. inéd. des XI. au XIII. siècles, par Mazure, rubr. 58, S. 79.

[5]) Nouv. rev. hist. de droit franç., 1881, S. 532.

1238, 1243 und 1252, werden ganzen Ansiedlungen Gesamtfreibriefe ausgestellt, und zwar gegen Zahlung einer Loskaufsumme oder unter Verzicht auf die Anteile.[1]) Sehr häufig ist die Freilassung weiter nichts als ein Ersatz der Naturaldienste und -Leistungen durch Steuern in Geld; der Gutsherr verzichtet auf die unproduktive Arbeit des Bauern und behält sich eine beständige, zuweilen sich steigernde Einnahme in Form einer Kopfsteuer, von Abgaben bei Heiraten und Todesfällen vor.[2]) Daher ist die Annahme nicht abzuweisen, daſs die wirtschaftliche Lage der belgischen Bauern infolge der Freilassung sich nicht nur nicht gebessert, sondern vielmehr verschlechtert hat. Sonst wäre es, wie Brants bemerkt, kaum zu erklären, weshalb ganze Dörfer gegen Maſsnahmen Einspruch erhoben, die ihnen die persönliche Freiheit sicherten, und zu offenem Aufruhr ihre Zuflucht nahmen.[3])

Wir haben bis jetzt gezeigt, worin die Vorteile des Gutsherrn bei der Freilassung ihrer Bauern bestanden haben. Was aber hat die Bauern veranlaſst, nach Abschaffung der Rechtsfolgen der Hörigkeit zu streben? Insbesondere kommt die Sitte in Betracht, die den Landanteil an den Eigentümer zurückfallen lieſs, wenn ein Bauer kinderlos starb, und ihn mit einer erheblichen Loskaufssumme belastete, wenn direkte Erben vorhanden waren (daher der Name dieser Bauern — mainmortables und des Hörigenrechts — mainmorte).

---

[1]) S. Ancien droit belgique, par Eugène Defacqz, Bd. I, SS. 252, 253, 256. Lemire oder Miraeus, Opera diplom., 1723, I, SS. 288, 315, 321, 755, 764.

[2]) Ibid., S. 315, Urk. v. J. 1245. — S. auch Wauters, Les libertés comm. en Belg., Bd. II, S. 755 und Gachard, Docum. conc. l'hist. de la servitude en Belg. au M.A. in Comptes rendus des séances de la comm. d'hist., Urkk. Nos. 5, 7, 8, 9 und 10.

[3]) Brants, Hist. des paysans en Belgique, S. 41.

Das wirtschaftliche Interesse, das den Bauern zwang, das Recht des freien Fortzugs und des freien Vertrags der Sicherheit des Eigentums vorzuziehen, ist vielleicht nirgends so deutlich ausgesprochen, als in einer Urkunde vom Jahre 1347, durch welche der Erzbischof von Besançon die Bauern zweier seiner Güter, Gy und Bussé, freiläſst. Als Beweggrund wird angegeben: „die Bauern arbeiten schlecht, indem sie sagen, daſs weder sie noch ihre Nächsten von ihrer Arbeit Vorteil haben. Wären sie überzeugt, daſs alles von ihnen Erworbene ihren Erben gehören werde, so würden sie mit ganzem Herzen bei der Arbeit sein und reich werden".[1]) Die angeführte Stelle hebt nicht nur hervor, daſs die Arbeit des Leibeigenen für den Gutsherrn unproduktiv ist, sondern auch, daſs der Bauer selbst aus dem ihm zugewiesenen Landstücke nicht das erziele, was der Boden hervorzubringen im Stande ist.

Die Hörigkeit ist weder mit sachgemäſsem Ackerbau noch mit dem Wachstum der Bevölkerung vereinbar, das den Übergang zu einer intensiveren Bewirtschaftung des Bodens dringend fordert. Dem Bauern fehlt die Sicherheit, daſs ihm selbst oder seiner Familie die in den Boden hineingesteckte Arbeit und die von ihm gemachten Aufwendungen zu Gute kommen werden. Dies ist die Folge verschiedener Umstände. Einmal hindert das System der offenen Felder und der Freiheit des Viehauftriebs nach der Ernte bis zu der neuen Aussaat — die zwingende Folge der Gemenglage der einzelnen Teilchen, aus denen die bäuer-

---

[1]) Cils de mortemain négligent de travailler en disant qu'ils travaillent pour autrui et par cette cause ils gastent le lour et ne leur chaux que lour demouroit, et se ils étaient certains que demouroient à lour prochains, ils le travailleroient et acquerroient de grand cuer (Campana, Etud. sur le colonat et le servage, 1883, S. 307).

lichen Anteile zusammengesetzt sind — eine wirklich wirtschaftliche Ausbeutung des Bodens. Aber nicht dieser Umstand wird von den Bauern am schwersten empfunden, wenn sie ihre Unzufriedenheit mit den bestehenden Verhältnissen zum Ausdruck bringen. Am meisten empört sie die Möglichkeit willkürlicher Belastung und die durch die Sitte geheiligte Rechtlosigkeit, die den Bauer als Vater hinderte, seinen Kindern sein Eigentum zu übergeben, ohne daran erhebliche Verluste zu Gunsten des Bodeneigentümers zu erleiden. Um also zu begreifen, warum die Bauern die Freibriefe nicht abwarten und lieber fliehend die Güter verlassen, mufs man auch der rechtlichen Seite der Leibeigenenbeziehungen Aufmerksamkeit zuwenden und sich klar machen, wie diese die wirtschaftliche Thätigkeit des Bauern eingeengt haben. Gerade aus den Freiheitsurkunden ersehen wir die unvorteilhaften Folgen der Hörigkeit. In ihnen werden die aufgehobenen Verpflichtungen aufgezählt und zugleich diejenigen, die sich die Senioren vorbehalten. Streitfragen zwischen den Gutsherren und den Bauern veranlassen von Zeit zu Zeit die Gerichts- oder Verwaltungsorgane, der Bevölkerung die Ortssitten und allgemeinen Ordnungen wieder vorzuführen, um diesen Beziehungen eine gröfsere Sicherheit zu verleihen. Diese beiden Quellen bieten zusammen ein so reiches Material, das uns ermöglicht, ein Gesamtbild des Rechtslebens zur Zeit vor der Bauernbefreiung zu zeichnen, ohne irgend etwas den späteren französischen coutumiers zu entlehnen, in denen, wie man weifs, der Einflufs der vom römischen Recht durchdrungenen Legisten zur Geltung gekommen ist.

Wollen die Urkunden Personen als Leibeigene eines Gutes bezeichnen, so nennen sie sie levant und couchant in demselben.[1] Nur diese ständigen In-

[1]) Cart. de l'Yonne, No. 719.

sassen werden als homines eines Grundherrn angesehen. Als das Kapitel zu Sens im Jahre 1283 seine Bauern freiläfst, nennt es sie homines und mansionarii: dieser Ausdruck rührt daher, dafs die Bauern Mansen oder Anteile in Besitz gehabt haben.[1]) So gebrauchen die Einwohner von Favernais, als sie im Jahre 1260 gezwungen sind, sich zu Leibeigenen der Abtei Favernais zu erklären, die Ausdrücke: esse et esse debere homines abbatis et conventus monasterii et mansionarios eorundem jacentes et levantes super eis.[2]) Welche Folgen hat nun die Zugehörigkeit zu den Leuten „dieses oder jenes Gutsbesitzers"? Urkunden, wie die eben angeführten, zählen diese Wirkungen häufig auf. In erster Reihe steht gewöhnlich die Erklärung: tenentur juge servitutis manus mortue.[3]) Der Ursprung und das Wesen dieser s. g. mainmorte gehen aus den besprochenen Denkmälern selbst hervor. In einem von ihnen wird z. B. gesagt: lange Zeit hat bei uns die übliche Zahlung, consuetudo, die manus mortua genannt und von unseren Leuten erhoben wird, bestanden; wir haben es für billig befunden, diese Auflage ein für alle mal abzuschaffen. Wir verordnen deshalb, dafs alle Einwohner der Vorstädte von Troyes in alle Ewigkeit von dieser Zahlung frei bleiben sollen, dergestalt, dafs ihre Besitztümer, Gebäude, Landstücke und unbewegliches Hab und Gut von nun

---

[1]) Cart. de l'Yonne, Bd. II, S. 398. a. 1277. Die Einwohner von Curtinelles bezeichnen sich als Leibeigene der Templer, indem sie sagen: se esse et esse debere levantes et cubantes auf deren Ländereien et non esse homines alterius.

[2]) Nouv. rev. hist. de droit franç., 1878, S. 84.

[3]) Cart. de l'Yonne, Bd. I, No. 719, No. 238: Quod homines illi qui se cognoscunt homines beati Martini et per eum se advocant de quibus capitulum et prepositus habent . . . . manu mortuam tenentur iusticiare se per prepositum etc. — S. auch Garnier, Chartes de commune et d'affranchissement en Bourgogne, Bd. I, S. 351, II, SS. 102 und 167.

an frei und ungehindert auf die nächsten Erben übergehen.[1]) Die mainmorte hinderte somit, wie man sieht, die nächsten Erben eines verstorbenen Bauern, die Erbschaft ohne weiteres anzutreten, und bestand in der Leistung eines bestimmten Teiles der Erbschaft.[2])

Diese Leistung regelt sich durch örtliche oder für die ganze Provinz geltende Sitte und besteht gewöhnlich in der Hergabe des besten Stücks Vieh oder einer bestimmten Geldsumme. So unbeträchtlich auch diese Leistung war, so konnte sie doch, wie wir später zeigen werden, nicht als bedeutungslos gelten. Der erste ihr zur Last zu legende Nachteil bestand vor allem darin, dafs dem Leibeigenen das Recht der Vererbung genommen war: die Verleihung eines besonderen Privilegs war erforderlich, das einer Aufhebung des Prinzips der mainmorte gleichkam, um den ununterbrochenen Übergang bäuerlichen Eigentums auf die nächsten gesetzlichen oder auf die vom Erblasser gewählten Erben zu ermöglichen. Dieses Privileg erkaufte sich der Bauer zuweilen. So zwingen im Jahre 1241 unbezahlte Schulden, die infolge der Erpressungen der Wucherer mit jedem Jahre wuchsen (ein Beweis übrigens dafür, dafs die kanonischen Verbote den Wucher nicht abzuschaffen vermochten), den Abt und das Kapitel der Abtei Flavigny, von dem Papst Gregor IX. die Erlaubnis zu erbitten, die mainmorte den Bauern verkaufen zu dürfen, m. a. W. die Erbschaften der

---

[1]) Cart. de St. Pierre de Troyes, Coll. de cartulaires du dioc. de Troyes, Bd. V, S. 78, No. 69, a. 1194. Die Urk. wurde von dem Dekan Johannes und dem ganzen Kapitel des Heil. Petrus ausgestellt.

[2]) Dies folgt auch aus den Worten Beaumanoirs, des bekannten Herausgebers der coutumes de Beauvoisis. S'il muert, sagt er vom Serven, il n'a nul oir fors que son segneur, ne li enfant du serf n'i ont riens, s'il ne le racatent au segneur. Et ceste derraine coustume quort entre les sers de Biavoisis des mortes mains ... (Us et coustumes etc., Bd. II, S. 233).

Bauern von Steuern zu befreien und ihren Übergang in gewöhnlicher Weise zu bewirken.[1]) Eine ähnliche Maſsnahme des Hugo d'Antigny in Bezug auf die Bauern dreier Güter wird in einer Urkunde des Jahres 1245 mit den Worten wiedergegeben: Wenn jemand, ohne Kinder zu hinterlassen, stirbt, so beerbt ihn der, zu dessen Gunsten die letztwillige Verfügung getroffen ist. Ist eine solche nicht vorhanden, so fällt das Eigentum den nächsten Verwandten zu, wenn sie entweder zu den Leuten desselben Gutsbesitzers gehören oder seine Leute werden wollen. Der Erbe erhält das ganze bewegliche und unbewegliche Eigentum, wie der Erblasser es besessen hat.[2])

In Burgund reichen die ältesten Urkunden, die die mainmorte abschaffen, nicht über das Jahr 1201 zurück.[3]) In anderen Provinzen begegnen sie uns dagegen schon im 12. Jahrhundert und noch früher. So spricht der Abt des Klosters des Heil. Arno zu Metz in dem Freibrief, den er den Bauern von Morville sur Seille ausstellt, auch von der Abschaffung der mainmorte, ebenso verfährt der Abt Sugerius im Jahre 1124 gegenüber den Einwohnern von Saint Dénis, Ludwig der Dicke im Jahre 1128 gegenüber den Einwohnern von Laon, Philipp August 1181 gegenüber denen von Noyon. Von dieser Zeit an folgen einander schnell die chartes d'affranchissement, so stellt Graf von Blois und Clermont 1197 dem Städter Creil einen Freibrief aus, Philipp August 1222 Beaumont an der Oise und Chably, Mathilde, Gräfin von Nevers 1223 Auxerre, so-

---

[1]) S. Chartes d'affranchiss. en Bourgogne, Bd. II, S. 172.

[2]) Ibid., Bd. II, S. 261. In e. Urk., durch welche die manus mortua in St. Seine l'abbaye abgeschafft wird, heiſst es ebenfalls: Omnem manum mortuam quietamus volentes quod si aliquis decedat vel moriatur quod proximior in genere succedat (Garnier, Bd. II, S. 447).

[3]) Ibid.. Bd. II, S. 102.

wie 1250 den von der Abtei St. Germain de Prés abhängigen Gütern; ebenso erhalten im Jahre 1250 durch die Gnade der Königin Blanca 1000 Serven von Pierrefont einen Freibrief. In den Jahren 1258, 1263 und 1269 stellt das Kapitel der Kirche Unserer Lieben Frauen zu Paris ähnliche Freibriefe den Einwohnern von Chevely, Laix und Vitry aus. Alphonse de Poitiers, Bruder Ludwigs des Heiligen, giebt allgemein durch Vermächtnis allen Serven seiner Domänen in Languedoc die Freiheit, was später in den Maſsnahmen Philipps IV. des Schönen aus den Jahren 1298 und 1302 bestätigt wird. Derselbe Philipp IV. bestätigt im Jahre 1311 einen Freibrief, den Karl, Graf Valois, allen Einwohnern der Grafschaft ausstellt.[1]) Die letzte dieser allgemeinen Maſsnahmen ist die so häufig miſsverstandene Urkunde aus dem Jahre 1315, durch die Ludwig X., um Gelder für seine Kriegsführung zu erlangen, die Serven seiner Domänen, d. h. alle Kronbauern, veranlaſst, sich freizukaufen.

Da die Einleitung zu dieser Urkunde in markigen Worten den freien Zustand der Menschen ihrem Wesen nach betont und von der Unmöglichkeit spricht, daſs im Reiche der Franken, d. h. der Freien, Knechtschaft geduldet wird, so beachten einige den fiskalischen Charakter dieser Maſsnahmen zu wenig, während andere ihm eine zu groſse Bedeutung beimessen, indem sie in dieser Verfügung den Beginn der bürgerlichen Freiheit sehen. In Wirklichkeit spricht der König nur die Hoffnung aus, daſs sein Beipiel andere zur Nach-

---

[1]) Rec. de l'Ac. de législ. de Toulouse, vol. 42. Gabriel Demante, Etude hist. sur les gens de condition mainmortale en France au XVIII siècle, S. 180 f. — Campana, Etude sur le colonat et le servage, 1883, S. 307. — D'Achéry, Spicilegium, Bd. II, S. 481. Constitutio Ludovici VI, r. Fr. quae leges pacis ab ipso constitutas in civ. Laudunensi cont., a. 1128, art. 11: Mortuus autem manus omnino excludimus.

ahmung aneifern werde[1]), ohne sich in die Verhältnisse anderer Gebiete einzumischen. Verschwindet nach dieser Maſsregel die mainmorte auch keineswegs in ganz Frankreich, so sind die Gründe für diese Erscheinung ebenso in der Unnachgiebigkeit der Privateigentümer als in der Weigerung der Bauern, von dem ihnen angebotenen Loskauf Gebrauch zu machen, oder in ihrer Unfähigkeit zu suchen. Ein charakteristisches Beispiel bietet der Versuch von Gaston Phébus, Grafen von Foix und Feudalherrn von Béarn, im Jahre 1387, die mainmorte abzuschaffen. Als die Vertreter des Grafen zur Bestimmung der allgemeinen Loskaufssumme nach der Anzahl der Leibeigenen in jedem baillage sich erkundigen, erhalten sie gar oft die Antwort: wir sind zahlungsunfähig, wir haben weder Ochsen noch Kühe, wir leben ausschlieſslich von unserer Hände Arbeit.[2]) Dies läſst verstehen, weshalb die Abschaffung der mainmorte sich durch die Urkunden des ganzen 14. und des 15. Jahrhunderts hindurchzieht. Solche Urkunden stellt Philipp der Kühne, Herzog von Burgund, Marcilly les Vitteaux im Jahre 1384, Messigny les Semur im Jahre 1397, Philipp der Gute Sault le Duc und vielen anderen Ansiedlungen um die Mitte des folgenden Jahrhunderts aus, ganz abgesehen von zahlreichen privaten Freibriefen, die von weltlichen und geistlichen Senioren gegeben werden. Durch die letzte der in der Sammlung Garnier angeführten Urkunden läſst der Ritter Antoine die Einwohner von Bussy le Grand im Jahre 1494 frei.[3])

---

[1]) Pourceque les autres seigneurs qui ont homes de cors prengnent exemple a nous de eus ramener a franchise (S. Achery, Spicilegium, Bd. III, S. 707).

[2]) S. Enquête sur les serfs de Béarn au XIV. siècle, par Paul Raymond, 1878. Extrait du Bulletin de la société des sciences, lettres et arts du Béarn.

[3]) Garnier, Bd. II, SS. 494, 496, 501, 524, 526, 533, 536, 541, 550, 555, 556, 559, 565, 570, 594, 599, 604, 627, 639, 645.

Im 16. und in den folgenden Jahrhunderten finden … uren der mainmorte noch in Burgund wie in … ais und Nivernais.[1]) Nach den coutûmes von … d besafs ein höriger Bauer nicht das Recht, … gungen von Todeswegen zu treffen, wenigstens … fte er ohne Einwilligung des Seniors keinen Erben wählen. Damit die Anteile nicht in die Hände von Freien oder in die von Leuten, die einem anderen Gutsherrn unterstehen, übergehen, war ein Verkauf dieser Anteile nur an Hörige desselben Gutes gestattet. Die Mitglieder eines Hofes konnten das Eigentum eines verstorbenen Bauern nur dann erben, wenn sie sich von ihm früher nicht getrennt hatten. Erbe war also lediglich der Senior selbst, auf den jedoch die Schulden nicht übergingen, da nicht das bewegliche Eigentum, sondern nur der Anteil in seinen Besitz überging.

Die coutûmes der Auvergne schrieben vor[2]), dafs der Senior jedesmal als Erbe des Bauern eintritt, wenn dieser sich von den Eltern getrennt hat und keine gesetzliche Nachkommenschaft besitzt. Ebenso ging in der Prevôtie von Troyes das mit Naturalsteuern belastete Eigentum auf den Gutsherrn über, wenn ein gesetzlicher Erbe fehlte; hierdurch wurde es den Besitzern dieses Eigentums nnmöglich gemacht, bei der Festsetzung von Renten und Verpflichtungen den Senior zu benachteiligen.[3])

---

[1]) S. Les coustumes du pays et duché de Bourgogne, imprimé à Dijon en 1580. Des mainmortes §§ 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17. — S. auch Des mainmortes personnelle et réelle en Nivernais, par Ant. Boucomont, 1896.

[2]) Coutûmes d'Auvergne, Tit. 27.

[3]) Andere coutûmes, die dem Grundsatz der mainmorte treu geblieben sind, werden u. a. im Buche von Boucomont (S. 49—52), sowie in dem bekannten Werke von Dunod, De la mainmorte, angeführt.

In den nordöstlichen Provinzen Galliens, die zum heutigen Belgien gehören, erhielt sich die mainmorte ebenfalls ziemlich lange, wenigstens in Luxemburg, Hainaut, Alos; in diesem ging sogar das bewegliche Eigentum des kinderlos verstorbenen Bauern auf den Senior über. Wo aber, wie in Brabant und Flandern, die mainmorte verschwand, war dies eine Folge von Privilegien, die geschenkweise verliehen, noch häufiger aber von den betreffenden Personen käuflich erworben wurden. So läfst die Abschaffung der mainmorte in Brabant sich auf die Mafsregeln des Herzogs Gottfried III. vom Jahre 1187 zurückführen, die von Heinrich II. im Jahre 1247 bestätigt wurden. In Liége wurde die mainmorte schon im 12. Jahrhundert von den Bischöfen abgeschafft. In Flandern liefs sie lange Zeit ihre Spur in der Abtretung des besten Stücks Vieh (beste catheyl oder beste hooft) aus dem Nachlafs des Bauern. Diese Steuer war in Geldern und Alos unter der Bezeichnung „curmede“ bekannt.[1])

So waren es also wirtschaftliche Gründe, die es sowohl dem Bauer als dem Gutsbesitzer unvorteilhaft erscheinen liefsen, Gewohnheiten beizubehalten, die einerseits den Bauern in der Verfügung über seine Person und sein Vermögen beschränkten, andererseits

[1]) Eugène Defacqz, Ancien droit belgique, SS. 256, 257 und 258. — S. auch Lemire, Bd. II, S. 755, Urk. v. J. 1238: Alidis Boularie Domina servos et ancillas Boularienses manumittit, absolvens ab omni exactione et taliis. Hoc excepto quod tenebuntur domus de Boilario ad melius catellum ad mortem etc. (Bd. I, S. 297). Philippus Marchio Namurcensis a. 1212 militaris seu eques tris ordinis viros liberat a servitute solvendi melius mobile (quod quidem melius cathelum dicitur). Philipp betrachtet diese Steuer als consuetudines indeicentes quas iniuste usurpavit (offenbar in Anbetracht des freien Standes derer, von denen sie verlangt wurde) — S. 315. Hugo castellanus Gaudensis behält sich im Jahre 1243 bei Freilassung der Leibeigenen u. a. das Recht vor, von ihnen 12 denarios flandrenses quando moriuntur zu fordern.

dem Eigentümer durch die Unproduktivität der unfreien Arbeit Schaden zufügten. Diesen Gründen gesellen sich religiös-ethische hinzu. Die ältesten Urkunden über die Abschaffung der mainmorte, z. B. die vom Abt Sugerius den Einwohnern von Saint-Dénis ausgestellte, nennen die mainmorte exactio pessime consuetudinis. In der Chronik der Bischöfe von Auxerre (Art. 64) wird die mainmorte servitus lineae humanis generis inhumana genannt, und dies mit Recht, da sie die Interessen der späteren Geschlechter mit opfert. In einer Privaturkunde aus dem Jahre 1202 heifst es, dafs diese Sitte den Einwohnern des Dorfes Tournus (im Departement Saône-et-Loire) verhafst, höchst beschwerlich und unerträglich sei. Den Fremden, die sich auf den Ländereien des Gutes niederliefsen, erschien die mainmorte als etwas Schimpfliches und Ausländisches, infama et peregrina.[1]) Diese Worte offenbaren uns eine der Ursachen, die die Gutsherren, welche neue Ansiedler auf ihre Ländereien heranzuziehen strebten, zwangen, auf die mainmorte zu verzichten. Sie wird darum in den Satzungen für die Novae villae, die im Frankreich des 13. Jahrhunderts an zahlreichen Stellen begründet wurden, erwähnt; in den Gebieten, in denen, wie in der Champagne, die Kolonisation einen besonders grofsen Umfang angenommen hatte, verschwand die mainmorte am frühesten.[2])

In unmittelbarem Zusammenhang mit der mainmorte steht, genauer ausgedrückt: derselben Quelle entspringt, auch das Recht des Seniors, der den Verbleib der den Ehen der Bauern entsprossenen Kinder

---

[1]) Alle diese Stellen finden sich in dem Werke von Gabriel Demante Recueil de l'acad. de Toulouse, Vol. 42, S. 180 ff., angeführt.

[2]) S. Etude sur les classes serviles en Champagne, par H. Sée, Rev. hist., 1894, Bd. 57, S. 12 f.

innerhalb des Gutes bestimmt. Ich habe damit das Wesen einer dem Mittelalter unter dem Namen formariage oder forismarilagium bekannten Einrichtung bezeichnet und will nunmehr ihre wirtschaftliche Eigenart feststellen. Das Gut ist eine selbständige wirtschaftliche Einheit, die vornehmlich um die Wahrung ihres Eigentums- und Personenbestandes besorgt ist. Deshalb wird Vorsorge getroffen, daſs die Anteile durch Veräuſserungen, Verkäufe oder Vermächtnisse nicht in die Hände von Leuten geraten, die nicht zum Gute gehören; ebenso sollen Ehen mit Personen, die nicht unter der Botmäſsigkeit des Gutsherrn stehen, in Zukunft nicht zum Verlust von Arbeitskräften führen, die aus der Nachkommenschaft zu erwarten sind. In der Regel sind daher Verbindungen mit in fremden Gütern Geborenen verboten; über die Einhaltung dieser Vorschrift wacht der Senior selbst. Dies ist die Ursache jener Endogamie, die nicht wie die alte in religiöser Ausschlieſslichkeit wurzelt, oder die Vermeidung blutiger Fehden mit den Nachbarn zum Zwecke hat, oder die Absicht verfolgt, die Frauen des eigenen Stammes ausschlieſslich in ihrer Mitte zu behalten, Beweggründe, für die uns das Leben der wilden und barbarischen Völkerschaften zahlreiche Beispiele bietet, — sondern die rein wirtschaftlichen Interessen ihr Dasein verdankt. Die Zersplitterung von Gütern durch Privatverkäufe und Teilungen unter den Erben erschwerte nach und nach die Befolgung derartiger Verbote. Thatsächlich finden wir zahlreiche Mischehen zwischen dem Leibeigenen eines Gutes und der Hörigen eines anderen, zwischen einem Hörigen und einer Freien und zwischen einem Freien und einer Hörigen. Der christliche Grundsatz der Unauflösbarkeit einer Ehe stieſs mit dem feudalen zusammen, der die Gesetzlichkeit derartiger Ehen von dem Wissen und der Zustimmung des Seniors abhängig machte.

Kirche und Staat mufsten für die Aussöhnung dieser einander gegenüber stehenden Interessen besorgt sein. Die Canones und coutumiers billigen dem Bauern die freie Wahl seiner Braut zu, gestatten jedoch dem Gutsherrn, der die Ehe mit einem Fremden oder einer Fremden zulassen mufs, sich für den zu erwartenden Verlust durch die Erhebung einer besonderen Steuer schadlos zu halten, die der russischen „Brautabgabe" ähnelt und formariage genannt wird. Aufserdem suchten die Gutsherren sich vor den Folgen solcher Mischehen durch Privatabmachungen unter einander zu schützen. Mit solchen Verträgen machen uns die Urkunden des 12. und des 13. Jahrhunderts bekannt. Die Klöster, die ihre gutsherrlichen Rechte mit den kirchlichen Canonen in Einklang zu bringen hatten, erkennen schon in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts in Form von Verträgen zwischen zwei oder mehreren Klöstern an, dafs die Ehen von ihnen abhängiger Bauern auch dann in Kraft bleiben sollen, wenn sie ohne Wissen der Gutsherren geschlossen sind. Dies wird z. B. in den zwei Verträgen, welche das Kapitel des Klosters von Saint Loup in den Jahren 1145 und 1193 unterzeichnet, ausdrücklich erklärt; der erste ist mit dem weltlichen Senior Calaverde, der andere mit dem Bevollmächtigten der Abtei St. Etienne geschlossen.[1]) Während so die kirchlichen Grundherren den Forderungen der Religion nachkamen, suchten sie die schädlichen ökonomischen Wirkungen der Mischehen durch den Vorbehalt zu verhindern,

[1]) S. Cart. de St. Loup, No. 17, S. 38, No. 112, S. 154. Diese Abmachung wurde 4 Jahre später, im Jahre 1197, erneuert (ibid., S. 164). — S. auch No. 99, Transaction entre l'abbaye de St. Loup et le chapitre de St. Pierre a. 1189: In quacumque villa homines S. Petri hominibus S. Lupi per matrimonium conjuncti fuerint, pueri nati de matrimonio tali inter predictas ecclesias equo dividentur.

daſs die aus Mischehen geborenen Kinder zu einer Hälfte Hörige des einen Seniors, zur anderen die des anderen sein sollen.[1]) Ebenso erschien es erforderlich, die Beziehungen zu ordnen, die sich aus Ehen von Hörigen mit Frauen von freiem Stande ergaben. Die Leges Barbarorum schrieben, wie wir wissen, den Übergang in Unfreiheit vor. Private Abmachungen mildern ein wenig diese Strenge. So sagt ein Vertrag der Abtei St. Loup mit den Einwohnern von Anseau aus dem Jahre 1145, der Verweser dürfe von den neugeborenen Geschlechtern nur das den Hörigen obliegende servitium fordern, könne sie jedoch nicht zu Unfreien machen.[2])

Ähnliche Verträge kommen auch in den anderen Provinzen vor. Im 11. Jahrhundert erhielt sich noch, wie aus der Abmachung zwischen der Abtei Nobiliac in Poitou und einer Privatperson hervorgeht, die Regel, daſs der Gutsbesitzer einen Bauern oder eine Bäuerin zurückhalten durfte, wenn er der Frau, bezw. sie dem Manne in ein anderes Gut folgten. Dem Fortziehenden drohte die Beschlagnahme seines ganzen Eigentums und die gewaltsame Wiederansiedlung am früheren Wohnorte. Das Jahr 1085 brachte eine Einschränkung dieses Rechts: der Gutsherr durfte einen Fortgezogenen nur dann gewaltsam zurückbringen, wenn der Fortzug des Bauern oder der Bäuerin die Verödung eines gutsherrlichen Hofes zur Folge haben würde.[3]) Noch im Jahre 1070 bildete der halbfreie Stand der Frau kein

[1]) Ibid., SS. 38, 155, 164.

[2]) Ibid., No. 13, SS. 30, 31.

[3]) Si quilibet homo manens in terra St. Juniani in altera terra duxisset uxorem vel femina virum, sequebatur eos et capiebat illos et omnia sua. Quod nequaquam amplius faciat nisi tantum cum domus remanserit vacua in terra St. Juniani sed tunc illos reducet (Pfründebuch des Abtes Irminon, Beil., S. 563).

Hindernis, alle Kinder einer solchen ungleichen Ehe zu Leibeigenen werden zu lassen.[1]) Dafs der Zwang, ohne Zustimmung des Gutsherrn eine Ehe nicht eingehen zu dürfen, die Bauern schon lange schwer bedrückte, geht aus der Thatsache hervor, das am Ende des 11. und zu Beginn des 12. Jahrhunderts gerade das Recht der freien Eheschliefsung einen ewigen Streitgegenstand zwischen den Bauern und den Gutsbesitzern bildete. So erklären die Serven des Klosters St. Arnulfs im Jahre 1102 vor Gericht, liberas uxores se ducturos absque ullo respectu monasterii, filiasque liberas alienis se daturos. Zur Zurückweisung dieser Ansprüche betont die Abtei, dafs die Bauern doch zugeben müfsten, dafs sie Serven seien und stets eine Kopfsteuer in Höhe von 4 Denaren pro Kopf entrichtet haben.[2])

Dafs die Gutsherren — sowohl weltliche als geistliche — noch in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts häufig das Recht ausübten, zu einer Eheschliefsung ihre Einwilligung zu gewähren oder sie zu versagen, ergiebt sich aus folgender Urkunde: im Jahre 1242 erklärt Wilhelm, Bischof von Paris, dafs er der Obeliga, Tochter von Rodolphe Godin aus dem Dorfe Seresse, einem Mädchen von hörigem Stande, femme de corps, gestattet habe, mit Bertran, dem Sohne des Hugo, der in Verrière seinen Wohnort habe und zu den Hörigen der Abtei St. Germain de Prés gehöre, eine Ehe zu schliefsen. Der Bischof stellt dabei folgende Forderung: die Kinder aus dieser Ehe sind unter beiden Gutsherren zu gleichen Teilen zu teilen; wenn ein Ehegatte stirbt, ohne Kinder zu hinterlassen,

---

[1]) Ibid., Notitia placiti apud Montorium habiti a. 1070: quod nati de servo et coliberta non debent partiri sed patrem sequuntur omnes filii.

[2]) Ibid., S. 370.

solle sein Eigentum an den Senior übergehen, dem er untersteht.[1])

Aus derselben Quelle ging auch die Sitte des Bräutigam- und Brauttausches unter den Besitzern verschiedener Güter hervor, für den wir ein Beispiel in Nivernais finden. Nach einer Beschreibung in einem im Jahre 1490 verfaſsten coutumier bestand die Sitte, daſs nach vorangegangener Verabredung einerseits Bräute in die Familien der Bräutigame, andererseits Bräutigame in die Familien der Bräute eintraten. Der Art. 26 bestimmt, daſs eine Braut und ein Bräutigam mit dem Eintritt in die neue Familie nur auf das bewegliche und wohlerworbene Eigentum des Hofes, der sie aufgenommen hat, ein Recht erlange und auch dies nur dann, wenn keine Abmachung dem entgegensteht; besitzen doch die Gutsherren als Eigentümer der Hörigenanteile das Recht, sich dem Übergang dieser Landstücke in einen anderen Machtbereich zu widersetzen.[2])

Diese Sitte des Tausches und der gegenseitigen Adoptierung der Schwiegersöhne war nicht nur in Nivernais verbreitet. Boucomont führt Beispiele dieser Sitte im Pariser baillage noch lange vor der Zusammenstellung des coutumier an.[3]) Im 15. Jahrhundert finden

---

[1]) S. Dictionnaire féodal par Collin de Plancy, Bd. II, S. 248.

[2]) Des mainmortes personnelle et réelle en Nivernais, par Ant. Boucomont, Paris, 1896. Appendice, Le coustumier des pays de Nivernois et Donziois, fait à Nevers par l'assemblée des trois états et par autorité du prince des dits pays, rédigé en 1490. Des servitudes et droits d'icelles, § 26.

[3]) Dies geht u. a. aus e. von du Breuil angeführten Urkunde (Le theâtre des antiquités de Paris, 1639, p. 281) hervor. In nomine sanctae et individuae Trinitatis. Ego Odo Dei gratia Abbas sanctae Genovefae, et caeteri fratres nostri, communi concilio concessimus, quod quaedam ancilla sanctae Genovefae nomine Ermengardis, filia Guidonis Majoris de Fontineto cui-



wir sie in Bourbonnais, Saintonge und Angoumois.[1]) Nivernais gehörte zwar nicht zu den Provinzen, in welchen ungleiche Ehen kraft des Gesetzes „le pire emporte le bon" zum Nachteil der Nachkommen ausschlugen[2]), aber in einigen Ortschaften, wie in dem von der Kastellanei Montenoison abhängigen Val de Lurcy, herrschte die eigenartige Sitte, daſs bei der Eheschlieſsung einer Leibeigenen mit einem Freien der älteste Sohn das Recht besaſs, zwischen Freiheit und Hörigkeit zu wählen; der folgende Sohn gehörte dem Rechte nach dem hörigen Stande an, der dritte hatte wiederum das Recht der Wahl und so fort.[3]) Da mit der Freiheit der Verlust des Rechts auf die Erbschaft am Hörigenboden verbunden war, so machten die Kinder oft vom Recht, sich für die Abhängigkeit zu entscheiden, Gebrauch. Darauf weist auch der Ausleger der coutùmes de Nivernais, Guy Coquille, hin.

Auch in der Champagne trafen die Gutsherren, wie aus einer Untersuchung von Henri Sée hervorgeht, Maſsregeln, um die Schlieſsung von Mischehen

---

dam servo sancti Germani nomine Everardo filio Petri et Hersendis uxor daretur, quam Ermengardem ab omni jugo servitutis, qua nobis astringebatur, absolvimus, et ut fieret ancilla sancti Germani de pratis et in eam legem servitutis in qua maritus suus est transiret, concessimus: sed Hugo venerabilis Abbas sancti Germani et ejusdem Monasterii venerabilis conventus mutuam vicessitudinem reddentes, concessere cuidam servo nostro nomine Engelberto de Fontineto dari uxorem, quandam ancillam sancti Germani nomine Benedictam, et absolventes eam a jugo pristinae servitutis transire in qua est maritus suus. Ut autem Eternae mutationis concessio in posterum permaneat litteras inde fier decrevimus et ipsi nobis eas, cum sui sigilo auctoritate et nos eis nostras, cum nostri auctoritate sigili tradimus.

[1]) Boucomont, S. 38.

[2]) Ibid., Append., S. 134.

[3]) Ibid., Append., Le coustumier des pays de Nivernois et Donziois, Des servitudes et droits d'icelles, Art. 27.

unter den Leibeigenen zu erleichtern. Im 13. Jahrhundert war folgender Ausweg sehr beliebt; heiratete ein Bauer eine Bäuerin eines fremden Seniors, so pflegte eine Schwester oder Verwandte des Bräutigams zu gleicher Zeit einen Bewohner des Hofes, aus dem die Braut stammte, zu ehelichen. Dem folgte ein Austausch der Anteile: ein Bauer trat an Stelle des anderen, und kein Gut ging einer Arbeitskraft verlustig.[1]) Fast überall begann das Recht des Gutsherrn, die Bauern am Heiraten aufserhalb der Gutsgrenzen zu hindern, allmählich infolge der von den Seniores gewährten Freilassungen zu schwinden, ohne eine weitere Spur als die unter dem Namen formariage bekannte Steuer zu hinterlassen. Die älteste Urkunde, die den Bauern das Recht zuschreibt, nach Belieben Bräute zu wählen, ist wohl die Urkunde von Beaumont aus dem Jahre 1182. Die Bewohner, welche Städter werden, erhalten das Recht, an allen freien Orten und überhaupt überall, wo es ihnen beliebt, eine Ehe zu schliefsen. Nach einer richtigen Bemerkung von Imbert de la Tour diente diese Urkunde gleichartigen Urkunden in Burgund, in der Normandie, in Agenais, Aquitanien und in der Grafschaft von Toulouse als Muster.[2])

Es erscheint unmöglich, die Entwicklung dieser neuen Ordnungen in allen diesen Gebieten zu verfolgen; ich will mich deshalb auf Burgund beschränken. Aus dem Ende des 12. Jahrhunderts sind auf uns Urkunden gelangt, die den Einwohnern von Chastillon an der Seine ausgestellt waren. Da ist zunächst eine Abmachung zwischen dem Bischof von Langres und dem Herzog Hugo III. von Burgund über die Folgen

[1]) H. Sée, Etude sur les class. rur. en Champagne (Rev. hist., 1894, SS. 234, 245).

[2]) Séances de travaux de l'acad. des sciences mor. et polit., 1896, S. 426.

von Mischehen zwischen ihren Leibeigenen zu erwähnen. Beide verpflichten sich nihil capere in homine der anderen Seite propter mulierem meam, m. a. W. wegen einer Ehe mit einer eigenen Hörigen, so lange die Kinder aus einer solchen Ehe mit dem Vater und seiner Verwandtschaft zusammenleben. Zwei andere gleichzeitige Urkunden (beide vom Jahre 1190) enthalten eine Abmachung zwischen dem Bischof von Langres und der Abtei der Gottesmutter, sowie dem Herzog von Burgund und derselben Abtei. Sie beginnt mit der Anführung der bis dahin bestandenen Sitte: beide Gutsherren befahlen ihren Leuten, ne aliquis eorum uxorem nisi sui dominii duceret, verboten ihnen also den Eintritt in die Ehe mit anderen als den eigenen Bäuerinnen. Diese Ordnung wird vom Verfasser als mit der von den Canonen anerkannten Freiheit der Eheschliefsungen unvereinbar also kritisiert: durch ein solches Verfahren habe jeder der Senioren seine Seele einer grofsen Gefahr ausgesetzt.[1])

Um „diese Gefahr" abzuwenden, beschlofs man, dafs die Kinder aus solchen Mischehen von nun an das Eigentum ihres verstorbenen Vaters erben, ganz gleich, von welchem der beiden Eigentümer dieser seine Ländereien besitze.[2]) Hierzu gehört auch das Verbot, Kinder, so lange sie zum Haushalt der Eltern gehören, unter dem Vorwande, dafs sie von der Leibeigenen des Gutsherrn abstammen, mit einer Geldsteuer (tallia) zu belegen.[3])

---

[1]) Et ita non minimum anime sue periculum uterque dominus incurreret (Garnier, Bd. I, S. 334).

[2]) Ibid. Quod pueri ex hiis nati hereditatem parentum suorum dividant a quocumque dominis procedet hereditas.

[3]) Quod si homo abbatis feminam ducis in uxorem duxerit nullam potestatem habebit Dux capiendi talliam in eis nec in pueris ipsorum donec ad talem etatem devenerint quod a patre vel a matre debeant separari; similiter si homo Ducis

Im Laufe des ganzen 13. Jahrhunderts begegnen uns in Burgund Urkunden, welche neben anderen Freiheiten auch das Recht freier Eheschliefsung gewähren. So weisen wir auf die Bestimmungen der charte des franchises hin, die den städtischen Einwohnern von Ampilly le Sec im Jahre 1274 ausgestellt worden ist. Die Leute dieser Burg, heifst es in ihr, können ihre Kinder sowohl innerhalb als aufserhalb derselben verheiraten, und ihre Kinder nach ihrem Gutdünken mit beweglichem und unbeweglichem Eigentum ausstatten. Eine Ausnahme wurde bei denjenigen gemacht, die Insassen, aber nicht mehr Hörige der Abtei der Gottesmutter zu Châtillon sind.[1]) Wie dieser Vorbehalt zeigt, hatten die Gutsherren keineswegs überall das Recht eingebüfst, irgend welche Vorteile aus dem Rechte zu erzielen, das ihnen dereinst hinsichtlich der Eheschliefsung der Bauern zugestanden hatte. Die Zahlungen verloren ihren Charakter als Leistungen für die Erlaubnis, Mischehen zu schliefsen, und wurden eine allgemeine Regel; der Fortfall dieser Zahlungen war an einen ausdrücklichen Vorbehalt geknüpft, auf Grund dessen dem Senior ein Anspruch nicht zustehen solle.[2]) Die Senioren beanspruchen in ihren Abmachungen, die sie mit den Städten behufs Rücklieferung der flüchtigen Bauern treffen, die Aufnahme der Bestimmung: die Stadt darf in ihren Mauern keinen zum Aufenthalt zulassen, der mortemain und forsmariage zu zahlen verpflichtet ist.[3])

---

feminam abbatis in uxorem duxerit (ibid., S. 335). — S. auch Urk. aus dem Jahre 1206, § 12, und Coutûmes anc. de la ville de Châtillon, 1371, ibid., § 40.

[1]) Garnier, Bd. II, S. 338, § 7.

[2]) Chartes d'affranchissement des habitants de Soucy par le chapitre de Sensa, 1283 (Quantin, Cart. de l'Yonne, No. 719)· ubicumque absque licentia se maritent.

[3]) Garnier, Bd. II, S. 416, Urk. v. J. 1294.

Ein wesentliches Merkmal der Leibeigenschaft ist die Verpflichtung, dem Gutsherrn eine Kopfsteuer zu entrichten. Wenn die Bauern ihre Abhängigkeit von einem Senior bezeichnen wollen, so erklären sie sich als tailliabiles, zuweilen mit dem Zusatz: so und so viel mal im Jahre.[1]) Ebenso nehmen die Senioren in die von ihnen ausgestellten Freibriefe neben der Freiheit von mainmorte und Frohne die Freiheit von der Leistung der tailles auf.[2])

Spricht auch Beaumanoir von den Leibeigenen als von „gens taillable et corvéable à plaisir et à volonté“ [3]), so war doch die Sitte, die schon früh die Höhe der Frohne fesstellte, der willkürlichen Belastung der Bauern durch Steuern abgeneigt. Im 13. Jahrhundert bürgerte sich nach und nach die Gewohnheit ein, die Einziehung der Steuern an die Dörfer zu verpachten, die alljährlich eine im voraus festgesetzte Summe anstatt der Steuern zahlen. Auch beschränken manche

---

[1]) Rev. hist. de droit franç., 1878, S. 34. Reconnaissance passée devant l'official de Besançon par la quelle les habitants de Favernay (en Franche Comté) confessent être taillables de l'abbaye du même nom, Avril 1260. — Ibid., année 1881. Les derniers mainmortables de l'abbaye de Cherlieu, par Jul. Finot. Pièces justificatives. Reconnaissance par plusieurs habitants de Montigny les Cherlieu qu'ils sont mainmortables a. 1339 (Haute Saône): que il sunt homme .... taillable deux fois l'année à volonté et de main morte aux religieux de l'église de Cherlieu.

[2]) S. z. B. Charte d'affranchissement des habitants de Soucy par le chapitre de Sens, a. 1283: quitaverunt de servitute taillie et servitute manus mortue et omni iugo servitutum predictarum eos eorumque liberos procreatos et omnem eorum posteritatem (Quantin, Recueil de pièces p. f. suite au Cart. de l'Yonne, No. 719).

[3]) Dieselben Ausdrücke werden nicht selten auch in den Urkunden gebraucht. So heifst es z. B. in einer Urk. der Champagne, welche Sée anführt: quod ipse ad voluntatem suam taillabat eum sicut hominem suum de capite et de corpore (Rev. hist., 1894, S. 240).

Urkunden die Erhebungen von tailles und lassen sie nur zwei oder drei Male im Jahre zu, bestimmen wohl auch die Gelegenheiten, bei denen die Erhebung erfolgen darf. Neben den Steuern, die für alle Vassallen verbindlich waren: bei der Gefangennahme des Herrn, bei der Verheiratung seiner Tochter und dem Eintritt seines Sohnes in den Ritterstand finden wir auch Verpflichtungen bei anderen Gelegenheiten, z. B. wenn sich die Gelegenheit bietet, durch Ankauf an das Gut grenzender Ländereien dasselbe abzurunden.[1]) So wird die taille zwar mehr und mehr in ihrer Höhe begrenzt, wird darum aber nicht geringer. Die Senioren geben den an sie gestellten Forderungen nach und verzichten auf die malas consuetudines, unter welcher Bezeichnung auf der Sitte nicht beruhende Steuern verstanden werden. Aber der fiskalische Charakter, den das Patronat der Senioren über die Bauern allmählich annimmt, tritt sehr bestimmt selbst in den Freibriefen hervor, durch die im 13. Jahrhundert die Bauern von der Hörigkeit und von willkürlichen Steuern befreit werden. Nehmen wir z. B. die Urkunde, durch welche Pontarlier in Burgund zu einer freien Kommune erhoben wird. Die Einwohner von Pontarlier nebst ihren Höfen und Anteilen (maisnies et més, statt meix) werden als frei erklärt, aber die Bauern verpflichten sich gleichzeitig selbst, alljährlich je 10 Solidi zum Feste des H. Remigius zu entrichten. Dies ist die Bedingung, unter der sie als frans et quittes de

[1]) Charte de franchise de Marsannay la côte par Jocerand Gros, seigneur de Brancion, a. 1238. Beibehalten ist die Zahlung de singulis focis 30 sol. annuatim und der questa in folgenden 4 Fällen: pro itinere Iherosolimitano, pro captione corporis nostri, pro terra acquirenda ad baroniam et pro filia nostra maritanda. Super his nobis debent auxiliari si voluerint, si autem noluerint, cogere eos non possumus nec debemus (Garnier, II, S. 184).

toute taille, de toute tole, de toute exaction et courvée, de tous agrevemens et de maintmorte et de toutes males coustumes anerkannt werden.[1]) Ebenso erlangen die Einwohner von Molesme die Freiheit von Gutssteuern nur durch Pachtung derselben. Sie verpflichten sich im Jahre 1260 paier tel abonement chaque an: wer 10 Livres im Jahre habe, entrichte 6, wer jedoch nur 100 Sous einnehme, werde 4 abgeben. Der Ärmste entrichtet alljährlich 2 Solidi. Darüber hinaus, fügt der Senior hinzu, dürfen wir von ihnen nichts verlangen.[2]) Da, heiſst es in einer Abmachung aus ungefähr derselben Zeit, der Senior in der Lage sei, tailliare dictos homines ad voluntatem suam, so bedeutet die ihnen verliehene Freiheit von willkürlichen Lasten nichts mehr, als daſs der Gutsbesitzer von nun an non tailliabit eos nisi usque ad 15 solidos annuatim.[3])

Die Zahl der rein persönlichen Verpflichtungen und Zahlungen, welche die Bauern zu leisten haben, beschränkt sich nicht auf die eben angeführten. Man braucht nur einen beliebigen Kollektivfreibrief anzusehen, wie sie die Gutsbesitzer schon seit dem 12. Jahrhundert auszustellen begannen, um auf eine ganze Kette von rein fiskalischen Steuern zu stoſsen, die nach und nach den ihnen zu Anfang innewohnenden Charakter einer Entschädigung für die Ablösung von Diensten eingebüſst haben. Einseitige Verehrer der mittelalterlichen Wirtschaft stellen häufig die Behauptung auf, daſs die Senioren durch Aufwendung von Kapital auf der Errichtung von Märkten, Mühlen, Brotbäckereien, Weinpressen u. s. w. die materielle Grundlage für ihre Steuern und Monopole geschaffen

[1]) Garnier, Bd. II, S. 299.

[2]) Ibid., S. 308, Urk. v. J. 1264.

[3]) Ibid., Charte d'affranchissement de St. Thibault, II, S. 326.

haben. Dagegen wenden einige Geschichtschreiber, u. a. Luchaire, mit Recht ein, dafs die Feudalherren, die Nachfolger der römischen Latifundienbesitzer, alle diese Anlagen meistens schon vorgefunden haben.[1]) Andere wiederum, insbesondere Viollet, weisen überzeugend nach, dafs der Senior häufig die Rechte der Dorfgemeinden auf die Ausbeutung der zuerst von diesen Gemeinden errichteten Mühlen an sich gerissen hat. Damit soll nicht behauptet werden, dafs den Senioren überhaupt gar keine neuen wirtschaftlichen Anlagen zu verdanken sind. Umgekehrt sahen wir, dafs im 9. und in den folgenden Jahrhunderten sowohl die kirchlichen Jahrbücher als die Urkunden Wirtschaftsanlagen aller Art erwähnen, die Verweser von Kirchen und Klöstern auf den ihnen gehörigen Ländereien errichten. Dagegen erzählen uns die alten Urkunden nichts davon, dafs alle diese Anlagen fiskalischen Zwecken dienten, dafs wirtschaftliche Unternehmungen in Monopole und Pachtungen umgewandelt werden. Diese neue Erscheinung ist wohl erklärlich und steht in direktem Zusammenhang mit einer Reihe anderer, die auf dieselbe Hauptursache zurückzuführen sind, nämlich auf das steigende Wachstum der Bevölkerung.

Der erbliche Charakter der bäuerlichen Besitzungen, die Bestimmung des Zinses oder der Bodenrente ein für alle mal durch die Sitte, sowie die allmähliche Einschränkung und sogar vollständige Aufhebung der Frohne — zwangen die Gutsbesitzer, einen Ausweg aus jener äufserst unvorteilhaften wirtschaftlichen Lage zu suchen, in welche sie die Entartung des alten servage gebracht hatte. Ein solcher Ausweg konnte ent-

---

[1]) S. Diskussion der Akad. der moral. und polit. Wiss. über den Vortrag von Imbart de la Tour, Séances et travaux, 1896, S. 439.

weder die Liquidierung aller Hörigkeitbeziehungen durch Loskauf der bäuerlichen Anteile von Seite des Grundherrn sein oder eine Vergröſserung der indirekten Einnahmequellen, welche den Bodeneigentümern ihre Stellung als Gutsbesitzer gewährte; hatten sie doch nebst der Ausübung einiger Funktionen der Regierungsgewalt auch die Leitung der wirtschaftlichen Thätigkeit in der Grundherrschaft an sich gebracht. Alle persönlichen Steuern, die die Gutsherren erheben, sind am letzten Ende einerseits auf Gerichts- und Verwaltungsfunktionen, andererseits auf die Thatsache zurückzuführen, daſs sie die Unternehmer im Dorfbetriebe sind. Um dies zu erweisen, wollen wir die durch die Freiheitsbriefe abgeschafften Rechte näher untersuchen. Wählen wir hierzu ein Gut in Burgund, genannt Couché. Noch im Jahre 1252 betrachten sich die Bauern von Couché als Serven de conditione mansata et de manumortua et de potestate et fisco ihrer Grundherren, m. a. W. sie erklären, daſs sie ihre Anteile, Mansen, vom Senior haben, daſs sie an seinen Boden gefesselt sind, in seiner Gewalt sich befinden und mit Steuern zu seinen Gunsten belastet sind. Die Gutsherren, fährt die Urkunde fort, sind berechtigt, facere voluntatem suam in tailliis, exactionibus, missis, corveis et rebus aliis, d. h. sie dürfen Kopfsteuern und Verpflichtungen zur Leistung von wirtschaftlichen Diensten oder zur Ausführung von Aufträgen auferlegen. Es folgt eine Aufzählung alles dessen, was die Gutsbesitzer von ihren Bauern verlangen dürfen: zu Weihnachten eine Henne und je 5 Solidi von jedem errichtetem und beheiztem Haus. Das ist eine Art Miete oder Leistung für die Wohnung und für das Recht, einen Herd in ihr zu halten (quinque solidos pro singulis fastigiis domorum et etiam pro focis). Für das Recht, Arbeitsvieh auf den Weideländereien zu halten, entrichten die Serven je 6 Denare auf den

Kopf. Für den Besitz des Ackerlandes und der Weingärten sind die Bauern mit einer Rente in folgender Höhe belastet: von jedem Tagwerk des Ackerfeldes mit je $^1/_8$ Dijoner Emina Weizen und Hafer[1]), von den Weingärten je zwei pintae[2]) reinen und verkäuflichen Weines von jeder ouvrée (gleich dem achten Teil eines burgundischen Tagwerks). Erfolgen diese Leistungen nicht zur bestimmten Zeit, zum Feste St. Remigii, so hat der Nachlässige eine Strafe verwirkt, pena commissi. Zu allen diesen Steuern kommt noch der Zehent von Wein, Roggen, Gerste, Hafer und anderen Feldfrüchten nach der Sitte der betreffenden Ortschaft. Diese Sitte bestimmt verschieden die Gröſse des Zehnten; nirgends aber ist er wirklich dem zehnten Teil der Ernte gleich. Gewöhnlich beträgt er nicht mehr als ein Zwölftel.[3])

Alle diese Verpflichtungen werden nicht von den Personen, sondern vom Eigentum geleistet und bilden in ihrer Gesamtheit die Bodenrente des Eigentümers. Aber daneben giebt es noch andere Leistungen, welche teils aus dem Wirtschaftsmonopol des Eigentümers hervorgehen, teils die Gutsgerichtsbarkeit zur Quelle haben. So spricht unsere Urkunde von einer Einnahme, welche das sogenannte bannum trullorum liefert; trullum oder treuil ist die Presse, die zur Weinkelterung dient. Für die Benutzung dieser Presse durch die Bauern wird bei jedem Gebrauch ein Abzug in fol-

---

[1]) Nach Garnier enthielt diese emina 26 Liter und 71 Centiliter.

[2]) Pinta ist nach Garnier gleich 1 Liter 61 Centiliter.

[3]) So heiſst es in der Charte d'affranchissement der Gemeinde Molesme vom Jahre 1260: paieront de lor vins et de lor menuz dimes lou douzieme pour raison de dimes. — Dime c'est à dire de 12 gerbes une, sagt eine der Gemeinde Sault le Duc (ibid., Bd. II) ausgestellte Urkunde vom Jahre 1371.

gender Höhe gemacht: vom muid oder von 144 pintae ein halber Sextar oder vier pintae.[1]) In anderen Urkunden aus dieser Zeit, die schriftlich festzustellen suchen, was ursprünglich durch die Sitte geregelt wurde, wird von diesem Wirtschaftsmonopol als vom Recht des Eigentümers gesprochen, eine bestimmte Zeit hindurch allen Gutsinsassen den Verkauf des Weines zu verbieten, um den Erzeugnissen seiner eigenen Weinstöcke einen vorteilhaften Absatz zu sichern. Eine Urkunde des Jahres 1260 spricht von dem Recht, alljährlich an drei bestimmten Zeiten für nicht länger als drei Wochen ein derartiges Verbot zu erlassen.[2]) Dieses bannum trullorum unterscheidet sich vom bannum vendimiarum, dem Recht, einen Termin für die Weinlese festzusetzen und die eigene einen Tag früher als die anderen Gutsinsassen zu beginnen, offenbar, um dem Gutsherrn billigere Arbeiter zu sichern. Beide banna erwähnt die Urkunde von Couché.

Die Ausleger der Feudalrechte, so der Parlaments-Präsident Bouillet, führen für die Festsetzung des sogenannten ban de vendanges die nachstehenden Beweggründe an. Erstens die Besorgnis, dafs die Weinernte vor der Traubenreife stattfinden könnte. Zweitens die Notwendigkeit, den in der Fremde sich aufhaltenden Bauern die Möglichkeit zu geben, bei der Weinlese zugegen zu sein. Drittens die Sorge, dafs ein Abnehmen der Trauben von den Weinstöcken zu

---

[1]) Garnier, Bd. II, S. 277.

[2]) Charte de Molesme: L'abbé metra son ban quant il vodra pour vandre ses propres vins por III termines an l'an, chacuns termines durera 3 semeignes (ibid., Bd. II, S. 311). Eine andere Urkunde vom Jahre 1246 bestimmt, dafs derartige Verbote nicht länger als sechs Wochen im Jahre gelten sollen: Le sires ne puet avoir ban de vin vendre ne mais que dix semaines chacun an (Garnier, Bd. II, S. 260).

verschiedenen Zeiten Unzuträglichkeiten im Gefolge haben könnte. Endlich den Wunsch, den mit der Erhebung des Zehnten Beauftragten die Einziehung zu erleichtern. In allen diesen Gründen tritt die wirkliche Natur dieser Regelung der Landwirtschaft nicht hervor, die offenbar den obligatorischen Wechsel der Acker- und Erntearbeiten zu durch die Sitte festgesetzten Zeiten beabsichtigt. Die Gemenglage, eine natürliche Folge des gleichen Anteilsystems, und die Einziehung des ganzen Bodens in Gemeinnutzung von dem Augenblick der Realisierung einer Jahresernte an — das sind die wirklichen Ursachen aller der durch die Sitte geschaffenen Anordnungen, durch die die Landwirtschaft ein für alle mal an bestimmte Fristen gebunden war. Als Haupt des Gutes war der Senior und die von ihm eingesetzte Verwaltung verpflichtet, auf die Befolgung der Satzungen zu achten. Darüber hinaus ging ihr Recht nicht. Nur durch das fiskalische Interesse, das besonders zur Zeit, als die Frohne und Hörigkeit verfielen, sich entwickelte, läfst es sich erklären, dafs der Gutsherr für sich zur Zeit der Weinlese ein Monopol billiger Arbeit schuf, wie er sich auch das Monopol des ausschliefslichen Verkaufs der Trauben während einer bestimmten Zeit sicherte. Bei der ungemeinen Billigkeit der für das Keltern der Trauben erforderlichen Anlagen können wir in diesem Privileg des Gutsherrn eine berechtigte Entschädigung für die Unkosten bei der Errichtung der Pressen nicht erblicken. Nichts spricht ferner dafür, dafs die Bauern diese Pressen ausschliefslich benutzt haben und nicht auch eigene Einrichtungen im Hause. So gelangen wir zum Schlusse, dafs das besprochene Monopol im 13. Jahrhundert ausschliefslich dem Wunsche, die Hörigen dem fiskalischen Interesse dienstbar zu machen,

sein Dasein verdankt.[1]) Dieselbe Bedeutung hat auch das Verbot, die Kelterung gleichzeitig mit dem Gutsherrn zu beginnen.[2]) Den Ursprung des Verbots bildete wahrscheinlich jene Nachbarnhilfe, die die Bauern dem Gutsherrn bei jeglicher Ernte, auch bei der Weinlese, zu leisten hatten. Nach und nach verschwand die Nachbarnhilfe und es erhielt sich das durch nichts gerechtfertigte Privileg des Seniors, die Ernte einen Tag früher zu beginnen, um billigere Arbeiter zu haben.

Das Gleiche dürfte wohl auch von einer Reihe anderer gutsherrlicher Monopole gelten, die die Urkunde von Couché nennt: bannum furnorum, bannum molinorum, mercatus, estalagia.

Der Gutsherr baut nicht mehr Brotbäckereien oder Mühlen, sondern verbietet nur den Bauern, solche selbst für sich zu errichten, um ihnen unmöglich zu machen, unabhängig vom Gutsherrn Roggen zu mahlen und Brot zu backen.[3]) Die Quellen haben eine Fülle

---

[1]) Deswegen wurde dieses bannum vinorum äufserst weitgehend ausgelegt. In Chastillon z. B. kommt es zu einem völligen Verbot des Einzelverkaufs von Wein an andere Personen als an Gutsherren: En la ville de chastillon, heifst es in den alten coûtumes dieser Stadt, le Duc et l'evesque y ont chacun an 11 semaines de bans et est tel le bans que nul ne peut ne ne doit vendre vin a destail, fors que nos dits seigneurs ... En ces dits 11 semaines le Duc en a 4 et l'evesque 7 (Garnier, Bd. I, S. 390).

[2]) Nec licebit alicui vindemiare vineas suas nisi prius a priore nostro dicte ville petita licentia et obtenta. In die vero qua vindemiabuntur vinee clausi nostri de dicta villa Nova, dicti homines cessabunt a vindemiatione aliarum omnium vinearum (Prolég. zum Pfründebuch des Abtes Irminon, S. 384).

[3]) Ullus hospitum nostrum de villà nova S. Georgii poterit panem vendere in dicta villa excepto illo qui fuit de blado quod moletur ad molendina nostra; qui vero contra fecerit, totum panem amittet (a. 1249) (Guérard, Pfründebuch des Irminon, S. 383).

von Angaben dieser Art. In den Pfründebüchern lesen wir häufig von Gutsmeiereien, in denen eine gutsherrliche Brotbäckerei oder Mühle sich befindet.[1]) Das Verbot, neue Baulichkeiten dieser Art ohne die Zustimmung des Gutsherrn zu errichten, wird häufig in der Urkunde selbst offen ausgesprochen: quod aliquis non possit de novo construere et facere aliquem furnum nisi de consensu dominorum, heifst es in einer Urkunde vom Jahre 1263, durch die den Fehden ein Ende gemacht wird, welche ein gemeinschaftlicher Besitz von Lyoner Kanonikern und Heinrich de Brienne in Anse (villa de Ansa)[2]) hervorgerufen hatte. Die Freiheit, Roggen zu mahlen und Brot zu backen, wo es ihnen beliebe, ist häufig eines der Vorrechte, die den Einwohnern der zu Kommunen erhobenen Städtchen und Städte gewährt werden. In der Stadt Chastillon, lesen wir in § 74 seiner alten coutûmes,

---

[1]) S. Guige, Polypt. de l'église de St. Paul de Lyon, aus dem 13. Jahrh., S. 66: Vercheria sua in qua est furnus suus. Will der Gutsherr eine besondere Gunst erweisen und durch sie freie Ansiedler auf seinen Boden heranziehen, so erklärt er sie der Verpflichtung ledig, ihr Brot in furno suo zu backen (S. Cart. de St. Loup, No. 29, Urk. v. J. 1158). Die Gutsherren legen einen solchen Wert auf die Einnahmen aus den Gutsmühlen, dafs sie als Ersatz für die Anerkennung der Ausschliefslichkeit ihrer Rechte in dieser Beziehung den Besitzgenossen alle anderen Rechte innerhalb des Gutes gewähren. So tritt im Jahre 1320 die Kirche der Gottesmutter zu Beaune an den Herzog Eudo IV von Burgund alle ihre homines, die sie in Beaune und Monseau gemeinsam besessen hatten, ab. In Tausch erhält sie von ihm dafür zu ausschliefslichem Besitz eine Mühle in der letzten der genannten Ortschaften (Garnier, I, S. 230).

[2]) Cart. Lyonnais, Bd. II, S. 153. In einer Urk. vom Jahre 1228 heifst es: Furnus vero quem ego feci apud Montem communis erit inter me et ipsos et bannalis nec alius furnus in villa fieri poterit nisi de assensu meo et ecclesie St. Germano (Rec. de pièces p. f. s. au Cart. de l'Yonne, No. 355).

giebt es keine Bannalitätsbäckereien und Mühlen. Jeder backt sein Brot, wo er will, und mahlt ebenso seinen Roggen.[1]) Oft begrenzen die Urkunden, ohne die Bannalitäten selbst abzuschaffen, ihr Mafs. So wird verboten, mehr als ein Brot von je 12 in der Bäckerei gebackenen zu beanspruchen.[2]) Zuweilen gewährt der Gutsherr die Freiheit, bei jährlicher Zahlung einer bestimmten Summe das Brod an beliebigem Orte zu backen.

Ich habe zu den Bannalitäten auch das Recht gezählt, Märkte und Messen abzuhalten, da dieses Recht thatsächlich eine Folge der Aufwendungen ist, die die Grundherren für die Unterbringung der Waren zu machen hatten. Nach und nach war es jedoch zu einem Monopol und Privileg geworden. Den Bauern war das Recht genommen, ihre Waren aufserhalb der Märkte zu verkaufen; dieser Zwang hatte seinen Grund nicht nur in dem Bestreben, Kauf und Verkauf zu kontrollieren, sondern auch in dem Wunsche des Gutsherrn, sich eine dauernde Einnahme aus den Marktzöllen und den Bänkegeldern zu schaffen. Das Wesen dieser Leistungen haben wir schon bei Gelegenheit der Besprechung der Verwaltung der Ländereien des Klosters von St. Vaast dargelegt. Hier sei nur bemerkt, dafs die Ausstellung von Freibriefen an ganze Dorfbevölkerungen, die auf ihren Stellen bleiben oder in Städte übergehen, gewöhnlich mit Übertragung des Rechtes verbunden ist, Marktzölle auf Käufe und Verkäufe, sowie Gebühren für Pachtung von Marktbänken zu erheben. So heifst es in

---

[1]) Garnier Bd. I, S. 375.

[2]) Rec. de pièces p. f. suite au Cart. gén. de l'Yonne, sous la dir. de Quantin, No. 238, Urk. v. J. 1219. Diximus de furnagium quod quindecim panes pro uno pane decoquentur. — E. Urk. v. Couché befiehlt in furno de duodecim panibus grossis et parvis . . . . unam prestare.

einer vom Herzog Hugo IV. der Ansiedlung Argilly im Jahre 1234 ausgestellten Urkunde: „künftighin dürft ihr sowohl Brot als Wein, sowie andere Gegenstände verkaufen“.[1]) Damit geht das Recht, eine Wage zu halten, in die Hände der städtischen Gewalten über.[2]) Öfter behalten sich jedoch die Gutsbesitzer eine bestimmte jährliche Zahlung als Entgelt für den Verzicht auf die Marktzölle vor. So erfahren wir aus einer Urkunde vom Jahre 1224, dafs in Jouagnie die Mönche der Abtei Dileau noch eine jährliche Rente von 10 Solidi von den Tuchmachern bezogen, für welche diese berechtigt waren, für den Absatz ihrer Waren ein besonderes Lager oder Magazin, halla, zu halten.[3]) In Chastillon hatten die Tuchmacher, die Ware für den Verkauf herstellten, wie es in einer anderen Urkunde vom Jahre 1206 heifst, an beide Senioren des Ortes zum Feste Remigii 18 Denare zu entrichten. Niemand durfte ohne vorangegangene Erlaubnis beider Senioren Waren für den Verkauf vorbereiten.[4])

In Sens entspinnt sich im 13. Jahrhundert ein Streit, ob die Tuchmacher verpflichtet sind, für ihre Bänke, halla, an die Abtei St. Peter eine Zahlung zu leisten. Auch eine nur oberflächliche Kenntnis dieses Streitfalles verschafft vollkommene Klarheit über die Art des Gewerbebetriebes innerhalb der Güter und

---

[1]) Garnier, Bd. I, S. 146.

[2]) Ibid., SS. 378, 399.

[3]) Rec. de pièces p. f. suite au Cart. de l'Yonne, No. 305. Canonici quittaverunt monachis in halla drapperiorum 10 sol. quos percipiebant annuatim.

[4]) Quilibet homo panem faciens ad vendendum apud Castellionem, duobus debet dominus annuatim decem et octo denarios ad festum S. Remigii reddendos. Nemo libera venalia apud Castellionem facere potest nisi de licentia dominorum (Garnier, Bd. I, S. 337).

den Übergang von Rechten in die Hände der Gesamteinwohnerschaft, die früher den Gutsbesitzern zustanden. Die Abtei stellte die nachstehenden Forderungen, denen wir die von der Bewohnerschaft dagegen erhobenen Einwände folgen lassen. Nach dem Wunsche der Abtei sollten alle Talementarier oder Tuchmacher, die auf Bänke Anspruch machen, den Klosterverwalter hiervon rechtzeitig benachrichtigen. Über die Zuweisung der Bänke sollte das Los entscheiden. Dagegen wollten die Einwohner von Sens der Abtei nur das Recht zuerkennen, wöchentlich einen Denar für jede Bank in Geld oder Tuch von ihnen zu erheben.[1])

Alle als forage, minage, péage, tonlieu bezeichneten Leistungen waren gutsherrliche, ehe sie Munizipalleistungen wurden. Forage wurde von Verkäufen von Wein im kleinen erhoben, minage vom Einzelverkauf von Brot, péage für die Durchfuhr von Waren über die Ländereien des Gutes, tonlieu von jeder Art Veräufserungen und Käufen auf den Märkten und Messen.[2]) Aus seiner Stellung als oberster Leiter der Gewerbeinteressen innerhalb des Gutes ergaben sich für den Senior zugleich das Recht und die Pflicht, die Warenpreise und die Höhe des Arbeitslohnes zu regeln. Beispiele von Arbeitsverträgen, von Arbeits- und Warentarifen kann man in den Urkunden und sonstigen Akten finden, die schon seit Beginn des 11. Jahrhunderts in die Cartularien aufgenommen wurden. Levasseur und nach ihm Imbart de la Tour führen einen Vertrag aus diesem Jahrhundert an, den

---

[1]) Ibid., Bd. III, S. 341.

[2]) Ibid., S. XLIII, sowie auch 192 und 488. — Nec pedagium, nec teloneum quod meum sit in terra mea donabunt — heifst es in e. Urk. der Champagne v. J. 1165 (Cart. de l'abb. de Montieramey, No. 539). Für Péage kommt auch das Wort passagium vor. (S. H. Sée, Et. sur les classes rur. en Bretagne, S. 71.)

der Bischof von Chartres mit einem seiner Zimmerer geschlossen hatte; diesem war die Verpflegung im Gesindezimmer versprochen, so lange der Bischof in der Stadt wohnt, in der übrigen Zeit zwei Weifsbrote und einen halben cetier Wein an jedem Arbeitstage. An den Hauptfesten des Jahres hatte er das Doppelte an Brot und Wein zu beanspruchen, um die Mitte der grofsen Fasten aufserdem ein Huhn. Aufser der Verpflegung war dem Zimmerer ein jährlicher Geldlohn von 50 Sous zugesichert und die Anzahl der Tage bestimmt, an welchen er Arbeit im Schlosse zu leisten hat. Ich glaube nicht, dafs derartige Verträge besonders häufig vorkamen, da die Handwerker meist zu den Hörigen gehörten, bei denen die Ausübung ihres Berufes zu Gunsten des Klosters die landwirtschaftliche Frohne ersetzte. Aber unzweifelhaft wuchs mit jedem Geschlecht die Anzahl der freien Handwerker, da immer mehr Bauern befreit und Lohnarbeiter wurden. Im südwestlichen Frankreich, in Béarn, ergab sich, wie sich aus den Coutumes von Morlas annehmen läfst, schon im Jahre 1200 die Notwendigkeit, ein Reglement zur Schlichtung der Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern festzusetzen. Die Last der Beweisführung fiel dem Arbeiter zu, der zum Beweise, dafs er Lohn nicht erhalten habe, einen Nachbarn als Zeugen zu stellen hatte.[1]) Auf einzelnen Gütern entstehen Arbeitsordnungen. Ein Beispiel haben wir im Jahre 1269. Die Einwohner von Syon im Valais setzten unter Beteiligung der Gutsherrschaften und mit Zustimmung des Bischofs fest, dafs der allgemeine Lohn an die Arbeiter einschl. Verpflegung nicht mehr als 2 Denare, ohne Verpflegung mit Wein nicht mehr als 4, ohne Wein nicht

---

[1]) Fors de Béarn, législ. inéd. du XI au XIII s., par Mazure, S. 185. — Fors de Morlas, SS. 148 u. 185, Artt. 138, 283.

mehr als 5 Denare betragen soll. Den höchsten Tagelohn erhielten die Mäher während der Ernte, nämlich bis zu 7 Denare ohne Verpflegung.[1])

Die persönliche Unterordnung des Bauern legte ihm die Pflicht auf, den Gutsherrn während seines Aufenthaltes im Gute zu beköstigen, was bald recet, bald gite genannt wird. Die Gutsherren mifsbrauchen dieses Recht zu neuen Erpressungen. Die Gutsverwaltung nimmt die Vorrechte, welche die Sitte dem Senior persönlich zubilligte, häufig auch für sich in Anspruch. So entstehen die malae consuetudines[2]) und mit ihnen das Bedürfnis, das klar und unveränderlich festzustellen, was ursprünglich den Charakter einer mehr oder minder freiwilligen Gabe gehabt hat. Die Freibriefe enthalten häufig ein Verzeichnis dessen, was dem Senior als gite oder recet zusteht. Noch häufiger ersetzen sie diese Naturalleistungen durch unveränderliche Geldabgaben.[3])

---

[1]) Mém. et docum. p. s. à l'hist. de la Suisse rom., Bd. XXX. — Gremaud, Doc. rel. à l'hist. du Valais, Bd. II, S. 139.

[2]) Illud prandinum sive recet per malam consuetudinem Gottofredus Villicus S. Donati accipiebat ab hominibus episcopi (Cart. de l'église cath. de Grenoble, Cart. B, No. 68, Urk. v. J. 1109).

[3]) So heifst es im coutûme de Chastillon vom Jahre 1371: ne doivent a 2 seigneurs chacun an fors que a chacun VI d. tournois le jour de St. Remy pour reçognaissance.. — Hinsichtlich der Verpflegungskosten bei Gelegenheit des Aufenthalts des Gutsherrn oder seiner Diener heifst es in einer Urkunde der Diöcese Troyes: homines dicte ville debent michi 10 libras in festo S. Remigii annuatim persolvendas, per quas tota villa remanet erga me quita a prandis que in ea famuli mei habere solebant (Cart. de Montier la Celle im Bd. VI der Coll. des cart. de Troyes, No. 23, a. 1203). Die Urkunde beginnt mit den Worten: quittavi hominibus ville gistium (gite) meum. — In einem im Jahre 1283 an die Einwohner von Soucy vom Kapitel von Sens ausgestellten Freibriefe finden wir bei der Aufzählung der Leibeigenendienste und Verpflichtungen auch servitutem

Der Gutsherr ist nicht nur das Haupt der wirtschaftlichen Arbeit, er ist zugleich Haupt der Ortswache, Richter und Notar, Vertreter der gesamten auf seinen Ländereien wohnenden Bevölkerung, ihr Beschützer gegenüber allen Anschlägen und Vergewaltigungen, die von Privatpersonen oder Behörden geplant werden. Alle diese Funktionen beruhen nicht auf dem Bodenbesitz, sondern auf königlicher Verleihung. Mit Recht weisen Zöpfl, Brunner und andere Germanisten, die sich mit der Zeit der Karolinger beschäftigt haben, darauf hin, dafs die Immunitäten oder Befreiungen von der allgemeinen Gerichtsbarkeit und dem Heeresdienst durchaus nicht allen Gütern zukamen und nicht dem Bodenbesitz an sich, sondern königlichen Verleihungen ihr Dasein verdanken. Jahrhunderte waren nötig, ehe die Gutsgerichtsbarkeit zu einer dauernden Eigenschaft des Guts wurde und die Urkunden von ihr als einer stetigen Einnahmequelle des Eigentümers sprechen. Diese fiskalische Seite der Patrimonialbeziehungen tritt nach einer richtigen Bemerkung von Sée besonders in der Zeit hervor, die der Verleihung von Massenfreibriefen voranging (im 13. Jahrhundert). Wenn, sagt er von der Bretagne, die Senioren den Ausdruck justicia anwenden, so meinen sie die Erzielung einer Einnahme aus der Vollziehung gerichtlicher Handlungen.[1])

Deshalb betrachten die Freibriefe die Befreiung von der justicia als ein Privileg, wenn sie z. B. sagen:

---

que dicitur recet, sive habitatio (dauernde Verpflichtung). (Rec. de pièces p. f. suite au Cart. gén. de l'Yonne, No. 719). In der Bretagne ist die Höhe der mit dem s. g. droit de gite verbundenen Zahlungen schon in einigen Urkunden des 11. Jahrhunderts festgesetzt (S. H. Sée, Etude sur les classes rur. en Bretagne, S. 84).

[1]) Etude sur les classes rur. en Bretagne au M.A., par H. Sée, S. 73.

liberavi ab omni exactione, justicia et omnia alia consuetudine.[1]) Die Sitte gab dem Gutsherrn das Recht, die Höhe der Strafgelder zu bestimmen, sowie das Recht, das ganze Eigentum zum Tode verurteilter Personen mit Beschlag zu belegen. Dieses Recht galt jedoch nur in den verhältnismäfsig wenigen Orten, in denen dem Senior das Recht auf die s. g. haute justice zustand.

Da für uns nur die wirtschaftlichen Folgen der Patrimonialrechte des Gutsherrn von Bedeutung sind, so wollen wir bei der Gutsgerichtsbarkeit nicht länger verweilen, sondern zu der Frage übergehen, welche Vorteile dem Gutsherrn aus den von seinen Hörigen getroffenen Verträgen erwuchsen. Die Urkunden erweisen, dafs die Hörigen wohl das Recht besafsen, Eigentum aufserhalb des Gutes zu kaufen; aber diese Käufe waren mit gewissen Abzügen zu Gunsten des Gutsherrn, den s. g. lods et ventes, belastet. An einigen Orten der Bretagne betrugen diese Abzüge, die selten ein Drittel des den Gegenstand der Abmachung bildenden Eigentums oder seines Wertes erreichten, gewöhnlich $^1/_4$, $^1/_5$ oder auch nur $^1/_9$ dieses Wertes.[2]) Streitigkeiten, ob die Bauern dem Gutsherrn ventae zu zahlen haben, sind im 13. Jahrhundert gar nicht selten. So ist im Jahre 1233 ein Anlafs zur Fehde zwischen der Abtei St. Martin in Tours und den Einwohnern von Chably die Weigerung dieser, ventae von ihren Aloden, d. h. von ihrem Eigentumserwerb, zu entrichten.[3])

---

[1]) Ibid., sowie auch Garnier, Chartes d'affr. en Bourg., Bd. I, Urk. v. 19. Aug. 1320. Die Kirche der Gottesmutter in Beaune tritt Eudo, dem Herzog von Burgund, ab ensamble tele justice et tel droit come la dite église ha et puet havoir es personnes dessus dites (en la ville de Montceaux) en leur hoirs et en leurs biens pour quelque cause que ceu soit (S. 230).

[2]) Sée, S. 65.

[3]) Et contra prepositus conquerebatur de ventis quas

Das Recht des Gutsherrn, von den Bauern nicht nur Wachtdienste, sondern auch Kriegsdienste zur Abwehr von Angriffen zu verlangen, folgt nicht, wie Sée mit Recht bemerkt, aus dem Übergang von Thätigkeiten der Regierungsgewalt durch Immunitäten auf den Gutsherrn (eine Theorie, die in Proust einen Verteidiger gefunden hat). Dieser Dienst läſst sich viel einfacher aus der Thatsache erklären, daſs dem Gutsherrn die Rechte eines obersten Schützers und Vertreters zustanden, Rechte, die ohne Hilfe der Bauern unmöglich wahrzunehmen waren. Wir können deshalb auch Sée nicht zustimmen, der behauptet, daſs die Theorie von Proust, der den Kriegsdienst als eine Pflicht, die eine Folge der Gerichtsbarkeit (devoir justicier) ist, auffaſst, unannehmbar sei, daſs der Kriegsdienst vielmehr in der zur Karolingerzeit allen Freien auferlegten Verpflichtung, im königlichen Heere zu dienen, seinen Ursprung habe. Festzustehen scheint uns folgendes: ein Villane, der zur Bestellung des Gutsbodens verpflichtet ist, ist auch zu seinem Schutz verpflichtet. Der Kriegsdienst ist in den Augen der Zeitgenossen eine ähnliche Leistung, wie die taille. Nichts stand deshalb einer Umwandlung des Kriegsdienstes in eine Geldrente im Wege. Das alte Coutume der Bretagne aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts handelt dementsprechend vom Kriegsdienst in derselben Weise wie von einer Frohne.[1])

Zwischen der Bebauung des Bodens und der Teilnahme der Bauern an der Verteidigung der Güter hält es schwer, einen Übergang zu finden. Aus einigen Urkunden erfahren wir umgekehrt, daſs der Kriegsdienst nur unter persönlicher Beteiligung des Seniors oder eines

---

nollebant reddere de allodiis .... de vendicione teneurarum (Rec. de pièces p. f. suite au Cart. de l'Yonne, S. 103, No. 238).

[1]) Ibid., S. 59 f.

Vertreters ausgeübt wird. „Nec in exercitium, nec in expeditionem ibunt“, heifst es z. B. in einer Urkunde vom Jahre 1165 betreffs der Einwohner (homines) eines Gutes der Champagne, „nisi ego ipse presens affuero vel aliquis de domo mea eos duxerit“.[1]) Die Bauern sind verpflichtet, zur Erhaltung des Friedens und der Ruhe beizutragen, deren Schutz dem Gutsherrn obliegt. Aber mit der Zeit verschwindet der thatsächliche Charakter dieses servicium: es wird lediglich zur Quelle fiskalischer Steuererhebung. Durch Zahlung einer festgestellten Summe kaufen sich ganze Ansiedlungen von der Verpflichtung los in hostem ire und an der sogenannten chevauchée teilzunehmen.[2])

Da die der Kirche gehörenden Güter zur Ausübung ihrer Patronatsrechte in der Regel irgend einen weltlichen Lehnsmann heranziehen, der ihr „Advokat“, „avoué“, wird und den Schutz der Unterthanen mit dem Schwerte, den die Geistlichen zu leisten nicht vermögen, auf sich nimmt, so sind die Bauern verpflichtet auch an diesen das sogenannte salvamentum zu zahlen. Die Urkunden setzen seine Höhe fest; so heifst es in einer Urkunde aus der Champagne vom Jahre 1209[3]): sie waren verpflichtet, dem verstorbenen Walter de Montigny zum Feste St. Remigii folgendes salvamentum zu entrichten: ein jeder eine emina Hafer und 2 Denare. In einer anderen Urkunde, gleichfalls

[1]) Cart. de l'abb. de Montiéramey, Bd. VII. — Cart. du diocèse de Troyes, No. 53.

[2]) De cetero nihil amplius quam viginti solidos pro hostem habeam, ita tamen si in hostem ire me oporteat (Dom Morice, Hist. de Bretagne, Preuves, Col. 177, angeführt bei Sée, S. 60). Für den defensiven Charakter dieses Dienstes sprechen Stellen, wie folgende: mittat homines suos ad defensionem terrae suae (ibid., col. 731) oder ut nullus hominum nostrorum ibit in hostem aut militiam suam nisi forte venerint inimici sui super eum (ibid., Col. 485).

[3]) Cart. de l'abb. de Montiéramey, No. 255.

aus der Champagne, vom Jahre 1218 heifst es: sie werden mir von nun an ein eben solches salvamentum leisten, wie ich es bei meinem Zuge nach Jerusalem erhalten habe.[1])

Nachdem wir die Nachteile aufgezählt haben, die eine Folge der Hörigkeit waren, und gezeigt haben, dafs die Bauern sich bereit erklärt haben, selbst den Anteil zum Opfer zu bringen, nur um frei zu werden, gehen wir zu den Hindernissen über, die die Hörigkeit der freien Wahl eines Berufs in den Weg legte.

In seiner interessanten, leider unvollendet gebliebenen Arbeit über die grofsen Epochen in der Entwickelung der Wirtschaftsordnung verlegt Claudio Janet die Entstehung der Verbote, die dem Bauern verwehren, ohne Erlaubnis des Gutsbesitzers Geistlicher, Priester oder Mönch zu werden, in das 5. und 6. Jahrhundert.[2]) Das Verbot erklärt sich aus der Befürchtung einer Ausdehnung der Abschaffung der Leibeigenschaft. War doch dieser Schritt nicht einmal mit der Ehelosigkeit verbunden, die für die niederen Mitglieder der Geistlichkeit, im Mittelalter frères convers genannt, nicht zwingend war. Deshalb ergreifen die Päpste und die Konzilien Mafsregeln gegen diejenigen, die nur in der Absicht, der Hörigkeit zu entgehen, Priester werden und dabei das Leben eines Weltlichen weiterführen.

---

[1]) Cart. de Montier la Celle, No. 166. Debent reddere tale salvamentum quale reddiderunt tempore quo arripui Iherosalimam.

[2]) Beaumanoir, Les coutumes de Beauvoisis, ed. Beugnot, II, SS. 224, 231. Nur die coutumes von Nièvre, Meaux und Cornouailles in der Bretagne enthalten Bestimmungen hierüber; aber nur deshalb, weil die anderen coutumes ein solches Verbot als die allgemeine Regel betrachten. (Cout. Nivern., Art. 17, Cout. Meaux, ch. XIII, Art. 79, Usances de Cornouailles, die Artikel betreffs des tenancier en moté). S. Boucomont, Des mainmortes en Nivernais, 1896, S. 22 u. ff. H. Sée, Etude sur les class. rural. en France, S. 37 u. ff.

So nimmt der Papst Innozenz IV mit Wohlwollen das Gesuch des Grafen der Champagne, Thibaut, entgegen, einem solchen Mifsbrauch ein Ende zu machen.[1]) Um Mönch zu werden, soll eine besondere Erlaubnis des Gutsherrn im Voraus erforderlich sein. Diese Erlaubnis wurde zuweilen unter die Vorrechte aufgenommen, die die Senioren den von ihnen abhängigen Bauern gewährten. So finden wir z. B. Urkunden mit solchen Privilegien aus den Jahren 1135 und 1175, aber sie bilden eine Ausnahme, nicht etwa die Regel.[2]) Von der Hörigkeit ist auch die Bewegungsfreiheit abhängig, die Freiheit, aufserhalb des Gutes dem Verdienst nachzugehen, allerdings mit der Verpflichtung, dem Gutsherrn Pacht zu zahlen. Bei weitem nicht die Mehrheit bilden jene Provinzen, in denen, wie z. B. in Beauvoisis, der Fortzug erlaubt war, jedoch auch hier nur unter Weiterzahlung des Zinses, der Kopfsteuer, der Abgabe bei Eheschliefsungen und Todesfällen zu Gunsten des Gutsherrn.[3]) Eine solche

---

[1]) S. H. Sée, Etude sur les class. serviles en Champagne (Rev. hist., 1895, Bd. 57, S. 20).

[2]) Ibid.

[3]) Beaumanoir, Bd. II, S. 237, § 36. Plus cortoise est nostre coustume envers les sers que en autre pais car li segneur poent penre de lors sers et a mort et a vie toutes les fois qu'il lor plest et si le poent contraindre de toz jors manoir de sozeus. Mes on les a plus debonerement menés en Biauvoisis, car puisqu'il paient à lor segneurs lor sens et lor segneurs lors cens et lor cavages tex comme il ont acoustumé il poent aler servir ou manoir hors de le juridicion à lor segneur. Mais qu'il ne se desavouent pas de formariage que lor sires a sor eus. § 37. Encore par nostre coustume pot li sers perdre et gaaignier par marceandise et se pot vivre de ce qu'il a largement à se volenté que ses sires ne l'en pot ne ne doit contraindre. Et tant poent il bien avoir de segnorie en lor cozes, qu'il acquierent à grief paine et à grant travail. Et li seigneur meisme n'i font se gaignier non, car il en acquierent plus volentiers, par quoi les mortes mains et les formariages sunt plus grant quant il esquieent.

Freiheit machte es den Bauern möglich, sich mit Handel und Gewerbe zu beschäftigen und, wie Beaumanoir sagt, ein beträchtliches Vermögen zu erwerben, das den Senioren selbst zu Gute gekommen sei, da sie es verstanden hätten, bei Eheschliefsungen u. dgl. ihre Anforderungen in die Höhe zu schrauben.

Die Zahl der coutumes, die den Übergang der Bauern von der Frohne zur Pacht beförderten, ist verhältnismäfsig klein. Das Recht des Fortzugs war gewöhnlich auf das Gebiet von zwei oder mehreren Gutsbesitzern beschränkt, die mit einander eine Vereinbarung getroffen haben und ihren Unterthanen wechselseitig das Recht zuerkannten, sich auf einem ihrer Güter anzusiedeln. Derartigen Abmachungen entsprang das sogenannte droit de parcours; sie gewährten jedem Gutsherrn die keiner Verjährung unterliegende Möglichkeit, bei jedem aufserhalb des Gutes arbeitenden Bauern den Hörigenstand nachzuweisen, andererseits gestatteten sie jedem Bauern, seinen Anteil auch beim Fortzuge zu behalten.[1]) Nicht selten nehmen an der Vertragsschliefsung die Senioren ziemlich weit von einander entfernter Gebiete teil. Die

---

[1]) So heifst es in Rubrik 58 der Fors de Béarn des 11. Jahrh.: Il est for en Béarn que si un homme tient terre d'autrui et lui donne cens et ensuite délaisse la terre pour ne pouvoir travailler 20 ou 30 ans, il n'en perd la possession et s'il paye le cens il la peut recouvrer (Mazure, Fors de Béarn, S. 216).

In Burgund war die Wirkung dieses Rechts auf zehn Jahre beschränkt. Le mainmortable absent peut dedans 10 ans retourner à ses biens, mais le seigneur pendant ce temps peut mettre des serveurs esdicts héritages et faire les fruicts siens, et i ceux dix ans passez les dicts héritages demourront au dit seigneur pour en disposer des lors en avant, ainsi que bon lui semblera (Cout. de Bourgogne, Des mainmortes, S. 22). In der Franche Comté und in Marches war dieselbe Verjährungsfrist anerkannt; in Nivernais eine Frist von 15 Jahren (S. Boucomont, S. 29).

Grafen der Champapne treffen Abmachungen mit den Herzögen von Lothringen, den Grafen von Luxemburg und den Grafen von Bar le Duc, sogar mit den Königen von Frankreich.[1])

Mit Ausnahme der Provinzen, in denen der Fortzug durch die Sitte zugelassen oder in gewissen Grenzen durch Abmachungen, die die Gutsherren mit einander getroffen hatten, gesichert war, erhielt sich im übrigen Frankreich das Recht der sogenannten poursuite. Der Gutsherr konnte zu jeder Zeit die Auslieferung eines flüchtigen Bauern, der seinen freien Stand nicht nachzuweisen vermochte, verlangen. Ein Höriger, heifst es z. B. in den ältesten coutumes Burgunds, kann nicht durch Verjährung die Freiheit erlangen, er mag noch so lange aufserhalb des Geltungsbereiches der Hörigkeit verweilt haben.[2])

Aber von jeher versprachen die um die Heranziehung neuer Ansiedler besorgten Städte jedem die Freiheit, gegen den während eines Aufenthalts von einem Jahre und einem Tage der Gutsherr das droit de poursuite nicht angewandt hatte. Diese sogenannten lieux francs waren recht zahlreich. Hierher gehörten nicht nur die grofsen Städte, wie Toulouse, Saint Malo, Bourres, Valanciennes, sondern auch weniger bedeu-

---

[1]) H. Sée, Etude sur les classes rur. en Champagne, Bd. 57 (Rev. hist., S. 18).

[2]) Les coustumes du pays et duché en Bourgogne, ed. 1580. Des main mortes. — L'homme de main morte ne peut prescrire franchise et liberté contre son seigneur par quelque laps de temps qu'il face demourance et residence hors du lieu de main morte quelque part que ce soit. — S. auch Beaumanoir, ch. 45 No. 36, S. 237 und No. 19, S. 226. — Fors de Béarn (ed. Mazure) und insbesondere For de Morlas, 1200, rubr. LXX, S. 178, Art. 234: si je trouve un homme dans un village et que je dise qu'il est mon homme censitaire et questal et que je désigne son lieu et que je veuille le prouver, s'il ne répond pas qu'il affranchi ou franc, le seigneur doit le livrer e ma requête.

tende, wie Meuny-sur-yévre, Maisons in der Champagne, Chantelle und Montluon in Bourbonnais und andere mehr.[1]) Wo neue Städte, die s. g. villes neuves entstanden, was, wie wir gesehen haben, in der Champagne häufig vorkam, suchten die Bauern sich durch Flucht in diese die gleichen Vorrechte wie die neuen Ansiedler zu sichern. Die Gutsherren dagegen waren bestrebt, dies zu verhindern, indem sie in die Stiftungsurkunden dieser privilegierten Ortschaften die Verpflichtung einsetzten, keine leibeigenen Einwanderer aufzunehmen.[2])

In der Bretagne genügte auf den Ländereien, die unter unmittelbarer Botmäſsigkeit des Herzogs standen, ein Aufenthalt von einem Jahre und einem Tage zum Erwerb der Vorrechte der freien Geburt. Daher die Eigenart des lieu franc, die die herzoglichen Schlösser Lesneven und Châteaulin erwerben.[3])

Zuweilen gewannen Bauern nicht durch die Flucht, sondern durch Verzicht auf den Anteil zu Gunsten des Gutsherrn die Freiheit. Dies war nur in den Provinzen möglich, in welchen man, wie in der Champagne und in Burgund, das Recht des sogenannten desaveu kannte, d. h. die Abtretung des Anteils als Engelt für die Befreiung von der Hörigkeit.[4])

Dies sind jedoch nur örtliche Eigentümlichkeiten, die keineswegs als allgemein angewandte Mittel des

---

[1]) Viele von ihnen sind u. a. von Viollet in seiner Geschichte des französischen Rechts aufgezählt.

[2]) Si quis de hominibus militum etc. in predicta nova villa manserit, si dominus eius eum suum esse de corpore juramento duorum militum et aliorum legitimorum hominum in villa ipsa probaverit eum quiete absque placito vel duello rehabebit et de villa adducet (Urk. v. J. 1165, bestätigt in den Jahren 1263 und 1412. S. Cart. de l'abb. de Montiéramey, No. 53, in der Coll. des cart. du diocèse de Troyes, Bd. VII).

[3]) S. H. Sée, Etude sur les classes rurales en Bretagne, S. 38.

[4]) Rev. hist., Bd. 57, S. 17.

Übergangs aus der Hörigkeit in den freien Stand betrachtet werden dürfen. Deshalb nehmen die Bauern, um ihre Befreiung zu erlangen, zu Verschwörungen und offenem Widerstand ihre Zuflucht. Sie begründen, um in der Sprache der Quellen zu reden, in ihrer Mitte Kommunen, communitates faciebant.

Man weifs, wie sehr Augustin Thierry die Bedeutung der Kommunen für die Erringung städtischer Freiheiten übertreibt.[1]) In letzter Zeit ist diese Auffassung dank den Untersuchungen von Giry und Luchère mehr oder minder erschüttert worden, zugleich aber hat die Auffindung neuer, Thierry unbekannter Urkunden bewiesen, dafs Verschwörungen auch im Befreiungsprozefs der Bauern eine gewisse Rolle gespielt haben. Als Beleg für unsere Ansicht wollen wir folgende im Cartulare von Lyon mitgeteilten Thatsachen anführen. Da ist ein Urteil des bailli Vienne (vom Jahre 1282), nach dem der dem Kloster Chartres in Portes von den Einwohnern von Rossillon verursachte Schaden zu vergüten ist. In dieser Urkunde heifst es unter anderem: Wir haben erfahren, dafs fast alle Einwohner des Kirchspiels von St. Ragnebert, von einer teuflichen Eingebung erfafst, in Massen auf die Abtei mit Waffen in der Hand eingedrungen sind. Sie haben die Kirche und die Sakristei zerstört, die Kasse in Besitz genommen und die Urkunden und viele andere Gegenstände fortgetragen.[2]) 16 Jahre später lesen wir von ähnlichen bewaffneten Zusammenstöfsen zwischen der Abtei Ambronais und den Klosterbauern. Diese geben zu, quod fecerunt juramenta sub hoc modo quod ipsi juvarent se a invicem et quod unus eorum sequeretur alterum ad omne factum et negocium contra omnes personas excepto dicto abbate

[1]) Hist. du tiers état.

[2]) Cart. Lyonn., Bd. I, S. 460.

et conventu et comite Sabaudie. Ich habe absichtlich diese Stelle wörtlich angeführt, da aus ihr am besten hervorgeht, welchen Charakter solche Schwüre gehabt haben. Ich mache auf den Vorbehalt aufmerksam, welcher die Treue sowohl dem nächsten Senior als dem Herrscher, Herzog von Savoyen, gegenüber ausdrückt. Dieser Vorbehalt beruhigt, wie es scheint, den Abt nicht, der sich bereit erklärt, die von ihm verlangten Reformen einzuführen, aber erst dann, wenn die Bauern sich von ihren Eiden losgesagt haben werden. Die Bauern erklären sich hierzu bereit, wenn der Abt die malae consuetudines, d. h. die durch eine schlechte Sitte geschaffenen Steuern abgeschafft haben wird. Der Abt sieht sich genötigt, den Bauern mit Konfiskation dessen zu drohen, was sie im Abhängigkeitsverhältnis vom Kloster besitzen.[1]) Dieser Fall zeigt uns, welche Abneigung die Häupter der kirchlichen Hierarchie den sogenannten Kommunen entgegen getragen haben. Die Worte eines Bischofs von Lüttich, der die auf ihre Freiheiten pochenden Bauern und Städter mit einer Herde grunzender Schweine vergleicht, werden durch das gemäſsigtere Urteil Guverts von Nojean ergänzt, der die Kommune für eine hassenswerte Neuerung erklärt. Ihr Serven, ruft der Bischof von Reims, Raoul der Grüne, im Jahre 1112 aus, wahrt den Gehorsam gegenüber euren Herren und nehmt weder ihre Härte noch ihre Habsucht zum Vorwande des Aufruhrs.[2])

Die in den Städten begonnene Bewegung der Handwerker fand ihren Widerhall in den Dörfern. Im Jahre 1060 weigern sich die Handwerker, den Zins in Redon zu entrichten, und im Jahre 1077 nehmen die

---

[1]) Ibid., S. 577, No. 847, Urk. v. 14. Dez. 1298.

[2]) Séances et travaux de l'Ac. des sciences mor., 1896, S. 409. — S. auch Wauters, Libertés commun. en Belgique, und Vanderkinder, Le siècle des Artevelde.

Einwohner von Toulouse ihre Zuflucht zum Aufruhr, weniger um städtische Selbständigkeit zu erlangen, als um den malae consuetudines, den willkürlichen Steuern, ein Ende zu machen. Im folgenden Jahrhundert erhebt zuerst Laon, sodann aber auch Veselais die Fahne des Aufruhrs gegen ähnliche Willkür. Im 13. Jahrhundert erfaſst die Bewegung schon die Einwohner der Dörfer und bestärkt die Gutsherren in dem Bestreben, die Beziehungen, welche sich immer mehr verwickeln und nur mit Mühe aufrecht zu erhalten und dazu noch sehr wenig vorteilhaft für sie sind, durch Verleihung der persönlichen Freiheit an die Bauern gegen Hingabe ihrer Anteile zu ordnen.

Darin besteht die ganze Bedeutung jener nicht durch den Staat geregelten Loskäufe, die durch Ausstellung von Freiheitsbriefen an ganze Dörfer und Überführung der Bauern aus ihrer Stellung als Serven in die Lage von Villanen, also die Änderung des Verhältnisses von Frohne und persönlicher Abhängigkeit in ein Pacht- und Bodenabhängigkeitsverhältnis vollzogen wurde. Darüber hinaus geht die Bewegung nicht, die somit nicht als das letzte Glied in der Geschichte der Befreiung der ländlichen Bevölkerung gelten kann. Gründe genug zur Unzufriedenheit bleiben, um im nächsten Jahrhundert jenes ungeheuerliche Auflehnen der Volkswut gegen den Druck des Fiskus, der Grundherrschaft und des Staates hervorzurufen, das in Flandern begonnen, in Mittelfrankreich einen Widerhall gefunden und in der sogenannten Jacquerie seinen Höhepunkt erreicht hat.

Achtes Kapitel.

Das Gutssystem und das Hörigkeitsrecht in der Bretagne und in Belgien.

§ 1.

In der allgemeinen Geschichte der Schicksale der mittelalterlichen Wirtschaft waren wir gezwungen, bei möglichst scharfen und typischen Erscheinungen zu verweilen. Deshalb haben wir, als wir von dem Hörigkeitsrecht in Frankreich und den mannigfachen Gründen, die sein allmähliches Verschwinden bewirkt haben, sprachen, mit Absicht gerade die Provinzen gewählt, in denen dieses Recht besonders stark auf das Schicksal der bäuerlichen Klassen eingewirkt und die längste Dauer gehabt hat. Es wäre indes ein Irrtum, anzunehmen, dafs der von uns angegebene allgemeine Weg des Verschwindens des Hörigkeitsrechts nicht manche örtliche Abweichungen erfahren hat, die durch die Besonderheiten der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung verursacht waren. Diesen Besonderheiten lag wiederum ein weniger komplizierter, aber ebenso einflufsreicher Faktor zu Grunde: die im Vergleich mit anderen Gebieten verhältnismäfsig gröfsere Bevölkerungsdichtigkeit oder umgekehrt dünnere Bevölkerung, die die Einfälle und Plünderungen der Fremden verschuldeten, so dafs es notwendig wurde, durch Gewährung besonderer Freiheiten Ansiedler aus anderen Orten heranzuziehen. Die Rassenzusammenzetzung des Volkes, die ererbten Charaktereigenschaften, Überlieferungen und Gewohnheiten der früheren Ansiedler des von ihm in Besitz genommenen Gebietes erschliefsen uns ebenfalls häufig das Verständnis für die Abweichungen, welche in der Gesamtentwicklung sich zeigen. Sie können auch durch spätere

Ursachen bedingt worden sein, wie z. B. durch Abwanderung eines Teiles der Einwohner in andere Gebiete, wobei die Mehrzahl der Auswanderer bald der Klasse der Bodennutznieſser, bald der der Nichtbesitzenden angehört.

Es wäre demnach durchaus unberechtigt, alle Vorgänge des französischen Gesellschaftslebens zu der Zeit, als die früher geschilderte Befreiung der Bauern und ihre Trennung von den Handels- und Gewerbetreibenden sich vollzog, unter die schon früher angeführten Kategorien zu bringen. Diese Kategorien geben nur die allgemeine Entwicklungsrichtung, lassen aber örtliche Abweichungen sowohl im Ausgangspunkt als in den dazwischen liegenden Momenten und den Endergebnissen zu.

Um unsere Ansicht durch Beispiele zu erläutern, wollen wir auf das eigenartige Schicksal der bäuerlichen Klassen in so verschiedenen Gebieten, wie die Bretagne und Belgien, Languedoc und die Normandie, hinweisen. Das Zuströmen neuer Einwohner oder die Auswanderung eines Teiles der früheren, die Einwirkung der Mittelpunkte der Gewerbe und des Handels, d. h. also wiederum die gröſsere oder geringere Bevölkerungsdichtigkeit, beschleunigen oder verlangsamen die allgemeine Entwicklung. Eine Bestätigung des Gesagten werden wir einerseits auf der Halbinsel Armorica finden, wo die späteren Einwanderungen der Gaëlen aus Wales das keltische Element gestärkt haben, andererseits in den Gebieten, in denen der stetige Entwicklungsgang durch die Einfälle und Eroberungen der Normannen unterbrochen wurde, während dann im 11. Jahrhundert zahlreiche Gutsbesitzer in das von den Normannen eroberte England einwanderten. Diese Vorgänge und die darauf erfolgte politische Trennung von Groſsbritannien leiteten wie-

derum das Schicksal des Landes in die allgemeine französische Geschichte zurück.

§ 2.

Mit der Geschichte der bäuerlichen Klassen der Bretagne befafst sich eine neuerdings erschienene ausführliche Arbeit von Henri Sée, der sich schon früher durch seine Beschreibung des Hörigkeitsrechts in der Champagne bekannt gemacht hat; es genügt, auf die allgemeinen Ergebnisse hinzuweisen, zu denen dieses Werk gelangt. Wie Loth, der Geschichtschreiber der Einwanderung der Briten in die Halbinsel Armorica, verweist Sée darauf, dafs das Zuströmen der keltischen Bevölkerung in die Bretagne dazu beigetragen hat, die Geschlechterverhältnisse zu erhalten, welche in Wales bis zur Eroberung dieses Landes durch Eduard III. bestanden haben.[1]) Selbst im 9. Jahrhundert finden wir einige Eigentümlichkeiten dieser Ordnungen. An der Spitze der hier genannten plebs oder pleu steht der erbliche Führer, der mochtiern genannt wird und etwa dem uchelwr in Wales entspricht. Noch mehr als der uchelwr ist dieser Führer, von dem alle freien Leute der plebs abhängen, ein Grofsgrundbesitzer. Er verfügt, heifst es in den Urkunden, über ihr Alod zu Gunsten der Kirchen und Klöster.

In der Bretagne ist die Einheit des Grundbesitzes nicht das Gut, villa, sondern eine kleinere Gröfse, die ran heifst, und die Gröfsen, die von ihr abgeleitet sind, wie das sehr häufig vorkommende tigran, das wahrscheinlich drei ran umfafst. Dafs ran eine bei weitem kleinere Gröfse als villa darstellt, ersehen wir aus den Urkunden, die von dem Verkauf und Kauf von

---

[1]) Siehe Seebohm, The tribal system in Wales, und meine Besprechung dieses Buches in der Revue internat. de sociologie, März 1897.

ran bald für 15, bald für 20 Sous sprechen. Einige ran, die gewöhnlich je 2, 3 Bauernhöfe umfassen, bilden einen s. g. tref oder eine tribus, so daſs wir in ran nichts anderes als einen Geschlechtermeierhof oder die Ansiedlung des Zweiges eines eine plebs bildenden Stammes zu erblicken haben. Die Bezeichnung villa, welche die keltischen Benennungen zu verdrängen beginnt, wird auf kleinere Güter, die aus einem oder mehreren ran bestehen, angewendet. So hat die Niederlassung der Briten, die das Element der freien Eigentümer stärkten, die römische villa zum Zerfall gebracht und dadurch den Weiterbestand des Groſsgrundbesitzes in Frage gestellt, sowie seine Ausbreitung gehemmt.

Aus dem Cartulare der Abtei Redon geht hervor, daſs in dem durch Einwanderer aus Wales besiedelten Teil der Bretagne eine kleinere Anzahl servi sich befinden, als in dem Gebiet, das von dieser Einwanderung befreit geblieben ist. In diesem sind in einzelnen Händen gröſsere Reichtümer vereinigt und mehr Sklaven und Colonen vorhanden. Indes hier wie dort entsteht das Eigentumsrecht auf demselben Wege: einerseits durch Verleihung und Kauf, andererseits durch Rodung. Gewisse Eigentümlichkeiten finden sich jedoch in dem am Meer gelegenen keltischen Teil oder der Basse Bretagne. Hier hat sich noch das Recht des Stammesältesten als des Eigentümers auf alle Ländereien innerhalb der plebs erhalten. Privatverleihungen von Aloden bedürfen deshalb seiner Zustimmung, ebenso wie diese zu Rodungen und zum Übergang dieser Rodungen in Eigentum erfordert wird.[1] Wie in Wales ohne Zustimmung des obersten Seniors der Boden weder verkauft noch verpfändet werden darf[2],

---

[1]) S. Cart. de Redon, S. 45, No. 57, und S. 217, Urk. v. J. 825.

[2]) Ancient Laws of Wales, T. I, S. 180, § 18.

so ist auch in Armorica die Zustimmung des erblichen Herrschers (Pleucadec) zur Rodung des Waldes und zur Übergabe der eigenen Alode in die Hände des Klosters von Redon nötig.[1])

In dem unlängst veröffentlichten Cartulare der Abtei von Sainte Croix de Quimperlé (Depart. Finistère) findet sich ebenfalls die Zustimmung des Grafen, der offenbar die Stelle eines Geschlechtsältesten einnimmt, in einer Urkunde vom Ende des 11. Jahrhunderts erwähnt. Der balistarius (Anfertiger von Wurfgeschossen) Konstantin verschenkt auf seinem Sterbelager Quiltperit, ein Landstück, das er vom Grafen Alan erhalten hat. Zur Gültigkeit der Schenkung wird die Zustimmung dieses Grafen erfordert (concedente et affirmante Alano comite).[2]) Diese Urkunde unterscheidet sich übrigens von den früheren wesentlich dadurch, dafs der Gegenstand, über den verfügt wird, nicht geerbtes Land, Alod, ist, sondern zu lebenslänglicher Nutzung vergebenes, sogenanntes beneficium. Henri Sée weist mit Recht darauf hin, dafs alle Arten des Bodeneigentums in der Bretagne auf zwei Typen hinauslaufen: Alod und beneficium.[3]) Das Alod bedeutet hier, wie überall, erbliches Eigentum; beneficium dagegen ist Boden, der gegen eine Rente oder gegen Leistung gewisser persönlicher Dienste zu Besitz übergeben wird. Namentlich hierin unterscheidet sich der von den Kelten in Besitz genommene Teil der Bretagne nicht wesentlich von jeder beliebigen anderen französischen Provinz. Indessen finden wir auch Abweichungen. Weder im Cartulare der Abtei Sainte Croix, deren Gebiet im keltischen Teil der Bretagne ge-

---

[1]) Cart. de Redon, Proleg. von Aurelien de Courson, SS. CCXCIII und CCXCV.

[2]) Cart. de l'abb. de Sainte Croix de Quimperlé, publ. d'après l'orig. p. Léon Maitre, Paris, 1896, S. 161, No. 59.

[3]) H. Sée, S. 12.

legen ist, noch in den Urkunden des Klosters von Redon, die die Verfügung über das Eigentum innerhalb desselben keltischen Teiles des Landes behandeln, begegnen uns Beziehungen, welche an die in ganz Frankreich zwischen den Eigentümern des Gutes und den an den Boden gefesselten Bauern erinnern. Diese Beziehungen kommen im Gegenteil denen nahe, die sich, wie Seebohm gezeigt hat, in der Grafschaft Wales selbst nach ihrer Besitznahme durch die Engländer unter den neu eingeführten Feudalordnungen als eine Unterströmung erhielt. Der Geschlechtsälteste, der häufig mit dem lateinischen Ausdruck für Graf (comes) bezeichnet wird, vergiebt Ländereien nicht nur an Kirchen und Klöster, sondern auch an Familien gewöhnlicher Leute, die dafür nicht zu Frohne, sondern zu Naturaldiensten sich verpflichten. Das Wesen dieser Vergabungen erkennt man aus Urkunden, z. B.: im Jahre 1030 fügt der Graf Alan, der in der Urkunde den Titel eines Konsuls von Cornoubien führt, zu den Besitzungen der von ihm ein Jahr früher gegründeten Abtei zwei im Departement Finistère gelegene pleu, ein Jahr später zur Verherrlichung eines Sieges mit Zustimmung aller optimates Cornubie die Kirche St. Ronan mit allen zu ihr gehörigen Ländereien hinzu. Welche Einnahmen diese Schenkung der Abtei gewährte, findet sich in einer der späteren Urkunden erwähnt: haec est redditio de terris Sancti Ronanni. Das in dieser Urkunde enthaltene Verzeichnis von Landstücken und Renten ist nach der Ordnung der einzelnen pleu oder Geschlechteransiedlungen aufgestellt. So lesen wir gleich zu Anfang: ein pleu, das Bigodu genannt wird, hat 2 Sextar Weizen, 3 Sextar Hafer und 12 Denare an Stelle eines Schweins zu entrichten; aufserdem hat es dem Abt und seinen Mönchen, so viele er mit sich bringen mag, Wohnung und Verpflegung zu gewähren.

Wenn die der Kirche gehörigen Landstücke nicht den Umfang eines pleu oder tribu haben, werden sie nach dem Hofe, zu dem sie gehören, benannt (terra oder ager qui dicitur Berhal, Gurmoet, Dreen u. s. w.). Von jedem wird eine bestimmte Rente erhoben, z. B. ein minot Weizen, drei Denare an Stelle eines Ferkels, ein minot einer Roggen- und Gerstemischung, ein Kuchen, $^1/_4$ Hammel, zu Ostern ein Laib Brot und Eier, zu Weihnachten ein ebensolches Brot und zwei Hühner. Die Leistungen sind nicht immer dieselben, gehen aber im ganzen nicht über die angegebenen hinaus.[1]) Zuweilen wird hinzugesetzt: Unterhalt für so und so viel Leute der Abtei, der Zehent, bezw. der halbe Zehent des ganzen Feldes. Offenbar spricht nichts dafür, daſs diejenigen, die alle diese Leistungen als Entgelt für die von ihnen benutzten Landstücke entrichten, nicht Freie gewesen sind, die nicht das Recht besessen haben, Eigentum, sei es bewegliches, sei es unbewegliches, zu erwerben oder zu veräuſsern. Wir haben Fälle gegenteiliger Natur gefunden: die auf dem Sterbelager vollzogene Übergabe des zu Beneficium erhaltenen Eigentums unter Zustimmung des Verleihers. Es läſst sich auch nicht behaupten, daſs diejenigen, welche von der Kirche zu Redon Boden besaſsen, diesen nach Anteilrecht in den allgemeinen und offenen Feldern benutzt haben, nicht aber einzeln in ihren Höfen nebst angrenzendem unbeweglichem Eigentum verschiedener Gröſse gewohnt haben. Auch die ungleiche Höhe der gezahlten Rente weist auf den Einzelbesitz hin. Frohndienste und gemeinschaftliche Arbeiten, Spanndienste bei den Herbst- und Sommerarbeiten werden ebenfalls nirgends erwähnt. Wenn in den Urkunden von Leistungen, die in Geld und Jahr aus Jahr ein für den obersten Eigen-

[1]) S. Urk. No. 13. In einigen Orten derselben keltischen Bretagne zahlen die einzelnen tribus auch in Honig: de eadem tribu sex mensure mellis (Urk. No. 36).



tümer (dominus superior) einer villa oder eines Gutes auszuführen sind, so wird dies so erklärt, dafs diese Leistungen ein Entgelt dafür seien, dafs den zum Gute gehörigen Höfen die Benutzung der Winter- und der Sommerweide auf den Ländereien des obersten Eigentümers freisteht.[1])

Das Aufhören der Hörigkeit hindert den Gutsherrn aber keineswegs, Vorteile aus den Bannalitätsmühlen, -Bäckereien, Märkten[2]), sowie Einnahmen aus Strafen und Beschlagnahmen von Eigentum zu erzielen, mit denen das Gutsgericht Diebe und andere Verbrecher belegt.[3]) Das Aufhören des Hörigkeitsrechts beseitigt ebenso wenig den Übergang erblosen Vermögens in die Hände des Gutsherrn, wie dies aus den Worten hervorgeht: res hominis qui absque liberis obierit in ipsa tribu proprium est Sancti Amandi.[4])

---

[1]) Eine Urk. des Jahres 1167 erwähnt tres solidos quos (ego) annuatim utpote dominus superior in villa Albi, sita in parrochia de Lebin accipere solebam, que villa ipsius monasterii erat, scilicet duodecim denarios pro pastu hiemali et alios duodecim pro estivali et reliquos pro tercio jure, quod vulgo dicitur tallia Sancti Egidii (ibid., No. 28).

[2]) Urk. No. 35. Alanus dux Britannie, der die Schenkung seines Vaters Hoëlis bestätigt, erkennt der Abtei das Eigentumsrecht auf omnes suos molendinos, omnemque tribum in dicumbitione absque ipsa sola platea ubi mercatum fieri solebat die constituto, furno et aliis edificationibus que possent ibidem fieri videlicet in eadem platea.

[3]) Ibid., No. 41, Cart. de Clohal, a. 1084. In uno quoque anno haec debet Sancte Cruci .... et fures, et quoslibet alios scelestos in suis forisfactis in ea deprehensos. — No. 42 v. J. 1232. Fuit quidam homo Sorbor cognomine, de teneura abbatie istius in Clohal calumpniatus de quodam telo et captus et victus in duello fuit suspensus in villa Costion juxta Kemperele in teneura abbatie per manus abbatie fuit suspensus. — S. auch No. 55. Redditio treu Ridiern et treu Karantuc. De fure vero si ab hominibus probatus fuerit similiter (Sancti Amandi proprium est).

[4]) Ibid., No. 55, S. 155.

Wie im ganzen feudalen Frankreich, übt auch der bretonische Gutsbesitzer das droit d'aubaine aus, das in der keltischen Bretagne unter der Bezeichnung gualoer bekannt ist.[1]) Aus den Renten, welche die Bauern der einzelnen tribu an den Gutsherrn entrichten, wollen wir zwei hervorheben, die in anderen Teilen Frankreichs seltener vorkommen. Die eine erinnert nur äufserlich an das englische heriot, das französische relevium und das deutsche Besthaupt. Diese Verpflichtung besteht darin, dafs der Erbe eines Bauernhofes dem Gutsherrn das beste Stück Vieh von dem nach dem Tode des Besitzers verbliebenen beweglichen Eigentum überläfst; dagegen ähnelt die jährliche Hingabe des zweitbesten Stücks Vieh[2]) durch die bretonischen Bauern an den Eigentümer des tribu den Leistungen, zu denen in der ganzen Grafschaft Wales alle grofsjährigen Genossen dem Geschlechtsältesten ihres clan verpflichtet sind.[3]) Auf diese patriarchalischen Beziehungen zwischen dem Gutseigentümer und den auf seinen Ländereien angesiedelten Leuten deutet die in Armorica, d. h. in der keltischen Bretagne, übliche Lieferung von Hafer zum Unterhalt der Hunde des Gutsherrn, jus avene quod de ipsa terra meis canibus debebatur, und die Abgabe von Honig, die unter dem Namen rusca bekannt ist, hin; den Honig hat der Eigentümer als „freiwillige Leistung“ nur in den Jahren zu beanspruchen, in denen ein grofser Vorrat an Bienenstöcken eine reichliche Ernte bietet.[4])

Henri Sée, der seine Schlüsse hauptsächlich aus

---

[1]) Ibid. Preterea res hominis ... alieni etiam de alia terra ibi defuncti gualoer proprium est Sancti Amandi.

[2]) Davon ist in e. Urk. v. J. 1218 die Rede (Cart. de Lanjuzon, No. 100).

[3]) S. Seebohm, The tribal system in Wales.

[4]) Ibid., Urk. No. 82, 83.

den Urkunden des Klosters von Redon zieht, gelangt ebenfalls zu der Ansicht, daſs die Halbinsel Armorica im 9. Jahrhundert von den fränkischen Ordnungen noch nicht berührt worden ist. Die Frohne und die gutsherrliche taille waren dort unbekannt, und die Unterordnung der Bauern unter den Gutsherrn fand nur in der Zahlung bedungener oder durch die Sitte geregelter Naturalrenten ihren Ausdruck.[1] Im Cartulare von Redon wird die taille zu Beginn des 10. Jahrhunderts erwähnt, desgleichen im Cartulare der Abtei Sainte Croix zu Quimperlé, deren Gebiet im keltischen Teil der Bretagne belegen ist. Sonst finde ich keine früheren Urkunden, welche die Belastung der Bauern durch den Gutsherrn berühren, als die Urkunde, durch welche im Jahre 1218 das Recht des Abtes, capere a villa terra de Lanjuzon (oder Langonio), quicquid vellent tanquam a sua terra talliabili anerkannt worden ist.[2] Aus dem Gesagten folgt, wie uns scheint, daſs im Ansiedlungsgebiet der Einwanderer aus Wales das Hörigkeitsrecht zu Anfang unbekannt war; vorhanden waren die Clane, die nur nach und nach und unter dem Einfluſs der benachbarten, von den Briten nicht besetzten Gebiete zur Patrimonialgewalt und Bodenhörigkeit übergingen.

Nicht als Überbleibsel des servage, sondern als entartete Form der Geschlechterverhältnisse sind — entgegen der Meinung Sées — die eigenartigen Beziehungen zwischen dem Vizegrafen Rogan und den sogenannten mottiers seines Gutes zu betrachten, die im 15. Jahrhundert im keltischen Teil der Bretagne hervortreten. Die mottiers sind an den Boden gefesselt; eine Urkunde vom Jahre 1479, welche Dom Morice in seiner Geschichte der Bretagne wiederholt, erkennt

---

[1]) S. 20.

[2]) No. 100, S. 217.

dem Senior das Recht zu, diesen Leuten einen Strick um den Hals zu legen, sie gewaltsam in das von ihnen in Besitz genommen Landstück, motte, zurückzubringen und ihnen die Wahl zwischen einer körperlichen Züchtigung und einer Geldstrafe für den Versuch des Wegzugs zu lassen. Um sich der Hörigkeit zu entziehen, müssen sie ein Jahr und einen Tag auf den Ländereien des Herzogs der Bretagne, in seinen Schlössern Lesneven und Châteaulain, verweilt haben. Kinder von mottiers können ebenso wenig, wie leibeigene Bauern, Geistliche werden. Wie die Leibeigenen entrichten sie taille. Eine Urkunde vom Jahre 1411 erkennt den Senioren das Recht zu, les tailler à volonté deux fois par an, aber unter der Beschränkung, daſs er ihnen und ihrer Familie hinreichende Mittel zum Leben lasse.[1]) Sée findet Spuren einer solchen Hörigkeit in der Bretagne schon im 11. Jahrhundert.[2]) Zur Bekräftigung seiner Ansicht führt er eine Stelle über die Ländereien von Glemeren an.[3]) Auſser einer Rente in Weizen und dem Unterhalt des Grafen haben die Einwohner einmal im Jahre pastum unum an den Gutsherrn zu entrichten und sind an ihn u. a. durch die gualoer gebunden; wie schon oben gezeigt wurde, besteht dieses Senioralrecht ausschlieſslich darin, daſs der Senior der Erbe des Eigentums eines im Gute verstorbenen Fremden wird.[4])

---

[1]) Dom Morice, Hist. de Bretagne, Preuves, Bd. II, Col. 99—100 und 849.

[2]) H. Sée, S. 38.

[3]) De terris Glemeren ... ad comitem pertinent ... illud quod gualloer appellant. (Die Urk. ist nicht aus dem 11. Jahrhundert, wie Sée mit Unrecht behauptet, sondern aus den Jahren 1131—1139. Cart. de St. Croix de Quimperlé, S. 127, No. 30).

[4]) Res homines alieni ... ibi defuncti gualoer proprium est Armandi (Cart. de l'abb. de S. Croix à Quimperlé, No. 55, S. 155). In demselben Sinne wird gualoer in den Urkunden des

Zu den Eigentümlichkeiten des bretonischen Bodenbesitzrechts, die man wohl als Quelle der späteren Hörigkeit ansehen kann und die nach einer richtigen Annahme Loths im römischen Colonat wurzelten,[1] gehört die Sitte, Land in sogenannte quevaise oder Erbpacht zu nehmen, die auf den jüngeren Sohn übergeht und ihm genommen werden kann, wenn er sich ein Jahr und einen Tag um das Landstück nicht kümmert.[2] Das Minorat der quevaise — eine Eigentümlichkeit, die sie mit dem bäuerlichen Eigentum in Irland und den alten English borough genannten englischen Flecken gemein hat — weist auf den keltischen Ursprung hin. Der Charakter, den die quevaise zu Beginn des 12. Jahrhunderts auf den Ländereien der Abtei St. Croix in Quimperlé trägt, widerspricht aber der Annahme, dafs das Hörigkeitsrecht hier in Betracht komme. Die Lieferung von Honig, die s. g. kemrod oder kenrod, (gegenseitiges Geschenk) gehören offenbar zu jener Art von Diensten, die, wie der pastus, der Unterhalt des Gefolges, seitens der Mitglieder eines clan ihrem Geschlechtsältesten geschuldet wurden.[3]

Cart. de Redon (S. 276) und Cart. de Saint Georges von den Jahren 1019 und 1040 (S. 128) gebraucht; sie werden von H. Sée, S. 39, angeführt.

[1]) Loth, Les mots latins dans les langues brittanniques pp. 39—40.

[2]) Das Wesen der quevaise geht aus den Worten einer Heinrich III. im Jahre 1575 unterbreiteten Urkunde hervor: Le droit de quevaise quy est tel que toutz hommes subjects audit exposant demeurantz sur cesdites terres et appartenances viennent a deceder sans enffentz procréés en loial mariage toutz leurs bien imeubles demeureront audit exposant et ou; ilz auroient des enffentz le Juigneur et puisnnay demeurera heritier de toutz et checunz leurs immeubles et couvenantz sans qu'ils en puissent laisser aulchune portion a leurs aultres enffants (angeführt bei Sée, S. 40, Anm.).

[3]) Cart. de St. Croix de Quimperlé, No. 67, De Sancto Amando, 14 sept. 1128, S. 170. De hoc autem quod dicitur Kemrod quod ipse, ut dicebat, non debebat reddere, statutum est

Der konservative Charakter des Gewohnheitsrechts, das das ganze Mittelalter hindurch viele Eigentümlichkeiten der britischen Clanverfassung bewahrte, hat die Entwickelung von Hörigenbeziehungen im keltischen Teil der Bretagne gehemmt. Andererseits trug die Notwendigkeit, die durch die Normanneneinfälle verwüsteten Gebiete, insbesondere die obere Bretagne, die ihrer Bevölkerung nach weniger keltisch ist und unmittelbar an die Normandie grenzt, zu besiedeln, zum frühen Verfall der Hörigkeit und zur Befreiung der Bauern bei. Laborderie führt mit Recht auf diese ökonomischen Ursachen die Legende vom Grafen Alan Barbe Torte zurück, der die bretonischen Bauern freigelassen hätte. An Stelle dieser Kollektivfreibriefe treten vom 11. Jahrhundert an Verträge und Verleihungen, die Bodenrodungen und Erweiterung des Bebauungsgebiets durch Heranziehung freier Kolonisten, hospites, von aufserhalb bezwecken. Der Ausdruck terra ad hospitandum wird in den Urkunden dieser Jahrhunderte üblich; ebenso üblich wird der Verzicht der Bodeneigentümer, welche diese Ländereien zur Ansiedlung verpachten, auf jede Art Frohndienste und Leistungen, consuetudines, die den Bauern obliegen. In den Dörfern wird mit jedem Geschlecht das Element der Freien, welche Land in zeitliche, lebenslängliche oder erbliche Pacht nehmen, gröfser. Daraus erklärt sich die von Sée festgestellte Thatsache, dafs Serven oder hörige Bauern sowohl im Gebiet der Abtei von Redon als innerhalb der Besitzungen des St. Georgsklosters zu Rennes selten waren.[1])

---

ut quolibet anno de uno quoque ciato mellis sex nummos reddet. De terra autem Helie monachi quam ipsi tenent, statutum est ut cibum quem de terra ipsa reddere negabat, uno anno septem hominibus, altero autem octo reddat, cum quatuor insuper nummis et uno obolo pro eo quod dicitur Kemrod.

[1]) H. Sée, SS. 42—44 und 18.

§ 3.

Die bisher angeführten Thatsachen können als Beweis dafür gelten, daſs die Erhaltung oder Belebung der Geschlechterverhältnisse die Entwicklung der Hörigkeit hindert. Nunmehr wollen wir zeigen, welchen Einfluſs das Wachstum der Bevölkerung, der Aufschwung von Handel und Gewerbe auf die Beschleunigung der Befreiung der Bauern und auf den Übergang von Bodenhörigkeit und Zwangsarbeit zum freien, persönlichen und Eigentumsvertrag ausgeübt haben. Eine treffliche Bestätigung dieser Ansicht bietet die Geschichte der belgischen Bauern. Daſs Sklaverei und Hörigkeit in Belgien vorkamen, beweisen die Leges Salica und Ripuaria; daſs beide sich noch Jahrhunderte später erhielten, stellen gleichfalls Urkunden fest, welche Lemire im 18. und Gachard im 19. Jahrhundert, im Anhang zu seiner Geschichte der Hörigkeit in Belgien, veröffentlicht haben. Auch abgesehen von den beiden genannten Quellen, lassen sich in jedem Cartulare Beweise dafür finden, daſs die Geschichte der bäuerlichen Klassen in Belgien, wie überall, mit Knechtschaft und Bodengebundenheit begonnen hat. Werfen wir z. B. einen Blick in die Sammlung der Urkunden, welche der Kirche des Heil. Lambert in Lüttich angehören; wir finden da vom 9. Jahrhundert an Erwähnungen von servi und mancipii. So sagt im Jahre 826 Ludwig der Fromme, der der Kirche curtis dominicata schenkt, daſs von ihr die Mansen der Liti und Serven nebst mancipii beiderlei Geschlechts abhängig seien.[1]) Gleich zu Beginn des folgenden Jahrhunderts begegnen wir der Freilassung von Sklaven, wobei das in der Lex Sal. empfohlene Verfahren, die Übergabe eines Denars, ge-

[1]) Cart. de l'égl. de St. Lambert de Liège, Coll. des chron. belges, S. 1.

wahrt wird.[1]) Aus dem 11. Jahrhundert (1079) sind in einer Schenkungsurkunde ausführliche Angaben über die wirtschaftliche Lage der Bauern, den Charakter und die Höhe der von ihnen geleisteten Dienste und Zahlungen auf uns gelangt. Auffallend ist zunächst die grofse Zahl der an den Boden gefesselten Leute. In sieben Gütern, welche der Kirche übergeben werden, sind mehr als 1000 Höfe: in Varennes 100, in Berlingen 125, in Jamin 163, in Curange 244, in den drei übrigen (Lootz, Rummen und Bré) 602. Von den meisten heifst es, dafs sie zur Dienstleistung fähig seien, servire possunt. Es wird hinzugefügt, dafs beide Geschlechter gleichmäfsig zum Dienste herangezogen werden, weshalb in einigen Ortschaften, so in Varennes, die Frauen und Mädchen gesondert gezählt werden. Die Leistungen aller werden durch die Sitte geregelt, deren Ursprung in der vom Eigentümer selbst festgesetzten Gutsordnung wurzelt. Die Gräfin Irmengard, die ihre Bauern der Kirche übergiebt, ist dafür besorgt, dafs die von ihr festgesetzte Gutsordnung unverändert und für immer erhalten bleibt.[2])

Wir wollen nun sehen, worin die Gutsordnung der Gräfin Irmengard bestanden hat, und in wie weit die Lütticher Bauern schon in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts vor willkürlichen Steuern und Belastungen seitens des Gutsherrn gesichert waren. Persönliche und Eigentumsleistungen müssen streng unterschieden werden. Jene sind für alle gleich, diese sind gröfser oder geringer, je nach dem Umfang des An-

[1]) Ibid., S. 9, Urk. v. 9. Januar 900. Secundum legem salidam (statt salicam) denarium de manu episcopi excussimus et sic ea a servitutis vinculo liberavimus. — Eine neue Erwähnung des Mancipiums findet sich in e. Urk. aus den Jahren 908—915.

[2]) Sic tamen firmetur traditio ut legem quam familie mee posui nullatenus perdant sed ita inconvulsam immutatamque retineant (ibid., S. 39, No. 26).

teils, der sich nach der Gröſse des Gutes richtet. Die Kopfsteuer ist ein für alle Mal in Höhe von 4 Denaren von einem Mann und 2 Denaren von einer Frau zu entrichten. Da Leute geistlichen Standes das jus gladii, die peinliche Gerichtsbarkeit, nicht ausüben dürfen, so hat der Verweser der Kirche des Heil. Lambert die Ausübung dieser Funktion einem von ihm erwählten weltlichen Senior zu übergeben, der als sogenannter advocatus ecclesiae einen Teil der von den Verurteilten erhobenen Strafen erhält. Um ihn zu hindern, willkürliche Forderungen zu stellen, bestimmt die Urkunde, welche Abzüge zu Gunsten des Verwesers gemacht werden sollen, folgendermaſsen: Bei Streitigkeiten und Schlägereien, die Verletzungen nicht zur Folge haben, sowie Diebstählen, deren Verüber auf frischer That abgefaſst werden, steht dem advocatus ein Drittel der Strafe (tercium denarium) zu; er leitet indes die Untersuchung nicht selbständig ein, sondern nach geschehener öffentlicher Ankündigung, proclamatio, des gutsherrlichen Vogts, villicus. Dieser hat auch in jedem einzelnen Fall den dem advocatus zukommenden Betrag zu bestimmen. Die unveränderlichen Leistungen der Bauern beschränken sich auf die Kopfsteuer, zu der die Strafen hinzukommen. Zu den je nach dem Gute veränderlichen Renten gehören folgende: In Varennes liefern 20 Mansen alle zwei Jahre um die Mitte des Mai an den Gutsherrn je zwei Schweine im Werte von je 12 Denaren oder 1 Solidus und jährlich am Feste Johannes' des Täufers je zwei Hammel im Werte von 6 Denaren. Auſserdem entrichtet jeder Mansus jährlich 12 Modien einer Mischung verschiedener Getreidearten (brasium), 3 Küchlein, 10 Eier und 44 Denare. Neben den erwähnten 20 Mansen giebt es noch 9, die zur Pacht übergegangen sind (censum solventes). Insgesamt zahlen sie jährlich 2 Livres 13 Solidi. 45 Höfe, die keine

Anteile im gemeinschaftlichen Felde haben, besitzen nur unbedeutende umzäunte Parzellen (curtilia) und entrichten Abgaben lediglich in Küchlein, Maische, Brot, im ganzen im Werte von 14 Solidi jährlich. Schliefslich sind 22 Mansen von Personen bewohnt, die an Stelle der Abgaben Frohndienste leisten; quos tenent servientes, wie die Urkunde lautet. Der Markt ist für 2 Livres jährlich verpachtet; die Inhaber der Bannalitätsmühlen zahlen eine Rente in Mehl, Wein, Schweinen, Maische, Weifsbrot und Jagdhunden, als Entgelt für das Futter, das ihren Ferkeln 40 Tage hindurch gewährt wird. Der Vogt, der Förster und der Pächter der Marktzölle (tellonarius) haben zu Weihnachten und Ostern Schweine, Wein, Küchlein und Brot zu liefern. Dieser Art sind die Ordnungen des Gutes Varennes. Ähnliche finden wir in Berlingen und Jamin. Hier leisten $5^1/_2$ Mansen Abgaben zu folgenden Zeiten: Mitte Mai 2 Hammel im Werte von je 6 Denaren, Mitte August 2 Schweine im Werte von je 2 Solidi, zum Feste des H. Andreas 2 Schweine im Werte von 3 Solidi, 3 Küchlein und 15 Eier. Ein Geldzins wird an zwei Terminen entrichtet: 15 Denare am Tage Johannes' des Täufers und 18 am Feste St. Remigii. Dies sind zu Natural- und Geld-Renten übergegangene Höfe; daneben werden $11^1/_2$ Frohnhöfe genannt[1]) und 15, die keine Anteile in den Feldern, sondern nur Wohnhäuser besitzen und deshalb nur Hühner, Brot, Maische entrichten. Auf dem Gute Rummen werden ebenfalls mansi qui serviunt und mansi censuales unterschieden; die einen sind von Dienern der Kirche, andere von Familien, die zur Pacht übergegangen sind, bewohnt. Das Gleiche ist im Gute Curange, wo 11 Mansen, wie

[1]) Noch um die Mitte des 10. Jahrhunderts erklärt der Abt Stavelot, dafs den Serven von den 6 Wochentagen nur einer zu Arbeiten auf dem eigenen Anteil überlassen zu werden braucht (Wauters, Les libertés communales, Bd. I, S. 228).

in Berlingen, zu Geldrenten übergegangen sind und jeder 5 Solidi jährlich entrichten. Von den Abgaben von den Mühlen und Brotbäckereien (cambe) schweige ich, da sie verpachtet zu werden pflegten.

Die geschilderte Ordnung der belgischen Güter erfährt an manchen Orten Abweichungen, was eine einfache Vergleichung mit einigen für die Provinz Hainaut von Lemire angeführten Urkunden ergiebt. So wird hier und da die Kopfsteuer von 4 Denaren für einen Mann und 2 für eine Frau auf die Hälfte ermäſsigt.[1]) Aus anderen Urkunden des 11. Jahrhunderts erfahren wir, daſs in Belgien gutsherrliche Bannalitäten vorhanden waren, und daſs zu der Mühle und der Brotbäckerei des Seniors omnes incolae venire debebant.[2])

Neben den an den Boden gefesselten Bauern, die Frohne leisten oder in einem Pachtverhältnis stehen, kommen, wie im ganzen nordöstlichen Frankreich, auch eingewanderte freie Ansiedler, sogenannte hospites, vor, die sich häufig den Bauern gegenüber als Freie hinstellten.[3]) Auf hospites erstreckten sich die

---

[1]) Census quoque servorum et ancillarum duo scilicet denarii a viro unus a femina in Nativitati S. Mariae annuatim solvantur (Auberti Miraei Cathedr. ecclesiae Antverp. decani opera diplom. et hist., Brux. 1723, ed. 2a, I, S. 75).

[2]) Ibid., Bd. I, S. 159, Urk. v. J. 1070, S. 511, Urk. v. J. 1067. Balduinus comes .... concedit molendinum aquaticum ita ut nulli liceat habere molendinum aquaticum in Wormhout nisi cui et quamdiu abbas permiserit.

[3]) In derselben Urkunde von Jahre 1070 lesen wir: in eadem villa (villa Windemii) habent canonici aliam terram cum tribus hospitibus (S. 159). In einer von Brants angeführten Urkunde legen Leute gegen die Behauptung des Gutsherrn, daſs sie Leibeigene seien, Verwahrung ein: sie seien hospites und coloni; servos esse homines penitus negaverunt et esse tantum hospites et coloni confessi sunt (Brants, Etud. d'hist. rurale in der Rev. cath. de Louvain, 1879, besonderer Abzug, S. 47).

Leistungen bei Eheschliefsungen und Todesfällen nicht, die noch hundert Jahre später in Belgien von den leibeigenen Bauern der Abtei Ghislain erhoben wurden.[1])

Nach den alten terriers des Klosters Prym, sagt Wauters, zerfiel die Gutsbevölkerung in Ministerialen, Gutsverwalter, Handwerker, Colonen und Censitarier, Pacht zahlende Bauern und Serven oder Hörige. Die Colonen entrichteten von jedem Mansus nur ein Schwein oder an seiner Stelle 30 Denare, ein Pfund Flachs, 3 Küchlein und 4 Eier. Um die Bauern auf ihren Ländereien zu behalten, machten die Gutsherren sie gern zu Pächtern, deren persönliche Leistungen sie auf ein ganz geringes Mafs herabsetzten. So zahlten in Brabant die sogenannten Leute von St. Peter, die auf den Ländereien dieser Abtei in Louvain ansäfsig waren, in Flandern die sogenannten Proostlaete, die von der Probstei abhängigen Leute nur einen Denar jährlich und genossen dafür den Schutz der Grafen von Louvain und Flandern. Proostlaete waren von Anfang an freie, vom Grafen auf seinen Ländereien angesiedelte Einwanderer oder hospites. Wie Wauters zeigt, befanden sich in ähnlicher Lage auch die Familien, die auf den Besitzungen der Abtei St. Vinoc für Schutz und Gönnerschaft 6 Denare an den Grafen von Flandern zu entrichten hatten, desgleichen die Klosterinsassen der Abtei St. Peter zu

[1]) Schenkungsurkunde zu Gunsten der Abtei St. Ghislain vom Jahre 1154. Der Abtei wird ein Serve abgetreten, und dabei werden die Vorteile aufgezählt, die die Abtretung mit sich bringt: pro capitali censu duos denarios persolvat, pro licentia vero maritali et mortua manu consuetudine et lege parium suorum, regatur (Doc. p. s. à l'hist. de la servitude en Belgique, par Gachard, in Comptes rendus des séances de la commission d'histoire, Bd. IV, S. 244).



Lille und alle, welche von den Kanonikern des Heil. Donazian in Brügge Boden erhalten hatten.[1])

Abgesehen von dem zweifachen Geldzins, der beim Wechsel des Seniors erhoben wird, sind die Antheile der Colonen überhaupt von Zahlungen frei. Das Gleiche läſst sich nicht von den Servenanteilen sagen; diese wurden, wie das Beispiel der Leibeigenen von St. Peter in Gent zeigt, noch im Jahre 1040 mit einer arbiträren Zahlung belastet, wenn sie ein Mädchen aus einem fremden Gute heirateten, und gingen beim Übergang eines Mansus durch Erbschaft der Hälfte ihres beweglichen Eigentums an den Senior verlustig. Auf den Ländereien einer anderen Abtei, St. Trond, war der Erbe eines Ledigen der Gutsherr; Verheiratete konnten ihren Kindern die Hälfte des beweglichen Eigentums vermachen. In den meisten Orten war die Höhe der Eheabgabe sowie der Loskaufssteuer im Todesfall (mainmorte) durch die Sitte oder eine Abmachung festgesetzt. Die mainmorte betrug sehr häufig nicht mehr als 12 Denare, ging sogar bis auf 6 Denare herab.[2])

Die Freilassungen einzelner Personen, denen bald die ganzer Dörfer folgten, machten die Lage der Hörigen der der freien Ansiedler gleich. Brants weist mit Recht darauf hin, daſs der Aufschwung des Handels und Gewerbes, welcher eine schnelle Entwickelung der Städte und die Befreiung ihrer Einwohner von der Kopfsteuer, taille, der Eheabgabe und den Abzügen bei Erbschaften zur Folge hatte, in den Bauern das natürliche Streben hervorgerufen hat, in diese frühe-

---

[1]) Wauters, Libertés commun. de la Belgique, I. S. 223 f.

[2]) Ibid., SS. 228 und 250. Aus einer von Gachard veröffentlichten Urkunde des Jahres 1190 ersehen wir, daſs die auf die Kirche der Gottesmutter in Tournaix übergegangenen Bauern des Grafen von Flandern in quolibet contractu 6 den. (solvunt) et in morte 12 den.

sten Pflanzstätten bürgerlicher Freiheit überzusiedeln, die ihnen gröſseren Erwerb bei starkem Schutz ihres Eigentums gewährleisteten.

Die Urkunden der Grafen von Flandern rechnen mit solchen Übersiedelungen und gestatten sie bald, bald verbieten sie sie. So erklärt in einer von Gachard zuerst veröffentlichten Urkunde aus d. J. 1190 Philipp, Graf von Flandern, daſs, falls einer seiner Serven sich unter den städtischen Einwohnern von Courtraix niederlassen wolle, er ihm das Recht hierzu unter der Bedingung der Weiterzahlung des Zinses zugestehe. Ebenso gilt ein Serve, der nach der Stadt Courtraix übersiedelt und daselbst 40 Tage verbleibt, als freier Städter und ist von jeder Verfolgung frei.[1])

Dauernd bedrohen die Grundherren, die Leibeigene freilassen, sich aber das Recht auf die s. g. curmeda, d. h. auf das beste Stück Vieh bei erblichem Übergang von Landstücken vorbehalten, die Bauern mit Zurückführung in die Hörigkeit, wenn sie ohne Erlaubnis fortziehen und einen neuen Wohnsitz wählen. So heiſst es in einer Urkunde des Jahres 1222, durch welche Arnulf de Landast die Hörigen seines in der Gegend von Oudenarde belegenen Gutes freiläſst: sollten sie sich beifallen lassen, sich aus dem Gute zu entfernen, so werden sie wiederum die meinigen, wie früher, sein.[2])

Gewöhnlich ist eine Übersiedelung im Interesse und auf Betreiben der Landesherren zulässig, die für die Vermehrung der Einwohner sowohl der alten als der neu gegründeten Städte besorgt sind. So gesteht

[1]) Si servus Cortracum mansurus advenerit et 40 dies ibidem sine aliqua reclamatione manserit non licebit alicui super eum de cetero reclamare sed liber manebit in oppido et oppidanorum plena libertale gaudebit.

[2]) Ita quod si discedant a villa, mei remaneant sicut prius (Lemire, Bd. I, S. 321).



im Jahre 1212 Heinrich I., Herzog von Brabant, der Ansiedler aus Breda heranziehen will, diesen das Recht freien Aufenthaltes sowohl in den von seinen Vorfahren erbauten als in den nunmehr von ihm selbst gegründeten oppida zu.[1]) Auch Flandern versucht, durch allerlei Vergünstigungen Bewohner für die neu entstehenden villae liberae oder francs lieux heranzuziehen. Darauf weist eine Urkunde des Jahres 1228 hin, in welcher der Kastellan Hugo von Gent den Kolonisten einer dieser villae liberae einen städtischen Anteil von 100 Schritt in der Länge und 50 Schritt in der Breite unter der Bedingung jährlicher Zahlung von 2 flandrischen Solidi und 2 Hähnen zuweist.[2])

So war es schwer, unter Aufrechterhaltung des früheren Systems der Hörigenbeziehungen die notwendige Anzahl von Bodenbearbeitern in den Gütern zu behalten. In ihrem eigenen Interesse sahen sich die Gutsherren veranlafst, bedingte Freibriefe auszustellen; alle Abhängigkeitsformen wurden ersetzt durch Aufenthaltszwang im Gute unter der gutsherrlichen Gewalt und durch Zahlung eines Zinses, einer Eheabgabe, des besten Stücks Vieh im Erbfalle oder statt dessen durch eine bestimmte Abgabe in Denaren. Die Höhe des Zinses selbst wird auf die Hälfte herabgesetzt und übersteigt selten zwei Denare auf den Kopf und ein bonnier Landes. Fast alle von Gachard angeführten Freibriefe behandeln die Überführung von Bauern in die Freiheit unter Entrichtung einer unbedeutenden Kopfsteuer, zuweilen auch einer Abgabe auf das Eigentum, sowie gelegentlicher Leistungen bei Eheschliefsungen und Erbschaften (licentia maritandi

---

[1]) Si homines sui ad opida nostra ab antiquo aedificata causa manendi transire voluerint ..... vel in opida quae de novo feceramus intraverint ad manendum si voluerint ibi semper maneant (ibid., Bd. I, S. 409).

[2]) Ibid., S. 417.

et in morte sua); in diesem Falle ist die Rede von der s. g. curvada oder melius catellum: ein Mann hat ein Stück Vieh, eine Frau ein Kleidungsstück (vestimentum, zu entrichten.

Die Freibriefe für eine bestimmte Person, für die wir schon in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts Belege finden, machen im 13. Jahrhundert einer allgemeinen Befreiung Platz, die den Bauern eines oder mehrerer Güter, zuweilen auch allen Unfreien, die Kronländereien besitzen, zu teil wird.[1])

Wauters betrachtet als den ältesten allgemeinen Freibrief den im Jahre 1173 von Walter de Mortaigne, Bischof von Laon, ausgestellten. Es handelt sich um den Übergang seiner ehemaligen Leibeigenen in die Abhängigkeit von der Kathedralkirche zu Tournaix. Unter Urkunden, die zu einer Massenbefreiung von Domänenbauern geführt haben, ist vor allem eine bemerkenswert, durch die Gerard, Graf von Geldern, der Gutsbevölkerung von Weluwell das Recht der freien Vererbung gewährt hat. Eine Ausnahme wurde nur bei unehelichen Kindern, Fremden und speziell Friesen gemacht. Im Jahre 1232 erfolgt die Freilassung aller Bauern, die innerhalb des Stadtgebiets von Brügge wohnen. Diese auf Betreiben der Gräfin Jeanne von Flandern erfolgte Freilassung schafft u. a. auch die Steuer bei Todesfällen (beste hoofd) ab. Im Jahre 1252 gewährt die Mutter Guis de Dampière, die Gräfin Margarete von Flandern, das Vorrecht freien Standes allen Bauern ihrer flandrischen Güter, aber unter gewissen Beschränkungen. Anstatt des Rechtes auf die Hälfte des vom Verstorbenen hinterlassenen beweglichen Eigen-

[1]) S. Lemire, Bd. I, SS. 288, 291, 297, 315, 321, 449; Gachard, Doc. conc. l'hist. de la servit. en Belg., Urkk. Nos. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10. Cart. de St. Lambert de Liège, S. 195. — S. auch Anc. droit belg., par Eugène Defacqz, Bd. I, S. 253, und Wauters, Les libertés commun., S. 755.



tums bedingt sie sich das beste Stück Vieh oder den schönsten Schmuckgegenstand aus. Aber ein zur Arbeit dienendes Stück Vieh sowie das Bett, also die notwendigsten Stücke des Hausrats, sollen hiervon ausgeschlossen sein. Die Bauern sind auch zur Zahlung einer Kopfsteuer von 3 Denaren für den Mann und 1 Denar für die Frau verpflichtet. Auf den Ländereien der Klöster erhält sich am längsten die Sitte der „curmeda"; so z. B. in der Abtei St. Peter zu Gent. Ebenso auch in einigen Staatsgütern, wo sie erst von Robert, einem Sohne Guis de Dampière, abgeschafft wird.

Noch vor den Grafen von Flandern gingen die von Brabant an die Befreiung ihrer Bauern. Am 22. Januar 1248 schafft Heinrich II. von Brabant gemeinsam mit dem Rat weltlicher und geistlicher Vassallen und unter Zustimmung seines Sohnes und Nachfolgers, Heinrich III., in allen seinen Domänen die mainmorte ab und gewährt damit die Freiheit der Erbschaft und der Übersiedlung; das Erbrecht erstreckt sich sogar auf uneheliche Kinder. Zugleich verzichtet der Graf auf die Zuweisung des besten Stücks Vieh aus der Erbschaft.

In Hainaut erhält sich die mainmorte trotz der privaten Maſsregeln, die die Gräfin Margarete zur Abschaffung der Bodenhörigkeit ihren Bauern gegenüber, die unter ihrem speziellen Schutz oder ihrer avouerie, d. h. ihrer Kriminalgerichtsbarkeit, standen, ergriffen hatte, das ganze 13. Jahrhundert hindurch. An einigen Orten ist der Loskauf von der mainmorte durch eine jährliche Kopfsteuer von zwei Denaren, eine Heiratssteuer von 6 Denaren und eine Erbschaftsabgabe von 12 Denaren zulässig. Zu einem Loskauf sind jedoch im allgemeinen nur diejenigen berechtigt, die 21 Jahre und 1 Tag Land besessen haben.[1])

---

[1]) Wauters, SS. 735, 736.

Allein nicht immer geschah die Ausstellung des Freibriefes aus eigenem Antrieb des Gutsherrn. Nicht selten sah er sich dazu durch das Verhalten der Bauern gezwungen, welche Verbände gründeten und Verschwörungen anzettelten zwecks Erlangung der Freiheit. Darauf weist insbesondere eine Verordnung hin, welche Kaiser Heinrich auf Verlangen (wie es in der Verordnung heifst) des Bischofs von Lüttich im Jahre 1231 erlassen hat. Der Kaiser verbietet jede Art communiones oppidum, Verbände von Städten, constitutiones, colligationes, confederationes vel conjurationes, — verschiedene Bezeichnungen für einen und denselben Vorgang freier Vereinbarung zur Erlangung von Freiheiten und des Rechts auf Selbstverwaltung.[1])

Unter dem Einflufs verschiedener Ursachen, welche mehr oder minder durch das Wachstum der Bevölkerung und den Aufschwung von Gewerbe und Handel hervorgerufen waren, verzichteten so drei Grafschaften des heutigen Belgien, Flandern, Hainaut und Brabant, schon im 13. Jahrhundert auf die unfreie Arbeit und den Grundsatz der Bodenhörigkeit.

§ 4.

Zu den Gebieten, in denen die Hörigkeit am frühesten und eher unter dem Einflufs wirtschaftlicher Ursachen als bewufster Regierungsmafsnahmen verschwunden ist, gehört das alte Ansiedlungsgebiet der Westgoten im aquitanischen Gallien. Das Cartulare der Abtei von St. Sernin von Toulouse und die noch früher zusammengestellten Urkundensammlungen, welche bereits Dom Vaissette, der Geschichtschreiber von Languedoc, kannte, kräftigen unsere Überzeugung, dafs die Frohnwirtschaft, wenn nicht die Hörigkeit, dem Gebiet von Toulouse schon im 12. Jahrhundert fremd

[1]) S. Cart. de l'égl. de St. Lambert de Liège, S. 276.

war, trotzdem die coutumes von Toulouse zwei Arten von Serven kennen: solche, die nur eine Kopfsteuer zahlen, und solche, die zugleich mit einem Eigentumszins belastet sind (homo de corpore et casalagio, homo de corpore sine casalagio), trotzdem selbst Privaturkunden homines proprii erwähnen.[1])

Thatsächlich habe ich in keiner der ungefähr 800 Urkunden des Cartulare der Abtei St. Sernin, welche die Zeit von 844 bis 1200 umfassen, auch nur ein einziges Mal wöchentliche bäuerliche Dienste erwähnt gefunden, obgleich von den Bauern als Unfreien durch Geburt oder durch freiwilliges Sichbegeben in die Hörigkeit die Rede ist.[2])

Die Gutsbevölkerung von Languedoc setzt sich zusammen aus Freien und Unfreien, homines liberi et franci[3]), von denen viele durch Freilassungen frei geworden sind, und aus Leuten, die in Knechtschaft geboren sind oder sich in diese begeben haben[4]); diese sind Einheimische und Ansiedler[5]), homines naturales und homines acasalads — von casa, Haus, Wohnstätte, die im Gute (in ipsa terra) gewährt wird. Das Gut umfaſst Pachtbauern, Precaristen, emphyteutische Besitzer, die als Halbbauern auſser dem Zehenten die s. g. tascha leisten. Aber es läſst sich nicht von den Angehörigen einer dieser verschiedenen Klassen sagen, daſs sie unentgeltliche Arbeiter des Bodeneigentümers gewesen sind. Selbst die, welche die Rodung von Wald

---

[1]) Cart. de Saint Sernin de Toulouse, No. 297, a. 1157. Recognoverunt se esse homines proprios Ugonis abbatis et successorum eius atque totius conventus ad voluntatem ipsius abbatis et successorum eius.

[2]) In der Urk. No. 394 heiſst es z. B. von einem gewissen Grimardus, qui sua propria voluntate fecit se hominem domini Ugonis abbatis im Jahre 1160.

[3]) Beil. No. 12.

[4]) Urk. No. 63 vom Februar 1176.

[5]) Urkk. Nos. 58 und 171.

und unbebautem Boden und den Aufbruch von Neuland übernehmen[1]), leisten höchstens tascha und den Zehenten, indem sie zugleich, beispielsweise, sich verpflichten, das erzeugte Getreide aus dem Gutsgebiete ohne Erlaubnis des Seniors nicht auszuführen.[2])

Es scheint nicht, als ob die Leibeigenen mit einer besonderen Kopfsteuer belastet gewesen sind, die die Freien nicht entrichtet hätten. Recaptatio wird wie eine Leistung behandelt, welche Bodenpächter aller Art entrichten.[3]) Bei einem Sichbegeben in die Hände des Klosters nebst dem Gute erklären sich einzelne Personen nur zur Leistung von tascha und den üblichen Steuern bereit.[4]) Von einer Kopfsteuer und von Frohndiensten findet sich kein Wort; dafür kommt der Ausdruck oblia, offenbar von oblatio, vor. Oblia leisten Pächter aller Art, auch freie, zum Sterbetage der Gottesmutter Maria im September.[5]) Das hin und wieder vorkommende servicium bezeichnet nicht Naturaldienste, sondern Pacht; deshalb wird stets die Summe hinzugefügt, z. B. 4 Solidi, die die einzelnen Pächter an den cellerarius, den Wirtschaftsverwalter, zu entrichten haben.[6]) Die Einkünfte des Klosters bestehen hauptsächlich in Naturalabgaben, Monopolen und Schreib- und Gerichtsgebühren. Um, abgesehen von den verabredeten Naturalabgaben, den Eingang des kirchlichen Zehenten sicher zu stellen, ist allen denen, die Boden, insbesondere Weingärten, vom Abte besitzen, verboten, ohne

---

[1]) Von Exarten ist in den Urkk. Nos. 25, 32 die Rede.

[2]) Urk. No. 42 v. J. 1145. Et feuatarius non debet trahere blatum de isto feuo nisi consilio domini.

[3]) S. Urk. v. J. 1163, durch welche auch das Kloster die Verpflichtung übernimmt, zwei Solidi recaptatio für das von ihm gepachtete Mont Mazalger zu leisten.

[4]) No. 63, Febr. 1176.

[5]) Urk. No. 76, a. 1156.

[6]) S. Urk. No. 82, a. 1144.

vorherige Mitteilung an den cellerarius, dem die Einziehung des Zehenten obliegt, die Ernte zu beginnen.[1]) Bei Verkäufen, bezw. Verpfändungen zahlen die Pächter des Klosterbodens einen, bezw. 1/2 Denar von jedem Solidus. Pächter, die nicht zu dem festgesetzten Zeitpunkt ihre Verpflichtungen erfüllen, verfallen in eine Strafe von 4 Denaren zu Gunsten des Gutsgerichts.[2]) Nur in einer Urkunde, deren Abfassungszeit nicht feststeht, die aber nach der Ansicht ihres Herausgebers aus dem 11. Jahrhundert (ca. 1080) stammt[3]), kommt ein Wort vor, das uns den Gedanken nahe legt, dafs es in früherer Zeit auch Frohnbauern gegeben habe. Ein Büfser, der eine Wallfahrt nach Jerusalem machen will, erkennt an, dafs sein Grofsvater und Vater ebdomadarii der Abtei gewesen sind, ehe sie decani, Vorgesetzte über zehn, und prepositi, Älteste, geworden seien. Alles, was der Mann besafs, war einfach Besitz vom Kloster per ebdomata. Die Annahme läfst sich daher nicht von der Hand weisen, dafs die ebdomadarii mit einer wöchentlichen Frohne belastete Bauern waren. Wie die sonstigen Ministerialen, wurden die aus ihrer Mitte genommenen Vorgesetzten über zehn und hundert von landwirtschaftlichen Arbeiten befreit; ihre Landstücke behielten jedoch ihren Charakter als abhängiger oder unfreier Besitz.[4]) Aber mit dem allmählichen Verschwinden der Frohne wird die bäuerliche Pacht immer mehr und mehr die Abgabe eines Teiles der Erzeugnisse, gewöhnlich eines Viertels von den Ackerländereien, der Hälfte von den Weingärten und Fruchtbäumen,

---

1) Urk. No. 92, a. 1149.
2) S. Urkk. Nos. 78 und 82.
3) S. CLX.
4) Urk. No. 133.

darunter Nufsbäumen.[1]) Von nun an lebt eine Erinnerung an den ehemaligen Hörigenstand nur noch in dem Anspruch an Naturalabgaben in Hühnern, Broten, Ferkeln, Wein, der zuweilen durch eine Geldzahlung abgelöst wird, sowie endlich in der Verpflichtung, für den Unterhalt des Gutsherrn mit gröfserem oder geringerem Gefolge, z. B. mit 3 oder 6 Leuten, auf seinen Reisen zu sorgen.[2])

Recaptatio oder acaptatio, d. h. Kopfsteuer, und das in Geldwert übertragene servitium gelten auch im 11. Jahrhundert als Zeichen des unfreien Standes, was z. B. aus folgenden Sätzen hervorgeht: acaptatio de terris rusticorum; est suus homo per manus et faciat acaptationem et servitium.[3]) Mit dem Übergang der Frohne in eine Zinspflicht entwickeln sich die verschiedensten Arten von Pachtung von Ländereien. Der noch unbebaute Boden geht in die Hände von Ausrodern über; dies geschieht in gegenseitigem Einverständnis des Gutsherrn und derer, die mit ihm zusammen die Servituten, z. B. den Wald zu Heiz- und Bauzwecken (niemals aber zum Verkauf) und das Weideland für die eigenen Schweine, benutzen (in boscis bastimentum ad suos homines et ligna ad focum, non ad vendendum et pascaria ad suos porcos et suorum).[4]) Dafs eine derartige Vereinbarung notwendig vorangehen mufs, wird zuweilen ausdrücklich hervorgehoben: z. B. in einer Urkunde vom Jahre 1128. In ihr heifst es, dafs die Ortsinsassen, habitatores loci, an die Rodung von Wald nur auf den Rat, cum consilio, d. h. unter Zustimmung dessen gehen dürfen, der den Boden als

---

[1]) S. Urkk. Nos. 233 und 235 aus dem 11. Jahrhundert. Et debet quartum de laborato et medietatem de nuces et de vineas.

[2]) Ibid.

[3]) S. No. 335.

[4]) Urk. No. 335.

Lehnsmann des Klosters inne hat und so das Kloster bei der Ausübung der gutsherrlichen Rechte vertritt.[1]) Von allen Rodungen wird eine Naturalrente geleistet, die gleichfalls einen bestimmten Teil der Erzeugnisse, ein Viertel, ein Fünftel, ausmacht. Zum Unterschiede von der von den bebauten Feldern erhobenen Rente wird sie mit dem alten römischen Namen agrerium oder agrarium bezeichnet.[2])

Wir können ein Beispiel solcher Verpachtungen von Neuland anführen, aus welchem ersichtlich ist, dafs das s. g. bail à complant im Gebiet von Toulouse schon in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts üblich war. Im Jahre 1135 verpachtet der Kleriker Poncius Morenus Boden ad faciendam vineam. Ausbedungen ist die Hälfte der Ernte, medietas vindemie, und der Zehent von einem der beiden verpachteten Landstücke; von dem anderen nur der vierte Teil der Ernte und der Zehent. Dieser Unterschied erklärt sich wahrscheinlich dadurch, dafs im ersten Falle die Anpflanzung von Weinstöcken bereits stattgefunden hat, im zweiten dagegen noch nicht.[3]) Die Zuführung des dem Gutsherrn zukommenden Ernteteils liegt gewöhnlich dem Pächter ob.[4])

Seitdem die Hörigkeit einer Zinspflicht zu weichen begann, entwickelte sich auch der fiskalische Charakter der Gutsverwaltung. Der Gutsherr bestand auf seinen Produktionsmonopolen, auf dem Mahl- und Bäckereimonopol, belegte mit Steuern auch die macelarii, Schlächter, die sich mehr oder minder abgeson-

---

[1]) Et si voluerint ex eo (bosco) aliquid rumpere habitatores loci illius faciant cum consilio Poncii Berengarii; dieser — wie aus derselben Urkunde hervorgeht — tenet honor de abbate Raimundo (No. 260).

[2]) S., z. B., Urk. No. 307.

[3]) Urk. No. 437.

[4]) Ibid., No. 437, sowie im Anhang No. 57.



dert und eine selbständige Körperschaft gebildet hatten[1]), sowie die Verkäufer auf den Märkten und aufserhalb derselben, denen die s. g. ledda oblag.[2])

Aus dieser knappen Schilderung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Bauern im Gebiet von Toulouse können wir folgenden Schlufs ziehen: Die Ursachen, welche den allmählichen Verfall der Hörigkeit und der Frohnde in den anderen Provinzen Frankreichs bewirkt haben, waren im Gebiet von Toulouse bereits Jahrhunderte früher zur Geltung gelangt. Diese Thatsache hatte dort die Gutsherren selbst veranlafst, der extensiven Gutswirtschaft, die teuer bezahlt wurde (nicht durch Geld, sondern durch Land), das System freier Verpachtung von Landstücken an Halbbauern und Pächter vorzuziehen.

Neuntes Kapitel.

Bodenbesitz und Gutswirtschaft in der Normandie.

Der Wirtschaftsgeschichte des normannischen Gutes widmen wir aus zwei Gründen ein besonderes Kapitel: erstens ist es auf Grund der Arbeit von Leo-

---

[1]) In einer Urk. d. J. 1142, No. 66, wird von der Verpflichtung der Schlächter der Burg St. Saturnin gesprochen, solitum usum et servitium zu entrichten. Wie viele ihrer auch sein mögen, ob wenige oder viele (sive pauci fuerint, sive multi), müssen sie am Tage ihres Kirchenheiligen oder am Tage vorher an den cellerarius der Abtei 3 solidi zahlen; der Überbringer dieser Summe erhält vom Kloster für einen Tag Unterhalt.

[2]) Omnes alii ubicumque compararent vel venderent, sive in mercato vel foris mercato, donarent leddam, sicut Goti et alii homines (No. 135, a. 1004—1010).



pold Delisle und einer Reihe in neuester Zeit veröffentlichter Pfründebücher und Cartularien möglich, alle Einzelheiten der gestellten Frage zu erkennen; zweitens nimmt diese französische Provinz in der mittelalterlichen Wirtschaft eine Ausnahmestellung ein. Von Einwanderern aus dem Norden erobert, wurde sie die Wiege neuer sozialer und politischer Ordnungen in dem von Wilhelm dem Eroberer unterjochten England. Die Kennzeichnung der normannischen landwirtschaftlichen Beziehungen wird uns zum Verständnis der immer noch strittigen Fragen verhelfen, welche die Verfassung des englischen Gutes in den Jahrhunderten nach dem Fall des sächsischen Königtums hervorruft.

Nach dem Zeugnisse Doudons aus Saint Cantène[1]) wies Rollon sofort nach der kriegerischen Besitznahme der Normandie seinen Genossen Land zu. Hat man nun in den Worten Doudons einen Hinweis darauf zu erblicken, dafs die ganze einheimische Bevölkerung landlos geworden sei? Ich bin mit Delisle geneigt zu glauben, dafs dies nicht der Fall ist. Dies scheint mir aus einer Urkunde klar hervorzugehen, die Delisle unbekannt war und die zuerst in einer Sammlung von Urkunden der Abtei Louviers veröffentlicht wurde. Nach dieser Urkunde wurde die Abtei St. Taurini von Richard, dem Sohne Wilhelms von der Normandie, um die Mitte des 10. Jahrhunderts mit Ländereien und Besitzungen in Evreux beschenkt, die bis dahin zu den herzöglichen Domänen, de dominico, gehört hatten, wie die Urkunde sich ausdrückt. Von diesen Ländereien wird als von mit „hospites“ und „vavassores“ bewohntem Gebiete gesprochen.[2]) Nur die „va-

[1]) Dies Zeugnis führt Delisle in seinem Etude sur l'agriculture et les classes agricoles en Normandie, S. 29, an.

[2]) Cart. de Louviers, publ. par Bonnier, B. I, S. 1, a. 943—996. Ricardus filius Willelmi dux Normanniae, qui abbatiam

vassores“ sind ein neuer Bestandeil der Dorfbevölkerung. Die „hospites“ hatten sich, wie schon ihr Name, der bereits in den französischen Urkunden und Pfründebüchern des 9. Jahrhunderts vorkommt[1]), besagt, lange vor dem Einfall Rollons daselbst niedergelassen. Die normannischen Urkunden des 11. Jahrhunderts enthalten neben der häufigen Erwähnung der hospites[2]) auch andere noch ältere Hinweise darauf, daſs der Eroberer die fränkischen Bodenbesitzordnungen beibehalten hat. Häufig finden sich in ihnen die Ausdrücke alodium[3]) und sala[4]) vor. Beide Ausdrücke werden stets in der Bedeutung gebraucht, die sie im berühmten Pfründebuche des Irminon haben, das, wie bekannt, dem Anfang des 9. Jahrhunderts angehört. Unter Alod verstehen somit die normannischen Ur-

---

in honore S. Taurini Ebroicensis instituit, hec que subscribuntur de dominico suo ipsi sancto donavit, scilicet ... et hospites in eadem villa cum libertate terram apud Molas, unde plurimorum vavassorum servitium, redditur.

[1]) S. z. B. Guérard, Cart. de l'abb. de St. Père des Chartres, Polypt. de l'abbé Irminon.

[2]) S. z. B. Urk. v. J. 1027, Cart. de Louviers, S. 3.

[3]) Die älteste Erwähnung des Alods finde ich in einer von Delisle angeführten Urkunde des Jahres 1010. In ihr wird erzählt, daſs ein gewisser Mainard dem Kloster quinque mansuras alodi geschenkt habe. Andere Beispiele führt Delisle auf S. 42, Anm., an. Diesen Beispielen kann ich noch folgendes hinzufügen: a. 1066. Et Willelmus filius Osborni dedit pro anima sua prenominate ecclesie quadraginta acres terre in Cambis concedente Odone, cujus fuit alodium (Latin. 5650, Cart. de Caen, f. 12. Daselbst ist ein anderes Beispiel auf fol. 30, C. de l'abb. de Ste. Trinité du mont de Rouen, Urkk. Nos. 22, 27 aus derselben Zeit).

[4]) Wilhelm der Eroberer, der im Jahre 1080 dem Kloster seine früheren Besitzungen bestätigt, erwähnt u. a. folgende Schenkung: Rogerius quoque de monasterii pro matre sua ibidem deo sacrata dedit salam cum cunctis appenditiis suis et dimidiam silvam de monte alboldi atque monasterium de Vals cum decima et terram unius carruce in eadem villa (Chartr. de l'abb. de Ste. Trinité de Caen, B. N. ms., latin, 5650, fol. 3).

kunden volles Erbeigentum, unter sala in Verwaltung des Gutsherrn befindlichen Boden. Fügen wir noch hinzu, dafs die Urkunden des 11. und des 12. Jahrhunderts Ländereien erwähnen, die die Franken, d. h. die von den Normannen unterworfene Bevölkerung, in Besitz genommen haben[1]), so dürfte kaum noch ein Zweifel übrig bleiben, dafs die Eroberung der französischen Provinz die Einheimischen nicht in einen Zustand dauernder Landlosigkeit versetzt hat. In den Eigentumsbeziehungen bewirkte sie in Frankreich dasselbe, was ein Jahrhundert später in England sich abspielte: die Eroberer liefsen den Boden in den Händen ihrer thatsächlichen Bearbeiter; die Veränderungen machten sich nur bei den höheren Schichten der Dorfbevölkerung geltend. Viele Grofsgrundbesitzer, auch die Klöster, sahen ihre Güter der Beschlagnahme zum Opfer fallen; andere behielten ihre Ländereien, aber nunmehr in Abhängigkeit vom normannischen Herzog. Die Domanialbesitzungen der Karolinger endlich gingen auf die Herrscher der Normandie über, bildeten ihr dominicum und werden zu einer dauernden Quelle neuer Bodenverleihungen. Aus diesen Domanialländereien, von denen ein Teil unbebaut blieb, sowie von den wüst liegenden Landstücken der Güter wurden wahrscheinlich auch jene Bodenzuweisungen vorgenommen, von denen Doudon spricht. Sein Zeugnis in dieser

---

[1]) In Ingulfi villa quinque francorum hominum terram (dedit) (Cart. de Caen, latin., No. 5650, fol. 30). Dafs unter diesen franci homines Franken, nicht einfach Freie verstanden werden, geht daraus hervor, dafs dieselbe Urk. den Ausdruck liberi gebraucht, wenn sie von Freien spricht. In felgeroles duorum liberorum hominum terram (dedit). — In dems. Cart. ist in e. Urk. d. J. 1080 von terra duorum francorum hominum (fol. 3) die Rede. — In e. Schenkungsurk. a. d. M. des 12. Jahrh. wird auch von terra quam de bosce extraxerat francus de Warel gesprochen (Chart. de Mortemer (fin XII s.), B. N. lat., 18369, f. 78).

Hinsicht verdient um so mehr Glauben, als die von ihm beschriebene Art der Zuweisungen eben dieselbe ist, wie sie bei den skandinavischen Völkerschaften von altersher üblich war, welche in den ältesten Rechtsdenkmälern dieser Völker, in den Gesetzen von Skanien, Seeland und Jütland im 13. Jahrhundert, niedergelegt ist. Als Einheit des Bodenmafses wird in diesen Gesetzbüchern bei Zuweisungen das sogenannte „rebning“ vom Worte „reb“, das dem französischen „cordeau“ entspricht, angewendet.[1]) Wie viel Land im einzelnen jeder Familie zugewiesen war, erfahren wir indirekt daraus, dafs als Einheit des Anteils in den normannischen Urkunden des 11. und der folgenden Jahrhunderte in gleicher Weise eine „carruca“ genannt wird, d. h. eine Bodenstrecke, welche ein schwerer Pflug mit mehrköpfigem Gespann aufbrechen kann[2]); an vielen Orten ist diese Fläche nach denselben Urkunden 60 Acres gleich[3]), wobei zu beachten ist, dafs das normannische Acre, wie aus einer Urkunde aus der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts hervorgeht,

---

[1]) S. Anc. Lois du Danemarc, art. de R. Dareste dans le Journal des Savants, 1881, S. 112.

[2]) Terra unius carruce (Cart. de Caen, fol. 10, a. 1066, fol. 3, a. 1088; C. de la Trinité de Rouen, No. 27 in der zweiten Hälfte des 11. Jahrh.; Chart. S. Ebrulfi, fol. 15, B. N. latin., 11055, a. 1050), carruca terre (C. de Trinité de Rouen, No. 88), carrucata terre (Liber B. Marie de Trappa, XIII s., B. N., latin., 11060, a. 1136), Ausdrücke, die in gleicher Weise einen „Pflug Boden“ bezeichnen, d. i. eine von einem schweren Pflug bestellte Strecke.

[3]) In der Normandie des 11. und 12. Jahrh., sagt Delisle, wurde unter carruca ein Landstück von 60 Acres verstanden. Für diese Annahme führt Delisle auf verschiedene Orte der Provinz bezügliche Stellen aus Urk. des 11. und 12. Jahrh. an. Die älteste Urkunde reicht bis auf das Jahr 1090 zurück (s. S. 299).

nichts anderes ist, als jugerum, das deutsche „Joch“[1]), d. h. ein Landstück, das an einem Tage von einem Paar Ochsen aufgeackert werden kann.

Neben den Landstücken von der Gröfse einer carruca, die nicht selten mit den Worten terra ad excolendum cum octo bobus umschrieben wird[2]), erwähnen die Urkunden des 11. Jahrhunderts auch kleinere Landstücke: terra ad quatuor boves oder tantum terre quantum possunt arare IV boves in anno, terra ad duos boves, terra ad unum bovem, bovata terra.[3]) Die Entstehung solcher Landstücke ist aus späteren Teilungen zu erklären. Das Gewohnheitsrecht der Normandie gestattete, wie aus dem „Très-ancien coutumier“, einer privaten, am Ende des 12. Jahrhunderts verfafsten Gesetzsammlung hervorgeht, solche Teilungen bei allen Arten von Landbesitz, mit Ausnahme des Ritterbesitzes.[4]) So mufste mit jedem neuen Geschlecht die Anzahl der neuen Anteile oder carrucatae sich verringern; an ihre Stelle traten Parzellen, die durch eine kleine Anzahl Acres — selten durch dreifsig, meist durch zehn — oder durch die Zahl der zu ihrer Bestellung erforderlichen Ochsen bezeichnet wird.

---

[1]) Eine Schenkungsurkunde aus der zweiten Hälfte des 11. Jahrh. „Willielmi, Consulis Normaniae“ erwähnt sex jugeres terrae, quos agros dicimus (C. de l'abb. de la Ste. Trinité du Mont de Rouen, éd. Deville, No. 29). Vgl. Delisle, S. 536.

[2]) Cart. de la Trinité-Rouen, No. 46. — C. de Louviers, p. 61 (a. 1195), p. 239 (a. 1210).

[3]) C. de Louviers, a. 1210, p. 239.

[4]) Nec feodum lorice, nec serjanteria, que ad dominum ducis pertinet, nec baronia partientur. Vavassoria et laicum tenementum (im franz. Text „vilain tenement“) et burgencia juxta consuetudinem patrie partientur (Tardif, Les coutumiers de Normandie, B. I, Le très-ancien coutumier, pars I (dessen Redaktion von Tardif in das Jahr 1199—1200 verlegt wird), cap. VIII).

Da wir für eine kleinere Fläche als carruca die Bezeichnung Boden von 4 Stieren finden, so ist wohl anzunehmen, dafs carruca ein Landstück war, zu dessen Bestellung ein mit einer gröfseren Anzahl Ochsen bespannter Pflug erforderlich war. Auch das Bodenmafs der carruca weist darauf hin: 60 Acres sind an und für sich ein ziemlich bedeutendes Landstück.

Bei der Dreifelderwirtschaft, welche um diese Zeit in der Normandie die meist angewendete Wirtschaftsform war[1]), mufsten von den 60 Acres einer carrucata 40 jährlich bestellt werden: 20 im Herbst und 20 im Frühling. Zieht man noch in Betracht, dafs das normannische Acre einem Tagwerk, iugerum, gleich war, so kommen wir zu dem Schlusse, dafs die Bestellung der 40 iugera nur dann durch einen Pflug ermöglicht wurde, wenn er mit einer gröfseren Anzahl Arbeitstiere bespannt war. Die normannischen Rentenverzeichnisse des 13. Jahrhunderts zeigen uns Beispiele von Äckern, die mit 6, 8 Tieren und zwar Stieren und Pferden in gleicher Anzahl bestellt werden.[2])
Nicht selten finden sich auch kleinere Pflüge, die mit zwei Ochsen und ebenso viel Pferden bespannt sind; diese Pflüge heifsen jedoch nicht carrucae, sondern führen die besondere Bezeichnung aratra, nach welcher auch der mit einem Pfluge bestellte Boden terra unius aratri genannt wird.

Während in den in England vergebenen Ländereien die Mönche der Abtei Ste. Trinité de Caen den schweren Pflug mit achtköpfigem Gespann einführen[3]), bürgern sich in der Normandie allmählich die Pflüge mit vier Tieren ein, entsprechend der Zersplitterung der Familienanteile und der aus diesem Grunde immer

[1]) Delisle, S. 300.
[2]) Ibid., S. 302.
[3]) Ibid., S. 302.

größer werdenden Unfähigkeit der bäuerlichen Wirtschaften, die zur Bestellung einer carruca erforderliche Anzahl Tiere zu halten. Trotzdem wurde die carruca als eine unveränderliche Größe betrachtet, die sowohl das Maß des Landstücks als die Anzahl der zu seiner Bestellung erforderlichen Ochsen oder Pferde bestimmte. Eine aufmerksame Prüfung des in den Urkunden des 11. Jahrhunderts über die carruca Gesagten ergiebt, daß sie zum Unterschied von aratrum einen mit einer unveränderlichen Anzahl von Tieren bespannten Pflug bezeichnet, mit dem jährlich 40 Acres zu bestellen sind. Folgendes finden wir in der am Ende des 12. Jahrhunderts verfaßten Chronik der Abtei Mortemer. Der Verfasser, der in knapper Form und in richtiger Zeitfolge alles wiedergiebt, was die einzelnen Äbte zum Wohle des Klosters gethan haben, gebraucht in eintöniger Weise folgende Ausdrücke: er habe Land für so und so viele carrucae gekauft und so und so viele carrucae zum bisherigen Besitz hinzugefügt: terram ad (tantas) carrucas comparavit et ibi carrucas fratribus instauravit.[1])

Da die Nachbarnhilfe zu Gunsten des Seniors während der Pflugarbeiten feststand, die Bauern aber, die halbe Anteile besaßen (dimidii villani)[2]), das ganze für eine carruca erforderliche Vieh nicht zu stellen vermochten, so blieb ihnen nur die Wahl zwischen folgendem: entweder bestellten sie den Boden mit der in ihrem Besitze befindlichen Anzahl Tiere und einem leichteren Pflug oder sie nahmen zur Nachbarnhilfe ihre Zuflucht. Das eigene Vieh wurde mit dem fremden zusammengethan, und bildeten 2 oder mehr Bauernwirtschaften eine carruca. In die-

[1]) Chart. de Mortemer (aus dem Ende des 12. Jahrhunderts), Bibl. Nat., f. latin., 18369, SS. 2, 12 u. a.

[2]) Ibid., S. 15.

sem Fall stellt jeder Hof je nach der Gröſse des ihm gehörigen Anteils mehr oder weniger Tiere, bald 4 Stiere, bald 2, bald auch nur einen.[1])

Wir haben also gesehen, daſs die carrucata das Normalmaſs eines bäuerlichen Anteils war; nirgends wird jedoch in den Schenkungs- und Kaufurkunden des 11. und 12. Jahrhunderts der Umfang der einzelnen carrucatae angegeben. Wird z. B. eine „villa“ mit einer bestimmten Anzahl carrucae verschenkt, so stehen in der Urkunde gleichförmig die Worte: „terra ad (tantas) carrucas“, weiter nichts. Dies ist keineswegs Zufall, sondern beweist, daſs die carrucata eher eine abstrakte als eine konkrete Gröſse war. Noch mehr: die ältesten normannischen coutumes lassen auf das Fehlen von privaten Umfriedungen und auf Gemenglage schlieſsen. Begegnen wir doch Verordnungen über das Recht freier Viehweide auf den Fluren nach erfolgter Ernte.[2]) Ferner finden wir indirekte Hinweise, daſs es leicht war, ein fremdes Feld als Acker zu benutzen; der Eigentümer hatte kein Recht, die Arbeiten zu untersagen, vielmehr stand ihm lediglich eine Buſse, die Zurückgabe des Feldes ohne Entschädigung für die darauf verwandte Arbeit, ja sogar für die etwaige Aussaat zu.[3]) So sind die Anteile der Bauernhöfe in der Regel

---

[1]) Ibid., S. 300.

[2]) Terres sont en aucun temps en deffens et en autres sont communes. Toutes terres cultivées sont en deffens de quoy bestes pevent legierement tollir les fruitz. Vuides terres sont en deffens depuis la my mars jusques à la Sainte Croix en septembre. En autres temps elles sont communes se elles ne sont closes ou defendues d'anciennete, si comme de hayes ou telles choses (Le grand coutumier de Normandie, XIII s., cap. VIII).

[3]) Arator in aratione sua disturbabitur, licet aliquis in alterius terra injuste laboret. Si vero injuriose potens super impotentem terram suam coluerit, impotens justicie, ad quam terra pertinet conquiratur, et si arator de injuria convictus

gleich, haben nicht feste Grenzen und liegen offenbar in Gemenglage in den einzelnen Gewannen zerstreut. Zu diesen Eigentümlichkeiten kommt eine weitere hinzu. In seiner Besprechung der Folgen der Teilungsfreiheit in der Normandie weist Delisle auf eine im Besitz von 38 Leuten befindliche vavassoria hin, die aus 138 getrennt von einander gelegenen Landstücken bestand. Hierdurch wird bewiesen, dafs die Anzahl der Streifen, aus denen die vavassoria bestand, nicht nur durch das Streben nach Individualisierung, nach Familienteilungen zu erklären ist. Auf jeden der ausgeschiedenen Höfe kommen im Durchschnitt nicht je 1, sondern je 4 oder 5 Landstücke. Wie ist es nun anders zu erklären, als dafs bei der Zuweisung von Ländereien an die Genossen des Rollon Personen freien Standes, vavassores, gleiche Anteile erhalten haben? Es war aber unmöglich, ihnen in den gemeinschaftlichen Feldern der Bauern zusammenhängende Landstücke zuzuweisen; deshalb erschien es zweckmäfsig, sich nur auf die Angabe der Anzahl ihrer Quoten zu beschränken und den einzelnen Besitzern das Recht auf solche Quoten in verschiedenen Feldern oder Gewannen eines Gutes zu gewähren. Da die landwirtschaftlichen Arbeiten gleichzeitig vorgenommen wurden, alle Bauernhöfe an ihnen gleichmäfsig teilnahmen und ein jeder dieselbe Anzahl Arbeitsvieh zu stellen hatte, so war eine solche Zusammensetzung der Anteile zu ertragen: wenn alle Ländereien beackert und besät waren, erhielt jeder Hof ein gleiches Landstück,

---

fuerit, ille ad quem terra pertinet, terram suam habebit aratam, vel etiam seminatam (utile igitur est araturam non disturbare) et arator per catalla sua emendationis incurrat periculum in curia domini fundi juxta morem patriae. Eodem modo, si impotens potentis terram araverit, aratrum non disturbabitur, sed sicut prediximus, per juratores de visineto ultimi augusti cognoscetur saisina (Très-ancien coutumier, pars I, cap. XVI).

wie seine Nachbarn, in den verschiedenen Feldern. So entwickelte sich neben der materiellen Gleichheit die zerstreute Lage der Quoten, die Gemenglage der einzelnen Besitzungen und die Unmöglichkeit, ihre Grenzen zu bestimmen, somit alle die Eigentümlichkeiten, welche für den normannischen Grundbesitz noch im 12. und 13. Jahrhundert, zu einer Zeit, als das von uns vorausgesetzte System schon zu verschwinden begann, charakteristisch war.

Unsere Annahme erscheint sehr wahrscheinlich, wenn man bedenkt, dafs die Normannen in der neuen Heimat von ihren alten Ordnungen nicht gelassen haben. Ihre Anhänglichkeit an die Sitte, die sich in der Vornahme von Landzuweisungen durch den cordeau oder rebning äufserte, liefs sie auch hier, soweit es die Verhältnisse gestatteten, das von der alten Heimat mitgebrachte Bodensystem einführen. Finden wir doch in diesem System eine auffallende Analogie mit den Bodenbesitzordnungen, auf die in der Normandie das Fehlen von Zäunen, die Gleichheit der Anteile und die Gemenglage hindeuten. Über dieses System in der Heimat der Normannen können wir uns allerdings nur nach den Rechtsdenkmälern des 13. Jahrhunderts ein Urteil bilden, da frühere Niederschriften des Gewohnheitsrechts Schwedens, Dänemarks und Norwegens nicht vorhanden sind. Aber schon die Thatsache, dafs die Ordnungen der drei genannten Länder in vieler Beziehung übereinstimmen, ist ein Beleg für ihr hohes Alter. Eine charakteristische Eigentümlichkeit dieser Ordnungen in der skandinavischen Welt ist das Vorhandensein von Gemeinboden neben privatem; das gemeinschaftliche Land heifst sowohl in Dänemark als auch in Norwegen almenning. Wälder, Moore, brachliegende Ländereien, m. a. W. der ganze, von niemand in Besitz genommene und unbestellte Boden ist almenning und gilt im Dänemark des 13. Jahr-

hunderts als Eigentum der Gemeinden, in Norwegen zu derselben Zeit als Eigentum des ganzen Volkes und seines Vertreters, des Königs, von dem die Gemeinden und Privatpersonen dieses Land nur zu erblicher Nutzung erhalten. Auch Privatländereien sind bei weitem nicht sämtlich umzäunt. Nur die Wohnhäuser, die sich gewöhnlich auf den Höhen befinden, sind nebst den angrenzenden Gemüse- und Obstgärten mit Stacketenzäunen oder Flechtwerk umfriedet und heifsen dänisch hunstofl; das Acker- und Wiesenland ist durch Zäune nicht geschützt. Jeder Hof besitzt ein Landstück in jedem der Felder, „campi", deren Anzahl in den einzelnen Dörfern sehr verschieden ist; somit sind die Anteile nicht nur von gleicher Gröfse, ihr Grund und Boden ist auch von gleicher Güte, wenn auch die campi eines und desselben Dorfes verschiedene Fruchtbarkeit aufweisen.[1])

Wir wissen leider nichts von der Art der Bodenbestellung zu dieser Zeit, aber unsere Darlegungen sind mit gemeinschaftlichen Pflugarbeiten wohl vereinbar. Die Thatsache aber, dafs die Gröfse der Anteile in den dänischen Gebieten Englands zur Zeit des Doomesdaybook, wie wir später sehen werden, ausschliefslich durch die Anzahl der carrucae oder schweren Pflüge mit vielköpfigem Gespann bezeichnet wird[2]), läfst uns annehmen, dafs diese Pflüge, die wir überall finden, wohin skandinavische Ansiedler gedrungen sind — ebenso in der Normandie wie in den östlichen

---

[1]) R. Dareste, Les anciennes lois du Danemarc (Journal des Savants, 1881, S. 112 f.). — Desselben Anc. Lois de la Norvège, 1881, S. 248, und Anc. Lois de la Suède, 1880, S. 565.

[2]) Das Doomesdaybook gebraucht nicht den Ausdruck hida zur Bezeichnung der Landanteile von Lincolnshire oder der benachbarten Grafschaften. An seine Stelle tritt carruca (vgl. Seebohm, 2. Aufl., S. 84).

Grafschaften Englands — ihnen auch in ihrer ersten Heimat bekannt gewesen sein werden.

Wir haben oben gezeigt, dafs die Eroberungen der Normannen in Frankreich die gewaltsame Enteignung der Eingeborenen nicht zur Folge gehabt haben. Trotzdem drangen auch bei der einheimischen Bevölkerung immer mehr die Wirtschafts- und Bodenbesitzordnungen durch, welche die Normannen in das von ihnen unterworfene Land mitgebracht hatten. Sie fanden in den Gütern der fränkischen Senioren, deren Eigentümer sie nun selbst wurden, ein Bodenbesitzsystem, das ihrem eigenen sehr nahe stand. Allerdings wurden die Ländereien nicht in carrucae oder Pflüge eingeteilt, sondern in „bunuaria“ und „journales“, die etwa den vierten Teil der bunuaria ausmachten; eine bunuaria aber umfafste eine Strecke von etwas mehr als 470 □-perticae (perches).[1]

Abgesehen von diesen mehr äufserlichen als innerlichen Unterschieden, kommt der bäuerliche Landbesitz der Normandie dem in den ältesten Rechtsdenkmälern der skandinavischen Welt geschilderten nahe. Wir haben gesehen, dafs die Bauern des nördlichen Frankreich im 11. Jahrhundert gleiche Anteile besessen haben und mit gleichen Zahlungen und Leistungen belastet waren, unter anderen mit der Verpflichtung, das Gutsfeld zu beackern und mit unentgeltlicher Arbeit zur Erntezeit behilflich zu sein. Die Ähnlichkeit der Verhältnisse erleichterte das Eindringen der neuen Ordnungen. Die Gröfse der Anteile begann nach carrucatae berechnet zu werden, und Bezeichnungen, wie: so und so viele Bauernhöfe (hospites oder villani) um-

---

[1]) Die Gröfse einer □-pertica schwankte, je nach der Ortschaft, zwischen 20 und 30 □-Schritt. 28 perches bildeten ein arpentum oder aripennum (arpent), ein meist zur Messung von Weingärten gebräuchliches Mafs (S. Guérard, Introd. zu Cart. d'Irminon, SS. 159, 165, 177 und 182).

fassen eine oder mehrere carrucatae, wurden in den normannischen Urkunden[1]) des 11. und der folgenden Jahrhunderte üblich. Daneben nahm der Anteil der Bauern an der landwirtschaftlichen Arbeit des Gutes folgende Gestalt an: anstatt bestimmte Landstücke für den Gutsherrn zu beackern, werden die Bauernhöfe von nun an gehalten, ein jeder je nach der Größe seines Anteils eine bestimmte Anzahl von Ochsen und Pferden vor die gutsherrlichen Pflüge zu spannen.[2]) Diese neuen Ordnungen verdrängten trotz ihrer Ausbreitung die alten doch nicht völlig; im 12. und in den folgendon Jahrhunderten begegnet uns noch die Erwähnung von aratra oder kleinen Pflügen, mit denen einige Bauernhöfe ihnen zugewiesene Teile des gutsherrlichen Feldes getrennt beackern.[3])

Im 11. Jahrhundert, also unmittelbar vor oder kurz nach der Eroberung Englands, mag das normannische Gut folgende Gestalt gehabt haben. Das ganze Land, das den Senioren gehört, zerfällt, wie früher, in zwei Theile: terra in dominio[4]) und terra servilis.[5]) Die terra in dominio befindet sich in persönlicher Verwaltung und wird mit Hilfe von Sklaven und Sklavinnen bearbeitet, welche in der Nor-

---

[1]) Sciendum est quod de dimidia masura ista omnes illi qui associabunt equos ad carrucam debent nobis auxilium ad tremeis et ad yvernage (Reg. reditum monasterii S. Marie, f. 20, angeführt von Delisle auf S. 135).

[2]) Terra de dominico meo (Ch. de Mortemer, 18389, latin., f. 57). S. auch Cart. de Caen, f. 22: terra in dominio. Vergl. Delisle, S. 301.

[3]) Delisle, S. 32.

[4]) Willelmus et uxor eius ad victum sanctimonialium et ad opus hospitum constituerunt in Cademo terram duarum carrucarum (Chart. de l'abb. de la Ste. Trinité à Caen (XIII s.), Bibl. Nat., f. latin, 5656, fol. 18, De institutione ecclesie).

[5]) In Oistrehon habemus XXIX villanos plenarios et dimidium de terra servili (Chart. de Caen, fol. 20, B. N., latin., 5650).

mandie noch aus der Zeit der römischen Herrschaft sich erhalten hatten. Von Sklaven und Sklavinnen sprechen die Urkunden des 11. Jahrhunderts häufig. Nebst den Ländereien erhalten die Klöster „servos et ancillas" als Geschenk, und unter den so überlassenen Leuten wird ein Unterschied gemacht zwischen denen, die erblich unfreien Standes sind[1]), und denen, die sich selbst in Unfreiheit begeben haben (sponte sua ecclesie donatos).[2]) Die Urkunden geben auch an, wie Freie alieni juris werden. Unter den Rechten und Privilegien, welche Graf Anselm den Mönchen in Ribemont verleiht, befindet sich auch das Recht, neue Ansiedler (advenae) aufzunehmen. Ein Fremder, der sich in einem Klostergut ein Jahr und einen Tag aufgehalten hatte, durfte, wie die angeführte Urkunde sich ausdrückt, „donare se ecclesie", sich der Kirche übergeben.[3]) Ich übersetze mit Sklaven den vom Grafen Anselm gebrauchten Ausdruck „servi", zur Unterscheidung der Leute dieses Standes von den in den normannischen Urkunden des 11. Jahrhunderts ebenso oft erwähnten villani oder an den Boden gefesselten Bauern; es liegt mir jedoch fern zu behaupten, dafs servi landlose Sklaven gewesen seien.

[1]) Von diesen sprechen die normannischen Urkunden als von servi ex successione paterna. So heifst es in e. Urk. v. J. 1202: mulier quaedam recognovit se ex successione paterna branensis ecclesie femina capitalis essere (Cart. de St. Yves de Braine, LL. 1583, Arch. Nat., p. 93).

[2]) A. 1083. Ego Anselmus Ribodimontensis comes ... donamus villam que dicitur Moncellis ... et servos et ancillas sive ex servili conditione sive sponte sua ecclesie donatos (Cart. de Ribemont (XIII s.). Arch. Nat., LL, 1015, f. 24).

[3]) Concedimus etiam quod si utriusque sexus advena supervenerit intra unum annum et diem ecclesie predicte se donare sine contradictione vel meo vel meorum successorum poterit (a. 1083). — Ähnliche Bestimmungen finden wir auch in einer späteren Urkunde des Jahres 1104.

Es ist bekannt, dafs die Sklaven bei den Germanen auf den Ländereien ihrer Herren angesiedelt waren und mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt wurden. Tacitus schildert sie uns als Grundbesitzer, und als solche treten sie uns in allen normannischen Gütern, insbesondere auch auf den Besitzungen der Abtei Ribemont entgegen. Die oben angeführte Urkunde läfst darüber keinen Zweifel; in ihr wird vom Rechte der an das Kloster abgetretenen Sklaven, ihre Herden zu weiden und Holz zur Heizung aus einem dem Grafen Anselm gehörigen Wald zu entnehmen, gesprochen. Dieses Recht setzt voraus, dafs sie nicht nur Wohnhäuser, sondern auch Landanteile besessen haben.

Fragt man nach den Ursachen, welche dazu geführt haben, dafs Freie sich freiwillig in die Knechtschaft der Kirche begeben haben, so dürften wir wohl mit der Annahme nicht fehlgehen, dafs neben religiösem Eifer auch andere Beweggründe nicht weniger mächtig gewirkt haben. Der Ruf der Mönche im mittelalterlichen Europa, gute Grundherren zu sein — wofür die volkstümlichen Sprichwörter einen Beleg liefern[1]) — war wahrscheinlich die Ursache, dafs das Sichbegeben in die Sklaverei am häufigsten auf den Ländereien kirchlicher Körperschaften vorkam, während die Thatsache selbst auf die Verhältnisse zurückzuführen ist, die die Eroberung für die Einheimischen geschaffen hatte. Aus Eigentümern waren vielfach landlose Bettler geworden, die bereit waren, auf die für sie wertlose Freiheit zu verzichten, wenn sie nur dadurch dauernd Mittel zum Leben erlangten. Diese Mittel bot zu jener Zeit nur der Boden, und, um Boden zu erlangen, wurde gern auf die Freiheit

[1]) Il faut bon vivre sous le crosse — unter dem Krummstab ist gut wohnen.

verzichtet. Auch die Kleingrundbesitzer, deren Lage mit der Entwickelung des Feudalismus eine immer unsicherere wurde, sahen sich, um Schutz zu erlangen, zu diesem Schritte gezwungen. Deswegen finden wir auf den Ländereien der Abtei Ste. Trinité im 12. Jahrhundert Besitzer unter dem Namen „aloers".[1]) Von diesen besitzt jeder einen Gemüsegarten, er leistet Dienste in den benachbarten Gütern und entrichtet an das Kloster alljährlich eine bestimmte Abgabe, die teils in Geld, teils in Bodenerzeugnissen abgetragen wird.[2]) Diese aloers waren, wie schon ihr Name zeigt, Besitzer freien Bodens, von Alod. Indem sie den Schutz und die Gönnerschaft der Grofsgrundbesitzer suchten, verzichteten sie freiwillig auf ihre Freiheit, erklärten sich zu landwirtschaftlichen Diensten zu Gunsten des Gutsherrn unter der Bedingung bereit[3]), dafs sie die bis

---

[1]) Sex homines ibi habemus, quos aloers vulgo vocant, quisque eorum tenet ortum suum, faciuntque servicia ad propinqua maneria, et reddunt per annum XVI dinar. et quatuor minas avene (Chartr. de l'abb. de la Ste. Trinité de Caen, fol. 20).

[2]) S. Delisle, S. 7: Les alloiers ou possesseurs d'aleux.

[3]) Fälle solcher Übergänge Freier in die Sklaverei finden sich besonders häufig in den Urkk. der Abtei Marmoutier. Als Beispiel diene eine aus den J. 1032—1064: quod famulus quidam ex parentibus liberis ortus nomine Baldonatus, amore divino compunctus ,.. semet ipsum ... tradidit in servitium S. Martino majoris monasterii ea videlicet ratione, ut non solum ipse, verum etiam omnis ex eo nascitura progenies jure perpetuo majori monasterio atque fratribus ejusdem loci conditione servili famuletur. — Um das Sichbegeben besonders deutlich und dadurch unanfechtbar zu machen, pflegte derjenige, der freiwillig auf die Freiheit verzichtete, sich einer symbolischen Handlung zu unterwerfen, die in einer anderen Urkunde desselben Klosters folgendermafsen beschrieben ist. Cordis quoque signorum collum suum circumdedit et pro recognitione super altare IIII-or de capite proprio denarios dedit. Diese Procedur ist noch ausführlicher in folgender Urkunde

dahin ihnen als Eigentum zustehenden Landstücke zu erblicher Nutzung behielten. Oft gewährte der Feudalherr denen, die sich nebst ihrem Eigentum zu ihm begaben, Arbeitsmittel zur Entschädigung. Derartige Fälle sind in einigen Urkunden des 12. Jahrhunderts angeführt[1]); so schenkt ein Abt in Mortemer de caritate so und so viele solidi parisiensis monete oder unam bovem an eine Person, die sein freiwilliger Serve geworden ist.

Waren nun die servi oder Knechte die einzigen Bearbeiter der in den Händen des Seniors verbliebenen Ländereien, oder wurden die landwirtschaftlichen Arbeiten in gleicher Weise von allen ausgeführt, die als vavassores oder Villanen, hospites oder bordarii gröſsere oder kleinere Landstücke in terra servili in erblichem Besitz hatten?

In dem zu Beginn des 13. Jahrhunderts zusammengestellten Cartulare der Abtei Ste. Trinité zu Caen finden wir eine Art Rentenverzeichnis der Klosterbesitzungen sowohl in der Normandie als auch in England. Nach dem, was dieses Rentenverzeichnis über die Pflicht der englischen Villanen sagt: „operari tota ebdomata oder quaque die ebdomatas sine sabbato“[2]), ist anzunehmen, daſs es kurz nach der durch

---

der Jahre 1081—1096 beschrieben: Veniens igitur in capitulum monachorum posuit super caput suum IIII-or denarios dicens: Per istos IIII-or denarios trado me servitio Sancti Martini monachorumque ejus (s. Liber de servis majoris monasterii (Marmoutier), ed. André Salmon. Tours, 1864, SS. 1, 9, 12, 22, 25, 43, 115).

[1]) In einer Urkunde von Marmoutier heiſst es: Christianus venit ad majus monasterium et ibi aliquamdiu conversatus est; hierauf drückte er den Wunsch aus, Beati Martini et monachorum ejus servus fieri et de famulis eorum unus haberi (ibid., S. 115).

[2]) S. z. B. fol. 48: Lewinus pro una virgata debet operari

Wilhelm I. in dem von ihm eroberten Lande erfolgten Zuweisung von Boden an das Kloster, aber nicht später als im letzten Viertel des 11. oder zu Beginn des 12. Jahrhunderts abgefafst ist. Die in diesem Rentenverzeichnis erwähnten Dienste sind viel erheblichere, als die in den Rentenverzeichnissen des 12. Jahrhunderts für England üblichen.[1]) Wir werden daher mit der Annahme nicht fehlgehen, dafs die im genannten Denkmal beschriebenen Agrarordnungen den in der Normandie kurz vor der Eroberung, also in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts, üblichen gleichen. Ein anderes Rentenverzeichnis, das einige Ländereien der Grafen von Eu betrifft und, wie aus einer Glosse hervorgeht, im Jahre 1151 verfafst ist, macht uns mit den ländlichen Rechtsordnungen bekannt, die in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts im Lande galten. Diese in ihrer Art einzigen Quellen hinsichtlich des Anteils, den die im Gute angesiedelten Bauern an der Bestellung der Ländereien in dominio haben, erwähnen, dafs auf allen Ländereien der Abtei die Villanen gehalten sind, jedes Jahr je ein Acre des gutsherrlichen Feldes zu pflügen, zu eggen, zu besäen und abzuernten; die Hälfte dieser Arbeit ist bis, die andere nach Weihnachten zu leisten. An einer Stelle, an der von dieser Verpflichtung die Rede ist, gebraucht das Rentenverzeichnis den Ausdruck „acra de corvea“ und weist hierdurch darauf hin, dafs dieser Dienst im 11. Jahrhundert als Frohne (corvée) angesehen wurde. Übrigens wird ein Acre Landes alljährlich nur von

quaque die ebdomade sine sabbato. — Fol. 26: Si operari potest, operatur tota ebdomata usque ad sabbatum.

[1]) So arbeiten nach dem Boldon (book vom Jahre 1183) die villani das ganze Jahr hindurch nur 3 Tage in der Woche (S. 566) und nur im Herbst 4. Die gleiche Anzahl von Arbeitstagen wird bei Aufzählung der Verpflichtungen der Villanen im Liber Niger der Abtei Peterborough aus dem Jahre 1125 (S. 157) erwähnt.

den Bauern bestellt, die einen vollen Anteil besitzen und in dem Rentenverzeichnis mit dem Namen plenarii villani bezeichnet werden.[1]) Der Besitzer eines halben Anteils pflügt, säet und erntet nur halb so viel.[2]).

Ich wende mich nunmehr zur Beschreibung der Ordnungen, die auf dem terra servilis genannten Teile des gutsherrlichen Bodens, der zu dem bäuerlichen Anteilland gehört, geherrscht haben. Dieses Land haben neben den Villanen noch folgende Klassen von Besitzern niederer Ordnung inne: vavassores, hospites, censuarii und bordarii. Keine dieser Klassen bezeichnet indes das Rentenverzeichnis als unmittelbar an der Bestellung der Ländereien in dominio beteiligt. Vavassores und hospites sind Freie; die Pflichten der censuarii gegenüber dem Gutsherrn bestehen nur in der Entrichtung eines Zinses oder einer Rente; die bordarii haben kein Arbeitsvieh, ohne welches die Ausführung der landwirtschaftlichen Dienste offenbar nicht möglich ist.

Demnach nehmen von der ganzen Gutsbevölkerung nur zwei Klassen, die servi und villani, unmittelbar an der Bestellung des herrschaftlichen Landes teil. Sie allein ackern uud eggen, säen und ernten. Ich sprach von zwei Klassen; damit will ich auch betonen, dafs

---

[1]) De jovineio — III villani. Quisque unam acram arant et seminant de semine abbatie (f. 22). — In Willon terra dimidie carruce in dominio, IV villanos plenos ... quisque arat et seminat I acram de corvee (f. 23) — In Oietrehan habemus XXIX villanos plenarios et dimidium de terra servili. Unusquisque eorum . . . acram terre arant per annum, dimidiam partem eius ante Natale et dimidiam post Natale et (h)erciant et seminant de nostro semine (fol. 20, latin., 5650, B. Nat.).

[2]) In Gracia habemus terram duarum carrucarum in dominio et duos dimidios villanos, qui dant ... unam acram de corvee (ibid., f. 21).

Villanen und Serven unterschieden werden müssen. In der Regel wird ein Unterschied zwischen Villanen und Serven nicht gemacht. Hieraus erklären sich m. E. sehr verhängnisvolle und äufserst verbreitete Irrtümer. Worin besteht nun dieser Unterschied? Servi sind, wie wir gesehen haben, Sklaven, die mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden; sie erhalten zu diesem Behuf vom Gutsherrn Wohnhäuser mit angrenzenden, meist unbedeutenden Landstücken. Sie arbeiten das ganze Jahr hindurch für den Herrn; der Charakter und die Dauer ihrer Dienstleistungen hängen völlig von dem Willen des Gutsherrn ab. Die Villanen sind vor allen Dingen erbliche Besitzer gleich grofser Anteile und leisten nicht, wie die servi, willkürliche, sondern vorher ausgemachte und in ihrer Höhe unveränderliche Zahlungen und Dienste. Dieser Unterschied ist so wesentlich, dafs selbst dann, wenn für beide Klassen eine und dieselbe Benennung angewendet wird, wie dies in einigen normannischen Rentenverzeichnissen durchgehend geschieht, eine genaue Trennung beider Klassen möglich ist. Bei der Aufzählung des Personenbestandes des Klostergutes Carpechet bezeichnet das Rentenverzeichnis die Villanen als Leute mit im voraus verabredeten Verpflichtungen, die willkürlichen Änderungen nicht ausgesetzt sind. Nur von einem der Villanen heifst es, dafs er seminat agros et erciat, und dies genügt, um ihn nicht mit den anderen Villanen in eine und dieselbe Kategorie einzureihen, ihn vielmehr als „Serven" oder Dorfsklaven zu erkennen, dessen Dienstleistungen vom Gutsherrn willkürlich festgesetzt werden.[1])

Aus einer näheren Untersuchung der einzelnen Arten der bäuerlichen Dienstleistungen und Zahlungen gewinnen wir den Eindruck, dafs ihre nächste Quelle

---

[1]) Fol. 21.

in den Rechten zu suchen ist, die der Villane in Hinsicht auf das Land seines Seniors geniefst. Ebenso sehen wir, dafs die Dienstleistungen oft Zahlungen weichen, wie auch das Umgekehrte vorkommt, so dafs es vom Villanen selbst abhängt, ob er diese oder jene Art und Weise, seinen Dienstverpflichtungen gegenüber dem Gutsherrn nachzukommen, wählt. Eine Besonderheit der Normandie, welche sie vom saxonischen England scharf unterscheidet, ist das Fehlen beständiger, das ganze Jahr hindurch währender Dienste, — ein sicheres Zeichen dafür, dafs die Zeit, in der die Hörigkeit und die Frohne verschwinden, nahe ist.[1])

Geben wir nun eine Übersicht der verschiedenen Verpflichtungen, die einem Villanen seinem Gutsherrn gegenüber oblagen. Als erste Verpflichtung, die uns auch schon früher begegnet ist, finden wir die jährliche Bestellung eines Acre des herrschaftlichen Feldes. Diese Pflicht liegt nur den Villanen, die Arbeitsvieh besitzen, ob. Wer mehr Vieh besitzt, bestellt, wie wir gesehen haben, auch ein gröfseres Landstück, wer weniger besitzt, ein kleineres. Dieses Verhältnis zwischen dem Arbeitsvieh und den Diensten legt uns naturgemäfs den Gedanken nahe, dafs der Ursprung dieser Dienste in dem vom Senior dem Villanen gewährten Rechte, nach der Ernteabnahme sein Vieh auf den Gutsfeldern weiden zu lassen, zu suchen ist.

Anderen bäuerlichen Vorrechten entsprechen ähnliche Verpflichtungen.

Der Villane ist verpflichtet, einmal im Jahre ein Grasfeld oder eine Wiese, gewöhnlich ein halbes Acre, zu mähen. Dieser Dienst kann durch eine Geldzahlung abgelöst werden, die im Rentenverzeichnisse der Abtei

---

[1]) Delisle sieht das 13. Jahrh. als die Zeit an, in der beide verschwunden sind.

Ste. Trinité in Caen „pratagium“ genannt wird. Dieser Name weist schon an sich auf den Ursprung dieser Leistung und ihres Ersatzes durch eine Geldzahlung hin. Das Vieh des Villanen kann zur Erntezeit nicht auf die gemeinsame Weide geschickt werden, da dies mit einem bedeutenden Zeitverluste verbunden wäre und die rechtzeitige Erledigung der Arbeiten hindern würde. Deswegen wird es wie das gutsherrliche Vieh auf das Grasfeld oder die Wiese zur Weide getrieben. In den mittelalterlichen Urkunden führt das zu diesem Zwecke ausgeschiedene Landstück häufig die Bezeichnung „pratum boum“ oder „pratum averiorum“. Als Entschädigung für die Nutzung dieses Landstücks ist der Besitzer des Viehs verpflichtet, an der Mahd teilzunehmen oder eine bestimmte Summe in Geld zu entrichten. Der Bauer leistet duo solidos de pratagio, — heifst es in einem Rentenverzeichnis bei Aufzählung der Verpflichtungen der Villanen im Abteigute „Carpechet“, oder er mäht statt dessen einen halben Acker Wiesenlandes aut facit dimidiam acram prati. Es ist also dem Villanen überlassen, zwischen Leistung von Diensten oder Geld zu wählen.[1])

Die Urkunden der Grafschaft Eu beschreiben sehr ausführlich das Verhältnis des Villanen zum Gutsherrn hinsichtlich des Rechts, Vieh auf seinen Äckern, im sogenannten „herbagium“ zu weiden. Dieses Recht übt er von Weihnachten bis Mitte Mai aus.[2]) Als Entschädigung hierfür entrichtet der Villane an den Gutsherrn je 1 Denar für jedes Stück Grofsvieh. Für Kleinvieh leistet der Villane für je drei Lämmer 3 Obolen; ist die Zahl der Lämmer gröfser, so tritt an Stelle der Geldzahlung eine Naturalleistung: der

[1]) Fol. 21.

[2]) Vicaria S. Andoeni de blangy: Homines habent herbagium a vigilia Natalis Domini usque ad medium maium (B. N., f. latin, 13 904, f. 10).

Senior erhält von den Lämmern, die auf seinen Feldern aufgewachsen sind, von jedem Besitzer ein Stück.[1])

In einigen Ländereien der Abtei Ste. Trinité zu Caen werden die von den Villanen geleisteten Zahlungen für das Weiderecht zusammen mit denen genannt, die sie als Entschädigung für Entnahme von Bau- und Brennholz aus dem Walde entrichten. Dann heifst es im Rentenverzeichnisse geradezu: so und so viele Denare de lignis et pratis.[2]) Oft finden wir jedoch auch Naturalleistungen. So war im Gute Carpechet durch die Sitte festgesetzt, dafs ein Villane, wie viel Vieh er auch auf das Brachfeld oder die Weide schicken mag, allen erdenklichen Schaden, der dem Kloster als Eigentümer erwachsen könne, durch Hergabe eines Schafes ausgleichen könne.[3])

Pastura oder das Recht der Viehweide wird in den mittelalterlichen Denkmälern vom sogenannten pasnagium, dem Rechte, Schweine im gutsherrlichen Walde zu halten, scharf unterschieden. Auf der pastura beruhten die besonderen Geldleistungen des Villanen in Höhe eines Denars von jedem Stück Vieh.[4])

Neben dem Rechte, auf dem Brachfelde und im Walde zu weiden, hatte der Villane noch das Recht, aus dem Gutswalde Bau- und Brennholz auszuführen. Dieses Recht wird, wie die oben erwähnten, zum Anlafs für aufserordentliche Dienstleistungen, welche nach und nach durch gewisse Natural- oder Geld-

---

[1]) De herbagia totuis ville quelibet bestia (det quilibit equis) den' et de quolibet homine ville qui habet III agniculos rex habebit III oboles et si plures habuerit quam III, rex habebit I (fol 13).

[2]) In Willon terra III Villani. — Quisque reddit X sol' de lignis et pratis et arietibus (f. 23).

[3]) In Carpechet. — Quisque villanus reddit — 1 berbicem cum agnicolo (f. 21).

[4]) De unoquoque porcorum suorum 1 den' (ibid.).

leistungen abgelöst wurden. Ich meine den Fuhrdienst und die Leistungen, die in den Rentenverzeichnissen häufig an ihre Stelle treten.

Der Fuhrdienst ist der Normandie des 12. und der folgenden Jahrhunderte unter der Benennung „boscage“ bekannt. Als Höchstmaſs dieses Dienstes wurde die Zuführung einer bis zum Rande mit Holz beladenen und von 20 Stieren gezogenen Fuhre auf den Gutshof betrachtet; die Mindestleistung bestand in der Zuführung von Holz auf einem Pferde, ohne Wagen. Dieser Dienst ist unter dem Namen sommage bekannt; seine Ausübung wird in den normannischen Urkunden sommagiare genannt. Wie andere bäuerliche Dienste wird auch er häufig durch Naturalleistungen ersetzt. Ein solcher Ersatz findet sich z. B. auf den Ländereien der Grafen von Eu, wie dies aus einem Rentenverzeichnis aus der Mitte des 12. oder dem Anfang des 13. Jahrhunderts hervorgeht. Hinsichtlich der Pflichten der homines ihrem Senior gegenüber bestimmt das genannte Rentenverzeichnis: jeder Insasse, der aus dem Walde Brennholz ausführt, entrichtet an seinen Senior jährlich einen Sextar Hafer, wenn er dieses Holz auf einem Pferde ohne Wagen mit sich nimmt. Anderenfalls erhöht sich die Leistung auf eine mina Hafer, ein Brot zu Weihnachten und 8 Eier zu Ostern. Diese Naturalabgabe kann durch 3 Pence in Geld abgelöst werden. Benutzt ein Bauer zur Führung von Holz aus dem Walde einen vierrädrigen Wagen oder die s. g. quadriga, so erhöht sich die Geldzahlung auf das Doppelte.[1])

Eine solche Ablösung des Fuhrdienstes durch eine

---

[1]) Quilibet vadens ad equum in forestam reddit domino regi (als Senior) unum sextarium avene ad parvam minam et ille, qui vadit ad collum, unam minam avene ad parvam minam et 1 panem ad Natale et 8 ova ad pascha et ille qui ducit quadrigam (oder cadrigan) 6 denarios de auxilio ad Natale per

Geldabgabe und zwar eine doppelt so grofse wie in der Grafschaft Eu, war auch auf den Ländereien des Klosters von Caen üblich, wie aus der knappen Angabe des Rentenverzeichnisses hervorgeht: „XII d. ad ligna“.[1])

Der Fuhrdienst bestand in der Normandie nicht immer lediglich in der Zuführung von Holz; häufig mufsten auch die Villanen Getreide vom Felde zur Tenne (in grangiam) fahren. Dieser Dienst lastete auch auf denen, die Holz aus dem Walde zur Heizung und zur Errichtung von Zäunen benutzten, oder um in der Sprache der Urkunden von Eu zu sprechen, „habet mortuum boscum et residua ad ardendum et claudendum“.

Diese Dienstleistung war je nach der Anzahl des einem Bauernhofe gehörigen Arbeitsviehs verschieden. Wer genügend Ochsen besafs, um ein Feld mit einer eigenen carruca oder einem Pflug mit achtköpfigem Gespann zu beackern, der leistete einen doppelt so grofsen Dienst als derjenige, der, wie es in den Urkunden heifst, non lucratur ad carrucam. Gleich der Verpflichtung, Holz zur Heizung zu holen, wurde die Anfuhr von Getreide zur Dreschtenne an vielen Orten durch eine jährliche Leistung, die teils in Geld, teils in Naturalien bestand, ersetzt. Um die Mitte des 12. Jahrhunderts betrug diese Zahlung auf den Ländereien des Vicariats St. Andoin zu Blangy für alle Besitzer von Arbeitsvieh eine mina Weizen, ein Brot, ein Huhn zu Weihnachten und 8 Eier zu Ostern.[2])

---

animam et vadens ad collum 3 d. de auxilio (Cart. du comté d'Eu, fol. 13 V° a. 1151. Bibl. Nat. f. latin., No. 13904).

[1]) B. N. lat., 5650, f. 21.

[2]) Vicaria sancti Andoeni de blangy — Homines habent mortuum boscum et residua ad ardendum et claudendum et propter hoc reddunt qui libet qui lucratur ad carucam domino regi (als Feudalherrn) unam minam frumenti et panem et

Diejenigen, die kein Vieh besafsen, leisteten nur einen Sextar Hafer, ein Huhn und 8 Eier.

Die geschilderten Ordnungen waren nicht rein örtlicher Natur. Wir finden sie in gleichem Mafse auch auf den Ländereien der Abtei in Caen. Nur sind nicht die Gründe angegeben, aus welchen die Villanen zu bestimmten Leistungen und Zahlungen herangezogen werden. Da diese Verpflichtungen die Hergabe eines Mafses Hafer sowie von Hühnern zu Weihnachten und Eiern zu Ostern, wie sie auch das Rentenverzeichnis der Grafen von Eu vorschreibt, fordern, so dürfen wir wohl mit Recht annehmen, dafs diese Leistungen ein Entgelt für das Recht der Villanen, aus dem gutsherrlichen Walde Holz zur Heizung und zur Errichtung von Zäunen zu entnehmen, bedeuteten.[1]) An vielen Orten lieferte der Gutswald den Villanen auch Holz zur Herstellung von Wagen, Eggen und Pflügen (carruca).[2]) In diesem Falle waren die in den Rentenverzeichnissen als de lignagiis bezeichneten Leistungen zugleich eine Entschädigung für diese aufserordentliche Inanspruchnahme des Waldes.

Die aufgezählten Arten der Gemeinnutzung und die entsprechenden Leistungen und Zahlungen sind die

---

I gallinam ad Natale et VIII ova ad pascham ... et illa qui non lucratur ad carucam debet quilibet 1 sextarium avene et 1 panem et 1 gallinam ad Natale et VIII ova ad pascha. (B. N. latin. 13904, f. 10).

[1]) Hec sunt reditiones honoris nostre ecclesie Sancte trinitatis Cadame. In Oistrehan ... Unusquisque eorum (villanorum) reddit per annum III solidos et dimidium et tres quadrantes frumenti et V minas brasii et II capones ad Natale domini et XX ova ad pascham (f. 20 V⁰). — In Amblia ... quisque villanus reddit ... unam minam avene et II capones ad Natale domini et ova XXX ad pascham (fol. 23).

[2]) Homines qui reddunt garbas debent habere merrementum ad suas carucas et ad suas herchias ad garbas adducendas (C. d'Eu, fol. 18).

verbreitetsten, aber keineswegs die einzigen. In den Gütern, in welchen Dämme oder Seen und fischreiche Flüsse vorhanden waren, waren die Villanen für das Recht, Fische zu fangen, mit einer Naturalabgabe von 100 auf 1000 Stück belastet.[1]) Der Villane konnte vom Senior von Verpflichtungen und Diensten befreit werden; gewöhnlich geschah dies jedoch nicht ohne Entschädigung, vielmehr wurde eine Zusatzsteuer aufgelegt, die in den späteren Urkunden unter dem Namen surcens auftritt; so kam die Befreiung von der Verpflichtung, Getreide in den Gutsmühlen zu mahlen oder Brot in den Gutsbäckereien zu backen, vor. Weit seltener begegnen wir Zahlungen, die als Entschädigung für unbedeutendere Verpflichtungen gelten können, z. B. für Dunganfuhr. Nur in einem der Güter des Klosters von Ste. Trinité zu Caen wird eine jährliche Zahlung von 2 denarii de fumagio durch die Villanen erwähnt.[3])

Auf besondere Verabredung mit dem Gutsherrn, die in das Rentenverzeichnis eingetragen wurde, konnten die Bauern von sämtlichen oben erwähnten Diensten und Zahlungen oder einem Teile derselben befreit werden. Diese Freiheit wurde ihnen jedesmal gegen Übernahme besonderer Dienste, z. B. des eines Ältesten (prepositus), eines Försters (forestarius), eines Bierbrauers (braciator) u. dgl., gewährt. Ausdrücke wie: der und der est liber a servitio et debitis eo quod facit brasium oder eo quod est prepositus oder forestarius finden sich zuweilen in dem Rentenverzeichnis von Ste. Trinité zu Caen.[4])

Die Verpflichtungen der Villanen beschränken sich

---

[1]) Quando ad milia capiunt allecia reddit quodque rete centum (C. de Caen, f. 20).

[2]) Delisle, S. 62.

[3]) Cart. de Caen, f. 21.

[4]) Ibid., f. 21.

nicht auf die vorher genannten Dienste und Abgaben. Als Inhaber von Bodenanteilen sind sie zur Zahlung einer jährlichen Rente gehalten, die in den normannischen Urkunden meist campartum genannt wird[1]) — ein direkter Hinweis auf das Bestehen der unter dem Namen Halbbauerei bekannten Verpachtung von Ländereien in der Normandie zu Ende des 11. oder 12. Jahrhunderts. Zur Zeit des römischen Imperiums war sie wohlbekannt und ist noch jetzt eine sehr verbreitete Form der Bodenbestellung im Süden Frankreichs, in Nord- und Mittelitalien. „Champart“ ist den normannischen Denkmälern auch als „terra ad gerbas“ bekannt. Durch diese Bezeichnung wollen die Urkunden darauf hinweisen, dafs die Pflicht des Pächters in der jährlichen Lieferung eines bestimmten Teils der Ähren (gerbes) an den Senior bestand, gewöhnlich $^1/_{11}$, abgesehen von den geistlichen Lehen, in denen der Zehent üblich war. Delisle will einen generellen Unterschied zwischen „champart“ und „meterie“ oder Halbbauerei, die, wenn auch selten, in den Urkunden des 12. Jahrhunderts erwähnt wird[2]), nicht anerkennen. Ein Unterschied bestände nur darin, dafs die Leistung eines Halbbauers weit erheblicher war, als die des Besitzers eines champart. Meist erhält der Eigentümer die Hälfte der Ernte, selten ein Drittel.[3]) Aus dem Angeführten geht hervor, dafs die bäuerlichen

[1]) Ibid., f. 21. — S. auch Cart. d'Eu, f. 53 V°. Ego Henricus, comes Augi ... do campartum de Villanis meis (C. d'Eu).

[2]) Der Ausdruck metaria wird vom Ancien Coutumier de Normandie im Gegensatz zu hereditas gebraucht. — Cap. XX similiter fit recognitio utrum terra est hereditas vel meteria.

[3]) Medietarius und medietaria kommen in den Urkk. der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts sehr häufig vor. (Liber domus dei beate Marie de Trappa des 13. Jahrhunderts. Bibl. Nation. 11080, fol. 90, a. 1208). Tenure on fiefferme, englisch feafarm, wird in der Normandie nicht vor dem Ende des 12. und Anf. des 13. Jahrh. erwähnt. Delisle, SS. 45, 47 und 50.

Dienste und Leistungen durchweg ein Entgelt für bestimmte wirtschaftliche Vorteile sind, die die Bodeneigentümer gewähren: der Besitz eines Anteils hat die Entrichtung eines Teils der Bodenerzeugnisse zur Folge, wie an den Viehbesitz die zwangsweise Bestellung eines bestimmten Landstücks des Gutsfelds durch den Bauern geknüpft ist.

Alle Arten der Gemeinnutzung sind für den Villanen die Quellen bestimmter Dienstleistungen und Abgaben. Wenn der Bauer das Heu auf einem vorher bestimmten Landstücke von unveränderlicher Gröfse mäht oder anstatt dessen eine Geldsumme entrichtet, wenn er Getreide auf die Dreschtenne und Holz in die herrschaftlichen Vorratsräume führt oder sich durch eine Naturalabgabe von diesen Diensten loskauft, wenn er alljährlich an den Gutsherrn eine bestimmte Anzahl von Hammeln und Schafen sowie Fischen, Geflügel und Eiern für den Tisch liefert oder an Stelle dessen eine vorher bestimmte Anzahl Pence zahlt, — so ist dies nur eine Entschädigung an den Senior für die ihm zur Nutzung überlassenen Einnahmequellen. Seine Leistungen tragen einen Sach- und keinen persönlichen Charakter, um in den Ausdrücken der Wortführer der französischen Revolution zu sprechen; dieser Umstand spricht entschieden dafür, dafs der Bauer aufgehört hat, ein Unfreier zu sein, dafs seine Abhängigkeit vom Gutsherrn eher durch den Charakter des Anteils, der ihm gehörte, als durch seinen persönlichen Stand bedingt war. Abgesehen von der Pflicht der Villanen, die Erlaubnis des Gutsherrn zur Verheiratung der Töchter zu erbitten, — diese Vorschrift war ebenfalls durch wirtschaftliche Gründe hervorgerufen, nämlich durch die Furcht, eine Arbeitskraft zu verlieren, wenn ein Mädchen mit einem Fremden eine Ehe schlofs —, drückte sich die persön-

liche Unfreiheit des Villanen lediglich im Mangel der Bewegungsfreiheit aus.

Einige normannische Urkunden aus dem Ende des 12. und dem Anfang des 13. Jahrhunderts lassen uns indes annehmen, dafs die Bodenpflichtigkeit der Villanen eher ein Ergebnis der Lebensverhältnisse, der Unmöglichkeit, eine einträglichere Arbeit zu finden, als ihres persönlichen Standes war. Zum Beweise will ich folgendes äufserst wichtige Zeugnis anführen: „si rusticani vel ibi manentes, vel inde descendentes“, bestimmt eine der Urkunden des Cartulare der Grafschaft Eu, „terram suam incultam relinquerint liceat monachis eandem colere ad predictam firmam propriis laboribus aut etiam sumptibus“. In derselben Urkunde heifst es ferner: terras etiam cultas a cultoribus suis desertas ad campartum solum concesserunt quoad usque cultores earum redeant vel pro eis alii succedant.[1])

Demnach war die Fesselung an den Boden bei weitem nicht vollständig und machte das Verlassen der Felder durch ihre Bearbeiter und die Übersiedelung dieser nach anderen Gütern oder Städten nicht unmöglich. Es braucht nicht erst gesagt zu werden, dafs die Städte das allen mittelalterlichen Munizipien gemeinsame Recht besafsen, jenen Villanen, der ein Jahr und einen Tag ohne Einspruch des Seniors in ihren Mauern verbracht hat, als Bürger aufzunehmen. In allen anderen Beziehungen war der Bauer ein völlig freier Mann. Seine Freiheit geht an einigen Orten so weit, dafs er seinen Anteil veräufsern kann, wobei der Senior nur ein Vorkaufsrecht besitzt oder eine Entschädigung in Geld erhält. Hierauf deutet folgende Stelle im Cartulare der Grafschaft Eu: si vero rusticani terram suam marlatam monachis vendere voluerint pos-

---

[1]) Cart. d'Eu, f. 73 und 72.

sunt quidem monachi eam emere, et inde illis nihil tribuentis rusticanis vero non liceat nisi pro singulis acris Rottomacensium nummos ad minus eis donaverint.[1])

Alles, was der Villane besitzt, geht nach seinem Tode auf seine Kinder über, welche das väterliche Erbe zu gleichen Teilen erhalten. Dem Ältesten steht nur das Recht der Auswahl zwischen diesen Teilen zu.[2]) Bei Minderjährigkeit eines der Kinder wird nicht der Senior, sondern der nächste Verwandte Vormund.[3]) Fehlen direkte Erben beiderlei Geschlechts, so geht das Eigentum auf die Seitenlinie über; sind auch diese nicht vorhanden, so geht der Anteil des Bauern auf den Senior über, der so an Stelle der Dorfgemeinde Erbe wird und ihr Recht auf erbloses Eigentum ausübt.

Die Villanen bilden nur einen Bestandteil der Gutsbevölkerung. Neben ihnen wohnen in terra servili oder in terra rusticorum — bordarii und hospites. Wir wollen nun sehen, was die Urkunden unter dieser Bezeichnung verstehen, und wodurch sich die Lage dieser von der der Villanen unterscheidet.

Beginnen wir zunächst mit den bordarii. Die älteste Erwähnung der bordarii finden wir in einer Urkunde vom Jahre 1086, in welcher Wilhelm der Eroberer der von ihm gegründeten Abtei von Caen alle ihr geschenkten Besitzungen, darunter tres bordarios in Ambleda, bestätigt.[4]) Die früheren Urkunden machen keinen Unterschied zwischen bordarii und

---

[1]) Ibid., f. 73.

[2]) Très-ancienne coutume de la Normandie, ed. Tardif, p. XC.

[3]) Ibid., c. LXVI.

[4]) Cart. de la Ste. Trinité de Caen, fol. 20. Aus dem Inhalt der Urk. geht hervor, dafs unter coloni überhaupt alle die verstanden werden, die auf den Ländereien der Abtei angesiedelt sind.

anderen Dorfinsassen, welche durchgängig als rustici bezeichnet werden; ihnen werden hospites oder liberi homines, d. h. freie Insassen, gegenübergestellt.[1]) Auch im 12. Jahrhundert kommt das Wort bordarii äufserst selten vor. Ich finde diesen Ausdruck nicht ein einziges Mal in den Cartularien der Klöster St. Trinité zu Rouen und der Mutter Gottes der Trappisten von St. Eurulf, sowie der Abteien zu Mortemer, Louviers oder Bon-Port. Nicht eine Urkunde in der interessanten Urkundensammlung der Grafschaft Eu deutet darauf hin, dafs in den Ländereien dieser Grafschaft bordarii vorhanden gewesen sind. Endlich werden sie auch nicht ein einziges Mal in dem Très-ancien coutumier de la Normandie, der ältesten Sammlung des Gewohnheitsrechts, vornehmlich der Mittel- und Südnormandie, erwähnt. Dagegen spricht das Rentenverzeichnis der Abtei zu Caen, deren Gebiet am Meeresufer belegen war, fortwährend von bordarii; auf den normannischen Inseln ist dieser Ausdruck so gebräuchlich, dafs er nicht selten sogar die Bezeichnung villani verdrängt.[2])

Dies alles zusammengenommen erweckt in uns die Überzeugung, dafs die bordarii eine Besonderheit gerade der Normandie (der s. g. Basse Normandie) und der Inseln der La Manche sind, keineswegs aber im ganzen Lande vorkommen. Aus den einzelnen Bemerkungen, welche wir im Rentenverzeichnis von Ste. Trinité zu Caen finden, können wir schliefsen, dafs die genannte Urkunde unter bordarii die Besitzer kleinerer Anteile versteht, deren Umfang nicht ein halbes Acre überstieg. Innerhalb eines und desselben Gutes unterschieden sich die Anteile der bordarii in ihrer

[1]) Cart. de Louviers.

[2]) Delisle, S. 15. Da sind einige Stellen: XX bordarii, quorum VIII reddant IX et III den, IV bordarii, quisque tenet dimidiam acram, serviunt sicut villani.

Gröfse nicht wesentlich von einander; die Bedingungen, unter denen die bordarii ihre Landstücke inne hatten, waren ihrem Wesen nach denen ähnlich, unter welchen auch die Villanen zum Besitz ihrer Anteile zugelassen wurden. An einigen Orten wurde das Mafs der Dienste der Bordarier durch das Mafs der Dienste der Villanen bestimmt (serviunt sicut villani), während in anderen ihre Leistungen, gleich denen der Villanen, in einer Geldrente und einem Teile der Bodenerzeugnisse (so und so viel solidi et compartum), sowie in Naturalabgaben von Eiern und Hühnern bestanden. Von einigen bordarii sagt das Rentenverzeichnis, dafs sie von allen Abgaben deswegen frei sind, weil sie lebenslänglich gewisse Dienste zu verrichten übernommen haben; so ist einer von ihnen Schmied, ein anderer Sämann, ein dritter Hirt, ein vierter ist verpflichtet, statt aller Dienste und Abgaben Pflüge (aratra) anzufertigen und beschädigte auszubessern. Nach den Urkunden einer späteren Zeit, nämlich des 13. und 14. Jahrhunderts scheinen die bordarii eher häusliche als landwirtschaftliche Dienste zu verrichten: die einen bessern Gebäude aus, andere halten den Gutsgarten in Ordnung u. dgl. Es sei noch hinzugefügt, dafs die Verpflichtung des Villanen, jährlich die Ernte von einem Acre oder einem halben Acre des gutsherrlichen Feldes einzubringen, sich auf den bordarius nicht erstreckt, ebenso wenig die Verpflichtung dem Gutsherrn gegenüber, für das Recht der Weide bestimmte Leistungen zu übernehmen, was sich am einfachsten dadurch erklärt, dafs die meisten bordarii kein Arbeitsvieh besessen haben werden; diese Annahme findet eine gewisse Stütze darin, dafs die bordarii nur sehr unbeträchtliche Landstücke besafsen, auf denen ein grofses lebendes Inventar sich nur schwer hätte erhalten lassen.

Dies sind die charakteristischen Kennzeichen der

bordarii als einer speziellen Klasse ländlicher Ansiedler. Ehe ich meine Ansicht über den Ursprung dieser Klasse im allgemeinen ausspreche, will ich noch auf zwei Umstände aufmerksam machen. Das Rentenverzeichnis der Abtei zu Caen spricht von den bordarii als von Ansiedlern, die nicht nur auf den Ländereien des Gutsbesitzers, sondern auch auf denen seiner vavassores safsen. Andererseits erwähnt es eine ganze Klasse nicht, deren Vorhandensein auf den Klostergütern des 11. und 12. Jahrhunderts angenommen werden mufs. Ich spreche von den Freigelassenen, liberti, deren Zahl sicherlich bedeutend war: fanden doch häufig Freilassungen von Sklaven sowohl durch Gutsbesitzer als durch andere, die kraft ihres freien Standes Sklaven besitzen durften, statt. Wie man weifs, brachen die Freigelassenen ihre Beziehungen zum früheren Herrn nicht mit einem Male ab. Sie erhielten von ihm Landstücke zu erblicher Nutzung nebst kleinem Gehöft und verpflichteten sich ihrerseits zur Leistung in Naturalien und Geld. In Anbetracht dessen dürfte man nicht fehlgehen, wenn man in den bordarii die Klasse der liberti erblickt. Hierfür spricht auch die Dienststellung der bordarii, der geringe Umfang ihrer Landstücke, das Fehlen von Hinweisen im Rentenverzeichnisse, dafs neben ihnen eine selbständige Klasse von Freigelassenen vorhanden war. Erklärt sich aber die Entstehung der bordarii auf diese Weise, worauf ist dann ihre Benennung zurückzuführen? Die Herausgeber des Doomesdaybook, dieses auf Anordnung Wilhelms des Eroberers in England aufgenommenen Bodenverzeichnisses, geben eine zwiefache Deutung dieses Worts: nach den einen soll es vom englischen board (ernähren, unterhalten), nach den anderen vom anglo-französischen border (Grenze) abstammen. Nach der Ansicht einiger sollen die bordarii ihren Namen erhalten haben, weil sie als Dorf-



sklaven vom Gutsbesitzer unterhalten wurden; andere dagegen betrachten als erste Veranlassung zu der Entstehung dieses Namens, dafs sie Grenzlandstücke in Besitz nahmen (die Landstücke, welche on the border, an der Grenze des Gutes oder manor, lagen). Da wir den normannischen Ursprung des Ausdrucks bordarii annehmen, verzichten wir auf die erste der angeführten Erklärungen. Aber auch die zweite ist nicht völlig begründet. Wir sehen nicht, auf welche Thatsachen sich die Behauptung stützt, die die bordarii gerade die Grenzländereien des Gutes einnehmen läfst, da die Rentenverzeichnisse nichts Sicheres darüber verlauten lassen.

Diese Deutung hat indes an sich etwas Annehmbares. Die bordarii erhielten in der That ihren Namen von der Grenzlage ihrer Landstücke, aber nicht, weil ihr Boden an das Land der benachbarten Güter grenzte, sondern an das von den Villanen ihres „manor“ besessene Land. Diese Behauptung bedarf einiger Erläuterung. Wir haben gesehen, dafs die Villanen gleiche Lose in den Herbst- und Frühlingsfeldern, die die Dreifelderwirtschaft in den Gütern voraussetzt, besafsen. Die bordarii hatten keinen Zutritt zu diesen Feldern, ihre Landstücke lagen aufserhalb ihrer Grenzen, und dieser Umstand, der bei der Beschreibung des Bestandes der Güter sehr wichtig war, war auch der nächste Anlafs zur Bezeichnung dieser Leute als Grenzbesitzer, bordarii.

Vom 13. Jahrhundert an wird die Bezeichnung bordarii in den normannischen Urkunden allmählich durch den in England allgemein gebräuchlichen und offenbar von dort her hineingetragenen Ausdruck cotarii verdrängt. Die Leichtigkeit, mit der diese Veränderung erfolgt ist, weist schon darauf hin, dafs es zwischen den normannischen bordarii und den englischen cotarii thatsächliche soziale Unterschiede nicht

gegeben hat. Beide waren in gleicher Weise Besitzer bäuerlicher Wohnhäuser oder cottages und angrenzender kleiner Landstücke und beide zur Zahlung einer Rente an den Gutsherrn, die teils in persönlichen Diensten, teils in Naturalien und Geld geleistet wurde, verpflichtet. Endlich besafsen weder die einen noch die anderen Arbeitsvieh und hatten auch keinen Anteil an den Herbst- und Frühlingsfeldern des Anteillandes, terrae servilis.

Während die bordarii nur in den Denkmälern des am Meere belegenen Teiles der Normandie und der Inseln Guernsey und Jersey vorkommen, finden wir die Censitarier gleichmäfsig in allen Teilen des von den Normannen eroberten Landes und zwar schon von Anbeginn der Eroberung an. Wie die bordarii, besitzen die Censitarier den Boden nach Höfen und entrichten einen bestimmten Zins oder eine Rente dafür, gewöhnlich in einem Teil der von ihnen gewonnenen Erzeugnisse. Ihre Landstücke sind jedoch weit gröfser und werden von jedem mit Hilfe des zu diesem Zweck gehaltenen Arbeitsviehs einzeln bestellt, was die Censitarier veranlafst, beim Eigentümer das Nutzungsrecht auf den gutsherrlichen Wald sowohl zu Bauzwecken als zur Heizung zu erkaufen.[1] Nach den auf ihnen lastenden Verpflichtungen dem Senior gegenüber zerfallen die Censitarier in: 1. solche, deren Naturalleistungen denen der bordarii nahe kommen; 2. solche, deren Leistungen einen bestimmten Teil der Jahresernte ausmachen (die s. g. censores ad garbas); 3. in Censitarier, die eine Rente in Geld entrichten.

[1]) Homines censores, qui reddunt garbas, debent habere merrementum ad suas carrucas et ad suas herchias et carretas garbereiz ad garbas adducendas et suas perticas ad sua chevarz et per ius magister forestanorum debet vendere censoribus placeyt in misterio de quo est censor ad suam domum decenter si censor eum exigat (Cart. d'Eu).

Die erste Gruppe finden wir in den ältesten Rentenverzeichnissen der Normandie, so im Rentenverzeichnis der Abtei Ste. Trinité zu Caen. Bei Beschreibung des Personenbestandes eines der Güter der Abtei erwähnt der Verfasser 12 censarii, qui garbam reddunt et duas gallinas quisque et viginti ova. Neben ihnen werden andere 12 genannt, qui non tenent nisi ortos suos et reddunt similiter duas gallinas quisque et viginti ova. Beide zahlen im ganzen jährlich 30 Solidi und 6 Denare.[1])

Aus der angeführten Stelle geht hervor, daſs auſser einer bestimmten Anzahl Garben, welche die Censitarier, die den Boden von dem Senior zur Hälfte erhalten hatten, jährlich an ihn entrichteten, alle übrigen noch mit zwiefachen Abgaben belastet waren: mit einer Geldsteuer, dem sogenannten Zins, und einer Naturalabgabe, die in einer bestimmten Anzahl von Hühnern und Eiern bestand. In der Geldsteuer sieht Delisle ebenso, wie Championnère, eine Fortsetzung der römischen Steuer gleichen Namens, die aus einer Staatssteuer zu einer Patrimonialsteuer geworden war[2]); in den Naturalleistungen dagegen, die in gleicher Weise sowohl auf den Besitzern von Boden als auf denen, deren unbewegliches Eigentum nur aus Hof und Garten bestand, lasteten, hat man nur eine Wohnungsrente zu erblicken, da ja dieselbe Rente ebenso von den bordarii, die auſser ihren Wohnhäusern und Gemüsegärten nichts besitzen, gezahlt wird.

Die Annahme Championnères und Delisles läſst die Censitarier zu einer Zeit auftreten, die dem Eindringen der Normannen lange vorangegangen war. Ihre volle Bestätigung findet sie darin, daſs so frühe Quellen, wie das Pfründebuch des Abtes Irminon, die Censitarier erwähnen. Aber neben diesen alten Censi-

---

[1]) Cart. de la Ste. Trinité de Caen, f. 22.

[2]) Delisle, S. 60.

tariern begegnen uns in der Normandie auch andere, deren soziale Stellung zwar durch dieselben Gebräuche geregelt wurde, die jedoch ihr Dasein den Zuständen verdanken, die die Umwandlung der früheren Wälder in Äcker und Wiesen im 11. und 12. Jahrhundert geschaffen hatte. Bekannt ist die Rolle, welche bei diesen Umwandlungen die geistlichen Körperschaften in ganz Europa gespielt haben, wie viel sie zur Ausnützung der Naturkräfte und zur Erschliefsung des Landbaugebietes beigetragen haben. Die normannischen Urkunden bestätigen nur, was seit Montalembert als historischer Gemeinplatz gelten kann. Fortwährend sprechen sie davon, wie von den Herzögen und anderen den Klöstern öde, von niemand bewohnte Wälder zwecks Rodung zugewiesen wurden. Silva ad extirpandum ist der übliche Gegenstand von Bodenverleihungen im 11. und in den folgenden Jahrhunderten. So erzählt z. B. von der Thätigkeit der ersten Äbte zu Mortemer eine nicht später als an das Ende des 12. Jahrhunderts zu setzende handschriftliche Chronik dieses Klosters. Das Kloster wurde im Jahre 1130 auf Kosten eines gewissen Robert de Candos gegründet, der in Bellangy für die Mönche Wohnhäuser, eine Küche und Wirtschaftsgebäude errichtete und 3 carrucatae bebauungsfähigen Bodens durch Kauf erwarb. Aufser 180 jugera, welche das Kloster gleich bei seiner Gründung als Geschenk erhalten hatte, sind alle weiteren Landerwerbungen, wenigstens in der Normandie, vom Kloster selbst gemacht worden, einige durch Kauf, die meisten durch Rodungen in den Nachbarwäldern, mit jedesmaliger Erlaubnis ihrer Besitzer. So erbittet das Kloster in Mortemer nicht später als fünf Jahre nach seiner Begründung durch seinen Abt von den Besitzern des benachbarten Waldes das Recht, einen Teil dieses Waldes urbar zu machen, und bringt nach erlangter Erlaubnis ganze

240 jugera im nächsten Jahre unter Acker. Die späteren Äbte folgen diesem Beispiel, roden und säen, der eine vier carrucatae, der andere sieben. Bei seiner Thronbesteigung verleiht König Stefan den Mönchen auf ihre dringliche Forderung das Eigentumsrecht an allen von ihnen vorgenommenen „essarta" und gesteht ihnen zugleich auch für die Zukunft das unumschränkte und ausschliefsliche Recht zu, den Wald in der Umgegend zur Vergröfserung der Saatflächen niederzubrennen und zu fällen.[1])

Die Rodungen, von denen in den Annalen der Abtei zu Mortemer so häufig gesprochen wird, begannen in der Normandie lange vor der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts. Die normannischen Cartularien sprechen fortwährend von Rodungen, die hauptsächlich geistliche Körperschaften das ganze 11. Jahrhundert hindurch vornehmen. In den Urkunden Wilhelms, aus der Zeit vor seinem Zuge nach England werden bereits Ortschaften erwähnt, deren Namen schon (exarz) auf ihren Ursprung durch Rodung von Wald und Sträuchern hinweist.[2]) Die Bezeichnung einiger den Klöstern geschenkten Ländereien in den Urkunden des 10. Jahrhunderts[3]) durch den Ausdruck „tractum" läfst uns annehmen, dafs auch diese Ländereien der Natur durch Rodung abgewonnen sind, da eine solche Thätigkeit in den mittelalterlichen Urkunden meist durch trahere ad culturam wieder-

[1]) Confirmacio regis Stephani ..... Confirmo eis omnia essarta de Valle Mortui-Maris, ita quod quiete et sine omni redditu illa essartent et quod nemo in valle illa aliquid talliet vel essartet, nisi per illos (B. N. latin. 18369, p. 25).

[2]) Chart. mon. S. Eurulfi (B. N. lat. 11055), f. 15. Die Urk. beginnt mit den Worten: Guillelmus Normanorum Dux. Der in den Urkunden aus der Zeit nach dem Zuge nach England übliche Ausdruck rex Anglie kommt hier nicht vor.

[3]) Cart. de Louviers, Bd. I, S. 2, a. 943—996.

gegeben wird: daher auch das dem exartum synonyme tractum ad culturam.[1]) Eine andere Bezeichnung, die insbesondere in den Urkunden der Grafschaft Eu vorkommt, ist „nova londa“, Neuland. Diese kommt u. a. in einer Urkunde aus der Mitte des 12. Jahrhunderts vor, durch die ein gewisser Fulkar der Kirche in Eu „di Monte nova londa per totam forestam nostram“ überläfst; dabei wird erwähnt, dafs die mit der Aufbrechung des Neulands verbundenen Arbeiten schon von den Brüdern begonnen seien.[2])

Die Mönche der Normandie, welche auf diese Weise ihre Besitzungen abrundeten[3]), machten die Rodungen nicht nur selbst[4]) oder mit Hilfe auf ihren Ländereien angesiedelter Bauern, sondern auch durch freie Kolonisten; diesen verpachteten sie Teile des Waldes zu erblicher Nutzung unter der Bedingung, dafs sie sie urbar machen und nachher jährlich einen bestimmten Teil der Erzeugnisse oder einen vorher ausbedungenen Geldzins entrichten werden. So wird in einer Urkunde vom Ende des 12. Jahrhunderts von einer Entscheidung gesprochen, welche in einem Streite zwischen 3 benachbarten Abteien der zum Schiedsrichter berufene Bischof trifft. In dieser Urkunde wird erwähnt, dafs die Colonen (coloni) den ganzen Boden besitzen, den sie unter der Bedingung der Abgabe einer bestimmten Zahl Garben an den Eigentümer unter den Pflug gebracht hätten (et coloni

---

[1]) S. Beseler, Neubruch.

[2]) Von „Essarta“ als bereits vorhandenen sprechen auch die Urkk. a. d. J. 1119 und 1120 (Cart. d'Eu, fol. 33 und 26).

[3]) Die diesem Zwecke dienenden Thätigkeiten werden in einer Urk. a. d. Mitte d. 12. Jahrh. eradicare und extirpare genannt (C. d'Eu, f. 71).

[4]) Für die persönliche Ausführung der Arbeiten durch die Brüder sprechen Ausdrücke, wie: sicut fratres iam eradicare et extirpare ceperunt in foresta mea (ibid.).

— quod ad cultum tunc temporis reduxerant, salvo garba domini, cuius est fundus, in pace possideant.[1])

Die Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts geben zahlreiche Mitteilungen über die Überweisung von Ländereien „ad excollendum“ durch die Klöster. Das ist die Zuweisung von Neuland zur Bestellung unter der Bedingung der jährlichen Entrichtung: „nonam oder decimam garbam“ (die neunte oder zehnte Garbe), d. h. also $^1/_9$ oder $^1/_{10}$ der Ernte durch den Bebauer und seine Nachkommen.[2]) Der Übergang dieser Verpflichtung mit dem Boden auf die Nachkommen des ersten Bearbeiters ist durch ein Gerichtsurteil vom Jahre 1227 ausdrücklich bezeugt.[3]) Die, welche solche

---

[1]) Ich führe im Auszuge diese Urkunde hier an: Ego Rainaldus Dei gratia Roviomensis episcopus, notum fieri volo ... quod cum causa inter venerabiles fratres nostros abbatem de Ribodimonte et abbatem Humolariensem et abbatissam de Monsteriolo et Girardum de brenort vertebatur nobis a domino papa delegata est terminanda. — Consilio itaque prudentium virorum et personarum honestarum qui nobiscum aderant in hunc modum inter eos composuimus, quod utrique parti certam partem territorii assignavimus et certas metas hinc inde apponi fecimus ita quod in parte alterius alter absque assensu alterius, cuius est pars, nullatenus intrare presumat et coloni in utriusque parte quod ad cultum tunc temporis reduxerunt, salva garba domini cuius est fundus, in pace possideant. De incultis autem terris vel nemoribus absque assensu domini, cuius est pars, extunc colere vel sartare non possint nec debeant (a. 1178 Arch. Nation., LL. 1015. Cart. de Ribemont, XIII s., f. 29).

[2]) S. a. 1165. Concessio terrae ad terragium decimae garbae (fol. 58) — a. 1183 — (Dedi), terram ad excollendam .... quod nonam garbam persolvet ecclesiae, salva decima (fol. 65). (Ibid.).

[3]) Das ist der Text dieses Urteils: die Richter erkannten — Quod idem tenebat terram illam jure hereditario ab ecclesia beati Nicholai, hac ratione quod prefatus rusticus colet terram illam et de omni fructu illius debet reddere nonam garbam ecclesie beati Nicholai annuatim pro terragio suo et perducere

Bedingungen eingehen, heifsen zuweilen Colonen, zuweilen Conditionarier, am häufigsten einfach Censitarier.[1]) Die Entrichtung der neunten oder zehnten Garbe ist nicht immer eine Bedingung bei der Pachtung von Ländereien ad excollendum, zur Bearbeitung. Nicht selten weist das Kloster Landstücke zu erblicher Nutzung Leuten zu, welche nur die Verpflichtung übernehmen, jährlich eine bestimmte Anzahl Modien vom Winter- und Sommergetreide abzuliefern. So heifst es in einer Urkunde vom Jahre 1166, dafs das Kloster St. Ived zu Braine einer Familie zwei Wälder „ad excollendum“ übergeben habe, mit der Verpflichtung, jährlich zwei Modien Wintergetreide zu zinsen.[2]) Censitarier dieser Art kommen auch sehr häufig auf den Ländereien der Abtei zu Caen vor. So ist z. B. im Gute Ronvilla ein Censitarier, der 4 Sextar Roggen, 2 Sextar Weizen, 2 Sextar Gerste liefert, daneben ein anderer, der an das Kloster nur 1 Sextar Weizen jährlich entrichtet.[3])

---

usque in grangiam nostram de Forsis similiter et decimam quam ibi habemus (fol. 34). — Dieser erbliche Charakter des Zinslandes geht auch aus folgender Stelle des genannten Cartulare hervor ... Sententia a. 1203 ... Quod predictus Nicholaus de Fuillanis extirpavit in Herdinual quinque modiate terre, salvo terragio atque decimaquorum.

[1]) Delisle, S. 7. Conditionarii seu liberi homines etc., II post obitum Nicholai libere ad ecclesiam beati Nicholai revertentur. Tria vero possidebit jure hereditario, conservata predicta pactione (ibid. f. 63 V°).

[2]) ... dedit II nemora ad excollendum Dalmelini et Perte sub annuo censu duorum modiorum hyemalis anne qualis in ipsa terra creverit ad mensuram brane (Arch. Nat., Cart. de St. Ived de Braine (XIII s. LL. 1583, fol. 119). — S. auch Cart. de la S. Trinité du Mont de Rouen (ed. Deville) No. 85 .... Der Zins, den diese Urk. erwähnt, beträgt 1 Modius Roggen und 1 Modius Hafer jährlich.

[3]) In Ronvilla — habet abbas censarium annum, qui dat IV sextaria annone, II de frumento, II de ordeo, et alium qui dat sextarium frumenti (B. N. latin. 5650, f. 22).

Es erübrigt noch, einige Worte über die dritte Kategorie der Censitarier zu sagen, über die, deren gesamte Pflichten in der Zahlung einer bestimmten Geldrente bestehen. Zu dieser Kategorie gehören sowohl die, welche die normannische Eroberung schon in einzelnen Gütern vorgefunden hatte, als auch die, welche zuerst im 10. und in den folgenden Jahrhunderten aufkommen, als die Wälder in Äcker umgewandelt werden und der Ackerbau auf weitere Gebiete sich ausdehnt. Diese Kategorie der Censitarier ist, wie uns scheint, durch Umwandlung der von ihnen zu leistenden Naturalabgaben in eine Geldrente entstanden. War dies zulässig, so blieb dem Censitarier nichts übrig, als von Jahr zu Jahr und von Geschlecht zu Geschlecht dieselbe Summe zu zahlen, welche zur Zeit der Umwandlung der Naturalsteuer in eine Geldabgabe gerecht gewesen ist. Die Censitarier dieser Gruppe kommen in den normannischen Gütern ziemlich häufig vor. Die Ausdrücke sub censu VI oder X denariorum wechseln im Cartulare mit der allgemeineren Bezeichnung der Solidi und Denare, welche von einer bestimmten Anzahl Censitarier gemeinschaftlich zu entrichten sind.[1])

Wenn wir die gesellschaftliche Stellung der Censitarier mit derjenigen der Villanen und Bordarier vergleichen, kommen wir zu dem Schlusse, daſs jene eine bedeutend gröſsere Freiheit als diese genossen haben. Ihre ganze Abhängigkeit vom Senior besteht in der

---

[1]) Im Cartulare der Abtei Mortemer sind sehr häufig Vergebungen von Ländereien sub censu sex denariorum singulis annis ad festum Sancti Johannis (B. N. lat. 18369, f. 84). — In Bavent habet abbas ... censarium qui dat XII d. — In einer Urk. de institutione monasterii S. Trinitatis in Cadomo (Caen) heiſst es u. a., daſs Wilhelm der Eroberer der Abtei giebt IV censarios qui reddunt XL solidos (B. N. latin. 5650, f. 22 und fol. 19).

Entrichtung einer verabredeten Natural- oder Geldrente. Der Senior hat gegenüber dem Censitarier nicht ein einziges der Rechte, welche er bezüglich der Villanen ausübt; er darf von ihnen weder Frohn- noch Fuhrdienste verlangen. Dem Censitarier steht es frei, seine Tochter nach Gutdünken zu verheiraten. An seinen Tod knüpft sich für den Erben keine Abgabepflicht. Endlich auch in seiner Bewegung ist er weniger beengt: er darf sein Landstück an Dritte verkaufen, wobei dem Senior nur das Vorkaufsrecht zusteht.[1])

Einen vierten Bestandteil der Gutsbevölkerung bilden die hospites, welche, wie die Villanen und Bordarier, Landstücke der terra servilis im Besitz haben und häufig mit der oben erwähnten Gruppe der Censitarier zusammenfallen. Wen aber verstehen die normannischen Urkunden unter hospites? Diesen Ausdruck finden wir bereits in den ältesten Rentenverzeichnissen Frankreichs, im Rentenverzeichnis der Abtei von St. Père de Chartres und im Pfründenbuche des Irminon. In diesen Quellen hat dieses Wort, wie Guérard klargelegt hat, folgende Bedeutung. Gleich inquilinus, von dem Isidor als einem Ansiedler auf fremdem Boden spricht, war hospes ein freier Insasse, der sich in irgend einem Gute niedergelassen hatte und an den Eigentümer für das Nutzungsrecht des ihm überlassenen Landstückes und des darin belegenen Wohnhauses bestimmte Steuern zahlte. Das Landstück selbst hieſs hospitium. Es konnte übrigens auch von einem Halbfreien, einem Colonen[2]), Litus, Serven in Besitz genommen werden. Deswegen begegnen uns in den hospitia zugleich mit den Freien

[1]) Si autem contingerit, quod ipsi coloni aliqua occasione terras illius territorii vendere velint aut alienare, non liceat eis nisi domino ipsius territorii vel absque licentia ipsius domini (Cart. de Ribemont, fol. 29).

[2]) Bertoinus colonus tenet ospitium (Irminon, Bd. II, p. 3).

auch die oben genannten Leute. In der Regel ist jedoch der hospes ein persönlich Freier, der nur behufs Nutzung fremden Bodens zur Leistung bestimmter Dienste und Zahlungen gehalten ist, nicht aber wegen seiner Abstammung von einem Unfreien. Der Senior ist berechtigt, die hospites von ihren Landstücken zu entfernen. Gleich den Villanen, wurden sie zu Gunsten des Seniors mit einer persönlichen Steuer (taille) belegt, gewöhnlich bei seiner Gefangennahme, behufs Entrichtung des Loskaufgeldes. Der Senior veräufserte sie nebst dem Gute, auf dem sie wohnten. Die gesellschaftliche Lage der hospites änderte sich mit dem Übergang aus einer Hand in die andere nicht. Sie wurde auch fernerhin durch die Sitte oder durch schriftliche Abmachungen, welche sie oder ihre Vorfahren mit dem früheren Bodeneigentümer geschlossen hatten, geregelt.[1])

In welchem Mafse entspricht nun diese Charakteristik den Angaben, welche die normannischen Urkunden und Rentenverzeichnisse über die hospites enthalten? Zunächst sei bemerkt, dafs in den meisten erwähnten Quellen nur indirekte Hinweise auf das gegenseitige Verhältnis zwischen den hospites und den Feudalherren vorhanden sind. Die Schenkungs- und Kaufurkunden sprechen nur von der Veräufserung von hospites nebst dem Boden; auf den Käufer geht zugleich das Recht über, von den hospites den zehnten oder einen anderen Teil der Erzeugnisse der bestellten Felder, sowie einen Geldzins zu beanspruchen. Die hospites sind zugleich zur Behausung und zur Beköstigung des Feudalherrn und seiner Diener während seines Aufenthalts in dem Gute verpflichtet.[2])

---

[1]) Guérard, Préface au Cart. de l'abb. de St. Père de Chartres, p. XXXV. — Pol. de l'abbé Irminon, Bd. I, S. 424 ff.

[2]) Henricus Augensis comes .... schenkt im Jahre 1119 u. a. IV hospites ad acumesnil et omnem decimam eorum et

Wie die Villanen, hatten auch die hospites in der Normandie durchaus nicht überall Bewegungsfreiheit. Unsere Behauptung beruht auf einer Stelle nachstehender Urkunde. Im Jahre 1151 wurden die langwierigen Fehden zwischen der Abtei St. Médard und dem Kloster der Mutter Gottes zu Braine durch einen Vergleich beendigt, in dem u. a. auch verabredet war, dafs die hospites beider Abteien von den Ländereien eines Klosters auf die des anderen nicht übersiedeln dürfen (hospites beati Medardi non poterunt ulterius migrare in terram St. Mariae). Zugleich wurde den Bodeneigentümern das Recht abgesprochen, die hospites aus ihren Ländereien in fremde überzuführen, was, wie es in der Urkunde heifst, in früherer Zeit durchaus nicht streng eingehalten worden ist. (Eodem modo hospites St. Marie non poterunt pro ulla re que accidat inde huc transmovere, quod prius quidem non fiebat).[1])

Hieraus ziehen wir den Schlufs, dafs die Gebundenheit der hospites an die von ihren Vorfahren in Besitz genommenen Landstücke im 12. Jahrhundert noch eine Neuerung ist, und dafs sie in früheren Jahrhunderten Bewegungsfreiheit besessen hatten. Darauf deutet, wie es scheint, auch die älteste der auf uns gelangten normannischen Urkunden hin; sie erzählt

campartum ... duos hospites et decimam eorum et campartum. Hii sex hospites, fügt die angeführte Urkunde hinzu, V solidos reddunt ad festam Sti. Remigii (f. 33). Von denselben hospites heifst es in einer anderen Urkunde des erwähnten Heinrich, dafs sie debent hospitacionem et procuracionem canonicis per eos transeuntibus (f. 38). Cart. d'Eu, fonds latins, B. N. 13904. — Die Veräufserung von hospites nebst dem in ihrem Besitz befindlichen Boden tritt in Stellen, wie etwa folgende, deutlich hervor: concedimus terram presbiteri cum uno hospite (Cart. mon. St. Eurulfi, B. N. Latin 11055; f. 17 (a. 1050).

[1]) Arch. Nat. LL. 1583. Cart. de St. Jved de Braine (XIII s.), fol. 91.

von der Schenkung einiger hospites und fügt jedesmal zu dem Worte hospites den Ausdruck „cum libertate“ hinzu.[1])

Die erwähnte Vereinbarung zwischen den Klöstern St. Menard und der Mutter Gottes weist auch auf den Ursprung der Klasse der hospites hin. „Ein Fremder“, heiſst es in der Urkunde, „der sich auf den Ländereien einer der Abteien niederlassen sollte, hat von da an nicht mehr das Recht der Übersiedelung, weder er noch seine Nachkommen“.[2]) Er wird hospes der Abtei und teilt alle Nachteile, welche mit der Zugehörigkeit zu dieser Klasse verbunden sind. Somit sind hospites Fremde, welche die Feudaleigentümer auf den von den Villanen nicht besetzten Ländereien angesiedelt hatten. Zum Unterschiede von den Villanen hatten sie ein jeder gesondert in erblichem Besitz ein bestimmtes Stück Land[3]), zuweilen nur ein Gehöft. Dieser Besitz gewährt ihnen nicht das Nutzungsrecht auf die Gemeindepertinenzen; die Zulassung zu denselben erfolgt stets nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Seniors, wofür er durch Geld oder Naturalabgaben entschädigt werden muſs.

Die Pfründebücher des 9. Jahrhunderts lassen zusammen mit den normannischen Urkunden aus der ersten Hälfte des folgenden Jahrhunderts[4]) keinen Zweifel darüber, daſs hospites sich in der Normandie bereits vor der Eroberung dieses Landes durch skandinavische Einwanderer befanden.

---

[1]) Cart. de Louviers, p. 1, a. 943—996; — hospites in eadem villa cum libertate.

[2]) C. de Braine, f. 91. Forensis quoque veniens in quacumque terra supra dictarum ecclesiarum si mansuram acceperit, alias transire non poterit a. 1151.

[3]) Delisle, S. 11.

[4]) Cart. de Louviers. Die Gründungsurk. dieser Abtei ist a. d. J. 943—996 (S. 1).

Das Gleiche gilt nicht von einer anderen Klasse freier Ansiedler, von deren Vorhandensein in der Normandie wir aus ihren Cartularien und Rentenverzeichnissen erfahren, — ich meine die vavassores.

Den ältesten Quellen sind die vavassores gewöhnlich unter der Bezeichnung liberi homines bekannt. Die frühesten Urkunden der Klöster Ste. Trinité zu Caen und der Mutter Gottes zu Rouen kennen nur liberi homines; diese werden in ihnen in der Regel der gesamten übrigen Gutsbevölkerung, den s. g. rustici, gegenübergestellt.[1] Von den Urkunden, welche uns zur Verfügung standen, behandelt schon das Rentenverzeichnis der Abtei Lisieux in einer Urkunde aus der Mitte des 10. Jahrhunderts die liberi homines als eine selbständige Klasse der Gutsbevölkerung[2]) und weist darauf hin, dafs sie als Entschädigung für den erhaltenen Boden zu bestimmten Diensten verpflichtet waren. Andererseits gebraucht das Rentenverzeichnis der Abtei zu Caen vom Ende des 11. oder Anfang des 12. Jahrhunderts in Bezug auf die liberi homines Ausdrücke, welche keinen Zweifel daran lassen, dafs ihr Dienst seinem Wesen nach ein freier war. Bei Aufzählung der Einnahmequellen, über die das Kloster zu Caen verfügt, heifst es im Rentenverzeichnis, dafs es in Fontanille 11 vavassores gebe, ein jeder „homo de bona domu".[3] Ihre Rechte und Pflichten werden an einer anderen Stelle des Rentenverzeichnisses folgendermafsen angegeben: dreimal im Jahre leisten sie Kriegsdienste beim Senior; sie kön-

---

[1]) In e. Schenkungsurk. v. J. 1068 heifst es z. B., dafs der Schenker dedit omnem terram Gruceth, praeter haec unum scilicet rusticum et alterum liberum cum sua terra. (Cart. du Mont de Rouen, par Delisle, S. 459.)

[2]) Terra ... unde plurimorum vavassorum servitium redditur (a. 943—996).

[3]) F. 22.

nen jedoch von ihm nicht gezwungen werden, ihm über die Grenzen der Normandie hinaus (per totam Normanniam) zu folgen.[1]) Das Pferd und die Ausrüstung fallen ihnen zur Last.[2]) Aufser dem Kriegsdienst sind sie gehalten, dem Gutsgericht beizuwohnen und sich an ihm zu beteiligen. Von einer Ausübung irgend welcher landwirtschaftlichen Dienste sagt das Rentenverzeichnis nichts; auch darüber bewahrt es hartnäckiges Schweigen, ob die vavassores eine Geld- oder Naturalrente gezahlt haben. Da die Dienste und Leistungen, die auf die anderen Gutsinsassen fallen, ausführlich aufgezählt werden, so ist das Schweigen über die Leistungen der vavassores nur so zu deuten, dafs die vavassores von allen derartigen Pflichten frei waren. Wenn sie auch, wie aus den von Delisle angeführten Texten des 12. Jahrhunderts hervorgeht, zeitweilig campartum oder census entrichten, wenn wir sie selbst hin und wieder mit landwirtschaftlichen Arbeiten für den Senior beschäftigt sehen, so thun sie dies alles nicht in ihrer Eigenschaft als vavassores, sondern als Pachtnehmer gutsherrlichen Bodens unter bestimmten Bedingungen. Andererseits sind sie zu Gunsten des Gutsherrn mit allen möglichen Feudalsteuern belastet, insbesondere mit relevium oder relief, das die Erben eines verstorbenen vavassor bei Bestätigung ihrer Rechte durch den Gutsherrn zu zahlen haben.[3])

Ihr Bodeneigentum war keineswegs so bedeutend, wie Delisle glaubt. Beispielshalber will ich wiederum auf das Gut Fontenille hinweisen, in dem jeder der

---

[1]) Commodat palefridum suum ter in anno ubi abbas voluerit per Normanniam.

[2]) Darauf deuten Ausdrücke, wie: Ricardus de Geio qui habet horreum suum et helmos.

[3]) Delisle, S. 6.

11 vavassores ein Acre Land besitzt.[1] Daneben erwähnt das Rentenverzeichnis vavassores anderer Güter, die 5, 12, selbst 30 Acres innehaben.[2] Wie die Villanen, kennen die vavassores das Recht der Erstgeburt nicht und pflegen das Erbe in gleiche Teile zu teilen. Dem Ältesten steht die Auswahl unter den Teilen zu.[3] Eine Folge hiervon war jene Zersplitterung der Anteile, welche den Grundbesitz der vavassores kennzeichnet. Ein Beispiel hierfür finden wir bei Delisle, der von 138 in verschiedenen Feldern gelegenen Losen spricht, die etwa 40 Familien gemeinschaftlich gehörten.

Wir haben nach einander in Betracht gezogen, unter welchen Bedingungen die einzelnen Klassen der Gutsbevölkerung zum Bodenbesitz zugelassen waren. Wir haben gezeigt, daſs diese Bedingungen je nach der Abstammung der Besitzer selbst verschieden waren, daſs die einen für Villanen und Bordarier galten, andere für die freien Ansiedler, welche als liberi homines, hospites, censitarii und vavassores Boden von den Feudaleigentümern in Besitz hatten. Wir haben endlich gesehen, daſs alle diese Klassen in den Gütern nicht nur jede für sich eine gesonderte Gruppe bilden, sondern auch verschiedene Teile des Gutsterritoriums

---

[1] XI vavassores, qualiscunque quidam habet acram terre sicut vavassor.

[2] In Granvilla habet ecclesia ... III vavassores, quorum II habent 30 acras terre quisque, tercius vero V, — in Bavent vavassores II qui habent XXIV acras terre et alius adhuc qui habet II acras et II in elemosina et vavassorem acrarum XII.

[3] Vavassoria ... juxta consuetudinem patrie partientur (Très ancien coutumier, Pars prima, cap. VIII—cap. IX). Omnia tenementa, si contingat descendere ad sorores equaliter partientur, ita tamen quod soror primogenita habebit masnagium capitale. — (Pars II, cap. LXXXIII). Tenementum antecessoris debet dividi inter heredes equaliter ... Portionibus factis semper primogenitus habebit electionem.

einnehmen. Sowohl terra ad hospitandum als terra censaria, sowie terra vavassorum liegen getrennt von den Ländereien, auf denen die Anteile der Villanen oder Gutsbauern belegen waren. Den Bordariern sind ebenfalls Landstücke aufserhalb der terra villanorum zugewiesen. Die milites oder Ritter endlich, mit deren gesellschaftlicher Stellung wir uns nicht zu befassen beabsichtigen, erhielten ihren Boden aus dem Teile des Gutsterritoriums, das unter dem Namen terra dominica bekannt ist, somit getrennt von den übrigen Gutsinsassen. Wir dürfen daher sagen, dafs das normannische manor oder Gut eine künstliche Vereinigung einiger Gemeinden und Privatbesitzungen ist, von denen die einen in das tiefste Altertum zurückreichen, andere aber jüngeren Ursprungs sind. Zu den alten Bestandteilen gehören Gemeinden sowohl von freien als von unfreien Ansiedlern, sowohl der Villanen als der hospites. Beide Gruppen sind sehr alt; die Villanen setzen sich aus kleinen Grundeigentümern zusammen, die sich in Leibeigenschaft begeben haben oder aus freigelassenen Sklaven, die hospites aus Fremden (forenses), welche der Gutsbesitzer angesiedelt hatte. Den neuesten Bestandteil im Gute bilden die Censitarier, vavassores und milites, die Censitarier als die Nachfolger der Villanen oder Bearbeiter von niemand bisher benutzten Bodens, die anderen als Soldaten und Offiziere des im Lande verbliebenen Siegerheeres.

Diese Unterschiede sind von grofser Wichtigkeit für das richtige Verständnis gerade der Frage, der wir nunmehr unsere Aufmerksamkeit zuwenden werden, der Frage nach dem Wesen und Ursprung des Gemeindegrundbesitzes in der Normandie. Erst nachdem wir klargestellt haben, aus welchen Schichten die Gutsbevölkerung sich nach und nach gebildet hat, können wir die Frage beantworten, ob die Bodengemeinde im Herzogtum vom Anfang an den Cha-

rakter einer unfreien gehabt hat, oder ob von altersher in diesem Lande die freie Gemeinde neben der der hörigen Bauern und der auf den Ländereien angesiedelten Sklaven vorhanden war.

Nach dem von uns über die s. g. hospites Gesagten wird unsere Schlufsfolgerung, dafs die liberi homines zum gewöhnlichen Bestand des Gutes gehört haben, nicht unerwartet kommen. Um ferner eine richtige Vorstellung zu erhalten, aus welchen Bestandteilen die unfreie oder leibeigene Gemeinde sich zusammensetzte, mufs man in Betracht ziehen, was ich über die Villanen und ihren Unterschied von den servi oder Sklaven gesagt habe. Thut man dies, so dürfte kaum jemand die Mitglieder dieser Gemeinde als Nachfolger der auf den Ländereien der römischen Eigentümer angesiedelten Sklaven ansehen, vielmehr wird jeder mir zustimmen, dafs die Gutsbevölkerung neben den Nachkommen dieser Sklaven in grofsem Mafse frühere freie Ansiedler in sich aufgenommen hat, die sich freiwillig in Abhängigkeit von den Grofsgrundbesitzern begeben haben und niemals an den Boden völlig gefesselt gewesen sind, selbst dann nicht, als die Rechte auf das Land mehr und mehr in die Hände der normannischen Sieger übergegangen waren.

Der Einflufs der Normannen in dieser Beziehung bestand nur in folgendem: Das von ihnen als Bodeneigentümern eingeführte System, die Äcker mit schweren Pflügen und achtköpfigem Gespann zu bestellen, gestaltete in bedeutendem Mafse die Verteilung der Anteile unter den Bauern um und ermöglichte die Festsetzung eines gewissen Verhältnisses zwischen der Gröfse des Anteils und dem auf jedem Hofe vorhandenen Arbeitsvieh. Der Grundsatz gemeinschaftlicher Ackerarbeiten und die gemeinsame Beteiligung einiger Höfe an der Ausrüstung einer carruca oder eines

schweren Pfluges schufen im bäuerlichen Grundbesitz eine gröſsere Gleichmäſsigkeit und zerstreuten die bäuerlichen Streifen über verschiedene Gewanne, die sich häufig durch die Qualität und Ertragfähigkeit des Bodens unterschieden. Wer aber den reinen Quotencharakter des bäuerlichen Grundbesitzes in der Normandie des 11. und 12. Jahrhunderts zugiebt, dürfte uns beistimmen, daſs er sich eher dem Typus von Gemeineigentum als dem von Privatbesitz näherte. Dies geht schon daraus hervor, daſs unter diesem System niemand die Grenzen seiner Besitzungen angeben konnte und ein jeder das Recht auf gleichen Anteil in allen drei Feldern, deren Vorhandensein die herrschende Wirtschaftsform voraussetzt, hatte. Andererseits muſs zugegeben werden, daſs dieses System, welches sich in seiner Geltung auf den engen Kreis des bäuerlichen Grundbesitzes beschränkte, es keineswegs unmöglich machte, daſs in der Normandie daneben von den Römern überkommenes Privateigentum existierte. Dieses ging dann frei aus einer Hand in die andere über, teils unter Wahrung der von der Kirche vorgeschriebenen Formalitäten, teils unter Vornahme bestimmter symbolischer Handlungen, denen das Gewohnheitsrecht der germanischen, daneben auch der skandinavischen Völkerschaften die Kraft von Beglaubigungsurkunden für unbewegliches Eigentum zuerkannte. Unter den kirchlichen Vorschriften verstehe ich die in den normannischen Urkunden übliche Übergabe des Landstücks super altare (am Altar), eine symbolische Handlung, die die Kirche wahrscheinlich in ihrem eigenen Interesse eingeführt hatte. In dem dem Glauben so überaus ergebenen Zeitalter, in dem die Normandie zuerst in der Weltgeschichte auftritt, erlangten die Rechtsabmachungen schon durch die geringste Berührung mit religiösen Gegenständen bindende Kraft. Die Übergabe einer Urkunde vor dem

Altar verlieh ihr den Charakter eines von Gott geheiligten und darum festen und unanfechtbaren Vorgangs.[1]) Neben dieser Praxis finden wir eine andere, die uns in die älteste Zeit der Leges Barbarorum zurück versetzt. Ich meine die symbolische Übergabe von Eigentum durch das Schwert, den Spiefs oder die diese vertretende festuca, das Stäbchen, durch dessen Berührung durch die Hand des Prätors die römischen Sklaven befreit wurden. Die Germanen mochten dies als eine Bestätigung ihrer Anschauung ansehen, dafs der beste Eigentumstitel aus kriegerischer Beschäftigung erwächst. In einer Urkunde Wilhelms I., die sich in dem Cartulare der Abtei von Ste. Trinité findet, wird eine Schenkung erwähnt, die sich unter folgenden Formen vollzieht. Der König, heifst es dort, dem wohl die Bedeutung des oben besprochenen Symbols unverständlich war, richtete in Gegenwart von Zeugen das Messer scherzweise gegen die Handfläche des Abtes.[2]) Die scherzhafte Bedeutung, die Wilhelm dem Brauch beigelegt zu haben scheint, weist darauf hin, dafs die Bedeutung dieser Art der Übergabe schon zu seiner Zeit nicht mehr verstanden wurde, vielmehr ein Überbleibsel war, das meist durch die einfache traditio vor dem Altar ersetzt wurde. Es sei noch bemerkt, dafs in späteren Urkunden symbolische Handlungen bei Eigen-

---

[1]) Cart. de Caen, f. 33 ... terram reddidit super altare. — Cart. St. Ived de Braine a. 1150, f. 59. Vineam super altare per librum posuit. — Cart. de Mortenez — Obtulit super altare partem suam campi (p. 64).

[2]) Haec donatio facta est per unum cultellum quem prefatus rex ioculariter dans abbati quasi eius palmae minatus infigere. Ita inquit terra dari debet hoc ergo evidenti signo. Multorumque nobilium qui regio lateri astabant testimonio facta est haec donatio (a. 1069). Cart. de la Ste. Trinité du Mont de Rouen, ed. Deville, No. 67, S. 455.

tumsübertragungen überhaupt nicht mehr erwähnt werden. Die Unterschrift der Zeugen und die Öffentlichkeit der Abmachung werden zu ihrer Gültigkeit als hinreichend erachtet.[1])

Das einzige Hindernis, das der Vornahme von Bodenveräufserungen gegenübertrat, bestand in dem Zwange, sich die Zustimmung aller Verwandten zu sichern, welche die Wirtschaft gemeinsam mit dem Haupte der Familie führten und nicht selten mit ihm zusammen in einem Hofe wohnten. Keineswegs ist die häufige Erwähnung der Frau, Söhne und Töchter, die ihr Einverständnis und ihre Zustimmung zum Verkauf oder zur Schenkung eines Landstücks an die Kirche oder das Kloster gewähren, als ein Zufall zu betrachten.[2]) Dies weist darauf hin, dafs zu dieser Zeit der Boden mehr als Familieneigentum, denn als ein persönliches angesehen werde. Die Freiheit der Teilungen hatte allerdings den Zerfall der grofsen Familien zur Folge; aber in dem höheren Feudaladel und im Ritterstande erhielten sie sich. Die Freiheit der Teilungen fand in diesen Ständen keinen Boden. Das auf diese Stände beschränkte Erstgeburtsrecht hemmte die Familienteilungen, da die Söhne des Erblassers nur eines feods sich mit gleichen Anteilen an den jährlichen Einkünften des Gutes genügen lassen mufsten. Sie überliefsen dann die Verwaltung des Gutes und des in ihm befindlichen Schlosses den

---

[1]) Unum terrae acrum coram testibus nobis tradidit, heifst es in e. Urk. des 12. Jahrh. im Cart. de la Ste. Trinité de Rouen unter No. 62.

[2]) Die übliche Formel lautet folgendermafsen: concedentibus uxore sua et heredibus. (Cart. de Mortemer — vom Ende des 12. Jahrhunderts. B. N. latin. 18369, p. 85). Ferner: Hoc totum laudantibus et approbantibus fratribus et sororibus predicti (des Schenkers). (Cart. de Braine, Urk. v. J. 1178, p. 421.)

Händen des Ältesten, der so Versorger ihres ganzen Hab' und Guts wurde.[1])

Aus diesem Grunde werden in den Urkunden des 11. und 12. Jahrhunderts heredes, die Erben, als Besitzgenossen erwähnt, z. B. dodo etc. jus participes.[2]) Hieraus erklären sich die um diese Zeit in der Normandie vorkommenden Felder, deren Name — pratum participationis — schon auffallend ist und uns auf den Gedanken bringen könnte, dafs es sich um Wiesen handle, die unter Gemeindegenossen umgeteilt werden, wenn die Quellen nicht genau angeben würden, dafs die gemeinsame Nutzung an ihnen den Erben, die ihr Eigentum nicht geteilt hatten, zustand.[3])

Ist nun der Übergang bereits besiedelter Ländereien aus einer Hand in die andere durchaus zulässig gewesen, so fragt es sich, wie sich das System des bäuerlichen Gemeinbesitzes neben einer derartigen Freiheit der Verfügung erhalten konnte. Zwei Ursachen vermochten es m. E. zu bewirken, dafs die Eigentümer das Recht hatten, den Boden nebst seinem Ansiedler zu veräufsern, ohne dafs diese damit ihre alten Ge-

---

[1]) Le très-ancien coutumier. Pars I, cap. VIII. Miles primogenitus feodum lorice integrum habebit et non partietur; ceteri vero escaetas habebunt aequaliter ... Nec feodum lorice, nec serjanteria, que ad domum ducis pertinet, nec baronia partientur. — Pars sec. — si unicum sit feodum, primogenitus illud habebit et aliis faciet partiones vel liberationes quamdiu vixeret secundum quantitatem tenementi (cap. LXXXIII). S. Tardif, Les coutumiers en Normandie.

[2]) A. 1145, Cart. de Braine, p. 131.

[3]) Ego Margareta ... abbatissa monasterii Ribodimontis ... (notum fasio) ... quod heredes Andree militis de Ribodimonte medietatem cuiusdam prati quod habebunt juxta nemus Sancti Nicholai, quod pratum participationis dicitur, quod etiam de nobis in illa medietate censualiter tenebant, assensu nostro in elemosinam dederunt ecclesie Sancti Nicholai de pratis in perpetuum possidendum (Cart. de Ribemont. LL. 1015. (Arch. Nat., f. 34).

meinheitsordnungen aufzugeben brauchten. Die eine Ursache ist rein sachlicher, die andere rechtlicher Natur. Beginnen wir mit der ersten. Agrarordnungen gehören, wie man weifs, zu den Eigentümlichkeiten der Völker, deren Umgestaltung sich nur im Laufe von Jahrhunderten durchsetzt und zwar unter dem Einflufs so unabwendbarer Thatsachen, wie steigende Bevölkerungsdichtigkeit und die dadurch bewirkte Nachfrage nach Land und Bodenerzeugnissen es sind. Bei der häufigen Erwähnung der mansi vasti[1]), der terra vacua, von Wäldern und unbebauten Strecken, die noch kein Pflug berührt hat, ist es schwer zu glauben, dafs bereits die Zeit gekommen war, die einen Übergang zu intensiverer Bewirtschaftung notwendig machte. Der von niemand in Besitz genommenen Bauernanteile, sowie des unberührt gebliebenen Neulandes in den Wäldern giebt es noch zu viel, als dafs jemand auf die Melioration des Bodens das zu jener Zeit seltene Kapital verwendet hätte und nicht zuvor auf die Ausnützung der freien Naturschätze sich beschränkt hätte.

Das 11. und das 12. Jahrhundert bildet in der Normandie die Zeit, in der der Landbau durch Rodung von Wäldern sich ausdehnte, die exarta sich bildeten und neue Bearbeiter des Bodens aus fremden Ländern (forenses) herangezogen wurden, keineswegs aber darf man sagen, dafs ein Wirtschaftssystem durch ein anderes ersetzt wurde. Welche Vorteile hätten nun die neuen Landeigentümer aus der Umgestaltung der Gemeinbesitzordnungen auf den von ihnen erworbenen Landstücken ziehen können, die ihnen sowohl regelmäfsige Ausführung landwirtschaftlicher Arbeiten auf ihrem Domaniallande als eine Einnahme an Natural- und Geldrenten zu bestimmter Zeit gewährleistete? Ein

[1]) Cart. de la Ste. Trinité de Caen.

Mangel war nur an Arbeitskräften fühlbar; die Landeigentümer strebten nach Fesselung der bäuerlichen Bevölkerung. Das eigene Interesse veranlaſste sie deshalb, das System des Quotenbesitzes nicht anzustasten. So erklärt sich sein Fortbestand durch mehrere Jahrhunderte hindurch.

Gehen wir nunmehr zur Betrachtung der anderen Ursache über. Das Gewohnheitsrecht, das stets der wahre Spiegel der im Lande herrschenden Wirtschaftsordnungen ist, hatte den durch die Gesetze nicht gesicherten bäuerlichen Grundbesitz unter seinen Schutz genommen. Viel früher als alle schriftlichen Abmachungen zwischen den Senioren und Villanen entstanden in der Normandie die Vorschriften über den Übergang bäuerlicher Besitzungen durch Erbschaft, über das unveränderliche Maſs der vom Gutsherrn zu fordernden Dienste und Zahlungen, Vorschriften, die wir sowohl in den ältesten Rentenverzeichnissen als im berühmten Coutumier de la Normandie aus dem Ende des 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts, dieser frühesten Sammlung der Rechtsgewohnheiten des Landes, finden. So entstanden neben den thatsächlichen auch die rechtlichen Grundlagen, die zur Erhaltung des Gemeindequotenbesitzes beitrugen. Einer willkürlichen Umgestaltung oder Abschaffung dieses Systems durch die Bodeneigentümer wurden Schranken gezogen, mit denen auch die späteren Geschlechter rechnen muſsten. Eine groſse Anzahl von Vorschriften und Gerichtsurteilen, welche nach und nach Gesetzeskraft erlangten, war erforderlich, um den alten Landbesitzordnungen den Boden zu entziehen und damit Raum für neue zu schaffen, die mehr dem veränderten Verhältnis der Bevölkerung zum Boden und dem dadurch hervorgerufenen Bedürfnis nach intensiver Kultur Rechnung zu tragen geeignet waren.

Wir haben bis jetzt nur mit dem System der

Nutzung von Ackerland (terra arabilis) zu thun gehabt. Nunmehr wollen wir eingehend die Ordnung untersuchen, in der die Viehweide oder das Brachland, die Wälder, Weiden und die verhältnismäfsig noch seltenen Heuschläge zur Nutzung kommen.

Der alte coutumier der Normandie unterscheidet zwei Kategorien von Ländereien: „terres en deffens" und „terres communes", d. h. Ländereien, zu denen der Zutritt Dritten versagt ist, und solche, an denen allen Insassen der Gemeinde das Nutzungsrecht zusteht. Die „terres en deffens" sind die Äcker, Wiesen und Heiden vom März bis zum Tage der Kreuzeserhöhung, sowie alle von altersher mit Zäunen umgebenen Felder (die clausurae der normannischen Urkunden des 11. und 12. Jahrhunderts), endlich die Wälder, die in banno erklärt, d. h. den Nachbarn und ihrer Gemeinnutzung verschlossen sind. Alles, was nicht aus einem der angegebenen Gründe terre en deffens ist, ist „Gemeinland" (terre commune). Zu dieser Kategorie gehören vor allem die Ackerfelder und Wiesen nach der Ernte und der Mahd. Bis zum Frühling und dem Emporsprossen der jungen Saat und des neuen Grases gelten die Äcker und Heuschläge als allgemeines Weideland, auf dem alle Bauernhöfe gleichmäfsig berechtigt sind, ihre Ochsen, Kühe und Schafe weiden zu lassen, nicht aber Ziegen oder Schweine, da diese den Feldern zu grofsen Schaden zufügen. Die örtliche Bezeichnung dieser Zeit ist temps de banon. „Niemand, sagt der coutumier, darf den Nachbarn den Zutritt zu seinem Lande während der ganzen Zeit, in der temps de banon andauert, versagen."[1])

Neben der soeben geschilderten Form der Ge-

---

[1]) Anc. cout. de Normandie, cap. VIII. — Dieselben Anordnungen auch im Cout. reformé, S. 81 f.

meindenutzung erwähnen die Urkunden noch eine andere, deren Gegenstand hauptsächlich Waldungen sind. Die grofse Ausdehnung der Wälder hat ihre Verwendung vornehmlich als Viehweide zur Folge, von Schweinen an bis zu dem Arbeitsvieh hinauf. Die normannischen Urkunden unterscheiden zwei Arten von Waldnutzung zur Weide: pasnagium, das Recht, in den Wald Schweine zur Eichelmast zu treiben, und herbagium, das Recht, das im Walde wachsende Gras zur Weide des übrigen Viehs zu verwenden.

Diese Rechte unterliegen nur den Beschränkungen, welche die Erhaltung und das Wachstum des Waldes erfordern. In den örtlichen coutumes der Normandie finden sich häufig Bestimmungen, wie die folgende: im jungen Walde wird das Weiderecht so lange aufgehoben, bis die jungen Bäume ein solches Wachstum erreicht haben, dafs „bestie non possunt summitatem illius attingere“; von der Zeit an, heifst es vom Wald in unserer Urkunde, „redibit in communi herbagio“.[1])

Der Wald, der als Weide dient, liefert zugleich Holz zur Heizung und zum Bauen. Die normannischen Urkunden erwähnen fortwährend nemus ad ardendum et claudendum, nemus ad edificandum, oder ad propria hebergagia facienda et ad ignem suum“.[2]) Dabei wird

---

[1]) Coutum. d'un village à Courchelles dans l'ancien doyenné d'Aumale, a. 1202. (Delisle, S. 653).

[2]) Cart. de l'abb. de Notre Dame de Bon Port, publ. par Andrieux, S. 2, a. 1190, und S. 14, a. 1198. Per totam forestam nostram pasnagium, ignem edificium (dedit), heifst es in einer Schenkungsurk. a. d. Mitte des 12. Jahrhunderts (Cart. du comte d'Eu, S. 71). Mortuum boscum et residua ad ardendum et claudendum (ibid., f. 10). — Communes pasturas animalibus eorum et pasnagium porcorum suorum (dedit) — lesen wir in einer ähnlichen Urk. a. d. J. 1168 (Cart. de Mortemer, p. 103) —, in foresta (damus) ligna ad comburendum et ad edificationem do-

die Holzart für jeden dieser Zwecke genau festgesetzt. Zur Heizung und zur Errichtung von Zäunen dient nur Lagerholz, das eine Schenkungsurkunde vom Jahre 1179 so bestimmt: mortuum autem nemus appelamus salices, alnos, fraxinos, aceres et arbores, quas vulgo tremulos et boolios vocant et quicquid precisum, siccum aut sine radice inventum fuerit[1]), (deutsch): als Lagerholz betrachten wir Weiden, Erlen, Espen, Eschen, sowie alles das, was im Walde abgeschnitten, trocken und der Wurzeln beraubt gefunden wird. Aus diesen Worten geht hervor, daſs nur diejenigen Bäume geschützt wurden, deren Frucht Menschen oder Tieren zur Nahrung dient.

Eine besondere Art der Gemeinnutzung des Waldes ist die Entnahme des zur Anfertigung von Pflügen, Eggen, Wagen und anderen Wirtschaftsgeräten und -Werkzeugen dienenden Holzes, auch der „perticae“, der Maſsstäbe.[2]) Die im Volke übliche Bezeichnung für alle Arten von Gemeindenutzungen ist aisanciae (aisances).[3]) Endlich sei das Recht erwähnt, den Honig und das Wachs der wilden Bienen zu nutzen, sowie eigene Bienenstöcke im Walde zu unterhalten. Dieses Recht erwähnen die normannischen Urkunden nur bei Verleihung an eine Kirche oder ein Kloster. Offenbar

morum, in e. Urk. Heinrichs, Grafen von Eu, aus dem letzten Viertel des 12. Jahrh. (Cart. d'Eu, f. 53).

[1]) LL. 1583. Arch. Nat., Cart. de St. Ived de Braine (XIII s.), fol. 77.

[2]) Quicquid necesse est ad omnia curiarum aratra et ipsorum instrumenta (Urk. v. J. 1158, ibid., S. 142) — ad suas carucas et ad suas herchias et carretas garbereiz ad garbas adducendas et suas perticas (Cart. d'Eu, fol. 18).

[3]) Concesserunt etiam (Gervasius de Basochiis uxorque sua Isdemuned) in nemoribus palum et virgam et ignem, ceterasque commoditates quas vulgo aisancias vocant (a. 1158, p. 142. Cart. de St. Ived de Braine).

war es bis zu dieser Überlassung Gegenstand der Gemeinnutzung gewesen.

Ich habe gesagt, dafs der Wald gewöhnlich zur Weide dient. Indes kannte die Normandie des 11. und 12. Jahrhunderts auch Wiesen, die eigens zu diesem Zwecke bestimmt waren. Diese Wiesen waren gewöhnlich kleine Landstücke, die in der Nähe der Ackerfelder lagen, so dafs man die Arbeitstiere und Pferde während der Acker- und Erntearbeiten nicht weit fortzutreiben nötig hatte. Zur Nutzung an diesen Wiesen wurde, wie wir gesehen haben, nicht nur das Vieh des Gutsherrn, sondern auch das des Bauern zugelassen; dies hatte die Erhebung besonderer Steuern von den Bauern und zuweilen eigenartige Frohndienste zur Folge. Die Heuschläge, von denen die Rede ist, werden in einigen Urkunden direkt als commune, communia[1]), communio[2]), zuweilen als pascua communes[3]) bezeichnet.

Weit seltener als in anderen Gebieten Frankreichs ist in der Normandie von den Mooren als einem Gegenstande der Gemeinnutzung für alle benachbarten Dörfer die Rede. Nach Delisle wird dieses Recht in den Coutumiers des forêts erwähnt.[4]) Die Moore dienten in der Normandie, wie im ganzen mittelalterlichen Europa, teils als Weide, teils dem Fischfang, teils zur Erlangung von Torf als Brennstoff. Von den genannten Einnahmequellen ging bald das Recht, Fische zu fangen,

---

[1]) Der Ausdruck communia de Danevilla findet sich im Cart. de S. Sauveur (Delisle, S. 166) vor.

[2]) Johannes comes Augi ... quod ego dedi in perpetuam hereditatem burgensibus Augi communionem (Cart. d'Eu, f. 9).

[3]) E. Urk. v. J. 1208. Nicholaus Basochiarum dominus ... In omnibus etiam pascuis communibus, que sub potestatem ea de Cortz sunt in toto tardenois omnia animalia libere depascentur (Cart. de St. Ived de Braine, XIII s., p. 154).

[4]) Delisle, S. 163.

in den ausschliefslichen Besitz der Geistlichkeit über, der den Klöstern für den täglichen Bedarf ebenso notwendig war, wie der Bienenhonig, den sie aus diesen Gründen schon früh in Besitz genommen hatten. Endlich sei noch des s. g. droit de garenne, des Rechts, Wild nicht nur in den Wäldern, sondern auch in allen möglichen Dickichten, selbst wenn sie nur aus wild wachsenden Sträuchern bestehen, zu halten, gedacht. Dieses Recht wurde schon sehr früh ein ausschliefsliches Privileg der Bodeneigentümer, insbesondere der Klöster; wie aus der Festhaltung dieses Rechts seitens der Feudalherren hervorgeht. Nirgends wird es in den Urkunden erwähnt, welche die Nutzungen der auf gutsherrlichen Ländereien ansässigen Leute aufzählen.

Wir wenden uns nun der Frage zu, ob zu den Einnahmequellen, welche die Pertinenzen boten, das Recht gehört hat, Wald zu Äckern und Wiesen zu roden. In den auf uns gelangten Urkunden findet sich kein Hinweis, dafs dieses Recht in der Normandie ebenso den Bauern, wie dem Feudaleigentümer, zugestanden hat. Die Urkunden des 11. und 12. Jahrhunderts, in denen dieses Recht zuweilen den Klöstern überlassen wird[1]), betonen unaufhörlich, dafs die Ro-

[1]) So schenkt Fulcar di Monte der Kirche zu Eu ... sartum inter novam londam et sartum bazil ad excolendum, ad extirpandum quoque quicquid nemoris est in nova landa et sarto quod juxta eam est usque ad agros foris positos. Et sicut fratres iam eradicare et extirpare ceperunt in foresta mea ubicumque fratribus placuerit (Cart. d'Eu, p. 71). Quod Gervasius de Basochiis uxorque sua ... concesserunt ... nemus extirpandum ad tres carrucas et decem falces ut vulgo dicitur ad pratum faciendum super rivum de Orelun (Cart. de Braine, a. 1158, S. 142). Johannes, comes augi ... Hugoni Rothomagensi archiepiscopo ... Nemus ... et essartos factos de ipso fuisse ab antiquitate de foresta mea et adhuc sunt et hoc veraciter scimus et homines mei mecum hoc veracissima assercione atestabantur, videlicet Robertus de Augo, avunculus meus ... aliique barones et homines mei (Cart. d'Eu, f. 19).

dung von Wald nur mit Zustimmung seines dominus vorgenommen werden darf.[1] Die Thatsache übrigens, daſs Fremden verboten wird, Rodungen vorzunehmen, deutet darauf hin, daſs dies in früherer Zeit zulässig gewesen ist. Daſs genauere Angaben hierüber nicht vorliegen, erklärt sich durch den späten Ursprung der Quellen, die ausschlieſslich dem 11. und 12. Jahrhundert angehören.

Von den Gegenständen der Gemeinnutzung wenden wir uns der Frage zu, wer zu ihnen zugelassen wurde. Wir haben oben gesehen, daſs alle Villanen, volle und halbe, das Recht auf diese Nutzungen besessen haben. Mit den Villanen teilten dieses Recht auch die Serven, wie aus einer Urkunde vom Ende des 11. Jahrhunderts hervorgeht, die von pascua et omnes oportunitates ad usum servorum et ancillarum spricht.[2] Erstreckte sich nun dieser Vorzug auch auf die freien Klassen der Gutsbevölkerung? Die Urkunden des 11. und 12. Jahrhunderts lassen hierüber keinen Zweifel. Ausdrücke wie homines ville, unter denen überhaupt alle Einwohner der Stadt verstanden werden, oder homines censores, d. h. Censitarier, werden häufig in den Urkunden erwähnt, die von Gemeindepertinenzen handeln.[3]

Anders verhält es sich mit Personen, die nach

---

[1]) Confirmacio regis Stephani de loco Mortuomari et eius libertatibus ... quod nemo in valle Mortuomaris talliet vel essartet nisi per illos (monachos). (Cart. de Mortemer, p. 25.)

[2]) Cart. de Ribemont, a. 1083, f. 24.

[3]) Homines dicte ville (Guerrevill) habent suum mortuum nemus et residua ad arderium suum et ad clausuram et suum herbagium quietum etc. (Cart. de Mortemer, B. N. latin. 18369, aus dem Ende des 12. Jahrhunderts, p. 25). — Homines censores qui reddunt garbas debent habere melioramentum ad suas carrucas et ad suas herchias etc., et per ius magister forestariorum debet vendere censoribus placyt in mysterio de quo est censor ad suam domum decenter si censor eum exigat (Cart. d'Eu, f. 18).

dem Ausdruck einer Urkunde vom Jahre 1209 das Recht der Gemeinnutzung, feodaliter, besitzen, d. h. durch Verleihung dieses Rechtes durch den Senior unter der Bedingung der Leistung der Huldigung (hommage) oder Zahlung einer Geldsteuer. Als Beweis dafür, dafs den Klägern das Recht der Gemeinnutzung zusteht, verlangen die normannischen Gerichte entweder schriftliche Abmachungen mit dem Senior oder den Nachweis der Entrichtung einer Geldsteuer (redditus). Nachstehendes Gerichtsurteil, das vom Schatzkammer-Gericht, échiquier, von Rouen gefällt wird, bestätigt dies. Die Einwohner von Pont-Audemer beschweren sich im Jahre 1209 über das Hospital St. Egidii, dafs sein Verwalter sie ihre Herden auf Ländereien des Hospitals nicht weiden lasse, und suchen nachzuweisen, dafs dieses Recht ihnen nach Feudalgrundsätzen (feodaliter) zustehe. Die Frage, ob sie dem Hospital die Huldigung (hommagium) geleistet haben und an seine Kasse redditus de pastura entrichten, verneinen sie, worauf der échiquier beschliefst: quod quando non cognoscebant quod inde non faciebant aliquem redditum vel hommagium, quod non debebant habere pasturam illam.[1])

Bedeutet dies indes, dafs das Recht der Gemeinnutzung, wie Delisle zu glauben scheint, immer nur dem guten Willen des Bodeneigentümers zu verdanken ist? Keineswegs. Es bedeutet nur, dafs das Recht der Gemeinnutzung sich auf die ältesten einheimischen Bewohner beschränkt hat, d. h. in den alten Dörfern auf die Villanen, in den neuen auf die, welche zuerst die Wälder und brachliegenden Ländereien urbar machten, m. a. W. die Censitarier, die Pächter von Gutsboden ad excolendum et laborandum. Deshalb

[1]) Rec. des jugements de l'échiquier de Normandie au XIII s., No. 57.

dürfen nur diese beiden Klassen niederer Ordnung ihre Ansprüche auf Gemeindepertinenzen durch Berufung auf die alte Sitte bekräftigen. Alle übrigen Einwohner aus späterer Zeit, die durch den guten Willen des Herrn auf die Gutsländereien aufgenommen worden sind, können von ihm allein die Rechtstitel auf die Nutzung der Dorfpertinenzen herleiten und müssen deshalb den Richtern jedesmal zur Begründung ihrer Rechte Handlungen nachweisen, die die Zuweisung dieser Rechte an sie begründen. Das Gewohnheitsrecht der Normandie ist weit davon entfernt, die Gemeinnutzung als etwas von der gutsherrlichen Gnade Abhängiges, also Ungewisses und Veränderliches zu betrachten; es gesteht vielmehr den Villanen das Recht zu, vor Gericht den Nachweis zu führen, dafs ihnen diese Nutzungen zukommen, und zwingt den Gutsherrn, die in dieser Hinsicht getroffenen Abmachungen nur in Übereinstimmung mit den Bauern zu ändern. Als Beispiel wollen wir einen Vorgang aus der Zeit Wilhelms des Eroberers anführen. Die Bauern der Gemeinde de Chanteloup durften vor dem Königsgericht die Gründe vorbringen, auf welche sie ihre Ansprüche auf die Viehweide in den Landen der Gemeinde, d. h. auf den brachliegenden Ländereien derselben, stützten.[1])

Um diese Zeit war die Hauptursache aller nun folgenden Umgestaltungen in den Beziehungen des Menschen zum Boden, die steigende Bevölkerungsdichtigkeit, noch sehr schwach hervorgetreten, aber das Gebiet, in welchem die Gemeindepertinenzen galten, hatte bereits bedeutende Einschränkungen erfahren. Dies ist auf die Freigebigkeit zurückzuführen, mit

---

[1]) Pro pastura de la Lande, si homines de Cantelupo possint illam deraisneer (provare) in curia Guillelmi Regis. — Cart. Mon. S. Mariae (s. Delisle, S. 164).

welcher die normannischen Herzöge und ihre Feudalherren den Kirchen und Klöstern das Recht der Einfahrt in den Wald zur Entnahme von Brenn- und Bauholz, das Weiderecht für die Herden, endlich das Recht der Rodung oder des Neubruchs gewähren. Selten giebt es eine Schenkungsurkunde, die nicht wenigstens von einem dieser Rechte spräche; meist werden alle drei gewährt. Zuweilen wird das Maſs der verliehenen Nutzung im einzelnen angegeben. Die Mönche, heiſst es in den Urkunden, dürfen ein Landstück nur von bestimmter Gröſse roden, im Walde nur eine bestimmte Menge Nutzvieh weiden lassen, Holz nur für den eigenen Bedarf fällen. Meist jedoch fehlen alle diese Beschränkungen, und die Abtei vermag sogar diese Rechte an Dritte gegen Entgelt zu überlassen. Gervasius und seine Frau Isdemund, lesen wir in einer Schenkungsurkunde vom Jahre 1158, überlassen der Kirche St. Mariae und St. Evodii in Braine das Recht, Wald für ganze 3 carrucae und 10 Sensen, wie es im Volksmunde heiſst (ut vulgo dicitur) zu roden. Sie gestatten den Mönchen auch, aus dem Walde so viel Holz zu nehmen, als täglich zwei Pferde heimführen können.[1])

In einer anderen Urkunde vom Jahre 1166 wird die der Abtei verliehene Nutzung des Waldes zur Weide also begrenzt: die Mönche dürfen im Walde 100 Schafe und 3 Kühe nebst ihren Kälbern halten.[2])

---

[1]) Gervasius de Basochiis uxorque sua Isdemunde concesserunt ecclesie Sancte Marie Sanctique Evodii de brana in elemosinam nemus extirpandum ad tres carrucas et decem falces ut vulgo dicitur ad pratum faciendum super rivum de Orelun ... Concesserunt etiam in nemoribus ... ad opus abbatie tantum lignorum singulis diebus quantum duobus equis trahi potest (Cart. de S. Ived de Braine, p. 142).

[2]) Concessit ipse Guillelmus de Sessonia ecclesie St. Marie ... semper habere in pascuis de blanzi centum oves et III vaccas et sequentes earum annuatim. a. 1166 ibid., p. 119. Si in

Neben solchen Beispielen bieten uns die Urkunden auch andere entgegengesetzter Natur. So schenkt zu Beginn des 13. Jahrhunderts ein Ritter namens Gervasius Saint Serin den Mönchen der Abtei Eurulf das Recht, den Wald zu roden oder aber Bäume aus ihm zu verkaufen.[1])

Besonders entschieden haben sich, wie es scheint, die Klöster allen Versuchen, ihre Rechte auf Rodung einzuschränken, widersetzt; ohne dieses Recht hätte, wie wir schon oben bemerkt haben, das Eigentum der Kirche in der Normandie schwerlich einen solchen Umfang angenommen, wie dies im 11. Jahrhundert der Fall war. Die normannischen Urkunden weisen häufig auf die Waldrodung als auf eine Ursache der Einschränkung der gemeinsamen Rechte der Einfahrt hin. So heiſst es in einer Urkunde aus der Mitte des 12. Jahrhunderts von einem den Grafen von Braine gehörigen Wald, daſs das Nutzungsrecht auf diesen Wald („usuaria") nur bis zu einer vollständigen Rodung andauern könne, „donec sit exartata foresta".[2]) Das Rodungsrecht stand dem Bodeneigentümer zu; nur von ihm konnten es Dritte erwerben. De incultis terris vel nemoribus, heiſst es in einer Urkunde der Abtei zu Ribemont, absque assensu domini cuius est pars colere vel sartare non possint nec debeant (coloni).[3])

---

nemoribus meis pasnagium fuerit, heiſst es in e. Schenkungsurk. der Grafen von Eu, viginti porcos ibidem habere poterunt sine solutione pasnagii .... Quod si plures habere voluerint precium pasnagii sicut alii michi persolvere tenebuntur (Cart. d'Eu).

[1]) Concedo ... ut liceat prefatis abbati et monachis de isto novissimo dono et de omnibus aliis suprascriptis partibus foreste vendere vel operari (Chart. mon. Sancti Eurulfi, B. Nat. Latin. 11055, fol. 42).

[2]) Cart. de Braine, f. 149, a. 1159.

[3]) Cart. de Ribemont, f. 29. a. 1178.

Das Rodungsrecht des Bodeneigentümers war indes nicht unbeschränkt. Die Ausübung dieses Rechts stiefs auf den Widerspruch der Gemeindenutzniefser, deren Rechte durch Umwandlung des Waldes zu Äckern zu nichte wurden. In einer Urkunde der Abtei zu Braine wird dem Eigentümer untersagt, die Rodung so weit auszudehnen, dafs dadurch die der Gemeinde von jeher zustehenden Rechte auf die Einfahrt und Weide gegenstandslos gemacht werden, — nec tamen exartando prohiberi possit usuarium.[1]) Das Recht des Seniors, willkürlich die Zahl der Gemeindenutzniefser zu vermehren, das Einfahrts- und Weiderecht an Kirchen und Klöster zu vergeben, Ritterlehen und freie Besitzungen zu verschenken, die Gemeindepertinenzen durch allmähliche Urbarmachung neuer Ländereien, durch Rodung von Wald, durch Austrocknung von Sümpfen zu verringern, — alles dies mufste unbedingt zu einer Schwächung der Gemeindenutzungen führen. Die Folgen hiervon sind in der Zeit, mit der wir uns beschäftigen, noch nicht fühlbar. In einer etwas späteren Zeit jedoch streben die Gemeinden selbst danach, die Pertinenzen den Fremden zu verschliefsen und die Nutzungsrechte jedes Hofes ausschliefslich auf seinen Bedarf zu beschränken.

§ 3.

Die Angliederung der Normandie an den französischen Staat brachte dem Grundbesitz keine wesentlichen Veränderungen: der alte Zustand blieb bestehen. Das ganze 13. Jahrhundert hindurch erwähnen die Schenkungs- und Kaufurkunden, die Vermächtnisse und Gerichtsurteile stets alle Arten der Bodennutzung, die seit den ältesten Zeiten für den normannischen

[1]) LL. 1583. Cartul. de St. Ived de Braine (XIII s.) f. 149. a. 1159.

Grundbesitz bezeichnend waren. Darum finden wir hier neben dem Ritterbesitz, der oft als „Lanzenbesitz“ (tenementum lorice) bezeichnet wird, auch die alte vavassoria, das noch ältere hospitium, den aus England eingeführten städtischen Besitz (burgagium), das frühere bordage unter der englischen Bezeichnung cotagium, freien und hörigen Besitz (liberum tenementum und villenagium). Hieraus erklärt es sich, daſs die Eigentümer Boden an Dritte vergeben gegen Zahlung eines Geldzinses oder Entrichtung eines Teiles der Bodenerzeugnisse, $^1/_9$, bezw. $^1/_{10}$, also unter den gleichen Bedingungen, unter welchen der Boden an die Censitarier im 12. Jahrhundert vergeben wurde. Die Bodenverhältnisse der Normandie zeigen nur die Veränderung, daſs der Bodenbesitz sich dem englischen Muster nähert, was sich leicht daraus erklärt, daſs die normannischen Eigentümer zugleich Latifundienbesitzer in England waren, wodurch die englischen Wirtschaftsordnungen auch auf die normannischen einen Einfluſs auszuüben begannen.

Eine Bestätigung hierfür finden wir erstens darin, daſs in die Normandie neben dem englischen Ausdruck cottage zur Bezeichnung des normannischen bord noch eine besondere Art städtischen Besitzes eingeführt wurde, die nur eine Unterart freien Besitzes (liberum tenementum-burgagium) war; sodann aber auch darin, daſs das Verhältnis der Bauern zum Boden und zum Bodeneigentümer, ihre Dienstleistungen, Natural- und Geldabgaben an vielen Orten der Normandie eine Gestalt angenommen hatten, die bis dahin für England charakteristisch war. Die Anzahl der von einem Bauern an den 8- oder 6-köpfigen Pflug gespannten Tiere begann die Gröſse der Anteile zu bestimmen. Andererseits hing davon, wie in den vorangegangenen Jahrhunderten, das Maſs der landwirtschaftlichen Dienste und die Menge der an den Gutsherrn zu entrichtenden Boden-

erzeugnisse ab. Hierzu führe ich folgenden Satz aus dem um die Mitte des 13. Jahrhunderts zusammengestellten Rentenverzeichnis der Besitzungen der Abtei St. Michel zu Verson an: Jeder Villane, heifst es in der Urkunde, der eine hinreichende Anzahl Stiere besitzt, um aus eigenen Mitteln und ohne Hilfe Anderer einen Pflug oder eine carruca auszurüsten, ist verpflichtet, alljährlich ein Acre Land bis und ein Acre Land nach Weihnachten im gutsherrlichen Felde zu bestellen. Alle übrigen Bauern haben zusammen eine carruca aus gemeinsamen Mitteln auszurüsten und in sie so viel Köpfe einzuspannen, wie sie besitzen. Den Bauern ist es nicht verwehrt, behufs Stellung von Ochsen oder Pferden für das Gespann mit den freien Anteilbesitzern, die im Rentenverzeichnis „franci" heifsen, Vereinbarungen zu treffen.[1]) Gleiche Wirtschaftsordnungen finden sich auf den Besitzungen der Abtei Ste. Trinité zu Caen, ebenso wie in einigen, im Doomesdaybook und in den ältesten englischen Rentenverzeichnissen des 11. und 12. Jahrhunderts beschriebenen Gütern. Ein Bauer, der so viel Stiere besitzt, als zur Bespannung einer carruca notwendig ist, erhält einen vollen Anteil (plenum villenagium), wie es in der angezogenen Urkunde heifst. Der Besitz eines vollen Anteils aber legt ihm aufser der oben angegebenen Anteilnahme an der Beackerung des gutsherrlichen Feldes noch die weiteren Pflichten auf: jedes Jahr mäht er entweder selbst oder durch eine von ihm gemietete Person $^1/_2$ Hektar Gutswiese. Das gemähte Heu wird über das Feld zerstreut zum

---

[1]) Quilibet vilanus de Versone si habeat carrucam per se, vel etiam cum franco, tenetur facere I acram arature ante Natale et aliam post. Si autem II vel III vel amplius rustici associentur et faciant 1 carrucam, facient sicut predictum est pro 1 carruca (Delisle, p. 672. Etat des revenus de l'abb. du Mont. St. Michel).

Trocknen ausgebreitet und wird, nachdem es trocken geworden ist, mit Gabeln, nicht mit Harken, zu Haufen gesammelt und später in eine dem Gutshofe nahe gelegene Scheune gebracht. Alljährlich ist der Besitzer eines vollen Anteils auch verpflichtet, ein halbes Acre Getreide einzubringen, in Garben zu binden und in die Tenne zu führen. Das angezogene Rentenverzeichnis und die gleichzeitigen Urkunden schweigen bemerkenswerterweise über die Frohn- oder persönlichen Dienste der Villanen zu Gunsten des Gutsherrn während einer bestimmten Anzahl von Tagen in der Woche, worauf schon Delisle hingewiesen hat. Dieser Umstand läfst keinen Zweifel darüber, dafs das Hörigkeitsrecht, servage, bereits um die Mitte des 13. Jahrhunderts aufgehört hat.

Wir haben schon darauf hingewiesen, dafs alle Arten der bäuerlichen Verpflichtungen einen Sachcharakter haben und als Entgelt für verschiedene vom Feudaleigentümer gebotene wirtschaftliche Vorteile dienen. Diese Behauptung findet auch in den Rentenverzeichnissen des 13. Jahrhunderts ihre volle Bestätigung. Das Verhältnis zwischen der Anzahl von Stieren, die ein Bauer in die carruca einspannt, und der Gröfse des Landstücks, das er jedes Jahr pflügt, läfst uns unwillkürlich annehmen, dafs diese Verpflichtungen seitens des Bauern eine Entschädigung an den Gutsherrn für das Recht, Arbeitsvieh zu besitzen, ist; vielleicht wurde das Arbeitsvieh selbst früher dem Bauer vom Gutsherrn gewährt. Was die beiden anderen Verpflichtungen anbetrifft, so ist die Pflicht, $^1/_2$ Hektar Heu abzumähen — die derjenigen gleicht, welche die Bauern auf den Ländereien der Abtei Ste. Trinité zu erfüllen haben — nicht mehr als ein Entgelt für das den Bauern zustehende Recht, während der Dauer der ländlichen Arbeiten auf der gutsherrlichen Wiese das Vieh weiden zu lassen; die Pflicht

aber, die Ernte eines 1/2 Hektar Getreide abzunehmen und in die Gutstenne zu führen, ist unter Berücksichtigung der Zustände im 12. Jahrhundert vielleicht nur eine Entschädigung für das Recht, dem Gutswalde Brennholz zu entnehmen.

Ebenso ist ein Entgelt für die Überlassung von Nutzungsrechten die jährliche Zahlung eines Denars für jedes Schwein, bei einem Bestande von nicht mehr als sieben, sowie die Abtretung des „tercium pulchriorem porcum“ an den Gutsbesitzer, wenn der Bestand sieben übersteigt, aber nicht mehr als zehn beträgt. Die Zahlung in Geld oder in Naturerzeugnissen ist eine Entschädigung für die Eicheln, die die Schweine der Bauern im Gutswalde mästen.[1]) Es sprechen die Urkunden noch von jährlichen Kornlieferungen und Abgaben in Hühnern oder Eiern, in denen man, wie wir gezeigt haben, eine Art Hausrente zu erblicken hat.

So finden alle bäuerlichen Verpflichtungen und Zahlungen ihren Grund in den Nutzungen, die den Bauern vom Gutsherrn eingeräumt worden sind. Nichts deutet darauf hin, daſs dem Bauern die persönliche Freiheit gefehlt hat. Der Bauer war somit weniger ein Gutsobjekt oder das Eigentum seines Besitzers als eine vollberechtigte Persönlichkeit, die durch Arbeit, Bodenerzeugnisse und Geld für die ihr überlassenen Einnahmequellen entschädigt. Deshalb liegen die gleichen Lasten auch den freien Ansiedlern des Guts ob;

---

[1]) Quod unusquisque qui tenet plenum villenagium debet invenire falcatorem ad dimidiam acram prati falcandam et pagare eundem de proprio suo. Item tenere expandere fenum, tornare et coadunare prout melius poterit cum furcis sine rastro ... et adducere ad manerium ... Item debet colligere omni anno dimidiam acram segetis et ligare et tassare in campo ei portare in grangiam. (Delisle, p. 672). Quicumque residet in villenagio et terra campopartaria si habuerit VII porcos, vel minus, reddet pro uno quoque 1 d. turon., si vero VIII porcos vel decem, tenetur reddere tercium pulchriorem.

die franci nehmen, wie aus dem Rentenverzeichnis selbst hervorgeht, gleich den Villanen an den allgemeinen Ackerarbeiten teil, wenn sie das hierzu erforderliche Vieh besitzen. Ebenso entrichten die hospites (wie die im Jahre 1230 aufgezeichneten Ortsgewohnheiten der auf den Ländereien des Ordens der Johanniter zu Pissi angesiedelten hospites bezeugen)[1]) eine Wohnungsrente in Hühnern und Eiern. Alle Censitarier endlich, welche vom Senior den Boden gegen einen Teil der Erzeugnisse oder zu champart (ad campartum) erhalten haben, teilen mit den Villanen die Pflicht, den Gutsherrn für die Schweinemast im Walde durch Geld oder in Naturalien zu entschädigen.

Wie erscheint uns nun im Lichte der oben geschilderten bäuerlichen Verhältnisse der Charakter des Bodenbesitzes? Die normannischen Urkunden des 13. Jahrhunderts weisen gleich den früheren auf die strenge Sonderung der terra dominica oder in dominio in den Gütern hin; die in persönlicher Verwaltung des Gutsherrn befindlichen Ländereien waren somit von denen getrennt, welche von Geschlecht zu Geschlecht in den Händen der Bauern blieben, d. h. von den Ländereien in villenagio. Gesondert von ihnen blieb in den Gütern auch die terra ad hospitandum, in denen die freien Ansiedler unter der Bezeichnung hospites[2])

---

[1]) Et pro XXIV pedes tere masure reddet unusquisque hospes XII den' ad festum St. Remigii et II capones ad Natale annuatim. (Cout. des hôtes de l'hôpital de S. Jean de Jérusalem, à Pissi, 1230 a.). — Im angeführten Beispiel sind 12 Denare eine Zahlung für den Boden, während die Haus- rente aus 2 minae Hafer und zwei Hühnern zu Weihnachten besteht.

[2]) Die Coutumes des hôtes de l'hôpital de S. Jean de Jérusalem, à Pissi, 1230, sprechen von terra ad hospitandum als von einem Teile des Gutsterritoriums, auf dem 18 hospites angesiedelt waren, ein jeder im Eigenbesitze von 24 Quadratschritt Gehöftland und einem angrenzenden Acre Censitarierbodens.

eine besondere Klasse der Gutsbevölkerung bildeten. Das Gebiet in villenagio war unter die Bauern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, d. h. nach der Anzahl Arbeitsvieh, das ihnen gehörte, geteilt. Daher der Unterschied zwischen plenum villenagium und dimidium villenagium. Letzteres umfafste den doppelten Anteil einer Familie, die nur ein paar Stiere besafs.[1]) Die Bauernhöfe verfügten nicht über bestimmte Landstücke mit ein für alle mal festgesetzten Grenzen, sondern über eine gröfsere oder geringere Anzahl Quoten des unter Acker befindlichen Feldes; die Gröfse der Quoten wurde durch die Anzahl der Tiere, welche jede Familie in eine carruca einspannte, bestimmt. Die Ackerarbeiten wurden zu festgesetzten Zeiten, zweimal im Jahre, im Herbste und im Frühling, vorgenommen. Alle Besitzer von Arbeitsvieh nahmen hieran teil; die einen fuhren mit ihrem eigenen Pflug aufs Feld, andere vereinten sich mit den Nachbarn zur Ausrüstung einer carruca: sie spannten die Stiere und die Pferde der Nachbarn zusammen mit den ihrigen in den Pflug. Nach Beendigung der Ackerarbeiten wurde die Teilung des aufgeackerten Feldes vorgenommen. Der Besitzer eines vollen Gespanns erhielt auch einen vollen Anteil (villenagium plenum), die übrigen begnügten sich mit der Hälfte, mit einem Viertel, einem Achtel eines Anteils, je nachdem sie 4, 2 oder 1 Stier in die carruca gespannt hatten. Zweimal jährlich wiederholte sich diese Teilung, im Herbst wurde das Winterfeld, im Frühling das Sommerfeld geteilt.

---

[1]) Nach dem Rentenverzeichnis der Abtei von St. Michael pflegten sich meist drei Bauernfamilien für die Ausrüstung einer carruca zu vereinigen; es kam aber sicher auch vor, dafs mehr als 3 Familien ihr Vieh in eine carruca spannten. (S. autem II vel III vel amplius rustici associantur et faciant 1 carrucam etc.).

Da die wirtschaftliche Lage der Bauernfamilien sich im Laufe der Jahre nicht änderte, war die dauernde Zuweisung derselben Landstücke an eine Familie leicht zu machen. Selbst der Übergang von bäuerlichem Quotenbesitz zu Privatbesitz findet eine Erklärung in denselben Verhältnissen. Sobald das procentuale Verhältnis der Bevölkerung zum Boden gestiegen und eine Erhöhung der Grundrente hierdurch bewirkt worden war, beginnen die Eigentümer ihren Boden an dieselben Bauernfamilien zu verpachten.[1]) Dies genügte, um aus den früheren zeitlichen Quotenanteilen ständige zu machen. So verschwindet der Quotenbesitz: an seine Stelle tritt allmählich Privatbesitz.

Dieser Übergang ist in vielen Gütern bereits zu der Zeit, die uns beschäftigt, eine vollzogene Thatsache. Nicht selten finden sich deshalb in den Urkunden des 13. Jahrhunderts Angaben über die unveränderlichen Grenzen von Landstücken, welche eine Bauernfamilie gegen Entrichtung einer meist ein für alle mal festgesetzten Getreidemenge pachtet.[2])

Geht so der Ackerbesitz mehr und mehr aus Gemein- in Privatbesitz über, so gilt dies nicht von denjenigen Bestandteilen des Gutes, die in den Urkunden dieser Zeit appendicia genannt werden, d. h. von den Pertinenzen. Erste dieser Pertinenzen ist Ackerland, sobald es brach liegt oder nach Abnahme der Ernte seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr dient. Der an einer anderen Stelle angeführte Artikel des coutumier de la Normandie, der von der s. g. „vaine pâ-

---

[1]) Delisle führt eine Reihe von Thatsachen an, welche beweisen, dafs die ältesten Pachten kurzfristige waren. Die Landstücke wurden höchstens auf 15, öfter auf 13, 12 und 10, noch häufiger auf 7, 6, 5, 3 und 2 Jahre verpachtet (Delisle, S. 52).

[2]) Beispiele solcher baux à termage, à louage oder à loyer sind in e. Beil. von Delisle, Hist. de l'agriculture et des classes agricoles en Normandie, erwähnt.

ture“ handelt, ist im 13. Jahrhundert abgefaſst worden. Obgleich die in ihm beschriebenen Ordnungen allerdings viel früher entstanden sind, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daſs sie zu dieser Zeit noch in Kraft waren. Sicherlich wurden auch im 13. Jahrhundert (wie schon hundert Jahre früher) nach der Ernte die Zäune niedergelegt und das Feld allen Bauernhöfen zur gemeinschaftlichen Trift überlassen. Bedenkt man, daſs die Ackerarbeit, d. h. die landwirtschaftliche Thätigkeit, die alle anderen regelt, gemeinsam, also auch gleichzeitig ausgeführt wurde, so versteht man, daſs die Sitte ein für alle mal bestimmte Zeiten festsetzen konnte, zu welchen das Ackerland aus Privatbesitz zu Gemeindepertinenz wurde. Der alte coutumier de la Normandie nennt das Fest der Kreuzeserhöhung im September als den Tag, an dem der s. g. temps de banon, d. h. die gemeinschaftliche Nutzung, beginnt. Sie endet um Mitte März.[1])

Delisle führt viele Thatsachen an, die keinen Zweifel daran lassen, daſs die s. g. vaine pâture nicht einer Gnade des Seniors verdankt wird, sondern ein Recht der Bauerngemeinden bildete. Dieses Recht konnten sie, wie jedes andere, durch Berufung auf die althergebrachte Sitte oder auf schriftliche Vereinbarung mit dem Bodeneigentümer beanspruchen.[2]) Als Gemeindetrift wurden nicht nur die Äcker nach der Ernte, sondern auch die Wiesen nach der Mahd benutzt. Die Privatnutzung hörte auf und die gesellschaftliche begann und zwar am Feste der Geburt Johannis des Täufers, am 24. Juli a. St. Zur unentgeltlichen Nutzung wurden nur die Gutsbauern zugelassen. Andere erwarben dieses Recht vom Gutsherrn entweder durch Pacht (daher ihre Bezeichnung alloués)

---

[1]) Vuides terres sont en deffens depuis la mymars jusques à la Sainte-Croix en septembre (Anc. cout., Art. 8).

[2]) Delisle, De l’agriculture en Normandie, SS. 163, 161.

oder kraft einer speziellen Erlaubnis.[1]) Den Bauern stand auch das Recht zu, alles auf dem Felde zurückgebliebene Heu, in so weit es nicht in Haufen und Schobern aufgesetzt war, mit Heugabeln für sich zu sammeln. Dieses Recht ähnelt demjenigen, das die bedürftigen Gemeindeinsassen im ganzen katholischen Europa, vom Mittelalter bis zur Neuzeit, an den auf den Feldern zurückgebliebenen Ähren ausübten, dem s. g. droit de glanure. In der Normandie wurde es „droit de râtelage“ genannt.[2])

Privaturkunden und Gerichtsurteile weisen fortwährend auf die große Ausdehnung der Wälder in der Normandie des 13. Jahrhunderts hin und erklären damit, wie zu dieser Zeit die Nutzung der Wälder nicht nur zur Beheizung und zum Bauen, sondern auch zur Viehweide und zur Schweinemast statthaben konnte.

In einem handschriftlichen Cartulare der Abtei Auge aus dem 13. Jahrhundert finden wir eine deutliche Bestätigung dafür, daſs in der Normandie eben solche ungeteilte Waldmarken vorhanden gewesen sind, wie sie Jahrhunderte später in Deutschland vorkommen. Dort, wo heute ein fruchtbares Thal sich hinzieht, das durch seine Milchwirtschaft und insbesondere durch seinen Camembert-Käse weit bekannt ist, erhoben sich Dickichte, in denen viele Privateigentümer und Gutsgemeinden, neben der Krone, Nutzungsrechte hatten. Die Urkunden, die von den durch Gerichtsurteil festgesetzten Quoten der Teilnehmer sprechen, nennen unter denen, welche das Einfahrtsrecht des Königs und des ihn vertretenden Seneschalls ausüben, den Prior des Klosters von Ste. Trinité, das Hospital und das Aussätzigenasyl, verschiedene weltliche Feudal-

[1]) Ibid., S. 272.
[2]) Ibid.

herren und das mitten im Walde belegene Kloster des Heiligen Martin; endlich eine Reihe von Dörfern: Gerville, Asinville, Melleville und so fort. Alle genieſsen sie das Recht, mortuum boscum et residua ad suum arderium et ad suam clausuram zu sammeln. Die genannten Personen und Gemeinden besitzen vom Feste St. Remigii bis Mitte Mai das Weiderecht, herbagium. Da der Wald ein Staatsforst ist, so ist die Einfahrt in ihn mit gewissen, an die Regierung zu leistenden Naturalabgaben belastet. Gegen Übernahme dieser Leistungen werden sowohl die hörigen Bauern, manentes, als auch die unter dem Namen vavassores bekannten freien Kleinbesitzer zugelassen.[1])

Die Sorge um die Erhaltung der Wälder für die späteren Geschlechter ruft indes auch schon zu dieser Zeit Maſsnahmen hervor. So treten die Gemeindenutzungsrechte in den Staatswaldungen, wie es in einer Entscheidung des normannischen Echiquier vom Jahre 1232 heiſst, auſser Kraft, so lange non possunt se defendere, d. h. so lange das Weiden des Viehs dem jungen Nachwuchs Schäden zufügen kann[2].)

Solche Vorschriften beschränkten offenbar die Rechte der Gemeindegenossen, was mit der Zeit um so fühlbarer wurde, als das Recht freier Nutzung in den Domanialwäldern, das die normannischen Herzöge, von religiösem Eifer getrieben, den meisten

---

[1]) Ms. Bibl. Nat. Fonds latins, 18904. Chart. abb. Auge, fol. 3 ff.

[2]) A. D. 1233. Facta sunt hec judicia apud Rothomagum in scaccario Rosche ... Preceptum est quod venditores domini regis ibant videre boscos per totam Normanniam et reddant hominibus pasturagia et costumas suas quas ibi debent habere, nisi viderint quod boscus non poterit crescere de cetero vel ubi non poterit se defendere ad usus et consuetudines Normannie de boscis domini regis. (Rec. des jugements de l'échiquier de la Normandie au XIII s., No. 499, S. 119).

Klöstern gewährt hatten[1]), von den Gerichten, trotz des Widerspruchs der späteren Landesherren, anerkannt wurde. Die Verleihungen, von denen die Rede ist, waren nicht nur von den Herzögen und nicht allein in den Domanialwäldern gewährt worden. Private Feudaleigentümer des 11. und 12. Jahrhunderts gewährten aus denselben Beweggründen mit freigebiger Hand den Klöstern das Recht der Einfahrt und der Weide in ihren Forsten. Diese Rechte führten, so lange an Wäldern Überfluſs vorhanden war, noch nicht zur Schmälerung ihrer eigenen Einkünfte. Als aber durch das natürliche Wachstum der Bevölkerung die Nachfrage nach Wald und Weiden bedeutend gestiegen war, waren die Senioren geneigt, die von ihnen gewährten Verleihungen zurückzunehmen. Dieser Umstand führte seinerseits zu einer Reihe von Prozessen, welche, wie aus den vorhandenen Gerichtsurteilen hervorgeht, meist zu Gunsten der Abteien entschieden wurden, da diese ihre Ansprüche stets auf schriftliche Urkunden stützen konnten. Aus diesen Gründen macht sich schon im 13. Jahrhundert das Bedürfnis nach Regelung der Rechte von Privatpersonen und Bauerngemeinden auf

---

[1]) (Judicatum est) quod abbas et conventus Genumeticenses ... possunt ponere omnes porcos suos in omnibus forestis de ducatu Normannie, quando voluerint et necesse fuerit eisdem sine pasnagio solvendo, sicut carta Henrici regis testatur (ibid., No. 793, p. 180). S. auch No. 483 (S. 116). Judicatum est quod abbas Savigneiensis habeat quitanciam de pasnagio porcorum suorum ad proprios usus domus sue in foresta de Buro et in aliis forestis domini regis, per cartam suam, ita quod non potest emere causa vendendi (a. 1232). — S. auch No. 480, a. 1232. Preceptum est quod leprosi Sancti Nicholai Baiocensis habeant costumas suas in foresta Baiocensi, sicut continetur in suis cartis — No. 391 (a. 1226). Preceptum est quod leprosi Sancti Nicholai Baiocensis per tenorem carte sue quam habent habeant unam quadrigatam lignorum de bosco mortuo in foresta Verneii singulis diebus (p. 190).

Nutzung der Pertinenzen durch Vereinbarungen geltend. Den nächsten Anlafs dazu gaben die zu dieser Zeit ziemlich häufigen Händel zwischen den Dorfgemeinden und den geistlichen und weltlichen Feudalherren. Derartige Streitigkeiten werden mehrmals in den Gerichtsentscheidungen des normannischen Parlaments oder dem Echiquier zu Rouen erwähnt. Schon die Thatsache, dafs die Gemeinden ihre gemeinschaftlichen Nutzungsrechte offen verfechten, ist für uns von Bedeutung als ein Beweis dafür, dafs man das Recht der Einfahrt und der Weide nicht als Ergebnis gutsherrlicher Gnade, sondern als ein gerichtlich zu schützendes Recht der Dorfgemeinden anzusehen hat. Diese geraten ob dieses Rechts nicht nur mit den Feudalherren, sondern auch mit einander in Streit. In den Urteilen, die in diesen Prozessen ergehen, finden sich nicht selten Beweise dafür, dafs mehrere Gemeinden auf dieselben Wälder von altersher Rechte besafsen. Meist entschliefsen sich die Gemeinden zu Teilungen: eine jede umfriedet einen gewissen Waldbezirk, in den die Einwohner anderer Dörfer das Recht der Einfahrt nicht besitzen. Zuweilen jedoch begnügen sich die Gemeinden, zu bestimmen, in welchem Mafse jedes Dorf von den ihnen gemeinsamen Nutzungen Vorteile ziehen darf.[1]) Ein charakteristisches Beispiel dafür, wie auf einen und denselben Wald mehrere Nachbardörfer Rechte besafsen, bietet die von Philipp August veranlafste Aufzeichnung der Ortsgewohnheiten des Walddickichts zu Merais. Diese Aufzeichnung lehrt uns, dafs zur Nutzung des Waldes mit verschiedenen Rechten von altersher folgende Dör-

[1]) Unter Philipp IV. dem Schönen, d. h. schon zu Beginn des 13. Jahrhunderts führten die Gemeinden Gorge, Bonte und Couagnie einen solchen Prozefs mit einander. Ein Jahrhundert früher entstanden ähnliche Fehden zwischen den Insassen von Busque und St. Martin (Delisle, S. 169).

fer und Privateigentümer zugelassen waren: die städtischen Ansiedelungen Neville und Bretenville, die Bauern des Gutes Passi, die Einwohner der Dörfer Serez, Lorais, Epiers und Fortière; einzelne dieser Dörfer, z. B. Neville und Bretenville, hatten lediglich das Recht, die Zweige abzuhauen, und durften nicht den Baumstamm selbst oder seine Spitze berühren.[1]) Ein halbes Jahrhundert später entschied der Echiquier zu Rouen durch Gerichtsurteil, dafs die 7 Dörfer, welche an den Wald in Lioncée grenzen, gleiche Rechte auf ihn besitzen.[2]) Ich führe diese Einzelheiten so ausführlich an, weil aus ihnen hervorgeht, dafs in der Normandie des 13. Jahrhunderts noch viele Spuren von Agrarverbänden vorhanden waren, welche über den Umfang einer Dorfgemeinde hinausgingen und der germanischen Mark nahekamen. In den erwähnten Fällen erkennen die Gerichte den einzelnen Gemeinden gleiche Rechte zu, oder entscheiden, dafs jeder von ihnen nur eine bestimmte Art der Gemeindenutzung zustehe. Wir können indes auch auf andere Gerichtsurteile verweisen, in denen das Mafs der Gemeindenutzung klar bestimmt wird. So sollen die auf den Ländereien des Bischofs von Bayeux angesiedelten Bauern aus den Wäldern in Bouré täglich so viel Brennholz entnehmen dürfen, als 4 Esel auf ihren Rücken tragen können; dagegen steht den Bauern in Mondé nur eine Last von drei Eseln zu.[3]) Der persönliche Bedarf ist die Grenze, über die die Nutzung der Gemeindepertinenzen nicht hinausgehen darf. Dies geht mit vollster Sicherheit aus folgendem

---

[1]) Ibid., S. 155.

[2]) Ibid., S. 156.

[3]) Ibid., S. 372. Ähnliche Anordnungen finden wir in einigen Entscheidungen des normannischen échiquier, z. B. quod leprosi Nicholai Baiocensis .... habeant unam quadrigatam lignorum de bosco mortuo in foresta Vernei singulis diebus.

Urteil vom Jahre 1219 hervor. Streitgegenstand war das Recht der Einwohner des Dorfes St. Desiderii, die Schweine im Walde der Abtei St. Audonii zu Rouen zu mästen. Der Gerichtshof dieser Stadt entschied den Streit dahin, dafs den Bauern die unentgeltliche Mast nur dann zustehe, wenn die Schweine nicht zum Verkauf bestimmt sind.[1]) So wird das Mafs der Waldnutzungen der einzelnen Bauern durch ihren Bedarf (usum proprium) bestimmt und gilt dies ebenso für Brennholz wie für Bauholz. Die Urteile des échiquier sprechen vom Rechte, „ignem suum" oder „houssum ad clausuras suas" zu haben[2]), d. h. Brennholz nur für den eigenen Herd, Bauholz nur zur Ausbesserung der eigenen Baulichkeiten zu verwenden. Diese Einschränkung macht allerdings die Veräufserung dieses Rechts an Dritte nicht unmöglich, läfst sie aber nur nach Mafsgabe der gestatteten Nutzung zu, d. h. nicht mehr als zur Deckung des Bedarfs einer Bauernwirtschaft erfordert wird.[3])

Im 13. Jahrhundert begegnen uns in der Normandie dieselben mannigfaltigen Arten der Gemeindenutzung, wie in den früheren Jahrhunderten. Der Wald bietet sowohl Holz zur Heizung, zu Baulichkeiten, zu Zäunen und landwirtschaftlichen Werk-

---

[1]) Judicatum est quod homines Sancti Desiderii, qui habent quietanciam pasnagii sui in forestis abbatis . . . Rothomagensis de propriis porcis suis et de porcis quos emerunt ad usum suum, pro quo debent reddere de uno quoque porco unum denarium, non debent habere quietanciam pasnagii de porcis illis quos emerunt ad revendendum, et propter hoc sunt in misericordia versus regem (No. 270, S. 69). S. auch das Urteil vom Jahre 1232 unter No. 483.

[2]) Judicatum est quod Nicholaus de Deppa habebit in foresta de Tractu ignem suum ad costumam foreste quam potest vendere et houssum ad clausuras suas et hominibus suis (a. 1226, No. 386, S. 98).

[3]) Ibid. . . . costuma foreste . . . quam potest vendere . . .

zeugen, wie Pflügen, Eggen, Gabeln u. dgl., als auch Weide für das Arbeitsvieh, die Pferde, Schafe und Schweine; die Moore und Gründe dienen nebst den Seen, Strömen und sonstigen Gewässern zur Tränke des Viehs sowie zur Gewinnung von Torf, von Rohr für die Dächer u. dgl. Als Arten der Gemeindenutzung seien noch erwähnt: das Recht, die Rinde (escoriagium) von den Bäumen abzunehmen[1]), das abgefallene Laub, wilde Früchte, Beeren, Pilze und Moos zu sammeln, Sand und Lehm heimzuführen, Steine zu brechen u. dgl. Zur Heizung sind die Bauern gewöhnlich nur berechtigt, abgestorbenes und vom Sturm gebrochenes Holz zu nehmen[2]); erst wenn solches nicht vorhanden ist, dürfen sie die Baumäste bis zu einer gewissen Höhe abhauen.[3])

Wie im 12. Jahrhundert, gehören auch jetzt die Jagd und meistens auch der Fischfang nicht zu den den Bauern zu gemeinschaftlicher Nutzung überlassenen Einnahmequellen. Die Feudalherren behalten sie ausschliefslich sich selbst vor und belegen alle die mit hohen Strafen, die dieses Monopol antasten. Dasselbe gilt auch von der Waldrodung. Auch dieses Recht ist, wie ein Jahrhundert früher, ein Monopol des Bodeneigentümers. Dies will aber nicht etwa sagen, dafs dieses Monopol ein unbeschränktes gewesen sei und den Eigentümern gestattet habe, den Gemeindegenossen ihre Rechte auf Brennholz oder auf Benutzung des Waldes zur Weide thatsächlich zu nehmen.

---

[1]) Ibid., No. 312, p. 79.

[2]) „Le mort bois en étant et le vert en gisant“ ist eine in der Normandie gebräuchliche Redensart (Delisle, S. 372).

[3]) „Nisi mortuum (boscum) inventum fuerit habeant de vivo boscho calphagium suum“ ist eine Wendung, die in den Gerichtsurteilen des échiquier zu Rouen sehr häufig vorkommt (S. z. B. No. 62, a. 1210, S. 17). S. auch Delisle, De l'agriculture en Normandie, S. 373.

Im Gegenteil treffen wir fortwährend Zeugnisse, die beweisen, dafs in den Wäldern, deren Nutzung den Bauern als Gemeindepertinenzen zusteht, der Aufbruch von Neuland nur mit ihrer Einwilligung statthaft ist. Im Jahre 1219 erklärten Robert de St. Valère und die auf seinen Ländereien angesiedelten Bauern von Saint Aubin dem Erzbischof von Rouen, dafs er den ihm in Aliguermont gehörigen Wald nicht roden dürfe, da sie an ihm Nutzungsrechte besäfsen. Ein Jahr später gelingt es dem Erzbischof, von den Bauern die Einwilligung zur Rodung herauszulocken, worauf dann die Niederbrennung des Waldes und seine Umwandelung in Acker beginnt.[1])

Indes nicht nur die Bauern benutzten die Wälder und Gemeindeweiden als gemeinschaftliche Pertinenzen. Dieses Recht konnte der Bodeneigentümer auch den übrigen Gutsinsassen gewähren. Hierfür findet sich ein Beleg in den Ortsgewohnheiten von Piessi; sie bezeugen, dafs die hospites das Gras nutzen, wofür sie auch zu einer speziellen Steuer, herbagium, verpflichtet sind. Im Rentenverzeichnisse der Abtei St. Michael zu Verson wird vom Rechte der Schweinemast im Gutswald als von einem Recht gesprochen, das sowohl dem, qui residet in villenagio, als auch dem, qui residet in terra campartia, zusteht, also nicht allein der leibeigenen Bevölkerung, sondern auch der Klasse der Censitarier und champartiers.[2]) Andererseits ergeben mehrfache Urteile des Gerichtshofes zu Rouen, dafs solche Rechte sowohl Rittern als städtischen Besitzern zugestanden haben. Die Gesetzgebung und die Gerichtspraxis scheinen sogar einen Unterschied zwischen den beiden Nutzungsarten durchzuführen, zwischen denen, welche bäuerlichen Gemeinden

[1]) Delisle, S. 156.
[2]) Delisle, App., SS. 666 und 672.

zustehen, und denen, deren Inhaber freie Besitzer sind. Thatsächlich bestand ein Unterschied zwischen beiden in ihrem Ursprung: während die Bauern ihre Rechte auf die alte Sitte stützten, konnten sich die übrigen Klassen nur darauf berufen, dafs sie ihnen von dem Gutsherrn oder von seinen Vorfahren zugewiesen seien. Diese Verschmelzung wurde in hohem Mafse dadurch gefördert, dafs sowohl die Bauern wie die freien Besitzer mit festen Steuern für die genannten Nutzungen belastet waren, und dafs in Bezug auf die Dörfer späteren Ursprungs die Schenkungsurkunde die Gemeindenutzungsrechte für die ansässigen Bauern in demselben Mafse festsetzt, wie für die auf die Ländereien des Gutes aufgenommenen Ansiedler, für die hospites und milites. Schon im vorigen Paragraph wurde die Thatsache angeführt, dafs der Echiquier von Rouen den Einwohnern von Pont Audemer die Gemeindenutzungsrechte nur aus dem Grunde nicht zugestanden hat, weil sie, wie es sich herausstellte, „non faciebant aliquem reditum vel hominagium“. Die Kläger stützten hierbei, wie auch der Charakter der erhobenen Klage zeigt, ihre Ansprüche auf die Feudalgrundsätze (pastura quam feodaliter habere debant), d. h. darauf, dafs der Herrscher ihnen die beanspruchten Rechte verliehen habe. Aus diesem Grunde bin ich mit Delisle nicht einverstanden, vielmehr der Meinung, dafs die Bauern im 12. Jahrhundert die Gemeindenutzungen auf Grund alten Brauches besafsen, der älter als die Feudalordnung selbst ist. Was indes bezüglich des 12. Jahrhunderts richtig ist, braucht deshalb noch nicht für die Zeit, die uns beschäftigt, richtig zu sein. Ein Unterschied wurde lediglich durch die Auslegung, welche die Rechte der Bauern auf die Gemeindenutzungen in den Schriften der Legisten und später in den normannischen Gerichtsurteilen erfahren, bewirkt. In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, als nach fast

vollendetem Feudalisierungsprozeſs das Allodialeigentum zur Ausnahme wird, entsteht zuerst die Lehre, auf welche von da ab bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts die Bodeneigentümer ihre Ansprüche auf unumschränkte Verfügung über die an ihr Gut grenzenden Waldungen und unbebauten Ländereien stützen. Ich spreche vom berühmten Satz: „nulle terre sans seigneur“, kein Boden ohne Feudalherrn, ein Satz, der zuerst von Beaumanoir, dem königlichen Bailli zu Beauvoisis, ausgesprochen wurde. Der genannte Jurist folgert logisch aus dieser Formel, daſs die Rechte der Gemeindenutznieſser nur dann völlig begründet seien, wenn bewiesen ist, daſs jene für die Nutzung gewisse Zahlungen an den Eigentümer, den Senior, entrichten.[1]) Die auf uns gelangten Urteile des échiquier zu Rouen lassen keinen Zweifel aufkommen, daſs die normannischen Rechtslehrer seit der Mitte des 13. Jahrhunderts diese Lehre sich völlig zu eigen gemacht haben. Als Beispiel führe ich folgende Entscheidung in extenso an.[2]) Im Jahre 1221 entscheidet das Gericht, daſs die Einwohner (homines) zweier Dörfer, Lesqueline und Rey, die kraft alter Sitte die gleichen Nutzungsrechte an den Wäldern von Lanfranc besitzen (qui sunt consuetudinarii in bosco Lanfran), an die Abtei St. Stephani zu Caen jährlich „consuetudines et redditus quos debent pro usuario suo“, d. h. durch die Sitte bestimmte Steuern für das Nutzungsrecht, schulden, ganz gleich, ob sie von ihrem Rechte Gebrauch machen oder nicht. Bei Nichtleistung wird mit Verlust des Rechtes gedroht (vel ipsi amittent usuarium suum).

Eine ähnliche Entscheidung trifft im Jahre 1263 der échiquier zu Rouen gelegentlich eines Streites

[1]) L’usage n’est pas valable, si l’usager n’en rend cens (Coutumes de Beauvoisis, t. I, S. 341, ch. 24).

[2]) Rec. des jugements de l’échiquier de Normandie, Nos. 301, 827.

zwischen den Fischern von Iville und dem Kloster zu Jumège. Die Bauern bestehen auf dem Rechte freien Fischfangs. Das Kloster bestreitet, dafs ihnen dieses Recht zukomme. Die Richter entscheiden, dafs den Bauern die „commune de peschier“ oder der Gemeindefischfang gegen eine feststehende Entschädigung an das Kloster zustehe. Die Bauern sind verpflichtet, von nun an jährlich 4 „bateries“ zu leisten, jedoch nur, wenn die Abtei es verlangt, an die die Hälfte der gefangenen Fische abzuliefern ist.

§ 4.

Unsere Schilderung des normannischen Gutes vor dem Eintritt des Schwarzen Todes ist fast ausschliefslich auf Angaben der Klosterarchive gestützt. Unwillkürlich erhebt sich der Zweifel, ob es möglich sei, das Gesagte auch auf die weltlichen Besitzungen anzuwenden. Diese Frage ist nicht leicht zu beantworten, weil die meisten Archive im Jahre 1789 und in der Zeit der Jacqueries, die der berühmten Nacht des 4. August vorangegangen und ihr gefolgt sind, vernichtet worden sind. Diese Bewegungen hatten sich das Ziel gesetzt, alle Urkunden zu vertilgen, auf Grund deren von der Constituante das Mafs des Loskaufs für die Abschaffung der Senioratsrechte festgesetzt worden war. Nur wenige Cartularien und Rentenverzeichnisse weltlicher Eigentümer sind diesem allgemeinen Schicksal entgangen. Dank einem glücklichen Zufall lernte ich den Inhalt zweier solcher Cartularien und Rentenverzeichnisse, in denen Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts enthalten sind, kennen. Sie handeln vom Gutsbesitz auf den Ländereien, die dem normannischen Geschlechte der Marmionen gehört haben, deren Nachkommen den Familiennamen der in

[1]) Ibid., S. 192.

der französischen Riviera ausgestorbenen Grimaldi angenommen und in weiblicher Linie die Rechte auf das Fürstentum Monaco geerbt haben. Daher kommt es, dafs die Cartularien und Rentenverzeichnisse, von denen die Rede ist, sich im Archiv von Monaco befinden und so dem Schicksal ähnlicher Dokumente in den normannischen Schlössern entgangen sind.

Eines der Cartularien — des Seniorats von Fontenay le Marmion — hat bereits der Direktor des Archivs von Monaco, der bekannte Paläograph Saige, zum Druck befördert. Das andere Cartulare, von dem nur das ihm angeschlossene Rentenverzeichnis oder der censier vom Jahre 1248 erhalten ist, ist bis jetzt nur handschriftlich zugängig. Das Rentenverzeichnis oder der censier berührt unmittelbar die Frage über die bäuerlichen Verpflichtungen und Zahlungen. Das Cartulare streift sie nur gelegentlich, insofern es mehr die Eigenart des Gutseigentums und der Bodenbesitznutzungen schildert. Beide geben ein Bild landwirtschaftlicher Ordnungen, das dem von uns oben gebotenen in allen Stücken ähnlich ist.

Eine Thatsache geht aus beiden Dokumenten deutlich hervor, nämlich die, dafs es in der Normandie des 13. Jahrhunderts jene obligatorische Frohnde nicht gegeben hat, die sowohl in England als in den meisten französischen Provinzen sich noch erhielt. Wo immer wir das betreffende Rentenverzeichnis aufschlagen, überall fällt nur der Mangel jeglicher Angaben über die Bauerndienste einer bestimmten Anzahl von Tagen in der Woche auf, Dienste, die in den gleichartigen Quellen mit den Worten „totam ebdomadam preter sabbatum“ oder IIII, III oder II dies per ebdomadam debeat laborare domino“ bezeichnet werden.

Wir wollen als Beispiel den Teil des censier neh-

men, der dem Gute Briqueville gewidmet ist. Er ist im Jahre 1246 am Sonnabend vor dem St. Peterstag verfaſst und beginnt mit einer Aufzählung derer, die als Freie Land in feodum, d. h. nach Feudalgrundsätzen, besitzen. Bemerkenswert ist, daſs wir unter diesen Leuten Gutsbeamte finden, deren Besitzungen gewissermaſsen feuda ministerii sind. So besitzt z. B. ein Landstück, in feudo fugantis cervium, d. h. als Hirschjäger, ein gewisser Ricard, der einen Zins in Geld und in Weizen und 10 Hühner entrichtet. Es folgen die vavassores, die je 6, 7, 9 und mehr Acres gegen einen Zins in Geld und Naturalien, gleichfalls Weizen und Hühner, im Besitz haben. Von einigen, heiſst es, daſs sie auſser der ihnen gehörigen vavassoria beim Gutsherrn noch ein Landstück seiner terra dominica oder de dominico in Pacht haben und für ein halbes Acre 2 oder 3 quartoniers guten Weizens (boni frumenti) entrichten. Die Verpflichtung lastet auf dem ganzen Hofe, weshalb im Rentenverzeichnis dem Namen des Familienhauptes nicht selten die Worte „et sui participes“ folgen. Die Leistung geschieht bald in Hafer, bald in Eiern, bald in ausgepreſsten Trauben (mustel), zuweilen in Tuch aus Tours (pannus turensis). Von einigen vavassores heiſst es, daſs sie zusammen mit ihren participes etwa 14 Acres de vavassoria für einen Zins von 7 Solidi, 6 quartoniers guten Weizens und 10 Hühner im Besitz haben. Nehmen wir an, daſs sie ein Landstück von ½ Acre vom Eigentümer gegen einen Zins und eine Rente pachten. Hierdurch werden sie an den Boden gefesselt, daher der Zusatz: et est homo domini et non potest dimittere sine feudo predicto; das sind abhängige Leute, die der Gutsherr jedoch von ihren Anteilen nicht vertreiben darf. So nimmt der Besitz von Leibeigenenboden dem Freien, dem vavassor das Recht der Übersiedlung.

Nach den vavassores kommen die einfachen Bauern. Sie zinsen ebenfalls in Geld, Weizen, Hühnern, Eiern, Tuch, wobei das Maſs einiger Abgaben gröſser oder kleiner ist, je nachdem der Zahler im Gute ansässig ist oder nicht. So heiſst es, daſs ein Mann 2 „quartoniers" Weizen pro residencia quam non fecit entrichte; von nun an werde er 1 quartonier donec sit residens leisten. Frohne ist nicht üblich, aber es werden auſserordentliche Dienste gefordert, z. B. die Zufuhr von Holz (adducunt ligna domini). Diese Dienste können durch eine Zinszahlung abgelöst werden (item pro ficto servicii adducendi ligna domini III solidos census); von einigen wird erwähnt, daſs sie vadunt ad fenum ad sicum et molendinum, d. h. an der Nachbarnhilfe sowohl bei der Getreideernte als der Grasmahd teilnehmen, und sich auſserdem dem Monopol der Gutsmühlen unterwerfen.[1])

Andere können ihre Anteile aufgeben und von den Abgaben frei werden, „et non potest istam (terram) dimittere" oder „debet esse residens". Für die Leistungen sind gewöhnlich zwei Termine festgesetzt, eine Hälfte zu Weihnachten, die andere zum Feste des Heiligen Michael — „ad Natale medietatem et ad festum sancti Michaelis medietatem". Zu diesen Terminen kommen noch zwei auſserordentliche hinzu: das Osterfest, an welchem die Eier zu liefern sind, und der Himmelfahrtstag, an dem eine Abgabe von Küchlein vorgeschrieben ist. Ein Zins wird auch für das Recht des Fischfangs entrichtet, und die Grenzen, in denen der Fischfang statthaft ist, bestimmt: quantum cum manu sua prohiceret parvum lapidem, d. h. so weit vom Ufer als man imstande ist, mit der

---

[1]) Diese Mühlen selbst werden gegen einen Geldzins oder eine Abgabe in Weizen an eine oder mehrere Personen verpachtet.

Hand ein Steinchen in das Wasser zu werfen. Einige Besonderheiten betreffs der s. g. lande mögen noch hervorgehoben werden. Zuweilen heifst es von ihnen, dafs sie in der Nähe des Hofs liegen und mit einem Zaun umgeben sind (clausum lande); zugleich kommen Wendungen vor, wie: die und die Ländereien site in landis. Vielleicht werden unter „lande des sandigen Meeresstrandes“ die heutigen „Landes“ verstanden? Der Besitz von Landstücken dieser „Landes“ ist stets ein Anhängsel anderer Besitzungen.

Von Frohndiensten ist, wie gesagt, nicht die Rede. Manchmal wird von Diensten (servicia) gesprochen, die durch einen Zins abgelöst sind, so dafs nur die Verpflichtung zur Teilnahme an den Erntearbeiten und der Mahd übrig blieb. So hat ein gewisser Petrus de Maris 4 Acres, eine virga und 14 perticae im Besitz, wofür er 3 quartoniers guten Weizens und 6 Hühner entrichtet, sowie einen Zins von 12 Denaren pro serviciis excepto feni et molendi servicio.[1]) Dies ist der Ursprung des Zinses. Sieht man von dem Zins als Bodenrente ab, so dient er als Loskauf von der Frohne, doch erstreckt sich dies nicht auf die Nachbarnhilfe. Die Erfüllung der Pflicht, ständig im Gute zu verbleiben, wird unbedingt verlangt; von vielen heifst es, dafs sie die Zuzahlung eines quartonier Weizen pro residencia leisten, d. h. für den Aufenthalt aufserhalb des Gutes (quartonier de incremento pro residencia), von anderen, dafs sie Bürgen stellen, dafs sie das Gut nicht verlassen werden (debet esse residens, prenominati sunt plegii), wieder von anderen, dafs sie eine Strafe pro residencia, d. h. für Abwesenheit vom Gute zahlen (fecit finem de residencia pro II gallinis).

---

[1]) Von einem anderen heifst es: „Guilelmus havart III acra VII perticas minus III quartonier et dimidium boni frumenti XVIII census. Item XII census de servicio. Vadit tamen ad fenum et sicum et molendinum.“

Das Cartulare des Seniorats von Fontenay le Marmion zeigt, daſs der Eigentümer des normannischen Guts noch im 12. Jahrhundert die Gutsgerichtsbarkeit ausgeübt hat, ausgenommen das jus gladii, das Recht über Leben und Tod, das die normannischen Herzöge, seitdem sie englische Könige geworden, streng für sich beanspruchten.[1])

Das Feudalgut wurde nach dem Grundsatz der Erstgeburt vererbt (primogenitura postnatorum) und konnte nebst den Pertinenzen, „cum pertinenciis", veräuſsert werden.[2])

Zu diesen Pertinenzen gehören alpes, d. h. Gebirgsabhänge oder Triften.[3]) Der Gutsherr besaſs auch das Mühlen- und Bäckereimonopol und verpachtete beides.[4]) Er hatte das Recht auf homagium, relevium et auxilium, d. h. auf Treueid, auf Erhalt eines Loskaufgeldes vom Erben eines dahingeschiedenen Vassallen und von Geldunterstützungen in drei durch die Sitte festgesetzten Fällen: beim Geraten in Gefangenschaft, bei dem Eintritt seines Sohnes in den Ritterstand und bei der Verheiratung der ältesten Tochter.[5]) Dazu kam noch das Recht auf maritagium oder auf Abgaben bei Verheiratung der Töchter der Vassallen.[6])

Die Gutsländereien wurden in Landstücken von verschiedener Gröſse an Freie gegen einen jährlichen Zins oder eine Rente in Gerste, Hafer, Weizen ver-

---

[1]) In e. Urk. Heinrichs II. v. J. 1165 heiſst es: precipio quod terra Roberti Marmion sit quieta de omnibus placitis ... salvis placitis meis de gladio que spectant ad baillivos meos de Faleisia.

[2]) Sec. lettre de la vente de Fontenay le Marmion, a. 1246.

[3]) Lettre de la vente que Henri Gueisbert ... fit à la dame de Turuy, a. 1247.

[4]) Urkk. Nos. 27 (a. 1284) und 25; Urk. No. 34 (a. 1317).

[5]) Urk. unter No. 14, a. 1249.

[6]) Urk. unter No. 15, a. 1255.

geben. Aufserdem wurden Abgaben in Hühnern und Eiern festgesetzt.[1]) Der Eigentümer besteht auf Anerkennung seiner Produktionsmonopole und verbietet die Benutzung fremder Mühlen und Bäckereien. Ein Freier, der vom Gutsherrn Boden pachtete, verpflichtete sich, seinen Hof, masnagium, nicht zu verlassen oder ohne Zustimmung des Seniors zu veräufsern; widrigenfalls er alle an seinen Anteil geknüpften Eigentumsvorteile einbüfste.[2])

Ebenso wie auf den Kirchenländereien sind im weltlichen Gute Fontenay verschiedene vavassoriae von je 10, 12, 13, 24 und 28 Acres, deren Besitzer in Geld, Hühnern, Eiern zinsen. Diese vavassoriae werden unter den Erben geteilt, weswegen oft des vierten oder eines anderen Teiles einer vavassoria Erwähnung geschieht.[3])

Neben den vavassoriae finden wir geringere Landstücke von Censitariern, die zuweilen in ungeteilten Familien mit ihren „parchonniers" wohnen und getrennt für den Boden und den Hof (masnage) zahlen. Noch kleinere Landstücke stellen die s. g. bordages dar, 3 Acres, 3½, 5, 7, nicht selten ½ und ¼ Acre (Vergies oder Verges).[4]) Die Naturalleistungen umfassen die verschiedensten Gegenstände: gesalzenes Schweinefleisch, Kapaune (chapons), Gänse, Brote (pain) werden neben Wachs (cire), Sporen (esperons), Hufeisen (fers à cheval) und Nägeln (clous) geleistet. Champart oder Bodenpachtung mittels

---

[1]) Urkk. Nos. 16, 17 und 18 (a. 1240, 1247 und 1233); Urkk. Nos. 20 und 22 (a. 1254 und 1278).

[2]) Urk. No. 30 (aus den Jahren 1283 und 1284).

[3]) S. Urk. No. 33 (a. 1318). Lettre de mariage de monsieur Robert Bertran, chevalier, seigneur de Fontenay.

[4]) Ibid., Lettre du douaire madame Jehane mère monsieur Bertran, seigneur de Fontenay, 1311—1312, a. 10 Mars. S. auch Urk. No. 105.

eines Teils der Ernte, lateinisch cultura media, wird in den Urkunden des 13. Jahrhunderts als eine Art Bodenpacht durch freie Besitzer erwähnt.[1])

Frohndienste werden nirgends erwähnt; dagegen werden hin und wieder die aufserordentlichen Arbeiten genannt, die bei dem Niederlegen der Zäune nach der Ernte, bei der Getreideanfuhr zur Mühle, bei Holzfällung im Walde u. dgl. erforderlich sind. Der Charakter dieser Verpflichtungen läfst sich am besten aus folgender Stelle entnehmen: Et si aura le dit Johan une journée de fourrage en la grange de Moiaus, telle comme ses anchesours lavoient acoustume en avoir en temps passé. Et si aura touz les services tant de prieres de carue et de herches comme de pileis et de queudze les pomes, comme de caumeis, de tasseis, de fenieis et de portage de bley au moulin et de depechier les buches a Noel, et de Sarcleis et de touz autres services.[2])

Hier haben wir das ausführlichste Verzeichnis aller Dienste vor uns, die sich in Form von Nachbarnhilfe in einigen normannischen Gütern erhalten haben. Die Urkunde spricht von ihnen als von einer Übung der Vorfahren der jetzigen Bauern. Zu diesen Diensten gehören: 1. die Herstellung von Heuschobern in der Gutstenne einen Tag hindurch; 2. die sogenannten prieres de carues et de herches, die Nachbarnhilfe bei dem Ziehen von Gräben und der Errichtung von Zäunen; sodann folgen die Tage der Obst- und der Heuernte; endlich kommt noch der Fuhrdienst, d. h. die Getreidezufuhr auf die Gutsmühle und Einfahrt von Holz aus dem Walde zu Weihnachten. Das Dreschen (sarcleis) bildet ebenfalls eine besondere Art der Naturaldienste, die früher die normannischen

---

[1]) Urk. No. 67.

[2]) Lettre de Jehan de Toumuchon a. 1329 — 18 juillet.

Bauern zu leisten hatten. Dafs von den 127 Urkunden des Cartulare nur in einer alle diese Dienste aufgezählt sind, ist ein Beweis für ihr Verschwinden in den meisten Gütern. Eine Urkunde des 14. Jahrhunderts weist auch auf den Weg hin, der zum Aufhören nicht nur der Frohndienste, sondern auch der Nachbarnhilfe geführt hat, nämlich auf den Loskauf der auf den Bauern lastenden Verpflichtungen. Auch die Loskaufsumme ist angegeben: VIII souls pour IIII journées de carues, d. h. je 2 Solidi für einen Tag Nachbarnhilfe.[1])

Die Analyse dieser vor kurzem veröffentlichten Quellen des Senioratsrechts der Normandie hat in keiner Weise die von uns gezogenen Folgerungen erschüttert. Wir haben uns nur davon überzeugt, dafs die Schlüsse, zu denen wir auf Grund der Kirchen- und Klosterurkunden gelangt sind, auch auf die weltlichen Güter anwendbar sind. In beiden Arten von Gütern hatte der normannische Bauer bereits die Fesseln des Hörigkeitsrechts gesprengt: aus dem früheren Sklaven war ein freier Arbeiter und ein ebenso freier Halbbauer und Pächter geworden, der sich mit dem Gutsherrn teils durch Naturalleistungen, teils durch Geld abfand.

---

[1]) Urk. No. 126.

Druck von Leonhard Simion, Berlin SW.

VERLAGS- UND PARTIE-ARTIKEL

von

R. L. PRAGER

ezialgeschäft für Rechts- u. Staatswissenschaften u. Geschichte

in

BERLIN

1872—1906.



Berlin, NW. 7
No. 21, Mittelstrasse (zwischen Friedrich- und Neustädt. Kirchstr.)
1907.

M. Pf.

Adickes, Fr. Zur Lehre von den Rechtsquellen, insbes. üb. d. Vernunft u. d. Natur d. Sache als Rechtsquellen u. über das Gewohnheitsrecht. (XII, 81 SS.) gr. 8. Cass. 1872. (M 2) 1 —

Alexi, S. John Law und sein System. Ein Beitrag zur Finanz- u. Münzgeschichte (VII, 67 SS. m. 2 Tfln. Abb. u. 3 Tabb.) 8. 1885. 5 —

Antiqua, Die westgoth., od. das Gesetzbuch Reccareds. Bruchst. e. Par. Palimps., hrsg. v. F. Blume. (XXIV, 47 SS.) 8. Halle 1847. — 80

Arnold, W. Verfassungsgesch. d. deutschen Freistädte. 2 Bde. (XL, 444 SS.; XVI, 502 SS.) 8. Hamb. 1854. (M 16) 8 —

Barbovescu, Jón. Geschichte d. röm. Prov. Dacien. (35 SS.) gr. 8. 1885. — 80

— Die Basch-Araba u. d. Anfänge d. romän. Staates. Zugl. e. Beitrag z. Gesch. d. Dtschn. in Siebenbürgen (V, 41 SS.) gr. 8. 1892. 1 20

— Der autonome Zoll-Tarif von Rumänien vom 17./29. Mai 1886 nebst den Conventional-Tarifsätzen sowie e. Uebersicht der Veränderungen, welche durch den Ablauf des Rumän.-Oesterr. Handelsvertrages vom 22. Juni 1875 hervorgerufen sind, zusammengestellt. (68 S. Tab.) 4. 1886. 2 —

Basch, J. Wirthschaftliche Weltlage. Börse und Geldmarkt. Für die Jahre 1891—1901. (2.—12. Folge.) 8. 1892—1902. à 1 —

Die erste Folge erschien bei Leonhard Simion in Berlin.

Baumstark, E. 15 Jahre Gründung der staats- u. landw. Acad. Eldena. (82 SS.) 8. Gr. 1860. — 60

— Zur Gesch. d. arbeit. Klasse. (54 SS.) 8. Gr. 1853. — 60

Beiträge zur mittelalterlichen Rechtsgeschichte. Hrsg. v. G. Pescatore.

Hft. 1: **Incerti auctoris summa de success.** Eine syst. Darstellung d. Erbrechts a. d. ält. Glossatorenzeit. (X, 37 SS.) gr. 8. 1889. 1 60

„ 1a: **Canis, J. J. De modo studendi in jure libellus.** N. d. Ed. princ. v. J. 1476. Hrsg. v. G. Pescatore. (58 SS.) gr. 8. 1889. 2 —

„ 2: **Miscellen.** (No. 1—13.) (VI, 122 SS.) gr. 8. 1889. 3 —

„ 3: **Thomae Diplovatatii Opus de praestantia doctorum.** Erste Abth.: Prooemium. Justinianus. Isidorus Hispalensis. Accursius. (48 u. 184 SS.) gr. 8. 1890. 7 —

Bericht über neue Erscheinungen und Antiquaria aus dem Gesamtgebiete der Rechts- und Staatswissenschaften. 4 Nos. jährlich. Jahrg. I—XXI. 1886—1906. (à 4 Nos., jede 3 Bg.) gr. 8.

Preis postfrei der Jahrgang 1 —

Inhalt: Personalnachrichten. Nachrichten über künftig erscheinende Bücher. Kataloge. Neue Erscheinungen. Antiquaria. Anzeigen.

Berlinisches Stadtbuch aus dem Ende des XIV. Jahrh. Neue Ausg. veranstaltet v. d. Städt. Behörden Berlins. Mit 2 farb. Bildern u. 3 Schriftproben. (XLIX, 303 SS.) gr. 8. 1883. (M 12) 4 —

Bernhard, M. Die Holzindustrie in der Grafschaft Glatz. (VIII, 144 SS.) gr. 8. 1906. 2 —

Bibliotheca juridico-oeconomico-politica. Verz. e. Sammlung v. Werken aus d. Ges.-Geb. d. Rechts- u. Staatswiss. Zusgest. v. R. L. Prager. (VI, 618 SS.) gr. 8. 1895. Lwd. Auf starkem Papier. 6 —

Herr Professor Dr. K. Schulz, Bibliothekar am Reichsgericht, behandelt in dem Juristischen Literaturblatt 1896 No. 2 die „Bibliotheca" und den „Bericht" in einem längeren Aufsatze, in dem es u. A. heisst:

„Unendliche Mühe und Arbeit steckt in diesen Verzeichnissen und „in dem seit 1886 vierteljährlich erscheinenden Bericht. Bibliotheken „und Bücherkäufer haben an einem blühenden Antiquarhandel ein

M. Pf.

„grosses Interesse. Aus diesem Grunde möchte ich „Bibliotheca“ und „„Bericht“, erstere als ein nützliches Handbuch für jede juristische „Bibliothek, letzteren als eine zweckmässige Uebersicht neuer Er„scheinungen und neuer antiquarischer Erwerbungen, welche die Biblio„theca dauernd ergänzt, der Aufmerksamkeit der Juristen empfehlen.“

Bibliotheca juridica et oeconomico-politica. Verzeichniss ein. Sammlung v. Werken a. d. Gesammtgeb. d. Rechts- u. Staatswiss. Vorr. a. d. Lager v. R. L. Prager in Berlin. (406 SS.) 8. 1886. Cart. 2 —

Bibliothek der Volkswirtschaftslehre und Gesellschaftswissenschaft. Begründet von F. Stöpel. Fortgeführt von R. Prager.

Von dieser Bibliothek, welche sich zum Ziel gesetzt hat, **die hervorragendsten Werke der nationalökonomischen und sozialen Schriftsteller aller Nationen in billigen und schönen Ausgaben und in guten Uebersetzungen** zu veröffentlichen, sind bisher die folgenden Bände erschienen:

Bd. I. *Carey, H. C.* **Die Einheit des Gesetzes**, nachgewiesen in den Beziehungen der Natur-, Sozial-, Geistes- u. Moralwiss. Nach d. amerik. Orig. v. F. Stöpel. (XX, 434 S.) 8. 1878. br. M 5; eleg. Halbfrzbd. 6 —

Bd. II. *Malthus, T. R.* **Versuch über das Bevölkerungsgesetz.** Nach d. 7. Ausg. d. engl. Orig. übers. v. F. Stöpel. 2. Aufl., durchges. und verb. v. R. Prager. (XVI, 866 S.) 8. 1900. br. M 10; eleg. Halbfrzbd. 11 25

„Die 1879 zuerst erschienene Uebersetzung Stöpels ist die einzige deutsche, die den definitiven Text des klassischen englischen Werkes enthält. Es ist deshalb mit Dank zu begrüssen, dass nach dem Tode Stöpels diese Ausgabe nicht vom Büchermarkte verschwunden ist, sondern von anderer Hand in verbesserter Form dem Publikum von Neuem vorgelegt wird.“ (DLitZtg. 1900, No. 30.)

Bd. III—VI. *Smith, Adam.* **Untersuchung über das Wesen und die Ursachen des Volkswohlstandes.** Deutsch v. F. Stöpel. 2te Aufl. durchgesehen und verbessert von Robert Prager. 4 Bde. (1263 S.) 8. 1905—07.
br. M 7; in eleg. Halbfrzbdn. 9 —

„Zu dem Vorzuge der Stöpelschen Uebertragung gehört eine gewisse Schlichtheit in der Ausdrucksweise, wobei mehr auf die richtige Wiedergabe des Textes als auf glatte Darstellung hingezielt wird.“
(A. Oncken-Bern in den krit. Blättern f. d. ges. Sozialwiss. April 1905.)

Bd. VII. *Smith, E. Peshine.* **Handbuch der politischen Oekonomie.** Nach d. amerik. Orig. v. F. Stöpel. (XVI, 398 S.) 8. 1878.
br. M 5; eleg. Halbfrzbd. 6 —

Bd. VIII. *Blanc, Louis.* **Organisation der Arbeit.** Nach der 9., umgearb. u. durch ein Kap. vermehrten Ausg. des Orig. übers. v. Rob. Prager. (X, 332 S.) 8. 1899. br. M 5; in eleg. Hfz. 6 —

Bd. IX. X. *Sismondi, J. C. L. Simonde de.* **Neue Grundsätze der politischen Oekonomie.** Nach d. 2. Ausg. (1827) übers. v. Rob. Prager. In 2 Bdn. (XXVIII, 359 S. u. VI, 369 S.) 8. 1901—2. br. M 10; eleg. Hfrzbd. 12 —

„Neue Grundsätze Sismondis . . „dass diese auch heute noch von Interesse sind „und dass wir uns freuen, sie in einer neuen gut verdeutschten Ausgabe begrüssen „zu können.“ — (Litt. Mitt. d. Annalen d. DR. 1901, 7.)

„Die Arbeit ist die einzige Quelle des Reichtums, die Sparsamkeit das einzige „Mittel, ihn zu bewahren. Aber Reichtum ist nicht Selbstzweck, der einzige Zweck „seiner Anhäufung ist der Genuss. Ein Wachsen des Nationalreichtums ohne gleich„zeitiges Wachsen der nationalen Genüsse ist ein nationales Uebel. Darum kein laissez „aller laisser faire, keine zügellose Concurrenz. Der Staat hat zu intervenieren. Er „muss die Entwicklung des Reichtums und seine gerechte Verteilung überwachen, die „Schwachen und Armen durch Fürsorge im Fall von Krankheit und Altersschwäche „schützen gegen die Starken und Reichen, er muss neben die egoistische Berechnung „des Einzelnen, die nur auf Vermehrung der Produkte gerichtet, eine das Gemeinwohl „berücksichtigende Berechnung treten lassen, die die Vermehrung der Genüsse und „des Wohlbefindens Aller verfolgt. So den ethischen Charakter der Volkswirtschafts„lehre betonend, erscheint Sismondi, der in seinen früheren Werken noch vollständig „auf dem Standpunkt der Adam Smithschen Lehre steht, in seinen Nouveaux principes „in entschiedenem Gegensatz zu Smith. Ebenso aber auch zu den Socialisten. Gleich„sam ein Vorgänger der sogenannten Kathedersocialisten hält er an der Grundlage „und den Einrichtungen des heutigen Gesellschaftslebens fest und ist immer nur be„müht, durch besonnene Reformen die Teilnahme der Allgemeinheit an den Cultur„fortschritten zu fördern. Die deutsche Uebersetzung seines obengenannten trefflichen „Werkes wird hoffentlich zur richtigen Würdigung des häufig falsch beurteilten fran„zösischen Nationalökonomen erheblich beitragen.“ (Liter. Centralbl. 1901 No. 3.)

„Der Leser mag darauf hingewiesen werden, dass sich die bedeutungsvolleren *Partien im 2. Band* vorfinden; nam. im 7. Buch, das von der Bevölkerung handelt. *Hier spielt sich* vornehmlich die Polemik mit Malthus, Ricardo und Say ab, die eine *dogmengeschichtliche* Bedeutung besitzt . . . .“

M. Pf.

Bibliothek der Volkswirtschaftslehre etc. (Fortsetzung.)

„Von erheblichem wirtschaftsgeschichtl. Interesse ist Sismondis Verhältnis zu Ricardo im besondern. In seinen „Principles of Political Economy and Taxation" (1817) hat Ricardo das ältere Werk Sismondis „De la richesse commerciale" mit Auszeichnung zitiert. In den „Nouveaux principes" wurde bei aller persönlichen Hochachtung niemand schärfer angegriffen als Ricardo."

(A. e. ausführl. Besprechung A. Onckens in d. Dtschn. LitZtg. 1902, No. 42.)

„Eine Biographie und kurze Darstellung der Lehre Sismondis leitet das Werk, das uns hier in guter Uebersetzung geboten wird, ein. Der Herausgeber erblickt in Sismondi einen Vorgänger der Kathedersozialisten, dem die deutsche Arbeiterversicherung als Ideal vorgeschwebt habe." (Soz. Praxis 1902, No. 17.) — „Mit dem zweiten Band kommt die Neubearbeitung des Hauptwerkes des franz. Nationalökonomen zum Abschluss. Ein sorgfältig bearbeitetes alphab. Sachregister erleichtert die Benutzung des Werkes. Die Uebersetzung, die Herr Prager besorgt hat, liest sich leicht und gut."

(eb. 1902, No. 20.)

„. . . . . liegt nun auch der 2. Teil vor. . . . Die Uebersetzung von Robert Prager „ist gut und lässt vergessen, dass man es mit einem fremdsprachlichen Werke zu thun „hat." (Litt. Mitt. d. Annalen d. DR. 1901, 12.)

Bd. XI. *Kowalewsky, Maxime.* **Die ökonomische Entwickelung Europas bis zum Beginn der kapitalistischen Wirtschaftsform.** Mit Genehmigung des Verf. aus dem Russ. übersetzt von L. Motzkin. In 6 Bdn. Bd. I.: Röm. u. German. Elemente in der Entwicklung der MA. Gutsherrschaft u. der Dorfgemeinde. (VIII, 539 S.) 8. 1901. br. M 7,50; eleg. Hfrzbd. 8 75

Bd. XII. — — Bd. II.: **Die Feudalisierung des Grundbesitzes in ökonom. Beziehung.** (VII, 466 S.) 8. 1902. br. M 6; eleg. Hfzbd. 7 —

Bd. XIII. — — Bd. III.: **Englische, Deutsche, Italienische und Spanische Wirtschaftsverfassung in der zweiten Hälfte des Mittelalters.** (VIII, 504 S.) 8. 1905. br. M 7,50; eleg. Hfzbd. 8 75

Bd. IV erscheint Ende des Jahres 1907.

„Die Arbeit Kowalewsky's darf in gewisser Beziehung als bahnbrechend bezeichnet werden, sie ist der erste grosse Versuch, mit Hilfe der vergleichenden Methode eine Geschichte des Immobiliarbesitzes und Immobiliarrechts in Europa zu schreiben. Der Verfasser beherrscht die deutsche, frz., engl. etc. Litteratur über die einschlägigen Fragen ebenso wie die Rechtsquellen. Der Rechts- und Wirtschaftshistoriker wird aus dem Werke reiche Anregung und Belehrung empfangen."

(Litt. Mitt. d. Annalen d. DR. 1901, 7.)

„Der Verfasser hat sich die verdienstliche Aufgabe gestellt, in der Geschichte des Eigentums vornehmlich das Verhältnis der beiden streitenden Faktoren des römischen und des deutschen R. zu einander zu beleuchten. In dem vorliegenden ersten Bande behandelt er römische und germanische Elemente in der Entwicklung der mittelalterlichen Gutsherrschaft und der Dorfgemeinde. . . . . Durchweg lässt das Buch ein ernstes, wissenschaftliches Streben und eingehende Studien erkennen. Der Schwerpunkt liegt weniger in neuen Forschungen, als in der eigenartigen, vergleichenden Methode, die den doppelten Einfluss römischer und germanischer Kultur auf die Entwicklung des ImmobiliargüterR. ebenso klar wie anziehend und in fliessender Darstellung zur Anschauung bringt." Schück. (CBl. f. RWiss. 1901, Hft. 10.)

„L'opera ci sembra molto importante, frutto di ricerche solide. Di essa dovrà tener conto chiunque nell' avvenire si occuperà dell' ordinamento della proprietà medievale. E da questo primo volume è lecito ritenere che la storia del K., che va fino all' avvento del capitalismo, riescirà all' altezza del difficilissimo tema." Gius. Salvioli.

(Schluss einer ausführl. Besprechg. in der „Cultura" Roma.)

Bd. XVII. XVIII. *Thompson, William.* **Untersuchung über die Grundsätze der Verteilung des Reichtums zu besonderer Beförderung menschlichen Glücks.** 2 Bde. N. e. Einleitung: **Gesch. der sozialist. Ideen in England** von H. S. Foxwell. Uebers. n. d. engl. Orig.-Ausg. (1824) von O. Collmann. (XCII, 457 S.; VIII, 555 S.) 8. 1903—1904. 2 Bde.

br. M 15; eleg. Hfzbd. M 17 50

„Das Buch . . . . . nimmt in der Literatur des Sozialismus keinen unbedeutenden Platz ein. Sein Verfasser, der als ein äusserst edler, hingebender Charakter geschildert wird . . . . war ein sehr begabter Schüler und Freund des englischen Sozialphilosophen Bentham einerseits und des Sozialisten Robert Owen andererseits. Man könnte sagen, dass sein Hauptwerk, mit dem wir es hier zu tun haben, eine Synthese von Bentham und Owen darstellt . . . . . Die Skizze des Prof. Foxwell über die Geschichte der socialistischen Ideen in England, die der Deutschen Ausgabe vorangeschickt ist, ist . . . . . in Einzelheiten nicht einwandsfrei, aber voll interessanter Angaben über den englischen Sozialismus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, dessen Literatur wohl niemand so gut kennt, wie der Verfasser." (Dok. d. Sozial. Bd. III. 4. IV. 1903.)

„Die Bibliothek der Volkswirtschaftslehre und Gesellschaftswissenschaft, welche uns schon manche hervorragende Werke in billigen und gut ausgewählten Deutschen Ausgaben gebracht hat, bietet uns nun William Thompson, Untersuchung über die Grundsätze der Verteilung des Reichtums in einer von O. Collmann veranstalteten Deutschen Uebersetzung." „. . . . Vielmehr ist die Frage nur die, ob sein Werk über *die Verteilung des Reichtums* einer erneuten Ausgabe bedürftig und wert war. …

M. Pf.

beiden Richtungen hin ist die Frage zu bejahen, denn Thompsons Werk ist die bedeutendste wissenschaftliche Leistung des englischen Sozialismus. Zum Verständnis des Thompsonschen Gedankenkreises trägt die Einleitung von H. S. Foxwell über die Geschichte der sozialistischen Ideen in England wesentlich bei. Die Uebersetzung ist lobenswert." (Lit. Mitt. d. Ann. d. Dtsch. R. 1903, No. 5.)

Blanc, Louis. Organisation der Arbeit. Bibl. d. VWL. u. GW. Bd. VIII.

Blondel, G. De l'enseignement du droit dans les universités allemandes. (XVI, 88 pp.) gr. in-8. Paris 1885. 2 40

— La réforme des études juridiques en Allemagne. (16 pp.) gr. in-8. Par. 1887. (Extr.) — 80

— Etude camparée sur le développement constitut. de la France et de l'Allemagne. (15 pp.) Roy.-8. Paris 1891. — 80

Blume, Fr. Iter Italicum. Bd. I. Archive, Bibliotheken und Inschriften in den sardinisch. u. österr. Provinzen. (XXX, 272 SS.) 8. 1824. (M 4,50) 3 —

— — Bd. III. Archive, Bibliotheken und Inschriften der Stadt Rom. (IV, 230 SS.) 1830. (M 3,75) 2 —

— — Bd. IV. Königreich Neapel, n. Nachträgen u. Regg. zu allen 4 Bden. u. z. Bibl. LL. MSS. Ital. (X, 364 SS.) 8. 1836. (M 6) 4 —

Bd. II ist vergriffen.

— De geminatis et similibus in Digestis invent. capit. (68 SS.) 8. Jen. 1820. 1 —

— Der burgundische Reichstag zu Ambérieux 501. (30 SS.) 8. Lpz. 1847. 1 —

Bluntschli, J. C. Geschichte des schweizer. Bundesrechtes von den ersten ewigen Bünden bis auf die Gegenw. (2) 2 Bde. gr. 8. 1875. (M 21) 13 —

— — Bd. I: Geschichtl. Darstellung. (IV, 571 SS.) (M 15) 8 —

— — Bd. II: Urkundenbuch. (479 SS.) nicht einzeln.

Büdinger, M. Vorlesungen üb. engl. Verfassungsgesch. (X, 341 SS.) gr. 8. Wien 1880. (M 9) 4 50

(Cabet.) La femme, son malheureux sort dans la société actuelle, son bonheur dans la communauté. 8e éd. (31 pp.) 16. Paris 1848. 1 —

(—) Le démocrate devenu communiste malgré lui etc. (31 pp.) 16. Par. 1847. 1 —

(—) L'ouvrier, ses misères actuelles etc. 4e éd. (48 pp.) 16. Par. 1848. 1 —

Carey, H. C. Die Einheit des Gesetzes. Bibl. d. VWL. u. GW. Bd. I.

Chevalier, M. Des intérêts matériels en France. (558 pp. Avec une carte.) 8. Paris 1843. (3 fr. 50 c.) 1 —

— La liberté aux Etats-Unis. (56 pp.) 8. Paris 1849. — 60

Daniels, A. v. Alter u. Ursprung d. Sachsenspiegels. (XVIII, 132 SS.) 8. Berl. 1853. — 30

— De Saxonici Speculi orig. (288 SS.) 8. Berl. 1852. (M 6) 1 —

Dechesne, L. La conception du droit et les idées nouvelles. Indép. individ., inégalité naturelle des hommes, solidarité sociale, justice distribut. (146 pp.) 8. 1902. 2 —

— L'Evolution écon. et sociale de l'industrie de la Laine en Angleterre. (300 pp. av. 2 diagr.) gr. 8. 1900. 3 —

Deutsch, H. Die Vorläufer d. heutigen Testamentsvollstrecker im Römischen Recht. (VIII, 40 SS.) gr. 8. 1899. 1 20

Doren, A. Deutsche Handwerker und Handwerkerbruderschaften im mittelalterlichen Italien. (VI, 160 SS. mit Tabellen.) gr. 8. 1902. 5 —

Duncker, L. Das Gesammteig. (VII, 231 SS.) 8. Marb. 1856. (M 3) 1 80

— Die Lehre v. d. Reallasten. (XIII, 240 SS.) 8. Marb. 1837. (M 3) 1 80

Einhard. Leben Karl's d. Gr. Einleitg., Urschrift, Erläuterg., Urk.-Samml. hrsg. v. J. L. Ideler. 2 Bde. (XVI, 276 SS.; VI, 364 SS.) 8. Hamb. 1839. (M 9,75) 6 —

Elvers, R. Die röm. Servitutenlehre. (XIV, 862 SS.) 8. Marb. 1856. (M 11) 5 —

Fahlbeck, P. E. La Royauté et le droit Royal Francs durant la première période de l'existence du royaume. (486–614.) Trad. par J. H. Kramer. (XV, 346 pp.) gr. 8. Lund 1883. (M 9) 4 50

— Beovulfsqvädet såsom Källa för Nordisk fornhistoria. (90 SS.) gr. 8. (Separat-Abdruck aus der Antiq. Tidskrift för Sverige.) 1884. 2 —

Ferrari, J. Les philosophes salariés. (VIII, 168 pp.) 8. Par. 1849. (2 fr. 50 c.) 1 —

Franck, A. Le communisme jugé p. l'histoire. (100 pp.) pet. in-8. Par. 1849. — 60

Franklin, O. *Beiträge zur Geschichte der Reception des röm. Rechts in Deutschland.* (VI, 186 SS.) 8. Hann. 1863. (M 3) 1 50

M. Pf.

Friedemann, A. Die Selbsthülfe in rechtshistorisch-dogmatischer Darst. unter bes. Berücksichtigung d. Römischen Rechts. (VI, 34 SS.) gr. 8. 1898. 1 —

Friedlaender, E. Die Lehre v. d. unvordenkl. Zeit. (X, 101 SS.) 8. Marb. 1843. 1 20

Fröbel, J. Kleine polit. Schriften. 2 Bde. (VIII, 390 SS.; IV, 413 SS.) 8. Stuttg. 1866. (M 9) 3 —

Gatti de Gamond. Fourier et son système. 5e éd. (384 pp.) 8. Paris 1842. 1 80

— Réalisation d'une commune sociétaire, d'après la theorie de Ch. Fourier. (VI, 409 pp.) 8. Paris 1840. Presque épuisé. 5 —

Goldenweiser, A. Das Verbrechen als Strafe und die Strafe als Verbrechen. Leitmotive in Tolstois „Auferstehung". Vortrag gehalten in einer Anwaltsversammlung in Kiew. (72 SS.) gr. 8. 1903. 2 —

— Zurechnung und strafrechtliche Verantwortlichkeit in positiver Beleuchtung. Zwei Vorlesungen gehalten in d. russ. Hochschule für Socialwiss in Paris. (72 SS.) gr. 8. 1903. 2 —

Golovine, I. Esprit de l'économie politique. (368 pp.) 8. Paris 1843. 1 50

Göschen, G. J. Theorie der auswärtigen Wechselcourse. Nach der 2. französ Ausg. Leon Say's von Dr. F. Stöpel. (XII, 132 S.) gr. 8. Frankf. a. M 1875. (M 2,40) 1 50

Gossen, H. H. Entwickelung der Gesetze des menschlichen Verkehrs und der daraus fliessenden Regeln für menschliches Handeln. Neue Ausgabe. (VIII, 278 SS.) 8. 1889. 5 —

Dieses lange verschollene, bei Vorkommen im Antiquarhandel hoch bezahlte Buch wird hiermit in seiner neuen Ausgabe den Volkswirten und Mathematikern zugänglich gemacht. Das Werk prüft an der Hand der Mathematik die wirtschaftlichen Vorgänge und sucht für sie die feststehende Formel zu finden. Auch der Besitz an Grund und Boden und die Möglichkeit, diesen in das Eigentum des Staates überzuführen, findet eingehende Prüfung und mathematische Behandlung.

Grätzer, R. Die Organisation d. Berufsinteressen. Die deutschen Handels- u. Gewerbekammern. Die Landwirthschafts- u. Arbeiterkammern. Der Volkswirthschaftsrath. Ihre Geschichte u. Reform. (VIII, 346 SS.) gr. 8. 1890. 6 —

In dieser Schrift wird der Stand der Gesetzgebung, die Geschichte und die Reformtendenzen der einzelnen deutschen Berufsvertretungen (Handels-, Gewerbe-, Landwirtschaftskammern) dargestellt und eingehend kritisiert. Desgleichen wird der Volkswirtschaftsrat und die preussischen Gewerbekammern besprochen. Endlich ist ein Abschnitt den Bestrebungen zur Herstellung von Arbeiterkammern gewidmet.

Guillard, E. Les opérations de Bourse. Histoire, pratique, législation, jurisprudence, morale, économie politique, réformes. 2. éd. augm. (596 pag.) gr. 8. Paris 1877. 8 —

— La Bourse, les agents de change et les opérations de Bourse en Belgique. (48 pag.) gr. 8. Paris 1878. 1 50

Halban, A. Zur Geschichte des deutschen Rechtes in Podolien, Wolhynien und der Ukraine. (XII, 135 SS.) gr. 8. 1896. 4 —

Heydemann, L. E. Anklänge d. Preuss. Landr. an d. Dtsche. Parentelenordng. (12 SS.) 4. Berl. 1871. 1 —

— De systemate jur. Bor. comm. (16 SS.) 4. Ber. 1851. 1 —

— De jure success. ex stat. march. antiq. (54 SS.) 8. Ber. 1840. 1 —

Hirsch, Dr. H. Socialpolitische Studien. Beiträge zur Politik. Geschichte u. Ethik der socialen Frage. Zwei Bücher. (VIII. 144 SS.) gr. 8. 1897. 3 —

Huschke, Ph. E. Das alte Röm. Jahr u. seine Tage. Chron.-rechtsgesch. Untersuchg. in 2 Büchern. (X. 380 SS.) 8. Bresl. 1869 (M 8,50) 4 —

— Ueber den zur Zeit d. Geb. Christi gehalt. Census. (X, 125 SS.) 8. eb. 1840. (M 2,75) 1 —

— T. Flavii Syntrophi Donationis instrumentum ed. illustr. (56 SS.) 8. ib. 1838. (M 2) 1 —

— Ad leg. XII tab. de tigno juncto comm. (30 pp.) 4. Vrat. 1837. — 80

— De privileg. Feceniae Hispalae SC. conc. (Liv. XXXIX. 19.) 8. Gött. 1822. 1 —

John, V. Der Name Statistik. (16 SS.) gr. 4. Bern 1883. (S.-A.) — 80

M. Pf.

Jollos, B. G. Pisma is Berlina (Briefe aus Berlin; russisch). (VIII, 497 SS.) gr. 8. 1904. 4 50

Katzenstein, R. Die Todesstrafe in einem neuen Reichsstrafgesetzbuch. (VI, 34 SS.) gr. 8. 1902. 1 20

Kowalewsky, M. Die ökonom. Entw. Europas siehe Bibl. d. VWL. u. GW. Bd. XI–XIII.

Kromrey, M. Baugenossenschaften und der Berliner Spar- und Bauverein. (VIII, 96 SS.) gr. 8. 1904. 2 —

Kussaka, J. T. Das Japanische Geldwesen. Geschichtlich und kritisch dargestellt. (VII, 100 SS.) 8. 1890. 2 60

Laistner, L. Das Recht in der Strafe. Beitr. z. Geschichte d. Philosophie u. Versuch einer Dialektik d. Strafrechtsproblems. (IV, 198 SS.) 8. Münch. 1875. (M 3) 1 20

Landau, G. Die Territorien in Bezug auf ihre Bildung und Entwickelung. (VIII, 392 SS.) 8. Hamb. 1854. (M 7,50) 4 —

Leroux, P. Le carrosse de M. Aguado. Fragment. (141 pp.) 8. Boussac 1848. 1 —

— D'une religion nationale ou du culte. (XVIII, 144 pp.) 8. Bouss. 1846. 1 50

Le Rousseau, J. De l'organisation de la démocratie. (XII, 480 SS.) gr. 8. Paris 1850. (7 fr. 50 c.) 3 —

Liebknecht, K. Vorbehaltszahlung und Eventualaufrechnung nach heute geltendem und künftigem Reichsrecht. (XII, 217 SS.) gr. 8. 1899. 5 —

Lioy, D. Die Philosophie des Rechts. Nach der 2. Aufl. des Orig. mit Genehmigung des Verf. übersetzt von Dr. M. di Martino. Neue wohlfeile Ausgabe. (VIII, 352 SS.) gr. 8. 1906. br. M 4; geb. 5 —

Malthus, T. R. Bevölkerungsgesetz siehe Bibl. d. VWL. u. GW. Bd. II.

Marwitz, B. Der Bühnenengagements-Vertrag. Ein Handbuch für Juristen und Laien. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bühnenschiedsgerichts. (VIII, 222 SS.) 8. 1902. br. M 4; eleg. Lwd. 5 —

Das Buch giebt eine eingehende systematische Darstellung der vertraglichen Beziehungen zwischen Theaterunternehmer und Schauspieler. Ausgehend von den Bestimmungen der Vertragsformulare des deutschen Bühnenvereins und der Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger, sucht es unter Benutzung der Entscheidungen des Bühnenschiedsgerichts sowie der in- und ausländischen Litteratur zu allgemein gültigen Resultaten zu kommen, die als Richtschnur bei Streitigkeiten zwischen Unternehmer und Schauspieler dienen können. Am Schlusse giebt der Verfasser einen Vertragsentwurf, der die berechtigten Wünsche der Bühnenleiter und der Bühnenmitglieder gleichmässig berücksichtigt. Ein ausführliches Sachregister wird die Benutzung des Buches wesentlich erleichtern.

„Herr R.-A. Dr. Marwitz, der schon in so manchem die Bühnenkreise [illegible] Prozess plaidierte, hat soeben im Verlage von R. L. Prager, Berlin, ein Werk erscheinen lassen, das seinen Untertitel „Ein Handbuch für Juristen und Laien" zu Recht führt. Es behandelt den **„Bühnen-Engagementsvertrag"** und bildet einen an der Hand der gesamten einschlägigen Litteratur und Rechtsprechung aufs sorgfältigste ausgearbeiteten Leitfaden durch die vielverschlungenen Pfade dieses Gebietes. Das Buch gewinnt dadurch an Wert, dass es klar, leicht fasslich und nichts weniger als trocken geschrieben und ausserdem von grosser Uebersichtlichkeit ist. Das Werk kann allen, die es angeht, warm empfohlen werden."

Berliner Börsen-Courier 1902, No. 34.

Mascher, H. A. Die Preussisch-Deutsche Polizei. Polizeigesetzbuch für den prakt. Gebrauch syst. zusammengestellt. 4./5. Aufl. (72 Bog. = 1147 SS.) 1885. br. M 13,50; geb. 15 —

Maurer, E. Die Nikobaren. Colonial-Geschichte und Beschrbg., nebst motiv. Vorschlage z. Colonisation dieser Inseln durch Preussen. Mit 4 Karten. (X, 320 S.) 8. Berl. 1867. (M 4) 2 —

Mayet, P. Landwirtschaftliche Versicherung in organischer Verb. m. Sparanstalten, Bodencredit und Schuldenablösung. (XIV, 449 SS. u. 9 Bl. Tab.) gr. 8. 1888. 12 —

Im Anhange: Bauernvergantungen und Colonisation. — Ablösg. v. Pachtrenten. — Die Landesculturrentenbank. — Die Communaloblig. — Die Bodencreditanstalt und ihre Beihülfe zur organ. Colonisation des Hokkaido. — Die Ermässigg. der Grundsteuer. — Das System des Missernten-Deckungsfonds in Japan.

— Die Collectivversicherung der Gebäude in Japan. (12 S.) gr. 4. 1878. 1 50

— *Dasselbe in engl.* Uebersetzung. (33 pag.) gr. 8. 1878. 1 30

— *Dasselbe in japanischer* Uebersetzung. (47 pag.) 8. 1878. 1 30

M. Pf.

Mayet, P. Japanische Bevölkerungsstatistik. Historisch, mit Hinblick auf China, u. kritisch betrachtet. (20 SS.) gr. 4. 1888. 1 50
— Kioikuka Hiko. Ekitekiyoku Gakko Chokin Ho. Die Post-Schul-Sparkasse. Uebers. v. N. Omura. (300 SS.) 8. Tokyo 1886. Hfz. In japan. Sprache. 3 —
— Die japanische Staatsschuld. Zwei Vorträge. (48 SS.) gr. 4. 1879. 3 —

Meding, W. F. C. L. v. Geschichte des im Fürstenthum Lüneburg heimischen altadeligen Geschlechts derer v. Meding. Thl. I (einz.). (XII, 348 SS.) Mit Holzschnitten u. Urkunden. gr. 8. Lpz. 1866. (M 7,50) 4 —

Meidinger, K. Ueb. d. Rechte an Kirchenstühlen nach kath. u. prot. KR. (76 SS.) 8. 1891. 1 60

Mellien. Die Postverwaltung u. die Wechselproteste. (14 SS.) 8. 1877. — 50

Morpurgo, E. Die Statistik und die Socialwissenschaften. A. d. Ital. (VIII, 550 SS.) M. 3 Tfln. u. 1 Karte. gr. 8. Jena 1877. (M 11) 5 —

Munk, W. Wesen u. Voraussetzungen der mora creditoris im gemeinen Recht u. im BGB. für das Deutsche Reich. (IX, 72 SS.) gr. 8. 1898. 2 —

Mutzl, Seb. Die Lex Baiwariorum als geschichtl. u. sprachl. Urkunde. (13 SS.) 4. Eichstätt 1859. — 60

Neff, P. Beiträge z. Lehre von der fraus legi facta in d. Dig. (X, 75 SS.) gr. 8. 1895. 1 60

Negropontes, M. Zuständigkeit der Staaten für die auf d. Meere begang. Verbrechen. (VIII, 62 SS.) gr. 8. 1894. 1 60

Njálssage, Die, insbesondere in ihren juristischen Bestandtheilen. Ein kritischer Beitrag zur altnordischen Rechts- u. Literaturgeschichte von Karl Lehmann und Hans Schnorr von Carolsfeld. (VIII, 234 SS.) 8. 1883. 6 —

Organisation communale et centrale de la république. Gouvernement direct. (IV, 421 pp.) 8. Paris 1851. (4 fr. 50 c.) 2 —

Oertmann, P. Die Volkswirthschaftslehre d. Corpus iur. civ. (VI, 154 SS.) 8. 1891. 4 —

Osenbrüggen, E. Deutsche Rechtsalterthümer a. d. Schweiz. 3 Hefte. (165 SS.) 8. Zür. 1858—59. (M 4,20) 2 50

Pecqueur, C. De la république de Dieu. (XII, 320 pp.) pet. in-8. Par. 1844. (2 fr.) — 80

Pergament, Joseph. Social problems of the Bar. Lecture delivered on the 13th February, 1905. (32 pp.) 8. (1405.) — 80

Pergament, M. Konventionalstrafe und Interesse in ihrem Verhältniss zu einander. (XI, 106 SS.) gr. 8. 1896. 3 —

Prager, Robert. Die „Ausschreitungen des Buchhandels." Antwort auf die Denkschrift des Akademischen Schutzvereins. (IV, 142 SS.) 8. 1903. 1 20
— Das Recht am eigenen Bilde. Bibliotheken, Bibliothekare u. Buchhandel. Die Bibliothek des Börsenvereins. (44 SS.) 8. 1903. 1 —
— Bücher — Menschen — Dinge. Besprochen. (IV, 116 SS.) 8. 1907. 2 —
— Die Organisation des Deutschen Buchhandels. Die Verleger-Erklärung und die Rechtsprechung. Wissenschaft und Buchhandel. (IV, 163 SS.) gr. 8. 1905. 2 —
— Urheberrecht und Buchhandel in sozialistischer Beleuchtung. Kleinhandel, Warenhäuser, Rabatt. Studien. (34 SS.) 8. 1900. — 60
— Das Recht der Handlungsgehilfen nach dem neuen HGB. 2 Vortr. (17 SS.) gr. 8. 1898. — 60
— Zum § 38 d. n. HGB. u. zur Buchführung überh. (10 SS.) 8. 1898. — 40
— Warenhäuser u. Buchhandel. Eine Osterbetrachtg. (8 SS.) 8. 1901. — 40

Preuss, Hugo. Das Recht d. städt. Schulverwaltung in Preussen. (99 SS.) gr. 8. 1905. 1 50

Der Schulkonflikt in Berlin hat weit über die Grenzen der Hauptstadt hinaus Aufmerksamkeit erregt. Deshalb wird die obige Schrift des Verfassers des „städtischen Amtsrechts", des bekannten Privatdozenten der Rechte und Stadtverordneten nicht nur in Preussen, sondern auch in ganz Deutschland, Interesse finden. Aber auch im Auslande folgt man den Vorgängen mit Spannung, namentlich in der Schweiz, in dem das Thema der **Schulaufsicht**, das die Preuss'sche Schrift an der *Hand der Gesetzgebung* und der Akten eingehend untersucht und in *ganz neuer Weise* beleuchtet, gegenwärtig aktuell ist.

M. Pf.

Privatbeamten-Pensionsversicherung. 3. Fassg. e. Referenten-Entwurfes, bearb. n. d. Beschl. des v. sozialpolit. Ausschusse des österr. AbgH. am 5. V. 1905 eingesetzten Unterausschusses. (32 SS.) 8. 1905. — 25

Ranke, Leopold von. Lichtstrahlen aus seinen Werken. Gesammelt und mit einem Lebensabriss herausgegeben von Arthur Winckler. (XXXII, 176 SS.) kl. 8. 1885. eleg. br. M 3; geb. 4 —

— — Dreissig Expl. auf Büttenpapier, auf der Presse numeriert und in Pergamentumschlag. à 10 —

„Ranke selbst soll eine lebhafte Freude empfunden haben, als er zu seinem neunzigsten Geburtstage die „Lichtstrahlen" erhielt. Er schien darin eine Ehre zu erblicken, die bisher nur den grössten Geistern der Nation zu Theil geworden ist. Wir besassen „Lichtstrahlen" aus den Werken Goethes und Schillers, Lessings und Kants, aber noch keine aus den Werken eines Historikers. In den zahlreichen Schriften Rankes finden sich wie dazwischen gestreute Perlen tiefe philosophische Betrachtungen über den Menschen und seine Entwickelung, über Religion und Politik, über Staat und Kirche, über Kultur und Sitte, über Staatsformen, über die öffentliche Meinung und die Parteien, kurz über Alles, was im Verlaufe seiner historischen Darstellung einer verallgemeinernden Betrachtung werth erschien. Mit grossem Fleiss und ebenso grosser Liebe hat sich Winckler in das Studium sämmtlicher Schriften des Meisters vertieft und die darin befindlichen Stücke von allgemeiner Bedeutung gesammelt und nach ihrer Zusammengehörigkeit geordnet. Wer das Buch besitzt, wird es oft und gern zur Hand nehmen; wo man es auch aufschlägt, überall findet man Gedanken, die zum Nachdenken auffordern. Als Einleitung ist der Lebensabriss Rankes vorangeschickt."
(Nord und Süd.)

Rectitudines singularum personarum n. einer einleit. abhandlung üb. landansidlung, landbau, gutsherl. und bäuerl. verhältnisse der Angelsachsen. Hrsg. v. H. Leo. (XIV, 252 SS.) 8. Halle 1842. (M 4,50) 2 —

Rein, W. Das Privatrecht u. der Civilprocess der Römer von der ältesten Zeit bis auf Justinianus. (XIV, 978 SS.) gr. 8. Lpz. 1858. (M 15) 6 —

Richelot, H. Crise du Mont-de-piété de Paris. (68 pp.) gr. 8. Paris 1844. — 60

Rubo, E. T. Zur Lehre von der Verleumdung mit besonderer Bezugnahme auf alle gegenwärtig geltenden deutschen StrGB. (VIII, 160 SS.) 8. Berl. 1861. (M 2,25) 1 —

Sammlung der deutschen Strafgesetzbücher. Hrsg. v. M. Stenglein. 18 Hfte. cpl. (2497 S.) 8. München 1858. Schreibpapier. (M 19) 4 —
Fast vergriffen.

Sarrazin, R. De partu vivo non vitali. (30 S.) 8. Berl. 1870. — 80

Saxl, Max. Zur Duplik des Herrn Professor Schücking. Streiflichter. (65 SS.) gr. 8. 1905. 1 50

— Materialien und Gesetz. Eine staatsr. Abhdlg. (76 SS.) gr. 8. 1905. 1 50

Schüler, H. Die Liter. oblig. d. alt. röm. Rechts. (VI, 98 SS.) 8. Bresl. 1842. (M 2) 1 50

Sell, W. Ueber bedingte Traditionen zugl. als Revision der Lehre von der Wirkung der Bedingung bei Verträgen. (XXIII, 290 S.) 8. Zür. 1839. (M 2,40) 1 —

— Ueber die röm.-rechtl. Aufhebungsart der Oblig. durch concursum duarum causarum lucratio. (XII, 190 S.) 8. Zür. 1839. 1 20

Senga, Ts. Gestaltung u. Kritik der heutigen Konsulargerichtsbarkeit in Japan. (VI, 160 SS.) gr. 8. 1897. 4 —

Simon, C. G. Etude sur le Compagnonnage et s. qq. autres assoc. d'ouvriers. (VI, 166 pp.) 8. Paris 1853. — 80

Sismondi, J. C. L. Simonde de. Neue Grunds. d. polit. Oekonomie. 2 Bde. siehe Bibl. d. VWL. u. GW. Bd. IX. X.

Sládeček. Zur Lehre der Pressdelikte. (25 SS.) gr. 8. 1896. — 60

Smith, Adam. Unters. üb. d. Wes. u. die Ursachen des Volkswohlst. 4 Bde. *siehe Bibl. d. VWL. u. GW. Bd. III–VI.*

